Crim. 111 ve Granichstädten

Das Berufungsverfahren

in

Uebertretungsfällen

dargestellt durch

appell- und oberstgerichtliche

Entscheidungen strafprozessualen und strafrechtlichen Inhaltes

von

Dr. Otto Granichstädten,

k. k. Landesgerichtsrath.

Wien, 1895.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Vorwort.

Die günstige Aufnahme, welche meine beiden Sammelwerke über das Urheberrecht und das Auslieferungsverfahren fanden, ermuthigte mich, den Versuch zu unternehmen, durch Veröffentlichung von Entscheidungen des Wiener Landesgerichtes als Berufungsinstanz in Uebertretungsfällen und des Obersten Gerichts- und Cassationshofes prozessualen und strafrechtlichen Inhaltes das Gesetz dem praktischen Gebrauche näher zu bringen und hiemit einen Behelf den mit der Ausübung der Strafrechtspflege in Uebertretungssachen betrauten Funktionären, Rechtsanwälten und Richtern, bei Beurtheilung und Entscheidung ähnlicher Rechtsfälle zu bieten.

Ich darf nicht unerwähnt lassen, daß diese Arbeit nur eine Sammlung des mir zu Gebote gestandenen Aktenmateriales ist und keineswegs auf selbstständige wissenschaftliche Bedeutung und Originalität oder auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben vermag, da zu der Anlage fast ausschließlich die wenigen nach Verrichtung eines mühevollen, dem Berufsdienste gewidmeten Tagewerkes mir übrig gebliebenen Mußestunden verwendet werden konnten.

Möge somit dieser Arbeit wohlwollende Nachsicht zu Theil und den Mängeln derselben wenigstens der gute Wille entgegengehalten werden.

Der Herausgeber.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Theil.

Entscheidungen strafprozessualen Inhaltes.

§. 15 St. P. O. **Nr. 1.**

Das Oberlandesgericht ist nicht befugt, Urtheile der Berufungsinstanzen in Uebertretungsfällen auf Grund des §. 15 St. P. O. abzuändern oder aufzuheben.

C. Pl. E. vom 7. Jänner 1887 Z. 12895.

Die Rechtsanschauung des O. L. G. in Krakau, daß ein materiell unrichtiges, beziehungsweise ein auf einer irrigen Feststellung des Thatbestandes beruhendes, im Berufungswege ergangenes Urtheil eines G. H. der ersten Instanz kraft des nach §. 15 St. P. O. den O. L. G. eingeräumten Aufsichtsrechtes, oder im Wege der darin vorgesehenen Aufsichtsbeschwerde anstandslos, ja selbst zum Nachtheile des Angekl. abgeändert oder aufgehoben werden könne, steht sowohl mit dem Wortlaute als auch mit dem Geiste des Ges. im Widerspruche und muß als eine rechtsirrthümliche bezeichnet werden. Nach dem Wortlaute des §. 15 St. P. O. ist das O. L. G. kraft seines Aufsichtsrechtes zur Entscheidung über die sogenannte Aufsichtsbeschwerde nur insoweit berechtigt, als der Rechtszug hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Akte nicht ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist. Nach §. 479 St. P. O. kann jedoch gegen die Urtheile der G. H. erster Instanz über Berufungen in Uebertretungsfällen nur die N. B. an den C. H. zur Wahrung des Ges. stattfinden, mit welcher den diesbezüglich zulässigen Rechtszug regelnden Bestimmung die Anfechtbarkeit solcher Urtheile durch die Aufsichtsbeschwerde geradezu ausgeschlossen erscheint. Angesichts dieser Bestimmung kann daher dem O. L. G. die Befugniß nicht zugestanden werden, auf Grund des ihm nach §. 15 St. P. O. eingeräumten Aufsichtsrechtes die im ordentlichen Rechtszuge unanfechtbaren, über Berufungen in Uebertretungsfällen von den G. H. der ersten Instanz gefällten Urtheile zu reformiren, weil bezüglich dieser Urtheile, gegen welche nur das a. o. Rechtsmittel der N. B. zur Wahrung des Ges. Platz greifen kann, der Rechtszug in Wirklichkeit anders geordnet ist. Am allerwenigsten geht es aber an, solche Urtheile zur Ausübung des Aufsichtsrechtes zum Nachtheile des Verurtheilten aufzuheben oder abzuändern, weil die St. P. O., insofern sie die Aufhebung oder Abänderung eines, sei es wegen unrichtiger Anwendung des Ges., sei es wegen irriger Feststellung des Thatbestandes verfehlten Strafurtheils außer dem ordentlichen Rechtszuge vorgesehen hat (§§. 292 und 362 St. P. O.), eine reformatio in pejus nicht gestattet und die Befugniß zu einer solchen Reformation aus der Vorschrift des §. 15 St. P. O. für die O. L. G. umsoweniger sich ableiten ließe, als doch unmöglich anzunehmen ist, daß das Gesetz eine in das Rechtsleben so tief einschneidende, weil die Rechtskraft end-

giltig erflossener Urtheile überhaupt in Frage stellende Ingerenz, welche dem C. H. ausdrücklich untersagt wurde, dem O. L. G. stillschweigend eingeräumt wissen wollte.

§. 15 St. P. O. **Nr. 2.**

Der Beschluß des Berufungsgerichtes, durch welchen ein wider eine Entscheidung des Bezirksgerichtes gesetzmäßig angebrachtes Rechtsmittel unter der irrigen, auf einem Versehen beruhenden Voraussetzung der Verspätung verworfen wird, fällt in den Bereich der im §. 15 St. P. O. erwähnten Beschwerde, zu deren Erledigung das Oberlandesgericht kraft seines Aufsichtsrechtes zuständig ist.

Pl. E. vom 28. November 1893 Z. 13886.

Das Lemberger L. als B. G. verwarf unter dem 24. Februar 1893 Z. 3619 die von J. L am 23. November 1893 gegen die Verfügung des Erstrichters, womit der Einspruch gegen das Contumazialurtheil zurückgewiesen wurde, eingebrachte Beschwerde als verspätet überreicht, weil aus der abschriftlich vorliegenden Zustellungsbescheinigung hervorging, daß die Behändigung der angefochtenen Erledigung bereits am 13. Dezember erfolgt sei. In einer als „Vorstellung" bezeichneten Eingabe vom 22. März 1893 bat J. L um neuerliche Aktenvorlage, indem er geltend machte, daß ihm die Erledigung nicht am 13., sondern am 21. Dezember 1892 zugestellt worden sei, und im Berichte mußte das B. G., auf ein in der Zustellungsbescheinigung dem Amte unterlaufenes Schreibversehen verweisend, die Richtigkeit dieser Anführung zugeben. Das L. G. beschloß, die Akten gemäß §. 33 St. P. O. an die St. A. zu leiten; die O. St. A. aber übergab dieselben dem O. L. G. mit dem Antrage, den landesgerichtlichen Beschluß vom 24. Februar 1893 Z. 3619 gemäß §. 15 St. P. O. aufzuheben und dem L. G. die meritorische Erledigung der wider die Zurückweisung des Einspruches angebrachten Beschwerde aufzutragen. Diesem Antrage gab das O. L. G. keine Folge; es erklärte sich für unzuständig, die Angelegenheit zu überprüfen und rechtfertigte diesen Standpunkt mit der Erwägung, daß der landesgerichtliche Beschluß vom 24. Februar 1893 Z. 3619 seinem Inhalte nach ein meritorischer sei, und daß solche Beschlüsse nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 15 St. P. O. der Ingerenz des O. L. G. nicht unterliegen.

Es kann nun unerörtert bleiben, ob, wie das O. L. G. annimmt, meritorische Entscheidungen auch außer dem Falle des §. 479 St. P. O. der Aufsichtsbeschwerde schlechterdings entrückt sind. Darum handelt es sich vorliegend gar nicht. Nicht wider einen meritorischen Beschluß des L. G., sondern dagegen wehrt sich J. L, daß die meritorische Erledigung des wider die Zurückweisung des Einspruches angebrachten Rechtsmittels unter der irrigen Voraussetzung der Verspätung verweigert worden ist. Diesen Irrthum aber hat ein Versehen des B. G. hervorgerufen. Gegen die Folgen solcher Versehen, die Prozeßparteien zu schützen, Sorge zu tragen, daß ihnen die vom Gesetze gewährten Rechtsmittel nicht verkümmert werden, das ist ein Gebot der Gerechtigkeit und im Bereiche des dem O. L. G. zustehenden Aufsichtsrechtes zweifellos gelegen. Es war daher über die seitens der Generalprokuratur zur Wahrung des Ges. erhobene N. B. der Beschluß des Lemberger O. L. G. zu beheben und demselben

zu verordnen, auf Grund des von der O. St. A. gestellten Antrages in die Erledigung der von J. L überreichten „Vorstellung" einzutreten.

§. 40 St. P. O. **Nr. 3.**

Unzulässigkeit des Anspruches des als Zeugen bei der Hauptverhandlung vernommenen Parteienvertreters auf Ersatz der Vertretungskosten.

Das L. G. als B. G. hat die von Dr. N N gegen den Beschluß des Bez. Ger. W vom 3. April 18.. Z. 8404, womit das Begehren des Dr. N N um Bestimmung von Vertretungskosten der Strafsache des J. K gegen L. W wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung abgewiesen wurde, ergriffene Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen befunden, weil der Beschwerdeführer als Zeuge zur Hauptverhandlung vorgeladen wurde, daher gemäß §. 40 St. P. O. von der Vertheidigung ausgeschlossen war, thatsächlich auch bei dieser Hauptverhandlung als Zeuge vernommen wurde, sonach keine Vertretungskosten beanspruchen kann.

§. 46 St. P. O. **Nr. 4.**

Verwerfung der Berufung der zur Hauptverhandlung weder selbst, noch durch einen Vertreter erschienenen, somit als von der Anklage abstehend anzusehenden Privatklägerin.

Das L. G. als B. G. hat — die von der P. A. F. W gegen das Urtheil des Bez. Ger. A vom 17. Februar 18.. Z. 20351, womit J. R von der Anklage der Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. in Gemäßheit der §§. 46 und 259 Z. 2 St. P. O. freigesprochen wurde, angemeldete Berufung gemäß §. 469 St. P. O. zu verwerfen befunden, weil aus den Akten zu ersehen ist, daß die Vorladung zu der auf den 17. Februar 18.. anberaumten Hauptverhandlung dem Vertreter der P. A. Dr. N N am 6. Februar 18.. ordnungsmäßig zugestellt wurde, daß ferners in der über den Fehlbericht ergangenen Erledigung rücksichtlich Verständigung des Bezirksgerichtes nicht ausgesprochen wurde, daß es von obiger Hauptverhandlung sein Abkommen erhalte, es daher Sache des Vertreters der P. A. war, bei dieser Hauptverhandlung zu erscheinen und seine weiteren Anträge zu stellen, weil somit das angefochtene freisprechende Erkenntniß der Bestimmungen der §§. 46 und 259 Z. 2 St. P. O. vollkommen entspricht und gegen dieses Erkenntniß dem P. A. ein Berufungsrecht überhaupt nicht zusteht, da im Sinne des §. 46 Abs. 3 St. P. O. dessen Klagerecht als erloschen anzusehen ist, und demselben daher auch ein Berufungsrecht nicht mehr zusteht.

§. 46 Abs. 3 St. P. O. **Nr. 5.**

Stattgebung der Beschwerde des Privatanklägers gegen die nach §. 46 St. P. O. verfügte Einstellung des Strafverfahrens; bei Anwendung des §. 46 Abs. 3 St. P. O. ist nicht mit einer Einstellung des Strafverfahrens, sondern mit der Eröffnung der Hauptverhandlung und sohin mit einem freisprechenden Erkenntnisse vorzugehen.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. der von dem P. A. M gegen die Verfügung des

Bez. Ger. J vom 19. November 18.. Z. 25446, mit welcher über Nichterscheinen desselben zu der auf eben diesen Tag Vormittags 10 Uhr angeordneten Hauptverhandlung das Strafverfahren wider G gemäß §. 46 und 92 St. P. O. eingestellt wurde, rechtzeitig eingebrachten Beschwerde stattzugeben und dem Bez. Ger. die neuerliche Anordnung der Hauptverhandlung aufzutragen befunden, da die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er sich schon vor 10 Uhr bei Gericht eingefunden habe und später im Verhandlungssaale verblieben sei, bis er sich bei dem Richter meldete, durch die Aussagen der Zeugen S, W und K Bestätigung findet und somit die Voraussetzung der in Beschwerde gezogenen Verfügung entfällt.

Die mit Bericht vom 27. Dezember 18 . . Z. 31082 vorgelegten Akten folgen mit dem Beifügen zurück, daß die Bestimmung des §. 46 St. P. O. eine Einstellungsverfügung nicht enthält und demnach in derlei Fällen mit der Eröffnung der Hauptverhandlung und einem Freispruche vorzugehen ist.

§. 46 Abs. 3 St. P. O.

Nr. 6.

Verwerfung der Berufung des Privatanklägers wegen dessen nicht rechtzeitigen Erscheinens bei der Hauptverhandlung.

Das L. G. in Wien als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. die von dem P. A. J. R gegen das Urtheil des st. del. Bez. Ger. M vom 2. August 18 . . Z. 8341, womit F. H von der wider ihn durch J. R wegen der Uebertretung der Ehrenbeleidigung erhobenen Anklage in Gemäßheit des §. 259 Z. 2 St. P. O. freigesprochen und dem P. A. J. R nach §. 390 St. P. O. der Ersatz sämmtlicher in Folge seines Einschreitens aufgelaufenen Kosten des Strafverfahrens aufgetragen wurde, ergriffene Berufung gemäß §. 469 St. P. O. als unzulässig zu verwerfen befunden, weil bei dem Umstande, als der P. A. nicht rechtzeitig bei der Hauptverhandlung erschien, nach §. 96 Abs. 3 St. P. O. anzunehmen war, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei, derselbe hiedurch aber der Rechte des P. A. einschließlich des diesem nach §. 465 St. P. O. zustehenden Rechtes zur Ergreifung der Berufung verlustig geworden ist.

§. 46 St. P. O.

Nr. 7.

Aufhebung des Urtheils wegen bei Ausfertigung der Vorladung des Privatanklägers in Ansehung des Zeitpunktes der Verhandlung unterlaufenen Gebrechens.

Das L. G. als B. G. hat — das Urtheil des Bez. Ger. A vom 2. September 18.. Z. 16948, womit J. B von der wider ihn wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 488 St. G. erhobenen Anklage gemäß §§. 46 Abs. 3 und 259 Z. 2 St. P. O. freigesprochen wurde, über die von dem P. A. L. O rechtzeitig ergriffene Berufung in Gemäßheit des §. 470 St. P. O. sofort aufzuheben und dem Bez. Ger. A die Wiederholung der Hauptverhandlung aufzutragen befunden, weil durch das Hauptverhandlungsprotokoll selbst constatirt erscheint, daß sowohl der P. A., als der Angekl. zur Hauptverhandlung

am 2. September 18.. um 11 Uhr Vormittags vorgeladen waren, daher die von dem Erstrichter an diesem Tage 9 Uhr Vormittags erfolgte Freisprechung des Angekl. in den Bestimmungen der §§. 259 Z. 2 und 46 St. P. O. nicht begründet erscheint.

§. 46 St. P. O. **Nr. 8.**

Unzulässigkeit der Berufung eines gehörig vorgeladenen, jedoch von der Verhandlung ausgebliebenen Privatanklägers.

Das L. G. als B. G. hat — die Berufung des O. G gegen das Urtheil des Bez. Ger. N vom 16. April 18.. Z. 1619, womit der Angekl. von der Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. in Gemäßheit des §. 259 Z. 2 St. P. O. freigesprochen und dem P. A. O. G der Ersatz aller in Folge der Anbringung der Privatanklage aufgelaufenen Strafgerichtskosten nach §. 390 St. P. O. auferlegt wurde, gemäß §. 469 St. P. O. als unzulässig zu verwerfen befunden, weil es Sache des Berufungsvertreters war, im Falle seiner Verhinderung, wenngleich durch Erkrankung, für seine Vertretung bei der bezüglichen Strafverhandlung Sorge zu tragen, in Folge des Ausbleibens des P. A. von der Hauptverhandlung nach §. 46 St. P. O. angenommen werden mußte, daß derselbe von der Verfolgung zurückgetreten sei, demselben sonach ein Berufungsrecht nicht zusteht, da er nicht mehr als Privatankläger angesehen werden kann.

§§. 48 Z. 1, 49 Abs. 2 St. P. O. **Nr. 9.**

Unstatthaftigkeit der Beschwerde des Subsidiarklägers.

Das L. G. als B. G. hat — die Beschwerde des B. G gegen den Beschluß des Bez. Ger. N vom 20. Oktober 18.. Z. 16444, womit die vom Beschwerdeführer gegen A. R wegen Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen im Sinne des §. 331 St. G. erhobene Subsidiaranklage zurückgewiesen wurde, keine Folge zu geben befunden, weil diese Zurückweisung in sinngemäßer Anwendung der §§ 48 Z. 1 und 447 St. P. O. erfolgte, und die gegen eine solche Zurückweisung ergriffene Beschwerde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 49 Abs. 2 und des Schlußsatzes des §. 49 Abs. 3 St. P. O. als unzulässig sich darstellt.

§. 50 St. P. O. **Nr. 10.**

Verwerfung einer von einem durch den Privatankläger nicht gehörig Bevollmächtigten für denselben ergriffenen Berufung.

Das L. G. als B. G. hat — die von E. M für den P. A. F. W wider das die Angekl. R. G von der Anklage wegen der Uebertretung nach §. 496 St. G. freisprechende Urtheil des Bez. Ger. R vom 14. Februar 18.. Z. 1653 ergriffene Berufung gemäß §. 469 St. P. O. als unzulässig zu verwerfen befunden, weil E. M bei dem Umstande, als er neben dem P. A. und zugleich mit diesem bei Gericht erschien, nicht als dessen Bevollmächtigter zur Führung seiner Klagsache angesehen werden kann, übrigens auch eine Vollmacht Seitens des P. A. an denselben nicht beigebracht erscheint, weil ferner E. M, da er in

der Vertheidigerliste nicht eingetragen ist, auch nicht als Rechtsbeistand des P. A. interveniren konnte (§. 50 St. P. O.), somit in keinerlei Richtung zur Abgabe einer Erklärung in Ansehung der Rechtsmittel berechtigt war, der P. A. F. W selbst aber sich diesfalls gar nicht geäußert hat.

§. 51 St. P. O.

Nr. 11.

Zurückweisung der Beschwerde des Privatanklägers gegen die Zurücklegung der Privatklage wegen örtlicher Inkompetenz; nicht der Ankunftsort, sondern die Aufgabestelle ist bei im Korrespondenzwege begangenen Ehrenbeleidigungen als Thatort anzusehen.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. die von P gegen die Entscheidung des Bez. Ger. X vom 14. September 18.. Z. 23219, mit welcher die von demselben wider M eingebrachte Privatklage wegen Inkompetenz gemäß §. 92 St. P. O. zurückgelegt wurde, rechtzeitig überreichte Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen befunden, da bei den im Correspondenzwege begangenen Ehrenbeleidigungen und sonstigen strafbaren Handlungen die Aufgabestelle als Thatort anzusehen, und es nach §. 51 Abs. 1 St. P. O. hiebei unentscheidend ist, daß der zum Thatbestande gehörige Erfolg — somit in dem vorliegenden Falle auch die Veröffentlichung des Inhaltes des inkriminirten Schreibens — an einem anderen Orte eingetreten sei.

§. 51 St. P. O.

Nr. 12.

Zurückweisung der Beschwerde des Privatanklägers gegen die erstrichterliche Erklärung der örtlichen Inkompetenz.

Das L. G. als B. G. hat — die von H. L gegen den Beschluß des Bez. Ger. A vom 17. März 18.. Z. 4442, womit sich dieses Gericht in der Strss. gegen L. M wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung für incompetent erklärte und die Abtretung der Akten an das st. del. Bez. Ger. Triest beschlossen hatte, ergriffene Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen befunden, weil die strafbare Handlung in Triest begangen wurde, somit der angefochtene Beschluß nach der Bestimmung des §. 51 St. P. O. vollkommen begründet erscheint, und weil die von dem Beschwerdeführer bezogenen Entscheidungen des obersten G. H. ganz andere thatsächliche Voraussetzungen haben.

§. 56 St. P. O.

Nr. 13.

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Zusammenziehung zweier Straffachen.

Das L. G. als B. G. hat — die Beschwerde des N gegen die Entscheidung des Bezirksgerichtes M vom 16. April 18.. Z. 1621 über die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung rücksichtlich einer zweiten gegen den Beschwerdeführer bei dem Bez. Ger. in S anhängig gewordenen Strss. zurückzuweisen befunden und zwar dies in der Erwägung, daß dem Angeklagten das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die obenbezogene Entscheidung gesetzlich nicht zusteht, von demselben lediglich im Wege der Berufung oder N. B. nach

durchgeführter Verhandlung der beiden Strfs. und hierüber geschöpftem Endurtheile die Unzuständigkeit des Bez. Ger. M in Gemäßheit des §. 468 Z. 1 St. P. O. angefochten werden könnte, in der ferneren Erwägung, daß eine Verständigung des Beschwerdeführers von der in Beschwerde gezogenen Verfügung des Bez. Ger. gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, somit auch nicht vorzunehmen war.

§. 82 St. P. O. **Nr. 14.**

Zurückweisung der Beschwerde gegen die verweigerte Ertheilung der Akteneinsicht und Abschriftennahme.

Das L. G. als B. G. hat — die Beschwerde des A. T gegen die Entscheidung des Bez. Ger. A vom 15. September 18.. Z. 18413, womit dessen Begehren um Einsicht in die Strafakten gegen S. G und Ertheilung von Abschriften von Protokollen zurückgewiesen wurde, als unbegründet keine Folge zu geben befunden, weil A. T keine solchen Gründe in seinem Gesuche angeführt hat, welche im Sinne des §. 82 St. P. O. das darin gestellte Begehren zulässig erscheinen lassen.

§. 90 St. P. O. **Nr. 15.**

Zurückweisung der Beschwerde gegen die erstrichterlich verfügte Zurücklegung der Anzeige rücksichtlich Einstellung des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat — der von E. G gegen die Entscheidung des Bez. Ger. A vom 2. Dezember 18.. Z. 25582, womit die von E. G gegen Dr. H. R wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung vom 30. November eingebrachte Anzeige Z. 28582 Mangels des Thatbestandes einer Ehrenbeleidigung im Sinne der §§. 90 und 447 St. P. O. zurückgelegt, beziehungsweise das Strafverfahren über dieselbe eingestellt wurde, rechtzeitig ergriffenen Beschwerde keine Folge zu geben befunden. Denn, wie sich aus dem Protokolle Z. 25138 über die in Folge Klage des E. G und J. G wider Marie G wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung gepflogenen Verhandlung ergibt, hat Dr. H. R die Ehescheidungsklage, deren Inhalt E. G zum Gegenstand seiner Anklage wider Dr. H. R macht, als berechtigter Anwalt der Marie G in deren Auftrag verfaßt und bei Gericht eingebracht, die von dem Beschwerdeführer infriminirten Ausführungen dieser Scheidungsklage in dieselbe zu ihrer Begründung aufgenommen und sich hiebei lediglich an die von Marie G ihm ertheilte Information gehalten, ohne daß eine Ueberschreitung der letzteren in thatsächlicher Beziehung festzustellen ist, oder die infriminirten Anführungen für den Zweck der Klage belanglos oder in einer durch diesen Zweck nicht gebotenen anstößigen Form gehalten erscheinen. Es kann daher nicht angenommen werden, daß Dr. H. R die Absicht gehabt habe, durch den Inhalt der Ehescheidungsklage den Beschwerdeführer zu beleidigen, und fehlt daher der subjective Thatbestand der von dem letzteren dem Dr. H. R zur Last gelegten Uebertretung der Ehrenbeleidigung. Dem Bez. Ger. wird bemerkt, daß die durch die Beschwerde angefochtene Entscheidung in formeller Beziehung den Bestimmungen der St. P. O. nicht entspricht, indem die Klage nach den

§§. 92 und 447 St. P. O. hätte abgelehnt, nicht aber nach §. 90 St. P. O. zurückgelegt rücksichtlich das Strafverfahren über dieselbe eingestellt werden sollen, weil für die Anwendung des §. 90 St. P. O. die in demselben bezeichneten Voraussetzungen mangeln und insbesondere nach dieser Gesetzesstelle die Zurückweisung einer Anzeige nicht durch das Gericht vorzunehmen ist.

§. 92 St. P. O. Nr. 16.

Prinzip der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte bei Beurtheilung und Entscheidung eines Straffalles.

Das L. G. als B. G. hat — die von A. B in dessen Strafsache gegen E. S wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen die Entscheidung des Bez. Ger. W. vom 20. April 18 . . Z. 10500, womit dessen Privatanklage vom 18. April 18 . . Z. 9988 zurückgewiesen wurde, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen befunden, dies in der Erwägung, daß die von dem Beschwerdeführer geltend gemachte Ansicht, daß das Bez. Ger. zur Ablehnung der Einleitung des Strafverfahrens nicht befugt war, sondern ausnahmslos über jede Privatklage zur Vornahme der Verhandlung, beziehungsweise Urtheilsfällung gehalten sei — keineswegs in den Bestimmungen der St. P. O. ihre Begründung findet, vielmehr die Anträge des Anklägers in Bezug auf ihre Grundhältigkeit und Gesetzmäßigkeit der uneingeschränkten selbstständigen Prüfung und Entscheidung der Gerichte unterliegen, in dieser Beziehung wie aus den §§. 35, 92, 208, 213 und 258 St. P. O. erhellt, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte dem Ankläger gegenüber gesetzlich gewahrt ist, ohne daß irgend eine Bestimmung der St. P. O. die Verpflichtung des Richters aussprechen würde, dem Antrage des Anklägers Folge zu geben — welche grundsätzlichen Bestimmungen nach §. 447 St. P. O. auch von dem Verfahren in Uebertretungen ihre Geltung haben, in der ferneren Erwägung, daß auch in merito die Abweisung des Begehrens um strafgerichtliche Verfolgung des E. S wegen Ehrenbeleidigung bei dem Abgange eines strafbaren Thatbestandes derselben, wie dies der Erstrichter bereits vollkommen zutreffend begründet hat, als den Bestimmungen des Strafgesetzes entsprechend bezeichnet werden muß.

§. 92 St. P. O. Nr. 17.

Zurückweisung der Beschwerde des Privatanklägers gegen die erstrichterlich zurückgewiesene Anklage desselben wegen bereits entschiedener Rechtssache.

Das L. G. als Bez. Ger. hat — die von R. G gegen den Beschluß des st. del. Bez. Ger. A vom 9. April 18 . . Z. 9065, womit dessen Anklage vom 9. April 18 . . Z. 9065 wider E. S wegen Uebertretung der §§. 19 und 21 Pr. Ges. gemäß §. 92 St. P. O. zurückgewiesen wurde, rechtzeitig ergriffene Beschwerde zurückzuweisen befunden, weil sich die nunmehrige mit der Privatklage vom 9. April 18 . . Z. 9065 begehrte Berichtigung, wenn auch nicht dem ganzen Wortlaute, so doch dem Gegenstande, dem Inhalte und der ebenfalls den Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung weit überschreitenden Form nach als identisch mit der bereits mit rechtskräftigem Strafurteile desselben Gerichtes vom 20. November 18 . . Z. 25714 zurückgewiesenen Berichtigungsklage darstellt

§. 92 St. P. O. **Nr. 18.**

Stattgebung der Beschwerde des staatsanwaltlichen Funktionärs gegen die erstrichterlich wegen angeblich sachlicher Inkompetenz zurückgewiesene Anklage.

Das L. G. als B. G. hat — der von dem st. a. F. gegen die Entscheidung des st. del. Bez. Ger. A vom 10. April 18 . . Z. 8953, womit die strafgerichtliche Verfolgung des C. J wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 492 St. G. rücksichtlich Artikel V des Ges. vom 17. Dezember 1862 Nr. 8 R. G. B. gemäß §. 92 St. P. O. wegen sachlicher Inkompetenz abgelehnt wurde, rechtzeitig ergriffenen Beschwerde Folge zu geben und dem Bezirksgerichte die Einleitung des Strafverfahrens beziehungsweise die Anordnung einer Hauptverhandlung gegen C. J aufzutragen befunden, weil nach Art. V des oben bezogenen Gesetzes die in den §§. 487 bis 491 und 496 St. G. bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre von Amtswegen zu verfolgen sind, wenn sie gegen eine öffentliche Behörde begangen wurden, weil der Wortlaut der allein vorliegenden Meldung des Polizeiagenten A. G vom 5. April 18 . . immerhin die Auslegung finden kann, daß C. J durch seine Aeußerungen speziell die „Wiener Polizeibehörde", also eine bestimmte Amtsstelle einer unehrenhaften Handlungsweise beschuldigen wollte, und weil die fragliche Meldung noch keine hinreichenden Anhaltspunkte liefert, um schon derzeit auf Grund dieses Aktenstückes allein hier entscheiden zu können, daß der Thatbestand der Uebertretung der vorbezogenen Strafbestimmungen nicht vorhanden sei, die Entscheidung hierüber vielmehr dem Ergebnisse der Beweisaufnahme bei der Hauptverhandlung vorzubehalten ist.

§. 92 St. P. O. **Nr. 19.**

Zurückweisung der Beschwerde des Privatanklägers gegen die Zurücklegung der Privatklage wegen eingetretener subjektiver Klageverjährung.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. die von E gegen die Entscheidung des Bez. Ger. X vom 16. September 18 . . Z. 23423, mit welcher die von demselben gegen G und P eingebrachte Privatklage wegen eingetretener subjectiver Klageverjährung gemäß §. 92 St. P. O. zurückgelegt wurde, rechtzeitig überreichte Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen befunden, da die im §. 530 St. G. normirte sechswöchentliche Klagefrist nach dem Wortlaute des Gesetzes von jener Zeit an, da dem P. A. die strafbare Handlung — somit in dem vorliegenden Falle die am 18. Juli 18 . . erfolgte Erstattung der Strafanzeige bei der Polizeidirection Wien — bekannt geworden war, zu berechnen ist und der von dem Beschwerdeführer erhobene Einwand, daß er erst Anfangs September von der Einstellung des Strafverfahrens wider ihn verständiget worden sei, um so weniger maßgebend sein kann, als der Beschwerdeführer, wenn überhaupt, schon zur Zeit, als er von der Erstattung der Anzeige Kenntnis erhielt, sich der Fälschlichkeit der erhobenen Beschuldigung bewußt gewesen sein mußte.

§. 92 St. P. O. **Nr. 20.**

Aufhebung der erstrichterlichen Entscheidung, womit der Antrag des öffentlichen Anklägers auf Anordnung der Hauptverhandlung gegen den Beklagten wegen Uebertretung des §. 19 Pr. Ges. wegen Mangels des berechtigten Anklägers abgewiesen wurde.

Das L. G. als B. G. hat — der von der St. A. in Wien gegen die Entscheidung des st. del. Bez. Ger. A vom 12. März 18.. Z. 6213, womit dem Antrage derselben vom 12. März 18.. Z. 3826 auf Anordnung einer Hauptverhandlung gegen M. N wegen Uebertretung der §§. 19 und 21 Pr. Ges. Mangels Einschreitens eines nach dem Gesetze berechtigten Anklägers gemäß §. 92 St. P. O. nicht stattgegeben wurde, rechtzeitig angemeldeten Beschwerde Folge zu geben, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem st. del. Bez. Ger. A die Anordnung der Hauptverhandlung in der vorliegenden Strafsache aufzutragen befunden, dies in der Erwägung, daß das Telegraphen-Correspondenzbureau, welches einen integrirenden Bestandtheil des Preßdepartements des Ministerrathes bildet, zweifellos eine „Behörde" im Sinne des Gesetzes ist, daher auch die von diesem Bureau begehrte Berichtigung als eine „ämtliche" im Sinne des §. 19 Abs. 2 Pr. Ges. angesehen werden muß, ferner in der Erwägung, daß die grundlose Weigerung der Berichtigungsaufnahme nach §. 21 Pr. Ges. als Uebertretung und zwar nach dem Sinne des Abs. 1 des §. 19 Pr. Ges. nur dann als ein Privatdelict, wenn die Berichtigung auf Verlangen „einer beteiligten Privatperson" aufgenommen werden sollte, hingegen als ein öffentliches Delict, wenn die Berichtigung von einer „Behörde" ausging, zu ahnden ist, daß demnach im vorliegenden Falle die öffentliche Anklage einzutreten hat, deren Erhebung nach §. 2 Abs. 3 St. P. O. der St. A. zukommt, endlich in der Erwägung, daß die von dem Erstrichter bezogenen in dem Pr. Ges. vom 17. Dezember 1862 Nr. 6 R. G. Bl. ex 1863 enthaltenen Bestimmungen durch die Novelle vom 15. Oktober 1868 Nr. 142 R. G. Bl. insofern abgeändert erscheinen, als die Durchführung einer verweigerten Berichtigung nunmehr in allen Fällen den Gerichten zugewiesen erscheint, während das Verfahren über die Art dieser Durchführung und die Beantwortung der Frage, wer als Ankläger einzutreten hat, lediglich nach den Bestimmungen der St. P. O. zu beurteilen ist.

§. 92 St. P. O. **Nr. 21.**

Bestätigung der vom ersten Richter verfügten Zurücklegung der Anzeige rücksichtlich Einstellung des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat — der von J. G gegen die Entscheidung des Bez. Ger. A vom 25. Oktober 18.. Z. 25401, womit die Anzeige desselben gegen F. R wegen der Uebertretung im Sinne des Artikels III des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 Nr. 142 R. G. Bl. gemäß §§. 92 u. 447 St. P. O. zurückgelegt, beziehungsweise das Strafverfahren über dieselbe eingestellt wurde, eingebrachten Beschwerde in der Erwägung keine Folge zu geben befunden, daß dem F. R auch auf Grund seiner am 21. September 18.. zu Protokoll gegebenen Verantwortung, wornach derselbe jenen Theil des infri-

minirten Aufsatzes, welcher bei der Redaction der in Rede stehenden Zeitschrift eingesendet wurde, im Manuskripte gelesen und behufs etwaiger Einschaltung in die gedachte Zeitschrift einem Redaktionsmitgliede übergeben hatte, das durch den Inhalt des bezüglichen Theiles des inkriminirten Artikels begründete Vergehen der Ehrenbeleidigung gemäß §. 7 St. G. zugerechnet werden kann.

§. 92 St. P. O. Nr. 22.

Stattgebung der Beschwerde gegen die vom ersten Richter verfügte Zurücklegung der Anzeige beziehungsweise Einstellung des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat — der von M. S und C. S gegen die Entscheidung des Bez. Ger. A vom 14. Dezember 18.., Z. 28966, womit die von den Genannten gegen M. F und Genossen wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung am 5. Dezember 18.. eingebrachten Klagen Z. 28965 und 28966 wegen Abganges des Thatbestandes der Uebertretung der Ehrenbeleidigung in Gemäßheit der §§. 92 und 447 St. P. O. zurückgelegt, beziehungsweise das Strafverfahren über dieselben eingestellt wurde, rechtzeitig ergriffenen Beschwerde Folge zu geben, die angefochtene Entscheidung zu beheben und dem Bez. Ger. die Einleitung des gesetzlich vorgeschriebenen Strafverfahrens über die bezeichneten Klagen aufzutragen befunden. Denn in diesen Klagen wird behauptet, daß der Verwaltungsrath der ......schen Gesellschaft die Einbringung der Klage gegen M. S und C. S wegen Vergehens nach §. 467 St. G. beschlossen habe, und daß die nunmehr von M. S und C. S wegen der Uebertretung der Ehrenbeleidigung Angekl. Mitglieder dieses Verwaltungsrathes seien. Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit dieser Behauptungen oder anderseits bezweifeln lassen, daß Dr. E. B die von ihm namens der ......schen Gesellschaft (deren Firma rechtsverbindlich zu zeichnen Dr. M. F und H. P nach der beigebrachten Amtsbestätigung berechtigt sind) überreichte Klage gegen M. S und C. S wegen Vergehens nach §. 467 St. G. auf Grund einer entsprechenden Information oder Genehmigung der durch ihn vertretenen Gesellschaft verfaßt und eingebracht habe, liegen nicht vor. Das wider M. S und C. S über diese Klage eingeleitete Strafverfahren ist noch im Zuge und kann das Endergebniß desselben für die Beurteilung der von M. S und C. S behaupteten Ehrenbeleidigung in objectiver und subjectiver Richtung von Bedeutung sein. Es erscheinen daher die Erwägungen, auf Grund deren die Klagen des M. S und C. S abgelehnt wurden, nicht stichhältig.

§. 142 al. 3 St. P. O. Nr. 23.

Auf Hausdurchsuchungen, welche gemäß §. 141 al. 2 St. P. O. von Sicherheitsorganen vorgenommen werden, läßt sich die in betreff der Gerichtszeugen gegebene Anordnung des §. 142 al. 3 St. P. O. nicht beziehen.

E. E. vom 18. Februar 1893 Z. 15411 ex 1892.

Die Bemerkung des Vorsitzenden bei der Rechtsbelehrung, die im §. 142 St. P. O. angeordnete Beiziehung von Gerichtszeugen betreffe gerichtlich vollzogene, nicht aber auch die von der Gendarmerie im Grunde des §. 141 al. 2 der St. P. O. ausgeführten Hausdurchsuchungen, erachtete die N. B., mittels

welcher Franz T das wider ihn gefällte Strafurtheil das Prager Landes- als Schwurgerichtes vom 14. November 1892 Z. 2388 anficht, zur Darstellung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 8 des §. 344 St. P. O. verwerthen zu können. Die Beschwerde wurde verworfen.

Gründe: . . . In der beanständeten Erklärung der Bestimmungen des §. 142 St. P. O. und deren Anwendbarkeit auf Hausdurchsuchungen, welche die Gendarmerie in Gemäßheit des §. 141 St. P. O. selbstständig vornimmt, läßt sich eine Unrichtigkeit nicht erblicken, weil der §. 142 St. P. O., insofern er die Beiziehung von Gerichtszeugen vorschreibt, nur jene Zeugen meinen kann, welche in Gemäßheit des §. 102 St. P. O. dem Untersuchungsrichter die daselbst angeführte Pflichterfüllung mittels Handschlages angelobt haben, und weil es nicht im Sinne des Gesetzes gelegen sein kann, daß der in Gemäßheit des §. 141 St. P. O. selbstständig zur Hausdurchsuchung schreitende Gendarm durch den Richter verpflichtete Zeugen beiziehe, da ihm solche nicht zu Gebote stehen.

Der Gendarm leistet vielmehr den ihm durch seine Instruktion (§. 62) auferlegten Pflichten dadurch Genüge, daß er bei Vornahme der Durchsuchung neben dem Inhaber der Räumlichkeit oder dessen Stellvertreter, ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder wenigstens ein Gemeindeorgan beizieht.

§. 152 St. P. O.

Nr. 24.

Auf die Begünstigung des §. 152 St. P. O. kann der Zeuge verzichten, auch wenn er sich derselben ursprünglich bediente.

E. E. vom 16. Februar 1889 Z. 14007.

Der Beschwerdeführende findet eine Nichtigkeit darin, daß B, welche gemäß §. 152 St. P. O. der Zeugenschaft sich entschlagen hatte, auf ihr Verlangen im weiteren Verlaufe der Verhandlung trotz des Protestes der Vertheidigung zur Aussage zugelassen wurde, daß doch der Angekl. aus der Anrufung der Rechtswohlthat des §. 152 St. P. O. das prozessuale Recht erwachsen sei, daß B nicht vernommen werde. Allein nicht ausgeschlossen, sondern nur befreit vom Zeugnisse sind die im §. 152 Z. 1 St. P. O. bezeichneten Angehörigen eines Beschuldigten. Aus Rücksicht für ihr Gefühl hat es das Gesetz ihrer Entscheidung überlassen, ob eine von ihnen abzulegende Aussage in dieser Strafsache als Beweismittel soll benützt werden können oder nicht. Das Gesetz berücksichtigt den Familiensinn, der es solchen Zeugen erschwert, selbst eine Thätigkeit zu entwickeln, welche dazu beitragen kann, einem nahen Angehörigen ein hartes Schicksal zu bereiten. Nicht den Beschuldigten, sondern den Zeugen begünstigt also die in Rede stehende Gesetzesstelle, woraus unwiderlegbar folgt, daß der Angekl. aus der früher erfolgten Anrufung des §. 152 St. P. O. seitens der B nicht das Recht ableiten könne, einen spätern Verzicht auf diese Begünstigung für unzulässig zu erklären.

§. 221 St. P. O.

Nr. 25.

Die 3- (beziehungsweise 8-) tägige Vorbereitungsfrist des §. 221 St. P. O. gebürt dem Angeklagten nur in Anrechnung des ersten Verhandlungstermines

und nicht auch rücksichtlich nachfolgender durch sein Ausbleiben veranlaßter Termine.

E. E. vom 9. November 1892 Z. 12685.

Josef B wurde mit Urtheil des K. G. Cilli vom 23. Juli 1892 Z. 11203 des Verbrechens der Veruntreuung nach §. 183 St. G. und des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach §. 303 St. G. schuldig erkannt. Die N. B. des Verurtheilten, welche wegen angeblicher Verletzung des §. 221 St. P. O. den Nichtigkeitsgrund der Z. 3 des §. 281 St. P. O. geltend macht, wurde vom C. H. in nicht öffentlicher Sitzung verworfen.

Gründe: Selbst wenn das Vorhandensein des Nichtigkeitsgrundes nach §. 281 Z. 3 St. P. O. wegen Verletzung der Vorschrift des §. 221 St. P. O. angenommen werden könnte, würde die Möglichkeit der Geltendmachung desselben mit Rücksicht auf den Schlußsatz des §. 281 St. P. O. gegründeten Bedenken unterliegen. Denn der Angekl. hat es unterlassen, unter Hinweis auf die ihm verspätet zugekommene Verständigung von der Hauptverhandlung die Vertagung derselben zu begehren; er hat sich vielmehr, ohne dieses Umstandes zu erwähnen, in die Verhandlung eingelassen und einen Antrag in dieser Richtung auch dann nicht gestellt, als er seine ursprüngliche Vertheidigung, bestehend in der Simulation einer Geistesstörung, aufgab und sich ruhig und sachgemäß zu verantworten begann.

Die unterlassene Vorladung des Vertheidigers kann einen Nichtigkeitsgrund an sich nicht begründen; dieses Versehen wäre gewiß gut gemacht worden, hätte der Angekl., was er nicht that, einen entsprechenden Antrag gestellt. Ebenso war der Angekl. durch die angebliche Verkürzung des Vorbereitungstermines zur Hauptverhandlung keineswegs gehindert, jene Anträge auf Verlesung von Schriftstücken anzubringen, deren Nichtverlesung nach der N. B. eine Beeinträchtigung seiner Vertheidigung begründen soll. Abgesehen aber von allen diesen Erwägungen, ist der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 3 St. P. O. überhaupt nicht vorhanden. Die unter Nichtigkeit gestellte Vorschrift des §. 221 St. P. O. ist im vorliegenden Falle beobachtet worden. Diese Vorschrift geht dahin, der Tag zur Hauptverhandlung sei in der Art zu bestimmen, daß dem Angekl. bei sonstiger Nichtigkeit von Zustellung der Vorladung an eine Frist von wenigstens drei (beziehungsweise acht) Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe. Diese Frist wurde dem Angekl. gegebenen Falles reichlich zu theil; nach einer vorhergegangenen Vorladung, die aus hier nicht weiter in Betracht kommenden Gründen ohne Erfolg blieb, wurde Angekl. laut des in den Akten erliegenden Zustellungsscheines mittels einer Vorladung, die ihm am 22. März 1892 behändigt wurde, von der auf den 28. März angeordneten Hauptverhandlung verständigt, welche jedoch wegen seines Nichterscheinens vertagt werden mußte. Die Beschwerde des Angekl. richtet sich dagegen, daß er am 22. Juli 1892 ohne neuerliche Vorladung zu der nunmehr auf den 23. Juli 1892 angeordneten, zur Urtheilsschöpfung gediehenen Hauptverhandlung vorgeführt worden ist. Eine Verpflichtung des G. H. zu neuerlicher Vorladung des Angekl. mit Sicherung einer neuen Vorbereitungsfrist von drei Tagen für denselben aber liegt weder im Wortlaute, noch im Geiste des Gesetzes. Nach dem Inhalte der dem Angekl. am 22. März zugestellten Vorladung, die dem Texte des §. 221 St. P. O. entsprechend gefaßt

war, hatte der Angekl. für den Fall seines Ausbleibens zu gewärtigen, daß je nach Umständen die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit vorgenommen, oder er durch einen Vorführungsbefehl zu derselben gestellt, oder falls dies zeitgerecht nicht ausführbar wäre, die Hauptverhandlung auf seine Kosten vertagt und er zu derselben vorgeführt werde. Lediglich die Vorführung also, sei es zu der ursprünglich angeordneten, sei es zur vertagten Hauptverhandlung, nicht aber eine neuerliche Vorladung zu derselben war dem Angekl. in Aussicht gestellt, und das entspricht vollkommen der ratio legis; denn nach der Sachlage ist dem Angekl. eine Vorbereitungsfrist zur Hauptverhandlung zu statten gekommen, die vom 22. März 1892 bis zum 23. Juli 1892 währte. Auch praktische Erwägungen rechtfertigen den Vorgang des G. H. Denn es wäre doch nicht zweckentsprechend, einen Angekl., der durch sein Ausbleiben von der Hauptverhandlung schon gezeigt hat, daß er sich gerichtlichen Anordnungen nicht füge, von der neuerlichen Verhandlung durch eine Vorladung zu verständigen und ihm dadurch die Möglichkeit zu bieten, sich der Vorführung zu entziehen. Und ebensowenig wäre es angemessen, den zum Zwecke der Vorführung festgenommenen Angekl. erst durch drei Tage in Haft auf die Verhandlung warten oder ihn unter solchen Verhältnissen auf die dreitägige Vorbereitungsfrist verzichten zu lassen. Die Vorführung des Angekl. stellt sich vielmehr als Ausführung der schon in der ersten, vom Angekl. nicht befolgten Vorladung enthaltenen Androhung dar und ist gerechtfertigt.

§. 227 St. P. O. **Nr. 26.**

Einstellung des Strafverfahrens in Folge Ablebens des Angeklagten (Berufungswerbers).

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. gemäß §. 227 St. P. O. das Strafverfahren über die Berufung des Angekl. L. H wider das Urtheil des Bez. Ger. M vom 20. März 18.. Z. 1041 einzustellen befunden, weil L. H am 13. April 18.. gestorben ist, nach §. 527 St. G. aber der Tod des Schuldigen alle Untersuchung und alle Wirkungen eines bereits ergangenen Urtheiles aufhebt.

§. 227. St. P. O. **Nr. 27.**

Zurückweisung der Beschwerde des Angeklagten gegen die Einstellung des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat — der Beschwerde des Angekl. J. W gegen die Entscheidung des Bez. Ger. A vom 12. März 18.. Z. 1841, womit das Strafverfahren über die Privatklage des L. R wider J. W wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre eingestellt wurde, keine Folge zu geben befunden, weil die Einstellung des Strafverfahrens, nachdem der P. A. von der Anklage vor Beginn der auf den 13. März 18.. angeordneten Hauptverhandlung zurückgetreten ist, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 227 St. P. O. stattfinden konnte.

§. 236 St. P. O. **Nr. 28.**

Zurückweisung der Beschwerde eines Parteienvertreters gegen den demselben ertheilten Verweis.

Das L. G. als B. G. hat — die von E. F wider den ihm mit Decret des Bez. Ger. X vom 2. Juni 18.. Z. 13955 ertheilten Verweis rechtzeitig eingebrachte Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen befunden, da die in der Eingabe des G. H vom 1. Juni 18.. Z. 13955 enthaltene Stelle: „Es ist bisher bei den Gerichten nicht üblich gewesen, Erkenntnisse den Journalen zur Reproducirung zu übergeben, bevor überhaupt die Parteien hievon verständigt wurden," den nicht mißzuverstehenden Anwurf enthält, daß dies in dem vorliegenden Falle durch das Bez. Ger. X geschehen sei oder mindestens geschehen sein dürfte, eine Verdächtigung, welche unter allen Umständen das Ansehen des Gerichtes herabzusetzen in hohem Grade geeignet ist.

§. 246 al. 2 St. P. O. **Nr. 29.**

Aus dem im §. 246 al. 2 St. P. O. niedergelegten Grundsatze der Gemeinsamkeit der Beweismittel folgt nicht, daß auch das Gericht, wenngleich es ein solches Beweismittel als unerheblich erkennt, von dessen Vorführung nur bei Zustimmung der Prozeßparteien absehen dürfe.

C. E. vom 17. Februar 1893 Z. 15252 ex 1892.

In der Strss. des Anton B war die in der Anklageschrift zur Vorladung beantragte Zeugin Manda G infolge eines Zustellungsverstoßes nicht erschienen; der St. A. verzichtete auf die Vorladung; der Vertheidiger begehrte dieselbe im Grunde des §. 246 St. P. O. Daß der G. H. diesem Begehren nicht statt gab, wird in der N. B. des Angekl. als Nichtigkeitsgrund des §. 281 Abs. 4 St. P. O. geltend gemacht. Verwerfung der N. B. durch C. H.

Gründe: — — In Betreff der Manda G stützte sich das Begehren des Vertheidigers auf Vertagung der Hauptverhandlung behufs Vorladung und Vernehmung dieser Zeugin, auf welche der St. A. verzichten zu wollen erklärt hatte, auf das im §. 246 letzter Abs. St. P. O. ausgesprochene Prinzip der Gemeinsamkeit der Zeugen. Es ist zuzugeben, daß kraft der citirten Bestimmung des §. 246 St. P. O. die Erklärung des St. A., auf die Vernehmung eines nach der Anklageschrift vorzuladenden Zeugen zu verzichten, insolange ohne maßgebende Wirkung für den G. H. bleiben mußte, als der Gegner (die Angekl. und die Vertheidigung) diesem Verzichte nicht zustimmten. Keineswegs aber ergibt sich aus der Bestimmung des §. 246 St. P. O. die Nothwendigkeit, einen solchen Zeugen jedenfalls einzuvernehmen, was schon daraus erhellt, daß ja nach der Lage des Beweisverfahrens die Vernehmung des Zeugen sich als überflüssig darstellen oder dessen Vorladung nicht thunlich erscheinen kann. Vielmehr war hier ein dem §. 242 2. Abs. St. P. O. ähnlicher Fall gegeben, und der G. H. hatte gegenüber dem Antrage der Vertheidigung auf Vertagung der Verhandlung in Erwägung zu ziehen, ob sich dieser Antrag aus der Nothwendigkeit einer besseren Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere mit Rücksicht auf das Interesse der Vertheidigung rechtfertige. Er hat ihn abgelehnt, einerseits weil schon eine genügende Anzahl von Belastungszeugen

vernommen war, andererseits, weil die Vertheidigung keinen Umstand geltend zu machen wußte, den sie im Interesse der Angekl. durch die Zeugin Manda G erweisen wolle, eine Zeugin, welche vielmehr in entschiedener Weise zu Ungunsten der Angekl. ausgesagt hätte. Erweist sich demnach unter diesem Gesichtspunkte die Ablehnung des Antrages der Vertheidigung als gerechtfertigt, so ist das umsomehr betreffs der N. B. der Fall, deren Geltendmachung der Schlußsatz des §. 281 St. P. O. entgegensteht.

§. 263 al. 2 St. P. O. Nr. 30.

Des im §. 263 al. 2 St. P. O. bezeichneten Vorbehaltes bedarf nicht bloß die Prozeßpartei, welche als Ankläger in der Verhandlung mitwirkt, sondern auch jeder anwesende Dritte (also auch ein Zeuge), dem aus der „hinzugekommenen That" die Berechtigung zur Privatanklage erwachsen ist. Ihn hierüber zu belehren ist Amtspflicht des Richters.

Pl. E. vom 29. Mai 1891 Z. 5517.

Es ist wohl unbestritten, daß die Handhabung der dem Vorsitzenden, beziehungsweise Verhandlungsrichter nach den §§. 233 ff. St. P. O. eingeräumten Sitzungspolizei, falls das in diesem Paragraphe erwähnte Benehmen eine im allgemeinen St. G. vorgesehene strafbare Handlung begründet — und wäre dies auch nur eine Ehrenbeleidigung — die strafgerichtliche Verfolgbarkeit dieser That nicht hindert (§§. 237 u. 278 St. P. O.). Es muß dahingestellt bleiben, ob die inkriminirte Aeußerung den Thatbestand einer Uebertretung nach §. 487 St. G. erfüllt und nicht vielmehr bloß den Ausdruck des Unmuthes über den Inhalt einer der Angekl. nicht genehmen Zeugenaussage enthält, welchem dann allerdings lediglich disziplinäre Ahndung zu Theil werden konnte. Aber läßt sich auch die thatsächliche Feststellung des B. G., daß sich die inkriminirte Aeußerung auf die Zeugenaussage der N beziehe und den unbegründeten Vorwurf der Ablegung einer falschen gerichtlichen Aussage enthält (die Zeugin würde für ihre Aussage $^1/_4$ Jahr Strafe verdienen), vermöge der Bestimmungen der §§. 258, 288 St. P. O. von der Thatseite aus nicht bestreiten, so ist doch anderseits nicht zu verkennen, daß das Recht der Anna N zur Verfolgung der That der Elisabeth M aus Gründen des Prozeßrechtes erloschen war.

Nach §. 279 St. P. O. finden, sofern der Angekl. während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begeht, die Bestimmungen des §. 263 St. P. O. ihre volle Anwendung. Im Interesse der Lage des Beschuldigten, einerseits auf dem Grundsatze fußend, daß das Urtheil sämmtliche zur Zeit der Fällung desselben bekannte Anschuldigungspunkte konsumire, anderseits den Prinzipien des materiellen Rechtes (§§. 34, 267 St. G.) in Betreff der Strafbemessung für konkurrirende Delikte Rechnung tragend, normirt §. 263 St. P. O. für die Zulässigkeit der selbständigen Verfolgung eines bei der Hauptverhandlung aufgetauchten neuen Anschuldigungspunktes (absehend von den in seinem 2. al. statuirten Ausnahmsfällen) die Voraussetzung, daß sich der zur Klage Berechtigte (St. A., Subsidiar-, P. A.) bei sonstigem Verluste des Verfolgungsrechtes die Verfolgung vorbehalte. Diese Norm verpflichtet jeden bei der Hauptverhandlung Anwesenden, wie schon aus der ganz allgemeinen Fassung

des Ges. (auf Begehren des zur Privatanklage „Berechtigten") zu entnehmen ist, demnach auch den anwesenden Zeugen, der von dem Angeklagten beleidigt wird (anders verhält es sich mit Beleidigungen, die in der Verhandlung wider einen zu derselben nicht erschienenen Zeugen vorgebracht wurden), und wenn auch die Bestimmungen der §§. 3 u. 112 St. P. O. dem Verhandlungsrichter nahelegen, gesetzunkundige Personen über die Tragweite der gesetzlichen Vorschrift und der Unterlassung des Begehrens um Vorbehalt selbständiger Verfolgung aufzuklären, und nicht ersichtlich ist, daß eine solche Aufklärung im gegebenen Falle erfolgt ist, so vermag doch das Unterbleiben dieser Belehrung nicht zu bewirken, daß ein durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschrift erloschenes Verfolgungsrecht zum Nachtheile des Beschuldigten wieder auflebe. Da überdies die Bestimmung des Ges. („wird der Angekl. bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt") nicht den Sinn der Erhebung eines förmlichen Verfolgungsantrages, sondern eben nur den des Hervorkommens, des Auftauchens einer neuen, bisher entweder nicht berücksichtigten oder nicht bekannten strafbaren Handlung umfaßt, so läßt all dies nicht bezweifeln, daß das Urtheil des B. G. Königgrätz mit einer Verurtheilung nur unter Verkennung der in dem Satze: „ne bis in idem" ausgedrückten Rechtsregel vorgehen konnte, daß durch Zurückweisung der vollauf begründeten exceptio rei judicatae das Ges. allerdings verletzt wurde und das ergangene Strafurtheil demnach nach §. 281 Z. 9 lit. c St. P. O. nichtig ist. Dem Gesagten zufolge war unter Konstatirung der erfolgten Gesetzesverletzung das angefochtene Urtheil zu beheben, in der Sache selbst die Angekl. gemäß §. 259 Abs. 1 St. P. O. von der gegen sie erhobenen Anklage freizusprechen und nach §. 390 Str. P. O. vom Strafkostenersatze loszuzählen.

§. 263 St. P. O.

Nr. 31.

Es ist rechtlich zulässig und kann auch durch die Sachlage geboten sein, die Anklage wider A auf eine strafbare Handlung, wegen der in derselben Verhandlung B angeklagt ist, nur für den Fall auszudehnen, als der Richter die Ueberzeugung von der Schuld des B nicht erlangen sollte (Eventualanklage).

E. E. vom 17. Februar 1893 Z. 14899 ex 1892.

Bei dem L. G. in Zara belangte die St. A. den Luca Č wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung begangen an Petar A, und den Gjuro C wegen desselben Verbrechens, begangen an Sime A. Es hatte sich zwar Luca Č auch des seinem Vetter Gjuro Č zugeschriebenen Verbrechens schuldig bekannt. Aber die St. A. schenkte diesem, nach ihrer Meinung nur auf die Entlastung des Mitangeklagten berechneten, wahrheitswidrigen Bekenntnisse keinen Glauben. In der Hauptverhandlung hielt der St. A. die Anklage aufrecht, erklärte jedoch, daß er die Verurtheilung des Luca Č auch wegen der Verletzung der Sime A für den Fall begehre, wenn der G. H. die Ueberzeugung von der Schuld des Gjuro Č in Betreff dieses Anklagepunktes nicht gewinnen sollte. Diesem Begehren gemäß wurde mit Urtheil vom 27. Oktober 1892 Z. 1025, Luca C des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung sowohl inbetreff des Petar A, als inbetreff des Sime A schuldig erkannt, nachdem gegen den Widerspruch des Vertheidigers beschlossen worden war, die Ausdehnung der

Anklage (Eventualanklage) gegen Luca C werde zugelassen. Die von Luca Č überreichte N. B. fand der G. H. zu verwerfen.

Gründe: Mit Unrecht rügt die N. B., daß die Ausdehnung der Anklage gegen Luca Č auch wegen schwerer Verletzung des Sime A seitens des St. A. erst nach Schluß des Beweisverfahrens erfolgte. Der §. 263 St. P. O. bietet für ihre Auffassung keinen Anhaltspunkt; eher ließe sich aus der Stellung dieses Paragraphen im Abschnitte „Urtheil des G. H." nach dem §. 255, der vom Schluß des Beweisverfahrens und von den Anträgen der Parteien spricht, ein Argument für die gegentheilige Meinung ableiten. Wesentlich ist, daß die Ausdehnung der Anklage in einem Zeitpunkte erfolgte, in welchem sie von den Parteien gründlich besprochen und vom G. H. bei der Urtheilsfällung gewürdigt werden konnte. Für seinen Antrag, den Schluß des Beweisverfahrens abzuwarten, hatte der St. A. mit Rücksicht auf die Gestaltung des vorliegenden Falles, der eine vorherige volle Klärung der Sachlage erforderte, allen Anlaß; stellte sich nach Ansicht des Vertheidigers die Nothwendigkeit weiterer Erhebungen, beziehungsweise die Wiedereröffnung des Beweisverfahrens zur besseren Aufklärung infolge des staatsanwaltschaftlichen Antrages als nöthig dar, so war es ihm unbenommen, dies zu beantragen. Sein Schweigen zeigt, daß auch er der vom G. H. in einem Zwischenerkenntnisse kundgegebenen Ansicht war, wonach schon ein genügendes Material für ein begründetes Urtheil vorlag.*) Des Weiteren beanständet die N. B., daß die Ausdehnung der Anklage gegen Luca C betreffs der Verwundung des Sime A eine nur eventuelle, daher in sich widersprechende war, indem der St. A. die Verurtheilung des Luca C wegen dieser That nur für den Fall begehrte, wenn der G. H. nicht überzeugt sein sollte, daß der Mitangeklagte Gjuro C der Urheber der Verletzung des Sime A sei. Es ist jedoch nicht abzusehen, wie durch diese Erklärung der St. A. der von der N. B. behauptete Widerspruch begründet sein soll.

Nach Lage des Falles war entweder Gjuro C, gegen welchen die ursprüngliche Anklage erhoben war, oder Luca C für den Urheber der von Sime A erlittenen Verletzung anzusehen. Hätte daher der St. A. die gleichzeitige Verurtheilung der Luca und Gjuro Č wegen dieser Verletzung verlangt, so wäre der Vorwurf der N. B. berechtigt; er ist es nicht, da der Antrag der St. A. dahin ging, der G. H. möge nur für den Fall, als er die Ueberzeugung von der Schuld des Gjuro Č nicht gewinnen könnte, den Luca Č der Verwundung des Sime A schuldig erkennen. Die N. B. selbst erkennt das Vorgehen der St. A. als **sachlich** berechtigt an, insofern sie zugibt, der St. A. wäre in der Lage gewesen, die Verurtheilung des Luca Č wegen Verwundung des Sime A dadurch zu erreichen, daß er die Anklage gegen Gjuro C fallen ließ, oder jene gegen Luca C sich nach §. 263 St. P. O. vorbehielt, um dieselbe im Falle der Freisprechung des Gjuro C zu erheben. Dies hätte aber zur Folge gehabt, daß der G. H. gar nicht in die Lage gekommen wäre, die Schuld des Gjuro C betreffs der Verwundung des Sime A zu prüfen, während es bei Vorbehalt der Anklage einer neuen Verhandlung gegen Luca Č bedurft hätte.

*) Im gleichen Sinne: E. v. 9. Mai 1877 Z. 12921, 20. Februar 1880 Z. 14566, Nowak'sche Sammlung Nr. 229; 9. Oktober 1885 Z. 6548, 20. November 1886 Z. 4679; Nowak'sche Sammlung Nr. 956 u. a. m.

Nach dem Gesagten bestand kein gesetzlicher Anstand gegen die sofortige Ausdehnung auf Grund der bei der Hauptverhandlung erhobenen Eventualanklage, welche für den G. H., sobald sich derselbe für die Freisprechung des Giuro C entschieden hatte, zu einer unbedingten wurde und als solche entsprechend gewürdigt werden konnte .....

§. 265 St. P. O. **Nr. 32.**

Bei Anwendung des §. 265 St. P. O. kann unter Umständen im neuen Urtheile von einer Strafverhängung abgesehen werden.

E. E. vom 20. Juni 1891 Z. 5275.

Schon das Verbot, die Maximalgrenze zu überschreiten, läßt die Möglichkeit der Fällung eines Urtheiles ohne Strafbestimmung zu. Der Anordnung der Z. 3 des §. 260 St. P. O. kann demnach in Fällen der Anwendbarkeit des §. 265 St. P. O. allgemeine Geltung nicht zuerkannt werden. Die im §. 265 St. P. O. angeordnete „angemessene Rücksicht" auf das früher verhängte Strafübel ist aber aufliegend nach den Bestimmungen zu handhaben, welche das materielle Recht über die Strafbemessung bei konkurrirenden strafbaren Handlungen aufstellt (§§. 34, 35, 267 St. G.). Tritt auch die Voraussetzung dieser Bestimmungen, daß die konkurrirenden Delikte Gegenstand desselben Urtheiles sind, im Falle des §. 265 St. P. O. nicht ein, so kann doch der Angekl. bloß deshalb, weil das früher begangene Delikt erst später zur Aburtheilung gelangt, offenbar nicht ungünstiger gestellt werden. Um die angeordnete „angemessene Rücksicht" durchzuführen, wird demnach derselbe Vorgang bei der Strafbemessung zu beobachten sein, wie er zu beobachten gewesen wäre, wenn beide Delikte gleichzeitig richterlicher Judikatur unterzogen worden wären. Nach Lage des konkreten Falles hätte die später abgeurtheilte That die Qualifikation der früher geahndeten vermöge des im §. 173 St. G. aufgestellten Prinzipes der Zusammenrechnung der aus verschiedenen diebischen Angriffen herrührenden Beträge nicht alterirt. Aeußerstenfalls wäre dieselbe als Erschwerungsumstand in die Wagschale gefallen. Daß aber ein derartiger Umstand bei der Strafbemessung unberücksichtigt blieb, gibt möglicherweise ein Berufungsrecht, aber keinen Anhalt, einen Nichtigkeitsgrund anzurufen, der nur dann platzgreift, wenn der Richter seine Strafbefugniß oder die Grenzen, sei es des durch namentlich im Gesetze bezeichnete Erschwerungs- oder Milderungsgründe abgesteckten gesetzlichen Strafsatzes, sei es des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritt oder die Bestimmungen der §§. 293, 359 St. P. O. verletzte; es war somit aus diesen Gründen die N. B. der St. A. zur Gänze zurückzuweisen.

§. 276 St. P. O. **Nr. 33.**

Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die erstrichterlich beschlossene Vertagung der Hauptverhandlung.

Das L. G. als B. G. hat — die von der P. A. A. M gegen den Beschluß des Bez. Ger. A vom 19. September 18.., mit welchem die auf den 19. September anberaumte Hauptverhandlung gegen die Angekl. J. G

wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung vertagt wurde, ergriffene Beschwerde zurückzuweisen befunden, weil, ganz abgesehen davon, daß die von dem Erstrichter verfügte Vertagung der Hauptverhandlung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 276 und 447 St. P. O. vollkommen begründet erscheint, gegen eine solche Verfügung im Laufe der Verhandlung eine Beschwerde gesetzlich unzulässig ist, diese vielmehr nur mit dem gegen das Endurtheil etwa zu ergreifenden Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden könnte.

§. 282 St. P. O. Nr. 34.

Der im §. 282 St. P. O. gebrauchte Ausdruck „Verwandte" begreift auch aus unehelicher Geburt entstandene Verwandtschaft.

E. E. vom 6. Mai 1890 Z. 4048.

Der diesbezüglichen Beschwerde des B, eines unehelichen Sohnes des Verurtheilten, für welchen er mit dessen Zustimmung die N. B. angemeldet hat, wurde in der Erwägung stattgegeben, daß die Verwandtschaft nach §. 65 a. b. G. B. sowohl durch eheliche als durch uneheliche Geburt begründet wird und das Ges. im §. 282 St. P. O. zwischen ehelichen und unehelichen Verwandten nicht unterscheidet.

§. 283 St. P. O. Nr. 35.

Verwerfung der Berufung des Angeklagten gegen das Strafausmaß in Folge erstrichterlich erfolgter Anwendung des Strafumwandlungsrechtes.

Das L. G. als B. G. hat — die vom Angekl. H. B gegen das Urtheil des Bez. Ger. N vom 18. Oktober 18.. Z. 16914, womit derselbe wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 411 St. G. gemäß §. 412 St. G. mit Anwendung des §. 261 St. G. zu 20 fl. eventuell 4 Tagen Arrest verurtheilt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes ergriffene Berufung nach §. 469 St. P. O. als unzulässig zu verwerfen befunden, weil schon der erste Richter bei dem Ausmaße der Strafe von dem Strafumwandlungsrechte Gebrauch machte, dem Berufungswerber daher nach §. 283 St. P. O. ein Berufungsrecht nicht zusteht.

Die Akten folgen mit dem Bemerken zurück, daß die Verweisung des Privatbetheiligten mit demjenigen Betrage, welchen er als Entschädigung ansprach, der ihm aber nicht zugesprochen wurde, auf den Civilrechtsweg im Urtheile ausdrücklich auszusprechen war.

§. 283 St. P. O. Nr. 36.

Unzulässigkeit der Berufung des Angeklagten gegen das Strafausmaß in Folge bereits geschehener Anwendung des außerordentlichen Strafmilderungs- und Umwandlungsrechtes.

Das L. G. als B. G. hat — die von der Angekl. Th. B gegen das Urtheil des Bez. Ger. N vom 13. Juli 18.. Z. 15161, womit dieselbe wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. unter Anwendung der

§§. 261 und 266 St. G. zu einer Geldstrafe von 10 fl. eventuell 48 Stunden Arrest verurtheilt wurde, bezüglich des Strafausmaßes ergriffene Berufung gemäß §. 469 St. P. O. als unzulässig zu verwerfen befunden, weil schon vom Erstrichter von dem a. o. Strafmilderungs- und Umwandlungsrechte Gebrauch gemacht wurde, demnach die in Ansehung des Strafausmaßes eingebrachte Berufung nach den §§. 283 und 447 St. P. O. als gesetzlich unstatthaft sich darstellt.

Die Akten folgen mit dem Bemerken zurück, daß die verspätet eingebrachte Berufungsausführung im Sinne des §. 467 St. P. O., Schlußsatz von dem Bez. Ger. sogleich zurückzuweisen war.

§. 293 al. 3 St. P. O. Nr. 37.

Bei Erneuerung der Verhandlung und Entscheidung einer Strafsache in Folge eines nur zu Gunsten des Angeklagten angebrachten Rechtsmittels darf das Bezirksgericht eine strengere Strafe, als welche das angefochtene Urtheil ausgesprochen hatte, wider den Angeklagten nicht verhängen.

E. Pl. E. vom 22. September 1887 Z. 7691.

Die Verurtheilung zu einer strengeren Strafe stellt sich offenbar als eine Verletzung des Ges. dar. Nach §. 447 St. P. O. sind beim Verfahren in Uebertretungsfällen in allen jenen Punkten, worüber im XXVI. Hauptstücke der St. P. O. keine besonderen Vorschriften ertheilt werden, jene Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen gelten. Nun normirt §. 290 Abs. 2 St. P. O.: „Ist die N. B. lediglich zu Gunsten des Angekl. ergriffen worden, so kann der Kassationshof keine strengere Strafe gegen den Angekl. verhängen, als welche das angefochtene Urtheil ausgesprochen hat" und ist gemäß §. 290 Abs. 2 St. P. O. für das auf Grund der neuerlichen Hauptverhandlung ergehende Urtheil maßgebend. Dieser Grundsatz der St. P. O., daß im Falle, wo ein Rechtsmittel gegen ein Urtheil lediglich zu Gunsten des Angekl. ergriffen worden, gegen denselben keine strengere Strafe verhängt werden kann, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hatte, findet seinen Ausdruck auch im §. 295 Abs. 2, §. 359 Abs. 4 und §. 477 Abs. 2 St. P. O.

Gegen diesen Grundsatz verstößt aber das Urtheil des Bez. Ger. Strzyzow vom 16. März 1887 Z. 805 direkt, weil bloß der Angekl. und nicht der öffentliche Ankläger gegen das am 6. August 1886 Z. 2543 gefällte und vom Berufungsgerichte in Rzeszow im Grunde des §. 470 Schlußsatz St. P. O. aufgehobene Urtheil des genannten Bez. Ger. die Berufung ergriffen hat, und war das Bez. Ger. bei der neuerlichen Urtheilsfällung nicht berechtigt, gegen den Angekl. eine höhere (3 wöchentliche) als die 7 tägige Arreststrafe auszusprechen. Da sonach dem Verurtheilten durch das obbezogene Urtheil, Z. 805, ein materielles Unrecht zugefügt wurde, so mußte dasselbe über die dagegen von der Generalprokuratur eingebrachte N. B. zur Wahrung des Ges. gemäß §. 292 St. P. O. als gegen die Vorschriften der §§. 290 und 293 St. P. O. verstoßend erklärt, sowie zugleich im Ausspruche über die Strafe behoben und der Angekl. zu der ursprünglich wider ihn verhängten 7 tägigen Arreststrafe verurtheilt werden.

§. 352 St. P. O. Nr. 38.

Unstatthaftigkeit des Begehrens des Beschuldigten um Wiederaufnahme des durch Einstellung beendeten Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat — der von F. W gegen die Entscheidung des Bez. Ger. vom 4. September 18.. Z. 16411, womit dessen Begehren um Wiederaufnahme des zu Folge Beschlusses des genannten Gerichtes vom 16. August Z. 15116 nach §. 197 Z. 2 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 eingestellten, wider denselben wegen der Uebertretung der Falschmeldung nach §. 320 e St. G. anhängig gewordenen Strafverfahrens zurückgewiesen wurde, rechtzeitig eingebrachten Beschwerde keine Folge zu geben befunden, weil mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 432 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 und der §§. 480 und 352 der St. P. O. vom 23. Mai 1873, sowie des Art. V des Einführungsgesetzes zu letzterer die Statthaftigkeit der vom Beschwerdeführer begehrten Wiederaufnahme nach der St. P. O. vom 23. Mai 1873 zu beurtheilen ist, nach §. 352 dieser St. P. O. aber nur der St. A. oder P. A. die Wiederaufnahme des wider eine bestimmte Person durch Einstellung beendigten Strafverfahrens und nur zum Nachtheile des Beschädigten zu beantragen berechtigt ist. Die von dem Beschwerdeführer geltend gemachte Ablehnung dieses G. H. kann wegen Abganges der nach §. 72 St. P. O. hiezu nothwendigen Bedingung nicht berücksichtigt werden.

§. 352 St. P. O. Nr. 39.

Unzulässigkeit des Antrages des Privatbetheiligten auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat — die von E. K gegen die Entscheidung des Bez. Ger. M vom 10. September 18.. Z. 16911, womit dem Begehren des E. K um Wiederaufnahme rücksichtlich Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens wider J. F wegen Uebertretung des Betruges in Anbetracht der Bestimmungen der §§. 352 und 363 St. P. O. keine Folge gegeben wurde, eingebrachte Beschwerde zurückzuweisen befunden, weil in jenen Fällen, welche eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung betreffen, der in seinen Rechten Verletzte, insoferne er sich dem Strafverfahren anzuschließen erklärt, wenn der öffentliche Ankläger die Verfolgung verweigert, nach §. 449 St. P. O. wohl den Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellen kann, derselbe jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmuugen der §§. 47 und 49 Z. 3 St. P. O. nicht berechtigt ist, auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens anzutragen.

§. 352 Z. 2 St. P. O. Nr. 40.

Zurückweisung der Beschwerde des Angeklagten gegen die verweigerte Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat die von E. P gegen die Entscheidung des Bez. Ger. X vom 13. Juni 18.. Z. 10621, mit welcher das von demselben mit Gesuch de pr. 24. April 18.. gestellte Begehren um Wiederaufnahme des Strafverfahrens zurückgewiesen wurde, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde als

ungegründet zu verwerfen befunden, da die in dem Wiederaufnahmsgesuche zunächst angeführten Umstände, selbst deren Richtigkeit vorausgesetzt, ganz und gar nebensächlicher Natur sind und an dem Thatbestande des in Frage stehenden Betruges gewiß nichts zu ändern vermöchte, wenn thatsächlich die Nothwendigkeit vorgelegen wäre, einen Theil der Effekten des Hauptmannes H. S in einem dritten Waggon unterzubringen, da nicht die theilweise Unterbringung dieser Effekten in einem dritten Waggon, sondern die Deklarirung des Gesammtinhaltes dieses dritten Waggons als Militärgut den Gegenstand der Verurtheilung bilden, desgleichen nicht abzusehen ist, wieso die Vereinbarung eines Pauschalbetrages von 160 fl. mit C. R für den Transport der Möbel des Architekten A das Begehren um Wiederaufnahme auch nur unterstützen soll, vielmehr die hierauf bezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers im Zusammenhalte mit dem Schreiben an die Firma U. & Ko. vom 3. Februar 18.. die Annahme begründet erscheinen lassen, daß nebenbei eine Benachtheiligung des Architekten A insoferne stattgefunden habe, als derselbe in dem Irrthume sich befand und nach der Intention des Beschwerdeführers in diesem Irrthume belassen werden sollte, daß die an ihn zu spedirenden Möbel als eine Waggonladung für sich ohne Mitfracht befördert und dementsprechend auch die Frachtkosten bemessen worden seien; im Uebrigen aber durch die nunmehr beigebrachte Original-Frachtkarte nachgewiesen ist, daß auch diese den Beisatz „Civil" nicht aufweist und die Annahme, daß dieser Beisatz sowohl von den drei manipulirenden Beamten in der Aufnahmestation Wien, als auch von dem die Ueberprüfung vornehmenden Beamten in der Station Wilten gleichmäßig übersehen worden sei, als ausgeschlossen angesehen werden muß, insbesondere wenn man erwägt, daß für die Station Wilten der Erklärungsgrund des Geschäftsandranges wohl nicht gelten kann und demnach auch die weiteren im Gesuche angeführten Umstände und Beweismittel eine Freisprechung um so weniger herbeizuführen geeignet erscheinen, als dem Beschwerdeführer, welcher keinen Anstand nahm, den Irrthum des Architekten A — mindestens nach seiner eigenen Absicht — zu seinem Vortheile auszunützen, mit Grund zugemuthet werden kann, daß er auch die Marschroute des Hauptmannes H. S in gewinnsüchtiger Absicht mißbraucht habe, wobei insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens im Schreibfache schon deshalb nicht geboten erscheint, weil selbst in dem Falle, als der Frachtbrief schon ursprünglich den Beisatz „Civil &" enthalten haben sollte, der Beschwerdeführer einen ihm irrthümlich zugekommenen Vermögensvortheil im Sinne des §. 201 lit. c St. G. geflissentlich verhehlt und sich zugeeignet haben würde, da derselbe doch schon mit Schreiben der Firma U. & Ko. vom 9. Februar 18.. in Kenntniß gesetzt worden, daß Hauptmann H. S daran Anstoß genommen habe, „daß auch der Waggon Nr. 9 unter seiner Adresse begünstigt reiste," und desungeachtet und obwohl er sich von der Berechtigung dieses Anstandes durch das in seinen Händen befindliche Aufgabsrecepisse (Beilage J des Gesuches) sofort Ueberzeugung zu verschaffen Gelegenheit hatte, erst am 4. April desselben Jahres den angeblich sich in Folge eines Rechnungsfehlers ergebenden Vergütungsbetrag von 7 fl. 68 kr. an die Betriebsdirektion einsandte; ein Sachverständigenbeweis über den Bestand einer Usance aber, wie ein solcher in dem Wiederaufnahmsgesuche gleichfalls angestrebt wird, unter gar keiner Voraus-

setzung, und welches Ergebniß derselbe auch immer haben möchte, doch niemals geeignet erscheinen würde, einen an sich strafrechtlich unzulässigen oder sonst inkorrekten Vorgang als gesetzlich gerechtfertigt darzuthun.

§. 352 Z. 2 St. P. O. **Nr. 41.**

Zurückweisung des Begehrens des Angeklagten um Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat die von K. S gegen die Entscheidung des Bez. Ger. R vom 20. September 18.. Z. 6351, womit dem Begehren desselben um Wiederaufnahme des Strafverfahrens wider das Urtheil desselben Gerichtes vom 31. Juni 18.. Z. 4912 und des B. G. vom 18. Oktober 18.. Z. 1814 wegen Abganges der hiezu nach §§. 353 Z. 2 und 357 St. P. O. nothwendigen Voraussetzungen nicht stattgegeben wurde, rechtzeitig ergriffenen Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen befunden, da die Zeugin M. R bereits in der Hauptverhandlung vom 14. Februar 18.. und am 15. Mai 18.. vernommen wurde und deren Aussage, sie sei allerdings von dem Angekl. mit einer Kette, an welcher sich ein Pferd vorstellendes Anhängsel befand, in das Versatzamt geschickt worden, woselbst die Kette als unecht zurückgewiesen worden sei — dem Gerichte erster und zweiter Instanz bei der Urtheilsfällung ohnehin vorgelegen ist — diese Zeugin übrigens auch schon damals angegeben hat, daß sie über die Beschaffenheit der Kette nichts angeben, überhaupt an die näheren Umstände sich nicht erinnern könne; da auch das Begehren um Vernehmung von anderen Sachverständigen mit Rücksicht auf die ganz bestimmt lautenden Angaben des Uhrmachers K. K, wecher die echte Kette geprüft hatte, nicht begründet erscheint, weil ferner der Zeuge A. K bereits zweimal und unter Eid vernommen wurde und jedesmal bestimmt erklärt hat, daß die bei Gericht deponirte Kette nicht mit jener Kette identisch sei, welche er dem J. W verkauft hatte, letztere bestimmt von Silber war, welche Angabe auch in den gleichfalls unter Eid abgegebenen Depositionen des Uhrmachers K. K ihre vollste Bestätigung findet, und es somit nicht mehr von Wesenheit erscheinen kann, ob außer der echten Kette auch noch der Sicherheitsring (Haltering) und die Uhrhälterschraube (Karabiner) oder nur der erstere allein ausgetauscht wurden — daher die nochmalige Vernehmung dieses Zeugen um so weniger geboten erscheinen kann, als der Zeuge bereits angegeben hat, er könne sich bezüglich der Provenienz der Kette nicht mehr erinnern, von wem er dieselbe gekauft habe — und auch deshalb nicht, weil der Beschädigte J. W bestimmt und unter Eid angibt, daß der Angekl. K. S die Kette damals, als J. W selbe zum Versetzen übergab, genau untersucht und für echt erklärt habe; weil endlich auch eine Vernehmung der Ehegattin des Angekl. Karoline S. mit Recht abgelehnt wurde, da diese bereits die Erklärung abgegeben hat, daß sie sich der Aussage entschlage; — weil somit keine solchen Thatsachen behauptet oder Beweismittel angeboten wurden, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen könnten, die Freisprechung des Angekl. zu begründen.

§. 353 Z. 2 St. P. O. **Nr. 42.**

Zurückweisung der Beschwerde des Verurtheilten gegen die verweigerte Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat die von M. K gegen die Entscheidung des Bez. Ger. X vom 18. Juni 18.. Z. 10770, mit welcher das Begehren derselben um Wiederaufnahme des Strafverfahrens keine Folge gegeben wurde, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen befunden, da durch die Aussage der in Folge des Wiederaufnahmegesuches vernommenen Zeugin A. S die Verantwortung des Verurtheilten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise widerlegt wurde und die allfälligen Angaben der C. B hieran um so weniger etwas zu ändern vermöchten, als es für den Thatbestand des Diebstahles ganz und gar nicht ausschlaggebend erscheint, ob das im Besitze des Verurtheilten vorgefundene fremde Taschentuch aus dem Besitze des J. G oder einer anderen Person entzogen worden sei, desgleichen es als völlig irrelevant bezeichnet werden muß, ob M. K, wie durch die Aussage der L. K bestätiget werden soll, seinerzeit in ihrem Haushalte Muskatnüsse verwendet habe, somit die neu beigebrachten Umstände jedenfalls nicht geeignet erscheinen, die Freisprechung derselben zu begründen.

§. 353 Z. 2 St. P. O. **Nr. 43.**

Abweisung der Beschwerde des Verurtheilten gegen die Zurückweisung des Begehrens um Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat die Beschwerde des J. P gegen die Entscheidung des Bez. Ger. X vom 20. August 18.. Z. 21005, mit welcher dem von ihm gestellten Begehren um Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht stattgegeben wurde, als ungegründet zurückzuweisen befunden, da E. K nachgewiesenermaßen am 13. April 18.. von dem Untersuchungsrichter über die von J. P erstattete Anzeige einvernommen wurde, somit auch erst an diesem Tage von dem Inhalte derselben authentische Kenntniß erhielt und demnach die von demselben am 24. Mai desselben Jahres bei dem Bez. Ger. X überreichte Privatklage als innerhalb der im §. 530 St. G. normirten sechswöchentlichen Frist eingebracht anzusehen ist.

§. 353 Z. 2 St. P. O. **Nr. 44.**

Verfügung über das Gesuch des Verurtheilten um Wiederaufnahme des Strafverfahrens eventuell Uebermittlung des Gesuches an den Generalprokurator zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Das L. G. als B. G. hat die von E. L gegen die Entscheidung des Bez. Ger. X vom 9. August 18.. Z. 19115, mit welcher dem von ihm gestellten Begehren um Wiederaufnahme des Strafverfahrens eventuell Leitung des Gesuches an die Generalprokuratur am C. H. zur Erhebung der N. B. zur Wahrung des Ges. nicht stattgegeben wurde, rechtzeitig überreichte Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen befunden, da in erster Richtung die Frage, durch wen die Gutmachung des Schadens erfolgte, bereits bei Schöpfung des Urtheiles in zweiter Instanz in reiflichste Erwägung gezogen wurde und mit

Rücksicht auf die damaligen bestimmten Angaben des Angekl. kein Zweifel vorliegen konnte, daß die Rückerstattung der veruntreuten Summe durch seine Gattin erfolgt sei, woran die entgegenstehenden nunmehr zum Zwecke der Wiederaufnahme des Strafverfahrens aufgestellten Behauptungen um so weniger etwas zu ändern vermögen, als nicht abzusehen ist, welchen Grund der Beschwerdeführer gehabt haben sollte, über diesen Punkt bei der Verhandlung in zweiter Instanz wissentlich unrichtige Angaben zu machen, derselbe vielmehr gewiß nicht ermangelt hätte, die Schadensgutmachung aus seinem Vermögen und über seine Veranlassung, falls eine solche stattgefunden hätte, als entlastendes Moment geltend zu machen. Was aber die begehrte Leitung des Gesuches an die Generalprokuratur am C. H. zur Erhebung der N. B. zur Wahrung des Ges. betrifft, so ist eine Verpflichtung oder Befugniß der Gerichte hiezu gesetzlich nicht begründet, es obliegt vielmehr gemäß §. 33 St. P. O. den Staatsanwälten, diejenigen Fälle, welche sie zu einer solchen N. B. für geeignet halten, den Oberstaatsanwälten anzuzeigen, welche zu beurtheilen haben, ob dieselben dem Generalprokurator am C. H. anzuzeigen seien.

§. 353 Z. 2 St. P. O.

Nr. 45.

Zurückweisung der Beschwerde des Angeklagten gegen verweigerte Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. die von J. P wider die Entscheidung des st.-del. Bez. Ger. N vom 11. März 18.. Z. 6202, mit welcher dessen neuerliches Begehren um Wiederaufnahme des Strafverfahrens abgewiesen wurde, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen befunden, da — abgesehen von der Unglaubwürdigkeit des behaupteten Irrthumes — zweifellos feststeht, daß die von L. F gepfändete Badewanne bei Vornahme der Feilbietung nicht vorhanden war und es für die Beurtheilung der Strafbarkeit im Sinne des §. 3 des Ges. vom 25. Mai 1883 Nr. 78 R. G. Bl. ganz nebensächlich erscheint, ob die gepfändete Sache verkauft oder sonst wie der behördlichen Verfügung entzogen wird, demnach der Umstand, daß diese gepfändete Badewanne sich noch derzeit im Besitze des Verurtheilten befinden soll, in keinem Falle geeignet erscheint, seine Freisprechung zu begründen, vielmehr, die Richtigkeit dieser Thatsache als erwiesen angenommen, sich hieraus nur mit Nothwendigkeit ergeben würde, daß die fragliche Badewanne eben nur aus Anlaß der Feilbietung absichtlich für diesen Zeitpunkt beseitigt worden sein müßte.

§. 356 Z. 2 St. P. B.

Nr. 46.

Stattgebung der Beschwerde des Beschuldigten gegen die vom Privatkläger angesuchte und erstrichterlich bewilligte Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat — der Beschwerde des J. K gegen die Entscheidung des Bez. Ger. M vom 10. März 18.. Z. 1641, womit dem Begehren des W. L um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer J. K wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung stattgegeben wurde, Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aufzuheben befunden, weil wegen der

den Gegenstand der Privatklage des W. L bildenden That der Beschwerdeführer J. K schon von der politischen Behörde gemäß der Bestimmungen der §§. 19 u. 1339 a. b. G. B. und der Dienstverordnung vom 30. September 1887 Nr. 198 R. G. Bl. bestraft wurde, nach einem allgemein giltigen Rechtsgrundsatze Niemand wegen derselben Uebertretung zweimal bestraft werden kann, und aus den Bestimmungen der §§. 356 Z. 2 u. 363 Z. 4 St. P. O. zu entnehmen ist, daß eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile eines wegen derselben That bereits bestraften Beschuldigten nur dann stattfinden soll, wenn zwischen dem Strafsatze, der gegenüber dem Beschuldigten in Anwendung gebracht wurde, und demjenigen, welcher wirklich anzuwenden gewesen wäre, ein sehr bedeutender Unterschied besteht.

§. 364 St. P. O. Nr. 47.

Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen die erstrichterlich abgewiesene Wiedereinsetzung.

Das L. G. als B. G. hat — dem Gesuche des A. G um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der dreitägigen Frist zur Anbringung der am 9. September 18 . . überreichten Beschwerde gegen die Entscheidung des Bez. Ger. N in der Erwägung, daß die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen nach §. 364 St. P. O. nur auf Anmeldung von Rechtsmitteln Bezug haben kann, welche gegen ein Urtheil gerichtet sind, das vorliegende Gesuch jedoch lediglich mit einer abweislichen Entscheidung des genannten Bez. Ger. in Verbindung zu bringen ist — als unzulässig keine Folge zu geben — die gleichzeitig von dem Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des L. G. als B. G. vom 5. October 18 . . Z. 1574 eingebrachte Vorstellung rücksichtlich Beschwerde aber in Anbetracht, daß gemäß §. 479 St. P. O. den Parteien gegen Entscheidungen des B. G. in Uebertretungsfällen kein Beschwerderecht zusteht, zurückzuweisen befunden.

§. 364 St. P. O. Nr. 48.

Stattgebung des Gesuches des Angeklagten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das L. G. als B. G. hat — dem von F. St mit Gesuch vom 2. Januar 18 . . Z. 131 gestellten Begehren um Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung der Berufung gegen das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 18. Dezember 18 . . Z. 24892, womit F. St wegen Uebertretung nach §. 10 Pr. Ges. zu 10 fl. eventuell 48 Stunden Arrest verurtheilt wurde, stattzugeben befunden, weil aus dem postämtlichen Attest zu ersehen ist, daß die Berufungsanmeldung thatsächlich am 20. Dezember 18 . . zur Post gegeben wurde, auch am 21. Dezember 18 . . um 11 Uhr Vormittags bei dem Postamte Josefstadt eingelangt ist und es somit jedenfalls vollständig außer dem Verschulden des Angeklagten und seines Vertreters liegt, daß diese Postsendung trotzdem nicht rechtzeitig an das Einreichungsprotokoll des st.-del. Bez. Ger. A gelangte.

Nachdem das Wiedereinsetzungsgesuch auch rechtzeitig eingebracht und mit demselben auch die Berufungsanmeldung zugleich angebracht wurde, wird ge-

mäß §. 364 St. P. O. die Wiedereinsetzung bewilligt und unter Einem über diese Berufung ein Gerichtstag angeordnet.

§. 364 St. P. O.

Nr. 49.

Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Ueberreichung von Beschwerden.

Das L. G. als B. G. hat — das Gesuch des E. P um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung der Beschwerde gegen den Kostenbestimmungsbescheid des Bez. Ger. M vom 17. Februar 18.. Z. 226 als unzulässig zurückzuweisen befunden, weil die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen nach §. 364 St. P. O. nur auf die Anmeldung von Rechtsmitteln Bezug haben kann, welche gegen ein Urtheil gerichtet sind, das beiligende Gesuch jedoch lediglich nur mit einem Kostenbestimmungsbescheide, gegen welche eine Beschwerde ergriffen wurde, in Verbindung zu bringen ist.

§. 364 St. P. O.

Nr. 50.

Zurückweisung des von der Verurtheilten eingebrachten Gesuches um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Frist zur Einbringung der Beschwerde rücksichtlich Berufung.

Das L. G. als B. G. hat — das von Elise P durch Dr. M. B eingebrachte Ansuchen um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Frist zur Einbringung der Beschwerde rücksichtlich Berufung gegen den Beschluß des Bez. Ger. W vom 5. September 18.. Z. 16615 rücksichtlich das Urtheil vom 27. Juni 18.. Z. 11507, womit Elise P wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach den §§. 488 u. 496 St. G. zu 14 Tagen Arrest verurtheilt wurde, gemäß §§. 364 u. 447 St. P. O. zurückzuweisen befunden, weil durch die vorliegenden Zustellungsbogen und durch die Aussage des Gerichtsdieners J. H nachgewiesen erscheint, daß die Entscheidung des Bez. Ger. W vom 5. September 18.. Z. 16615 thatsächlich von dem genannten Gerichtsdiener in der Kanzlei des Vertreters der Beschuldigten Dr. M. B zugestellt, daselbst auch übernommen und von dem Substituten Dr. W in Vertretung des Dr. B der 15. September 18.. als Tag der Zustellung bestätigt wurde, somit auch dieser Tag als rechtsgiltige Zeit der Zustellung angesehen werden muß, die von Dr. M. B auf dem in dem Dekrete vorgefundenen zweiten Zustellbogen eingetragene Zustellung vom 16. September 18.. hieran nichts zu ändern vermag, weil demnach keineswegs vorliegt, daß es der Beschuldigten durch unabwendbare Umstände ohne ihres Vertreters Verschulden unmöglich gemacht worden wäre, die gesetzlich vorgeschriebene Frist einzuhalten.

§. 364 St. P. O.

Nr. 51.

Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen ist im §. 364 St. P. O. nur dem Beschuldigten und nicht auch den in §. 282 St. P. O. bezeichneten Personen gewährt.

E. vom 19. Februar 1889 Z. 1592.

Das für den Verurtheilten von seiner Gattin vier Tage nach der Urtheilsverkündigung überreichte Wiedereinsetzungsgesuch verdient keine Berücksichtigung.

Dies in der Erwägung, daß, weil §. 364 St. P. O. eine Ausnahmebestimmung enthält, die Anwendung derselben auf Fälle, welche im Ges. nicht bestimmt bezeichnet sind, nicht zulässig erscheint; daß nach dem Wortlaute des Ges. nur dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden kann, wenn die Versäumung der Frist ohne sein oder seines Vertreters Verschulden eintrat und die Wiedereinsetzung innerhalb 3 Tagen nach dem Aufhören des in seiner Person eingetretenen Hindernisses nachgesucht wird; daß eine Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmung über deren Wortlaut hinaus um so unzulässiger erscheint, als das Ges., wenn es die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jeder Person hätte gewährt wissen wollen, die ein Rechtsmittel zu Gunsten des Beschuldigten anzubringen berechtigt erscheint, sich an dieser, gleichwie an vielen anderen Stellen (§§. 281, 282, 283, 344, 354, 359 St. P. O.) des allgemeinen Ausdruckes „zur Anmeldung eines Rechtsmittels zu Gunsten (oder zum Vortheile) des Beschuldigten" bedient hätte; sowie endlich, daß, wollte man die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allen in §. 282 St. P. O. genannten Personen zugänglich machen, die Rechtskraft der Strafurtheile auf unabsehbare Zeit in Frage gestellt wäre.

§. 366 St. P. O. Nr. 52.

Unzulässigkeit der Berufung des Privatbetheiligten gegen die erstrichterliche Verweisung der Entschädigungsansprüche auf den Civilrechtsweg und in Ansehung des Freispruches des Angeklagten.

Das L. G. als B. G. hat — die wider das Urtheil des Bez. Ger. M vom 18. Februar 18.. Z. 1611, womit W. H von der gegen ihn wegen Uebertretung des Betruges erhobenen Anklage nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen und der Beschädigte G. M mit seinen privatrechtlichen Ersatzansprüchen gemäß §. 366 St. P. O. auf den Civilrechtsweg verwiesen wurde, von den P. B. J. G ergriffene Berufung nach §. 469 St. P. O. als unzulässig zu verwerfen befunden, weil nach §. 465 St. P. O. die Berufung im Punkte der Schuld zum Nachtheile des Angekl. von dem P. B. nicht ergriffen werden kann und gegen die Verweisung des letzteren mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Civilrechtsweg nach §. 366 St. P. O. ein Rechtsmittel nicht offen steht.

§. 369 St. P. O. Nr. 53.

Zurückweisung der Berufung des Angeklagten gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch.

Das L. G. als B. G. hat — die von dem Angekl. M. F wider das Urtheil des Bez. Ger. W vom 19. Februar 18.. Z. 1936, womit derselbe wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 411 St. P. O. zu 3 Tagen Arrest, nach §. 389 St. P. O. zum Strafkostenersatze und nach §. 369 St. P. O. zur Zahlung der Spitals- und Heilungskosten vom 10. Februar, eines Verdienstentganges vom 19. Februar und eines Schmerzensgeldes vom 5. Februar an den P. B. R. S verurtheilt wurde, im Punkte des Ausspruches über die Entschädungsansprüche angemeldete Berufung als ungegründet zurückzuweisen befunden, weil die dem R. S zuerkannten Beträge in gerechter Würdigung der

durch die Handlungsweise des Berufungswerbers hervorgerufenen mehrtägigen Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit des Beschädigten und unter gehöriger Bedachtnahme auf die mit der Verletzung verbundenen Schmerzen desselben bestimmt wurden.

§. 381 Z. 3 St. P. O. Nr. 54.

Zurückweisung der Beschwerde des Privatklägers gegen den ihm auferlegten Ersatz von Sachverständigengebühren.

Das L. G. als B. G. hat — die Beschwerde des P. A. J. S gegen die Entscheidung des Bez. Ger. M vom 18. April 18 . . Z. 8411, womit demselben der Ersatz der von den Irrenärzten angesprochenen und genehmigten Gebühren vom 18. Februar aufgetragen wurde, als unbegründet zurückzuweisen befunden, weil die angefochtene Entscheidung nach den Bestimmungen der §§. 381 Z. 3 u. 390 St. P. O. gerechtfertigt ist, indem diese Kosten durch das Einschreiten des P. A. hervorgerufen wurden, der Angekl. von der durch denselben erhobenen Anklage der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, der Umstand aber, daß die Erhebungen und das Gutachten der Irrenärzte über den Geisteszustand und die Unzurechnungsfähigkeit des Angekl. auch im civilgerichtlichen Verfahren benützt werden können, die Ersatzpflicht des P. A. nicht aufhebt.

§. 383 St. P. O. Nr. 55.

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Verweigerung einer Zeugengebühr.

Das L. G. als B. G hat — der Beschwerde des Zeugen J. L gegen die Entscheidung des Bez. Ger. M vom 15. September 18 . . Z. 16411, womit dessen Begehren um Zuerkennung einer Zeugengebühr vom 3. Juni zurückgewiesen wurde, als unbegründet keine Folge zu geben befunden, weil nach dem Wortlaute des §. 383 St. P. O. nur solchen Zeugen, die vom Tage- oder Wochenlohne leben, was bei dem Beschwerdeführer als mit einem Monatsgehalte fix angestellten Buchhalter nicht zutrifft, eine angemessene Schadloshaltung gebührt.

§. 383 St. P. O. Nr. 56.

Bemessung der Zeugengebühren solcher Personen, welche nicht eine regelmäßige Entlohnung für bestimmte Dienstleistungen beziehen.

Das L. G. als B. G. hat — der von Raimund M, Franz H und Josef W gegen die Entscheidung des Bez. Ger. W vom 22. Juli 18 . . Z. 14666, womit das Begehren der Beschwerdeführer um Zuerkennung einer Zeugengebühr vom je 1 fl. abgewiesen wurde, ergriffenen Beschwerde stattzugeben befunden, und zwar in der Erwägung, daß die Beschwerdeführer bei ihrer Beschäftigung als Dienstmänner meist nur von Fall zu Fall für bestimmte Dienstleistungen aufgenommen werden und nicht, wie die vom Tage- oder Wochenlohne Lebenden auf eine regelmäßige Entlohnung rechnen können, den Beschwerdeführern durch die Entfernung von ihrem Standplatze die Möglichkeit

entzogen wird, Bestellungen entgegenzunehmen und auszuführen und der Nachweis eines entgangenen Erwerbes mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung wohl kaum erbringlich wäre. Dem Bez. Ger. wird demnach aufgetragen, die von den Beschwerdeführern angesprochene Gebühr mit billiger Erwägung dieser Verhältnisse zu bestimmen.

§. 389 Abs. 2 St. P. O. **Nr. 57.**

Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten wegen Uebertretung im Sinne des §. 431 St. G. statt des §. 411 St. G. entfällt der Anspruch des Anzeigers auf Ersatz der Vertretungskosten.

Das L. G. als B. G. hat — der von H. J durch Dr. N gegen die Entscheidung des Bez. Ger. M vom 26. Mai 18.. Z. 4815, womit das Begehren des H. J um gerichtliche Bestimmung der demselben als P. B. in der Strfs. wider G. M wegen Uebertretung des §. 431 St. G. erwachsenen Kosten zurückgewiesen wurde, ergriffenen Beschwerde keine Folge zu geben befunden. Denn es ist zwar im §. 389 St. P. O. bestimmt, daß dem Angekl., wenn er einer strafbaren Handlung schuldig erkannt wird, auch der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens aufzutragen ist, und hat derselbe in diesem Falle nach §. 393 Abs. 3 St. P. O. auch alle Kosten der Vertretung zu ersetzen, wozu auch die Vertretungskosten des P. B. zu rechnen sind. Allein wie aus §. 389 Abs. 2 St. P. O. zu entnehmen ist, trifft den Angekl. der Ersatz der Kosten nur hinsichtlich jener strafbaren Handlung, bezüglich deren derselbe für schuldig erkannt wurde. Es muß daher, damit ein Ersatz der Vertretungskosten des P. B. durch den Strafrichter, der allein hiezu berufen ist, ausgesprochen werden kann, der Angekl. einer Handlung schuldig erkannt worden sein, durch welche die privatrechtlichen Ansprüche des P. B., wenn schon nicht in ihrer Höhe, so doch mindestens in ihrem rechtlichen Bestande als begründet erkannt werden, was jedoch in dem vorliegenden Falle nicht zutrifft, da nach Inhalt des Urtheiles, nachdem auch der st. a. F. die ursprünglich wegen der Uebertretung nach §. 411 St. G. erhobene Anklage in seinem Schlußantrage in eine Anklage wegen jener im Sinne des §. 431 St. G. modificirt hatte, der erste Richter den Angekl. nicht einer Handlung schuldig erkannte, welche für den P. B. nachtheilige Folgen nach sich zog, solche jedoch eine nothwendige Voraussetzung des von dem P. B. als Verdienstentgang geltend gemachten Anspruches bilden.

§. 390 St. P. O. **Nr. 58.**

Zurückweisung der Beschwerde gegen die erstrichterliche Kostenbestimmung.

Das L. G. als B. G. hat — der von R. D gegen die Entscheidung des Bez. Ger. M vom 16. Juni 18.. Z. 8151, womit die von den P. B. H. S in der gegen den Beschwerdeführer wegen Uebertretung nach §. 335 St. G. anhängig gewesenen Strafsache angesprochenen Vertretungskosten mit 68 fl. bestimmt wurden, keine Folge zu geben und daher auch gemäß §. 390 Abs. 2 St. P. O. für diese Beschwerde keine Kosten zuzusprechen befunden, weil die angefochtene Kostenbestimmung der Beschaffenheit des Straffalles und dem durch denselben bedingten Aufwande an Zeit und Mühe des Vertreters ganz angemessen erscheint.

§. 393 St. P. O.

Nr. 59.

Stattgebung der Beschwerde des Angeklagten durch Herabminderung der Vertretungskosten.

Das L. G als B. G. hat — der von M. T gegen die Entscheidung des Bez. Ger. M vom 18. Dezember 18.. Z. 16418, womit die von der P. B E. B in der gegen den Beschwerdeführer wegen Uebertretung des §. 411 St. G. anhängig gewesenen Strss. angesprochenen Vertretungskosten mit 51 fl. 8 kr. bestimmt wurden, rechtzeitig eingebrachten Beschwerde Folge zu geben und diese Kosten, deren Ersatz nach den §§. 50 u. 393 St. P. O. dem Beschuldigten M. T obliegt, in Anbetracht der einfachen Beschaffenheit des Straffalles und des hiedurch bedingten geringen Aufwandes an Zeit und Mühe für die Vertretung der P. B. auf 28 fl. herabzusetzen befunden.

§. 395 St. P. O.

Nr. 60.

Stattgebung der Beschwerde des Angeklagten gegen die Kostenbestimmung durch Erhöhung der Vertheidigerkosten.

Das L. G. als B. G. hat — über die von P. F gegen die Entscheidung des Bez. Ger. M vom 5. Juni 18.. Z. 14136, womit die von P. F in der über die Privatklage des H. N gegen denselben wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung anhängig gewesenen Strss. angesprochenen Kosten der Vertheidigung mit 57 fl. 84 kr. bestimmt wurden, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, die mit der letzteren angefochtene Nichtberücksichtigung einzelner Posten des Kostenverzeichnisses bezüglich verschiedener Konferenzen, Kommissionen Seitens des Erstrichters in der Erwägung, daß dieselben weder durch die Sachlage, noch durch den Zweck der strafgerichtlichen Verfolgung geboten waren, als gerechfertigt zu erkennen, im Uebrigen aber der erhobenen Beschwerde stattzugeben und die bezeichneten Kosten mit Rücksicht darauf, daß die Ansätze im Verdienste für die Intervention bei der Hauptverhandlung in erster und zweiter Instanz zu gering bemessen erscheinen, auf 87 fl. 52 kr. zu erhöhen und die Kosten für die Beschwerde mit 5 fl. zu bestimmen befunden.

§. 395 St. P. O.

Nr. 61.

Stattgebung der Beschwerde des Angeklagten durch Herabsetzung der erstrichterlich bestimmten Kosten.

Das L. G. als B. G. hat — der Beschwerde des J. R gegen die Entscheidung des Bez. Ger. M vom 19. März 18.. Z. 8412, womit die von dem Privatkläger H. G in der gegen den Beschwerdeführer wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung anhängig gewesenen Strss. angesprochenen Vertretungskosten mit 26 fl. 80 kr. bestimmt wurden, Folge zu geben und die verzeichneten Kosten auf 15 fl. herabzusetzen befunden, weil die wiederholten Zusammentretungen nicht nothwendig waren, und die aus Anlaß der am 12. Februar 18.. stattgehabten Verhandlung bestimmten Kosten mit Rücksicht auf die Einfachheit des Gegenstandes der Anklage und die kurze Dauer der Verhandlung als zu hoch bemessen erscheinen.

Hievon wird das Bez. Ger. unter Rückschluß der mit Bericht vom 21. Juni 18.. Z. 9432 vorgelegten Akten mit dem Bemerken verständigt, daß vor Bestimmung der vom P. A. angesprochenen Kosten nach Vorschrift des §. 395 St. P. O. der Angeklagte über die Kostenansätze hätte einvernommen werden sollen, und daß die verspätete Zustellung der Entscheidung an die Prozeßparteien nicht gerechtfertigt wurde.

§. 395 St. P. O. Nr. 62.

Gesuch des Anzeigers um Bestimmung der anläßlich einer bei der Polizeidirektion wegen Ehrenkränkung gepflogenen Amtshandlung aufgelaufenen Vertretungskosten.

Das L. G. als B. G. hat — der von E. T gegen die Entscheidung des Bez. Ger. W vom 17. April 18.. Z. 8416, womit dessen Begehren um Bestimmung seiner Vertretungskosten anläßlich einer bei der Polizeidirektion gegen A. G wegen Ehrenkränkung gepflogenen Amtshandlung zurückgewiesen wurde, eingebrachten Beschwerde aus den erstrichterlichen Gründen und in der Erwägung keine Folge zu geben befunden, daß die Bestimmungen der §§. 393 rücksichtlich 395 St. P. O nach Art. I des Einführungsgesetzes zur St. P. O. nur für die den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen Geltung haben.

§. 401 St. P. O. Nr. 63.

Befürwortende Vorlage eines Strafaufschubsgesuches an den Gerichtshof II. Instanz.

Hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht.

W. Z, welcher mit dem Urtheile des st. del. Bez. Ger. A vom 22. Februar 18.. Z. 1634 wegen Uebertretung des Betruges für schuldig erkannt und zu 10 Tagen Arrest, im Berufungswege jedoch zu 48 Stunden durch Beschränkung auf die Arrestantenkost verschärften Arrest verurtheilt wurde, hat über die am 8. Mai 18.. von dem genannten Bez. Ger. an ihn ergangene Aufforderung, sich am 23. Mai zum Strafantritte zu melden, am 22. Mai um die Ertheilung eines 6 wöchentlichen Strafaufschubes gebeten und darauf hingewiesen, daß die Abbüßung der Strafe in der jetzigen Zeit für ihn höchst gesundheitsschädlich wäre; es hat W. Z auch und zwar am 8. Mai bei dem Ger. I. Instanz ein ärztliches Zeugniß überreicht, demzufolge er im April an fieberhaftem Lungenkatarrh und Asthma erkrankt und bettlägerig war und der Aufenthalt in einer Gebirgsgegend für ihn als bringend nothwendig bezeichnet wurde, auf Grund dessen das genannte Bez. Ger. sich nicht nur bewogen fand, dem W. Z einen Strafaufschub bis zum 23. Mai zu bewilligen, sondern auch nunmehr für die Bewilligung des neuerlich erbetenen 6 wöchentlichen Strafaufschubes sich auszusprechen.

Das L. G. als B. G. erlaubt sich nun die mit Bericht des Bez. Ger. vom 31. v. M. vorgelegten, die erwähnte Strafsache des W. Z betreffenden Acten und die diesfälligen Berufungsakten vorzulegen und im Einverständnisse mit der St. A. in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des W. Z die Bewilligung des von demselben erbetenen Strafaufschubes in Antrag zu bringen.

§. 401 St. P. O. Nr. 64.

Zurückweisung der Beschwerde gegen die abweisliche Erledigung eines Strafaufschubsgesuches.

Das L. G. als B. G. hat — die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des M. G gegen die Entscheidung des Bez. Ger. X vom 16. September 18 . . Z. 23087, mit welcher seinem Begehren um Ertheilung eines 4 wöchentlichen Strafaufschubes nicht stattgegeben wurde, als ungegründet zurückzuweisen befunden, da der Beschwerdeführer solche Umstände, welche einen Strafaufschub im Sinne des §. 401 St. P. O. als zulässig erscheinen lassen würden, nicht nachgewiesen hat.

§. 401 St. P. O. Nr. 65.

Verfügung über ein vom Bezirksgerichte befürwortend vorgelegtes Strafaufschubsgesuch.

Hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht in Wien.

Bericht des Landesgerichtes Wien als Berufungsgericht, womit das neuerliche Strafaufschubsgesuch der mit Urtheil des Bez. Ger. W vom 20. August 18 . . Z. 5298 wegen Uebertretung des §. 502 St. G. zu 14 Tagen Arrest verurtheilten E. O unter Anschluß des das Gesuch befürwortenden Berichtes des Bez. Ger. W vom 10. September 18 . . Z. 6152 und der Akten zur hohen Entscheidung und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Vertreter des P. A. gegen die Bewilligung eines weiteren Strafaufschubes bis 6. November 18 . . im Interesse einer Verständigung über die Scheidungsmodalitäten keine Einwendung erhoben hat, mit dem Antrage auf Genehmigung des angesuchten Strafaufschubes vorgelegt wird.

§. 406 St. P. O. Nr. 66.

Verfügung über ein Gesuch um Delegierung eines anderen Gerichtes zum Strafvollzuge.

Das L. G. als B. G. hat — dem von H am 3. Jänner 18 . . bei dem Bez. Ger. Z gestellten Protokollaransuchen stattzugeben und in Gemäßheit des §. 482 St. P. O. zu verfügen befunden, daß derselbe die wider ihn mit Strafverfügung des Bez. Ger. X vom 18. Dezember 18 . . Z. 29003 wegen der Uebertretung des §. 430 St. G. verhängte 24 stündige Arreststrafe bei dem Bez. Ger. Z zu vollstrecken habe, da hiegegen von Seite dieses letzteren Gerichtes kein Anstand vorliegt und mit Rücksicht auf den Wohnort des Gesuchstellers der Vollzug der Strafe bei dem Bez. Ger. X mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande von Zeit und Auslagen verbunden wäre.

§. 406 St. P. O. Nr. 67.

Zurückweisung des Begehrens des Verurtheilten um Delegirung eines anderen Bezirksgerichtes zum Strafvollzuge.

Das L. G. als B. G. hat — das Begehren des Angekl. J. B, die über ihn mit Urtheil des Bez. Ger. M vom 18. Oktober 18 . . Z. 8416 wegen Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen nach §. 312 St. G.

verhängte 3tägige Arreststrafe bei dem Bez. Ger. in H vollstrecken zu dürfen, zurückzuweisen befunden, da mit Rücksicht auf die geringe Entfernung des Wohnortes des Gesuchstellers vom Bez. Ger. in M kein stichhältiger Grund zur Delegirung eines anderen Bez. Ger. vorliegt.

§. 410 St. P. O.

Nr. 68.

Bericht über das Gesuch des Verurtheilten um außerordentliche Strafmilderung.

Hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht Wien.

Bericht des L. G. W als B. G., womit der Bericht des Bez. Ger. M vom 18. September 18.. Z. 18191 betreffend das Gesuch des mit Urtheil dieses Gerichtes vom 2. August 18.. Z. 16911 wegen der Uebertretung der Veruntreuung zu einer Woche verurtheilten J. S um außerordentliche Milderung im Sinne des §. 410 St. P. O. unter Anschluß der journalisirten Strafakten der I. Instanz zur hohen Beschlußfassung mit dem Bemerken ergebenst vorgelegt wird, daß die nunmehr von dem Gesuchsteller angeführten Milderungsumstände des Geständnisses und der vollen Schadensgutmachung von dem Erstrichter bei der Strafbemessung in Folge des Ausbleibens des Angeklagten und Beschädigten nicht in Berücksichtigung gezogen werden konnten, für den Fall als diese Umstände vor der Urtheilsschöpfung dem Gerichte bekannt geworden wären, das a. o. Milderungsrecht nach §. 266 St. G. in Anwendung gekommen wäre, weshalb das L. G. in Uebereinstimmung mit der St. A. und dem Bez. Ger. der Anschauung ist, daß im vorliegenden Falle hinreichende Gründe zu einer außerordentlichen Strafmilderung vorliegen, und erachtet das Gesuch des J. S befürworten zu sollen.

§. 410 St. P. O.

Nr. 69.

Bericht über ein Gesuch des Verurtheilten um außerordentliche Strafmilderung.

Hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht in Wien.

Bericht des L. G. W als B. G., womit der belegte Bericht des Bez. Ger. M vom 5. Februar 18.. Z. 236, betreffend das Gesuch des von der Berufungsinstanz wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. zu einer 48stündigen Arreststrafe verurtheilten L. G. um außerordentliche Milderung im Sinne des §. 410 St. P. O. unter Anschluß des in den beiliegenden Berufungsakten enthaltenen Konzeptes des Appelurtheiles vom 21. Jänner 18.. Z. 59 app. mit dem Bemerken ergebenst zur hohen Beschlußfassung vorgelegt wird, daß nach Anschauung des B. G. ein genügender Grund zur erbetenen a. o. Strafmilderung nicht vorliegt, da der angerufene Milderungsgrund der Aufregung bereits im hiergerichtlichen Urtheile gebührende Berücksichtigung bei der Strafbemessung gefunden hat, weshalb in Uebereinstimmung mit der St. A. in eine weitere Milderung der über die Verurtheilten verhängten Strafe nicht eingerathen werden kann.

§. 410 St. P. O. Nr. 70.

Ablehnend gehaltener Bericht über ein Gesuch um Strafmilderung rücksichtlich Strafumwandlung.

Hohes k. k. Oberlandesgericht Wien.

Das L. G. W als B. G. erlaubt sich in der Anlage das in Folge Auftrages des hohen Justizministerium vom 19. März 18.. Z. 5241 von dem Bez. Ger. X mit Bericht vom 17. April 18.. Z. 7701 vorgelegte Gnadengesuch des D. B um Umwandlung der gegen ihn mit appellgerichtlichem Erkenntnisse vom 12. Februar 18.. wegen Uebertretung nach den §§. 480, 496 St. G. verhängten 8 tägigen mit zwei Fasttagen verschärften Arreststrafe in eine Geldstrafe sammt allen Akten mit dem ergebensten Beifügen zur Vorlage zu bringen, daß dasselbe gleichfalls nicht in der Lage ist, die im Gnadenwege nachgesuchte Strafumwandlung zu befürworten, und zwar dies um so weniger, als sich die von dem Gnadenwerber zur Unterstützung seiner Bitte vorgebrachten Umstände als unwahr ergeben haben.

§. 410 St. P. O. Nr. 71.

Bericht über ein Gesuch um außerordentliche Strafmilderung eventuell Strafumwandlung.

Hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht.

Bericht. A. H Hausbesitzer in S wurde mit appellgerichtlich bestätigtem Urtheile des Bez. Ger. W vom 17. Dezember 18.. Z. 1641 wegen der Uebertretungen nach §§. 427 u. 312 St. G. begangen durch die körperliche Sicherheit von Menschen gefährdendes schnelles und unvorsichtiges Fahren über eine Kreuzung und gröbliche wörtliche Beleidigung der Sicherheitswache zu 14 Tagen Arrest verurtheilt. Am 4. Mai l. J. ist an das Bez. Ger. vom hohen Justizministerium ein der Allerhöchsten Bezeichnung gewürdigtes Gnadengesuch eingelangt, in welchem derselbe um Nachsicht der Strafe beziehungsweise Milderung eventuell Strafumwandlung bittet. Das genannte Bez. Ger. spricht sich gegen eine Strafmilderung oder Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe aus, indem es auf die beispiellose Rohheit des Verurtheilten hinweist und bemerkt, daß auf die bisherige Unbescholtenheit desselben ohnehin beim Strafausmaße Rücksicht genommen wurde.

Das L. G. als B. G. erachtet nun aus denselben Gründen und insbesondere auch deshalb in eine Strafmilderung oder Strafumwandlung nicht einrathen zu sollen, weil, wie aus der Meldung des Sicherheitswachinspektors hervorgeht, das Benehmen des Gnadenwerbers ein für die körperliche Integrität des genannten Sicherheitswachorgans besonders gefährliches war.

§. 410 St. P. O. Nr. 72.

Gnadengesuche, gegen welche der Erstrichter sich ablehnend verhält, sind dem Berufungsgerichte zur weiteren Beschlußfassung nicht vorzulegen.

Die mit Bericht vom 10. März 18.. Z. 1641 vorgelegten Akten werden sammt dem Gnadengesuche des R. B zur Amtshandlung dem Bez. Ger. M zurück-

gemittelt, weil die Vorlage eines Gesuches um Strafmilderung oder Strafumwandlung an den Gerichtshof II. Instanz nach §. 410 St. P. O. nur in dem Falle zu erfolgen hat und mit der Vollstreckung der Strafe nach §. 482 St. P. O. nur dann innezuhalten ist, wenn das Gericht, welches in I. Instanz erkannt hat, einen Antrag auf Nachsicht oder Milderung der Strafe zu stellen erachtet, daher, nachdem das Bez. Ger. im vorliegenden Berichte bemerkt, daß selbes eine Umwandlung der wider E. B verhängten Arreststrafe in eine Geldstrafe nicht zu befürworten vermöge, der Gesuchsteller von der abweislichen Erledigung seines Gesuches lediglich zu verständigen und die Vollstreckung der Strafe zu veranlassen wäre, weil nach §. 410 St. P. O. gegen die Ablehnung eines auf Strafmilderung gerichteten Gesuches ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

§. 411 St. P. O. Nr. 73.

Bericht über ein Gnadengesuch um Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe.

Hohes k. k. Oberlandesgericht!

Das L. G. als B. G. erlaubt sich in der Anlage das von dem Bez. Ger. X mit Bericht vom 17. September 18 .. Z. 22546 anher vorgelegte Gnadengesuch des H. B um Umwandlung der gegen ihn mit appellgerichtlichem Erkenntnisse vom 27. Juli 18 .. Z. 1563 wegen der Uebertretung des §. 488 St. G. verhängten Strafe des Arrestes in der Dauer von 14 Tagen, verschärft mit 2 Fasttagen, in eine Geldstrafe sammt allen Akten I. und II. Instanz mit dem ergebensten Beifügen in Vorlage zu bringen, daß dasselbe nicht in der Lage ist, die im Gnadenwege nachgesuchte Strafumwandlung zu befürworten, da die Empfindlichkeit der Strafe, wie solche mit Rücksicht auf die vorliegenden Erschwerungsumstände durch das appellgerichtliche Erkenntniß bezweckt ist, durch die Umwandlung der Arreststrafe in eine Geldstrafe geradezu aufgehoben würde, der den Gläubigern im Falle des sofortigen Strafantrittes zugehende Schade durch einen von dem Gesuchsteller nachzusuchenden Strafaufschub behoben werden kann, und die Zustimmung des P. A. um so weniger maßgebend erscheint, als, abgesehen davon, daß die Bestimmung des §. 530 St. G. nur die Milderung im Berufungswege zum Gegenstande hat, auch die nunmehrige Nachsicht und Fürbitte des P. A., der doch selbst als Berufungswerber die entsprechende Modifikation der Strafe angestrebt hat, durch nichts motivirt ist.

§. 411 St. P. O. Nr. 74.

Bericht über ein Gnadengesuch um Aufhebung der gerichtlich ausgesprochenen Abschaffung.

Hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht!

Anna M, Schneidersgattin und Hausbesitzerin in Wien, wurde mit appellgerichtlich bestätigtem Urtheile des Bez. Ger. R vom 20. April 18 .. Z. 12119 wegen der Uebertretung der Kuppelei nach §. 512 lit. a St. G. zu 3 Monaten strengem Arrest, verschärft durch einmal Fasten monatlich verurtheilt und die Abschaffung derselben aus dem Wiener Polizeirayon ausgesprochen.

Alois M, Gatte der Verurtheilten, hat mit Gesuch de pr. 28. Juli 18 .. bei der n. ö. Statthalterei um Aufhebung der über Anna M verhängten Ab-

schaffung angesucht, weil er und seine Gattin laut Bescheides des Wiener Magistrates vom 11. Juli 18 . . Z. 131199 die Zuständigkeit nach Wien erlangt haben, welches Gesuch von der Polizeidirektion Wien dem Bez. Ger. R. abgetreten wurde.

Der st. a. F. bei diesem Gerichte sowie dieses selbst sprechen sich in ihren gutachtlichen Aeußerungen im befürwortenden Sinne in Ansehung des Gesuches des Einschreiters aus.

Das L. G. als B. G. ist jedoch nicht in der Lage, dieser Befürwortung beizutreten und erachtet die Zurückweisung des Gesuches, insoferne dasselbe als Gnadengesuch angesehen wird, beantragen zu sollen und zwar dies in der Erwägung, daß Anna M schon wiederholt wegen Kuppelei bestraft wurde, weil es eine notorische Thatsache ist, daß Kupplerinnen, um ihre Abschaffung aus Wien hintanzuhalten, durch Verehelichung mit einem in Wien zuständigen Manne oder auf andere Weise ihre Zuständigkeit nach Wien zu erlangen suchen, um ihr unerlaubtes und höchst gefährliches Gewerbe weiter fortsetzen zu können, im vorliegenden Falle dies umsomehr anzunehmen ist, als der Gatte der Bittstellerin nur deshalb seine Zuständigkeit nach Wien erwirkte, um möglicherweise den Vollzug der wider seine Gattin ausgesprochenen Abschaffung zu verhindern, als er sonst dieselbe, da er schon lange in Wien sich aufhält, früher angesucht haben würde, der Umstand endlich, daß Anna M nach Rechtskraft der wider sie ausgesprochenen Verurtheilung durch ihren Gatten ihre Zuständigkeit nach Wien zu erschleichen wußte, dem Vollzuge der vorher ausgesprochenen Abschaffung nicht entgegenstehen kann.

Das L. G. als B. G. legt nun die sämmtlichen journalisirten Akten der I. und II. Instanz mit dem Bemerken ergebenst vor, daß dieser Bericht im Einverständnisse mit der St. A. beschlossen wurde.

§. 411 St. P. O. **Nr. 75.**

Bericht über ein Gesuch um Strafnachsicht rücksichtlich Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe.

Hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht!

Das L. G. als B. G. erlaubt sich in Folge hohen Auftrages vom 11. August 18 . . Z. 18161 über das Gesuch des wegen der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 516 St. G. mit dem appellgerichtlich bestätigten Urtheile des Bez. Ger. R. vom 14. Mai 18 . . Z. 9413 zu einer 10 tägigen Arreststrafe verurtheilten Peter G um gnadenweise Strafnachsicht rücksichtlich Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe seine gutächtliche Aeußerung dahin zu erstatten, daß dasselbe in Erwägung des Umstandes, daß Peter G die ihm zur Last liegende Handlung durch längere Zeit und vor vielen Personen insbesondere vor Kindern fortsetzte und ihm gerade mit Rücksicht auf den Umstand, daß er in einer Staatsbedienstung steht, eine besondere Wohlanständigkeit zur Pflicht gemacht war, sich nicht in der Lage sieht, auf eine Umwandlung der ohnehin mild bemessenen Arrestrafe in eine Geldstrafe, geschweige denn gar in eine gänzliche Nachsicht der Strafe einzurathen, und es werden nun die sämmtlichen Akten der I. und II. Instanz

zur hohen Beschlußfassung mit dem Bemerken vorgelegt, daß dieser Bericht im Einverständnisse mit der St. A. beschlossen wurde.

§. 411 St. P. O. **Nr. 76.**

Bericht über ein Gnadengesuch um Strafnachsicht eventuell Strafumwandlung.

Hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht!

Josef S, Hausbesitzer in Wien, wurde über die Privatklage des Johann R wegen öffentlicher Beschimpfung und Mißhandlung des letzteren vom Bez. Ger. W mit Urtheil vom 3. Oktober 18.. Z. 17453 der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 496 St. G. schuldig erkannt und deshalb nach den §§. 496, 266 und 261 St. G. zu 100 fl. Geldstrafe eventuell 48 Stunden Arrest sowie zum Strafgerichtskostenersatze verurtheilt. Ueber die vom P. A. im Punkte der Strafe ergriffenen Berufung wurde dieses Erkenntniß des L. G. als B. G. vom 18. November 18.. Z. 2254 dahin abgeändert, daß wider Josef S eine Arreststrafe von 3 Tagen gemäß §. 496 ausgesprochen wurde.

Maßgebend hiefür war, daß außer den auch vom ersten Richter bereits angenommenen erschwerenden Umständen der zweifachen Eignung der That zur Uebertretung nach §. 496 St. G. und der verwerflichen höchst gröblichen Brutalität der Handlungsweise des Angekl. auch noch die größere Gefährlichkeit derselben für die persönliche Sicherheit des Mißhandelten als erschwerend, dagegen als mildernd ebenso wie Seitens des ersten Richters die bisherige Unbescholtenheit des Angekl., dessen Geständniß und Gemüthsaufregung in Betracht gezogen wurden, wobei allerdings dem zuletzt angeführten Umstande eine besondere Bedeutung deshalb nicht beigemessen wurde, weil auf Grund der Angaben des Zeugen Karl B die That des Angekl. schon seit längerer Zeit geplant erschien. Es wurden daher die erschwerenden Umstände als überwiegend erkannt, und da auch besonders rücksichtswürdige Umstände, welche die Anwendung des §. 261 St. G. rechtfertigen würden, als vorhanden nicht erachtet wurden, da namentlich durch eine Arreststrafe von wenigen Tagen der Erwerb des Angekl. oder seiner Familie kaum gefährdet wird, so wurde auf die im §. 496 St. G. normirte geringste gesetzliche Strafe erkannt.

Josef S hat nun ein Gesuch um gnadenweise Strafnachsicht eventuell Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe überreicht, welches der allerhöchsten Bezeichnung gewürdigt, vom hohen Justizministerium gemäß §. 411 Abs. 2 St. P. O. dem Bez. Ger. W zur gutächtlichen Berichterstattung übermittelt und von diesem nach Einvernehmung des Vertreters des P. A. sammt den bezüglichen Akten mit Bericht an das gefertigte L. G. vorgelegt wurde. Nachdem über das Gnadengesuch auch die Aeußerung der St. A. eingeholt wurde, wird dasselbe unter Anschluß der Akten I. und II. Instanz mit dem Beifügen ergebenst unterbreitet, daß das L. G. in Anbetracht des dargestellten Sachverhaltes ebensowenig als das Bez. Ger. W das von Josef S eingebrachte Gnadengesuch, in Ansehung dessen sich der Vertreter des P. A. und die St. A. ablehnend ausgesprochen haben, zu befürworten in der Lage ist.

§. 411 St. P. O. **Nr. 77.**

Bericht über ein Gesuch um gnadenweise Nachsicht des ausgesprochenen Verfalles von Druckwerken.

Hochlöbliches k. k. Oberlandesgericht!

Die sächsischen Staatsangehörigen Christian St und Robert W, welche früher eine Buchhandlung in Berlin und seit Mai 18.. den Betrieb einer solchen in Preßburg behördlich angemeldet haben, wurden mit Urtheil des Bez. Ger. A vom 25. August 18.. Z. 28416 auf Grund ihres Geständnisses, wornach sie in Wien, ohne einen von der Sicherheitsbehörde hiezu besonders ausgestellten Erlaubnißschein zu besitzen, Subskribenten auf Vorlagewerke für Architektur sammelten, der Uebertretung des §. 23 Pr. Ges. schuldig erkannt und jeder zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt; zugleich wurden nach eben dieser Gesetzesstelle die denselben abgenommenen Druckwerke für verfallen erklärt.

Dieses Urtheil wurde über Berufung der Angeklagten vom L. G. als Berufungsinstanz mit Erkenntniß vom 3. Oktober 18.. Z. 2614 app. vollinhaltlich bestätigt. Ein von den Verurtheilten vom 13. Oktober 18.. bei dem Bez. Ger. A überreichtes Gnadengesuch wurde von diesem Mangels rücksichtswürdiger Gründe zurückgewiesen.

Nach Erlag der verhängten Geldstrafen wurde von den Verurtheilten unmittelbar bei Sr. Majestät ein Gnadengesuch überreicht, welches der Allerhöchsten Bezeichnung gewürdigt und mit Erlaß des hohen Justizministeriums vom 2. Dezember 18.. Z. 1841 dem Bez. Ger. A gemäß §. 411 Abs. 2 St. P. O. zur gutächtlichen Berichterstattung zugemittelt wurde.

Nachdem durch die über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gepflogenen Erhebungen die diesbezüglich von den Gnadenwerbern in ihrem Gesuche hierüber gemachten Angaben Bestätigung gefunden haben, so erachtet das L. G. als B. G., ungeachtet die St. A. sich gegen die in diesem Gesuche erbetene gnadenweise Nachsicht des urtheilsmäßig ausgesprochenen Verfalles der den Verurtheilten abgenommenen Druckwerke geäußert hat, dagegen das Bez. Ger. dieselbe in motivirter Weise befürwortet, in Anbetracht der von demselben angeführten Gründe und in der Erwägung, daß der durch den Verfall den Gnadenwerbern verursachte Schaden in Hinblick auf den bedeutenden Werth dieser Druckwerke, welche fast ausschließlich das Vermögen derselben bilden, in gar keinem Verhältnisse zu den verhängten Geldstrafen stünde, unter Vorlage sämmtlicher Akten I. und II. Instanz gleichfalls in die Aufhebung des Verfalles dieser Druckwerke einzurathen.

§. 447 St. P. O. **Nr. 78.**

Der Staatsanwalt, welcher nach Zulaß des §. 46 St. P. O. die Vertretung des Privatanklägers übernahm, wird dadurch allein nicht berechtigt, Namens desselben auch Rechtsmittel wider das Urtheil zum Nachtheile des Angeklagten anzubringen.

C. E. vom 20. Jänner 1886 Z. 679.

Die von der St. A. ohne Wissen und Zustimmung des P. A. angemeldete und ausgeführte, vom P. A. nicht mitgefertigte N. B. verwarf der C. H. in

nicht öffentlicher Sitzung in der Erwägung, daß sich die bei jenen strafbaren Handlungen, welche nach dem St. G. nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden dürfen, nach §§. 46 und 447 St. P. O. auf den Wunsch des P. A. zulässige Uebernahme der Vertretung desselben durch den St. A., wie aus dem Inhalte des §. 46 St. P. O. hervorgeht, gesetzlich nur auf das dem Urtheile vorangehende Verfahren erstreckt, nicht aber auch zur Ergreifung der Rechtsmittel gegen das Urtheil berechtigt, vielmehr nach §. 282 Abs. 2 St. P. O. in einem solchen Falle die Nichtigkeitsbeschwerde zum Nachtheile des Angeklagten nur vom P. A. selbst, daher von einem Dritten, beziehungsweise vom St. A. in dessen Namen nur mit Wissen oder über besondere Ermächtigung desselben ergriffen werden kann, im vorliegenden Falle aber der P. A. weder selbst die N. B. angemeldet, noch die St. A. hiezu besonders ermächtigt, oder durch Unterfertigung der Anmeldung der N. B. oder deren Ausführung dieselbe genehmigt hat, sonach die Nichtigkeit von der St. A. unbefugt angemeldet worden ist.

§. 447 St. P. O.

Nr. 79.

Berechtigung des Bezirksgerichtes zur Ablehnung des vom Ankläger auf gesetzliche Bestrafung gestellten Antrages durch Unterlassung der Anordnung einer Hauptverhandlung und sofortige Einstellung des Strafverfahrens rücksichtlich Verwerfung der Anzeige gemäß §. 90 bezw. 92 St. P. O.

Pl. E. vom 10. Mai 1875 Z. 2601.

Der in der Entscheidung des Berufungsgerichtes Rzeszow ausgesprochene Grundsatz, daß bei Vorlage eines nach §. 451 St. P. O. von Seite des Anklägers auf gesetzliche Bestrafung angebrachten Antrages das Bez. Ger. zur Ablehnung der Strafverhandlung nicht mehr befugt, sondern zur Vornahme der Verhandlung beziehungsweise Urtheilsfällung ausnahmslos gehalten sei, findet keineswegs in den Bestimmungen der St. P. O. seine Begründung. Es liegt wohl im Wesen des in der St. P. O. festgehaltenen Anklageprinzipes, und ergibt sich aus den ausdrücklichen Bestimmungen der §§. 2, 89, 90, 92, 109, 112, 227, 259 Z. 2 St. P. O., daß ohne einen Antrag des Anklägers die gerichtliche Verfolgung von Seite des Richters nicht eingeleitet werden kann, daß dieselbe bei Zurückziehung des diesfälligen Antrages des Anklägers fallen gelassen werden muß, und daß der Richter an die Anträge des Anklägers insoweit gebunden ist, daß er den Angekl. nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde (§. 267 St. P. O.); allein durch diese gesetzlichen Bestimmungen ist die Aufgabe des Strafrichters lediglich in sachlicher Richtung genau begrenzt und eingeschränkt. Dagegen unterliegen die Anträge des Anklägers in Beziehung auf ihre Grundhältigkeit und Gesetzmäßigkeit der uneingeschränkten selbständigen Prüfung und Entscheidung der Gerichte, deren Selbständigkeit und Unabhängigkeit in diesen Beziehungen dem Ankläger gegenüber gesetzlich gewahrt ist, wie dies insbesondere aus den Bestimmungen der §§. 35, 92, 208, 214 St. P. O. erhellt, ohne daß irgend eine Bestimmung der St. P. O. die Verpflichtung des Richters aussprechen würde, dem Antrage des Anklägers Folge zu geben. Diese grundsätzlichen Bestimmungen

gelten nach §. 447 St. P. O. auch von dem Verfahren in Uebertretungen, in welcher Beziehung der vom B. G. bezogene §. 451 St. P. O. den Grundsatz enthält, daß zur gerichtlichen Verfolgung derselben ein Antrag auf gesetzliche Bestrafung genügt; dieser Antrag involvirt aber für den Richter die Nothwendigkeit nicht, die Verhandlung unabweisbar einzuleiten, ohne die Grundhältigkeit des Antrages zu prüfen.

§. 451 al. 1 St. P. O. **Nr. 80.**

Lediglich deshalb, weil der in der Verhandlung als Privatankläger mitwirkende Betheiligte (§. 530 St. G.) bei Formulirung der Bitte um Bestrafung des Belangten in der Strafanzeige vom Wortlaut des §. 451 al. 1 St. P. O. abwich, kann nicht ausgesprochen werden, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet worden sei (§. 259 Z. 1 St. P. O.).

Pl. E. vom 25. Jänner 1893 Z. 272 (auch 31. Jänner 1893 Z. 1034).

Anton S hatte am 25. Jänner 1892 Z. 272 Strafanzeige gegen Vincenz B wegen Uebertretung nach §. 496 St. G. erstattet und der Darstellung des Sachverhaltes die Worte beigefügt: „Anton S begehrt, daß gegen B nach dem Gesetze verfahren werde (venga procedutoa legge), und bittet, daß zur Verhandlung nachstehende Zeugen (folgen die Namen) vorgeladen werden.“ Die I. Instanz sprach am 22. März 1892 Z. 272 Angeklagten der Uebertretung des §. 496 St. G. schuldig, das B. G. hingegen gab der Berufung des Angeklagten statt und sprach ihn am 14. Oktober 1892, Z. 4424 von der Anklage frei mit folgender Begründung: „In Erwägung, daß sich aus dem Vergleichen der §§. 451 und 457 St. P. O. ergibt, das Ges. verlange, es müsse eine Anzeige, damit über dieselbe das Verfahren eingeleitet werden könne, das Begehren um gesetzliche Bestrafung enthalten; in Erwägung, daß in der Anzeige de praes. 25. Jänner 1892, Z. 272, nur begehrt wurde, es möge nach dem Gesetze verfahren werden; in Erwägung, daß deshalb die nach dem Ges. erforderliche Anklage fehlt und daher der Nichtigkeitsgrund der §§. 48 Z. 3, 281 Z. 9 lit. c St. P. O. vorliegt . . . .“

Das Urtheil des Berufungsgerichtes entspricht dem Gesetze nicht. Allerdings ist es erforderlich, daß die Privatanklage in einer Form bei Gericht erhoben werde, welche volle Gewißheit darüber gewährt, daß der Verletzte nicht nur allenfalls eine nach seiner Ansicht von Amtswegen zu verfolgende That zur Kenntniß des Gerichtes bringen will, sondern daß er die Rechte des P. A. auszuüben gewillt und dadurch auch die mit dieser Prozeßstellung verbundenen Pflichten zu übernehmen bereit ist. Aber durchaus unzulässig wäre es, eine Erklärung des P. A., welche diesen Anforderungen entspricht, indem sie seinen Willen, die Privatanklage zu erheben, zu deutlichem Ausdruck bringt, deshalb als ungehörig geltend gemacht zurückzuweisen, weil sich der P. A. dabei nicht des im §. 451 St. P. O. vorkommenden Ausdruckes („Antrag auf gesetzliche Bestrafung“) bedient. Zahlreiche Stellen des materiellen St. G. (so die §§. 467, 495, 496, 497, 503, 505) und der St. P. O. (§§. 46 und 357) beweisen, daß §. 451 St. P. O. (wie schon dessen Fassung zeigt) durchaus keine feststehende Formel einführen wollte, deren sich der P. A. be-

dienen muß, sie geben vielmehr Zeugniß für einen wechselnden Sprachgebrauch des Gesetzes. So spricht insbesondere §. 530 St. G. vom Verlangen eines Beleidigten „auf strafgerichtliche Verfolgung" und von „Führung der Klage"; §. 46 St. P. O. erwähnt die Befugniß des Verletzten: „bei dem Strafgerichte als P. A. schriftlich oder mündlich das Begehren um strafrechtliche Verfolgung zu stellen", und selbst die Anklageschrift im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen enthält das Begehren auf Bestrafung des Angekl. nicht, sondern nur jenes auf Anordnung der Hauptverhandlung. Und wenn das Gesetz im §. 457 St. P. O. so weit geht, im Verfahren vor den Bez. Ger. mit offenbarer Rücksicht auf den meist gesetzesunkundigen Ankläger den Antrag „auf Anwendung des Gesetzes" selbst in diesem vorgeschrittenen Stadium des Verfahrens für genügend zu erklären, so ist dies wohl ein deutlicher Beweis dafür, daß umsomehr ein bei Erhebung der Privatanklage gestellter Antrag auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens, wie er im vorliegenden Falle gestellt worden ist, den Anforderungen des Gesetzes genügt. Dem Gesagten zufolge wurde der vorliegenden N. B. stattgegeben und wie oben erkannt.

§. 451 Abs. 3 St. P. O. **Nr. 81.**

Cassirung der erstrichterlichen Entscheidung anläßlich der Zurückweisung einer Privatklage wegen Inkompetenz.

Das L. G. als B. G. hat — der von J. G gegen die Entscheidung des B. G. vom 13. Oktober 18 . . Z. 1116, womit die Privatklage des Beschwerdeführers gegen H. H wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung aus dem Grunde der Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde, ergriffenen Beschwerde Folge zu geben, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem Bez. Ger. die Einleitung des weiteren gesetzmäßigen Strafverfahrens über die Privatklage nach Vorschrift des §. 451 Abs. 3 St. P. O. aufzutragen befunden, und zwar dies in der Erwägung, daß der in dem in der Nr. 28 der Druckschrift „Deutsche Gewerbezeitung" vom 9. Oktober 18 . . erschienenen Aufsatze mit der Aufschrift: „Ein folgenschwerer Beschluß" enthaltene Ausdruck „Oberschmock" keineswegs eine Schmähung im Sinne des §. 491 St. G., sondern vielmehr ein Schimpfwort nach §. 496 St. G. involvirt, der gebrauchte Ausdruck in gar keinem Zusammenhange mit dem dem Aufsatze zu Grunde liegenden Thema steht, Thatsachen zur Begründung dieses die Ehr= und Charakterlosigkeit eines Menschen bezeichnenden Ausdruckes im besagten Aufsatze nicht angeführt erscheinen und der P. A. schlechtweg mit diesem Schimpfnamen bezeichnet wurde, in der weiteren Erwägung, daß ein Schmähungen in sich schließendes Wort, wenn es auch an sich geeignet wäre, als eine Beschuldigung oder ein Vorwurf in irgend einem bestimmten Sinne gebraucht zu werden, aber im einzelnen Falle nicht in einem bestimmten Sinne, sondern nur im Allgemeinen in beleidigender Absicht gebraucht wird, in diesem einzelnen Falle nur als Schimpfwort anzusehen sei und demnach lediglich unter die im §. 496 St. G. aufgestellten Kategorien der Injurien gehöre, im vorliegenden Falle des P. A. nur nebenbei mit dem Ausdrucke „Oberschmock" Erwähnung gethan worden sei, ohne daß sich aus dem in Frage stehenden Artikel ergäbe, daß dem Beschwerdeführer bestimmte ehrenrührige Handlungen oder — ohne Anführung

von Thatsachen — bestimmte unehrenhafte Gesinnungen, verächtliche Eigenschaften u. dgl. zur Last gelegt würden.

§. 451 Abs. 3 St. P. O. **Nr. 82.**

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Einleitung des Strafverfahrens.

Das L. G. als B. G. hat der von dem Angekl. J. B gegen die Verfügung des Bez. Ger. W vom 12. März 18.. Z. 2481, womit über die wider J. B von S. R wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung eingebrachte Privatklage die Hauptverhandlung angeordnet wurde, eingebrachten Beschwerde keine Folge zu geben befunden; denn, wenn auch die Bez. Ger. in Strafverfahren wegen Uebertretungen den Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung ohne Anordnung einer Hauptverhandlung aus formellen und meritorischen Gründen abzulehnen berechtigt sind, so kann doch andererseits, wenn dieses nicht geschieht, sondern der Vorschrift des §. 451 Abs. 3 St. P. O. gemäß ein Tag zur Hauptverhandlung festgesetzt wird, darin ein ungesetzliches Vorgehen nicht erblickt werden und im vorliegenden Falle umsoweniger, als auf Grund der von S. R eingebrachten Privatklage allein die Frage, ob der Thatbestand der dem Angekl. zur Last gelegten Uebertretung objektiv oder subjektiv vorhanden ist oder nicht, keineswegs mit Zuverlässigkeit entschieden werden könnte.

§. 452 St. P. O. **Nr. 83.**

Verfügung über die Berufung eines unbekannten Aufenthaltes befindlichen Angeklagten.

Der Bericht vom 20. April 18.. Z. 1638 wird zur Kenntniß genommen und es hat, nachdem der Aufenthalt des Angekl. nicht bekannt ist, das weitere Verfahren über die mit Bericht vom 19. März 18.. Z. 1581 vorgelegten Berufungen des Angekl. J. L wider das Urtheil vom 17. März 18.. Z. 1581 im Punkte des Ausspruches über die Schuld und des öffentlichen Anklägers in Ansehung des Strafausmaßes in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§. 452, 412 rücksichtlich 422 St. P. O. bis zur Betretung des Beschuldigten auf sich zu beruhen.

Falls der Aufenthalt des Beschuldigten erforscht würde, wäre die Zustellung der von demselben begehrten Urteilsausfertigung sogleich zu veranlassen und die Berufungsakten seinerzeit berichtlich anher vorzulegen.

§. 453 St. P. O. **Nr. 84.**

Die im Verfahren wegen Uebertretungen stattfindende Bestätigung mittelst Handschlages steht der Eidesleistung nicht gleich.

E. vom 11. September 1885 Z. 7158.

Um wider die Angekl. wegen der vorliegenden Bewerbung um falsches Zeugniß die Strafart des §. 204 St. G. anwenden zu können, stellt der Erkenntnißgerichtshof die Ansicht auf, daß die im Verfahren wegen Uebertretungen vorkommende Bestätigung mittelst Handschlages (§. 453 St. P. O.) wirklicher Eidesleistung gleichzuhalten ist. Diese Ansicht trägt der Erwägung

nicht Rechnung, daß für die Wahrhaftigkeit der Aussage in dem einen Falle nur die persönliche Ehrenhaftigkeit und Treue des Zeugen, in dem anderen Falle noch ein hochwichtiges religiöses Moment, die Anrufung Gottes in die Wagschale gelegt wird. Diese Ansicht hat auch keine gesetzliche Bestimmung für sich. Denn die Bewerbung um ein falsches Zeugniß bildet nach dem klaren Wortlaute des §. 199 lit. a St. G. ein für sich bestehendes, nur den Strafnormen der §§. 202 und 203 St. G. unterworfenes Delikt; sie behufs der Strafbemessung zu der vor Gericht abzulegenden Aussage in das in den §§. 5, 8 und 9 St. G. bezeichnete Verhältniß zu stellen, gestattet der im Art. IV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetze niedergelegte Grundsatz nicht. Die Verhängung schwerer Kerkerstrafe verstößt daher zweifellos wider das Gesetz, weshalb der auf Ziffer 11 des §. 281 St. P. O. gestützten N. B. der St. A. und des Angekl. stattzugeben, das Urtheil im Punkte der Strafe und zwar gemäß §. 290 St. P. O. auch hinsichtlich des Zweitangeklagten zu beheben und über beide Angekl. eine neue Strafe nach §. 202 St. G. zu verhängen war.

§§. 454, 459 St. P. O.

Nr. 85.

Auf Grund einer Vorladung, welche weder den Zweck des angeordneten Erscheinens, noch die angeschuldete That, noch die Folgen des Ausbleibens angibt, kann der ausgebliebene Angeklagte nicht verurtheilt werden.

Pl. E. vom 9. Dezember 1880 Z. 7233.

In der ohne vorläufige Vorerhebung mittelst Bescheides des Bez. Ger. Grodek vom 16. August 1879 auf den 21. August 1879 im Sinne des §. 454 St. P. O. angeordneten Hauptverhandlung über die von A. S wider J. Z erhobene Ehrenbeleidigungsanklage wurde der Angekl. mittelst einer einfachen Aufforderung, worin, der Vorschrift des §. 454 St. P. O. zuwider, weder des Zweckes seines gerichtlichen Erscheinens, noch der ihm angeschuldeten That, noch auch der Folgen seines Ausbleibens Erwähnung geschah, vorgeladen. Bei Ausbleiben des Angekl. von der angeordneten Verhandlung wurde solche im Sinne des §. 459 St. P. O. in seiner Abwesenheit durchgeführt und J. Z mit dem Urtheile des genannten Bez. Ger. vom 21. August 1879 Z. 1731 der Uebertretung des §. 496 St. G. schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 25 fl. eventuell 5 Tagen Arrest verurtheilt. Dessen Einspruch gegen dieses Urtheil wurde mittelst bezirksgerichtlicher Entscheidung vom 25. November 1879 Z. 4851 nach Vernehmung des P. A. aus dem Grunde zurückgewiesen, weil der Angekl. trotz gehöriger Vorladung von der Verhandlung ausgeblieben ist und sein Ausbleiben durch ein unabwendbares Hinderniß nicht gerechtfertigt hat; auch wurde die gegen die Zurückweisung des Einspruches im Sinne des §. 478 St. P. O. ergriffene Beschwerde von dem B. G. in Lemberg wegen nicht gerechtfertigten Ausbleibens verworfen. Da aber die mit Außerachtlassung der Bestimmungen des §. 454 St. P. O. erlassene einfache Aufforderung als eine gehörige Vorladung nicht angesehen, daher auch keine prozessuale Wirksamkeit haben kann, so verletzen das bei Mangel einer gesetzmäßigen Vorladung wider J. Z erflossene Urtheil, die die Zurückweisung des begründeten Einspruches und die Verwerfung der gegen diese Zurückweisung erhobenen Beschwerde aussprechenden Entscheidungen die Bestimmungen des Gesetzes: §§. 454, 459 und 478 St. P. O.

§. 454 St. P. O. Nr. 86.

Auf Grund einer Vorladung, in welcher die im §. 454 St. P. O. vorgeschriebene Warnung hinsichtlich der Folgen des Ausbleibens nicht enthalten ist, kann der ausgebliebene Angeklagte nicht verurtheilt werden.

Pl. E. vom 1. Juni 1881 Z. 3338.

Laut der in den Akten vorliegenden Vorladungen vom 12. April 1880 Z. 985 und vom 28. April 1880 Z. 929 war der Beschuldigte N. K zu den über die Ehrenbeleidigungsklagen des S. A und N. R angeordneten Hauptverhandlungen, den Bestimmungen der §§. 221 und 454 St. P. O. zuwider, nicht gehörig vorgeladen worden, weil die diesfälligen Vorladungen nur in der im Untersuchungsverfahren für Beschuldigte nach §. 173 St. P. O. vorgeschriebenen Form ausgefertigt erscheinen und darin die Warnung nicht enthalten ist, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urtheilsfällung vorgegangen werden würde. Wiewohl der Beschuldigte in beiden Fällen seinen Einspruch insbesondere auf den gedachten Mangel in den Vorladungen stützte und auch in den gegen die Zurückweisung des Einspruches ergriffenen Beschwerden die nämliche Einwendung geltend machte, so blieb doch diese Einwendung sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz unerörtert und unberücksichtigt. Allein beim Abgange einer gehörig bewirkten Vorladung des Beschuldigten gebricht es den erflossenen Urtheilen an jeder gesetzlichen Grundlage, und es erscheint durch dieselben, sowie durch die den Einspruch zurückweisenden Erkenntnisse des Bez. Ger. und durch die über die Beschwerde gegen diese Erkenntnisse erflossenen Entscheidungen des B. G. Zloczow das Gesetz in den Bestimmungen der §§. 454, 459 und 478 St. P. O. verletzt.

§. 455 al. 3 St. P. O. Nr. 87.

Der Machthaber des Beschuldigten (§. 155 al. 3 St. P. O.) kann für denselben Rechtsmittel anmelden, auch wenn die Befugniß hiezu in der Vollmacht nicht insbesondere ertheilt ist.

Pl. E. vom 13. Dezember 1888 Z. 11806.

Das B. G. Linz vermeinte, daß der in die Vertheidigerliste nicht eingetragene Dr. B lediglich als „Machthaber" der Angekl. anzusehen, als solcher jedoch nur berechtigt sei, seine Auftraggeber bei der nach §. 458 St. P. O. vor der Urtheilsverkündigung endenden Hauptverhandlung zu vertreten; daß seine Befugniß nur soweit reiche, als der Verzicht des Beschuldigten auf persönliche Antheilnahme an dem Verfahren zulässig ist; daß die Bestimmung des §. 457 St. P. O. ihm sogar die Möglichkeit benehme, auf die Schlußanträge des Anklägers zu antworten, und daß er demnach auch kein Recht habe, für den Angekl. ein Rechtsmittel zu ergreifen; mangels ordnungsmäßiger Anmeldung könne endlich auch auf die allerdings durch einen Advokaten ausgeführte Berufung kein Bedacht genommen werden. Allein Wortlaut und Geist des Gesetzes treten dieser Auffassung entgegen. Im §. 455 und den einschlägigen Bestimmungen des IV. Hauptstückes der St. P. O. (§. 447 St. P. O.) ist, wie dies zum Theile die Spezialmotive zur gleichlautenden Stelle des Entwurfes IV der St. P. O. aussprechen, dem Institute der Bevollmächtigten keine andere Beschränkung

auferlegt, als: a) daß Personen, welche, ohne in die Vertheidigerliste eingetragen zu sein, aus solchen Vertretungen ein Gewerbe machen, als Machthaber nicht zugelassen werden; b) daß das Gericht durch Aufstellung des Machthabers nicht gehindert ist, in allen Fällen, wo es dies für nöthig findet, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu veranlassen, und c) daß der Angeschuldigte, wenn er erscheint, nur einen Vertheidiger, nicht aber einen Machthaber beiziehen kann. Aus dem Erfordernisse „besonderer Vollmacht" kann nur gefolgert werden, daß die ertheilte Vollmacht auf die in Frage kommende Gattung von Geschäften lauten müsse (§§. 1006 u. 1008 a. b. G. B.); selbst, wenn sie dem Machthaber nicht ausdrücklich die Befugniß, Rechtsmittel anzumelden, einräumen würde, müsse er zur Ergreifung derselben, als eines mit der Natur des übertragenen Geschäftes nothwendig verbundenen Mittels, berechtigt angesehen werden (§. 1009 a. b. G. B.) — Um so minder aber ist einzusehen, weshalb das Recht, eine solche Befugniß einzuräumen, dem Beschuldigten aberkannt werden soll. Ist er doch nach der Natur der Sache, und wie aus §. 457 St. P. O. erhellt, berechtigt, durch den Bevollmächtigten über die Anklage und die vorgeführten Beweismittel Aeußerungen abzugeben, also selbst ein Schuldbekenntniß abzulegen. Wenn aber die Berufungsinstanz dieser Gesetzesstelle die Deutung gibt, als sei es dem Bevollmächtigten verwehrt, auch über die Schuldanträge des Anklägers und Privatbetheiligten Aeußerungen abzugeben, so wird auch diese Deutung durch den gesetzlichen Wortlaut und durch den Rückblick auf §. 419 St. P. O. vom Jahre 1853 und die Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung widerlegt, wonach mit Grund angenommen werden muß, daß es der Gesetzgeber lediglich als überflüssig ansah, an der betreffenden Stelle neben dem Beschuldigten und dessen Vertheidiger auch noch den Bevollmächtigten ausdrücklich anzuführen.

§. 457 St. P. O.

Nr. 88.

Der Privatankläger, welcher im Augenblicke, als der Schlußantrag gestellt werden soll, erklärt, die Sache dem Gerichte anheimzustellen, hat damit keinen Schlußantrag gestellt.

E. Pl. E. vom 23. April 1885 Z. 13601.

Ueber die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene N. B. hob der C. H. das abändernde Urtheil des L.= als B. G. als nichtig auf und sprach, wie das Bez. Ger., den Angekl. von der Anklage wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre (§. 487 St. G.) gemäß §§. 46 und 259 Z. 2 St. P. O. frei, und zwar aus folgenden Erwägungen: Mit der Einführung von Schlußvorträgen ist der Zweck verbunden, daß sich die Parteien bestimmt darüber äußern, welchen Spruch sie von dem Gerichte verlangen. Abweichend von der Regel des §. 235 (§§. 324 u. ff.) St. P. O., welche den Ankläger zu Anträgen, sowohl in Ansehung der Schuld als bezüglich der anzuwendenden Strafbestimmungen verpflichtet, wird demselben im Verfahren wegen Uebertretungen nur die Begünstigung gewährt, daß er sich darauf beschränken darf, im Allgemeinen auf Anwendung des Gesetzes den Antrag zu stellen (§§. 447 und 457 St. P. O.). Eine Aeußerung aber, welche gleich der von dem P. A. abgegebenen dem Gerichte die Entscheidung überläßt, und welche

sogar trotz der Aufforderung des Gerichtes zur größeren Bestimmtheit lediglich wiederholt wird, enthält dem Wesen nach nichts anderes, als das Ablehnen der sogar schon im Vorverfahren dem P. A. im §. 96 auferlegten Pflicht, „die zur Aufrechterhaltung der Anklage erforderlichen Anträge" zu stellen und den Versuch, die Verantwortlichkeit für die Anklage auf das Gericht zu überwälzen. Denn indem der Richter eine solche Erklärung mittelst Interpretation dem nach §. 457 St. P. O. erforderlichen Antrage gleichstellt, nimmt er gegen die Grundsätze der St. P. O., welche richterliche und Anklagefunktionen sorgfältig auseinander hält, die Rolle des Klägers auf sich.

§. 459 St. P. O. Nr. 89.

Zu §§. 46 u. 459 St. P. O. Weder dem Ankläger noch dem Angeklagten kommt im Strafprozesse eine hora legalis zu statten. Wird das Ausbleiben des Privatanklägers nach Eröffnung der Hauptverhandlung konstatirt, so ist der Angeklagte durch Urtheil freizusprechen.

Pl. E. vom 22. Juni 1882 Z. 3197.

Die sogenannte gesetzliche Stunde, welche durch die Resolution vom 11. September 1784 J. G. S. Nr. 336 und den §. 25 der westgalizischen Gerichtsordnung den Streittheilen im Civilprozesse gestattet wird, findet im Strafprozesse keine Anwendung, da das Gesetz hievon nirgend eine Erwähnung macht, und weil auch abgesehen hievon eine solche Gerichtsübung zu Unzukömmlichkeiten wie z. B. dazu führen müßte, daß im Falle einer Ehrenbeleidigungsverhandlung vor dem Schwurgerichte der G. H. und die Geschworenen genöthigt wären, eine ganze Stunde auf das Erscheinen des Klägers zu warten. Die Unrichtigkeit der Ansicht des B. G. in Spalato (daß eine gesetzliche Abwartestunde bestehe) ergibt sich auch klar aus einer Vergleichung des §. 459 St. P. O. mit §. 448 der St. P. O. vom Jahre 1850. Während nämlich der letztere anordnet, daß beim Ausbleiben des Angekl. von der Hauptverhandlung nach Ablauf der zu seinem Erscheinen bestimmten Stunde das Verfahren zu beginnen habe, schreibt §. 459 St. P. O. vor: „Wenn der Beschuldigte . . . . zur bestimmten Stunde nicht erscheint... so wird das Verfahren begonnen..." Es ist sonach klar, daß das jetzt geltende Gesetz die ihm vom B. G. gegebene Auslegung vermieden haben wollte. Wenn nun aber die sogenannte hora legalis den Angekl. nicht zu gute kommt, so bedürfte es wohl schon eines sehr bestimmten Ausspruches des Gesetzes, um demselben die Absicht beizumessen, diese dem Angekl. versagte Begünstigung dem Ankläger zu gewähren. Ein solcher kann aber in den Worten des §. 46 Abs. 3 St. P. O.: „Ist er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen" gewiß nicht gefunden werden. Mit Rücksicht hierauf und in Erwägung, daß in Folge des Nichterscheinens des P. A. sofort die Voraussetzungen bestanden, welche die erste Instanz zur Annahme des Abstehens des P. A. berechtigten, hat der Beschluß der Berufungsinstanz, welche bloß wegen Nichtberücksichtigung der gesetzlichen Stunde von Seite der ersten Instanz deren Beschluß aufhob und eine schon erloschene Anklage wieder aufleben machte, das Gesetz und speziell die Vorschrift des §. 46 Abs. 3 St. P. O. verletzt. Es

mußte deshalb der zur Wahrung des Gesetzes erhobenen N.B. stattgegeben, der Beschluß des B. G. aufgehoben, und weil die erste Instanz der gesetzlichen Vorschrift zuwider eine bereits eröffnete Verhandlung statt mit Urtheil durch einen Einstellungsbeschluß beendete, gleichzeitig Angekl. von der Anklage wegen Ehrenbeleidigung nach §. 259 Z. 3 und §. 46 Abs. 3 St. P. O. freigesprochen werden.

§. 463 St. P. O. Nr. 90.

Gegen bezirksgerichtliche Urtheile über die Schuld — und zu diesen Urtheilen müssen auch freisprechende Erkenntnisse gerechnet werden — findet nach den §§. 463 u. 464 St. P. O. das Rechtsmittel der Berufung an den Gerichtshof erster Instanz nicht nur wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe, sondern auch wegen des Ausspruches über die Schuld statt.

Pl. E. vom 21. November 1874 Z. 10599 (auch 11. März 1880 Z. 43).

Gegen Urtheile der Bez. Ger., und zu diesen müssen auch die freisprechenden Erkenntnisse gerechnet werden, weil derartige Aussprüche des Strafgerichtes eben auch Urtheile sind, gegen welche die gesetzlichen Rechtsmittel ergriffen werden können, findet nach §§. 463 und 464 St. P. O. nur das Rechtsmittel der Berufung an den Gerichtshof erster und zweiter Instanz statt, und zwar nicht nur wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe, sondern auch wegen des Ausspruches über die Schuld. Dadurch unterscheidet sich die Berufung gegen Urtheile der Bez. Ger. wesentlich von der Berufung gegen die Erkenntnisse der G. H. Während die letztere nur gegen das Strafausmaß und über die privatrechtlichen Aussprüche gestattet ist, kann die erstere auch gegen den Ausspruch über die Thatfrage, gegen den Ausspruch über die Schuld ergriffen werden, welcher von doppelter Beschaffenheit sein kann, je nachdem der Angekl. der ihm zur Last gelegten That schuldig oder nichtschuldig erkannt worden ist. Daß dies der Sinn des §. 464 Z. 2 St. P. O. sei, und daß mit den in dieser Gesetzesstelle ausgesprochenen Bestimmungen die Entscheidung des ersten Richters in ihrem ganzen Umfange der Ueberprüfung der höheren Instanz unterworfen wird, zeigen die Anordnungen der §§. 22, 255—56, 270 Abs. 6, 465 Abs. 3 und 466 Abs. 6 St. P. O., aus welchen zu ersehen ist, daß dort, wo im Gesetze von der Schuldfrage oder einem Ausspruche über die Schuld die Rede ist, mit diesem Ausdrucke sowohl das Straferkenntniß, als auch der den Angekl. freisprechende Ausspruch verstanden werde und verstanden werden muß, wenn anders ein freisprechendes Erkenntniß eines Bez. Ger. nicht inappellabel bleiben und den Bestimmungen des §. 466 Abs. 5 St. P. O. nicht jede Bedeutung abgesprochen werden soll. Durch die von dem B. G. Znaim am 30. Juni 1874 Z. 2639 gefällte Entscheidung und die derselben zu Grunde gelegte irrige Rechtsanschauung von der Tragweite der Anordnung des §. 464 Z. 2 St. P. O. wurde daher allerdings einer unrichtigen Gesetzesauslegung Raum gegeben und damit ein Gesetz verletzt, dessen Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung sichernden Verfahrens geboten erscheint.

§. 464 St. P. O. **Nr. 91.**

Durch die Erklärung des Berufungswerbers, er ergreife die Berufung, um nicht schuldig erkannt zu werden, oder um eine Milderung der Strafe oder eine Herabminderung des zuerkannten Schadenersatzanspruches zu erwirken, ist dem Erfordernisse des §. 467 St. P. O., daß die Beschwerdepunkte einzeln und bestimmt zu bezeichnen sind, entsprochen. — Im Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist der Cassationshof berechtigt, einen als gesetzwidrig erkannten Beschluß zu Gunsten des Angeklagten aufzuheben und in der Sache selbst eine weitere Verfügung zu treffen.

Pl. E. vom 11. Dezember 1874 Z. 10776.

§. 464 St. P. O. **Nr. 92.**

Dem Berufungswerber, welcher in der Berufungsanmeldung einen Beschwerdepunkt angegeben hat, ist nicht verwehrt, in der Berufungsausführung noch einen anderen anzuführen.

Pl. E. vom 12. Mai 1875 Z. 3515 (auch 24. Oktober 1883 Z. 10137).

In den §§. 466 und 467 St. P. O. sind die Fristen bestimmt, innerhalb welcher die Berufung gegen in Uebertretungsfällen ergangene Urtheile angewendet werden muß. Aus §. 467 St. P. O. geht deutlich hervor, daß es dem Berufenden vollkommen freisteht, entweder in der Berufungsanmeldung oder in der Berufungsausführung anzuführen, durch welche Punkte des erstrichterlichen Urtheiles er sich beschwert erachte, und welche Nichtigkeitsgründe er geltend mache. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß der Berufungswerber, welcher in der Berufungsanmeldung schon einen Beschwerdepunkt angeführt hat, in der Berufungsausführung nicht einen anderen Beschwerdepunkt oder einen Nichtigkeitsgrund anführen könne, es geht vielmehr aus der kombinirten Verfügung der bezeichneten Paragraphe hervor, daß das Gesetz die Berufungsanmeldung und Ausführung als einen zusammengehörigen Akt, als ein und dasselbe Rechtsmittel ansieht und der Partei in der Ausübung ihres Rechtes keine Bedingung oder Schranke setzt. Die Angekl. werden in Uebertretungsfällen insbesondere vor Bez. Ger. auf dem Lande nicht von Advokaten oder anderen Rechtsfreunden unterstützt. Ungerecht und unvorsichtig wäre ein Gesetz, welches den Verurtheilten verhindern würde, innerhalb des ihm zur Berathung mit einer Vertrauensperson gewährten Termines das ihm zustehende Rechtsmittel in seinem vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wodurch dem Verurtheilten das Recht, in der Berufungsausführung einen Beschwerdepunkt auszuführen, deshalb abgesprochen würde, weil er in der Berufungsanmeldung schon einen anderen Beschwerdepunkt angeführt hat. Es wäre ein verfängliches Vorgehen, einen stillschweigenden Verzicht zu präsumiren, ein Vorgehen, welches weder mit dem Wortlaute noch mit dem Geiste der bezogenen Gesetzesstellen im Einklange steht.

§. 464 Z. 2 St. P. O. **Nr. 93.**

Voraussetzungen zur Zulässigkeit der Abänderung des Ausspruches über die Strafe, wider welchen eine Berufung nach §. 283 St. P. O. unstatthaft gewesen wäre.

In einem an die Grazer O. St. A. gerichteten Erlasse des Justizministeriums vom 30. Dezember 1875 Z. 16354 wird Nachstehendes bemerkt: Die Ansicht,

daß bei Entscheidungen über Berufungen gegen Urtheile in Uebertretungsfällen, in welchen nach §§. 266 und 260 St. G. bereits eine außerordentliche Strafmilderung und Strafumwandlung erfolgte, die Berufung jedoch gegen Schuld und Strafe gerichtet ist, im Falle der Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils im Punkte der Schuld rücksichtlich der vom ersten Richter verhängten Strafe eine weitere Milderung unzulässig sei, ist nicht in allen Fällen zutreffend. Das Gesetz hat die Befugnisse der Berufungsbehörden nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch Beschränkung des Berufungsrechtes der Parteien abgegränzt. Da vor der Berufungsbehörde in Uebertretungsfällen eine neue Beweisaufnahme und insbesondere die Vernehmung des Verurtheilten stattfinden kann, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Gericht dabei Wahrnehmungen machte, welche ohne den Ausspruch über die Schuld zu verändern, doch das Bild des Sachverhaltes, welches die erste Instanz bei der Strafbemessung vor Augen hatte, wesentlich ändern. Es wird daher nicht angehen, es als gesetzwidrig zu bezeichnen, wenn in einem solchen Falle auch ein Ausspruch über die Strafe, wider welchen eine Berufung nach §. 283 St. P. O. nicht zulässig gewesen wäre, abgeändert wird. Gewiß würde es aber gegen den Geist des Gesetzes verstoßen und eine die Zwecke desselben beeinträchtigende Umgehung der beschränkenden Anordnung des §. 283 St. P. O. förmlich prämiiren, wenn B. G. lediglich darum, weil die Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld ergriffen wurde, den Ausspruch über die Strafe — unter Umständen, wo die Berufung gegen diesen ausgeschlossen ist — abändern würden, ohne daß aus den Entscheidungsgründen hervorgeht, daß die Berufungsverhandlung dem Gerichte Anhaltspunkte geboten habe, die thatsächlichen Annahmen zu berichtigen, welche auf die Strafbemessung Seitens des ersten Richters Einfluß hatten.

§. 464 St. P. O.

Nr. 94.

Voraussetzungen der Zulässigkeit der Berufung gegen die Strafbemessung und der Abänderung des bezüglichen Ausspruches durch das Berufungsgericht. (§§. 283 u. 464 St. P. O.)

Pl. E. vom 2. November 1882 Z. 6353.

Mit dem Urtheile des Bez. Ger. Greifenburg wurde H. St wegen der Uebertretung des §. 312 St. G. nach §. 313 mit Anwendung des §. 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 15 fl. eventuell 3 Tagen Arrest verurtheilt; über die deswegen von demselben im Punkte der Strafe eingebrachte Berufung hat das B. G. in Klagenfurt obige Geldstrafe auf 5 fl. eventuell 24 Stunden herabgesetzt. Mit dem Urtheile desselben Bez. Ger. wurde E. M und Th. K wegen der Uebertretung des §. 520 St. G. mit Anwendung des §. 266 St. G. je zu 4 Tagen Arrest verurtheilt, über die dagegen wider den Ausspruch über Schuld und Strafe von den Verurtheilten eingebrachte Berufung hat das B. G. unter Bestätigung des Schuldspruches die Strafe in mehrerer Würdigung der vom ersten Richter angenommenen Milderungsumstände auf je 2 Tage Arrest bestimmt, obwohl bei der Berufungsverhandlung, bei welcher die Verurtheilten nicht erschienen, keine neue Beweisaufnahme und keine Alterirung der Grundlagen der erstrichterlichen Strafbemessung erfolgte. Nach §. 283 St. P. O. kann

die Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe zu Gunsten des Angekl. nur dann ergriffen werden, wenn das erkennende Gericht von dem ihm (in den §§. 54 u. 55 bezüglich §§. 266 u. 261 St. G.) zustehenden Rechte der a. o. Strafmilderung oder Strafumwandlung nicht schon Gebrauch gemacht hat, und nach §. 469 St. P. O. kann die Berufung gegen Urtheile der Bez. Ger. in Uebertretungsfällen wegen des Ausspruches über die Strafe nur unter den im §. 283 St. P. O. bestimmten Voraussetzungen ergriffen werden. Die Berufung ist daher ausgeschlossen, wenn das erkennende Gericht schon die gesetzliche Strafart geändert oder die Strafe unter das Mindestmaß herabgesetzt hat. Die durch das B. G. erfolgte Herabsetzung der Strafen steht daher im Widerspruche mit den Bestimmungen der §§. 283 u. 464 St. P. O. und enthält eine Gesetzesverletzung.

§§. 464 u. 481 St. P. O. **Nr. 95.**

Es kann den gesetzlichen Vertreter eines nicht eigenberechtigten Verletzten (§. 46 St. P. O), wenn er in dieser seiner Eigenschaft eine Privatanklage erhob, oder beziehungsweise derselben beitrat, nach Umständen von der Vormundschaft oder Kuratelsbehörde verantwortlich machen; ihn im Falle des §. 390 St. P. O. mit dem Verletzten zugleich oder an dessen Statt in den Strafkostenersatz zu verfällen, dazu ist das Strafgericht nicht berechtigt.

Deshalb allein, weil die rechtzeitig angebrachte Beschwerde über den Kostenpunkt (§§. 392 u. 481 St. P. O.) fälschlich als (gesetzlich unstatthafte) Berufung bezeichnet ist, darf dieselbe nicht zurückgewiesen werden.

E. Pl. E. vom 1. Juli 1887 Z. 4519.

Im vorliegenden Falle war die m. Katharina W die Beleidigte, in deren Namen ihr Vater Franz W als gesetzlicher Vertreter derselben Kraft des ihm nach §. 152 a. b. G. B. letzter Satz zustehenden Rechtes und der durch seine Stellung als Vater begründeten Pflicht das Begehren auf Bestrafung des Beleidigers stellte. Klägerin war also immer Katharina W allein; Franz W war weder Ankläger, noch konnte oder wollte er es sein; sowenig der Bevollmächtigte eines P. A. selbst zum Ankläger wird, sowenig wurde es Franz W für seine Person; nur hat dessen Vertretungsrecht seine Grundlage nicht in einem Vertragsverhältnisse (Bevollmächtigung), sondern in den gesetzlichen Bestimmungen über die väterliche Gewalt. Es beruht also auf einer Verkennung der Rolle, die dem Franz W in dieser Strfs. zufiel, wenn das Bez. Ger. Linz annahm, derselbe sei für seine Person Ankläger gewesen und es seien daher in der vorliegenden Strfs. zwei Ankläger eingeschritten, während man in der Wirklichkeit nur der Katharina W die Eigenschaft als Anklägerin zuerkennen kann. Da nun nach §. 390 St. P. O. lediglich dem P. A. (nicht dem Vertreter desselben) im Falle der Freisprechung des Angekl. der Kostenersatz aufzuerlegen ist, als P. A. aber nach dem Ges. nur Katharina, nicht Franz W erscheint, letzterer hingegen bei richtiger Auffassung als P. A. nicht anzusehen ist, so durfte nur der Katharina, nicht aber auch dem Franz W der Kostenersatz aufgetragen werden. Dies entspricht auch der Natur der Sache insoferne, als es eine ungerechtfertigte Begünstigung des Angekl. wäre, wenn ihm der Kostenersatz von Seite solcher Personen zuerkannt würde, die gar nicht als Ankläger im Strafprozesse aufgetreten sind. Und gleichwie die Kosten im Falle der

Verurtheilung des Angekl. nicht dem gesetzlichen Vertreter des als Ankläger einschreitenden Minderjährigen, sondern dem Minderjährigen selbst zuerkannt werden und in das Vermögen des letzteren fließen, ebenso hat auch der minderjährige Kläger selbst (nicht dessen Vertreter) im Falle des Unterliegens die Prozeßkosten zu begleichen. Allerdings kann der Minderjährige dadurch zu Schaden kommen; die Erhebung der Anklage seitens des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen (oder der Beitritt zu einer solchen) ist aber ein Akt der väterlichen (vormundschaftlichen) Gewalt, für den der gesetzliche Vertreter verantwortlich ist, zunächst gegenüber der Kuratelsbehörde (dem vormundschaftlichen Gerichte), welchem es obliegen wird, im Interesse des Minderjährigen nach Umständen gegen einen Vater (Vormund), der es unterlassen hätte, vor Erhebung einer Anklage die gerichtliche Genehmigung einzuholen (§. 233 a. b. G. B.), das Erforderliche einzuleiten.

Für den Strafrichter bestehen diese Rücksichten nicht; am wenigsten wäre er berechtigt, einer Benachtheiligung des Minderjährigen dadurch vorzubeugen, daß er an Stelle desselben dessen gesetzlichen Vertreter den Kostenersatz auferlegt.

Da das irrthümlich „Berufung" benannte Rechtsmittel der Beschwerde wegen der Entscheidung über den Kostenpunkt rechtzeitig, das ist sofort nach Verkündigung des Urtheiles am 14. Dezember 1886 unter deutlicher Bezeichnung des Beschwerdepunktes angemeldet war (und nur die Ausführung als am 22. Dezember 1886, also nach Ablauf der 3tägigen Frist des §. 481 St. P. O. überreicht, sich als verspätet darstellt), so war es Pflicht des L.- als B. G. Linz, diese Beschwerde einer meritorischen Erledigung zuzuführen.

§. 465 St. P. O. **Nr. 96.**

Verwerfung der Berufung des Anzeigers rücksichtlich Beschädigten gegen das erstrichterliche freisprechende Urtheil.

Das L. G. als B. G. hat — die von S. M gegen das demselben am 23. Juni 18.. bekannt gewordene über seine Anzeige am 29. Dezember 18.. in der Strff. wider P. M wegen Uebertretung des Betruges zur Z. 16914 unterm 29. Dezember 18 . . bei dem Bez. Ger. R. erflossene freisprechende Urtheil ergriffene Berufung gemäß §. 469 St. P. O. zu verwerfen befunden, weil nach §. 465 St. P. O. dem Anzeiger oder Beschädigten als solchem ein Berufungsrecht nicht zusteht, nach derselben Gesetzesstelle ein beschränktes Berufungsrecht nur dem P. B. zukommt, als solcher der Berufungswerber aber nicht angesehen werden kann, nachdem derselbe vor Schöpfung des Urtheils nicht erklärte, sich dem Strafverfahren anzuschließen und ihm selbst in diesem Falle mit Rücksicht auf die erfolgte Freisprechung des Angekl. nach den §§. 366 u. 465 St. P. O. ein Rechtsmittel nicht zustehen würde.

§. 465 St. P. O. **Nr. 97.**

Nach dem Tode des Subsidiaranklägers kann die Subsidiaranklage weder von dessen Erben und Familienangehörigen, noch auch von einem für den Fall des Todes bestellten Bevollmächtigten weitergeführt werden.

C. E. vom 17. November 1884 Z. 6361.

Das nach §. 48 St. P. O. den P. B. zugestandene Recht, statt des St. A. die öffentliche Anklage zu erheben und durchzuführen und auf diese Weise

persönliche Genugthuung für die ihm widerfahrene Verletzung zu erlangen, ist unbestritten ein öffentliches, nur an die Person des durch das Delikt Verletzten geknüpftes Recht, welches mit dem Tode erlischt (§. 1448 a. b. G. B.) und daher von seinen Rechtsnachfolgern und Erben nicht beansprucht werden kann.

Die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit dieses eine Ausnahme von der Regel der Offizialverfolgung begründenden, daher strenge auszulegenden Rechtes läßt sich umsoweniger anerkennen, zumal nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 50 St. P. O. dasselbe nur von dem P. B. und von dessen gesetzlichem Vertreter ausgeübt werden darf und die ausdehnende Auslegung des Begriffes des „P. B." schon deshalb unzulässig erscheint, weil das Ges. der Erben und Angehörigen der Prozeßparteien überall dort ausdrücklich erwähnt, wo es denselben irgend welche prozessuale Rechte eingeräumt hat (vergleiche §§. 282, 283, 465 St. P. O.) und eine solche Erwähnung hinsichtlich der Rechtsnachfolger und Angehörigen des P. B. gewiß nicht unterlassen hätte, wenn es die Uebertragbarkeit der demselben eingeräumten Rechte gelten lassen wollte. Dem privatrechtlichen Gesichtspunkte kann aber diesbezüglich ein bestimmender Einfluß aus dem Grunde nicht eingeräumt werden, weil einerseits die Adhäsion nicht als obligatorische, sondern bloß als fakultative Prozeßnorm für die Geltendmachung der aus einem Delikte erwachsenen Schadenersatzansprüche aufzufassen ist, daher durch den Anschluß des Verletzten an das Strafverfahren die Betretung des Civilrechtsweges durchaus nicht benommen bleibt, und weil anderseits, wie dies aus der Bestimmung des §. 366 Abs. 1 St. P. O., dann aus der Vorschrift des Hofdekretes vom 6. März 1821 Nr. 1743 J. G. S. und des Hofkanzleidekretes vom 4. Juli 1835 Z. 15962 (Hofdekret vom 9. Juni 1835 Nr. 29 J. G. S.) sich unzweifelhaft ergibt, daß derartige Ersatzansprüche unabhängig von dem Inhalte des strafgerichtlichen Erkenntnisses und selbst für den Fall im ordentlichen Rechtswege eingeklagt werden können, wenn der Angekl. rechtskräftig freigesprochen, oder wenn die strafgerichtliche Untersuchung aus was immer für einem Grunde eingestellt wurde.

Wenn nun das Recht des P. B. auf Erhebung und Fortführung der Strafklage mit dessen Tode erlischt, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß von einer Wirksamkeit der von demselben, wenn auch für den Sterbefall ertheilten Vollmacht nicht die Rede sein könne, da der Gewalthaber bezüglich eines ihm übertragenen Rechtsgeschäftes nur insoferne, als er den Gewaltgeber vorstellt, rechts- und handlungsfähig erscheint, eine derartige Repräsentanz als Voraussetzung der Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten aber in dem Falle gewiß nicht gedacht werden kann, wenn mit dem Tode des Gewaltgebers zugleich auch das Recht erlischt, um dessen Ausübung es sich handeln würde.

Die Analogie aus dem §. 495 St. G. kann aus dem Grunde hier keine Geltung haben, weil der bezogene Paragraph die Normirung einer durch eine Privatklage zu verfolgenden Uebertretung zum Gegenstande hat, während die der gegenwärtigen Entscheidung zu Grunde liegende Strafsache ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen betrifft, daher von einer Aehnlichkeit der beiden Fälle und demnach von der Zulässigkeit einer Analogie überhaupt nicht die Rede sein kann.

§. 465 St. P. O. **Nr. 98.**

Ein Unmündiger kann die Privatanklage nur durch seinen gesetzlichen Vertreter erheben oder zurückziehen.

E. Pl. E. vom 20. Februar 1890 Z. 13480.

In den bestehenden Vorschriften ist zwar das Recht, vor Gericht als P. A. aufzutreten, ausdrücklich von keinem bestimmten Lebensalter abhängig gemacht. Im Hinblick auf das Maß von Selbstbestimmung, welches die St. P. O. einem minderjährigen Beschuldigten zugesteht, mag auch unerörtert bleiben, ob es dem Geiste des Ges. entspräche, den civilrechtlichen Voraussetzungen der facultas standi in judicio ohneweiters auch auf die Privatanklage zu übertragen. Auf al. 2 des §. 365 St. P. O. läßt sich nicht verweisen, da Ersatzansprüche und Adhäsionsverfahren mit der Privatanklage nicht nothwendig in Verbindung stehen. Allein darüber kann nach dem Grade geistiger Entwicklung eines Unmündigen und bei Würdigung der ihm demgemäß in den Ges. auferlegten Beschränkungen doch wohl kein Zweifel bestehen, daß sich die Verantwortung für das Anbringen oder Zurückziehen einer Privatanklage, das vermögensrechtliche Verbindlichkeiten nach sich ziehen kann (§. 390 St. P. O.), dem Unmündigen nicht aufbürden läßt, daß er nach diesen Richtungen hin persönlich nicht zu disponiren vermag, sondern, daß sein gesetzlicher Vertreter (§§. 21, 152 u. 243 a. b. G. B.) für ihn disponiren muß. Hat daher im gegebenen Falle, während der gesetzliche Vertreter auf Bestrafung des Angeklagten antrug, der unmündige Verletzte auf diese Bestrafung verzichtet, so kann nicht dieser Verzicht, sondern nur der Antrag des gesetzlichen Vertreters für den Antrag des Strafverfahrens ausschlaggebend sein.

§. 466 St. P. O. **Nr. 99.**

Verwerfung einer verspätet ergriffenen Berufung.

Das L. G. als B. G. hat — die von dem Angekl. L. B wider das Urtheil des Bez. Ger. A vom 22. Dezember 18.. Z. 26773, womit derselbe wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung zu einer Geldstrafe von 5 fl. eventuell 24 Stunden Arrest verurtheilt wurde, angemeldete Berufung gemäß §. 469 St. P. O. sofort als unzulässig zu verwerfen befunden, da der Angekl. bei der Hauptverhandlung vom 22. Dezember 18.. sich die Bedenkzeit vorbehalten, die Berufung aber erst am 27. Dezember 18.., also gemäß §. 466 St. P. O. verspätet angemeldet hat.

Die mit Bericht vom 20. Jänner 18.. Z. 26773 vorgelegten Akten folgen mit dem Bemerken zurück, daß diese Berufung gemäß §. 467 letzter Abs. St. P. O. vom B. G. im eigenen Wirkungskreise zurückzuweisen gewesen wäre.

§. 467 St. P. O. **Nr. 100.**

Zurückweisung der Beschwerde gegen die vom Erstrichter wegen verspäteter Ueberreichung abgewiesene Berufungsausführung.

Das L. G. als B. G. hat — der Beschwerde des Beklagten J. R gegen die Entscheidung des Bez. Ger. W vom 20. September 18.. Z. 4112, womit dessen Berufungsausführung vom 18. September 18.. Z. 4112 gemäß §. 467

Schlußsatz St. P. O. als verspätet überreicht zurückgewiesen wurde, keine Folge zu geben befunden, in der Erwägung, daß der Angekl. bei der am 12. August stattgehabten Hauptverhandlung nach Verkündigung des Urtheiles gleichzeitig mit der pto. Schuld und Strafe angemeldeten Berufung das Verlangen um Zufertigung einer Urtheilsabschrift zu stellen unterlassen hatte, das nachträglich in der schriftlichen Eingabe vom 15. August Z. 3141 mit der erneuerten Anmeldung der Berufung verbundene Ansuchen um Zustellung einer Urtheilsausfertigung keineswegs die oben erwähnte Unterlassung zu saniren vermag, in der weiteren Erwägung, daß, wenngleich die Berufungsausführung innerhalb 8 Tagen nach der am 12. September 18.. erfolgten Urtheilszustellung überreicht worden ist, diese Berufungsschrift insoferne als verspätet eingebracht sich darstellt, als dieselbe im Hinblicke auf die Vorschrift des §. 267 St. P. O. innerhalb 8 Tagen nach der Anmeldung der Berufung, bei dem Umstande als der Angekl. vor oder bei derselben eine Abschrift des Urtheils nicht verlangt hatte, zu überreichen gewesen wäre.

§. 467 St. P. O.

Nr. 101.

Im Berufungsverfahren wegen Uebertretungen neue Thatsachen oder Beweismittel anzubringen, ist auch dem Gegner des Berufungswerbers nicht verwehrt.

E. Pl. E. vom 9. März 1887 Z. 1752.

Es beruht auf einer Verkennung der Aufgabe, welche den B. G. in Uebertretungsfällen durch die St. P. O. zugewiesen ist, wenn das Kreisgericht Cilli, wie sein Judikat beweist, von der Ansicht ausgeht, das B. G. habe sich, auch wenn in der Schuldfrage angerufen, lediglich auf eine Ueberprüfung des in I. Instanz zur Geltung gebrachten Beweismateriales zu beschränken. Durch die Hinweisung auf §. 467 St. P. O. erkennt das Kreisgericht selbst an, daß die Anbringung von Neuerungen in der Berufungsinstanz zulässig sei. Dieser Grundsatz findet klaren Ausdruck auch in den §§. 470 u. 473 St. P. O. Ist aber das Vorbringen von Neuerungen im Berufungsverfahren gestattet, so führt schon die Natur der Sache, insbesondere das den ganzen Strafprozeß beherrschende Prinzip der Erforschung materieller Wahrheit (§. 3 St. P. O.) dahin, die Zulassung eines Beweises nur von dessen Relevanz und nicht davon abhängig zu machen, ob er von dem Berufungswerber oder dessen Gegner in Antrag gebracht worden ist. Dies wird übrigens durch positive Bestimmungen der St. P. O. anerkannt; zunächst durch §. 447 St. P. O., welcher ganz allgemein die für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen bestehenden Normen auch für das Verfahren in Uebertretungsfällen heranzieht, soweit für das letztere keine besonderen Anordnungen getroffen sind, dann durch die §§. 472, 474, 475 u. 476 St. P. O., in welchen betreffs der Berufungsverhandlung in Uebertretungsfällen auf die Bestimmungen über die Hauptverhandlung bei Verbrechen und Vergehen verwiesen wird. Es erscheinen demnach für das Berufungsverfahren insbesondere auch alle jene Bestimmungen der St. P. O. (§§. 232, 254, 273, 276) anwendbar, die den als Erk. Ger. (§. 13 St. P. O.) fungirenden G. H., beziehungsweise dessen Vorsitzenden berechtigen und verpflichten, alles vorzukehren, was zur Klarstellung der Sachlage, zur Ermittlung materieller Wahrheit dienlich ist. Insbesondere muß es auf Grund der zitirten

Gesetzesstellen, gleichwie bei der Hauptverhandlung über Verbrechen und Vergehen, so auch bei der Berufungsverhandlung als eine Gesetzesverletzung erkannt werden, wenn Anträge zurückgewiesen werden, welchen bei Beobachtung eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens stattzugeben gewesen wäre (§. 281 Z. 4 St. P. O.).

Das Berufungsverfahren ist demnach ein neues, mit erhöhten Garantien ausgestattetes Hauptverfahren, in welchem der Berufungsrichter seine Aufgabe auf Grund des gesammten ihm vorliegenden Materiales zu lösen hat. Die Bestimmung des §. 467 St. P. O. hat lediglich (analog den §§. 222 u. 224 St. P. O.) Bedeutung für die Prozeßleitung; sie soll zur Vorbereitung der Berufungsverhandlung dienen; für die Entwicklung der Beweise bei der Verhandlung selbst ist nicht §. 467 St. P. O., es sind vielmehr die in der Verhandlung vorgebrachten Anträge der Parteien und die Verfügungen des G. H., beziehungsweise des Vorsitzenden maßgebend. Am wenigsten läßt sich aber aus dem §. 467 St. P. O. die Ausschließlichkeit des Rechtes, Neuerungen vorzubringen, für den Berufenden ableiten.

Aus diesen Gründen und mit Beziehung auf die §§. 33 u. 292 St. P. O. wurde in Stattgebung der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Ges. angebrachten N. B. ausgesprochen, es sei durch das Urtheil des Kreisgerichtes Cilli das Gesetz verletzt.

§. 469 St. P. O. **Nr. 102.**

Unzulässigkeit der Berufung des Angeklagten wegen unterlassener Bezeichnung der Punkte, gegen welche sie gerichtet ist.

Das L. G. als B. G. hat — die von dem Angekl. A. R gegen das Urtheil des Bez. Ger. M, vom 16. März 18.. Z. 1693, womit derselbe wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 488 St. G. gemäß §§. 493, 266 u. 261 St. G. zu 5 fl. eventuell 24 Stunden Arrest verurtheilt wurde, rechtzeitig angemeldete, jedoch unausgeführt gebliebene Berufung nach §. 469 St. P. O. als unzulässig zu verwerfen befunden, weil die Punkte, gegen welche diese Berufung gerichtet sein soll, in der Berufungsanmeldung nicht bestimmt und einzeln bezeichnet sind.

§. 469 St. P. O. **Nr. 103.**

Stattgebung der Berufung des Angeklagten durch Herabsetzung der Arreststrafe.

Das L. G. als B. G. hat — der von H. F gegen das Urtheil des Bez. Ger. M vom 1. Februar 18.. Z. 1614, womit dieselbe der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen im Sinne des §. 314 St. G. schuldig erkannt und deshalb zu 6 Tagen Arrest verurtheilt wurde, im Punkte des Strafausmaßes ergriffenen Berufung in Berücksichtigung des Umstandes, daß als erschwerend nichts, als mildernd das Geständniß, die bisherige Unbescholtenheit und die Aufregung der Berufswerberin zur Zeit der Verübung der ihr zur Last liegenden That vorlag, stattzugeben und die zuerkannte Strafe unter Anwendung des §. 266 St. G. auf 12 Stunden Arrest herabzusetzen befunden.

§. 469 St. P. O.

Nr. 104.

Stattgebung der Berufung des Angeklagten durch Herabminderung der Geldstrafe.

Das L. G. als B. G. hat — der vom Angekl. E. H gegen das Urtheil des Bez. Ger. N vom 10. Februar 18 . . Z. 1896, womit derselbe wegen Uebertretung der §§. 19 u. 21 Pr. Ges. zu einer Geldstrafe von 20 fl. eventuell im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer 4tägigen Arreststrafe verurtheilt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes ergriffenen Berufung Folge zu geben und die zuerkannte Geldstrafe unter Anwendung des §. 266 St. G. in Berücksichtigung des Umstandes, daß als erschwerend nichts, als mildernd das durch den Vertheidiger für den Berufungswerber abgelegte Geständniß und der Umstand vorliegt, daß der Berufungswerber wegen einer gleichen Handlungsweise noch nicht bestraft wurde, auf eine solche Strafe im Betrage von 5 fl., an deren Stelle im Nichteinbringlichkeitsfalle eine 24stündige Arreststrafe einzutreten hat, herabzusetzen befunden.

§. 469 St. P. O.

Nr. 105.

Stattgebung der Berufung des Privatklägers durch Abänderung der Geld- in eine Arreststrafe.

Das L. G. als B. G. — hat der in Ansehung des Strafausmaßes von dem P. A. H. S wider das Urtheil des Bez. Ger. N vom 4. August 18 . . Z. 8691, womit F. C und B. E der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 496 St. G., ersterer auch der Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums nach §. 468 St. G. schuldig erkannt und deshalb unter Anwendung des a. o. Milderungsrechtes nach §. 261 St. G. und zwar ersterer zu 30, letzterer zu 20 fl. verurtheilt wurde, ergriffenen Berufung Folge zu geben und die Strafe in der Erwägung, daß bei C und E als mildernd nur die bisherige gerichtliche Unbescholtenheit, bei C auch das theilweise Geständniß, als erschwerend dagegen die Concurrenz von Beschimpfungen und Mißhandlungen, die besondere Rohheit derselben, bei C die Wiederholung der Schimpfworte an verschiedenen Orten und das Vorhandensein zweier Uebertretungen erscheint, kein Grund zur Anwendung des a. o. Milderungs- oder Strafumwandlungsrechtes vorliegt, bei F. C nach den §§. 496 u. 267 St. G. mit einer Woche, bei B. E nach §. 496 St. G. mit 5 Tagen auszumessen befunden.

§. 469 St. P. O.

Nr. 106.

Stattgebung der Berufung des Angeklagten wegen Herabsetzung der Arreststrafe.

Das L. G. als B. G. hat — der in Ansehung des Strafausmaßes vom Angekl. A. N wider das Urtheil des Bez. Ger. H, womit derselbe wegen Uebertretung des Diebstahls zu einer 5monatlichen strengen, monatlich durch 2 Fasttage verschärfte Arreststrafe verurtheilt wurde, Folge zu geben und die Strafe in Erwägung, daß als erschwerend die wegen Diebstahls vorausgegangene mehrfache Abstrafung und der rasche Rückfall, als mildernd hingegen das Geständniß, die Nothlage, die offenbar sehr vernachlässigte Erziehung und ein der

Unmündigkeit nahes Alter des Berufungswerbers vorliegt, mit strengem Arreste in der Dauer von 3 Monaten auszumessen befunden.

§. 469 St. P. O. **Nr. 107.**

Zurückweisung der Berufung des Angeklagten gegen den erstrichterlichen Ausspruch der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht.

Das L. G. als B. G. hat — die von Th. S wider das Urtheil des Bez. Ger. M vom 2. April 18.. Z. 1680, womit derselbe wegen Uebertretung des Diebstahls zu einer 2 monatlichen strengen, mit zweimaligem Fasten wöchentlich verschärften Arreststrafe und zum Kostenersatze verurtheilt und in Gemäßheit der §§. 4 u. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 Nr. 108 R. G. Bl. dessen Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig erkannt wurde, in Ansehung des letzterwähnten Ausspruches ergriffene Berufung als ungegründet zurückzuweisen befunden, weil bei dem Umstande, als Th. S schon wiederholt Diebstahls halber und auch wegen Landstreicherei bestraft wurde, der Ausspruch über die Zulässigkeit der Stellung des Berufungswerbers unter Polizeiaufsicht gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

§. 469 St. P. O. **Nr. 108.**

Stattgebung der Berufung des Privatanklägers pto. Strafausmaß durch Abänderung der Geld- in eine Arreststrafe.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. der von dem P. A. A. B wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. N vom 18. Dezember 18.. Z. 18776, mit welchem E. K der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 491 St. G. schuldig erkannt und nach §§. 493, 266, 261 St. G. zur Strafe von 15 fl. eventuell zu 3 Tagen Arrest verurtheilt wurde, rechtzeitig angemeldeten und ausgeführten Berufung stattgegeben und an Stelle der zuerkannten Geldstrafe unter Anwendung des §. 260 lit. b St. G. auf eine Woche Arrest verschärft mit einem Fasttage zu erkennen befunden, da als erschwerend die oftmalige Wiederholung der strafbaren Handlung und die aus derselben vorherzusehende besondere Gefahr für die Ehre des P. A. vorliegen, somit die von dem Erstrichter angenommenen Milderungsumstände, nämlich das Geständniß und die Aufregung keineswegs überwiegen, auch besonders rücksichtswürdige Umstände, welche die Umwandlung der Arreststrafe in eine Geldstrafe gerechtfertigt erscheinen lassen würden, nicht nachgewiesen sind und demnach die Anwendung der §§. 266 u. 261 St. G. gesetzlich nicht begründet war.

§. 469 St. P. O. **Nr. 109.**

Erhöhung der Arrestrafe.

Das L. G. als B. G. hat — der von dem st. a. F. gegen das Urtheil des Bez. Ger. X vom 13. Dezember 18.. Z. 16667, mit welchem B wegen der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 512 lit. a St. G. gemäß §§. 513, 266 St. G. zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von 48 Stunden verurtheilt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes recht-

zeitig angemeldeten Berufung stattzugeben und wider B nach den angeführten Gesetzesstellen eine 14 tägige strenge Arreststrafe zu verhängen befunden, da als mildernd die bisherige Unbescholtenheit und das theilweise Geständniß vorliegt und dennoch eine soweit gehende Strafherabsetzung, wie selbe in dem erstrichterlichen Urtheile Platz gegriffen hat, nach der Sachlage nicht begründet erscheint.

§. 469 St. P. O. **Nr. 110.**

Stattgebung der Berufung pto. Strafe durch Strafumwandlung in Folge Fürsprache des Privatanklägers.

Das L. G. als B. G. hat — der von dem Angekl. E. J gegen das Urtheil des Bez. Ger. A vom 10. Februar 18.. Z. 833, womit derselbe wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 488 St. G. gemäß §§. 493 und 266 St. G. zu einer Woche Arrest und gemäß §. 389 St. P. O. zum Ersatze der Strafgerichtskosten verurtheilt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes rechtzeitig angemeldeten und auch ausgeführten Berufung stattzugeben und den Angekl. in weiterer Würdigung der in dem angefochtenen Urtheile angeführten Milderungsumstände und mit Rücksicht auf die von dem P. A. selbst in der Berufungsausführung im Sinne des §. 530 St. G. abgegebene Erklärung, sich der Bitte des Angekl. um Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe anzuschließen, anstatt der von dem Erstrichter verhängten einwöchentlichen Arreststrafe unter Anwendung der §§. 261, 266 u. 530 St. G. zu einer Geldstrafe von 35 fl. zu Gunsten des Armenfondes der Stadt Wien, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine einwöchentliche Arreststrafe zu treten hat, zu verurtheilen befunden.

§. 469 St. P. O. **Nr. 111.**

Stattgebung der Berufung des Angeklagten im Punkte des Strafausmaßes durch Abänderung der Arrest- in eine Geldstrafe.

Das L. G. als B. G. hat — der von dem Angekl. M. P gegen das Urtheil des Bez. Ger. L vom 8. Februar 18.. Z. 1644, womit derselbe wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 491 St. G. nach §. 493 St. G. zu einer einmonatlichen Arreststrafe verurtheilt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes rechtzeitig angemeldeten und ausgeführten Berufung stattzugeben und in Erwägung, daß die dem ersten Richter unbekannten, nachträglich hervorgekommenen Milderungsumstände nämlich die ämtlich bestätigte Unbescholtenheit des Angekl., dessen Aufregung zur Zeit der Vorbringung der inkriminirten Schmähung in Folge des vorausgegangenen Wortwechsels, die in der Berufungsschrift vom P. A. ersichtlich gemachte Zustimmung in die Umwandlung der Freiheits- in eine geringe Geldstrafe, ferners die Rücksicht auf die schuldlose Familie und die Erwerbsverhältnisse des Angekl. die Anwendung des a. o. Milderungs- und Strafumwandlungsrechtes begründet erscheinen lassen und das obige Urtheil bezüglich des Strafausmaßes dahin abzuändern befunden, daß M. P wegen der oben bezogenen Uebertretung unter Anwendung der §§. 266 u. 261 St. G. mit Bedachtnahme auf §. 530 St. G. zu einer zum

Wiener-Lokalarmenfonde zu erlegenden Geldstrafe im Betrage von 15 fl., an deren Stelle im Nichteinbringlichkeitsfalle eine 3 tägige Arreststrafe einzutreten hat, verurtheilt werde.

§. 469 St. P. O. **Nr. 112.**

Stattgebung der Berufung des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs pto. Strafe und Zurückweisung der Berufung des Angeklagten pto. Ersatzansprüche.

Das L. G. als B. G. hat — der vom öffentlichen Ankläger wider das Urtheil des Bez. Ger. M vom 16. März 18.. Z. 1644, womit J. T wegen Uebertretung nach §. 411 St. G. gemäß der §§. 412 u. 266 St. G. zu einer 48 stündigen Arreststrafe, nach §. 389 St. P. O. zum Strafgerichtskostenersatze und nach §. 369 St. P. O. zur Zahlung von 45 fl. für Apotheker-Heilungskosten und Verdienstentgang und von 20 fl. als Schmerzensgeld an die Privatbetheiligte G. O verurtheilt wurde, im Punkte des Strafausmaßes ergriffenen Berufung stattzugeben und die Strafe auf 1 Monat Arrest zu erhöhen, dagegen die von dem Angekl. in Ansehung der Entscheidung über die Ersatzansprüche der G. O angemeldete Berufung als unbegründet zurückzuweisen befunden, dies in der Erwägung, daß die wiederholte Bestrafung des Angekl. wegen des gleichen Deliktes und der Umstand, daß dieselbe Uebertretung wiederholt wurde, als besonders erschwerend angesehen werden müssen, insbesondere die Anwendung des §. 266 St. G. nicht gerechtfertigt erscheint, nachdem der Angekl. als dem Trunke ergeben und Raufer bezeichnet wird, die Mißhandlung einer im Zustande der Schwangerschaft befindlichen Person von besonderer Rohheit zeigt, die Trunkenheit und der Umstand, daß die Beschädigte G. O den Angekl. später verletzte, als besondere Milderungsumstände nicht angenommen werden können, der Ausspruch über die Entschädigungsansprüche der verletzten G. O aber in der Angemessenheit der geforderten und theilweise auch durch Atteste nachgewiesenen Beträge begründet ist.

§. 469 St. P. O. **Nr. 113.**

Stattgebung der Berufung des öffentlichen Anklägers durch Straferhöhung.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. der von den st. a. F. gegen das Urtheil des Bez. Ger. W vom 28. Dezember 18.. Z. 18141, womit J. S wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 411 St. G. gemäß der §§. 412 u. 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 15 fl. verurtheilt wurde, im Punkte des Strafausmaßes ergriffenen Berufung Folge zu geben und über den Angekl. J. S nach den §§. 412 und 260 b St. G. eine einwöchentliche durch Arrestantenkost während der ganzen Strafzeit verschärfte Arreststrafe zu verhängen befunden, weil als erschwerend der Rückfall, die Rohheit des Angekl., mit welcher er die Mißhandlungen an K. G verübte, sowie die Größe der Verletzung und die hiedurch bedingte längere Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit der K. G, dagegen als mildernd nur die durch den Genuß geistiger Getränke hervorgerufene Aufregung in Betracht kommt, somit die Anwendung des §. 261

St. G. ausgeschlossen ist und in Berücksichtigung auf die Familien- und Erwerbsverhältnisse des Verurtheilten die nunmehr verhängte Strafe angemessen erscheint.

§. 469 St. P. O.

Nr. 114.

Zurückweisung der Berufung des Angeklagten gegen die Zwangseignung.

Das L. G. als B. G. hat — die von dem Angekl. Leopold S wider das Urtheil des Bez. Ger. A vom 22. Dezember 18.. Z. 25443, womit derselbe wegen Uebertretung des §. 2 des Ges. vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. zu einem Monat strengen Arrest verurtheilt und die Zulässigkeit der Anhaltung desselben in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen wurde, im Punkte dieses letzteren Ausspruches ergriffenen Berufung als unbegründet zurückzuweisen befunden, weil dieser Ausspruch, nachdem der Angekl. wegen Uebertretung des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. verurtheilt wurde, nach §. 7 dieses Gesetzes gerechtfertigt und mit Rücksicht darauf, daß derselbe als arbeitsscheu angesehen werden muß, da er, obwohl arbeitsfähig, nicht nachweisen kann, daß er einem ehrlichen Erwerbe nachgehe und bereits wegen Uebertretung des V. G. bestraft ist, auch begründet erscheint.

§. 469 St. P. O.

Nr. 115.

Zurückweisung der Berufung des Angeklagten gegen den Ausspruch der Zwangseignung.

Das L. G. als B. G. hat — die von dem Verurtheilten J. M wider das Urtheil des Bez. Ger. A vom 15. August 18.. Z. 26141, womit derselbe der Uebertretung des §. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. schuldig erkannt und deshalb zu einer 3 monatlichen strengen Arreststrafe verurtheilt und die Zulässigkeit der Abgabe desselben in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen wurde, bloß in Ansehung dieses letzteren Ausspruches ergriffenen Berufung gemäß §. 469 St. P. O. als unbegründet zurückzuweisen befunden, da der angefochtene Ausspruch der Aktenlage und dem Gesetze nach und insbesondere mit Rücksicht auf die aus den früheren fruchtlosen Abstrafungen hervorgehende Unverbesserlichkeit und Arbeitsscheu des Angekl. gemäß §. 7 des Ges. vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. vollkommen gerechtfertigt erscheint.

§. 469 St. P. O.

Nr. 116.

Stattgebung der Berufung des Privatanklägers durch Erhöhung der Geldstrafe.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. der von dem P. A. H. F gegen das Urtheil des Bez. Ger. M vom 18. März 18.. Z. 1649, womit der Angekl. F. St wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. gemäß der §§. 496, 266 u. 261 St. G. zu einer zum Wiener-Lokalarmenfonde zu erlegenden Geldstrafe im Betrage von 10 fl., eventuell im Nichteinbringlichkeitsfalle zu 48 Stunden Arrest und nach §. 389 St. P. O. zum Strafgerichtskostenersatze verurtheilt wurde, im Punkte der Strafe ergriffenen Berufung stattzugeben und in Anbetracht des Umstandes, daß die Handlungsweise des Angekl. in zweifacher Richtung als

Uebertretung nach §. 496 St. G. sich qualifizirt und daß eine gröbliche Mißhandlung seitens des Angekl. vorliegt, daß somit die Anwendung des a. o. Milderungsrechtes des §. 266 St. G. bei der Strafbemessung nicht gerechtfertigt erscheint, den Angekl. F. St zu einer dem Armenfonde der Stadt Wien verfallenen Geldstrafe von 20 fl., im Nichteinbringungsfalle zu 4 Tagen Arrest zu verurtheilen befunden.

§. 469 St. P. O.

Nr. 117.

Stattgebung der Berufung des Privatanklägers durch Abänderung der Geldstrafe in eine Arrestrafe.

Das L. G. in Wien als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. der von dem P. A. L. M gegen das Urtheil des Bez. Ger. W vom 20. September 18 . . Z. 8416, womit der Angekl. J. R wegen der Uebertretungen der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. und gegen die körperliche Sicherheit nach §. 411 St. G. gemäß §§. 493, 267, 266 u. 261 St. G. zu einer dem Armenfonde der Stadt Wien verfallenden Geldstrafe von 15 fl., eventuell im Nichteinbringungsfalle zu einer 3 tägigen Arreststrafe und nach §. 389 St. P. O. zum Strafgerichtskostenersatze verurtheilt wurde, im Punkte der Strafe angemeldeten Berufung Folge zu geben und in der Erwägung, daß außer der Konkurrenz zweier Uebertretungen auch noch die Gröblichkeit der Beleidigung und der für den P. A. hieraus entstandene Nachtheil als erschwerende Umstände in Betracht zu ziehen sind, unter Berücksichtigung auf die Familien- und Erwerbsverhältnisse des Angekl. dieselben nach den §§. 493, 267 u. 260 lit. b St. G. zu einer 14 tägigen Arreststrafe mit Beschränkung auf die Arrestantenkost und einem harten Lager zu verurtheilen befunden.

§. 469 St. P. O.

Nr. 118.

Zurückweisung der Berufung des Angeklagten in Ansehung der erstrichterlich verhängten Strafverschärfungen.

Das L. G. als B. G. hat — die vom Angekl. J. S gegen das Urtheil des Bez. Ger. W vom 25. September 18 . . Z. 26431, womit derselbe wegen Uebertretung des Diebstahls zu einer 4 monatlichen strengen, monatlich durch zweimaliges Fasten und ein hartes Lager verschärften Arrestrafe verurtheilt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes und der ausgesprochenen Verschärfungen ergriffene Berufung als unbegründet zurückzuweisen befunden, weil die Strafe mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Abstrafungen des Angekl. wegen auf gleicher Triebfeder beruhender Delikte angemessen bestimmt erscheint und die ausgesprochenen Verschärfungen nach den §§. 253 u. 265 St. G. gerechtfertigt sind.

§. 469 St. P. O.

Nr. 119.

Stattgebung des öffentlichen Anklägers im Punkte des Ausspruches der Zwangseignung und des Strafausmaßes.

Das L. G. als B. G. hat — der von dem st. a. F. wider das Urtheil des Bez. Ger. W vom 19. Mai 18 . . Z. 8416, womit der Angekl. J. B wegen

Uebertretung des §. 1 des Ges. vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. zu 5 Tagen strengen Arrest verurtheilt und der Antrag des öffentlichen Anklägers, die Zulässigkeit der Anhaltung des Angekl. in einer Zwangsarbeitsanstalt auszusprechen, abgelehnt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes und des Nichtausspruches der Zwangseignung ergriffenen Berufung in Erwägung, daß der Angekl. bereits zweimal wegen der gleichen Uebertretung bestraft ist und seit mehr als 2 Monaten arbeits- und subsistenzlos und unterstandslos herumzieht und hieraus, wie aus dem Umstande, daß er die ihm von der Gemeinde in N für den Betrag von 70 kr. täglich angebotene Arbeit abgelehnt hat, allerdings auf seine Arbeitsscheu und den Hang zum Vagiren geschlossen werden muß, stattzugeben, die Strafe auf einen Monat strengen Arrest verschärft durch einen Fasttag wöchentlich zu erhöhen und zugleich im Sinne des §. 7 des Ges. vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. die Zulässigkeit der Abgabe des Angekl. in eine Zwangsarbeitsanstalt auszusprechen befunden.

§. 469 St. P. O.

Nr. 120.

Stattgebung der Berufung des Privatanklägers durch Erhöhung der Geldstrafe.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. der von dem P. A. J. B gegen das Urtheil das Bez. Ger. R vom 29. September 18.. Z. 38341, womit der Angekl. H. S wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. unter Anwendung der §§. 266 u. 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 3 fl. eventuell 12 Stunden Arrest verurtheilt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes ergriffenen und ausgeführten Berufung dahin stattzugeben befunden, daß die zuerkannte Strafe auf 10 fl. eventuell 48 Stunden erhöht werde und zwar dies in der Erwägung, daß die vorhandenen Milderungsumstände und die Rücksichtnahme auf die Erwerbs- und Familienverhältnisse des Angekl. allerdings die Anwendung des §. 261 St. G. rechtfertigen, jedoch mit Rücksicht darauf, daß die beschimpfenden Ausdrücke wiederholt wurden, kein Grund zu einer so weit gehenden Milderung vorliegt, wie sie im Urtheile der I. Instanz zum Ausdrucke gebracht erscheint.

§. 469 St. P. O.

Nr. 121.

Stattgebung der Berufung des Angeklagten durch Herabsetzung der Arreststrafe.

Das L. G. als B. G. hat — der von dem Angekl. B. D gegen das Urtheil des Bez. Ger. R vom 17. April 18 .. Z. 8411, womit derselbe wegen der Uebertretung der Wachebeleidigung nach §. 312 St. G. zu einer 8 tägigen Arreststrafe verurtheilt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes ergriffene Berufung in der Erwägung, daß außer den vom Erstrichter bereits angenommenen Milderungsumständen auch noch zu berücksichtigen ist, daß sich der Angekl. zur Zeit der That im aufgeregten Zustande befunden hat, Folge zu geben und den Angekl. gemäß §. 313 St. G. zu einer 4 tägigen Arreststrafe zu verurtheilen befunden.

§. 469 St. P. O.

Nr. 122.

Bestätigung des erstrichterlichen Urtheiles.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. der von der Angekl. A. Sch wider das Urtheil des Bez. Ger. R vom 29. September 18.. Z. 24119, womit dieselbe wegen Uebertretung des Betruges zu einer 3 monatlichen strengen Arreststrafe verurtheilt wurde, im Punkte der Strafe rechtzeitig angemeldeten und sohin auch ausgeführten Berufung keine Folge zu geben befunden, weil die verhängte Strafe in Anbetracht der vorausgegangenen oftmaligen Abstrafungen wegen desselben Deliktes keineswegs zu strenge bemessen erscheint.

§. 469 St. P. O.

Nr. 123.

Stattgebung der Berufung des Privatanklägers durch Erhöhung der Geldstrafe.

Das L. G. als B. G hat — der von F. J gegen das Urtheil des Bez. Ger. M vom 28. Juni 18.. Z. 1614, womit V. H wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 487 St. G. zu einer Geldstrafe von 5 fl. eventuell 24 Stunden Arrest verurtheilt wurde, in Erwägung, daß die Rücksichtnahme auf die vorhandenen Milderungsumstände, sowie auf die Erwerbsverhältnisse des Angekl. allerdings die Anwendung der §§. 260 u. 261 St. G., aber nicht in solchem Maße rechtfertigen, wie dies vom Erstrichter geschah, und daß auch die zuerkannte Strafe den Vermögensverhältnissen des Angekl. nicht entsprechend bemessen erscheint, — die obige Strafe auf 30 fl. eventuell 6 Tage Arrest zu erhöhen befunden.

§. 469 St. P. O.

Nr. 124.

Verwerfung der Berufung des Angeklagten über dessen Erklärung, die Strafe anzunehmen.

Das L. G. als B. G. hat — die von dem Angekl. J. O gegen das Urtheil des Bez. Ger. N vom 19. August 18.. Z. 8416, womit derselbe wegen Uebertretung des Diebstahls zu einer 14tägigen Arreststrafe verurtheilt wurde, im Punkte der Schuld und Strafe ergriffene Berufung gemäß §. 469 St. P. O. als unzulässig zu verwerfen befunden, weil der Angekl. nach Verkündigung des Urtheils und erfolgter Rechtsbelehrung die Erklärung abgab, die Strafe anzunehmen, und um Gewährung eines ihm auch sohin zugestandenen Strafaufschubes ansuchte, somit auf das Rechtsmittel der Berufung giltig Verzicht geleistet hat.

§. 469 St. P. O.

Nr. 125.

Verspätet überreichte Berufungsanmeldung verbunden mit der Berufungsausführung.

Das L. G. als B. G. hat — die Berufung des Angekl. A. R gegen das Urtheil des Bez. Ger. M vom 2. März 18.. Z. 1634, womit derselbe wegen Uebertretung des Diebstahls zu 8 Tagen Arrest verurtheilt wurde, als verspätet überreicht zu verwerfen befunden, weil diese Berufung erst am 18. März

gleichzeitig angemeldet und ausgeführt wurde, während die Urtheilsausfertigung dem Angekl. laut vorliegenden Zustellungsbogens schon am 12. März mit dem ausdrücklichen und im §. 466 St. P. O. begründeten Hinweise zugestellt worden ist, daß für die Anmeldung der Berufung nur eine 3tägige Frist offen stehe.

§. 469 St. P. O. **Nr. 126.**

Unzulässigkeit der Berufung des Privatbetheiligten im Punkte der Strafe und der Verweisung seiner Ersatzansprüche auf den Civilrechtsweg.

Das L. G. als B. G. hat — die von dem P. B. J. K wegen des Ausspruches über die Strafe und den Entschädigungsanspruch ergriffene Berufung wider das Urtheil des Bez. Ger. M vom 4. Juni 18.. Z. 16341, womit A. B wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 411 St. G. zu 48 Stunden Arrest verurtheilt und J. K mit seinem erhobenen Ersatzanspruche von 12 fl. auf den Civilrechtsweg gewiesen wurde, gemäß §. 469 St. P. O. zu verwerfen befunden, weil dem P. B. nach den §§. 465 u. 366 St. P. O. weder in Ansehung der Strafe, noch gegen die Verweisung mit seinen geltend gemachten Ersatzansprüchen auf den Civilrechtsweg ein Berufungsrecht zusteht.

§. 469 St. P. O. **Nr. 127.**

Verwerfung der Berufung des Angeklagten Mangels Bezeichnung der Punkte und Stattgebung der Berufung des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs bezüglich des Strafausmaßes.

Das L. G. als B. G. hat — die von dem Angekl. E. G wider das Urtheil des Bez. Ger. R vom 19. Januar 18.. Z. 1641, womit derselbe wegen Uebertretung des Diebstahls unter Anwendung des §. 266 St. G. zu einer 6tägigen Arreststrafe verurtheilt wurde, rechtzeitig angemeldete, jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht ausgeführte Berufung in der Erwägung, daß in der die Berufungsanmeldung enthaltenden Eingabe die Punkte, gegen welche die Berufung gerichtet ist, nicht bezeichnet sind, gemäß §. 469 St. P. O. als unzuläſſig zu verwerfen, dagegen der wider dasselbe Urtheil von dem st. a. F. im Punkte der Strafe ergriffenen Berufung Folge zu geben und in der Erwägung, daß außer dem vom ersten Richter bereits angenommenen Erschwerungsumstande der wegen desselben Deliktes bereits erfolgten Abstrafung des Angekl. auch noch der weitere Erschwerungsumstand der Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit in Betracht zu ziehen kommt, und daß dagegen die vom ersten Richter angenommenen Milderungsumstände des theilweisen Geständnisses und der Schadengutmachung mit Rücksicht darauf, daß der Angekl. bei dem letzten Diebstahle betreten wurde und in Folge der polizeilich vorgenommenen Hausdurchsuchung die gestohlenen Sachen sich vorfanden, nahezu bedeutungslos erscheinen, den Angekl. zu einer 3monatlichen strengen Arreststrafe zu verurtheilen befunden.

§. 469 St. P. O. Nr. 128.

Verfügung über die Berufung des Angeklagten pto. Schuld und Strafe und die ganz allgemein eingebrachte Berufung des Privatanklägers.

Das L. G. als B. G. hat die von dem P. A. H. M gegen das Urtheil des Bez. Ger. M vom 21. Jänner 18.. Z. 1887, womit der Angekl. G. B wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach den §§. 487, 488 u. 491 St. G. zu einer Geldstrafe von 30 fl. eventuell zu 6 Tagen Arrest verurtheilt wurde, angemeldete Berufung gemäß §. 469 St. P. O. als unzulässig zu verwerfen befunden, weil abgesehen davon, daß im Verhandlungsprotokolle ausdrücklich angeführt ist: „der Privatankläger beruft nicht", in der schriftlich eingebrachten unausgeführt gebliebenen Berufungsanmeldung die Punkte, gegen welche die Berufung gerichtet ist, nicht bezeichnet wurden.

Hievon wird das Bez. Ger. mit den Beifügen verständigt, daß die berichtlich vorgelegten Akten nach der über die Berufung des Angekl. pto. Schuld getroffenen Entscheidung zurückgemittelt werden.

§. 470 Abs. 3 St. P. O. Nr. 129.

Aufhebung des Urtheils wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der Begehung der That.

Das L. G. als B. G. hat — der von Dr. S. S als Kurator des J. W wider das Urtheil des Bez. Ger. W vom 3. August 18.. Z. 12006, womit J. W wegen der Uebertretung des §. 45 Th. S. Ges. zu einer Geldstrafe von 2 fl., eventuell im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer 12stündigen Arreststrafe verurtheilt wurde, im Punkte der Schuld rechtzeitig angemeldeten Berufung stattzugeben, das angefochtene Urtheil gemäß §. 470 Abs. 3 St. P. O. aufzuheben und dem Bez. Ger. W die Requirirung der bezüglichen Kuratelsakten, sonach eventuell die Wiederholung der Hauptverhandlung und neuerliche Urtheilfällung aufzutragen befunden, weil aus dem der Berufungsschrift angeschlossenen Atteste zu ersehen ist, daß der Angekl. J. W zur Zeit der Begehung der ihm nunmehr zur Last liegenden strafbaren Handlung bereits wegen Blödsinns unter Kuratel gestellt war, welcher für die Zurechnung der That nach §. 2 St. G. Ausschlag gebende Umstand dem Gerichte I. Instanz zur Zeit der Urtheilsschöpfung nicht bekannt war.

§. 470 Schlußsatz St. P. O. Nr. 130.

Cassirung des Urtheiles wegen unrichtiger Bezeichnung des Gerichtssaales in der Vorladung der Privatanklägerin zur Hauptverhandlung.

Das L. G. als B. G. hat — über die von der P. A. C. S rechtzeitig ergriffene Berufung gegen das Urtheil des Bez. Ger. M vom 3. Oktober 18.. Z. 16149, womit J. B von der durch C. S wider sie wegen der Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. erhobenen Anklage über Ausbleiben der P. A. von der Hauptverhandlung gemäß §. 259 Z. 2 St. P. O. freigesprochen und die P. A. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt wurde, dieses Urtheil aufzuheben und dem Bez. Ger. die Anordnung einer neuerlichen

Hauptverhandlung aufzutragen befunden, weil in dem Verhandlungsprotokolle vom 3. Oktober 18.. festgestellt ist, daß die Hauptverhandlung über die erwähnte Privatanklage der C. S im Saale Nr. 7 stattfand, während die Vorladung der P. A. auf Saal Nr. 1 lautete, somit das Nichterscheinen derselben als ein Rücktritt von der Anklage gemäß §. 46 Abs. 3 St. P. O. nicht angesehen werden kann.

§. 470 Abs. 3 St. P. O. **Nr. 131.**

Aufhebung des Urtheiles wegen aufscheinenden Irrthumes in der Person des Angeklagten.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. das Urtheil des Bez. Ger. J vom 31. Oktober 18.. Z. 19658, mit welchem B der Uebertretung der §§. 431, 320 St. G. schuldig erkannt und zu 3 Tagen Arrest verurtheilt wurde, über die von dem Angekl. rechtzeitig in Ansehung der Schuld und Strafe angemeldete Berufung gemäß §. 470 Abs. 3 St. P. O aufzuheben und dem Bez. Ger. die Wiederholung der Hauptverhandlung aufzutragen befunden, da mit Rücksicht auf die Angaben des H die Annahme gegründet erscheint, daß in der Person des Angekl. ein Irrthum vorgelegen habe.

§. 470 Abs. 3 St. P. O. **Nr. 132.**

Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles wegen unterlassener Feststellung der vom Angeklagten für die Wahrheit seiner Beschuldigung angeführten Umstände.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. das Urtheil des Bez. Ger. X vom 20. August 18.. Z. 17712, mit welchem E der Uebertretung des §. 487 St. G. schuldig erkannt und unter Anwendung des §. 266 St. G. zur Strafe des Arrestes in der Dauer einer Woche verurtheilt wurde, über die von dem Angekl. in Ansehung der Schuld und Strafe rechtzeitig angemeldete und ausgeführte Berufung aufzuheben und, in Gemäßheit des §. 470 St. P. O. Schlußabsatz dem Gerichte I. Instanz die Wiederholung der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung des in der Berufungsausführung geltend gemachten Entlastungsmaterials aufzutragen befunden, da der Angekl. bereits im Laufe der Verhandlung in I. Instanz jene Umstände, durch welche er zu der inkriminirten Aeußerung angeblich veranlaßt worden war, angeführt hat und es demnach Sache des Erstrichters gewesen wäre, diese Umstände, ungeachtet der offenbar rechtsirrthümlichen Aeußerung des Angekl., daß er einen Wahrheitsbeweis nicht antrete, weil nur ein versuchter Betrug vorliege, in Gemäßheit des §. 3 St. P. O. von Amtswegen nach Möglichkeit zu erheben und bei der Urtheilsschöpfung zu berücksichtigen, somit nach dieser Richtung das in Berufung gezogene Erkenntniß sich als unvollständig darstellt.

§. 470 Abs. 3 St. P. O. **Nr. 133.**

Aufhebung des Urtheiles behufs vorläufiger Feststellung des Geisteszustandes des Angeklagten.

Das L. G. als B. G. hat — das Urtheil des Bez. Ger. Y vom 17. November 18.. Z. 22370, mit welchem K der Uebertretung des §. 491 St. G. schuldig

erkannt und zu einer Geldstrafe von 10 fl. eventuell 48 Stunden Arrest verurtheilt wurde, in Gemäßheit des §. 470 Abs. 3 St. P. O. aufzuheben und dem Gerichte I. Instanz die Wiederholung der Hauptverhandlung nach vorausgegangener gerichtsärztlicher Untersuchung des Geisteszustandes des Angekl. im Falle der Aufrechterhaltung der Anklage aufzutragen befunden, da mit Rücksicht auf den Inhalt der Bestätigung a der Berufungsausführung gegründete Zweifel an der geistigen Zurechnungsfähigkeit desselben sich ergeben und demnach vorerst nach §§. 134, 452 St. P. O. zu verfahren ist.

§. 470 St. P. O.

Nr. 134.

Aufhebung des Urtheiles wegen Ablehnung des vom Angeklagten beantragten Sachverständigenbeweises.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Der N. B. wird Folge gegeben und das Urtheil des st. del. Bez. Ger. A vom 28. September 18.. Z. 28614 im Grunde der §§. 281 Z. 4 u. 468 Z. 2 St. P. O. aufgehoben, da durch das gefällte Zwischenerkenntniß, wornach der Antrag des Angekl. auf Zulassung des Sachverständigenbeweises über die wesentliche Thatsache, daß auch andere Fabriken solche „Holländer" erzeugen, wie sie M . . . als die seinigen agnoscirt hat, abgelehnt wurde, Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt wurden, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist, und weil ferner die Hauptverhandlung in so mangelhafter Weise aufgenommen wurde, daß Sätze im Verhandlungsprotokolle ganz unvollendet blieben und auch gar nicht zu entnehmen ist, ob den Zeugen W u. S die beim Angekl. gefundenen Metallwaren vom Gerichte zur Agnoscirung vorgewiesen wurden — so daß schon auch aus diesem Grunde die Wiederholung der Verhandlung nach §. 470 St. P. O. letzter Abs. sich als nothwendig herausgestellt hätte. Gemäß §. 475 Abs. 1 St. P. O. wird diese Strfs. zur neuerlichen Verhandlung vor dem st. del. Bez. Ger. B verwiesen.

§. 470 Abs. 1 St. P. O.

Nr. 135.

Auftrag zur Ergänzung der erstrichterlichen Beweisaufnahme durch Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines.

Dekret an das Bez. Ger. L. Die mit Bericht vom 3. Juli 18.. Z. 14306 in der Strfs. wider N. H wegen Uebertretung des §. 516 St. G. vorgelegten Akten folgen im Grunde des bei der heutigen Appellverhandlung gefaßten Gerichtsbeschlusses mit dem Auftrage zurück, zur Konstatirung des Umstandes, ob man von der Gasse aus in die L . . . straße Nr. . . gelegene aus 1 Zimmer, 1 Kabinet und Küche bestehende Wohnung hineinsehen und im bejahenden Falle, wie viel man von dem Körper einer bei dem Fenster des Zimmers oder Kabinets stehenden Person wahrnehmen könne, unter Zuziehung des Angekl., des Sicherheitswachmannes H. K, der R. S und der A. N in der L . . . straße Nr. . . einen Lokalaugenschein aufzunehmen und sohin das hierüber aufgenommene Protokoll sammt Akten wieder vorzulegen.

§. 470 Schlußs. St. P. O. Nr. 136.

Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles wegen unvollständiger Beweisaufnahme.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Das Urtheil des Bez. Ger. W vom 24. August 18.. Z. 11731, womit E. G wegen Uebertretung des §. 45 Th. S. Ges. zu einer Geldstrafe von 2 fl. eventuell 12 Stunden Arrest verurtheilt wurde, wird gemäß §. 470 Schlußabs. St. P. O. aufgehoben und die Strss. zur nochmaligen Verhandlung und Urtheilsfällung an das Bez. Ger. W verwiesen.

Gründe: Die Angekl. E. G hat bei der Berufungsverhandlung entschieden bestritten, daß mit ihrem Wissen und Willen ihr Hund aus der Wohnung weg und ihr nachgelaufen sei, und gab an, daß ihr Gatte K. G nach ihrem Weggange aus der Wohnung die Wohnungsthüre offen ließ, was der Hund benützte, um ohne Maulkorb ihr nachzulaufen. Zur Feststellung und Erweisung dieser Behauptung der Angekl. erscheint die Wiederholung der Verhandlung unerläßlich geboten, und es mußte über den Eventualantrag des öffentlichen Anklägers im Grunde des letzten Abs. des §. 470 St. P. O. das erstrichterliche Urtheil aufgehoben und das Bez. Ger. angewiesen werden, nach Vornahme der zweckdienlichen Erhebungen mit einer neuerlichen Verhandlung und Urtheilsschöpfung vorzugehen.

§. 470 Schlußs. St. P. O. Nr. 137.

Aufhebung des Urtheiles wegen unvollständiger Beweisaufnahme.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Das Urtheil des Bez. Ger. M vom 14. Mai 18.. Z. 7542, womit der Angekl. A. G wegen Uebertretung der Veruntreuung zu 8 Tagen Arrest verurtheilt wurde, wird im Grunde des §. 470 St. P. O. aufgehoben und dem Bez. Ger. M die Wiederholung der Verhandlung aufgetragen.

Gründe: Der Angekl. gibt an, er hätte bereits in I. Instanz zu seiner Entlastung angeführt, daß er eine Gegenforderung an den Beschädigten zu stellen habe, doch sei nicht darauf eingegangen worden. Nachdem im Verhandlungsprotokolle hievon nichts erwähnt wird, und auch nicht der Beschädigte S. P vernommen wurde, erscheint die Beweisaufnahme als eine so unvollständige, daß ein Ausspruch über die Schuld nicht gefällt werden kann, und stellt sich daher die Nothwendigkeit der Wiederholung der Hauptverhandlung in I. Instanz heraus, und mußte demnach das erstrichterliche Urtheil nach §. 470 letzter Abs. St. P. O. aufgehoben werden.

§. 470 St. P. O. Nr. 138.

Aufhebung des Urtheiles wegen unterlassener Feststellung der Zeit, des Ortes und des Grundes der Verübung der Strafthat.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Das Urtheil des Bez. Ger. M vom 2. Juni 18.. Z. 9453, womit J. S wegen Uebertretung der Falschmeldung nach §. 320 lit. e zu einer Geldstrafe von 15 fl. verurtheilt wurde, wird im Grunde des §. 470 St. P. O. aufgehoben und dem Bez. Ger. M die Wiederholung der Hauptverhandlung aufgetragen.

Gründe: Weder aus der Strafanzeige, noch aus dem Verhandlungsprotokolle, noch aus dem Urtheile war zu entnehmen, wann, wo und aus welchem Anlasse seitens des Angekl. jene Falschmeldung stattfand, wegen welcher der Schuldspruch erfolgte, und ob insbesondere die Verurtheilung etwa deshalb erfolgte, weil der Angekl. zufolge des Meldezettels vom 24. November 18.. sich am 19. November 18.. falsch meldete, wovon jedoch in dem Urtheile nichts erwähnt ist. Unter solchen Umständen stellt sich unabweislich die Nothwendigkeit der Wiederholung der Hauptverhandlung heraus, auf welche demnach zu erkennen war.

§. 470 Abs. 3 St. P. O. **Nr. 139.**

Aufhebung des Urtheiles wegen unvollständiger Beweisaufnahme.

Das L. G. als B. G hat zu Recht erkannt: Das Urtheil des Bez. Ger. R vom 28. August 18.. Z. 1809, womit Th. V wegen Uebertretung des Betruges zu 48 Stunden Arrest verurtheilt wurde, wird in Gemäßheit des §. 470 Abs. 4 St. P. O. aufgehoben und dem Bez. Ger. R die nochmalige Verhandlung und Urtheilsfällung aufgetragen.

Gründe: Die Verhandlung in I. Instanz ist durchaus unvollständig, und wurde bei derselben das Thatsächliche des vorliegenden Falles in keineswegs genügender Weise festgestellt. Frau Sch, auf welche sich die Angekl. als Entlastungszeugin berief, wurde gar nicht vernommen, und die belastende Aussage der Zeugin Viktoria P der Angekl. auch nicht vorgehalten. Auf Grund des vorliegenden Beweismaterials konnte daher der G. H. mit keinem Urteile vorgehen und dies umsoweniger, als auch das Einschreibebuch, in welchem die betrügerische Eintragung vorgenommen worden sein soll, nicht abverlangt und zur Vorlage gebracht worden ist. Da sich sonach die Nothwendigkeit der Wiederholung der Hauptverhandlung in I. Instanz ergeben hat, so mußte hierauf erkannt werden.

§. 470 Abs. 3 St. P. O. **Nr. 140.**

Aufhebung des Urtheiles wegen irrig angenommenen nicht rechtzeitigen Erscheinens des Privatanklägers zur Hauptverhandlung.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. über die von dem P. A. A rechtzeitig angemeldete Berufung das Urtheil des Bez. Ger. X vom 26. November 18.. Z. 16595, mit welchem der Angekl. B in Folge Nichterscheinens des P. A von der Anklage wegen der Uebertretung des §. 491 St. G. nach Vorschrift des §. 259 Z. 2 St. P. O. freigesprochen wurde, in Gemäßheit des §. 470 Abs. 3 St. P. O. sofort aufzuheben und dem Bez. Ger. die Wiederholung der Hauptverhandlung aufzutragen befunden, da die Vorladung des P. A nachgewiesenermaßen auf eine spätere Stunde, zu welcher er auch erschien, erfolgt ist, und somit die Voraussetzungen nach §. 46 Abs. 3 St. P. O. nicht gegeben sind.

§. 470 Schlußs. St. P. O. **Nr. 141.**

Aufhebung des Urtheiles, Auftrag zur Vornahme von Erhebungen behufs Feststellung des Thatbestandes.

Das L. G. als B. G. hat — über die Berufung des Angeklagten J. G gegen das Urtheil des Bez. Ger. M vom 16. Februar 18 . . Z. 841, womit derselbe wegen Uebertretung nach §. 411 St. G. zu 3 Tagen Arrest verurtheilt wurde, dieses Urtheil gemäß §. 470 St. P. O. aufzuheben befunden, da nicht erhoben ist, ob die dem E. K zugefügte Verletzung, welche ein in dem Parere des Krankenhauses Sechshaus als unbestimmbaren Grades bezeichnet erscheint, eine leichte oder schwere war, somit der Thatbestand des §. 411 St. G. nicht festgestellt ist und die Möglichkeit obwaltet, daß das Bez. Ger. über eine seiner Kompetenz nicht unterliegende That geurtheilt habe. Es wird demnach das Bez. Ger. angewiesen, vorerst Erhebungen über den Grad der Verletzung des E. K zu pflegen und sohin das gesetzliche Verfahren einzuleiten, eventuell die Hauptverhandlung zu wiederholen.

§. 470 Schlußs. St. P. O. **Nr. 142.**

Cassirung des Urtheiles behufs Wiederholung der Verhandlung wegen nicht erfolgter Zustellung der Vorladung an den Angeklagten zur Hauptverhandlung.

Das L. G. als B. G. hat — über Berufung des J. P gegen das Urtheil des Bez. Ger. M vom 3. Mai 18 . . Z. 1614, womit J. B von der ihm durch J. P zur Last gelegten Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 259 Z. 2 St. P. O freigesprochen wurde, das angefochtene Urtheil gemäß §. 470 Abs. 3 St. P. O aufzuheben und dem Bez. Ger. die Wiederholung der Hauptverhandlung aufzutragen befunden, weil aus den vorliegenden Akten ersichtlich ist, daß dem P. A. J. P die Vorladung zu der am 3. Mai 18 . . angeordnet gewesenen Hauptverhandlung nicht zugestellt wurde, dieser daher auch bei derselben nicht erscheinen konnte.

§. 470 Abs. 3 St. P. O. **Nr. 143.**

Aufhebung des Urtheiles wegen Einsetzung eines anderen Tages in die Vorladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung.

Das L. G. als B. G. hat — über die von dem P. A. F. K rechtzeitig ergriffene Berufung wider das Urtheil des Bez. Ger. W vom 25. Februar 18 . . Z. 27692, womit der Angeklagte S. K nach §§. 46 Abs. 3 u. 259 Z. 2 St. P. O. von der Anklage der Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. freigesprochen und dem A. P. F. K der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens aufgetragen wurde, in Gemäßheit des §. 470 Abs. 3 St. P. O. dieses Urtheil aufzuheben und dem Bez. Ger. die Wiederholung der Hauptverhandlung aufzutragen befunden, da die Vorladung des P. A. nachgewiesenermaßen auf den 26. Februar 18 . . lautete, an welchem Tage derselbe auch bei Gericht erschienen ist, somit die Voraussetzungen nach §. 46 Abs. 3 St. P. O. nicht gegeben erscheinen.

§. 470 St. P. O.

Nr. 144.

1) Zu §. 532 St. Ges. Wenn im gegebenen Falle die Voraussetzungen nicht zutreffen, welche die That unter einen höheren Strafsatz bringen, hat dieser auf die Verjährungszeit keinen Einfluß. 2) Zu §. 470 St. P. O. Die Berufungsbehörde darf in der Berufung neu vorgebrachte Thatsachen, wenn dieselben entscheidend sind, nicht unerhoben lassen.

Pl. E. vom 29. Dezember 1881 Z. 10475.

Nach §. 532 St. G. ist die Zeit der Verjährung bei Vergehen und Uebertretungen worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung festgesetzt ist, drei Monate. Nach §. 313 St. G. sind wörtliche Beleidigungen einer der im §. 68 St. G. genannten Personen mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; und auch thätliche Beleidigungen werden mit Arrest (I. Grades) bestraft. Im vorliegenden Falle war demnach die Zeit der Verjährung 3 Monate. Es ist wohl wahr, daß auf Grund des 2. Abs. des §. 313 St. G. die gesetzliche Strafe der strenge Arrest sei, wenn die Beleidigung Folgen nach sich gezogen oder wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages verhindert hat, bei der vorliegenden Strafsache ist aber weder der erste, noch der zweite Fall eingetreten, und da der höhere Strafsatz nicht von allgemeinen erschwerenden Umständen, vielmehr von besonderen, als solchen taxativ angeführten Momenten bedingt wird, so ist es klar, daß diese Strafe im konkreten Falle auf die Zeit der Verjährung keinen bestimmenden Einfluß ausüben konnte. Daraus folgt, daß, nachdem vom Tage der That bis zur gerichtlichen Vorladung des L. M als Angeklagten mehr als drei Monate verstrichen waren, die Verjährung eingetreten war, und daß die unterrichterlichen Instanzen durch Nichtberücksichtigung derselben das Gesetz verletzt haben.

In der wider das erstrichterliche Urtheil ergriffenen Berufung wird behauptet, M. B habe noch nicht das 20. Lebensjahr zurückgelegt und als Feldhüter den vorgeschriebenen Eid nicht geleistet. Zufolge des für Dalmatien erflossenen Feldhütergesetzes vom 30. Dezember 1867 Nr. 20 L. G. Bl. müssen die Feldhüter wirklich das 24. Lebensjahr zurückgelegt und vor der politischen Behörde den Eid geleistet haben; und im Sinne des §. 14 dieses Gesetzes genießen nur die beeideten Feldhüter bei der Ausübung ihrer Pflichten die Vorrechte obrigkeitlicher Personen.

Die neuen in der Berufung angeführten Umstände — zu deren Anführung der Berufende nach §. 467 St. P. O. berechtigt war — stellen sich folglich als wichtige, sogar als entscheidende dar. Nach der Bestimmung des §. 470 im Zusammenhange mit den §§. 3 u. 258 St. P. O. hätte das B. G. in Cattaro bei der am 29. Juni 1880 abgehaltenen Verhandlung erwägen müssen, ob die neuen Umstände wichtig seien, und im bejahenden Falle zu ihrer Erhebung das Nöthige verfügen. Dadurch, daß es dies versäumt hat, hat es auch in dieser Richtung das Gesetz verletzt.

§. 471 St. P. O. **Nr. 145.**

Verfügung über eine Berufung des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs gegen den Freispruch des Angeklagten.

Beschluß:

1. Anordnung eines öffentlichen Gerichtstages nach §. 471 St. P. O.;
2. Verständigung der k. k. St. A.;
3. Vorladung des Angekl. J. R zu Handen des Dr. M. W mit der Weisung zum persönlichen Erscheinen des ersteren;
4. Vorladung der Zeugen a) G. S (Adresse)
   b) A. B "
   c) G. L "
5. Verständigung des P. B. R. T "
6. Ablehnung des Antrages auf Vorladung der übrigen in der Berufungsschrift angeführten Zeugen wegen Irrelevanz der durch dieselben festzustellenden Thatsachen und wegen Unzulässigkeit der Ankämpfung der vom Erstrichter als erwiesen und festgestellt angenommenen Thatsachen.
7. Verständigung des Berufungswerbers von diesem Beschlusse beim Gerichtstage durch den Vorsitzenden.

§. 471 St. P. O. **Nr. 146.**

Verfügung über eine Berufung des Privatanklägers pto. Freispruch des Angeklagten.

Beschluß:

1. Anordnung eines öffentlichen Gerichtstages im Sinne des §. 471 St. P. O.;
2. Vorladung des Angekl. J. H zu Handen des Dr. N (Adresse);
3. Vorladung des P. A. G. B zu Handen des Dr. M (Adresse);
4. Vorladung des Zeugen R. S (Adresse);
5. Ablehnung des Antrages des Anklägers in der Berufungsschrift auf Vorladung der darin bezeichneten neuen Zeugen wegen Abganges der hierzu nach §. 470 Abs. 2 St. P. O. vorausgesetzten Bedingungen und Abweisung des Antrages auf Vorladung der bereits in erster Instanz vernommenen Zeugen, weil dieselben ohnedies erschöpfend und bestimmt ihre Aussagen abgelegt haben.

Von diesem letzteren Beschlusse ist der Berufungswerber durch den Vorsitzenden beim Gerichtstage zu verständigen.

§. 471 St. P. O. **Nr. 147.**

Verfügung über eine Berufung des Angeklagten pto. Schuld und Strafe.

Beschluß:

I. Hierüber wird gemäß §. 471 St. P. O. ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung des Angeklagten J. M gegen das Urtheil des Bez. Ger. A vom 21. Jänner 18 . . Z. 12347 im Punkte der Schuld und Strafe angeordnet und sind hiezu vorzuladen:

1. der Angekl. J. M (Adresse),
2. der P. A. G. S zu Handen seines Vertreters Dr. O. B (Adresse),
3. die Zeugen: a) L. N (Adresse),
b) C. F "
c) R. Z "

II. Sogleiche Ausfertigung des entworfenen Dekretes:

Dekret an das Bez. Ger. in F.

Das L. G. als B. G. in Wien stellt das Ersuchen, die seit den Jahren 18.. bis 18.. dortgerichts aufgelaufenen Vorakten betreffend Abstrafungen des J. M wegen Uebertretungen nach den §§. 496 u. 411 St. G. gefälligst unverweilt zum Amtsgebrauche hieher einzusenden.

§. 471 u. 480 St. P. O. **Nr. 148.**

Der Anschlag am Gemeindehause vertritt die Stelle der Ladung nur dann, wenn nur die Wohnung, nicht aber auch der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist.

Pl. E. vom 29. März 1883 Z. 13731.

Ueber die Berufung des P. A. gegen das erstrichterliche den Angekl. freisprechende Urtheil wurde von dem Berufungsgerichte in Wels die Verhandlung auf den 29. September 1882 angeordnet und nach Einlangen der Meldung, daß der Angekl. unbekannten Aufenthaltes sei, der Anschlag der für denselben bestimmten Ladung am Gemeindehause in Mondsee verfügt, die Berufungsverhandlung, obgleich der Vollzug der Affigirung erst am 27. September 1882 erfolgt war, in Abwesenheit des Angekl. am 29. September 1882 vorgenommen und auf Grund derselben mit Erkenntniß vom 29. September 1882 Z. 4486 der Angekl. wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 491 St. G. zu einer 14 tägigen Arreststrafe und zum Kostenersatze verurtheilt. Dieser von der Berunfungsinstanz eingehaltene Vorgang widerstreitet aber den Vorschriften der §§. 80 u. 471 St. P. O.

Al. 2 des §. 80 St. P. O. im Zusammenhange mit den §§. 79 u. 80 St. P. O. al 1 gibt zu erkennen, daß der Anschlag der gerichtlichen Vorladung nur dann stattfinden darf, wenn zwar der Aufenthaltsort desjenigen, an den sie gerichtet wurde, bekannt, aber seine Wohnung nicht zu ermitteln ist, indem eben anzunehmen ist, daß die Beziehungen, welche zwischen dem Adressaten und der Gemeinde seines Aufenthaltes bestehen, ersterem die Kenntnis der Vorladung leicht zuführen können. Im vorliegendem Falle hatte der Angekl., der zu künstlerischen Produktionen das Land bereiste, Mondsee nur vorübergehend aufgesucht und zur Zeit des Anschlages der für ihn bestimmten Ladung bereits verlassen. Seinen Aufenthalt zu erforschen wurde nicht versucht, obgleich das Plakat, auf das sich die Anklage bezieht, ihn als Wiener bezeichnet und in der Relation des Gerichtsdieners dd. Mondsee 23. September 1882 vorkommt, daß er behufs Anbringung einer Entschädigungsklage wider den P. A. den Advokaten Dr. N in Urfahr zu seinem Vertreter bestellt habe. Ihm gegenüber kann somit der in Mondsee vollzogene Anschlag nicht als gesetzlich zulässiges Surrogat der Ladung gelten. Ueberdies verordnet aber §. 471 al 2 St. P. O., daß dem Angeklagten mit Rücksicht auf seine Entfernung vom Sitze der Be-

rufungsbehörde wenigstens 3 Tage zur Vorbereitung seiner Vertheidigung frei bleiben müssen, welche Frist im vorliegenden Falle gleichfalls nicht eingehalten worden ist.

§. 474 St. P. O. **Nr. 149.**

Die Berufungsinstanz ist nicht befugt, unter dem Gesichtspunkte einer der öffentlichen Anklage vorbehaltenen Uebertretung den Angeklagten einer Handlung schuldig zu erkennen, wegen der ihn vor dem Bezirksgerichte nur der Privatankläger verfolgt hat. Auf den Fall, in welchem eine strafgesetzwidrige Handlung mit Unrecht als Gegenstand der Privatanklage angesehen wurde, findet die nur zu Gunsten des Privatanklägers getroffene Verfügung des §. 363 Z. 2 St. P. O. keine Anwendung.

E. Pl. E. vom 9. März 1887 Z. 15291.

(Die erste Instanz verurtheilte den Ignaz Z wegen Uebertretung nach §. 487 St. G., begangen durch fälschliche Beschuldigung des Gemeindevorstehers Franz J wegen Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt, die Berufungsinstanz aber erkannte darin die Uebertretung nach §. 312 St. G. durch wörtliche Beleidigung des im Vollzuge eines obrigkeitlichen Auftrages befindlichen Gemeindevorstehers Franz Z und verurtheilte den Ignaz L deshalb zu einer entsprechenden Freiheitsstrafe.)

Im vorliegenden Falle mangelte für den Schuldspruch wegen einer im §. 312 St. G. bezeichneten Uebertretung der Antrag des zur Erhebung einer Anklage nach §. 312 St. G. allein berechtigten öffentlichen Anklägers. Allerdings fand sowohl die Verhandlung vor dem Bez. Ger., als jene vor dem B. G. Graz in Gegenwart eines Vertreters der St. A. statt. Allein bei der ersteren war der st. a. F. als Vertreter des P. A. (§. 46 letzter Abs. St. P. O.) anwesend und in dieser Eigenschaft stellte derselbe den entscheidenden Schlußantrag (§. 46 Abs. 3 St. P. O.). Auch kommt nicht weiter in Betracht, daß die Anwendung des Gesetzes auf die festgestellten Thatsachen von seiten des B. G. als richtig erscheint, denn dasselbe war zu einem Schuldspruche, welcher den Antrag des öffentlichen Anklägers voraussetzt, nicht befugt, weil die Berufungsverhandlung sich nur mit jener Anklage befassen kann, welche dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegt, und weil die im §. 363 Z. 2 St. P. O. zu Gunsten des P. A. getroffene Verfügung nicht auch für den öffentlichen Ankläger in dem Falle gilt, wenn mit Unrecht eine auf öffentliche Anklage zu verfolgende That als eine solche angesehen wurde, die bloß auf Verlangen des Betheiligten gestraft werden kann. Insoferne nun ohne den Antrag des gesetzlich berechtigten Anklägers auf eine Uebertretung im Sinne des §. 312 St. G. erkannt wurde, liegt demnach eine Verletzung der §§. 2, 259 Z. 1, 474, 281 Z. 9c St. P. O. vor.

§. 475 Z. 2 St. P. O. **Nr. 150.**

Aufhebung des Urtheiles wegen sachlicher Inkompetenz.

Das L. G. als B. G. hat — nach der heute in der Strafsache des C. C wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 496 St. G. über Berufung des Genannten und des Privatklägers im Punkte der

Schuld und Strafe gegen das Urtheil des st. del. Bez. Ger. A vom 20. Oktober 18.. Z. 14600 durchgeführten Berufungsverhandlung beschlossen, das Urtheil des st. del. Bez. Ger. A aufzuheben und dasselbe unter Rückschluß der mit Bericht vom 12. Nov. 18.. Z. 14600 vorgelegten Akten und unter Anschluß der von C. C eingelegten Nr. 80 der Zeitschrift „K....." vom 5. Oktober 18.. anzuweisen, das weitere Verfahren nach §. 475 Z. 2 St. P. O. einzuleiten, da zwar die Nr. 40 der periodischen Zeitschrift „H.........", vom 4. Oktober 18.. in dem Aufsatze mit der Ueberschrift „Herrn O. G. B...., Eigenthümer und Verleger des K....." enthaltenen Ausdrücke „Patron" und „Narr" als Schimpfworte im Sinne des §. 496 St. G. aufzufassen sind, über welche zu urtheilen der Einzelrichter kompetent war, die übrigen vom Privatankläger beanständeten Ausdrücke „Schand- und Schundblättchen", „reif für 's Irrenhaus", „Muthgekrähe eines galligen Hahnes", „die gebührenden Fußtritte versetzen", — aber nicht aus dem Zusammenhange gerissen, sondern im Zusammenhalte mit dem ganzen Art. betrachtet werden müssen, aus dem sich ergibt, daß die Tendenz desselben dahin gerichtet ist, dem Privatkläger solche Thatsachen vorzuwerfen, die geeignet sind, ihn dem öffentlichen Spotte preiszugeben, worüber gemäß §. 484 St. P. O. die Geschworenen zu urtheilen berufen sind, und weiters der Richter I. Instanz im Sinne des §. 267 St. P. O. zwar an den Antrag des Anklägers rücksichtlich der That, nich aber rücksichtlich der Qualifikation der strafbaren Handlung gebunden war.

§. 475 al. 2 St. P. O.

Nr. 151.

Aufhebung des Urtheiles wegen Inkompetenz des Bezirksgerichtes.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Es wird das Urtheil des Bez. Ger. W vom 2. Mai 18.. Z. 3202, womit L. K von der wider ihn erhobenen Anklage wegen der Uebertretung der Veruntreuung freigesprochen wurde, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 475 al. 2 St. P. O. aufgehoben und dem Bez. Ger. W die Abtretung sämtlicher Akten an die St. A. aufzutragen beschlossen.

Gründe: Die Ergebnisse der heutigen Verhandlung, insbesondere die Aussage des Franz Sch begründen gegen den Angekl. Leopold K. den Verdacht, daß er während seines Dienstverhältnisses bei Franz Sch Gegenstände in einem den Betrag von 5 fl. übersteigenden Werthe aus dem Besitze seines genannten Dienstgebers ohne dessen Einwilligung um seines Vortheiles willen entzogen hat. Diese Handlungsweise des Angekl. begründet aber das Verbrechen des Diebstahls nach §. 176 II lit. b St. G. Das Urtheil I. Instanz ist demnach wegen sachlicher Inkompetenz des Bez. Ger. nach §. 475 al 2 St. P. O. nichtig, daher die Aufhebung desselben und Zuweisung der Strafsache an den Staatsanwalt des Gerichtshofes I. Instanz erfolgen mußte.

§. 475 Abs. 2 St. P. O.

Nr. 152.

Aufhebung des Urtheiles wegen sachlicher Inkompetenz.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Das Urtheil des Bez. Ger. A vom 6. Dezember 18.. Z. 27432, womit Matthias R wegen Uebertretung

gegen die körperliche Sicherheit nach §. 411 St. G. zu einem Monate Arrest und nach §. 389 St. P. O. zum Strafkostenersatze verurtheilt wurde, wird auf Antrag der St. A. im Grunde des §. 475 Abs. 2 St. P. O. aufgehoben und dem Bez. Ger. A hiermit unter Rückschluß der mit Bericht vom 12. Dezember 18 . . Z. 18071 vorgelegten Akten aufgetragen, diese Strfs. an die St. A. zur weitern Amtshandlung wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 152 St. G. zu übermitteln und zwar dies in der Erwägung, weil nach dem Gutachten des heute vernommenen Sachverständigen Dr. D die dem Martin K vom 6. Oktober 18 . . zugefügte Verletzung sich als ein Rippenbruch, somit als eine an sich schwere Verletzung darstellt, der Verdacht, daß diese Verletzung durch ein doloses Vorgehen des Angekl. herbeigeführt wurde, nach den vorliegenden Erhebungen nicht unbegründet erscheint, zur Entscheidung über diese Strafsache demnach nicht das Bez. Ger., sondern das L. G. berufen ist.

§. 475 Abs. 2 St. P. O.

Nr. 153.

Kassirung des Urtheiles wegen vorliegender Inkompetenz.

Das L. G. als B. G. hat — aus Anlaß der von dem Angekl. A. F gegen das Urtheil des Bez. Ger. M vom 5. April 18 . . Z. 1413 im Punkte der Schuld und Strafe ergriffenen Berufung auf Antrag der St. A. dieses Urtheil in Gemäßheit des §. 475 Abs. 2 St. P. O. aufzuheben befunden, weil das der Anklage zu Grunde liegende Zirkulare im autographischen Wege hergestellt erscheint, somit nach Art. II des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze als Druckschrift angesehen werden muß, und daher die dem Angekl. zur Last gelegte That als Vergehen nach den §§. 488 und 493 St. G. zu behandeln ist.

§. 475 Abs. 3 St. P. O.

Nr. 154.

Aufhebung der erstrichterlichen, die Privatklage zurückweisenden Entscheidung und Auftrag zur Einleitung des weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens über dieselbe.

Das L. G. als B. G. hat — der Beschwerde des P. A. J. G gegen die Entscheidung des Bez. Ger. R vom 15. Mai 18.. Z. 8141, womit die Privatklage desselben gegen C. L wegen Ehrenbeleidigung wegen Abganges eines strafbaren Thatbestandes gemäß §. 92 St. P. O. zurückgewiesen wurde, stattzugeben, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem Bez. Ger. die Einleitung des weiteren gesetzlichen Verfahrens nach Vorschrift des Abs. 3 des §. 475 St. P. O. aufzutragen befunden, dies in der Erwägung, daß in der von dem P. A. dem Angekl. zugeschriebenen Aeußerung: „er hätte ihn (den P. A.) zur Thüre hinausgeworfen, wenn nicht . . . u. s. w." allerdings nicht eine auf die Zukunft abzielende Drohung mit Mißhandlung im Sinne des §. 496 St. G., wohl aber möglicherweise eine Schmähung nach §. 491 St. G. durch „Zeichen verächtlicher Eigenschaften" und „dem öffentlichen Spotte Aussetzen" erblickt werden kann, in der ferneren Erwägung, daß der P. A. auch wegen des Ausdruckes „Prozeßmacher", dessen die erstrichterliche Entscheidung gar nicht erwähnt, Klage führt und nicht ohne weiters behauptet werden kann, daß in

diesem Ausdrucke ein strafrechtlicher Thatbestand unter gar keiner Voraussetzung gelegen sei und demnach die Frage des objektiven Verschuldens erst im Wege des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung klar gestellt werden kann.

§. 475 al. 2 St. P. O. **Nr. 155.**

Aufhebung des Urtheiles wegen sachlicher Inkompetenz des Bezirksgerichtes.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen, das in Folge Berufung des st. a. F. und des Angekl. N an dasselbe gelangte Urtheil des Bez. Ger. X vom 4. Dezember 18 . . Z. 28824, mit welchem N der Uebertretung des §. 320 lit. f St. G. schuldig erkannt und zu 24 Stunden Arrest verurtheilt wurde, gemäß §. 475 al. 2 St. P. O. aufzuheben und dem Bez. Ger. die Abtretung des Aktes an die St. A. zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens aufzutragen, weil der begründete Verdacht vorliegt, daß die That, über welche das Bez. Ger. geurtheilt hat, das Verbrechen des Betruges nach §. 199 lit. a St. G. begründet.

§. 475 Abs. 2 St. P. O. **Nr. 156.**

Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles wegen sachlicher Inkompetenz.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung über Antrag der St. A. beschlossen, das über Berufung der Rosalie K in Ansehung der Schuld vorgelegte Urtheil des Bez. Ger. W vom 24. Juni 18 . . Z. 6350, mit welchem dieselbe der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach den §§. 495 und 491 St. G. schuldig erkannt wurde, in Gemäßheit des §. 475 Abs. 2 St. P. O. aufzuheben, da die That, über welche das Bez. Ger. geurtheilt hat, das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung im Sinne des §. 303 St. G. begründet.

§. 475 Z. 2 St. P. O. **Nr. 157.**

Wenn ein Bezirksgericht über eine That geurtheilt hat, welche ein Verbrechen oder ein Vergehen begründet, so ist dieses bezirksgerichtliche Urtheil wegen sachlicher Inkompetenz nichtig und muß auch dann, wenn wegen dieser Nichtigkeit von dem bei dem Bezirksgerichte eingeschrittenen staatsanwaltschaftlichen Funktionär die Berufung nicht ergriffen wurde, nach §. 475 Abs. 2 St. P. O. auf Antrag des Staatsanwalts von der Berufungsinstanz aufgehoben werden.

Pl. E. vom 9. Juli 1874 Z. 6096.

Das Gesetz macht (im §. 475 Z. 2 St. P. O.) keinen Unterschied, ob die Berufung von dem st. a. F. bei dem Bez. Ger. oder von dem Angekl. selbst ergriffen wurde. Es genügt, daß überhaupt eine Berufung vorliegt, um dem Antrage des St. A. in der erwähnten Richtung Folge zu geben. Die Bez. Ger. sind nach §. 9 St. P. O. zur Schöpfung von Urtheilen nur in Uebertretungsfällen berufen. Unter den Nichtigkeitsgründen, wegen welcher ein bezirksgerichtliches Urtheil angefochten werden kann, kommt zwar im §. 468 Abs. 1 St. P. O. auch jener vor, wenn das Bez. Ger. nicht zuständig war. Daß jedoch

hierunter nicht die Inkompetenz des Bez. Ger. bezüglich der Entscheidung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gemeint sei, ergibt sich aus §. 475 Abs. 1 St. P. O., nach welchem, wenn das Urtheil des Bez. Ger. wegen Unzuständigkeit desselben aufgehoben wird, der G. H. die Sache zur neuerlichen Verhandlung an ein anderes Bez. Ger. seines Sprengels zu verweisen hat, was offenbar nicht geschehen kann, wenn das Bez. Ger. über ein Verbrechen oder Vergehen geurtheilt hat. Die Verfügung des §. 475 St. P. O., daß auf Antrag des St. A. das Urtheil aufzuheben sei, wäre ganz überflüssig, wenn auch im nur besprochenen Falle die Regel des §. 477 St. P. O., daß der G. H. sich auf die in Beschwerde gezogenen Punkte zu beschränken habe, zu gelten hätte, weil, wenn der st. a. F. beim Bez. Ger. die Berufung nach §. 468 Z. 3 St. P. O., worin auch die Nichtigkeitsgründe §§. 281 Z. 9 lit. a und 281 Z. 10 St. P. O. begriffen sind, erhoben hätte, der Berufung ohnehin, wenn der Nichtigkeitsgrund, daß das Bez. Ger. eine Handlung, welche sich als Verbrechen oder Vergehen darstellt, als Uebertretung erklärt hat, bestehen würde, stattgegeben werden müßte, ohne daß hiezu ein besonderer Antrag des St. A. nothwendig wäre. Auch würde, wenn der st. a. F. die Berufung aus dem angegebenen Grunde unterlassen hätte, falls es sich, wie im vorliegenden Falle, um ein Vergehen handelt, das inkompetente Vorgehen des Bez. Ger. in keiner Weise mehr sanirt werden können, indem weder die Wiederaufnahme des Verfahrens nach §. 356 St. P. O., noch die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach §. 363 St. P. O. zulässig wäre. Das Bez. Ger. Vöcklabruck hat den Angeklagten der Uebertretung des §. 516 St. G., begangen durch Vorzeigung zweier Photographien mit unsittlichen Darstellungen in einem Gasthause vor mehreren Leuten, schuldig erkannt; hiedurch wurde jedoch nicht die Uebertretung, sondern nach §. 4 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 und nach dem letzten Abs. des §. 516 St. G. das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit, zu dessen Judicatur nach §. 484 St. P. O. das Geschworenengericht berufen war, begangen. Das B. G. in Wels hat nun ungeachtet des die Behebung des erstrichterlichen Urtheiles in Bezug auf die Schuldigsprechung wegen der erwähnten Uebertretung anstrebenden Antrages des St. A. das Urtheil in dieser Beziehung bestätigt und hiedurch eben das Gesetz verletzt.

§. 475 Abs. 2 St. P. O. **Nr. 158.**

Auch aus Anlaß einer Berufung des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs gegen das Strafausmaß kann das Berufungsgericht schon in nicht öffentlicher Berathung ein bezirksgerichtliches Urtheil deshalb aufheben, weil das Bezirksgericht über eine That geurtheilt hat, welche ein Verbrechen oder Vergehen begründet.

E. vom 15. April 1882 Z. 11999.

Wider das Urtheil des Bez. Ger. Bielitz vom 9. Juni 1881 Z. 2306, womit F. F wegen der Uebertretung der §§. 312 und 314 St. G. zu 7 Tagen Arrest verurtheilt wurde, hat sowohl der Angekl., und zwar bezüglich des Ausspruches über Schuld und Strafe, als auch der st. a. F., dieser lediglich betreffend das Strafausmaß, gleich bei der Kundmachung des Urtheiles die

Berufung ergriffen. Dessenungeachtet ist Franz F am 12. Juni 1881 in die Strafe übernommen und die in dem bezogenen Urtheile verhängte Strafe an ihm auch vollstreckt worden. Nachdem nun das B. G. in Teschen, ohne über die vorliegenden Berufungen einen Gerichtstag anzuordnen, mit der Entscheidung vom 19. Juli 1881 Z. 626 das angefochtene Urtheil über Antrag der St. A. gemäß §. 475 Z. 2 St. P. O. sofort aufgehoben hatte, hat die St. A. gegen Franz F in der Richtung der §§. 81 und 312 St. G. die Anklageschrift überreicht und fand darüber vor dem Kreisgerichte Teschen am 25. August 1881 die Hauptverhandlung statt. Mit dem hierüber ergangenen Urtheile ist Franz F des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 St. G. und der Uebertretung des §. 312 St. G. schuldig erkannt und unter Bedachtnahme auf die bereits verbüßte Arreststrafe zu einer 6 wöchentlichen schweren verschärften Kerkerstrafe verurtheilt worden. Durch den geschilderten Vorgang erachtet sich der Angeklagte beschwert, indem er sich auf die Bestimmungen der §§. 223 lit. b, 225, 526 und 528 St. G. stützend, den Grundsatz „ne bis in idem“ verletzt sieht und den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 lit. b des §. 281 St. P. O. hergestellt findet. Allein mit Unrecht, denn der Grundsatz „ne bis in idem“ hat im Strafverfahren überhaupt nicht unbeschränkt Geltung, er findet vielmehr im Institute der Wiederaufnahme des Strafverfahrens seine zur Ausgleichung der materiellen Gerechtigkeit mit dem formellen Rechte gebotene Beschränkung. Die von der Beschwerde bezogenen Bestimmungen des St. G. insbesondere enthalten nur, daß die wegen eines Verbrechens ausgestandene Strafe das Verbrechen, dessentwegen die Strafe verhängt worden, und ebenso die wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbüßte Strafe dieses Vergehen, beziehungsweise diese Uebertretung erlöschen macht. Keineswegs ist aber darin gelegen, daß die Strafbarkeit eines Verbrechens dann nicht mehr eintritt, wenn in dem dasselbe begründenden Thatbestande zunächst nur eine Uebertretung erkannt und die dieserwegen verhängte Strafe vollstreckt worden ist. Im Gegentheile erscheint in den Bestimmungen der §§. 475 al. 2 und 263 Z. 4 St. P. O. klar ausgedrückt, daß der Vollzug eines wegen absoluter Inkompetenz des Richters an sich nichtigen Urtheiles die strafbare Handlung nicht tilgt. Eben deshalb fällt es auch nicht ins Gewicht, daß vorliegend die vom st. a. F. angebrachte Berufung nur wider das Strafausmaß gerichtet war, und daß die Aufhebung des vom Bez. Ger. gefällten Urtheiles ohne vorläufige Anordnung eines Gerichtstages und ohne Verhandlung mit beiden Prozeßparteien beschlossen worden ist. In letzterer Beziehung kommt insbesondere zu bemerken, daß die Berufungsinstanz nicht wohl zur Anordnung eines Gerichtstages verhalten sein kann, wenn sie schon bei der Vorberathung in nicht öffentlicher Sitzung die Existenz der Voraussetzungen des §. 475 Z. 2 St. P. O. und damit ihre eigene Inkompetenz zu einer meritalen Entscheidung wahrnimmt, und daß auch im Falle des §. 363 Z. 4 St. P. O. von einer vorläufigen Vernehmung des Angeklagten abgesehen wird. Diesen Erwägungen gemäß erscheint die N. B., da ein die Strafbarkeit der That aufhebender oder deren Verfolgung ausschließender Umstand nicht vorhanden ist, ungegründet.

§. 475 Abs. 2 St. P. O. **Nr. 159.**

Das Berufungsgericht kann nicht ohne Antrag des Staatsanwaltes das Urtheil des Bezirksgerichtes deshalb aufheben, weil es erachtet, daß die That ein Verbrechen oder ein Vergehen begründet.

E. Pl. E. vom 22. October 1885 Z. 8407.

Bei der gemäß §. 469 St. P. O. in nicht öffentlicher Sitzung des Kreisgerichtes am 29. Mai 1885 abgehaltenen Berathung beantragte der St. A., über die Berufung des vom Bez. Ger. wegen Uebertretung verurtheilten Angekl. einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung nach §. 471 St. P. O. anzuberaumen. Das B. G. hielt jedoch dafür, daß die dem P zur Last gelegte Handlung den Thatbestand des in den §§. 197, 200 und 201 lit. a St. G. bezeichneten Verbrechens des Betruges bilde, daß daher das Bez. Ger. über eine That geurtheilt habe, die ein Verbrechen begründet, und hat sonach gegen jenen Antrag des St. A. beschlossen, das gedachte Urtheil des Bez. Ger. gemäß §. 475 Abs. 2. St. P. O. wegen sachlicher Inkompetenz desselben aufzuheben und dem Bez. Ger. die Abtretung der Akten an die St. A. zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu verordnen.

Allein das Kreis- als B. G. hat durch seinen vorbezeichneten Beschluß das Gesetz und namentlich den §. 475 Abs. 2 St. P. O. verletzt, da nach dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle die Aufhebung eines bezirksgerichtlichen Urtheiles deshalb, weil dasselbe über eine That geurtheilt hat, die ein Verbrechen oder Vergehen begründet, lediglich auf Antrag des St. A. eintreten kann, ein Antrag des St. A., nach §. 475 Abs. 2 St. P. O. vorzugehen, in dem gegebenen Falle aber nicht gestellt wurde; die vorliegende Verletzung des §. 475 Ab. 2 St. P. O. ist um so offenbarer, als — wie hier in Ausführung des Anklageprinzipes — nach §. 352 St. P. O. dort, wo die Vorerhebungen wegen Verbrechens nach §. 90 St. P. O. eingestellt worden waren, oder speziell im Falle des §. 356 Z. 3 St. P. O. dann, wenn eine That sich als Verbrechen darstellt, während der Angekl. nur wegen eines Vergehens oder einer der dem Bez. Ger. zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlung verurtheilt wurde — auch die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile des Angekl. vom Ankläger begehrt werden muß und nur auf dessen Antrag bewilligt werden kann.

§. 475 St. P. O. **Nr. 160.**

Für den im §. 475 Abs. 2 St. P. O. bezeichneten Beschluß kann auch eine Thatsache Ausschlag geben, welche dem erstrichterlichen Erkenntnisse nachgefolgt ist.

E. E. vom 12. Februar 1886 Z. 14209.

Die der Beschwerde zu Grunde liegende Auffassung, daß der dem bezirksgerichtlichen Urtheile nachgefolgte Tod des Beschädigten nicht zu berücksichtigen, und daß in Folge dessen die St. A. gehindert war, die Anklage wegen eines nach §§. 335 und 373 St. G. zu beurtheilenden Vergehens zu erheben, muß als eine irrige bezeichnet werden.

Diese Auffassung beruht auf einem Verkennen der Natur des Rechtsmittels der Berufung. In Folge dieses Rechtsmittels hat keineswegs nur

eine Ueberprüfung der Richtigkeit eines angefochtenen bezirksgerichtlichen Urtheils stattzufinden, sondern es ist eine neue Verhandlung unter Zulassung neuer Beweismittel zu pflegen, und der sohin zu fällenden Entscheidung ist das Ergebniß der Verhandlung, nicht aber das Ergebniß der bezirksgerichtlichen Verhandlung zu Grunde zu legen.

Wenn nun nach der Fällung des bezirksgerichtlichen, durch eine Berufung angefochtenen Urtheils ein Umstand eingetreten ist, der geeignet ist, die Qualifizirung der dem Angekl. zur Last gelegten Handlung zu ändern, so kann das B. G. es nicht ablehnen, bei der Beurtheilung eines von der St. A. nach §. 475 Abs. 2 St. P. O. gestellten Antrages seiner Entscheidung den zur Zeit derselben dargelegten Sachverhalt zu Grunde zu legen. Das Gericht würde sich durch die Verweigerung der Berücksichtigung dieses Sachverhaltes einer Gesetzesverletzung schuldig machen.

Daß die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, auf welche die N. B. hinweist, im vorliegenden Falle unanwendbar waren, erhellt schon daraus, daß diese Bestimmungen den Bestand eines rechtskräftigen Urtheils zur Voraussetzung haben, während hier ein durch die Berufung des st. a. F. angefochtenes Urtheil vorliegt.

§. 475 Abs. 2 St. P. O.

Nr. 161.

Der Gerichtshof, welcher den Angeklagten nach Durchführung des im §. 475 al. 2 St. P. O. vorgesehenen Verfahrens wieder nur der im aufgehobenen Urtheile bezeichneten Uebertretung schuldig spricht, wird durch das Verbot der reformatio in pejus (§§. 290, 293, 295 u. 359 St. P. O.) nicht gehindert, auf eine strengere, als die vom Bezirksgerichte verhängte Strafe zu erkennen.

E. E. vom 13. Dezember 1886 Z. 9666.

Was den in den §§. 290 und 293 Abs. 2 St. P. O. enthaltenen Grundsatz betrifft, demzufolge im Falle der Aufhebung eines Strafurtheiles über ein zu Gunsten des Angekl. ergriffenes Rechtsmittel bei der neuerlichen Verhandlung wider denselben keine strengere Strafe verhängt werden darf, als welche in dem angefochtenen Urtheile wider ihn ausgesprochen war, so kann dieser Grundsatz im gegebenen Falle schon deshalb nicht zur Anwendung gelangen, weil das Urtheil des Bez. Ger., mit welchem der Angekl. wegen der Uebertretung des §. 312 St. G. zum bloßen 10 tägigen Arreste verurtheilt worden war, von dem Kreisgerichte in Zloczow als Berufungsinstanz in Uebertretungen, nicht etwa in Berücksichtigung der von dem Angekl. dagegen eingelegten Berufung, sondern in Gemäßheit der Vorschrift des §. 475 al. 2 St. P. O. über Antrag der St. A. unter gleichzeitiger Anordnung des strafgerichtlichen Verfahrens in der Richtung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 87 St. G. aufgehoben worden ist, daher hier von einer zu Gunsten des Angeklagten geschehenen Urtheilsaufhebung, welche der Verhängung einer strengeren Strafe entgegenstehen würde, überhaupt nicht die Rede sein kann. Obwohl nun der G. H. den Angekl. mit dem angefochtenen Urtheile von der Anklage wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit freigesprochen und ihn wieder nur der nämlichen strafbaren Hand-

lung, wegen welcher er mit dem aufgehobenen bezirksgerichtlichen Urtheile verurtheilt gewesen war, das ist der Uebertretung des §. 312 St. G. schuldig erkannte, so kann darin, daß der G. H. nunmehr eine strengere Strafe verhängte, als welche in dem aufgehobenen bezirksgerichtlichen Urtheile ausgesprochen war, eine Ueberschreitung seiner Strafbefugniß nicht erblickt werden, zumal für den im §. 475 Abs. 2 St. P. O. vorgesehenen Fall die Aufhebung des Urtheils ohne jegliche Einschränkung angeordnet war, daher für das weitere Verfahren hinsichtlich der Strafbemessung nur die allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrens Geltung haben können.

§. 475 al. 2 St. P. O. **Nr. 162.**

Im Gegensatze zu §. 363 Z. 4 St. P. O., welcher ein binnen der Rechtsmittelfrist nicht angefochtenes Urtheil voraussetzt, ist die Anwendung des §. 475 al. 2 St. P. O. durch rechtzeitig eingelegte Berufung bedingt. Daß die Berufung vom Staatsanwalte und zum Nachtheile des Angeklagten angebracht sei, wird nicht erfordert; es genügt der in der Gesetzesstelle erwähnte Antrag, welcher, unabhängig von der im §. 363 Z. 4 St. P. O. ausgedrückten Beschränkung, bis zur Fällung des Erkenntnisses der Berufungsinstanz zulässig ist.

E. vom 15. Dezember 1888 Z. 10864.

Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist insoferne beizustimmen, als die Anwendbarkeit des §. 363 Z. 4 St. P. O. auf den vorliegenden Fall allerdings auszuschließen ist; jedoch nicht aus dem in der Beschwerde angegebenen Grunde des Verlaufes von mehr als 6 Monaten seit der Entscheidung des Bez. Ger. Pinguente, sondern vermöge der Erwägung, daß §. 363 Abs. 4 St. P. O. ein durch rechtskräftiges Urtheil abgeschlossenes Verfahren betrifft, das in einer der Wiederaufnahme analogen Weise fortgesetzt wird. Auf eine Prüfung der in der Beschwerde angeregten Frage, ob im Zeitpunkte der Fortsetzung des Verfahrens die in §. 363 Z. 4 St. P. O. vorgesehene Frist von 6 Monaten schon verstrichen war, kann es daher nicht ankommen. Nur §. 475 Abs. 2 St. P. O. wurde zur Anwendung gebracht. Nach der klaren Vorschrift dieser Gesetzesstelle ist in Fällen, in welchen über die ein Verbrechen oder Vergehen begründende That das Bez. Ger. geurtheilt hat, die Aufhebung dieses Urtheiles durch die Berufungsinstanz nur vom Antrage des St. A. abhängig, welcher insolange gestellt werden kann, als das Urtheil II. Instanz nicht gesprochen ist. Die Ausübung dieses Rechtes des G. H. und der St. A. im Sinne der N. B. abhängig zu machen davon, daß die St. A. beziehungsweise der st. a. F. beim Bez. Ger. ein Rechtsmittel gegen das bezirksgerichtliche Urtheil ergriffen habe, würde dem Gesetze nicht entsprechen. Denn wäre diese Auffassung richtig, so hätte es der Anordnung des §. 475 Abs. 2 St. P. O. nicht bedurft, da ja, wenn die St. A. die Unzuständigkeit des Bez. Ger. oder die unrichtige Subsumirung der That unter das Gesetz im Wege der N. B. rügt, darüber ohnehin im ordentlichen Rechtszuge erkannt werden muß (§§. 463, 464 Z. 1, 468, Z. 1 und 3 St. P. O.). Die Bestimmung des §. 475 Abs. 2 verfolgt vielmehr, gleich jener des §. 363 Abs. 4 St. P. O., den Zweck, die ungenügende Vertretung der St. A. bei den Bez. Ger. dadurch zu paralisiren,

daß dem St. A. am G. H. das Recht gewahrt wird, dort, wo er wahrnimmt, daß eine zur Kompetenz der G. H. gehörige That vom Bez. Ger. unzuständiger Weise der eigenen Judicatur unterzogen worden ist, die Einleitung des regelmäßigen Verfahrens nachträglich anzubahnen. So ist denn mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 475 Abs. 2 St. P. O. jedes in irgend einer Weise dem Berufungsverfahren unterzogene bezirksgerichtliche Urtheil, welches das bezeichnete Gebrechen an sich trägt, dem St. A. gegenüber so lange nicht rechtskräftig, bis dieser nicht den in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Antrag zu stellen unterlassen hat, in gleicher Weise, wie es dem St. A. freisteht, allerdings mit gewissen im Ges. näher bezeichneten Beschränkungen, die Aufhebung jedes selbst rechtskräftigen bezirksgerichtlichen Urtheiles zu erwirken, falls die Voraussetzungen des §. 363 Abs. 4 St. P. O. zutreffen.

§. 475 Abs. 2 St. P. O.

Nr. 163.

Zu der in §. 475 al. 2 St. P. O. vorgesehenen Antragstellung ist der Staatsanwalt berechtigt, auch wenn er wegen Verbrechens oder Vergehens einzuschreiten ursprünglich abgelehnt und die That nur als der öffentlichen Anklage zufallende Uebertretung verfolgt hat.

E. E. vom 13. Februar 1889 Z. 296.

Die N. B. erscheint nicht begründet, insoweit sie den §. 281 Z. 9 lit. b St. P. O. zur Geltung bringt. Die Beschwerde führt in dieser Richtung aus, die St. A. habe mit ihrer Erklärung vom 28. März 1888 Z. 433 auf die Verfolgung der That als Verbrechen verzichtet; dadurch habe dieselbe das Recht verloren, an das Landes- als B. G. Triest, vor welches die Strss. in Folge der Berufung der Angekl. gegen das sie der Uebertretung des §. 431 St. G. schuldig erklärende Erkenntniß des Bez. Ger. Copodistria gelangte, im Sinne des §. 475 Abs. 2 St. P. O. — bei wesentlich unverändertem Sachverhalte — den Antrag auf Vernichtung des bezirksgerichtlichen Urtheiles und Einleitung des gesetzlichen Verfahrens (wegen Verbrechens der Erpressung) zu stellen; nur im Wege der Wiederaufnahme wäre dies möglich gewesen, diese sei aber weder in Antrag gebracht worden, noch hätte sie (wegen Mangels der materiellen Erfordernisse) in Antrag gebracht werden können. Es erscheine also die Verfolgbarkeit der That aus Gründen des Prozeßrechtes ausgeschlossen.

Diesen Ausführungen liegt eine irrthümliche Auffassung der staatsanwaltschaftlichen Erklärung vom 28. März 1888 Z. 433 zu Grunde; in derselben liegt kein Rücktritt von der Verfolgung der That; dieselbe (die Verfolgung) wird vielmehr ausdrücklich dadurch aufrecht erhalten, daß die St. A. die Akten dem Bez. Ger. zur Einleitung des Verfahrens nach §. 431 St. G. überweist. Die öffentliche Anklage betreffs der That blieb also bestehen und nur in der Qualifikationsfrage gab die Erklärung der St. A. der Anschauung Ausdruck, daß die That sich nicht zum Verbrechen (oder Vergehen), sondern nur zur Uebertretung eigne; diese Rechtsanschauung der St. A. war aber für das Gericht in keiner Weise bindend (§§. 267 u. 447 St. P. O.); das Bez. Ger. hätte, wenn es sich für nicht zuständig erachtete, weil nach seiner Ansicht ein Verbrechen vorlag — unbehindert durch den staatsanwaltschaftlichen Antrag — die Sache (ent-

weder unmittelbar, oder durch die St. A.) dem G. H. I. Instanz (dem L. G.) vorzulegen gehabt (§. 450 St. P. O.) und nicht die bloße Erklärung des St. A., sondern erst ein (eventuell vom St. A. zu erwirkender) Zurückweisungsbeschluß des G. H. hätte das Bez. Ger. gebunden. Dasselbe Verhältniß tritt nun mit unwesentlichen Modifikationen bei Anwendung des §. 475 Abs. 2 St. P. O. ein. Allerdings macht in diesem Falle das Gesetz die Aufhebung des bezirksgerichtlichen Urtheiles vom Antrage des St. A. abhängig; ist dieser Antrag aber gestellt, so muß ihm stattgegeben werden, soferne sich nur zeigt, daß das Bez. Ger. sachlich unzuständig war; von anderen Voraussetzungen, insbesondere von der, daß sich der Thatbestand seit einer früheren Erklärung des St. A., in der That kein Verbrechen oder Vergehen zu erblicken, in wesentlichen Punkten geändert haben müsse, macht das Gesetz weder die Berechtigung des St. A., den Antrag nach §. 475 Abs. 2 St. P. O. zu stellen, abhängig, noch die Pflicht des G. H., diesem Antrage bei Eintritt der übrigen Voraussetzungen zu entsprechen. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß nur jene Anträge und Erklärungen, die für das Gericht bindend sind, auch für die St. A. dieselbe Wirkung haben.

§. 475 Abs. 2 St. P. O.

Nr. 164.

Es hindert nicht die Stellung des im al. 2 des §. 475 St. P. O. vorgesehenen Antrages, daß das in Berufung gezogene Urtheil, hervorgegangen aus einer vom Bezirksgerichte wiederholten Verhandlung, an Stelle eines Urtheiles trat, welches gegen den auf Bestätigung lautenden Antrag des Staatsanwalts nach al. 1 der Gesetzesstelle aufgehoben worden war.

C. E. vom 3. März 1890 Z. 11067.

Das landesgerichtliche Urtheil wird von der St. A. mit Recht angefochten. In Anbetracht der rechtskräftigen Anklageschrift war gemäß §§. 56 u. 219 St. P. O. der G. H. zur Entscheidung sachlich unbedingt zuständig. Erachtete derselbe, daß die der Anklage zu Grunde liegende Thatsache an sich oder in Verbindung mit dem erst bei der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umstande eine andere, als die in der Anklage bezeichnete, jedoch nicht zur Zuständigkeit des Geschworenengerichtes gehörige strafbare Handlung begründe (§. 312 St. G.), dann hätte derselbe diesbezüglich auch das Urtheil schöpfen sollen (§. 262 St. P. O.). Die Hintansetzung dieser Pflicht und die verfügte Abtretung der Akten an das Bez. Ger. Chrzanow stellt sich daher als eine offenbare Verletzung der letztbezogenen gesetzlichen Vorschrift dar. Aber auch die weitere Anschauung des G. H. beruht auf einer unrichtigen Gesetzesauslegung. Gemäß §. 450 St. P. O. war das Bez. Ger. berechtigt und verpflichtet, nachdem es dafür hielt, nicht zuständig zu sein, weil ein Verbrechen nach §. 81 St. G. vorliegt, dies dem St. A. unter Mittheilung der Akten anzuzeigen. Nur dann, wenn der St. A. der Anschauung des Bez. Ger. nicht zugestimmt und der G. H. diese Angelegenheit an das Bez. Ger. verwiesen hätte, wäre das Bez. Ger. an die Qualifikation der dem Urtheile des B. G. zu Grunde gelegten That gebunden gewesen. Diesfalls enthält jedoch das eben erwähnte Urtheil keine Weisung; der Qualifikation der That wurde durch dasselbe nicht vorgegriffen; nur wegen Abganges der Förmlichkeit des §. 453 St. P. O. ist das bezirksgerichtliche Ur-

theil aufgehoben und eine neue Verhandlung wegen der Uebertretung des §. 312 St. G. angeordnet worden. Daß sich angeblich die Sachlage auch bei und nach der am 15. Mai 1889 beim Bez. Ger. vorgenommenen neuerlichen Hauptverhandlung nicht änderte, und daß der St. A. während der am 19. März 1889 abgehaltenen Berufungsverhandlung einen Antrag im Sinne des §. 475 Abs. 2 St. P. O. zu stellen unterließ, steht der obigen Anschauung keineswegs im Wege. Denn abgesehen davon, daß die am 10. Mai 1889 (eidlich) vernommenen Zeugen das Anklagefaktum viel greller und ausführlicher als zuvor schilderten, kann der Antrag im Sinne des §. 475 Abs. 2 St. P. O. insolange gestellt werden, als nicht das Urtheil II. Instanz endgiltig gefällt ist. Ein derartiges Urtheil liegt aber nicht vor, und hätte es eben deshalb dem St. A. auch dann noch freigestanden, den im §. 475 al. 2 St. P. O. vorgesehenen Antrag zu stellen, wenn die Akten allenfalls zum zweiten Male im Wege der Berufung dem G. H. vorgelegt worden wären.

§. 477 St. P. O. **Nr. 165.**

Nichtberücksichtigung des vorliegenden Strafaufhebungsgrundes der Verjährung begründet die Nichtigkeit sowohl des erstrichterlichen Schulderkenntnisses, als des die Strafe bestätigenden Berufungserkenntnisses. — Berücksichtigung des in concreto anwendbaren Strafsatzes bei Bestimmung der Verjährungsfrist.

Pl. E. vom 23. November 1875 Z. 10857.

Die Uebertretung des §. 496 St. G. verjährt, falls nicht solche erschwerende Umstände vorliegen, welche die Anwendung des 2. Abs. des §. 496 St. G. erfordern, nach §. 532 St. G. binnen 3 Monaten. Die dem Angekl. zur Last gelegte thätliche Mißhandlung des J. W war am 12. Juni 1874 erfolgt und wurde die Anzeige hierüber erst am 16. Oktober 1874 in das Einreichungsprotokoll des Bez. Ger. Sechshaus eingetragen, vor welchem Zeitpunkte der Beschuldigte somit nicht in Untersuchung gezogen worden sein konnte. Es war demnach, bei dem konstatirten Abgange einer Unterbrechung der Verjährung im Sinne des §. 531 St. G., sowie bei dem Abgange der zur Verhängung des strengen Arrestes erforderlichen Erschwerungsumstände des §. 496 St. G. von dem Bez. Ger. Sechshaus bei der am 8. April 1875 erfolgten Urtheilsfällung auf die bereits am 12. September 1874 eingetretene Verjährung Bedacht zu nehmen und hiernach ein freisprechendes Urtheil zu fällen. Indem das Bez. Ger. diesen Strafaufhebungsgrund aber nicht berücksichtigte, den Angekl. der Uebertretung des §. 496 St. G. schuldig erkannte und zur 24stündigen Arreststrafe verurtheilte, hat dasselbe das Gesetz verletzt. Das Gleiche ist auch seitens des B. G. geschehen, welches über die vom P. A. J. W wegen des Strafausmaßes überreichte Berufung das erstrichterliche Urtheil unterm 28. April 1875 ohne Rücksichtnahme auf die Bestimmung des §. 477 St. P. O., nach welcher derselbe bei der offenbar unrichtigen Gesetzesanwendung seitens des Bez. Ger. so vorzugehen hatte, als wenn auch hiegegen eine Berufung des Angekl. vorläge, bestätigt hat.

§. 477 St. P. O. **Nr. 166.**

Zur Abgrenzung wörtlicher und thätlicher Beleidigungen (§. 312 St. P. O.). Amtswegige Berücksichtigung im Sinne des zweiten Satzes des §. 477 al. 1 St. P. O. finden die Nichtigkeitsgründe Z. 9—11 des §. 281 St. P. O. nur auf Grund der Verhandlung über eine formell zulässige, also auch rechtzeitig angebrachte Berufung (§§. 469 u. 471 St. P. O.).

E. Pl. E. vom 28. Februar 1889 Z. 688.

Es muß bei Beurtheilung des Falles ganz von der Frage abgesehen werden, ob derselbe nicht etwa den gesetzlichen Bestimmungen über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 St. G. zu unterstellen gewesen wäre, nachdem die St. A. von dem ihr nach §. 475 Abs. 2 (event. 363 Abs. 4) St. P. O. zustehenden Rechte keinen Gebrauch gemacht hat. Ebenso will auf den Umstand bloß hingewiesen werden, daß nach den Feststellungen des Bez. Ger. Budua die Anwendung des §. 313 al. 2 (strenger Arrest von 3—6 Monaten) schon aus dem Grunde hätte eintreten sollen, weil das Bez. Ger. festgestellt hat, daß die vom Angekl. D dem Oberaufseher M zugefügte Beleidigung die Dienstverrichtung des letzteren verhindert hat. Abgesehen also von diesen Bedenken ist hervorzuheben, daß die Thätigkeit D's, wie sie das Bez. Ger. als erwiesen annimmt, sich als thätliche, nicht bloß als wörtliche Beleidigung des Oberaufsehers M darstellt. Allerdings gehören zu den wörtlichen Beleidigungen (Verbal-Injurien), nicht nur solche, die in Worten bestehen, sondern auch Thätigkeiten und Handlungen, welche dasjenige, was in der Regel mit Worten zum Ausdrucke gelangt, im einzelnen Falle symbolisch darstellen (E. E. vom 21. Oktober 1887 Z. 8490). Bei Bedrohung mit Mißhandlungen wird hiernach zweifellos eine bloße Verbal-Injurie dort vorliegen, wo die Drohung durch Worte ausgedrückt wurde. Aber auch dort, wo sie in konkludenten Handlungen, z. B. in Geberden aus der Entfernung (auf Distanz) ihren Ausdruck findet, wird noch immer nur eine Verbal- nicht eine Real-Injurie als bestehend zu erachten sein. Insoweit also erscheint die Auffassung des B. G. allerdings gerechtfertigt, daß Drohungen im allgemeinen zu den Verbal-Injurien gehören. Ob Drohungen, die in einer die bürgerliche Sicherheit des Bedrohten unmittelbar gefährdenden Weise unternommen werden, nicht schon unter den Begriff der Real-Injurien fallen, mag unerörtert bleiben; im vorliegenden Falle handelt es sich aber jedenfalls nicht mehr um eine Drohung, sondern um eine Thätlichkeit. Die Handlung des Angekl., welche das Gericht feststellt (die Drohung D's, ein Stück Holz ergreifend und sich M nähernd mit den Worten, diesen ins Meer zu werfen) hatte offenbar keinen bloß symbolischen Charakter; nicht andeuten wollte der Angekl., daß er künftig dem Bedrohten ein Uebel zuzufügen beabsichtige; er unternahm vielmehr, wie sich aus den Feststellungen ergibt, einen Angriff zur Verwirklichung der kurz vorher ausgesprochenen Drohung (den Oberaufseher ins Meer zu werfen), und entwickelte in diesem mit bewehrter Hand ausgeführten Angriffe eine solche Energie, daß der Angegriffene zur Sicherung seiner körperlichen Integrität die Waffe ziehen mußte. Dies alles erwogen, erscheint es rechtsirrthümlich und begründet eine Verletzung des §. 313 St. G., wenn im Vorgehen des Angekl. D seitens des B. G. Cattaro eine bloße Verbal-Injurie erkannt wird. Weiters ist als rechtsirrthümlich zu

bezeichnen, daß das B. G., obwohl es das Wiedereinsetzungsbegehren des Angekl. ablehnte und demnach die von demselben mit diesem Begehren verbundene Berufung als verspätet und daher als unzulässig zurückwies, diese Berufung trotzdem zum Anlasse nahm, um in Anwendung des §. 477 St. P. O. das erstrichterliche Urtheil im Punkte der Strafe nach §. 281 Z. 11 St. P. O. zu beheben. Die Worte des Gesetzes „Ueberzeugt sich jedoch der G. H. aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Berufung“ im §. 477 St. P. O. beziehen sich offenbar auf den Fall, in welchen der G. H. über eine Berufung wirklich zu erkennen hat. Dies ergibt sich aus der Stellung des §. 477 im Systeme der St. P. O., nämlich aus dessen Einreihung an der Stelle, wo die Vorschriften enthalten sind, nach welchen die B. G. über die gepflogene Berufungsverhandlung zu erkennen haben; dies folgt ferner aus der Erwägung, daß verspätete Berufungen schon vom Erstrichter zurückzuweisen sind (§. 467 St. P. O. letzte al.), daher nur dann vor den Berufungsrichter gelangen und einen Gegenstand der Amtshandlung desselben bilden können (§. 469 St. P. O.), wenn entweder der Erstrichter eine verspätete Berufung irriger Weise als rechtzeitig eingebracht ansah, oder wenn gegen die Verfügung des Erstrichters, der eine Berufung als verspätet zurückwies, Beschwerde erhoben wird. Der Regel nach gelangt also eine verspätete Berufung in Uebertretungsfällen gar nicht vor den Berufungsrichter; erkennt er sie aber als verspätet, so hat er dieselbe sofort zu verwerfen (§. 469 St. P. O.), und es kann eine Verhandlung darüber nicht angeordnet werden, es fehlt somit an der unerläßlichen formalen Voraussetzung für die Anwendung des §. 477 St. P. O. Alles dies wurde übrigens vom G. H. in Cattaro übersehen; denn er trug kein Bedenken, den §. 477 St. P. O. in nichtöffentlicher Sitzung zur Anwendung zu bringen. Eine gesetzlich unzulässige, insbesondere also auch eine verspätete Berufung, die schon aus formalen Gründen zurückgewiesen werden muß, ist vom Berufungsrichter als für ihn nicht vorhanden zu betrachten; nur eine nach dem Gesetze zulässig befundene Berufung vermag ihm die Grundlage für das weitere gesetzliche Verfahren (§§. 471—477 St. P. O.) zu bieten.

§. 477 al. 2 St. P. O.

Nr. 167.

Es verstößt wider al. 2 §. 477 St. P. O., dem Verurtheilten bei Erledigung der nur zu seinen Gunsten angebrachten Berufung die Begünstigung des §. 261 St. Ges. zu entziehen, welche ihm, wenn auch mit Unrecht, im ersten Urtheile gewährt war.

Pl. E. vom 7. Juli 1891 Z. 8353.

Mit Urtheil des Bez. Ger. Bursztyn vom 9. Mai 1890 Z. 1714 wurde A wegen Uebertretung des §. 312 St. G. nach §. 313 Abs. 1 St. G. unter Anwendung des §. 266 St. G. zu einer 5tägigen Arreststrafe verurtheilt, welche jedoch auf Grund des §. 261 St. G. in eine Geldstrafe von 5 fl. ö. W. umgewandelt wurde.

Ueber die Berufung des A hat das Bryczener Kreis- als B. G. mittelst Erkenntnisses vom 20. Oktober 1890 Z. 3538 das Urtheil des Bez. Ger. gemäß §. 475 al. 1 St. P. O. aufgehoben und diese Sache zur neuerlichen Verhandlung an das Bez. Ger. Rohatyn verwiesen. Das Bez. Ger. Rohatyn er-

kannte den A mit Urtheil vom 25. Februar 1891 Z. 602 neuerdings der Uebertretung des §. 312 St. G. schuldig, verurtheilte ihn jedoch zum 7tägigen Arreste. Ueber die neuerliche Berufung des A bestätigte das B. G. dieses Urtheil im Ausspruche der Schuld, änderte es aber in Betreff der Strafe dahin ab, daß A im Sinne der §§. 290 u. 293 rücksichtlich gemäß §. 477 Abs. 2 St. P. O. lediglich zu der ihm ursprünglich mittelst des Urtheiles des Bez. Ger. Bursztyn vom 4. Mai 1890 Z. 1714 andiktirten 5tägigen Arreststrafe verurtheilt werde, dagegen fand sich das B. G. zur Umwandlung dieser Arreststrafe in die mittelst des besagten Urtheiles dem A auferlegte Geldstrafe im Betrage von 5 fl. ö. W. deshalb nicht bestimmt, weil die Voraussetzungen des §. 261 St. G. im gegebenen Falle nicht zutreffen und die Zurückweisung des die Umwandlung anstrebenden Antrages des Berufungswerbers eine Strafverschärfung nicht begründet.

Dieser Ausspruch verstößt jedoch offenbar gegen die Bestimmungen der §§. 290, 293, 359 u. 477 al. 2 St. P. O., in welchen das Verbot der reformatio in pejus ausgesprochen ist. Aus der den §§. 260 u. 261 St. G. gemeinschaftlichen Aufschrift und aus der Gegenüberstellung der Bestimmungen der §§. 261 u. 266 St. G. ergibt sich, daß die Vorschrift des §. 261 St. G. zwar kein Strafmilderungsrecht, jedoch immerhin eine dem A günstige Ausnahme von dem im §. 259 St. G. betreff der zu verhängenden Strafart aufgestellten Grundsatze enthält. Demgemäß und weil diese Ausnahme nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen zur Anwendung kommen darf, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die auf Grund des §. 261 St. G. verhängte Geldstrafe im Gegensatze zu der in erster Reihe im Gesetze angedrohten Arreststrafe als die mildere Strafe angesehen werden muß.

Diese Anschauung findet auch in der Natur des Strafübels, nämlich darin ihre Stütze, daß die Geldstrafe lediglich das Vermögen schmälert, während die Arreststrafe die Freiheit der Person, also ein wichtigeres Gut, als sich im Vermögen darstellt, aufhebt. Es war sonach Pflicht des B. G., auch wenn die Voraussetzungen zur Anwendung des §. 261 St. G. nicht vorlagen, über die Berufung des A gegen das Urtheil des Bez. Ger. Rohatyn vom 25. Februar 1891 Z. 602, die der Vorschrift des §. 477 St. P. O. widerstreitende Arreststrafe nicht nur auf das im Urtheile des Bursztyner Bez. Ger. vom 4. Mai 1891 Z. 1714 enthaltene Maß herabzusetzen, sondern überdies in die daselbst auferlegte Geldstrafe im Betrage von 5 fl. ö. W. umzuwandeln.

§. 478 St. P. B.

Nr. 168.

Kassirung des Urtheiles in Folge der mit der Berufung des Angeklagten verbundenen Beschwerde gegen den vom Erstrichter zurückgewiesenen Einspruch.

Das L. G. als B. G. hat — der Beschwerde des Angekl. J. R gegen den Beschluß des Bez. Ger. W vom 10. Jänner 18.. Z. 1644, womit der von demselben gegen das Strafurtheil des genannten Bez. Ger. vom 5. Dezember 18.. Z. 1538 erhobene Einspruch zurückgewiesen wurde, Folge zu geben, den letzteren gemäß §. 478 St. P. O. als begründet zu erkennen und dem Bez. Ger. die Anordnung einer neuerlichen Verhandlung über die Privatklage des S. H

gegen J. R wegen der Uebertretung der Ehrenbeleidigung aufzutragen befunden, weil dem Angekl. die Vorladung zur Hauptverhandlung am 5. Dezember 18.., wie aus der Aussage des Gerichtsdieners A. L vom 19. Jänner in Verbindung mit dem vorliegenden Zustellungsscheine hervorgeht, nicht nach Vorschrift des §. 79 St. P. O. zu eigenen Handen zugestellt wurde. Hiedurch entfällt eine weitere Entscheidung über die mit der Beschwerde verbundene Berufung des Angekl. im Punkte der Schuld und Strafe.

§. 478 St. P. O. Nr. 169.

Auftrag zur Ergänzung der Akten durch Fassung eines Beschlusses über den von dem Angeklagten erhobenen unerledigt gebliebenen Einspruch.

Die mit Bericht vom 25. Juni 18.. Z. 4831 vorgelegten Akten betreffend die Berufung des L. L wider das Urtheil vom 26. Mai 18.. Z. 3040 werden mit der Weisung zurückgestellt, vorerst über den am 15. Juni zur Z. 4518 erhobenen Einspruch des Angekl. gemäß §. 478 St. P. O. Beschluß zu fassen, und falls dem Einspruche nicht stattgegeben würde, nach Rechtskraft des Beschlusses die Akten zur Entscheidung über die Berufung wieder anher vorzulegen.

§. 478 St. P. O. Nr. 170.

Zurückweisung des Einspruches, Anordnung eines Gerichtstages und Auftrag zu weiteren Erhebungen.

Das L. G. als B. G. hat — die von B. Z wider den Beschluß des Bez. Ger. M vom 16. Februar 18.. Z. 1643, womit seinem Einspruche wider das Urtheil vom 3. Februar Z. 1480 keine Folge gegeben wurde, ergriffene Beschwerde aus den im angefochtenen Beschlusse enthaltenen Gründen zurückzuweisen und über die von B. Z im Punkte der Schuld und Strafe angemeldete Berufung einen öffentlichen Gerichtstag anzuordnen befunden.

Hievon wird das Bez. Ger. unter Rückschluß der mit Bericht vom 28. Februar Z. 1789 vorgelegten Akten zur weiteren Verfügung und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, über den von B. Z am 8. Februar angetretenen Wahrheitsbeweis dessen Sohn J. Z und den Spediteur A. Sp durch das Gericht in Preßburg und zwar ersteren unter Bedachtnahme auf die Vorschrift des §. 152 St. P. O., letzteren eidlich vernehmen zu lassen und sohin die ergänzten Akten wieder anher vorzulegen.

§§. 478 u. 481 St. P. O. Nr. 171.

Unzulässigkeit der Beschwerde des Privatanklägers gegen die dem Einspruche des Angeklagten stattgebende erstrichterliche Entscheidung.

Das L. G. als B. G. hat — die von den P. A. J. R gegen die Entscheidung des Bez. Ger. N vom 19. Januar 18.. Z. 1611, womit dem Einspruche des Angekl. B. O gegen das Urtheil des genannten Bez. Ger. vom 28. Dezember 18.. Z. 14811, womit derselbe wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung zu 3 Tagen Arrest verurtheilt wurde, stattgegeben wurde, ergriffene

Beschwerde als gesetzlich unzulässig zurückzuweisen befunden; denn nach §. 478 St. P. O. steht gegen ein gemäß §. 459 St. P. O. über Ausbleiben des Angekl. erlassenes bezirksgerichtliches Urtheil lediglich dem Angekl. das Recht des Einspruches, eventuell im Falle der Verwerfung desselben das Recht der Beschwerde zu, dagegen wird in dieser Gesetzesstelle ein Beschwerderecht, im Falle der Einspruch gegründet befunden wird, dem Ankläger nicht eingeräumt, und kann ein solches Recht auch nicht aus der Bestimmung des §. 481 St. P. O. abgeleitet werden, weil diese Bestimmung eine ganz allgemeine ist und nur in jenen Fällen zur Anwendung gelangt, wo nicht eine besondere Bestimmung über das Beschwerderecht im Gesetze gegeben ist, was jedoch im vorliegenden Falle durch §. 478 St. P. O. geschieht, der ausnahmslos vorschreibt, daß eine neuerliche Verhandlung anzuordnen ist, wenn der Einspruch gegründet befunden wird.

§. 478 St. P. O.

Nr. 172.

Stattgebung der Beschwerde gegen die den Einspruch des Angeklagten abweisende Entscheidung.

Das L. G. als B. G. hat — der Beschwerde der Angekl. E. M wider die Entscheidung des Bez. Ger. B vom 28. Februar 18.. Z. 1683, womit der von derselben gegen das Urtheil des genannten Gerichtes vom 3. Februar 18.. Z. 1591 erhobene Einspruch zurückgewiesen wurde, stattzugeben, die angefochtene Entscheidung vom 28. Februar 18.. Z. 1683 aufzuheben und gemäß §. 478 St. P. O. dem Bez. Ger. aufzutragen befunden, über die Klage des J. M gegen E. M wegen Uebertretung des Ehebruches eine neuerliche Verhandlung anzuordnen, weil die Angekl. durch Vorlegung des ärztlichen Zeugnisses vom 31. Jänner 18.. nachgewiesen hat, daß sie durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen bei der Hauptverhandlung vom 3. Februar 18.. abgehalten worden sei.

§. 478 St. P. O.

Nr. 173.

Der vom Bezirksgerichte in seiner Abwesenheit Verurtheilte kann mit dem Einspruche gegen das Urtheil sofort die Berufung einlegen.

Pl. E. vom 2. November 1883 Z. 8481.

Die Anschauung der B. G. in Rzezow, daß bei dem Umstande, als der Angekl. gegen die Zurückweisung seines Einspruches keine Beschwerde ergriffen hat und nur in Verbindung mit dieser Beschwerde vom Rechtsmittel der Berufung Gebrauch zu machen berechtigt war, ein gesetzlicher Anlaß zur Aktenvorlage für das Bez. Ger. in Nisko gar nicht vorhanden war — kann nicht als dem Gesetze entsprechend angesehen werden. Denn nach §. 478 St. P. O. steht dem Angekl. gegen das in seiner Abwesenheit erlassene Urtheil außer dem Einspruche auch die Berufung zu und mit Rücksicht auf das zwischen beiden Rechtsmitteln bestehende Verhältniß kann nicht bezweifelt werden, daß der Angekl. nach seiner Wahl sich nur entweder eines dieser beiden Rechtsmittel zu bedienen, oder beide zu verbinden berechtigt ist; und daß im letzteren Falle die Erledigung des Einspruches jener der Berufung vorangehen müsse. Aus der durch den prozessualen Zweck gebotenen Nacheinanderfolge der Ent-

scheidungen ergibt sich jedoch nicht, daß der den Einspruch erhebende Angekl., wenn er auch das Rechtsmittel der Berufung ergreifen will, dieses erst nach der Entscheidung über den Einspruch zu ergreifen berechtigt wäre, zumal die gleichzeitige Einbringung des Einspruches mit dem Rechtsmittel der Berufung (beziehungsweise der N. B.) im Gesetze nirgends untersagt, im Gegentheile laut §. 427 St. P. O. im Verfahren über Verbrechen und Vergehen ausdrücklich für zulässig erklärt ist, und der §. 478 St. P. O. die Bestimmung enthält, daß der Angekl. berechtigt ist, mit der gegen die Zurückweisung des Einspruches ergriffenen Beschwerde für den Fall der Verwerfung derselben die Berufung zu verbinden, wobei offenbar der Fall vorausgesetzt wird, wenn er dieses Rechtsmittel nicht schon mit dem Einspruche selbst verbunden haben sollte. Die Annahme, von welcher die oben bezogene Entscheidung des B. G. ausgeht, daß bei erhobenem Einspruche erst nach Entscheidung über denselben und nur in Verbindung mit der dagegen ergriffenen Beschwerde die Berufung eingebracht werden dürfe, ist daher weder im Wortlaute noch im Geiste des Gesetzes begründet.

§. 478 St. P. O. **Nr. 174.**

Für die mit dem Einspruche wider ein Kontumazial-Erkenntniß verbundene Berufung (§. 478 St. P. O.) gilt nicht die Frist des §. 466 St. P. O.

E. Pl. E. vom 30. Jänner 1890 Z. 13479.

Die Rechtsansicht, von welcher das Kreisgericht Kolomea bei Verwerfung der Berufung der Angekl. gemäß §. 469 St. P. O. in Anbetracht, daß derselbe erst vom 5. Tage nach der Zustellung des Urtheiles zuwider der Vorschrift des §. 466 St. P. O., daher verspätet eingebracht worden sei, ausgegangen ist, kann als eine dem Gesetze entsprechende nicht angesehen werden. Gemäß §. 478 St. P. O. steht dem Angekl. ebenso, wie gemäß §. 427 St. P. O. im Verfahren über Verbrechen, gegen das in seiner Abwesenheit gefällte Urtheil außer dem Einspruche auch die Berufung beziehungsweise N. B. zu und mit Rücksicht auf das Verhältniß, welches zwischen diesen beiden Rechtsmitteln obwaltet, kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß einerseits der Beschuldigte wahlweise sich nur eines dieser Rechtsmittel zu bedienen, oder beide zu verbinden berechtigt ist. Aus der durch den prozessualen Zweck der beiden Rechtsmittel gebotenen Nacheinanderfolge ergibt sich jedoch keineswegs, daß der den Einspruch erhebende Angekl., wenn er auch vom Rechtsmittel der Berufung Gebrauch machen will, in Betreff der Einbringung der letzteren an die in §. 466 St. P. O. vorgesehene 3 tägige Frist gebunden ist. Das Gesetz unterscheidet im §§. 463 u. 478 St. P. O. ausdrücklich zwischen Rechtsmitteln gegen Urtheile, welche im Verfahren gegen einen Anwesenden, oder welche gegen einen Abwesenden ergangen sind. Ist sonach das Rechtsmittelverfahren im §. 478 St. P. O. besonders geregelt, so ist es auch, insolange dessen Voraussetzungen zutreffen, nicht gestattet, die Bestimmung des §. 466 St. P. O. in die besondere des §. 478 St. P. O. herüberzuziehen. Der Angekl. ist aber gemäß §. 478 St. P. O. berechtigt, auch nach Zurückweisung des Einspruches mit der dagegen binnen 3 Tagen einzubringenden Beschwerde für den Fall der Verwerfung derselben die Berufung zu verbinden. Hat der Angekl. vom Rechte der Be-

rufung bereits bei Einbringung des Einspruches Gebrauch gemacht, so kann schlechterdings nicht von einer Verspätung der Berufung die Rede sein, weil ihm doch in einem viel späteren Stadium, d. i. selbst nach Verwerfung des Einspruches, das Recht der Berufung noch zugestanden wäre und das Gesetz die gleichzeitige Einbringung des Einspruches und der Berufung nirgends untersagt. Daraus ergibt sich, daß der in Abwesenheit verurtheilte Angekl. bei Einbringung der Berufung nur dann an die im §. 466 St. P. O. vorgesehene 3tägige Frist nach Zustellung des Urtheiles gebunden ist, wenn derselbe nicht auch von dem in §. 478 St. P. O. gestatteten Einspruche Gebrauch macht. Die Annahme, von welcher die bezogene Entscheidung des B. G. ausgeht, daß bei gleichzeitig mit dem Einspruche erhobener Berufung letztere binnen der im §. 466 St. P. O. bestimmten 3tägigen Frist eingebracht werden müsse, ist daher weder im Wortlaute noch im Geiste des Gesetzes begründet.

§. 478 St. P. O.

Nr. 175.

Wurde im Sinne des §. 478 St. P. O. Einspruch erhoben, so läuft die Berufungsfrist bis zum letzten Tage der zur Beschwerde wider die Zurückweisung des Einspruches zustehenden Frist, sollte auch eine solche Beschwerde thatsächlich nicht angebracht werden.

E. Pl. E. vom 16. Oktober 1890 Z. 7581.

Die Anschauung des B. G. in Iglau, daß gemäß §. 478 Abs. 2 St. P. O. eine Berufung gegen ein wider eine Abwesende geschöpftes Urtheil nach Ablauf der im §. 478 Abs. 1 St. P. O. vorgeschriebenen Frist nur dann überreicht werden kann, wenn diese Berufung mit der Beschwerde gegen den den Einspruch abweisenden Bescheid verbunden wird — ist rechtsirrthümlich. §. 478 St. P. O. statuirt allerdings in Ansehung der Berufungsfrist eine Ausnahme von den in den §§. 466, 467 St. P. O. hiefür normirten Bestimmungen. Allein eine Fristerweiterung tritt nicht — wie aus dem Beschlusse des B. G. hervorleuchtet — für jeden in Abwesenheit Verurtheilten ein, sondern nur für jenen, der Gründe zu besitzen glaubt, um auch in I. Instanz nicht ungehört verurtheilt zu werden, und dies durch die That bekundet. Demjenigen, der nicht Einspruch erhebt, ist nach wie vor die Einhaltung der in den §§. 466, 467 St. P. O. normirten Berufungsfristen bei sonstigem Verlust dieses Rechtsmittels zur Pflicht gemacht. Erhob er jedoch Einspruch, dann kann allerdings die dem Einspruchsverfahren nur als eventuelles Rechtsmittel sich anschließende Berufung nicht an Fristen gebunden werden, deren Einhaltung das Nichtergreifen des Einspruches zur Voraussetzung hat. Andererseits läßt sich aber dem Gesetze auch nicht zumuthen, daß das Einspruchsrecht in allen seinen gesetzlichen Stadien erschöpft werden müsse, um die in Ansehung der Berufung im §. 478 St. P. O. normirte Fristverlängerung wirksam zu machen. Es hieße dies, dem Verurtheilten auferlegen, auch bei aufliegender Aussichtslosigkeit gegen jedes Einspruchserkenntniß die Beschwerde zu ergreifen. Die im letzten Satze des 2. al. des §. 478 St. P. O. aufgestellte Norm läßt sich demnach bei richtiger Würdigung des zwischen dem Einspruchs- und Berufungsrechte obwaltenden Verhältnisses nur dahin auslegen, daß, soferne von ersterem überhaupt Gebrauch gemacht wurde,

die Frist zur Ergreifung der Berufung bis zum letzten Tage der für die Beschwerde gegen das Einspruchserkenntniß statuirten Frist läuft.

Das B. G. erschien demnach im gegebenen Falle nicht befugt, die eingelegte Berufung aus den geltend gemachten Erwägungen zurückzuweisen, sondern hatte, da dieselbe sich lediglich gegen den Ausspruch über die Strafe richtete, sofort in der Sache selbst zu entscheiden. Es mußte daher der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen N. B. Folge gegeben werden.

§. 479 St. P. O. **Nr. 176.**

Unzulässigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten gegen ein Appellurtheil.

Die mit Bericht vom 7. Jänner 18.. Z. 1614 vorgelegte N. B. des L. N wider das Urtheil des L. G. als B. G. vom 16. Dezember 18.. Z. 9413 folgt unter Rückschluß der Akten mit dem Auftrage zurück, dieselbe dem Beschwerdeführer unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 479 St. P. O., nach welcher ausschließlich nur die N. B. an den C. H. zur Wahrung des Ges., nicht aber auch eine solche von Prozeßparteien statthaft ist, zurückstellen zu lassen.

§. 479 St. P. O. **Nr. 177.**

Wird der Angeklagte in der zufolge seines Einspruches wider ein Kontumazerkenntniß anberaumten Hauptverhandlung (§§. 427 u. 478 al. 3 St. P. O.) abermals verurtheilt, so darf das neue Urtheil eine strengere Strafe, als welche im ersten Erkenntnisse auferlegt war, wider ihn nicht verhängen.

C. Pl. E. vom 21. Juli 1888 Z. 3543.

Das Urtheil des Bez. Ger. Leboczow verstößt offenbar gegen die Bestimmungen der §§. 290, 293, 295, 359 u. 477 St. P. O., in welchen das Verbot der reformatio in pejus ausgesprochen ist, und kann die Anwendbarkeit dieses Verbotes auf den gegebenen Fall nicht zweifelhaft sein. Als ein der Partei eingeräumter Rechtsbehelf kann der Einspruch, ohne ausdrückliche Anordnung der St. P. O., in Ansehung der mit dem neuen Urtheile zu verhängenden Strafe keine Verschlimmerung der Lage zur Folge haben. Hat auch das Gesetz eine solche Folge in terminis nur bezüglich anderer Rechtsmittel ausgeschlossen, so würde es doch seinen hiemit klargelegten Intentionen gewiß nicht entsprechen, sollte derjenige, der ohne sein Verschulden, ja vielleicht aus Verschulden des Gerichtes z. B. Mangels gehöriger Vorladung, von der Verhandlung ausblieb und hiedurch gezwungen zum Rechtsmittel des Einspruches seine Zuflucht nimmt, ungünstiger behandelt werden können, als ein Angekl., welcher wider ein in seiner Gegenwart gefälltes Urtheil eine muthwillige Berufung eingebracht hat. Dazu kommt aber noch, daß sich in dem dem Einspruche nachfolgenden Verfahren ein Analogon des Wiederaufnahmsverfahrens darstellt und für das letztere bestimmt §. 359 Abs. 4 St. P. O. ausdrücklich: „Ist die Wiederaufnahme nur zu Gunsten des Angekl. bewilligt worden, so kann das neue Urtheil keine schwerere Strafe gegen ihn verhängen, als welche ihm das erste Erkenntniß auferlegte.“ Aber auch der Beschluß des Landes- als

B. G. Lemberg, das die Berufung des Angekl. gemäß §. 469 St. P. O., weil die Punkte, gegen welche die Berufung gerichtet ist, nicht einzeln und bestimmt bezeichnet seien, sofort verworfen hat, verstößt gegen das Gesetz. Die Vorschrift des §. 477 St. P. O. normirt: „Ueberzeugt sich der G. H. aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Berufung, daß zum Nachtheile des Angekl. das St. G. unrichtig angewendet wurde (§. 281 Z. 9—11 St. P. O.), so hat der G. H. so vorzugehen, als wäre eine solche Berufung eingelegt." Es war sonach die Pflicht des Appellgerichtshofes, bei der nicht öffentlichen Berathung über die Berufung des Angekl. gegen das bezirksgerichtliche Urtheil die dem Gesetze widerstreitende Arreststrafe auf das Maß des Kontumazialurtheiles herabzusetzen, welcher Pflicht nicht entsprochen worden ist.

§. 481 St. P. O.

Nr. 178.

Zurückweisung der Beschwerde gegen die bezirksgerichtliche Verfügung auf Nichtzulassung des Wahrheitsbeweises.

Das L. G. als B. G. hat — die vom Angekl. ergriffene Beschwerde gemäß §. 481 St. P. O. als unzulässig zu verwerfen befunden, weil der Antrag auf Zulassung des Wahrheitsbeweises bei der Verhandlung zu stellen und hierüber nach Anhörung des P. A. zu entscheiden ist, diese Entscheidung aber der Berufung im Sinne der §§. 463, 464 und 281 Z. 4 St. P. O. unterliegt.

§. 481 St. P. O.

Nr. 179.

Unzulässigkeit der Beschwerde gegen den vom Erstrichter während der Hauptverhandlung gefaßten Beschluß auf Abweisung des Antrages auf Kumulirung zweier Straffachen.

Das L. G. als B. G. hat — die von dem P. A. E. H gegen die von dem Bez. Ger. A gelegentlich der am 27. Mai 18 . . z. Z. 11315 wider S. K wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung anberaumten Hauptverhandlung gegen den Antrag des P. A. E. H gefällte Entscheidung, wonach dem Antrage des E. H auf Vereinigung der vorliegenden Strafsache mit jener, welche gegen ihn selbst wegen der Uebetretungen nach den §§. 496 und 516 St. G. sub Register Nr. 3157 ex 18 . . anhängig geworden ist, keine Folge gegeben wurde, ergriffene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen befunden; denn laut des vorliegenden Protokolles wurde die Verhandlung gegen S. K für eröffnet erklärt, die angefochtene Entscheidung stellt sich daher als ein während der Hauptverhandlung gegen den Antrag des Beschwerdeführers gefälltes Zwischenerkenntniß dar, welches nach den §§. 281 Z. 11 und 468 Z. 2 St. P. O. mittelst des gegen das Urtheil in der Hauptsache zuläßige Rechtsmittel der Berufung angefochten werden kann, und gegen welches daher nach §. 481 St. P. O. das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zuläßig ist.

§. 481 St. P. O.

Nr. 180.

Zurückweisung der Beschwerde gegen das abgewiesene Ansuchen um Zuspruch einer Zeugengebühr wegen verspäteter Ueberreichung.

Das L. G. als B. G. hat — die von R gegen die Entscheidung des Bez. Ger. X vom 8. August 18 . . Z. 19381, mit welcher das von ihm gestellte

Ansuchen um Zuspruch einer Zeugengebühr von 29 fl. 60 kr. zurückgewiesen wurde, am 19. August 18.. eingebrachte Beschwerde mit Rücksicht auf die laut Retour-Recepisses am 12. August erfolgte Zustellung des in Beschwerde gezogenen Dekretes als zufolge Bestimmung des §. 481 St. P. O. verspätet überreicht zurückzuweisen befunden.

§. 481 St. P. O.

Nr. 181.

Abweisung einer verspätet überreichten Beschwerde gegen die Kostenbestimmungsentscheidung.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. die von J. P gegen die Entscheidung des st.-del. Bez. Ger. L vom 31. Oktober 18.. Z. 8596, mit welcher die in Folge seiner Privatklage dem Angekl. M. F aufgelaufenen Kosten mit 58 fl. 26 kr. bestimmt wurden, am 22. März 18.. eingebrachte Beschwerde mit Rücksicht auf die laut Recepisse am 18. März erfolgte Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung als nach §. 481 St. P. O. verspätet überreicht zurückzuweisen befunden.

§. 481 St. P. O.

Nr. 182.

Zurückweisung einer verspätet eingebrachten Beschwerde.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. die Beschwerde der M. P gegen die Entscheidung des st.-del. Bez. Ger. B vom 16. Juni 18.. Z. 14562 und 14818, mit welcher demselben die Eingaben de pr. 10. Juni l. J. Z. 14562 und de pr. 13. Juni l. J. Z. 14818 als zu einer aufrechten strafprozeßordnungsmäßigen Erledigung und zur Vorlage an das B. G. als nicht geeignet zurückgestellt wurden, als verspätet eingebracht zurückzuweisen befunden, da die Zustellung der in Frage stehenden Entscheidung nachgewiesenermaßen am 30. Juni l. J. erfolgte, die Beschwerde aber erst nach Ablauf der dreitägigen Frist bei Gericht eingelangt ist.

§. 481 St. P. O.

Nr. 183.

Zurückweisung der gegen die Kostenbestimmung verspätet eingebrachten Beschwerde.

Das L. G. als B. G. hat — die Beschwerde des J. G gegen den Beschluß Bez. Ger. A vom 20. Dezember 18.. Z. 1643, womit die von dem P. A. J. G in der gegen P. O wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung anhängig gewesenen Strafsache angesprochenen Vertretungskosten mit 50 fl. bestimmt wurden, wegen verspäteter Ueberreichung zu verwerfen befunden, weil nach §. 481 St. P. O. Beschwerden gegen Entscheidungen der Bez. Ger. binnen 3 Tagen einzubringen sind, der angefochtene Beschluß dem Beschwerdeführer am 2. Jänner 18.. zugestellt, die Beschwerde aber erst am 7. Jänner 18.. überreicht worden ist.

§. 481 St. P. O. **Nr. 184.**

Die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt geht, wenn das Verfahren vor dem Bezirksgerichte anhängig war, an den Gerichtshof erster Instanz.

Pl. E. vom 16. Oktober 1884 Z. 5829.

Der §. 392 St. P. O. bestimmt zwar, daß in jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunkt nicht ohnehin mit dem wider das Urtheil zustehenden Rechtsmittel angebracht werden kann, es Jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten gekränkt erachtet, freisteht, sich darüber insbesondere bei dem Gerichte zweiter Instanz zu beschweren. Allein es darf nicht übersehen werden, daß das XXVI. Hauptstück der St. P. O. das Verfahren in Uebertretungsfällen regelt, und daß dessen §. 447 in dieser Beziehung es ausspricht, daß das Verfahren wegen jener strafbaren Handlungen, welche den Bez. Ger. zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, sich zunächst nach den in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften richtet, jene Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind, welche für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen gelten. Nun enthält der §. 481 dieses Hauptstückes die besondere Verfügung, daß gegen Entscheidungen der Bezirksrichter, insoferne dieselben der Berufung nicht unterliegen, den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den G. H. der ersten Instanz zusteht; es bildet sonach die Vorschrift des §. 481 St. P. O. eine besondere, von der Bestimmung des §. 392 St. P. O. abweichende Vorschrift, und ist zur Entscheidung über Beschwerden gegen den Kostenpunkt in Fällen, wo solche nicht ohnehin mit dem wider das Urtheil offenstehenden Rechtsmittel angebracht werden kann, in Uebertretungssachen und daher auch im vorliegenden Falle nicht das O. L. G., sondern der G. H. erster Instanz zuständig.

§. 1 Strafprozeß-Novelle.. **Nr. 185.**

Insofern das Anbringen der Nichtigkeitsbeschwerde von der Zustimmung des Verurtheilten abhängig ist (§. 282 St. P. O.), kommt es dem Richter zu, auf eine bestimmte Aeußerung desselben zu dringen (§. 397 St. P. O.). Hat der Verurtheilte erklärt, daß er mit der zu seinen Gunsten angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde nichts zu thun haben wolle und um Strafvollzug bitte, so ist dieselbe zurückzuweisen (§. 1 Z. 1 der Strafprozeßnovelle).

E. vom 14. März 1893 Z. 2929.

Für Leopold K, mit Urtheil des Wiener L. G. vom 25. Februar 1892 Z. 2967 wegen Betruges verurtheilt, ergriff dessen Gattin Julie K die N. B. Leopold K, amtlich befragt, ob er mit dem von Julie K unternommenen Schritte einverstanden sei, erklärte, er wolle damit nichts zu thun haben, und fügte die Bitte bei, es möge der Strafvollzug eingeleitet werden. Daraufhin wurde die N. B. der Julie K mit Beschluß vom 1. März 1893, Z. 967 vom L. G. zurückgewiesen.

Der hiegegen angebrachten Beschwerde gab der C. H. nicht statt; der angefochtene Beschluß wurde bestätigt vermöge der Erwägung, daß die Gründe, aus welchen Leopold K laut des ersten, am 27. Februar 1893 aufgenommenen Protokolles die am 25. Februar 1893 durch seinen Vertheidiger angemeldete

N. B. zurückgezogen hat, welche übrigens aus diesem Protokolle auch gar nicht zu entnehmen sind, nicht weiter in Betracht zu kommen haben; daß nach §. 282 St. P. O. die Gattin des Verurtheilten Leopold K nicht berechtigt erscheint, gegen dessen Willen zu seinen Gunsten die N. B. zu ergreifen; daß mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 397 und 400 St. P. O., da Leopold K in dem ersten Protokoll vom 27. Februar 1893 erklärte, daß er sich über die von seiner Gattin Julie K angebrachte N. B. nicht äußern wolle, das Gericht allerdings berechtigt und verpflichtet war, unter Ertheilung einer diesbezüglichen Belehrung von Leopold K die Abgabe einer Erklärung, ob er mit dem von seiner Gattin ergriffenen Rechtsmittel der N. B. einverstanden sei oder nicht, einzuholen, und daß, nachdem Leopold K in dem zweiten Protokoll vom 27. Februar 1893 nicht bloß erklärte, daß er mit der von Julie K angemeldeten N. B. nichts zu thun haben wolle, sondern auch die Bitte stellte, daß die Strafe mit dem heutigen Tage (27. Februar 1893) in Vollzug gesetzt werde, im Hinblick darauf, daß der von dem Verurtheilten begehrte sofortige Strafvollzug im Bestand der N. B. der Julie K unzulässig gewesen wäre, — in dieser Erklärung des Leopold K eben in Verbindung mit der Bitte um sofortigen Strafvollzug füglich nichts anders als die Aeußerung des Verurtheilten, er sei mit der Einlegung des Rechtsmittels zu seinen Gunsten, durch welche der Strafvollzug verzögert würde, nicht einverstanden, erblickt werden kann — daß demnach die Zurückweisung der von Julie K gegen den erklärten Willen des Leopold K angemeldeten N. B. in der Bestimmung des §. 282 St. P. O. und des §. 1 Z. 1 der Straf-Prozeß-Novelle vom 31. Dezember 1877 R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1878 ihre gesetzliche Begründung findet.

II. Theil.

Entscheidungen strafrechtlichen Inhaltes.

§. 1 St. G. **Nr. 186.**

Durch die al. 2 des §. 1 St. G. wird nicht eine subjektive, sondern eine objektive Voraussetzung der Verantwortlichkeit bezeichnet.

E. E. vom 18. Jänner 1890 Z. 10927.

Daß der Angekl. den eingetretenen Erfolg habe voraussehen können, ist kein wesentliches Erforderniß des „dolus indircetus". §. 1 St. G. stellt in der zweiten al. nur die objectiven Voraussetzungen der Verantwortlichkeit auf und bezeichnet den allgemeinen legislativen Grund, aus welchem sich der Gesetzgeber bei manchen Delikten mit dieser Art des Dolus begnügt. Zur unmittelbaren Durchführung ist §. 1 St. G. weder geeignet noch bestimmt. Unzulässig wäre es insbesondere, im Sinne des §. 1 es bei einzelnen Delikten für gleichgiltig zu erklären, ob der Thäter mit direktem oder indirektem bösen Vorsatze gehandelt hat. Erst aus der Durchführung des im §. 1 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes bei den einzelnen Delikten ist zu entnehmen, ob das Gesetz dolus indirectus für zureichend erachte, und welche Richtung dieser Dolus in Anwendung auf das einzelne Delikt im Sinne des Gesetzgebers haben müsse.

§. 2 lit. c St. G. **Nr. 187.**

Zum Begriffe des Strafausschließungsgrundes der vollen Berauschung. (§. 2 lit. c St. G.)

E. E. vom 18. Jänner 1890 Z. 10997.

Nach Auffassung des Nichtigkeitsbewerbers kommt auch demjenigen der Strafausschließungsgrund des §. 2 lit. c St. G. zu statten, der, obwohl seiner Handlungsweise bewußt, doch in Folge übermäßigen Genusses alkoholischer Getränke die Widerstandskraft gegen die Antriebe zum Verbrechen und damit seine Willensfreiheit verloren hat.

Diese Auffassung des Begriffes der Trunkenheit erweist sich nach dem geltenden St. G. als offenbar irrig. Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit der Genuß von berauschenden Getränken auf die Freiheit des Willens einwirke; gewiß ist, daß nach der durch die Wissenschaft bestätigten Erfahrung die wesentliche Wirkung dieses Genusses sich im Intellekt, im Selbstbewußtsein und im Bewußtsein von der Außenwelt darstellt. Zweifellos ist aber dies die Auffassung unseres Gesetzes, welches die volle Berauschung nur insofern berücksichtigt, als sie das Bewußtsein aufhebt und nicht insoferne, als sie auf den Willen einzuwirken vermag. Die mangelnde Freiheit des Willens kam gar nicht in Frage, sie konnte und durfte aber auch gar nicht unter dem Gesichts-

punkte des §. 2 lit. c St. G. in Betracht gezogen werden; wäre dieselbe in einem die Strafbarkeit der That ausschließenden Grunde behauptet worden, so würde sie unter dem Gesichtspunkte des unwiderstehlichen (psychologischen) Zwanges zu behandeln gewesen sein.

§. 2 lit. e St. G.

Nr. 188.

Abgrenzung der sogenannten echten Nothwehr, des Nothwehrexzesses und der den Strafausschließungsgrund des §. 2 lit. e St. G. bildenden und den Thatbestand des §. 335 resp. 431 St. G. begründenden Putativnothwehr.

E. E. vom 9. November 1889 Z. 8443.

Die Beschwerde, welche die Nichtigkeitsgründe der Z. 9[b] und 10 des §. 281 St. P. O. geltend macht, behauptet insoferne die Anwendung eines unrichtigen St. G., als der Angekl. wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, begangen dadurch, daß er in dem irrigen Wahne, daß er von jungen Leuten, mit welchen er einen Streit hatte, verfolgt werde, seinem Freunde H, der ihn scherzweise von rückwärts packte und den er für einen Verfolger hielt, ohne sich vorerst zu überzeugen, wer der Angreifer sei, durch einen nach rückwärts geführten Hieb mit dem Messer eine schwere Körperverletzung beifügte, vom Grazer L. G. für straffällig erkannt wurde, während seine That lediglich einen nach §. 335 St. G. zu ahndenden Nothwehrexzeß verwirkliche. Dieser Anschauung kann nicht beigepflichtet werden. Das Nothwehrrecht ist an die objektive Voraussetzung eines rechtswidrigen gegenwärtigen Angriffes geknüpft. Daß dieselbe im gegenwärtigen Falle zutreffe, schloß der G. H. in unanfechtbarer Weise aus. Stand dem Angekl. solchermaßen ein Nothwehrrecht überhaupt nicht zu, so läßt sich auch von Ueberschreitung desselben nicht sprechen; denn auch Exzeß der Nothwehr hat die gleiche objektive Voraussetzung, wie die sogenannte echte Nothwehr. Dagegen kann es nach Lage der thatsächlichen Feststellungen keinem Zweifel unterliegen, daß es sich in concreto um einen Fall der sogen. Putativnothwehr handelt, die begrifflich dem Nothwehrprätexte zufällt, d. i. um den Fall, in welchem der Handelnde sich rechtswidrig angegriffen wähnt, ohne es in Wahrheit zu sein. In einem solchen Falle kommen die strafrechtlichen Grundsätze über den Irrthum an Thatsachen in Anwendung und steht demnach nicht der Strafausschließungsgrund des §. 2 lit. g St. G., wohl aber jener der lit. e derselben Gesetzesstelle in Frage. Das nicht zu bezweifelnde Vorliegen desselben schließt allerdings den zur Verkörperung des Verbrechens des §. 152 St. G. erforderlichen Dolus aus. Zwar nahm der G. H. an, daß der Angekl. feindlich handeln wollte, daß er hiezu sein Messer in Bereitschaft hielt u. s. w. Allein es darf nicht übersehen werden, daß, wie der G. H. selbst hervorhob, dies alles nur im Hinblicke auf einen muthmaßlichen rechtswidrigen Angriff und auf eine wirksame Vertheidigung gegen denselben geschah. Dagegen aber schließt andererseits der Abgang des erwähnten Begriffsmerkmales selbstredend das Vorliegen einer culpa nicht aus. Die thatsächlichen Feststellungen leiden keinen Zweifel, daß der Irrthum, in welchen der Angekl. verfiel, ein selbstverschuldeter, ein fahrlässiger war. Durch ein einfaches Umsehen wäre es ihm möglich gewesen, Klarheit darüber zu erlangen, daß er nicht angegriffen sei, wie er übereilt

meinte. Sein Zustoßen ohne Ueberlegen stellt demnach eine Handlung dar, von welcher schon nach ihren natürlichen für Jedermann leicht wahrnehmbaren Folgen erkennbar war, daß sie mit Gefahr für die körperliche Sicherheit, Gesundheit und Leben eines Menschen verbunden sei.

§. 68 St. G. **Nr. 189.**

Die auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888 Nr. 33 R. G. Bl. errichteten Bezirkskrankenkassen sind eine Institution des öffentlichen Rechtes; die Verwaltung derselben bildet ein Regierungsgeschäft im Sinne des §. 101 St. G.; der Schutz des §. 68 St. G. gebührt den mit ihr betrauten Organen.

Pl. E. vom 12. April 1892 Z. 4215.

In dem Urtheile des B. G. in Böhmisch Leipa vom 21. Mai 1891 Z. 3387 wird die Rechtsauffassung zum Ausdrucke gebracht, daß die Funktionäre und besoldeten Beamten der auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888 Nr. 33 R. G. Bl. errichteten Bezirkskrankenkassen auf den im §. 68 St. G. eingeräumten Schutz einen Anspruch nicht erheben können. Diese Rechtsauffassung muß als eine irrthümliche bezeichnet werden. Zunächst ist darauf zu verweisen, daß das Gesetz vom 30. März 1888 Nr. 33 R. G. Bl. über die Krankenversicherung der Arbeiter ein weiterer Schritt auf dem von der Legislative betretenen Wege, bestimmten Kategorien der Arbeiterbevölkerung einen ausreichenden Schutz in Verhältnissen zukommmen zu lassen, denen das einzelne Mitglied für sich allein nicht gewachsen erscheint, diesen Zweck durch eine obligatorische Versicherung der betreffenden Standesmitglieder zu erreichen sucht. Jeder Arbeiter, der einem der im Gesetze §. 1 bezeichneten Betriebe angehört, ist von dem Momente des Eintrittes in den Betrieb (§. 13 Z. 1 2. Abs.) versicherungspflichtig. Der Versicherungspflicht ist genügt, wenn der Arbeiter einer der im §. 11 Z. 2 bis 6 bezeichneten Kassen bereits als Versicherter angehört, vorausgesetzt, daß jene Kasseninstitutionen auf dasjenige Niveau gebracht wurden, welches das Gesetz hiefür nothwendig erachtet (§§. 51 ff. dann 58, 59 u. 60). Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, dann ist der Versicherungspflichtige als ein bei der nach §. 12 ff. einzurichtenden Bezirkskrankenkasse Versicherter zu behandeln (§. 13 Z. 1 u. 61), welche ihm ein gesetzlich fixirtes Mindestmaß von Unterstützung im Krankheitsfalle garantirt (§§. 6 bis 10, 22). Die Mittel hiezu sind ohne jeglichen Staatszuschuß (§. 18 Abs. 2), lediglich durch Beiträge der Arbeitsgeber und Versicherungspflichtigen aufzubringen (§§. 25, 34), und zwar derart, daß der Arbeitgeber der Kasse gegenüber unter Vorbehalt eines Regresses an den Arbeiter (§. 36), eventuell unter dem Zwange politischer Exekution (§. 38) zahlungspflichtig erscheint (§. 33). Die Kasse wird durch einen von und aus den Kassenmitgliedern gewählten Vorstand, dem ein Ueberwachungsausschuß und die Generalversammlung zur Seite steht, autonom verwaltet (§§. 14 bis 18). Ein Statut, nach dem im Verordnungswege (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1888 Nr. 159 R. G. Bl.) erlassenen Musterstatut entworfen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt, trifft für die Details der Verwaltung Sorge; die besoldeten, vom Vorstande zu bestellenden Beamten nimmt die politische Behörde in Eid und Pflicht (§. 12 letzter Abs.). Streitigkeiten zwischen den Versicherten und

der Kasse entscheidet ein gleichfalls von den Kassenmitgliedern gewähltes Schiedsgericht (§. 14 Z. 7 u. 14). Die Verwaltung der Kasse steht außer der durch die autonomen Organe (Ueberwachungsausschuß, Generalversammlung) geübten Kontrole auch unter intensiver staatlicher Aufsicht, über welche die §§. 19 bis 22 näheren Aufschluß geben; außerdem entscheidet auch die Aufsichtsbehörde Streitigkeiten zwischen Arbeitsgebern und den bei ihnen beschäftigten Versicherten, wie auch Differenzen zwischen den ersteren und der Kasse über Zahlungs- und Ersatzansprüche (§. 14). Die einzelnen Bezirkskrankenkassen, welche in dem Sprengel einer gemäß §. 9 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 Nr. 1 R. G. Bl. für 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter zu errichtenden Versicherungsanstalt liegen, bilden einen nach einem besonderen Statute vom Vorstande der Unfallversicherungsanstalt verwalteten und der Aufsicht der Landesstelle unterstehenden Verband, dem insbesondere die Bildung und Verwaltung eines Verbandreservefondes und die Kontrole der Verwaltung der Verbandskassen obliegt und noch andere zur sicheren Erreichung der Gesetzeszwecke abzielende Rechte zustehen. Eine Delegirtenversammlung übt die autonome Kontrole und zum Theile jene Rechte aus, die bei den einzelnen Kassen der Generalversammlung vorbehalten sind. Für Streitigkeiten der Verbandkassen untereinander fungirt das Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalt (§. 39). Den Funktionären der derart ausgestalteten Institution wird nun der Schutz des §. 68 St. G. mit dem Hinweise abzusprechen versucht, daß ihnen das Gesetz den Charakter öffentlicher Beamten nicht beilege und die eintretende Beeidigung der besoldeten Beamten für diese Qualität irrelevant erscheine; daß die Institution, ohne jede materielle Staatshilfe lediglich auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit aufgebaut, nicht vom Staate verwaltet werde und nur einer nach Maßgabe der auch für andere Versicherungsanstalten und Vereine geltenden Bestimmungen auszuübenden Staatsaufsicht unterliege; daß die Versicherung für bestimmte Arbeiterkategorien wohl eine obligatorische sei, gleichwohl aber auch andere, der Versicherungspflicht nicht unterliegende Arbeiter der Kasse als Mitglieder beitreten können (§§. 3, 13 Z. 4 letzter Abs.), zudem der Versicherungspflicht auch bei anderen Kasseninstitutionen genügt werden könne; daß das der Unlust zur Association entgegentretende Zwangsgebot, obgleich dem öffentlichen Rechte entsprungen, nicht geeignet sei, die privatrechtliche Natur des durch die Zwangsversicherung geschaffenen Anspruches zu beirren, daß sonach weder eine Anordnung des Gesetzes, noch die Art der Verwaltung oder die Natur des Fondes und der daraus zu befriedigenden Ansprüche Anhalt biete, in der besprochenen Institution eine Einrichtung öffentlichen Rechtes zu erkennen. Allein die Wahrnehmung, daß in dem Gesetz vom 30. März 1888 den in Rede stehenden Funktionären der Charakter öffentlicher Beamten nicht explicite beigelegt wird, schließt nicht aus, daß ihnen derselbe nach §. 101 Abs. 2 St. G. zukomme; birgt sich ferner auch in der Beeidigung der besoldeten Beamten keine Bestellung, so spricht doch der Umstand, daß Angestellte der übrigen im Gesetze vom 30. März 1888 erwähnten Kasseninstitutionen nicht beeidet werden, zum mindesten für das große Interesse, welches die Staatsverwaltung der nur durch korrektes Gebahren ermöglichten Verwirklichung der Zwecke gerade der Bezirkskrankenkassen entgegenbringt; wird weitere staatliche Aufsicht auch den anderen Kasseninstitutionen in reichlichem Maße zu Theil, so kann doch

nicht übersehen werden, daß das Gesetz den Fall vollständiger Supplirung der autonomen Verwaltung durch Staatsorgane nur bei den Bezirkskrankenkassen ins Auge gefaßt hat (§. 20); ebenso kann in Betreff der ausgesprochenen Versicherungspflicht nicht unterschätzt werden, daß sich das Gesetz nicht damit begnügt, die Verpflichtung zur Versicherung auszusprechen, daß es vielmehr in den Bezirkskrankenkassen gleichzeitig auch eine Einrichtung schuf, welche sich von den anderen, ihnen im Gesetze im Uebrigen gleichgehaltenen Kasseninstitutionen dadurch abhebt, daß der Bezirkskrankenkasse der versicherungspflichtige Arbeiter, sofern er bei einer anderen Kasse nicht versichert ist, oder dort seine Versicherung aus irgend einem Grunde erlischt, ipsa lege und unabhängig von jedem privatrechtlichen Titel als Mitglied zufällt, daß demnach nicht nur die Thatsache, überhaupt gegen Krankheit versichert zu sein, sondern nur durch eine Versicherung bei bestimmten Kassen dem gesetzlichen Gebote genügt wird; und gestattet endlich das Gesetz den Beitritt zur Bezirkskrankenkasse auch nicht versicherungspflichtigen Arbeitern (allerdings nicht unter gleichen Bedingungen, §. 13 Z. 4, 5), so ward doch diese Kasse nur im Interesse der Versicherungspflichtigen ins Leben gerufen, und gerade der Umstand, daß die Versicherungsberechtigten ihren Anspruch gegen die Bezirkskrankenkasse auf Grund eines mit derselben geschlossenen Vertrages erheben, während ein solcher Titel den Versicherungspflichtigen nicht zur Seite steht, grenzt den Anspruch der letzteren von dem Gebiete des Privatrechtes ab. Entscheidende Bedeutung für die Regirung des im §. 68 St. G. vorgesehenen Schutzes wird demnach den hiefür angeführten Argumenten kaum beigemessen werden können; weit eher lassen sie sich für die Zugestehung desselben verwerthen; erweisen sie sich doch im Einklange mit dem Zwecke des Gesetzes. Denn dieses sowohl, als auch das durch das Krankenversicherungsgesetz ergänzte Unfallversicherungsgesetz regeln nicht Privatverhältnisse. Nicht auf das Dasein und die besonderen Zustände des Menschen als eines Einzelnen; nicht auf Verhältnisse, in welcher er als Privatperson steht, um in ihnen sein individuelles Leben zu vollführen; nicht auf Verhältnisse, in welchen die einzelnen Personen als Vermögenssubjekte und Familienglieder in Betracht kommen, beziehen sich die Bestimmungen dieser Gesetze. Eine ganze, außerordentlich zahlreiche Klasse der Bevölkerung vielmehr wird zur Hebung ihrer materiellen Wohlfahrt Einrichtungen unterworfen, die nicht lediglich eine Ergänzung des privatwirtschaftlichen Schadenersatz- oder Schadenvertheilungsrechtes anstreben, sondern diesem ein gemeinwirthschaftliches Schadenvertheilungsrecht an die Seite stellen, welches eben deshalb nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher Natur ist. Bei Ausübung von Befugnissen aber, die in Ansehung der, wenn auch autonomen Verwaltung von Fonden zustehen, welche zur Befriedigung von in den Bereich des öffentlichen Rechtes fallenden Bedürfnissen bestimmt sind, besorgen die hiermit betrauten Funktionäre Regierungsgeschäfte. Daß dies in Beziehung auf den Direktor einer Unfallversicherungsanstalt zutreffe, hat der oberste G. H. bereits mit der Entscheidung vom 10. September 1890 Z. 10165 ausgesprochen, gleichwie auch die Entscheidung vom 9. Dezember 1891 Z. 14393 den Versicherungsbeiträgen zu den Unfallversicherungsanstalten den Charakter öffentlicher Abgaben zuerkennt. Die nicht zu leugnende Wechselbeziehung zwischen dem Unfall- und Krankenversicherungsgesetze, die, abgesehen von der gleichen Tendenz

insbesondere in dem bereits hervorgehobenen Anschlusse der Krankenkassenverbände an die Unfallversicherungsanstalt zu Tage tritt, würde es nicht rechtfertigen, den Funktionären der Bezirkskrankenkassen gegenüber den entgegengesetzten Standpunkt einzunehmen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Bezirkskrankenkassen eine Institution des öffentlichen Rechtes sind, daß die, wenn auch autonome Verwaltung derselben mit Rücksicht auf den Zweck des Fondes, welcher gewissen Kreisen der Staatsbürger in sie berührenden Angelegenheiten förderlich sein soll, als eine Regierungsthätigkeit sich darstellt, und daß die mit dieser Verwaltung betrauten Funktionäre demnach den Schutz des §. 68 St. G. genießen.

§. 187 St. G.

Nr. 190.

Der Strafaufhebungsgrund des §. 187 St. G. tritt nicht ein, wenn die Obrigkeit vor der vollen Schadensgutmachung durch den Thäter, sei es auch nur ganz allgemein, den Verdacht eines Diebstahls (oder einer Veruntreuung) wider denselben erfuhr, mögen auch die entwendeten Sachen dem Beschädigten im Einzelnen unbekannt gewesen sein.

E. E. vom 2. Mai 1890 Z. 1064.

Es steht außer Zweifel, daß die Schadensgutmachung erst in einem Zeitpunkte geschah, in welchem die Obrigkeit (der Bürgermeister und Gemeindediener) das Verschulden der Angekl. schon erfahren hatte. Stellt doch das Urtheil ausdrücklich fest, daß die Beschädigte, ehe sie die Durchsuchung der Effekten der Angekl. in deren und des Gemeindedieners Gegenwart vornahm, welche zur Rückstellung gestohlener Sachen führte, dem Bürgermeister und Gemeindediener den gegen die Angekl. bei ihr entstandenen Verdacht mitgetheilt hatte. Erachtet nun das Gericht, diese Anzeige schließe die Straflosigkeit der Angekl. aus thätiger Reue deshalb nicht aus, weil die Beschädigte zur Zeit der Anzeige selbst nicht genau wußte, ob und was ihr gestohlen worden sei, so stellt sich diese Rechtsauffassung, wonach nicht das bloße Aeußern eines Verdachtes gegen den Thäter genügt, sondern eine bestimmte Beschuldigung gegen denselben ausgesprochen werden müsse, um Straflosigkeit durch thätige Reue zu hindern, in offenen Gegensatz mit dem klaren Wortlaute des §. 188 Abs. 1 St. G., wonach thätige Reue nur dann Straflosigkeit bewirkt, wenn der Schaden gutgemacht wird, ohne daß der Beschädigte auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten kann — ein Fall, der hier offenbar ausgeschlossen ist.

§. 188 St. G.

Nr. 191.

Bei Nichteinhaltung des Vergleiches entfällt die Begründung des §. 187 St. G. an und für sich und nicht lediglich dann, wenn der Beschädigte die Anzeige erstattet.

E. E. vom 18. Oktober 1889 Z. 9732.

Festgestellt ist, daß die Geschäftsleute, welche Anzeigen gegen den Beschuldigten machten, nicht als durch dessen Veruntreuung beschädigt anzusehen sind; es ist weiters festgestellt, daß der Angekl. berechtigt war, für F Gelder einzukassiren, und der letztere hat dies auch dadurch anerkannt, daß er mit dem Angeklagten einen Vergleich über den Ersatz der für ihn einkassirten

und veruntreuten Gelder abschloß; durch die Veruntreuung des Angekl. wurde daher nur F beschädigt, von welchem eine Anzeige nicht erstattet worden ist. Eine entscheidende Bedeutung läßt sich aber diesem Umstande nicht beimessen. Entscheidend ist lediglich die Thatsache, daß der Angekl. seiner dem F gegenüber übernommenen Verbindlichkeit, den durch seine Veruntreuung entstandenen Schaden gutzumachen, nicht nachkam, und daß diese Thatsache sei es durch F, sei es in anderer Weise zur gerichtlichen Kenntniß gelangte.

Der §. 187 St. G. spricht den maßgebenden Grundsatz über die Erfordernisse der thätigen Reue aus, die nur dann Straflosigkeit bewirkt, wenn der Thäter den ganzen aus seiner That entsprungenen Schaden wieder gut macht. Die Bestimmungen des §. 188 St. G. entstanden aus dem Hofdekret vom 19. Jänner 1822 J. G. S. Nr. 1829, welches über Anfrage zur Lösung des Zweifels erging, ob §. 167 des St. G. vom Jahre 1803 (entsprechend dem §. 187 des gegenwärtigen Strafgesetzes) dann Anwendung findet, wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht zuhält und dann vom Beschädigten angezeigt wird. Der §. 188 St. G. führt nur den Grundsatz des §. 187 St. G. in Anwendung auf konkrete Fälle durch und bespricht insbesondere sub lit. b den gewöhnlichen zum Gegenstande jener Anfrage gemachten Fall, daß der Beschädigte wegen Nichteinhaltung des Vergleiches die Anzeige erstattet, gleichwie der Eingang des §. 188 St. G. den gewöhnlichen Fall vor Augen hat, daß der Beschädigte die Anzeige des erlittenen Diebstahls oder der Veruntreuung erstattet. Unstatthaft wäre es hier mittelst des argumentum a contrario zu dem Schlusse zu gelangen, daß der Thäter bei Nichteinhaltung der Vergleichsbedingungen straflos bliebe, wenn ein Dritter (nicht der Beschädigte) die Nichteinhaltung des Vergleiches anzeigt.

§. 249 al. 2 St. G.

Nr. 192.

Abschaffung aus sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (§. 249 al. 2 St. G.) findet gleich der Landesverweisung (§. 25 St. G.) nur für beständig statt; sie zeitlich zu beschränken, ist der Richter nicht befugt.

E. Pl. E. vom 3. Juni 1887 Z. 4094.

Schon aus dem allgemeinen, keine Beschränkung auf eine bestimmte Zeit enthaltenden Wortlaute der §§. 240 lit. h und 249 Abs. 2 St. G. läßt sich schließen, daß die Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern vom Gesetze als zeitliche Maßregel nicht gedacht werde. In analoger Weise erklärt die zu §. 242 St. G. ergangene Verordnung des Justizministeriums vom 29. Mai 1854 R. G. Bl. Nr. 134, daß unter dem Verluste von Rechten in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust zu verstehen sei. Diese Auffassung findet auch darin eine Bestätigung, daß §. 249 St. G. (welcher eben vom L. G. als B. G. Innsbruck für seine Ansicht angerufen wird) in seinem ersten Abs. erklärt, die Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande findet statt auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit, während der zweite Abs., welcher von der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern handelt, diese Beschränkung nicht enthält. Es hat also das St. G. nur bezüglich der auf Vergehen und Uebertretungen be-

schränkten (§. 240 f, g St. G.) Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande im ersten Abs. des §. 249 St. G. dem Richter die Macht eingeräumt, diese Abschaffung auch zeitlich zu erkennen. Daraus ergibt sich, daß dem Richter die Macht zeitlicher Beschränkung der Abschaffung dort nicht zusteht, wo sie ihm das Gesetz nicht verleiht (§. 249 Abs. 2), nämlich bei der Ausweisung aus sämmtlichen Kronländern, welche zu behandeln ist, wie die Landesverweisung wegen Verbrechens (§§. 29 u. 25 St. G.), mit welcher sie durch gleiche Normen geregelt wird. Daß aber die Landesverweisung wegen Verbrechen eine immerwährende sei, wenngleich das Gesetz dies hier ebensowenig mit ausdrücklichen Worten erklärt, wie bei Vergehen nnd Uebertretungen, ist niemals bezweifelt worden und zeigt sich mit voller Bestimmtheit bei einer Vergleichung des St. G. vom Jahre 1852 mit jenem von 1803. So hat §. 22 des St. G. vom Jahre 1803 (entsprechend dem §. 25 des jetzigen St. G.) bei Landesverweisung besonders gefährlicher Verbrecher deren Brandmarkung zugelassen, offenbar, um sie für immer an der Wiederkehr zu hindern und erklärten die (jetzt aufgehobenen) §§. 83 u. 84 des St. G. vom Jahre 1803 die unter was immer für einem Vorwande erfolgende Rückkehr eines wegen eines Verbrechens Landesverwiesenen für ein Verbrechen.

Die Bestimmungen der zuletzt bezogenen Paragraphen sind, verschmolzen mit jenen der §§. 81 u. 82 St. G. über schwere Polizeiübertretungen in die §§. 323 u. 324 des geltenden St. G. übergegangen, und ergibt eine vergleichende Prüfung dieser beiden Paragraphen ein entscheidendes Argument für die oben zum Ausdrucke gebrachte Rechtsanschauung. Denn nur der §. 324, welcher die Rückkehr eines aus einem Orte oder Kronlande Abgeschafften zum Gegenstande hat, spricht von Abschaffung auf eine gewisse Zeit und Rückkehr des Abgeschafften vor Ablauf dieser Zeit, nicht aber §. 323 St. G., der sich mit der Rückkehr eines aus sämmtlichen Kronländern wegen eines Verbrechens Verwiesenen oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht Abgeschafften befaßt. Eine Anwendung dieses Grundsatzes findet sich im §. 470 St. G., in welchem der Richter angewiesen wird, wegen der daselbst normirten Uebertretung, Inländer auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen. Nach dem Gesagten hat das L. G. Innsbruck durch Beschränkung der Abschaffung des wegen Uebertretung nach §. 522 St. G. verurtheilten fremden Staatsangehörigen Karl K auf ein Vierteljahr die Grenzen seines Milderungsrechtes überschritten und somit durch Verletzung der §§. 522, 240 h, 249 St. G. die im §. 468 Z. 3 rücks. 281 Z. 11 St. P. O. vorgesehene Nichtigkeit begangen.

§§. 249 u. 250 St. G.

Nr. 193.

Als Strafe kann die Abschaffung nur wegen eines Deliktes verhängt werden für das sie vom Gesetze ausdrücklich angedroht ist.

Pl. E. vom 28. Februar 1889 Z. 15260.

Die vom Bez. Ger. Curzola verhängte Abschaffung entspricht nicht dem Gesetze. Zur Begründung derselben wird auf die §§. 240 u. 249 St. G. verwiesen, welche, wie das Gericht erklärt, mit Rücksicht auf den Stand und die

Nationalität des Angekl. zur Anwendung gelangen können. Allein §. 240 St. G. enthält nur die Aufzählung der im St. G. vorkommenden Strafen für Vergehen und Uebertretungen, darunter auch jene der Abschaffung aus einem Kronlande (lit. g) und §. 249 St. G. normirt des näheren die Modalitäten der Abschaffung. Einen Schluß auf die Anwendbarkeit dieser Strafart im vorliegenden Falle gestatten die citirten Gesetzesstellen keineswegs.

Allerdings ermächtigt §. 460 St. G., dessen Strafbestimmung dem Urtheile zu Grunde liegt, den Richter „nach Beschaffenheit der Umstände" zur Verschärfung des Arrestes. Der Richter war also berechtigt, die von ihm verhängte Arreststrafe nach §. 253 St. G. (durch Fasten, hartes Lager u. s. f.) zu verschärfen; keineswegs aber durfte er neben der Arreststrafe auch die Abschaffung verhängen; denn obgleich §. 250 St. G. es als eine Verschärfung der Strafen im Allgemeinen erklärt, wenn von den einzelnen (im §. 240 St. G. festgesetzten) Strafen mehrere vereinigt werden (wie dies im vorliegenden Falle durch Cumulirung der Arreststrafe — §. 240 lit. a — mit jener der Abschaffung aus einem Kronlande — §. 240 lit. g — geschah), so gestattet doch eben dieselbe Gesetzesstelle (§. 250 St. G.) eine solche Verschärfung nur in denjenigen Fällen, „für welche und in dem Maße, wie sie im St. G. bestimmt ist", also nicht bei Anwendung des §. 240 St. G, welcher die Abschaffung fremd ist.

§. 260 lit. b St. G.

Nr. 194.

Stattgebung der Berufung des Angeklagten pto. Strafe durch Anwendung des Strafabänderungsrechtes des §. 260 lit. b St. G.

Das L. G. als B. G. hat nach der gemäß §. 459 St. P. O. am 9. Mai 18 . . vorgenommenen Hauptverhandlung auf Grund des von dem Vertreter der Staatsbehörde gestellten Antrages auf Zurückweisung der Berufung des Angekl. im Punkte der Schuld und Strafe und Stattgebung der vom st. a. F. pcto. Strafausmaß ergriffenen Berufung zu Recht erkannt:

Die Berufung des Beschuldigten A. B im Punkte der Schuld und des st. a. F. im Punkte Strafausmaß wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 8. April 18 . . Z. 3080, womit A. B der Uebertretung nach §. 428 des St. G. begangen dadurch, daß er am 4. Februar 18 . . dem bestehenden Verbote zuwider an der Kreuzung Rothenthurmstraße, Adlergasse im schnellen Trabe fuhr, schuldig erkannt, und deshalb nach §. 248 St. G. unter Anwendung des §. 266 St. G. zu 48 Stunden Arrest und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens nach §. 389 St. P. O. verurtheilt wurde, wird mit Hinblick auf die erstrichterlichen Urtheilsgründe in Gemäßheit des §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen; dagegen wird der Berufung des Angekl. wider obiges Urtheil in Ansehung der Strafe insoferne Folge gegeben, als mit Rücksicht auf die vom ersten Richter gar nicht in Betracht gezogenen Familienverhältnisse des Angekl., welcher für eine kranke Frau und ein krankes Kind zu sorgen hat, unter Anwendung des §. 260 b St. G. die vom Erstrichter verhängte 48 stündige Arrestrafe auf eine Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden, verschärft durch Beschränkung auf die Arrestantenkost, herabgesetzt wird. Gemäß §. 390 St. P. O. hat der Berufungswerber die Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz zu tragen.

§. 260 St. G. **Nr. 195.**

Das Recht der außerordentlichen Strafmilderung erstreckt sich nicht auf die im Gesetze absolut angedrohte Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Der Umstand, daß an diesem der anderswo heimatsberechtigte Ehegatte der Abzuschaffenden seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ist kein Hinderniß derselben.

Pl. E. vom 6. November 1879 Z. 6872.

Antonie H, Gattin des nach Kornatz in Böhmen zuständigen, derzeit in Wien als Kellner bediensteten Johann H, wurde nach vorausgegangener einmaliger Bestrafung wegen Kuppelei vom Bez. Ger. der inneren Stadt Wien mit Urtheil vom 8. März 18 . . Z. 1230, wegen der gleichen Uebertretung zu drei Monaten strengen Arrest verurtheilt und gemäß §. 514 St. G. aus dem Polizeirayon Wien dauernd abgeschafft. Indem das B. G. in Wien über die Berufung der Angekl. den Ausspruch über die Abschaffung behoben hat, hat es die Grenzen des im II. Hauptstücke des II. Theiles des St. G. genau vorgezeichneten richterlichen Milderungsrechtes überschritten. Denn jene ausnahmsweise Strafumwandlung, welche der §. 260 St. G. in Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse eines Verurtheilten gestattet, bleibt auf die dort angedeuteten Strafarten beschränkt und ist auf andere Strafarten nicht auszudehnen, als welche dort ausdrücklich aufgeführt sind. Der §. 514 St. G. bestimmt, daß eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte abzuschaffen ist. Die Abschaffung einer wegen Kuppelei rückfälligen Person aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte nach vollstreckter Strafe stellt sich daher mit Rücksicht auf die §§. 513 u. 514 St. G. als eine selbstständige Strafe dar, deren Verhängung gemäß M. V. vom 19. Mai 1858 Nr. 79 R. G. Bl. bloß damals zu unterbleiben hat, wenn die Verurtheilte an ihrem Aufenthaltsorte zugleich zuständig ist, in jedem anderen Falle aber ausgesprochen werden muß, weil die Anordnungen der §§. 259, 265 u. 266 St. G., welche bei dem Umstande, als im §. 513 St. G. die Uebertretung der Kuppelei mit strengem Arreste bedroht ist, in Betreff des dem Richter diesfalls eingeräumten Milderungsrechtes allein maßgebend sind, lediglich die Veränderung des Arrestes in einen gelinderen Grad oder Herabsetzung der Strafe unter den geringsten Strafsatz zulassen und ausdrücklich bestimmen, daß wegen Milderungs- oder Erschwerungsumständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist, keineswegs aber gänzliche Nachsicht einer selbstständigen Strafe gestatten. Die in der Begründung des landesgerichtlichen Urtheiles vorkommende Hinweisung auf die Vorschrift des §. 92 a. b. G. B. ist ganz belanglos, weil für die richterliche Bestimmung der Strafe lediglich die strafgesetzlichen Anordnungen maßgebend sind.

§§. 260 u. 261 St. G. **Nr. 196.**

Unter den Voraussetzungen der §§. 260 u. 261 St. G. kann auch in dem im Schlußsatze des §. 35 St. G. erwähnten Falle die Geldstrafe in Arrest umgewandelt werden; statt derselben die für das konkurrirende Verbrechen zu bemessende Kerkerstrafe zu verlängern, ist nicht statthaft.

C. E. vom 5. November 1887 Z. 5794.

Die N. B. bildet nur insoferne einen Gegenstand der Verhandlung vor dem C. H., als sie den Nichtigkeitsgrund nach §. 281 Z. 11 St. P. O. zur

Geltung bringt. In dieser Beziehung erscheint sie gerechtfertigt. Der Angekl. wurde des Verbrechens des Betruges nach den §§. 202 u. 204 St. G. (Strafsatz von 6 Monaten bis zu 5 Jahren schweren Kerkers) und zugleich der Uebertretung des schnellen und unbehutsamen Fahrens nach §. 427 St. G. (Geldstrafe von 25 bis 100 fl.) schuldig erkannt. Nach der klaren Vorschrift des §. 35 St. G. (Schlußsatz), wonach beim Zusammentreffen eines Verbrechens mit einer Uebertretung, auf welche eine Geldstrafe gesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Beschuldigten verhängt werden soll, mußte Otto Q sowohl zur Strafe des schweren Kerkers (für das Verbrechen des Betruges durch Meineid), als zu einer Geldbuße (für die Uebertretung nach §. 427 St. G.) verurtheilt werden. Der G. H. hat den Angekl. ausschließlich nur zur Strafe des schweren Kerkers (und zwar in der Dauer von 3 Monaten, verschärft mit 2 Fasttagen im Monate) verurtheilt und nach dem Gesagten dadurch das Gesetz verletzt. Daß der G. H. vom Rechte der Umwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe nach §. 260 lit. a St. G. Gebrauch gemacht hätte, ist aus den Urtheilsgründen nicht zu ersehen und nach den Verhältnissen des Verurtheilten nicht anzunehmen; doch wäre auch unter dieser Voraussetzung das Gesetz verletzt worden, indem die Geldstrafe nach der angeführten Gesetzesstelle nur in eine verhältnißmäßige Arreststrafe, nicht aber in die Strafe des schweren Kerkers hätte umgewandelt werden können. Die vom G. H. begangene Gesetzesverletzung gereicht aber insoferne zum Nachtheile des Angekl., als in der ihm auferlegten 3monatlichen schweren verschärften Kerkerstrafe zugleich auch die Strafe für die Uebertretung nach §. 427 St. G. enthalten ist, der G. H. somit seine Strafbefugniß insoferne überschritten hat, als er nicht nur für das Verbrechen des Betruges, sondern auch für die Uebertretung nach §. 427 St. G., und zwar an Stelle der Geldstrafe, die nach dem Gesetze für die letztere hätte verhängt werden sollen, die Strafe des schweren Kerkers aussprach. Das erstrichterliche Urtheil ist daher im Ausspruche über die Strafe nichtig.

§. 261 St. G. **Nr. 197.**

Anwendbarkeit des Strafumwandlungs- und Milderungsrechtes bei dem Vergehen nach §. 9 Pr. Ges.

E. E. vom 28. November 1877 Z. 8734.

Es ist allerdings richtig, daß nach dem Schlußsatze des §. 9 Pr. Ges. eine wissentlich falsche Angabe auf einer Druckschrift als Vergehen mit Geldstrafe und überdies mit Arrest (cumulative Strafe) zu ahnden ist. Ob nun dieser Arrest umgewandelt werden dürfe, ist nach §. 1 Pr. Ges. in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurtheilen, weil die Preßgesetze hiefür keine besondere Bestimmung enthalten. Nach §. 261 St. G. kann jeder Arrest des ersten Grades bei besonders rücksichtswürdigen Gründen in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden. Da das Gesetz hiebei zwischen dem allein und dem cumulativ mit einer anderen Strafe verhängten Arrest keinen Unterschied macht, so konnte der Erk. Ger. allerdings bei dem Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Umstände nach §. 261 St. G. eine Veränderung des Arrestes in eine Geldstrafe vornehmen, und das

Gericht hat daher die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- und Milderungsrechtes nicht überschritten, und es war die von der St. A. erhobene N. B. als nicht begründet zurückzuweisen.

§. 261 St. G. **Nr. 198.**

Erhöhung der Strafe durch Verhängung einer Arreststrafe statt der Geldstrafe. Voraussetzungen zur Anwendung des Strafänderungsrechtes nach §. 261 St. G.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: die Berufung des Angekl. J. J wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. W vom 18. August 18.. Z. 20461 bezüglich Schuld und Strafe wird gemäß §. 474 St. P. O. mit Hinblick auf die erstrichterlichen Gründe als unbegründet zurückgewiesen, dagegen wird der Berufung des P. A. A. R bezüglich des Strafausmaßes dahin Folge gegeben, daß statt der vom Erstrichter gemäß §. 493 St. G. unter Anwendung der §§. 266, 261 St. G. zuerkannten Geldstrafe im Betrage von 50 fl. über den Angekl. J. J gemäß §§. 493 u. 260 lit. b St. G. eine Arreststrafe in der Dauer von 14 Tagen, verschärft mit 2 Fasttagen, verhängt wird. Die Kosten des Strafverfahrens in I. und II. Instanz sowie des Strafvollzuges hat gemäß §§. 390 u. 389 St. P. O. der Angekl. zu tragen.

Gründe: Die Zurückweisung der Berufung des Beschuldigten wider den Schuldspruch erfolgt unter Hinweisung auf die zutreffenden Gründe des ersten Urtheiles. Dagegen erscheint die Anwendung des §. 261 St. G. im vorliegenden Falle durchaus nicht gerechtfertigt, weil nicht nur solche „besonders rücksichtswürdige" Umstände, welche die Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe zur gesetzlichen Voraussetzung haben muß, fehlen, sondern vielmehr die Art und Weise, in welcher der Beschuldigte seinen Tausende Meilen vom That- und Wohnorte seines Chefs entfernten Gegner vollständig ungegründet bezüglich seiner Ehrlichkeit bei dem Letzteren zu verdächtigen bemüht war, der Natur der Sache nach hohe Gefahr nicht allein für dessen Ehre, sondern auch für seine materielle Existenz mit sich brachte. Ein solches Vorgehen überwiegt in seiner Schwere weitaus die vorhandenen Milderungsumstände und schien dem G. H. durch eine Geldstrafe nicht ausreichend gesühnt, weshalb unter Rücksichtnahme auf die Familien- und Erwerbsverhältnisse lediglich §. 260 b St. G., nicht aber auch §§. 266 u. 261 St. G. in Anwendung kamen.

§. 261 St. G. **Nr. 199.**

Der Richter hat nicht die Befugniß, die nur im Wege der außerordentlichen Milderung (durch Umwandlung des strengen Arrestes) verhängte Strafe des einfachen Arrestes in eine Geldstrafe umzuwandeln.

E. vom 20. November 1880 Z 5682.

Was den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 11 St. P. O. bezüglich der Umwandlung der wider Anastasius R verhängten Arreststrafe in eine Geldstrafe anbelangt, so hatte das Gericht zu einer derartigen Umwandlung der gesetzlichen Strafart weder aus dem Titel des Milderungs-, noch aus dem des Umwandlungsrechtes die Befugniß. Im Wege der Strafmilderung konnte angesichts der Bestimmungen der §§. 265 u. 266 St. G. wohl auf einen geringeren Grad des Arrestes, aber nicht auf eine andere Strafart, d. i. Geld- statt

Arreststrafe, erkannt werden. Die durch den G. H. erster Instanz im Milderungswege verhängte Strafe des einfachen Arrestes durfte jedoch nicht weiter umgewandelt werden, weil nach §. 259 St. G. eine Umwandlung der gesetzlichen Strafart prinzipiell unstatthaft ist, und die im §. 261 St. G. enthaltene Ausnahme lediglich die im Gesetze vorgezeichnete Strafe des einfachen Arrestes betrifft, daher auf den im Wege der außerordentlichen Milderung statt der gesetzlichen Strafe des strengen Arrestes durch den Richter substituirten einfachen Arrest nicht ausgedehnt werden kann. Aus dem im §. 259 St. G. im Zusammenhange mit den §§. 260, 261 u. 262 St. G., sowie aus der Stellung dieser Paragraphe im System des Strafgesetzbuches ergibt sich unzweideutig, daß darin lediglich von den durch den Richter zu bemessenden Strafen die Rede ist, und daß daher die statuirten Ausnahmen auch nur hinsichtlich der im Gesetze bestimmten Strafen Anwendung finden und darüber hinaus nicht ausgedehnt werden dürfen. Wenn auch nach §. 261 St. G. der Arrest des ersten Grades bei besonders rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden kann, so folgt daraus, daß diese Umwandlung nur insoferne zulässig ist, als es sich um eine durch das Gesetz bestimmte Strafe des einfachen Arrestes handelt. Keineswegs hatte der Richter auf Grund dieser Ausnahmsbestimmung die Befugniß, die im Wege der des ihm zustehenden außerordentlichen Milderungsrechtes verhängte Strafe des einfachen Arrestes in eine Geldstrafe umzuwandeln.

§. 266 St. G.

Nr. 200.

Stattgebung der Berufung des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs durch Erhöhung der Geldstrafe. §. 266 St. G. findet bei der Annahme eines einzigen Milderungsumstandes keine Anwendung.

Das L. G. hat über die vom 31. Februar 18 . . vorgenommene Hauptverhandlung auf Grund des von der Th. E gestellten Antrages auf Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils und des von dem Vertreter der St. A. gestellten Antrages auf Erhöhung des Strafmaßes im erstrichterlichen Urtheile und des Vertreters des P. B. gestellten Antrages auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils zu Recht erkannt: Die Berufung der Th. E im Punkte der Schuld und Strafe gegen obiges Urtheil wird gemäß §. 474 der St. P. O. im Hinblick auf die erstrichterlichen Gründe als ungegründet zurückgewiesen, hingegen der Berufung des Vertreters der St. A. im Punkte der Erhöhung des Strafausmaßes Folge gegeben und die Th. E gemäß §. 477 des St. G. zu einer Geldstrafe im Betrage von fünfundzwanzig Gulden ö. W. zu Gunsten des Armenfonds der Stadt Wien, im Uneinbringlichkeitsfalle zu 5 Tagen Arrest, sowie nach §. 390 der St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Die Zurückweisung der Berufung von Seite der Angekl. mußte aus den erstrichterlichen Gründen erfolgen, hingegen hat der G. H. der Berufung des st. a. F. im Punkte des Strafausmaßes Folge gegeben und die Strafe von 15 fl. auf 25 fl. erhöht, weil dieselbe nach §. 477 des St. G. zwischen 25 bis 500 fl. auszumessen war und der G. H. zwar nichts als erschwerend annahm, aber als mildernd nur einen Umstand, nämlich die bisherige Unbescholtenheit der Angekl. berücksichtigen konnte, daher die Anwendung

des Milderungsrechtes nach §. 266 des St. G. von Seite des ersten Richters unbegründet war. Die Entscheidung bezüglich der Kosten des Berufungsverfahrens gründet sich auf §. 390 der St. P. O.

Vom L. G. als B. G. an das st.-del. Bez. Ger. W: In der Anlage werden die mit Bericht vom 14. Jänner 18 . . Nr. 11966 in der Strafsache Th. E pto. Uebertretung nach §. 464 u. 477 des St. G. vorgelegten Akten unter Anschluß einer Abschrift des über Berufung der Th. E im Punkte der Schuld und Strafe und des st. a. F. im Punkte des Strafausmaßes am heutigen Tage geschöpften Urtheiles (Z. 73 app.) zur entsprechenden Verfügung zurückgemittelt und dem Bez. Ger. bemerkt, daß, ungeachtet nur ein einziger Milderungsumstand angenommen wurde, doch von dem außerordentlichen Milderungsrechte des §. 266 des St. G. Gebrauch gemacht wurde.

§. 266 St. G. **Nr. 201.**

Unzulässigkeit der Anwendung des §. 266 St. G. im Falle des Vorhandenseins eines einzigen Milderungsumstandes; Familien- und Erwerbsverhältnisse bilden keinen Milderungsumstand im Sinne des §. 266 St. G.

Das L. G. als B. G. hat — der von dem st. a. F. gegen das Urtheil des Bez. Ger. W vom 18. Mai 18 . . Z. 4816, womit der Angekl. R. S wegen Uebertretung des §. 523 St. G. unter Anwendung des §. 266 St. G. nach §. 523 St. G. zu einer 3tägigen Arreststrafe verurtheilt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes ergriffenen Berufung Folge zu geben und R. S nach §. 523 St. G. unter Anwendung des §. 260 lit. b St. G. zu einer Woche Arrest verschärft mit zwei Fasttagen zu verurtheilen befunden. Denn bei Ausmessung der Strafe ist als erschwerend in Betracht zu ziehen, daß der Angekl. wegen einer auf gleicher Triebfeder beruhenden strafbaren Handlung schon wiederholt bestraft wurde, während als mildernd nichts berücksichtigt werden kann, da ja das vom ersten Richter angenommene Geständniß des Angekl., welcher erklärt, zur Zeit der That volltrunken gewesen zu sein, nicht vorliegt. Mit Rücksicht darauf und in Erwägung, daß die Erwerbs- und Familienverhältnisse des Angekl. nicht als Milderungsgründe im Sinne des §. 266 St. G. angesehen werden können und denselben nur gemäß §. 260 lit. b Rechnung getragen werden kann, erscheint die Anwendung des §. 266 St. G. bei der Strafbemessung umsoweniger gerechtfertigt, als von diesem Strafmilderungsrechte bei dem Vorhandensein eines einzigen Milderungsumstandes nach dem klaren Wortlaute des §. 266 St. G. überhaupt nicht Gebrauch gemacht werden kann, und es konnte somit bei dem Strafausmaße nur die Vorschrift des §. 260 lit. b St. G. in entsprechender Weise zur Anwendung gelangen.

§. 266 St. G. **Nr. 202.**

Der Richter hat nicht die Befugniß, die im Gesetze bestimmte Strafe des strengen Arrestes in Hausarrest umzuwandeln.

E. E. vom 28. Oktober 1881 Z. 7033.

Nach der Anordnung der §§. 259 u. 265 St. G. kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart vom Richter in der Regel nicht verwechselt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel setzt §. 266 St. G. fest, welcher

den Richter ermächtigt, in dem dort festgesetzten Falle den strengen in einfachen Arrest umzuändern. Eine zweite Ausnahme ist im §. 262 St. G. enthalten, welcher gestattet, daß in dem dort in Aussicht genommenen Falle anstatt des Arrestes ersten Grades, d. i. statt des einfachen Arrestes, Hausarrest angewendet werden könne. Diese ausnahmsweise Befugniß, die Strafart auf Grund des §. 262 St. G. umzuändern, steht daher dem Richter nur dann zu, wenn für die strafbare Handlung, um welche es sich handelt, vom Gesetze nur die Strafe des Arrestes ersten Grades bestimmt ist. Kein Gesetz ermächtigt den Richter, zweimal die im Strafgesetze bestimmte Strafart umzuändern, er hat daher nicht das Recht, die Strafe des Hausarrestes statt der gesetzlichen Strafe des strengen Arrestes in Anwendung zu bringen, wenn er, von der Ermächtigung des §. 266 St. G. Gebrauch machend, sich bestimmt fand, den strengen Arrest in einfachen Arrest umzuwandeln.

§. 267 St. G. **Nr. 203.**

Stattgebung der Berufung des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs durch Verhängung einer Arreststrafe statt der erstrichterlich ausgesprochenen Geldstrafe.

Auf Grund des vom st. a. F. gestellten Antrages auf Stattgebung seiner Berufung und Erhöhung der Strafe und des Antrages des Berufungswerbers E. L auf Freispruch wurde zu Recht erkannt: Die von E. L gegen obiges Urtheil im Punkte der Schuld ergriffene Berufung wird im Hinblicke auf die erstrichterlichen Gründe gemäß §. 474 der St. P. O. als ungegründet zurückgewiesen. Dagegen wird in Stattgebung der vom st. a. F. gegen obiges Urtheil im Punkte des Strafausmaßes ergriffenen Berufung die Strafe über E. L gemäß §§. 267, 431 und 260 b des St. G. in Arrest in der Dauer von 48 Stunden verschärft mit einem Fasttage, ausgemessen, da der G. H. als milderne Umstände die Unbescholtenheit und das theilweise Geständniß des Angekl., als erschwerend aber die Konkurrenz zweier strafbarer Handlungen und die besondere Gefährlichkeit seiner Handlungsweise, die sich bereis dem Thatbestande des Verbrechens nach §. 85 b des St. G. in ihren Merkmalen genähert hatte, berücksichtigte und sonach keine Veranlassung fand, vom Strafumwandlungsrechte nach §. 261 des St. G. Gebrauch zu machen, dagegen auf die Familien- und Erwerbsverhältnisse des E. L Bedacht nahm.

Gleichzeitig wurde E. L gemäß §. 390 der St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

§. 267 Abs. 2 St. G. **Nr. 204.**

Verbindung von Geld- und Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

E. E. vom 21. Juni 1880 Z. 3846.

Der G. H. I. Instanz hat den Angekl. Josef K sowohl des in §. 303 St. G. bezeichneten Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche, als auch der im §. 522 St. G. vorgesehenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt. Die Strafe jenes Vergehens ist nach

§. 303 St. G. strenger Arrest von 1 bis zu 6 Monaten, die Strafe dieser Uebertretung gemäß §. 522 St. G. eine Geldstrafe von 10 fl. bis 15 fl. Nachdem sohin auf die eine der beiden vorliegend zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine Geldstrafe festgesetzt ist, hatte bei der Bemessung der Strafe des Josef K die Bestimmung des Schlußsatzes des §. 267 St. G. zur Anwendung zu kommen, welche für diesen Fall anordnet, daß nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe jedenfalls auch die Geldstrafe wider den Schuldigen zu verhängen ist. Der G. H. I. Instanz hat aber — und zwar unter Bedachtnahme auf die von ihm nach Maßgabe des 1. Abs. des §. 267 St. G. behandelte Konkurrenz der beiden strafbaren Handlungen — gegen Josef K lediglich die Strafe des strengen Arrestes verhängt. Damit erscheint die Strafbefugniß des G. H. bei Ausmessung der Strafe überschritten, indem das in dem 1. Abs. des §. 267 St. G. aufgestellte, von dem G. H. I. Instanz eben auch auf den vorliegenden Fall angewendete Prinzip der Strafverschärfung zwar allerdings die Regel zu bilden hat, von dieser Regel aber die in dem 2. Abs. der bezogenen Gesetzesstelle bestimmten Ausnahmen bestehen, und zwar in Ansehung der in den §§. 251 u. 252 St. G. festgesetzten besonderen Bestimmungen, denn wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde, und „ebenso in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240 lit. b u. c St. G. bestimmten Strafen festgesetzt ist", in Ansehung eben dieser besonderen Strafe. Eine Einschränkung auch dieses Falles, in welchem das österr. St. G. von der Regel der Strafverschärfung eine Ausnahme zu Gunsten des Prinzipes der Strafanhäufung aufstellt, darauf, daß sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen mindestens eine befindet, welche durch eine Druckschrift begangen worden ist, widerstreitet sowohl dem allgemein gehaltenen Wortlaute jenes Schlußsatzes, als auch dem ganzen Gefüge des 2. Abs. des §. 267 St. G. überhaupt und hat nebst der Analogie des §. 35 St. G. insbesondere auch die Erwägung gegen sich, daß es ganz unerfindlich wäre, warum die Geldstrafen sowie die Strafen des Verfalles an Waaren, Feilschaften oder Geräthen und des Verlustes von Rechten und Befugnissen dann, aber auch nur dann zu verhängen sein würden, wenn mit der strafbaren Handlung, worauf diese besondere Strafe gesetzt erscheint, eine durch eine Druckschrift begangene strafbare Handlung zusammentreffen würde. Indem sonach der G. H. die Ausnahmsbestimmung des Schlußsatzes des §. 267 St. G. bei Ausmessung der Strafe im vorliegenden Falle, wo dieselbe nach dem Vorausgeschickten Anwendung hätte finden sollen, nicht angewendet hat, hat er bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugniß allerdings überschritten.

§. 273 St. G.

Nr. 205.

Zur Auslegung des §. 273 St. G. bei Strafunmündigen.

Pl. E. vom 28. November 1893 Z. 13849.

In Fällen des §. 273 St. G. darf das Strafgericht auch über die Schuld des Unmündigen nicht erkennen; es hat in seinen Amtshandlungen nicht weiter zu gehen, als nöthig ist, um mit Beruhigung sich unzuständig zu erklären und

nach Umständen die Akten der Pflegschafts- oder Sicherheitsbehörde zu überantworten. Abgabe in eine Besserungsanstalt (§. 8 al. 2 des Ges. vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl.) verfügt in derlei Fällen die politische Landesstelle ohne Dazwischenkunft des Strafgerichtes; letzteres ist zu einem Ausspruche über die Zulässigkeit der Maßregel hier nicht berufen; denn das Gesetz kennt keinen strafgerichtlichen Ausspruch, der, indem er schuldig erklärt, entweder nur die Wirkung eines unverbindlichen Gutachtens üben oder — da diese Auffassung seiner Natur widerspricht — eine vom Strafgerichte verschiedene Behörde verpflichten soll, zur Sühne der nicht von ihr selbst untersuchten und festgestellten Schuld strafartige Maßnahmen eintreten zu lassen. Es überläßt die Strafunmündigen in Betreff der im §. 273 St. G. erwähnten Handlungen nicht minder, wie Kinder unter 10 Jahren (§. 237 St. G.) der häuslichen Züchtigung und nur, wo diese abgeht, oder wo (wie das Gesetz sich ausdrückt) „besondere Umstände" sich zeigen, fällt derselbe der „Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde" anheim. Die in §. 273 St. G. vorgesehenen Handlungen sind aber keine Uebertretungen im Sinne des St. G. und der Strafprozeßordnung.

§. 312 St. G.

Nr. 206.

„Thätlich" ist eine Beleidigung nicht schon deshalb, weil sie nicht mit Worten, sondern durch ein nur symbolisch wirkendes Verhalten erfolgte, sie ist es nur dann, wenn sie in einer wider den Körper des Beleidigten gerichteten Thätigkeit besteht.

E. E. vom 21. Oktober 1889 Z. 8490.

Richtig ist, daß unter thätlicher Beleidigung im Gegensatze zur wörtlichen nach §. 312 St. G. eine gegen den Körper des Beleidigten gerichtete Thätigkeit zu verstehen ist, und daß Thätigkeiten und Handlungen, welche dasjenige, was in der Regel mit Worten zum Ausdrucke gelangt, im einzeln Falle symbolisch darstellen, ihrer Natur nach begrifflich nur den Verbaldelikten gleich zu achten sind. In der Feststellung, daß der Angekl. den Bescheid, welchen der Amtsdiener ihm zuzustellen hatte, ergriff, denselben zerriß und dem Amtsdiener vor die Füße warf, konnte somit nicht eine thätliche, sondern gleichfalls nur eine wörtliche Beleidigung erkannt werden; und insoferne ist die N. B. nach §. 281 Z. 10 St. P. O. allerdings gegründet.

§. 312. St. G.

Nr. 207.

Zur Anwendung des §. 312 St. G. wird vorausgesetzt, daß die Beleidigung während der Dienstverrichtung erfolge, nicht aber auch, daß sie auf die Dienstverrichtung sich beziehe.

Pl. E. vom 12. Jänner 1888 Z. 13871.

Die Auffassung des L. G. als B. G. Innsbruck, wonach der Thatbestand der Uebertretung des §. 312 St. G. nur dann vorläge, wenn die Beleidigung obrigkeitlicher Personen, die sich in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes befinden, sich auf die Dienstverrichtung der letzteren bezieht, erscheint rechtsirrthümlich. Denn diese Anschauung widerspricht zunächst dem Wortlaute des

Gesetzes, welches in klarer Weise (§. 312 St. G.) jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 68 St. G. genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, als Uebertretung erklärt. Es geht offenbar über den Wortlaut des Gesetzes hinaus, wenn das V. G. zum Thatbestande des §. 312 St. G. nicht für genügend erklärt, daß die im §. 68 St. G. genannten Personen im Amte oder Dienste beleidigt worden seien, sondern außerdem noch fordert, die Beleidigung müsse mit Beziehung auf den Dienst erfolgt sein. Unterscheidet doch das St. G. sehr genau zwischen Angriffen auf obrigkeitliche Organe im Dienste und solchen wegen des Dienstes. So erklärt §. 153 St. G., daß derjenige sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig mache, „der einen öffentlichen Beamten.... während er in Ausübung seines Berufes begriffen ist oder wegen derselben" vorsätzlich, wenn auch leicht, am Körper beschädigt. Ebenso spricht §. 300 St. G. von Schmähungen u. s. f. gegen einzelne Organe der Regierung „in Beziehung auf ihre Amtsführung", oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen „in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht" und Art. V Abs. 3 des Ges. vom 17. Dezember 1862 Nr. 8 R. G. Bl. ex 1863 normirt einen besonderen Schutz für Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, wenn der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener.... „in Bezug auf deren Berufshandlungen" gerichtet war. Hält also das Gesetz den Unterschied zwischen Beleidigungen im Dienste und wegen des Dienstes so scharf auseinander, so ist es nicht gestattet, dort, wo es, wie im §. 312 St. G. ausdrücklich nur eine Beleidigung im Dienste zum Thatbestande eines Delictes erfordert, das Gesetz so auszulegen, als müßte die Beleidigung zugleich wegen des Dienstes stattgefunden haben. Die vom V. G. aufgestellte Beschränkung widerspricht aber auch der Absicht des Gesetzes. Wie schon die Uebersicht des 6. Hauptstückes, II. Theil St. G. deutlich erkennen läßt, bezwecken die in demselben enthaltenen Bestimmungen (§§. 311—330 St. G.) den Schutz öffentlicher Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. Vor allem will also das Gesetz die staatliche Autorität in der Person der im Dienste befindlichen amtlichen Organe schützen. Jede Beeinträchtigung der Würde dieser Organe verletzt mittelbar die durch dieselben vertretene Staatsgewalt. Sieht doch das Gesetz Fälle vor (§. 313 St. G. 2. Abs.), wo die Beleidigung des amtlich einschreitenden Organes sogar die Vereitlung der Amtshandlung bewirken kann. Da die dargestellten Folgen aber ganz unabhängig sind vom Inhalte der Beleidigung und von der Veranlassung zu derselben, da das Ansehen und die Wirksamkeit der behördlichen Organe vielmehr ebenso sehr, wenn nicht in noch höherem Maße als durch auf den Dienst bezügliche Beleidigungen durch solche Injurien gefährdet wird, die gegen diese Organe aus nichtdienstlichem Anlasse, aber während ihres Dienstes gerichtet werden, so erfordert es auch der Zweck des Gesetzes, diese Beleidigungen auf gleiche Stufe zu stellen mit jenen, die eine dienstliche Veranlassung zur Grundlage haben.

§§. 312 u. 314 St. G. Nr. 208.

Bei festgestelltem Thatbestande der Uebertretung des §. 312 St. G. ist die gleichzeitige Anwendung der Strafsanktion des §. 314 St. G. keineswegs ausgeschlossen.

E. E. vom 27. Juni 1892 Z. 5538.

Schon die Entstehungsgeschichte der §§. 312 u. 314 St. G. weist darauf hin, daß ein Zusammentreffen der Uebertretung des §. 314 St. G. mit jener des §. 312 St. G. nicht ausgeschlossen ist, weil in den §§. 1, 3 u. 4 des Hofd. vom 10. April 1802 Z. 13016 politische G. S. Jahrgang 1802 Nr. 29, sowohl die Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste, als auch die Beleidigung der Wache als selbstständige Delikte aufgezählt erscheinen. Dies entspricht aber auch den Grundsätzen der Logik, da doch eine Einmengung im Sinne des §. 314 St. G. und nebenbei eine thätliche oder wörtliche Beleidigung einer Amtsperson, ohne daß mittelst der Beleidigung die Verhinderung der Amtshandlung beabsichtigt wurde, denkbar ist. Da nun festgestellt ist, daß die Angekl. behufs Verhinderung der Fleischkonfiskation nicht nur in diese Amtshandlung sich einmengten, sondern den Polizeiwachmann Franz T zu Boden warfen, schlugen, daß überdies Carl S ihn beschimpfte, so hat der G. H. in dieser Thathandlung mit Recht die Uebertretungen nach den §§. 312 u. 314 St. G. erblickt.

§. 314 St. G. Nr. 209.

Subjekt der im §. 314 St. G. behandelten Uebertretung kann auch derjenige sein, gegen welchen die Ausübung des Amtes oder Dienstes oder die Vollziehung des obrigkeitlichen Befehles gerichtet ist.

Pl. E. vom 13. Dezember 1892 Z. 14643.

Die Gründe der I. Instanz, auf welche das B. G. verweist, ohne eine weitere Begründung beizufügen, lassen lediglich erkennen, warum der vorliegende Thatbestand nicht zur Uebertretung der Beleidigung einer im Dienste stehenden obrigkeitlichen Person (§. 312 St. G.) qualifizirt wurde; sie lassen aber eine Begründung dafür vermissen, warum dieser Thatbestand nicht als Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste (§. 314 St. G.) behandelt worden ist, welcher in der incriminirten Aeußerung des Angekl. zu dem Flurwächter „er lasse die Pfändung nicht zu und treibe die Schafe morgen wieder in die Felder hinaus“, zu erkennen ist. In dieser Richtung entspricht die Begründung nicht der Vorschrift des §. 270 Z. 7 St. P. O. Aus dem Abstimmungsprotokolle ergibt sich jedoch, daß das B. G. der Meinung war, die Uebertretung des §. 314 St. G. könne von jener Person nicht begangen werden, gegen welche die Amtshandlung gerichtet war; denn „nur in das könne man sich einmengen, was einen nichts angeht“. Diese Auffassung nun ist rechtsirrthümlich. Wäre es schon aus praktischen legislativen Gründen höchst bedenklich, jedermann, der ein wie immer geartetes Interesse an der Nichtvornahme einer Amtshandlung hat, von der Anwendbarkeit des §. 314 St. G. loszuzählen, so berechtigt auch der Wortlaut des Gesetzes durchaus nicht zu solcher Einschränkung. Ist es Pflicht jedes Staatsbürgers, die öffentliche Autorität zu achten und die Organe der Obrigkeit unbehelligt ihres

Amtes walten zu lassen, so besteht diese Pflicht umsomehr für denjenigen, gegen den eine Amtshandlung speziell gerichtet ist. Er hat die Amtshandlung zu dulden, sich passiv zu verhalten. Uebertritt er dieses Gebot und greift er thätig hindernd in die Amtshandlung ein, dann maßt er sich eine Rolle an, die ihm das Gesetz versagt, er betritt ein ihm kraft des Gesetzes verschlossenes Gebiet, er mengt sich in der That in die Amtshandlung ein, welche über sich ergehen zu lassen ihm oblag.

§. 320 lit. e St. G. **Nr. 210.**

Freispruch in II. Instanz. — Falschmeldung bildet kein Dauerdelikt.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Der Berufung des Angekl. A. K pcto. Schuld wider das Urtheil des Bez. Ger. A vom 3. März 18.. Z. 2649, womit derselbe wegen Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen nach §. 320 lit. e St. G. zu einer 3tägigen Arreststrafe und nach §. 389 St. P. O. zum Strafgerichtskostensatze verurtheilt wurde, wird stattgegeben und A. K von der wider ihn wegen obengenannter Uebertretung erhobenen Anklage in Gemäßheit des §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen; der Staat hat nach §. 390 St. P. O. die allenfalls erwachsenen Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz zu tragen.

Gründe: Der Gerichtshof nahm in Uebereinstimmung mit den erstrichterlichen Gründen an, daß sich A. K dadurch, daß er sich am 18. Mai 18.. auf seine bei dem Bezirkspolizeikommissariate der inneren Stadt Wien überreichten Meldezettel fälschlich als verheirathet meldete, der Uebertretung des §. 320 lit. e St. G. schuldig machte, daß jedoch zur Zeit der Anzeige diese Uebertretung bereits verjährt war, da sämmtliche Erfordernisse der §§. 531 u. 532 St. G. hier vorliegen. Der G. H. ist hierbei von der Anschauung ausgegangen, daß auch bei dem Delikte der Falschmeldung die Verjährungszeit vom Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung zu laufen beginnt, und daß als dieser Zeitpunkt nur jener anzusehen ist, wo der falsche Angaben enthaltende Meldezettel bei der Polizeibehörde überreicht wurde. Die Annahme dieses Zeitpunktes als Anfanges der Verjährungszeit wäre nur dann unzulässig, wenn man die Uebertretung der Falschmeldung für ein sogenanntes Dauerdelikt ansehen würde. Der G. H. konnte sich jedoch dieser Ansicht nicht anschließen, denn bei der in Rede stehenden Uebertretung wurde die strafbare Handlung selbst doch nur einmal, nämlich durch die Ueberreichung des mit falschen Angaben ausgefüllten Meldezettels bei der Behörde gesetzt, während der Irrthum, in welchen die Behörde hiedurch geführt wurde, und in dem sie sich möglicherweise durch längere Zeit hindurch in Ansehung der Person des Meldenden befand, immerhin nur als eine Folge, nicht aber als eine Fortdauer der strafbaren Handlung aufgefaßt werden kann. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß bei den sogenannten Dauerdelikten wie beispielsweise bei der Bigamie, Hochverrath ꝛc. durch die Verübung der strafbaren Handlung zugleich ein solcher strafbarer Zustand herbeigeführt wird, welcher die Fortdauer des strafbaren Willens seitens des Thäters bekundet, was gegebenen Falls wohl nicht zutrifft. Denn wenn man auch annimmt, daß der sich falsch Meldende die Absicht hat, die Behörde zu täuschen und irrezuführen, so

erscheint damit noch nicht erwiesen, daß er eben deshalb auch die Absicht hatte, die Behörde in diesem Irrthume zu belassen, und kann auf die Fortdauer dieser sträflichen Absicht nicht daraus geschlossen werden, daß der Uebertreter nach §. 320 lit. e St. G. die der Behörde gemachten falschen Angaben nicht selbst richtig gestellt und zwar umsoweniger als eine derartige Richtigstellung einer Selbstanzeige gleichkommen würde, die das St. G. in keinem Falle als Bedingung der Verjährung verlangt. Endlich kommt aber noch in Betracht, daß im Falle der Subsummirung der Uebertretung des §. 320 lit. e St. G. unter die oberwähnten Dauerdelikte bei einem der geringfügigsten Delikte des St. G. die Möglichkeit der Verjährung nahezu ganz ausgeschlossen wäre, was gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein konnte. Denn würde die Verjährungszeit erst vom Zeitpunkte der Richtigstellung der Meldung seitens des Schuldtragenden beginnen können, so würde diese seine Richtigstellung die Strafanzeige seitens der Polizeibehörde, zu der diese ja verpflichtet wäre, und sohin seine Abstrafung zur Folge haben. Nachdem seit der begangenen Falschmeldung ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten, ja mehr als einem Jahre verstrichen ist, so ist die von dem Angekl. erhobene Einwendung der Verjährung der Strafthat als begründet anzusehen, und es war in Abänderung des erstrichterlich verurtheilenden Erkenntnisses mit einem Freispruche des Angekl. vorzugehen.

Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich in der obenbezogenen Gesetzesbestimmung.

§. 320 e St. G. **Nr. 211.**

Irreführung einer Strafgerichtsbehörde oder Betrug. Grenze zwischen §. 320 lit. e und §. 197, dann §. 199 lit. d St. G.

E. E. vom 16. Dezember 1875 Z. 6170.

Der G. H. erster Instanz hat als erwiesen angenommen, daß die Angekl. durch listige Vorstellungen und Handlungen das Aufsichtspersonal des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Klagenfurt in Irrthum geführt haben und zwar in der Absicht, daß der Staat an seinem Strafrechte Schaden leiden sollte. Der C. H., welcher nach §. 288 St. P. O. diese Thatsachen seiner Entscheidung zu Grunde legen muß, hat zwar in der den Angekl. zur Last gelegten Handlung die Merkmale des Betruges im Sinne des §. 197 St. G. als vorhanden anerkannt; der G. H. erster Instanz hat jedoch ohne Rücksicht auf den Betrag des materiellen Schadens, wodurch die vorliegende strafbare Handlung im Sinne des §. 200 St. G. sich zum Verbrechen des Betruges eignen könnte, angenommen, daß das Verbrechen des Betruges deshalb vorhanden sei, weil die Angekl. nach §. 199 lit. b St. G. einen obrigkeitlichen Auftrag gelogen haben. Diese verbrecherische Qualification wurde aber vom C. H. ausgeschlossen, weil man nicht annehmen kann, daß der Angekl. durch Vorweisung des an seinen Bruder gerichteten Strafantrittsdekretes vom 9. Juli 18.. einen Auftrag der öffentlichen Behörde zu einer von ihm in der Eigenschaft eines öffentlichen Funktionärs vorzunehmenden Handlung erdichtet habe, was eben zum Vorhandensein des Verbrechens des Betruges nach §. 199 lit. b St. G. erfordert wird. Nach dem Wegfallen der verbrecherischen Eigen=

schaft eignet sich die vorliegende That nur zur Uebertretung des Betruges nach §. 461 St. G.

§. 320 lit. e St. G. **Nr. 212.**

Auch derjenige, welcher wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt wird, macht sich der Uebertretung des §. 320 lit. e schuldig, wenn er, von einem Organe der Sicherheitsbehörde angehalten, einen falschen Namen angibt.

E. E. vom 9. März 1883 Z. 419 (20. November 1882 Z. 10643).

Die im §. 320 lit. e St. G. normirte Uebertretung begeht, wer überhaupt außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen die Polizei- oder eine andere Staats- oder Gemeindebehörde so hintergeht, daß hiedurch die öffentliche Aufsicht irregeführt werden kann. Wenn daher der Angekl., vom Polizeiinspektor T angehalten und um seinen Namen befragt, diesen durch die Angabe eines falschen Namens auf eine Art irre zu führen versuchte, daß hiedurch die öffentliche Aufsicht irregeführt werden konnte, so ergibt sich, daß diese seine Handlung offenbar alle Merkmale der im §. 320 lit. e St. G. vorgesehenen Uebertretung an sich trage, und kann zu seiner Entschuldigung der von dem G. H. in Triest angenommene Umstand nicht angeführt werden, daß der Angekl. im Bewußtsein seiner Verfolgung wegen verbotener Rückkehr und Diebstahls sich jenes Mittels nur zur Vertheidigung gegen jene Anschuldigungen bediente, weil es sich ja nicht um eine Vertheidigung gegen eine Anklage, also in einer strafgerichtlichen Untersuchung im Sinne des §. 320 lit. e St. G., sondern um den allgemeinen Fall handelt, in welchem der Beschuldigte wie ein Jeder zur Angabe seines wahren Namens verpflichtet war, um die öffentliche Aufsicht nicht irrezuführen.

§. 320 e St. G. **Nr. 213.**

Ein vor der Verwaltungsbehörde im Zwecke der Beeinträchtigung ihrer Strafgewalt falsch abgelegtes Zeugniß ist nicht nach §. 320 lit. e St. G., sondern als Uebertretung (§§. 197, 200 u. 461 St. G.) und soferne die Voraussetzung des §. 200 St. G. zutrifft, als Verbrechen des Betruges zu bestrafen.

Pl. E. vom 23. Mai 1889 Z. 3167.

Mit seiner falschen Aussage hat Alexander B die Bezirkshauptmannschaft in Kamburg betreffs der Frage täuschen wollen, ob Franz B ein Recht zur selbstständigen Ausübung des Tischlergewerbes habe oder nicht; der Angekl. beabsichtigte also den Staat — denn die Bezirkshauptmannschaft ist ein Organ der Staatsgewalt — durch lügnerische Aussagen in seinem Rechte zu schädigen, die Gewerbeordnung gesetzmäßig durchzuführen und es nach Möglichkeit zu verhindern, daß sich die Staatsbürger den Vorschriften der Gewerbeordnung entziehen. Indem der Erstrichter diese Handlung des Alexander B der Bestimmung des §. 320 lit. e St. G. unterstellte, hat er die Nichtigkeit nach §. 281 Z. 10 St. P. O. begangen; denn §. 320 e spricht von „Falschmeldung", also von falschen Angaben über den Stand oder die persönlichen Verhältnisse, durch welche die öffentliche Aufsicht irregeführt werden kann. Diese strafgesetzliche Bestimmung bezweckt also lediglich, den staatlichen politischen Behörden

die unbehinderte Ausführung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, dahin gehend, die Bevölkerungsbewegung zu beaufsichtigen, eine Uebersicht über den Stand, die Zahl, die Wohnung der Staatsangehörigen u. s. f. zu besitzen. Der Uebertretung nach §. 320 e St. G. macht sich also nur derjenige schuldig, welcher das polizeiliche Aufsichtsrecht der staatlichen (politischen) Behörden verletzt. Dies hat Alexander B nicht gethan, er wollte vielmehr das Recht des Staates schädigen und in einem besonderen Falle die Durchführung der Gewerbeordnung hindern. Lügnerische Zeugenaussagen in solchen Untersuchungen der politischen Behörden, bei denen es sich um andere Interessen des Staates, als es die öffentliche Aufsicht ist, handelt, sind Betrügereien nach §. 197 St. G. und als Uebertretungen nach §. 461 St. G. zu bestrafen, wenn sich der beabsichtigte oder zugefügte Schade nicht schätzen läßt.

§. 324 St. G. Nr. 214.

Das im Art. III. des Gesetzes vom 5. März 1862 Nr. 18 R. G. B. begründete Ausweisungsrecht der Gemeinden wird durch die Strafbestimmung des §. 324 St. G. geschützt.

Pl. E. vom 31. Oktober 1889 Z. 7376.

Die Vorschrift des §. 25 des provisorischen Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849 Nr. 170 R. G. Bl., welches zur Zeit der Erlassung des St. G. vom Jahre 1852 in Wirksamkeit stand, enthält eine Bestimmung, die in der Sache dem Inhalte des Art. III des Ges. vom 5. März 1862 Nr. 18 R. G. Bl. ganz analog ist, daher der Schluß nahe liegt, daß durch besondere Erwähnung des Abschaffungsrechtes der Gemeindebehörden im §. 324 St. G. gerade das im §. 25 des obbezogenen Gesetzes normirte Recht der neu konstituirten Ortsgemeinden strafrechtlich geschützt werden wollte. Es wäre demnach irrig, die Erwähnung der Gemeindebehörden im §. 324 St. G. auf jene Ausnahmsfälle beschränken zu wollen, in denen Gemeindebehörden als politische (Polizei-) Behörden (Magistrate) fungiren und als solche nach §. 1 lit. b des Ges. vom 27. Juli 1871 in die Lage kommen können, Abschaffungserkenntnisse nach §. 2 1. al. desselben Gesetzes aus sicherheitspolizeilichen Gründen zu fällen; denn nicht nur fehlt es im Gesetze an jedem Anhaltspunkte für diese Beschränkung, die zudem zur Voraussetzung hätte, daß das St. G. vom Jahre 1852 schon die durch das Ges. vom 27. Juli 1871 geschaffenen Competenz-Abgrenzungen berücksichtigt hätte; dann aber wäre, wenn das Gesetz nur die als politische Behörden fungirenden Gemeindebehörden im Auge gehabt hätte, die besondere Hervorhebung der Gemeindebehörden im §. 324 St. G. nicht nötig gewesen; denn soweit dieselben als Magistrate politische Behörden erster Instanz sind, waren sie schon in dem vom St. G. des Jahres 1803 §. 81 gebrauchten allgemeinen Ausdrucke „Polizeibehörden" inbegriffen. Da nun dem oben Gesagten zufolge die Bestimmung des §. 324 St. G. zweifellos sich auch auf Ausweisungen bezieht, die nach Art. III des Ges. vom 5. März 1862 Nr. 18 R. G. Bl. verfügt werden, so hat das Bez. Ger. Braunau, welches die Angekl. in der Erwägung von der Anklage wegen Uebertretung des §. 324 St. G. freisprach, daß die Ausweisung einer wenn auch faktisch von ihrem Gatten getrennt lebenden Frauensperson aus dem Wohnorte des Ehemannes nach

§. 92 a. b. G. B. unstatthaft und ohne Rechtswirkung sei, und daß das Ausweisungserkenntniß der Rechtsverbindlichkeit entbehre — das Gesetz verletzt.

§. 327 St. G. Nr. 215.

Mit dem Halten eines Preßwerkes ohne behördliche Erlaubniß erschöpft sich der Thatbestand des §. 327 St. G.; Verheimlichung des Besitzes oder länger andauernde Verwendung des Preßwerkes bilden kein Erforderniß.

Pl. E. vom 26. April 1892 Z. 4883.

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich nachstehender Sachverhalt: Hans F hat anläßlich einer im verflossenen Fasching vom Telfser Männergesangsvereine veranstalteten Unterhaltung mehrere Exemplare eines Witzblattes „Telfser Reibeisen" mit Benützung einer ihm zu diesem Zwecke vom Handelsmann und Vereinsmitgliede Josef P zur Verfügung gestellten Handpresse angefertigt. P hatte nach den eingeholten Auskünften zwar behufs Erlangung der Bewilligung zum Halten einer Handpresse die nöthigen Schritte eingeleitet, sein Gesuch war aber zur Zeit der Benützung der Presse noch nicht erledigt. Der Antrag des st. a. F., gegen P im Sinne des §. 327 St. G. vorzugehen, wurde vom Bezirksgerichte Telfs mit Beschluß vom 8. März 1892 Z. 538 auf Grund der Erwägung abgelehnt, daß dem Beschuldigten eine Verheimlichung des Besitzes der Presse nicht zur Last falle, daß nur unter dieser Voraussetzung von einer Winkelpresse gesprochen werden könne, und daß unter dem Worte „Halten" im §. 327 St. G. dauernde Verwendung und nicht bloß der Besitz eines solchen Apparates zu verstehen sei. Aus im Wesentlichen gleichen Gründen wurde die Beschwerde des st. a. F. gegen diesen Beschluß vom L. G. in Innsbruck als Berufungsinstanz am 17. März 1892 unter Z. 1624 zurückgewiesen.

Diese Entscheidungen widersprechen dem Gesetze. Was das Erforderniß der dauernden Verwendung der Presse betrifft, so ist dasselbe im Gesetze nicht aufgestellt. Lediglich eine strengere Strafe ist die Folge des „länger fortgesetzten Gebrauches" der Presse; im Uebrigen ist aber das bloße „Halten" der Presse als Thatbestandserforderniß erklärt. Ob man den gesetzlichen Ausdruck „Halten" auf den Besitz der Presse bezieht, oder ob man durch denselben auch den Gebrauch der Presse oder aber mindestens deren Bestimmung zum Gebrauche für erforderlich annimmt, ist gegebenen Falles, in welchem der vom Eigenthümer gestattete Gebrauch der Presse zum Zwecke der Vervielfältigung einer Druckschrift außer Frage steht, ohne Bedeutung. Mithin bedarf einer Erörterung nur noch das von den Gerichten beider Instanzen verlangte Thatbestandserforderniß der „Heimlichkeit", welches die Gerichte deshalb für ausgeschlossen erachten, weil der Angekl. sich an die Behörden mit der Bitte um Bewilligung zum Halten der Presse gewendet habe. Maßgebend für die Ansicht der Gerichte war der in der Randrubrik zu §. 327 St. G. gebrauchte Ausdruck: Unbefugtes Halten einer Winkelpresse". Die gesetzliche Begriffsbestimmung des §. 327 St. G. ergibt jedoch, daß zum Thatbestande des Delikts nichts weiter erforderlich ist, als das Halten einer Presse ohne Erlaubniß der Behörde. Jede in dieser Weise gehaltene Presse ist eben eine Winkelpresse, und dies allein will die Randrubrik zu §. 327 St. G. zum Ausdrucke bringen.

In gleicher Weise spricht der (gegenwärtig aufgehobene) §. 485 St. G. von „Winkelversatzgeschäften", das offizielle Register zu §§. 354, 355 St. G. von „Winkel-Apotheken", wenngleich die Definition der betreffenden Thatbestände lediglich den unberechtigten, nicht den heimlichen Betrieb der betreffenden Gewerbe zum Inhalte hat. Freilich liegt im unbefugten Betriebe eines Gewerbes, das nur mit behördlicher Genehmigung rechtmäßig ausgeübt werden darf, faktisch ein Moment der Heimlichkeit der Behörde gegenüber, welche ja verpflichtet ist, den unbefugten Betrieb einzustellen, sobald sie davon Kenntniß erhält, und daher ist die Anwendung des Wortes „Winkel" auf solche Betriebe sprachlich berechtigt; aber es widerspräche den Regeln der Gesetzesauslegung, dieses in der Mehrzahl der Fälle thatsächlich vorhandene Element der Heimlichkeit gegen den älteren Wortlaut des Gesetzes zum Thatbestandserforderniß zu erheben.

§. 327 St. G.

Nr. 216.

Nach §. 327 St. G. haftet auch derjenige, der eine größere Anzahl von Preßwerken hält, als ihm behördlich gestattet ist. Der Irrthum, daß er nur wegen unbefugter Ausdehnung des Betriebes vor der Gewerbebehörde verantwortlich sei, kann ihn von dieser Haftung nicht befreien.

Pl. E. vom 29. März 1893 Z. 3548.

Der C. H. hat auf Grund der zur Wahrung des Gesetzes vom Generalprokurator erhobenen N. B. zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des st.-del. Bez. G. für Strafsachen in Triest vom 8. Oktober 1891 Z. 2657 und des L. G. als B. G. daselbst vom 22. Februar 1893 Z. 23, vermöge welcher Ludwig S von der Anklage wegen Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach §. 327 St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, sei das Gesetz verletzt worden.

Gründe: Ludwig S, Papierhändler in Triest, hatte, zum Betriebe einer Schnelldruck- (sog. à la minute-) Presse durch Konzession der Statthalterei berechtigt, außer dieser noch eine zweite Presse gleicher Art unbefugter Weise in Betrieb gesetzt. Wegen Uebertretung des §. 327 St. G. angezeigt und auf Antrag des öffentlichen Anklägers verfolgt, wurde der Angeklagte mit dem Urtheile des st.-del. Bez. Ger. für Strafsachen in Triest vom 8. Oktober 1891 Z. 2657 von der Anklage freigesprochen. Dieses Urtheil beruht im Wesentlichen auf den Erwägungen, daß die Absicht des Gesetzes (§. 327 St. G.) darauf gerichtet sei, dem Mißbrauche von Preßwerken vorzubeugen, daß aber ein solcher Mißbrauch im vorliegenden Falle deshalb ausgeschlossen erscheine, weil der Angeklagte in der Lage war, schon die erste konzessionierte Presse zu mißbrauchen; daß ein charakteristisches Merkmal der Uebertretung des §. 327 St. G. in der Heimlichkeit des Betriebes liege, welche nicht gegeben sei, sobald der Angekl. das Recht habe, ein Preßwerk zu betreiben; daß in diesem Falle vielmehr nur eine den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwiderlaufende Ausdehnung des Betriebes auf Seite des Angeklagten, nicht aber eine Verletzung des §. 327 St. G. vorliege, eine Ansicht, welcher auch der Triester Stadtmagistrat als Gewerbebehörde dadurch Ausdruck gegeben habe, daß derselbe in Anwendung der §§. 36, beziehungsweise 131 der Gewerbeordnung gegen den Angeklagten eine Geldbuße von 5 fl. verhängte; daß

endlich ein Irrthum des Angekl., welcher ihn in seiner Handlung eine Uebertretung des St. G. nicht erkennen ließ, anzunehmen sei, wenn auf die vom Triester Stadtmagistrate selbst zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung Rücksicht genommen wird, wonach es sich hier lediglich um eine Verletzung der Vorschriften der Gewerbeordnung, nicht jener des allgemeinen Strafgesetzes handle.

Das L. G. Triest als Berufungsinstanz für Uebertretungen hat die Berufung des staatsanwaltschaftlichen Vertreters gegen dieses Urtheil mit dem Erkenntnisse vom 22. Februar 1893 Z. 23 zurückgewiesen aus den Gründen der I. Instanz, und weil es sich nicht um den heimlichen Gebrauch einer Presse handle, wie §. 327 St.G. ihn voraussetze, nachdem der Angeklagte die Konzession für eine solche Maschine besaß; mit Rücksicht ferner auf den Geist des §. 327 St. G., der ohneweiteres Mißbräuche im Auge hat, welche die Verbreitung subversiver Druckschriften begünstigen könnten, und auf die Ueberschrift des 6. Hauptstückes, II. Theiles des St. G.

Die Rechtsanschauung der Gerichte beider Instanzen entspricht dem Gesetze nicht. Gewiß ist der wesentliche Zweck der Anwendung des §. 327 St. G. die Hinderung mißbräuchlichen Betriebes von Preßwerken. Aber unrichtig ist es, die Möglichkeit eines solchen Mißbrauches dort für ausgeschlossen zu erachten, wo der Angekl. die behördliche Bewilligung zum Betriebe einer Presse dazu benützt, um auch andere Preßwerke ohne solche Bewilligung zu betreiben. Denn auch in diesem Falle hat die Behörde lediglich Anlaß, den Betrieb jenes Preßwerkes zu überwachen, dessen Existenz ihr zufolge der ertheilten Bewilligung bekannt ist, während die anderen Preßwerke, welche „ohne Erlaubniß der Behörde", daher schon deshalb im Sinne des Gesetzes als Winkelpressen (P. E. vom 26. April 1892 Z. 4863 Beilage zum J. M. V. Bl. Jahrgang 1892 Nr. 774, Nowakschen Sammlung Nr. 1554) betrieben werden, solange deren Existenz der Behörde nicht zufällig bekannt wird, keiner Ueberwachung durch dieselbe unterliegen. Festzuhalten ist daran, daß der Angeklagte im vorliegenden Falle nicht zum Betrieb einer Buchdruckerei im vollen Umfange befugt war, sondern daß derselbe als Hauptgeschäft den Papierhandel betreibt und nur nebenbei die Konzession zum Betrieb einer Schnelldruckpresse erlangt hat, während sein (wahrscheinlich erst nach erstatteter Anzeige eingebrachtes) Gesuch um Gestattung des Betriebes noch einer zweiten solchen Presse abgewiesen wurde. Daraus ergibt sich deutlich, daß die Konzession der politischen Landesbehörde sich auf den Betrieb einer Presse beschränkte, und daß durch den Inhalt dieser Konzession der Betrieb mehrerer Pressen geradezu ausgeschlossen war. In der That wäre es auch vom strafgerichtlichen Standpunkte aus sehr bedenklich, wenn die Konzession zum Betriebe einer einzigen Presse den Konzessionär zur Aufstellung einer unbeschränkten Zahl von Pressen, somit eventuell zum Betriebe einer ganzen Druckerei ermächtigen würde, ohne daß dagegen mit der Strafbestimmung des §. 327 St. G. eingeschritten werden könnte.

Die Rechtsansicht des Triester Stadtmagistrates ist für die Gerichte nicht bindend, und ebensowenig sind dieselben durch das von dieser Behörde ausgegangene gewerbepolizeiliche Straf-Erkenntniß gehindert, das allgemeine St. G. zur Anwendung zu bringen; denn sowohl dem St. G. (Art. IV und V des

Kundmachungs-Patentes), als der Gewerbeordnung (§. 136) ist eine solche Beschränkung der Gerichte durch Amtshandlungen den Gewerbebehörden fremd, es sind vielmehr lediglich die Gewerbebehörden verpflichtet, unter Umständen auf die von den Gerichten ausgesprochene Strafe Rücksicht zu nehmen.

Der Irrthum endlich, dessen der Erstrichter erwähnt, ist offenbar nicht ein Thatirrthum, welcher nach §. 2e St. G. die Strafbarkeit ausschließen würde, sondern lediglich ein Irrthum in Ansehung der Frage, ob die unter Anklage gestellte Thätigkeit eine Uebertretung nach dem St. G. oder lediglich eine Verletzung der Vorschriften der Gewerbeordnung begründe, somit ein nach §. 3 St. G. nicht zu berücksichtigender Rechtsirrthum.

Dem Gesagten zufolge wurde der N. B. stattgegeben und wie oben erkannt.

§. 335 St. G. **Nr. 217.**

Abänderung des erstrichterlichen Schuldspruches in ein freisprechendes Erkenntniß. Zufall schließt ein strafrechtliches Verschulden aus.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Der Berufung des Ch. R als Vater des Mitangeklagten G. R wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 20. Juli 18.. Z. 24361 wird Folge gegeben und G. R von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. gemäß §. 259/3 St. P. O. freigesprochen. Die Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz hat gemäß §. 390 St. P. O. der Staat zu tragen.

Gründe: Zum Thatbestande der Uebertretung im Sinne des §. 335 St. G. ist erforderlich, daß der Handelnde wissen oder erkennen mußte, daß seine Handlung eine Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet sei; der G. H. hat angenommen, daß Angekl. nicht einzusehen vermochte, es werde eine derartige Gefährdung des K. Z herbeigeführt, wenn er die im Fabriksgebäude vorhandene Leiter besteige, während sie von Z gehalten wird. Die Leiter war an und für sich nicht schadhaft, da der Umstand, daß am unteren Theile derselben eine Sprosse fehlte, noch nicht gegen die Verwendbarkeit der Leiter spricht. Sowohl der Angeklagte als auch der Zeuge Z haben heute übereinstimmend angegeben, daß diese Leiter stets in gleicher Art und Weise verwendet wurde, und daß noch 2 Tage vor dem den Gegenstand der Anklage bildenden Vorfalle der Werkführer Sch. selbst die Leiter in derselben Weise benützte, wie es der Angekl. am 12. Mai l. J. gethan hat, daß er nämlich auf dieselbe hinaufstieg und sie, ohne daß sie am oberen Ende angelehnt gewesen wäre, von Z halten ließ, woraus geschlossen werden muß, daß diese Leiter wirklich sich zum allgemeinen Gebrauche auf die erwähnte Weise im Fabrikslokale befunden habe. Wenn nun auch, wie Angekl. heute zugestand, Sch die Benützung dieser Leiter formell verboten hat, so ist doch die Verantwortung des Angekl., daß er nicht denken konnte, es werde ein Unglück geschehen, wenn er die von Z gestützte Leiter wieder besteige, nachdem dieselbe doch den weit größeren nnd stärker gebauten Sch unter den gleichen Verhältnissen getragen habe, eine begründete. Der Umstand, daß sich wirklich ein Unfall ereignete, erscheint demnach nur als ein unglücklicher Zufall, der dadurch entstand, daß Z über das plötzliche Erscheinen des Sch erschrak und mit dem Fuße aus-

glitt, so daß die Leiter umstürzte und Z schwer beschädigt wurde. Für diesen Zufall kann aber der Angekl. nicht verantwortlich gemacht werden, und da somit der subjektive Thatbestand der Uebertretung des §. 335 St. G. fehlt, so mußte mit einem Freispruche vorgegangen werden.

§. 335 St. G. **Nr. 218.**

Abänderung des erstrichterlichen freisprechenden Urtheiles in ein Straferkenntniß; strafrechtliche Haftung des bestellten Aufsichtsorganes für bei Erdaushebungen entstandene Unfälle.

Die Berufung des st. a. F. gegen das Urtheil des Bez. Ger. W vom 20. Jänner 18.. Z. 141 in Ansehung des Freispruches des F. K jun. wird gemäß §. 474 St. P. O. im Hinblick auf die erstrichterlichen Gründe als unbegründet zurückgewiesen.

F. K sen. dagegen wird schuldig erkannt, er habe dadurch, daß er bei den am 19. Dezember 18.. beim Bau des Schulhauses am Bürgerplatze gemachten Erdaushebungen, über welche er die Aufsicht zu führen hatte, die nöthige Vorsicht unterließ und insbesondere das Erdreich ohne Pölzung in der Weise ausheben ließ, daß ein Stück untergraben und dann von oben durchstoßen wurde, in Folge dessen der Arbeiter T. P von dem einstürzenden Erdkloße getroffen wurde und durch den Bruch des linken Oberschenkels eine schwere körperliche Verletzung erlitt, eine Uebertretung gegen §. 335 St. G. begangen und werde hiefür gemäß §. 335 St. G. unter Anwendung der §§. 261, 266 St. G. zu einer Geldstrafe von 25 fl., eventuell 5 Tagen Arrest, ferner gemäß §§. 366 und 369 der St. P. O. zum Ersatze von 50 fl. Schmerzensgeld und der Spitalskosten an Th. P und nach §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt. Die weiteren Ansprüche des Privatbetheiligten werden gemäß §. 366 St. P. O. auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Gründe: Der G. H. nahm aus der mit den gepflogenen Erhebungen übereinstimmenden Aussage des F. K. sen. als erwiesen an, daß er die Erdaushebungen beim Baue des Schulhauses am Bürgerplatz auszuführen hatte, und mußte aus den vorliegenden Zeugenaussagen als erwiesen annehmen, daß ihm auch die Verantwortung dafür oblag, daß die hieran betheiligten Arbeiter durch die von dem Angekl. angeordnete Art und Weise der Durchführung nicht an ihrem Leben oder ihrer körperlichen Sicherheit gefährdet werden. Dieser Verantwortlichkeit hat nun F. K sen. insoferne nicht Rechnung getragen, als er die erwähnten Erdaushebungen immer durch Untergrabung eines bestimmten Erdkloßes, der hiedurch zum Einstürzen gebracht werden sollte, bewerkstelligen ließ, um auf diese Weise Zeit zu ersparen und in zweiter Linie Gewinn zu ziehen, welcher Vorgang insbesondere nach den analogen Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 29. Juli 1784 unzulässig erscheint. F. K, der sich schon seit vielen Jahren mit Durchgrabungsarbeiten befaßt, mußte also schon nach seinem Stande und Gewerbe einsehen, daß der geschilderte Vorgang bei den Ausgrabungen geeignet sei, Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit der daran Betheiligten nach sich zu ziehen und erscheint die Schuldigsprechung desselben somit als gerechtfertigt. Bei der Bemessung

der Strafe nahm der G. H. als erschwerend nichts, als mildernd hingegen das Geständniß, die bisherige Unbescholtenheit und die freiwillige theilweise Schadensgutmachung an und erkannte sohin unter Rücksichtnahme auf die Erwerbsverhältnisse des Angekl. und dessen schuldlose Familie unter Anwendung der §§. 261, 266 St. G. auf eine Geldstrafe von 25 fl. Die Verurtheilung zum Schadenersatz von 50 fl. sowie der Spitalskosten an den Privatbetheiligten P respektive die Verweisung der weiteren Ersatzansprüche desselben auf den Civilrechtsweg gründet sich auf §§. 369, 366 St. P. O., jene zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens auf §. 390 St. P. O.

§. 335 St. G.

Nr. 219.

Auf den Fall, in welchem durch Vernachlässigung der Aufsicht der Pferde der Tod eines Menschen verursacht wird, ist §. 335 St. G. und nicht §. 430 St. G. anwendbar.

C. E. vom 15. Mai 1874 Z. 3521.

Der G. H. I. Instanz in Königgrätz hat als erwiesen angenommen, und der Angekl. dies selbst zugestanden, daß derselbe als Dienstknecht einen beladenen Wagen, an welchem zwei junge Pferde, eines hievon nach der eigenen Angabe des Angekl. zum Ausschlagen und Beißen geneigt, vor einem Gasthofe ohne Aufsicht stehen ließ, daß diese Pferde scheu geworden, ausrissen, von denselben ein 4jähriges Kind niedergetreten worden und hiedurch dessen Tod erfolgt sei. Dieses Verschulden des Angekl., in welchem alle gesetzlichen Merkmale des im §. 335 St. G. vorgesehenen Vergehens gegen die Sicherheit des öffentlichen Lebens erkennbar erscheinen, da jedenfalls auch der Angekl. nach seiner Beschäftigung als Pferdeknecht einzusehen vermochte, es könne unter den erwähnten Umständen das Stehenlassen der Pferde ohne Beaufsichtigung Menschenleben gefährden, hat der G. H. durchaus richtig nach der Strafbestimmung des Schlußsatzes des §. 335 St. G. beurtheilt. Die Ausführungen der N. B. des Angekl., welche dahin gehen, daß hier die spezielle Bestimmung des §. 430 St. G. zur Anwendung zu kommen habe, beruhen auf einer unrichtigen Gesetzesauffassung. Denn der §. 430 St. G. ist in dem Hauptstücke eingereiht, welches die Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit behandelt, von deren begrifflichem Umfange der Tod eines Menschen als ein Ergebniß des Verschuldens ausgeschlossen ist. Die Uebertretung des §. 430 St. G. wird selbst schon mit einer strengeren Strafe geahndet, wenn ein wirklicher Schaden erfolgte, worunter offenbar nicht auch der Tod eines Menschen verstanden sein kann, da dann das noch größere Verschulden, sowie dies z. B. die §§. 425 und 426 St. G. durch die darin enthaltene Beziehung des §. 335 St. G. ausdrücklich bestimmen, der strengeren Strafbestimmung des letzteren Paragraphes zu unterziehen ist. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß der G. H. auf die dem Angekl. zur Last fallende Handlung den §. 335 St. G. richtig angewendet hat, mithin der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 lit a St. P. O. nicht bestehe und die unbegründete N. B. nach dem §. 288 St. P. O. zu verwerfen war.

§. 343 St. G. **Nr. 220.**

Die Vorschrift des §. 343 St. G. findet nur Anwendung bei der unberechtigten Behandlung kranker Menschen, nicht aber von Thieren.

Pl. E. vom 1. Juni 1881 Z. 15165.

Die von dem Bez. Ger. in Neustadt a. d. Metau auf Grundlage der Ergebnisse der gepflogenen Verhandlung als festgestellt angenommenen Handlungen des Wenzel P sind nicht geeignet, den Thatbestand der im §. 343 St. G. normirten Uebertretung zu begründen, weil nach dem klaren Wortlaute dieses Paragraphes die darin textirte Uebertretung derjenige begeht, der ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt. Daß unter den in dieser Gesetzesstelle gebrauchten Worten „Behandlung von Kranken" nur die Behandlung kranker Menschen und nicht auch kranker Thiere verstanden werden könne, zeigt schon der gewöhnliche Sprachgebrauch; die Richtigkeit dieser Auffassung kann aber nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, wenn berücksichtigt wird, daß der §. 343 St. G. nur von Personen spricht, die als Heil- oder Wundärzte Kranke behandeln, Heil- und Wundärzte aber sich nicht mit der Behandlung kranker Thiere gewerbsmäßig beschäftigen; daß ferner der §. 343 St. G. selbst, und zwar bei der Strafbestimmung im Falle des aus Verschulden der die unbefugte Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst als Gewerbe betreibenden Person erfolgten Todes eines Menschen deutlich entnehmen läßt, daß unter dem Ausdrucke „Behandlung von Kranken" nur kranke Menschen, keineswegs aber auch kranke Thiere zu verstehen sind, und daß endlich der §. 343 St. G. in dem achten Hauptstücke des II. Theiles des St. G. B. eingereiht erscheint, welches nach der im vierten Hauptstücke des II. Theiles des St. G. B. enthaltenen Eintheilung der verschiedenen Delikte in Gemäßheit des §. 276 St. G. von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens einzelner Menschen handelt, daher auf Thiere nicht bezogen werden kann. Hieraus geht hervor, daß auf die mehrerwähnten, wegen Abgang eines vom St. G. mit Strafe bedrohten Thatbestandes zur Competenz der Strafgerichte überhaupt nicht gehörigen Handlungen des Wenzel P der §. 343 St. G. offenbar unrichtig angewendet und hiedurch das Gesetz verletzt wurde.

§. 345 St. G. **Nr. 221.**

Das Aufliegen von Bereitungsvorschriften zur Einsicht entkleidet die Präparate des Charakters eines Geheimmittels. — Freispruch in II. Instanz.

Das L. G. als B. G. hat auf Grund — zu Recht erkannt: Der Berufung des Angeklagten J. P gegen das erstrichterliche Urtheil in Ansehung der Schuld wird Folge gegeben und derselbe von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens im Sinne des §. 345 St. G., angeblich begangen dadurch, daß er in seiner Apotheke in Wien im Laufe des Jahres 18.. Pagliano-Syrup, also ein sogenanntes Geheimmittel, dessen Verabfolgung durch besondere Vorschriften verboten ist, verkaufte, in Gemäßheit des §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen und sind gemäß §. 390 St. P. O. die Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz vom Staate zu tragen.

Gründe: Nach dem Wortlaute und Sinne des §. 345 St. G. ist nur der Verkauf von verbotenen Arzneimitteln, beziehungsweise deren Verkauf ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln strafbar.

Verboten sind allerdings auch die sogenannten Geheimmittel, wozu nach der Statthaltereinote vom 12. Februar 1879 Z. 613 der echte Pagliano-Syrup gehört. Allein durch die chemische Untersuchung des bei dem Beschuldigten beanständeten Pagliano-Syrups ist konstatirt, daß derselbe, wie er von demselben erzeugt wurde, nicht der echte Pagliano-Syrup, sondern eine Imitation desselben ist, welche keine solchen Ingredienzien enthält, die nach der Apothekernorm verboten sind und das Verbot des Pagliano-Syrups gerechtfertigt haben. Abgesehen davon aber war die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883 und der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1884 Z. 18659 als maßgebend in Betracht zu ziehen. Aus dem ersten Erlasse geht hervor, daß den Apothekern auch die Bereitung solcher Arzneimittel gestattet ist, von welchen die vom Erzeuger, nicht bloß vom Arzte verfaßte, Quantität und Qualität der verwendeten Ingredienzien enthaltende Bereitungsvorschrift in der Apotheke zur Einsicht der Aerzte aufliegt. Durch die nicht bestrittene Aussage des Angekl. ist nun erwiesen, daß die Bereitungsvorschrift jenes Pagliano-Syrups, welchen er erzeugt, in seiner Apotheke zur Einsicht der Aerzte aufliegt. Aus dem letzteren Erlasse aber folgt, daß jenen Präparaten, deren Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte in der Apotheke aufliegt, der Charakter eines Geheimmittels benommen ist. Auch haben wiederholt Revisionen des Stadtphysikates in Bezug der Arzneimittel des Angekl. stattgefunden, ohne daß der Beschuldigte wegen des mehrerwähnten Pagliano-Syrups beanständet worden wäre. Man kann nach alledem nicht behaupten, daß der Angekl. verbotene Arzneimittel oder sogenannte Geheimmittel verkaufe, es fehlt daher der objective Thatbestand des §. 345 St. G. und es mußte demgemäß der Freispruch erfolgen.

§. 360 St. G.

Nr. 222.

Stattgebung der Berufung des öffentlichen Anklägers gegen den erstrichterlichen Freispruch; Vernachlässigung eines kranken Kindes von Seite der Mutter durch unterlassene Zuziehung eines Arztes.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Der Berufung des öffentlichen Anklägers in Ansehung des Freispruches gegen das Urtheil des Bez. Ger. X. vom 11. Mai 1890 Z. 6179, womit J. H von der Anklage wegen Uebertretung des §. 360 St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, wird Folge gegeben und die Angekl. J. H der Uebertretung nach §. 360 St. G., begangen dadurch, daß sie, als ihr Sohn Paul im Monate Jänner l. J. an Blattern erkrankt war, obwohl ihr aus natürlicher Pflicht die Pflege ihres Sohnes obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich habe ermangeln lassen, schuldig erkannt und werde demnach gemäß §. 360 St. G. unter Anwendung der §§. 260 lit. b und 266 St. G. zu einer Arrestrafe in der Dauer von drei Tagen, verschärft mit einem Fasttage, und gemäß §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Im Monate Jänner l. J. erkrankte Paul H, Sohn der J. H anfangs unter den Erscheinungen der Influenza, aber schon einige Tage später waren die Blattern deutlich erkennbar. Die Angekl., welche in jeder Richtung geständig ist, verheimlichte, wahrscheinlich aus Furcht vor einer voraussichtlichen Transferirung ihres kranken Kindes ins Pockenhaus, die Erkrankung desselben auf das Sorgfältigste, konsultirte keinen Arzt, ja wies sogar das Krankenbuch behufs Behebung des Krankengeldes zurück, nur um der ärztlichen Kontrolvisite zu entgehen. — Nach der Aussage des heute bei der Berufungsverhandlung vernommenen städtischen Arztes Dr. L. D, durch welchen dieser Erkrankungsfall nebst anderen ähnlicher Art zur behördlichen Anzeige gebracht wurde, ist es bei dieser Krankheit, d. i. bei Blattern, unbedingt nothwendig, einen Arzt zu konsultiren, da diese bösartige Krankheit, abgesehen von ihrem infektiösen Charakter, in vielen Fällen gefährliche Folgen nach sich zu ziehen pflegt. — Wenn auch der erkrankte Paul H ohne medizinischen Beistand gesundete, so ist dies nur dem besonderen günstigen Verlaufe der Krankheit zuzuschreiben und dem weiteren Umstande, daß die Blattern bei demselben nicht zum vollen Ausbruche kamen. Die Angekl., wenngleich sie mit der größten Sorgfalt und Liebe ihr krankes Kind pflegte, hat somit eine Unterlassung begangen, welche für die Sicherheit des Lebens ihres Sohnes hätte gefährlich werden können, indem sie den nothwendigen medizinischen nämlich ärztlichen Beistand, trotzdem ein Arzt von dieser, welche sogar Mitglied eines Krankenvereines ist, leicht gerufen werden konnte, nicht herbeiholte. In dieser Vernachlässigung ist der Thatbestand nach §. 360 St. G. gegeben und somit der Schuldspruch begründet.

Bei der Ausmessung der Strafe wurde als erschwerend die besondere Gefährlichkeit, da die Wohnung, in welcher der Blatternkranke lag, in Verbindung mit dem Friseurladen der Angekl. steht, somit die Gefahr der Ansteckung eine erhöhte war, als mildernd das Geständniß und die Unbescholtenheit angenommen und sohin mit Rücksicht auf deren schuldlose Familie und das Ueberwiegen der Milderungsgründe unter Anwendung der §§. 260 lit. b und 266 St. G. auf obige Strafe als dem Verschulden der Angekl. angemessen erkannt.

Der Ausspruch über die Kosten des Strafverfahrens ist in der oben bezogenen Gesetzesstelle begründet.

§. 400 St. G.

Nr. 223.

Zum Thatbestande der Uebertretung des §. 400 St. G. ist eine wirklich stattgefundene Gefährdung der Gesundheit nicht erforderlich.

Pl. E. vom 12. Mai 1875 Z. 2660.

Insoferne das angefochtene Urtheil des B. G. Wels auf der Annahme beruht, daß zum Thatbestande der Uebertretung des §. 400 St. G. eine wirklich stattgefundene Gefährdung der Gesundheit erforderlich sei, wurde dadurch allerdings das Gesetz verletzt, denn was nach §. 400 St. G. als Uebertretung zu bestrafen sei, ist nach der dort gegebenen Begriffsbestimmung zu beurtheilen, und im §. 400 St. G. ist mit keinem Worte angedeutet, daß in dem einzelnen Falle die Gesundheit wirklich gefährdet worden sein müsse. Daß die Uebertretung des §. 400 St. G. in das von den Vergehen und Uebertretungen gegen

die Gesundheit handelnde Hauptstück eingereiht ist, findet seine natürliche Erklärung schon darin, daß es sich dabei um Maßregeln zum Schutze der Gesundheit handelt, welche die Gesetzgebung überhaupt nothwendig gefunden hat, und bei deren Durchführung Niemandem mehr freigestellt sein kann, inwiefern man sich in einzelnen Fällen darüber hinaussetzen dürfe. So wenig es hier nach §. 238 St. G. auf eine böse Absicht oder eingetretenen Nachtheil ankommt, ebensowenig kann aus der im §. 34 des Ges. vom 29. Juni 1868 enthaltene Strafbestimmung gefolgert werden, daß der §. 400 St. G. nur mit der von dem B. G. in Wels angenommenen Beschränkung anzuwenden sei, nachdem doch bei jener Strafbestimmung vorausgesetzt ist, daß §. 400 St. G. in dem gegebenen Falle nicht anwendbar sei, was aber lediglich nach der hier gegebenen strafgesetzlichen Bestimmung zu beurtheilen ist.

§. 411 St. G.

Nr. 224.

Die im §. 411 St. G. erwähnten Folgen müssen nicht in einer Schädigung der Gesundheit bestehen.

E. E. vom 1. Juli 1881 Z. 4110.

Der §. 411 St. G. spricht von „körperlichen Beschädigungen", welche „sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben". Im vorliegenden Falle ist das Vorhandensein der „sichtbaren Merkmale" (erlittene Stiche) zugegeben; es sind aber auch Folgen, nämlich Unterbrechungen des körperlichen Zusammenhanges vorhanden. Das Gesetz fordert aber nicht eine der Gesundheit schädliche Folge, und es genügt daher, daß die Beschädigung Folgen am Körper zurücklasse; und als eine solche Folge muß zweifellos die Unterbrechung des körperlichen Zusammenhanges angesehen werden.

§. 411 St. G.

Nr. 225.

Abänderung des Urtheiles in Ansehung der Qualifikation des §. 411 St. G. in §. 431 St. G.

Das L. G. als B. G. hat über die öffentlich vorgenommene Hauptverhandlung auf Grund des vom Berufungswerber gestellten Antrages auf Stattgebung der Berufung und des Antrages des st. a. F. auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils zu Recht erkannt: W. S ist schuldig der Uebertretung im Sinne des §. 431 St. G., begangen dadurch, daß er am 5. August des Jahres 18.. den ihn mit einem Ochsenziemer über den Kopf schlagenden J. B in F's Gasthaus, Wien I B.... gasse 14, als ihn dieser an der Halsbinde fassen wollte und ihm hiebei ins Gesicht griff, in den Mittelfinger der rechten Hand biß, hiebei leicht verletzte und hiedurch in Ueberschreitung der gerechten Nothwehr eine Handlung setzte, von welcher er schon nach ihren natürlichen für Jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochte, daß sie eine Gefahr für die körperliche Sicherheit des J. B herbeizuführen geeignet sei, und wird deshalb nach §. 431 St. G. unter Anwendung der §§. 266 und 260 b St. G zu 24 Stunden Arrest, verschärft durch Arrestantenkost, und nach §. 389 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges ver-

urtheilt. Die allfälligen Kosten des Berufungsverfahrens hat nach §. 390 St. P. O. der Staat zu tragen.

Gründe: Auf Grund des Geständnisses des Angekl. und der damit übereinstimmenden Aussage des Zeugen J. B nahm der Gerichtshof als erwiesen an, daß W. S am 5. August des Jahres 18 . . in F's Gasthaus I. B . . . . gasse, den J. B in den Mittelfinger der rechten Hand biß und dadurch eine Handlung gesetzt hat, durch welche die körperliche Sicherheit des J. B laut des polizeilichen und ärztlichen Parères auf eine leichte Art verletzt wurde. Doch konnte der G. H. auf Grund der Aussagen des Beschuldigten und des Beschädigten nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß sich diese That als eine vorsätzliche oder im Raufhandel zugefügte körperliche Beschädigung im Sinne des §. 411 St. G. darstelle, mußte vielmehr in Erwägung der in der Urtheilssentenz hervorgehobenen, durch die Aussage B's und die Verantwortung S's erwiesenen Thatumstände zu der Ansicht kommen, daß sich W. S seinem Gegner gegenüber im Zustande der Nothwehr befand und nur lediglich dadurch, daß er aus Fahrlässigkeit die gestatteten Grenzen der nöthigen Vertheidigung überschritt, sich der Uebertretung nach §. 431 St. G. schuldig gemacht habe. Demgemäß und in Berücksichtigung des Geständnisses und der Aufregung des Angekl. als mildernden Umständen, sowie im Hinblicke auf die Erwerbsverhältnisse des Berufungswerbers wurde vom außerordentlichen Milderungsrechte gemäß §. 266 und 260 b St. G. Gebrauch gemacht. Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf §§. 389 und 390 St. P. O.

§. 477 St. P. O.

Nr. 226.

Freispruch eines rechtskräftig verurtheilten Angeklagten anläßlich einer von einem Mitangeklagten ergriffenen Berufung wegen unrichtiger Gesetzesanwendung.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Der Berufung des Angekl. Heinrich K pto. Schuld wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 12. August 18 . . Z. 16912, womit Karl J und Heinrich K wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 411 St. G. gemäß §. 412 St. G. zu je 5 Tagen Arrest verurtheilt wurden, wird stattgegeben und Heinrich K, sowie auch nach Vorschrift des §. 477 St. P. O. der rechtskräftig verurtheilte Karl F von der wider dieselben wegen obiger Uebertretung erhobenen Anklage, angeblich begangen dadurch, daß dieselben den Josef B in Wien in der Nacht zum 13. Juli 18 . . im Raufhandel an der Stirne verletzten, welche Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen nach sich zog, in Gemäßheit des §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Der Staat hat nach §. 390 St. P. O. die allenfalls erwachsenen Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz zu tragen.

Gründe: Nach der Aussage des verletzten Josef B ist lediglich festgestellt, daß derselbe in der Nacht zum 13. Juli l. J. einen Schlag auf den Kopf von einer ihm unbekannten Person aus der Gesellschaft, zu welcher auch die beiden Angekl. gehörten, versetzt erhielt, wodurch die im ärztlichen Parère näher beschriebene leichte Verletzung mit den dort angeführten sichtbaren Merkmalen und Folgen entstanden ist.

Die beiden Angekl. stellen entschieden in Abrede, irgendwie gegen B handgreiflich geworden zu sein, wollen gar nicht in dessen unmittelbarer Nähe sich aufgehalten haben, sondern vielmehr etwa 20 Schritte von demselben rückwärts nachgefolgt sein, und sprechen die Vermuthung aus, daß einer der übrigen Begleiter nach einem zwischen diesen und B vorausgegangenen Wortwechsel den Verletzten geschlagen haben konnte.

Da B einen der beiden Angekl. als den Thäter nicht zu agnoszieren vermochte, nach der Beweisaufnahme sich überhaupt nicht feststellen ließ, wer dem B die fragliche Verletzung beibrachte, eine analoge Anwendung des §. 157 St. G. bei dem Delikte nach §. 411 St. G. unzulässig ist, so stellt sich die diesbezüglich vom Erstrichter zum Ausdrucke gebrachte Ansicht als eine rechtsirrthümliche dar, und es mußte der G. H. somit nicht nur den Berufungswerber Heinrich K, sondern auch den Karl F, welcher ein Rechtsmittel gegen seine Verurtheilung nicht eingelegt hatte, nach Vorschrift des §. 477 St. P. O. freisprechen, da auch zum Nachtheile dieses letzteren das St. G. unrichtig angewendet wurde, demnach der Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 10 rücksichtlich §. 468 Z. 3 St. P. O. vorliegt.

Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die oben bezogene Gesetzesstelle.

§. 411 St. G. **Nr. 227.**

Der Grundsatz des §. 157 al. 2 St. G., wonach schon die Handanlegung an den Mißhandelten für dessen körperliche Beschädigung verantwortlich macht, läßt sich auf den Bereich des §. 411 St. G. nicht übertragen.

E. vom 18. November 1886 Z. 16786.

Der G. H. hat festgestellt, daß Franz J zur Zeit, als dem Ignatz J die nach §. 152 St. G. qualifizirten zwei Verletzungen an der Brust zugefügt wurden, bei dessen von mehreren Personen unternommenen Mißhandlung nicht mehr betheiligt war. Es wird auch erwähnt, daß von den sonst noch vorhandenen drei an sich leichten Verletzungen des Beschädigten, jene an der Stirne von M jun. herrührt. Daß aber die beiden anderen an sich leichten Verletzungen, oder welche derselben dem Franz J als Urheber oder Gehilfen zuzuschreiben sei, ist nirgends ausgesprochen. Franz J wird wegen derselben nur zufolge seiner Handanlegung an den Beschädigten, somit vermöge Uebertragung der im zweiten al. des §. 157 St. G. aufgestellten Grundsatzes auf den Bereich des §. 411 St. G. straffällig erklärt. Ein solcher Vorgang ist mit Art. IV des Kundmachungspatentes zum St. G. nicht zu vereinigen. Wegen der Uebertretung des §. 411 St. G. kann nur derjenige verurtheilt werden, der eine bestimmte leichte Körperverletzung selbst zugefügt oder auf die in den §§. 5 und 239 St. G. bezeichnete Weise dazu mitgewirkt hat. Es zeigt sich sonach, daß jene Thatsachen nicht festgestellt sind, welche bei richtiger Gesetzanwendung der Entscheidung zu Grunde zu legen wären (§. 288 Z. 3 St. P. O.).

§. 426 St. G. **Nr. 228.**

Die körperliche Sicherheit, auf welche allein der im §. 426 St. G. vorkommende Ausdruck „beschädigt" zu beziehen ist, kann durch die Quantität des Herabgefallenen oder Herabgeworfenen nicht minder, wie durch dessen Qualität gefährdet werden. Es ist rechtsirrthümlich, die Sanktion der Gesetzesstelle auf das Herabwerfen (Herabschütten) von an sich schädlichen Substanzen zu beschränken.

Pl. E. vom 17. Dezember 1891 Z. 14656.

Die Auffassung der Berufungsinstanz Trient, wonach §. 426 St. G. sich lediglich auf das Herabwerfen (Herabschütten) an sich schädlicher Substanzen beziehen würde, erweist sich als zu eng und daher rechtsirrthümlich. Das Gesetz berechtigt zu dieser Beschränkung nicht, da dasselbe ganz allgemein von „etwas" spricht, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, die Beschränkung hat aber auch die Natur der Sache gegen sich, da die Gefahr für die Vorübergehenden doch offenbar ebensowohl durch die Substanz als durch die Menge des Herabgeworfenen bedingt sein kann. Eine absolut gefährliche, z. B. ätzende Substanz kann ohne Gefahr für die Vorübergehenden vom Fenster herabgeschüttet werden, wenn dies in ganz geringer Menge oder in einem Zeitpunkte geschieht, in welchem, wie sich der Herabschüttende überzeugt hat, Niemand vorübergeht, und anderseits wird eine an sich unschädliche Flüssigkeit, wie Wasser, sich als gefährlich für die körperliche Sicherheit erweisen, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, in so bedeutender Menge vom Fenster herabgeschüttet wird, daß der davon Getroffene durch die Wucht des herabstürzenden Wassers zu Boden geworfen wird. Auch zwischen einem Sandkorn und einem schweren Steine kann ein lediglich quantitativer Unterschied bestehen; und doch wird es nicht gleichgiltig sein, ob das erste oder ob der zweite aus dem Fenster geworfen wird. Indem also das B. G. in seiner Begründung ausschließliches Gewicht auf die stoffliche Beschaffenheit des heruntergeworfenen Gegenstandes legte und die durch die Menge einer an sich unschädlichen Substanz herbeigeführte Gefahr berücksichtigte, ist dasselbe zu einer irrigen Auslegung des §. 426 St. G. gelangt, welcher allerdings auf den vorliegenden Fall anzuwenden war.

§. 428 St. G. **Nr. 229.**

Richtigstellung der Qualifikation des §. 431 in §. 428 St. G.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Die Berufung des F. S gegen das erstrichterliche Urtheil wird gemäß §. 474 der St. P. O. zurückgewiesen, jedoch mit der Abänderung des Urtheils in der Richtung, daß die Verurtheilung nicht nach §. 431, sondern nach §. 428 des St. G. erfolgt, und wird der Berufungswerber gemäß §. 390 der St. P. O. in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Die Zurückweisung der Berufung erfolgte aus den erstrichterlichen Gründen, jedoch mußte das Urtheil dahin richtig gestellt werden, daß die dem Angekl. zur Last gelegte Handlung nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des §. 431 des St. G., sondern nach den speziellen des §. 428

des St. G. strafbar erscheint, da die Gefährdung der körperlichen Sicherheit durch Schnellfahren auf belebtem Platze verursacht wurde. Die Strafe erscheint den Umständen entsprechend bemessen.

§. 430 St. G. **Nr. 230.**

Stattgebung der Berufung des Angeklagten durch Freispruch in der Berufungsinstanz; für einen dem Verletzten durch eigenes Verschulden zugegangenen Unfall ist der Leiter des Fuhrwerks nicht verantwortlich.

Auf Grund des vom Berufungswerber gestellten Antrages auf Stattgebung der Berufung und des Antrages des st. a. F. auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils wurde zu Recht erkannt: Der Berufung des B. K gegen obiges Urtheil wird stattgegeben und derselbe von der Anklage wegen Uebertretung nach §. 430 des St. G., angeblich begangen dadurch, daß er am 14. Oktober in der Schr.... gasse sein bespanntes Fuhrwerk aufsichtslos stehen ließ und in Folge dessen ein Pferd desselben durch Ausschlagen den Wagen des vorüberfahrenden Kutschers R. M beschädigte, nach §. 259/3 der St. P. O. freigesprochen. Die Kosten des Strafverfahrens I. Instanz und des Berufungsverfahrens hat gemäß §. 390 der St. P. O. der Staat zu tragen. Der R. R wird mit seinen Ersatzansprüchen gemäß §. 366 der St. P. O. auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Gründe: Auf Grund der Aussagen der Zeugen A und B nahm der G. H. in Uebereinstimmung mit dem Geständnisse des Angekl. als erwiesen an, daß am 14. Oktober 18.. in der Schr.... gasse ein vor den Lastwagen des B. R gespanntes Pferd durch Ausschlagen den Wagen des R. M beschädigte und hiedurch die körperliche Sicherheit desselben gefährdete. Aus der glaubwürdigen Verantwortung des Angekl. geht aber unzweifelhaft hervor, daß sich derselbe im Augenblicke des in Frage stehenden Vorfalles in unmittelbarer Nähe seines Wagens aufgehalten habe; ein Umstand, der überdies durch die Aussage des Beschädigten, daß unmittelbar nach dem ihm zugestoßenen Unfalle der Angekl. bereits an seiner Seite stand, bestätigt wird. Es kann sonach nicht angenommen werden, daß der bespannte Wagen des Angekl. von demselben ohne Aufsicht stehen gelassen wurde, und erscheint somit der Thatbestand der Uebertretung des §. 430 des St. G. nicht begründet. Bei dieser Sachlage konnte der G. H. die Ueberzeugung von der Schuld des Angekl. nicht gewinnen und mußte gemäß §. 359/3 auf Freispruch erkennen.

§. 431 St. G. **Nr. 231.**

Theilweise Stattgebung der Berufung des Angeklagten im Punkte der Schuld.

Ueber die am 31. Jänner 18.. vorgenommene Hauptverhandlung auf Grund des von dem Vertheidiger des Angekl. gestellten Antrages auf Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles, beziehungsweise Herabsetzung des Strafausmaßes und des von dem Vertreter der St. A. gestellten Antrages auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheiles hat das L. G. in Wien zu Recht erkannt: Der von J. S wider obiges Urtheil im Punkte der Schuld ergriffenen Berufung wird insoferne Folge gegeben, als derselbe von der Anklage der Uebertretung im Sinne des §. 431 des St. G., begangen angeblich dadurch, daß er am

24. November 18.. in der N...gasse in Wien so unvorsichtig fuhr, daß dadurch die Auslage des A. H beschädigt und die körperliche Sicherheit von Menschen gefährdet wurde, gemäß §. 259 Z. 3 der St. P. O. freigesprochen wird; — die Berufung desselben im Punkte der Schuld, soferne sie den §. 428 des St. G. betrifft, gemäß §. 474 der St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen; — der im Punkte des Strafausmaßes ergriffenen Berufung stattgegeben und J. S nach §. 428 unter Anwendung des §. 260 lit. b des St. G. zu 24 Stunden durch Arrestantenkost verschärften Arrest verurtheilt; die Kosten des Strafverfahrens II. Instanz sind gemäß §. 390 der St. P. O. vom Staate zu tragen.

Gründe: Der G. H. konnte bei der Verantwortungsweise des Berufungswerbers, der angibt, daß die Beschädigung der Auslage des H durch seinen Wagen am 24. Dezember vor. Jahres nur dadurch entstanden sein dürfte, daß er, ohne es hindern zu können, mit den hinteren Wagenrädern an einen in der N... gasse gestandenen Kohlenwagen gestreift sein mußte, und bei dem Umstande, als ein Zeuge, der diese Verantwortung zu widerlegen vermöchte, vor Gericht nicht vernommen wurde, nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß J. S durch unvorsichtiges Fahren die Beschädigung der erwähnten Auslage veranlaßte, und mußte daher, in Stattgebung der diesfalls ergriffenen Berufung, die Freisprechung des J. S von der Anklage wegen Uebertretung im Sinne des §. 431 des St. G., gemäß §. 259/3 der St. P. O. erfolgen. Dagegen mußte die bezüglich der Uebertretung im Sinne des §. 428 des St. G. im Punkte der Schuld ergriffene Berufung und zwar aus den erstrichterlichen Gründen zurückgewiesen werden, wogegen jedoch, da nunmehr als erschwerend kein Umstand vorlag, als mildernd die bisherige Unbescholtenheit des J. S anzunehmen, auch auf die Erwerbs- und Familienverhältnisse Rücksicht zu nehmen war, der im Punkte des Strafausmaßes ergriffenen Berufung Folge gegeben, und die Strafe gemäß §§. 428 und 260 lit. b des St. G. mit 24 stündigem durch Beschränkung auf die Arrestantenkost verschärftem, Arreste ausgemessen wurde. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet sich auf die Bestimmung des §. 390 der St. P. O.

§. 431 St. G.

Nr. 232.

Im Bereiche des §. 431 St. G. wird Fahrlässigkeit schon an sich und nicht erst bei Eintritt eines Unfalles strafbar.

Pl. E. vom 7. Jänner 1887 Z. 12707.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 431 St. G. soll jede der in den §§. 335 bis 337 St. G. bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung geahndet werden. Aus der Vergleichung des Inhaltes der §§. 335 bis 337 St. G. mit jenem des §. 431 St. G. erhellt somit mit Bestimmtheit, daß jede Handlung oder Unterlassung, welche eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, für den Fall einer Fahrlässigkeit, das ist, sobald der Thäter eine solche Gefahr einzusehen vermochte, demselben beim Abgange der in den §§. 335 bis 337 St. G. enthaltenen, auf den rechtsverletzenden Erfolg Bezug nehmenden Voraussetzungen als Uebertretung auch dann anzurechnen ist, wenn

hieraus ein wirklicher Schade nicht entstanden ist. Durch den letzteren negativen Beisatz wollte das Gesetz den Thatbestand des im §. 431 St. G. normirten Deliktes, welches sowohl hinsichtlich des äußeren Verhaltens wie auch hinsichtlich der Schuld des Thäters mit den Delikten der §§. 335 bis 337 St. G. zusammenfällt, gegenüber dem Thatbestande jener Delikte abgrenzen und somit nichts anderes als nur den Gedanken ausdrücken, daß die kulpose Herbeiführung eines die körperliche Integrität gefährdenden Zustandes schon an sich auch ohne Hinzutritt irgend welcher rechtsverletzender Folgen strafbar sei. Indem nun das Kreisgericht Sambor als Berufungsinstanz zum Thatbestande der Uebertretung des §. 431 St. G. außer der Existenz einer kulposen, das Leben und die körperliche Sicherheit gefährdenden Unterlassung auch noch den Hinzutritt eines wirklichen, durch diese verursachten Unfalls, somit ein in der gesetzlichen Begriffsbestimmung nicht enthaltenes Deliktsmerkmal postulirt und ob Abgang dieses vermeintlichen Merkmals den Angekl. von der diesbezüglichen Anklage freigesprochen hat, hat es das Gesetz rechtsirrthümlich angewendet.

§. 431 St. G.

Nr. 233.

Unbefugtes Betreten einer Eisenbahnstrecke reicht an sich zur Anwendung des §. 431 St. G. nicht aus.

Pl. E. vom 4. Mai 1892 Z. 5271.

Das Bez. Ger. in Bukowsko qualifizirte die angezeigte gegen die Vorschrift des §. 96 der mit der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1852 Nr. 1 R. G. Bl. ex 1852 kundgemachten Eisenbahnbetriebsordnung und des §. 5 der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1874 R. G. Bl. Nr. 75 verstoßende Handlung als Uebertretung des §. 431 St. G. und verhängte mit der Strafverfügung vom 31. Juli 1891 Z. 5769 gegen A. T eine 2tägige Arreststrafe. Diese in Rechtskraft erwachsene, aber bis nun noch nicht in Vollzug gesetzte Strafverfügung verletzt die Vorschrift des §. 460 St. P. O., da einerseits dem Bez. Ger. ein auf deren Anwendung abzielender ausdrücklichen Antrag des st. a. F. (§. 104 der Vollzugsvorschrift zur St. P. O.) nicht vorlag, anderseits die zur Anwendung gebrachte Strafnorm des §. 431 St. G. neben der Geldstrafe alternativ auch eine Arreststrafe im Höchstausmaße von 3 Monaten statuirt, demnach den Voraussetzungen des §. 460 St. P. O. in Bezug auf die Qualifikation der Gesetzesübertretung nicht entspricht. Die Unterstellung der angezeigten That — nämlich das Betreten der Eisenbahnstrecke durch A. T — unter die Sanktion des §. 431 St. G. ist aber auch materiellrechtlich nicht begründet (§§. 281 Z. 9 a u. 468 Z. 3 St. P. O.), denn dieses Delikt setzt eine Handlung oder Unterlassung von der Qualität der §§. 335 bis 337 St. G. voraus; sie muß unter Verhältnissen gesetzt, von Umständen begleitet gewesen sein, welche in concreto geeignet waren, einerseits eine der im §. 335 St. G. bezeichneten Gefahren herbeizuführen oder zu vergrößern, anderseits die Möglichkeit der Einsicht dieser Gefährlichkeit auf Seite des Uebertreters, demnach auch eine schuldbare Fahrlässigkeit desselben zum Ausdrucke zu bringen. Diesen für die strafgesetzliche Zurechnung maßgebenden Voraussetzungen entspricht aber das dem Angekl. zur Last gelegte Verhalten keineswegs. In der Thatsache allein, daß derselbe die Eisenbahn-

strecke widerrechtlich betrat, kann bei Abgang anderweitiger Umstände, z. B. des Herannahens eines Eisenbahnzuges, der im Werke befindlichen Verschiebung von Eisenbahnwaggons u. dgl. m., ein strafbares, fahrlässiges Verschulden von der Qualität des §. 335 St. G. nicht erblickt werden; es wurde demnach durch Unterstellung derselben unter den Deliktsbegriff des §. 431 St. G. diese Gesetzesvorschrift verletzt. Für sich allein also, insoferne die Merkmale eines im Strafgesetze vorgesehenen Deliktes nicht zutreffen, unterliegen aber die Verletzungen der Eisenbahn-Betriebsordnung nur der der politischen Behörde zugewiesenen Ahndung nach den Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855 Nr. 61 R. G. Bl. u. vom 30. September 1857 Nr. 198 R. G. Bl.

§. 460 St. G.

Nr. 234.

Mit den Worten „um seines Vortheiles willen" bezeichnet das Strafgesetz im §. 171 die Absicht des Thäters, dem Berechtigten die Sache ohne Entgelt für immer zu dem Zwecke zu entziehen, um in Ansehung derselben sich oder Andern die Ausübung des Gesammtinhaltes von Befugnissen zuzuwenden, welche ein Eigenthümer kraft seines Eigenthumsrechtes ausübt.

Pl. E. vom 17. April 1890 Z. 2889.

Es mag dahingestellt bleiben, ob in der Enttragung des Schaffes auf die nahe gelegene Wiese bereits eine Besitzentziehung im Sinne des §. 171 St. G. erblickt werden kann, ob dadurch die Gewahrsame des D wirklich aufgehoben worden ist, da es doch dem bisherigen Inhaber als sorgsamen Hauswirthe ein Leichtes gewesen wäre, den Abgang des Schaffes alsbald zu bemerken, nach demselben im Gehöfte und in dessen Umgebung Umschau zu halten, auf die besagte Wiese zu gelangen und es von dort zurückzubringen; aber der Erstrichter schließt den Umstand aus, daß die Angekl. darauf ausgingen, das Schaff oder dessen Werth in ihr Eigenthum zu bringen, er anerkennt, daß sie die Handlung „aus Uebermuth, ohne sich einen Vermögensvortheil zuzueignen" vollführten und findet das in den Gesetzesworten „um seines Vortheiles willen" ausgedrückte Deliktsmerkmal lediglich darin verkörpert, daß die Angekl. den D ärgern und bei der Bevölkerung lächerlich machen wollten, um sich dessen sodann rühmen zu können. Es ist jedoch außer Zweifel gestellt, daß das Gesetz mit den Worten „um seines Vortheiles willen" jenen Vortheil bezeichnet, welcher darin liegt, daß der Dieb die fremde Sache ohne Entgelt an sich bringt oder Andern zuwendet, daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet sein muß, die Sache für immer dem Berechtigten zu entziehen, und in Ansehung derselben sich oder Andern die Ausübung des Gesammtinhaltes von Befugnissen zuzuwenden, welche ein Eigenthümer kraft seines Eigenthumsrechtes ausübt.

§. 460 St. G.

Nr. 235.

Wer in Absicht der Zueignung erlegtes oder gefallenes Raubwild ohne Zustimmung des Jagdinhabers aus dem Reviere wegnimmt, ist nach §. 171 St. G. zu beurtheilen.

Pl. E. vom 2. August 1892 Z. 9204.

Die Annahme, daß Füchse dem von Jedermann erlegbaren Raubzeuge zuzuzählen seien, mag mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 3 des Jagd-

patentes vom 28. Februar 1786 unangefochten bleiben. Allein unrichtig ist die aus der angenommenen, Jedermann zustehenden Erlegbarkeit von Füchsen gezogene Schlußfolgerung auf die Berechtigung, getödtete Raubthiere sich zuzueignen. Der §. 1 der Jagdordnung wahrt diese Apprehensionsbefugniß ausschließlich dem Jagdinhaber für jedes in seinem Jagdbezirke befindliche, sowohl nützliche als schädliche Wild. Von einem Occupationsrechte dritter Personen (§§. 382, 383 a. b. G. B.) kann demnach auch bezüglich schädlicher Raubthiere nicht gesprochen werden, und dies um so weniger, als ja die Bestimmungen der §§. 19 und 20 des Jagdpatentes die Zueignung des Wildes von welcher Gattung immer verbieten und als Diebstahl erklären (§§. 22 und 23 des Jagdpatentes). Diese Auffassung gelangte auch in der Particulargesetzgebung zum Ausdrucke, indem die Erlässe der oberösterr. Statthalterei vom 16. November 1854 L. G. Bl. Nr. 24, der Landesregierung von Krain vom 18. Mai 1855 L. G. Bl. Nr. 18, sowie §. 4 des Ges. vom 1. October 1870 für die Bukowina L. G. Bl. Nr. 32 dem Erleger des Raubthieres wohl den Anspruch auf die Taglia zuerkennen, das Eigenthum desselben aber dem Jagdinhaber wahren.

§. 461 St. G.

Nr. 236.

Vom Lohne der Gehilfen zurückbehaltene Beträge, welche der Gewerbsinhaber der mit den Gehilfen getroffenen Vereinbarung gemäß zur Entrichtung ihrer statutenmäßigen Beiträge an die genossenschaftliche Krankenkasse verwenden soll (§. 121 al. 6 des Ges. vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39), bilden ein ihm anvertrautes Gut, für das er unter der Sanktion des §. 183 (461) St. G. verantwortlich ist.

E. vom 23. Dezember 1892 Z. 13469.

Aus der Bestimmung des VII. Hauptstückes der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 (Art. IV) im §. 121 al. 2 u. 6 ergibt sich, daß zunächst der Hilfsarbeiter (Lehrlinge ausgenommen), welcher bei einem der Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhaber beschäftigt ist, verpflichtet erscheint, von seinem Lohne zu der Genossenschafts-Krankenkasse Beiträge zu leisten, daß demselben das Recht zusteht, selbst und unmittelbar diese Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten, daß daher der gewerbliche Gehilfe für den auf ihn entfallenden Beitrag Schuldner der Genossenschaftskrankenkasse ist (§. 3 des Normalstatutes für genossenschaftliche Krankenkassen). Nach §. 121 al. 6 der citirten Gewerbegesetznovelle ist der Gewerbsinhaber verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen, soviel diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihm fällig werden, und insofern dieselben nicht seitens der Gehilfen selbst an die genossenschaftlichen Krankenkassen entrichtet wurden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassaverwaltung abzuführen. Hieraus ergibt sich, daß — wenn, wie in dem vorliegenden Falle, der Gewerbsinhaber, damit seine Gehilfen nicht selbst ihre Beiträge an die genossenschaftliche Krankenkasse zu entrichten haben, mit deren Zustimmung die diesem Beitrage entsprechende Quote ihres Arbeitslohnes von demselben zurückbehält und in Abzug bringt, um deren Abfuhr an die Verwaltung der genossenschaftlichen Krankenkasse zu bewerkstelligen, — die betreffenden Geldbeträge als ein nach dem Willen der Beitragsverpflichteten und kraft obiger gesetzlichen Bestimmung dem Gewerbs-

inhaber zu einem bestimmten Zwecke anvertrautes Gut anzusehen sind. Mag der Gewerbsinhaber diese von den Löhnen seiner Gehilfen in Abzug gebrachten Krankenkassebeiträge bis zur wirklichen Abfuhr an die Kassaverwaltung abgesondert verwahren oder nicht, so erscheint derselbe in jedem Falle verpflichtet, diese von den Gehilfenlöhnen abgezogenen Geldbeträge zur Abfuhr an die Krankenkasse rechtzeitig und jederzeit bereit zu halten, keineswegs aber berechtigt, dieselben, anstatt sie ordnungsmäßig abzuführen, anderweitig zu verwenden. Nachdem nun das Gericht festgestellt hat, daß der Angekl. die seinen Gehilfen vom Lohne abgezogenen Krankenkassa-Beiträge nicht ordnungsmäßig abgeführt, sondern dieselben in seinem Geschäfte behufs Fortführung desselben anderweitig, das ist für sich verwendet hat, so kann es wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der Angekl. ein ihm zu einem bestimmten Zwecke anvertrautes Gut vorenthalten und sich zugeeignet habe. Die Strafbarkeit dieses Vorgehens des Angekl. als Veruntreuung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach §. 121 vorletztes al. der oben bezogenen Gewerbegesetznovelle „die statutenmäßig festgestellten Krankenkassebeiträge im Verwaltungswege eingetrieben werden können", weil es sich im vorliegenden Falle nicht etwa um die bloße Weigerung desselben, die Krankenkassebeiträge zu leisten, sondern darum handelt, daß der Angekl. zur Leistung dieser Beiträge seinen Gehilfen die entsprechenden Abzüge von ihrem Lohne für die Genossenschafts-Krankenkasse wirklich gemacht und sich durch die widerrechtliche anderweitige Verwendung derselben außer Stand gesetzt hat, dieselben an die Krankenkasse abzuführen, indem sich aus den Strafakten ergibt, daß die Strafanzeige gegen den Angekl. wegen Veruntreuung von Gehilfenbeiträgen in der Gesammthöhe von 48 fl. seitens der Verwaltung der Genossenschafts-Krankenkasse erst dann erstattet wurde, als die versuchte Eintreibung derselben im Wege der politischen Exekution fruchtlos geblieben war.

Es kann sich aber der Angekl. auch nicht zu seiner Exculpirung auf den Strafausschließungsgrund des §. 2 lit. e St. G. berufen, denn abgesehen davon, daß er sich mit der Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle kaum entschuldigen könnte und auch nicht entschuldigt hat, konnte bei demselben schon nach dem ganzen Vorgange, wie bei ihm nach den Aussagen des L und M die Beiträge für die Genossenschafts-Krankenkasse, insbesondere jene, welche von ihm von den Löhnen seiner Gehilfen zurückbehalten worden waren, einkassirt wurden, und die Empfangnahme derselben bestätigt worden ist, kein Zweifel darüber obwalten, daß er diese seinen Gehilfen vom Lohne abgezogenen Beiträge nur einstweilen bis zur Einkassirung derselben bei sich aufzubewahren und zur Abfuhr bereit zu halten habe, und daß er über dieselben anderweitig zu verfügen nicht berechtigt sei.

§. 461 St. G.

Nr. 237.

Schuldner der Bezirkskrankenkasse in Ansehung versicherungspflichtiger Arbeiter ist der Arbeitgeber; Geldbeträge, welche er in Ausübung seines Regreßrechtes aus dem Lohne zurückbehält, bilden kein „ihm" anvertrautes Gut.

Pl. E. vom 9. Mai 1893 Z. 5592.

Die Auffassung der Gerichte, wonach es sich hier um Gelder handelt, welche dem Arbeitgeber von seinen Arbeitern behufs Ablieferung an die Be-

zirkskrankenkasse anvertraut waren, entspricht dem Gesetze nicht (C. E. vom 4. März 1893 Z. 451). Wo es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine unter die Gewerbeordnung fallende Unternehmung, also um obligatorische Krankenversicherung (§. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 Nr. 33 R. G. Bl.) handelt, somit der Ausnahmsfall des §. 34 al. 3 dieses Gesetzes nicht in Frage steht, sind nach §. 33 die Arbeitgeber verpflichtet, die vollen Beträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an die Kasse zu entrichten sind, zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen, wogegen (§. 36) den Arbeitgebern ein Regreßrecht zusteht, dahin gehend, daß sie den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben nach §. 33 eingezahlten Beträge (nach §. 34 zwei Drittel des Versicherungsbetrages), soweit die Arbeitgeber diese Beträge nicht aus eigenen Mitteln zu leisten haben (dies ist nach §. 34 in Betreff eines Drittels des Versicherungsbetrages der Fall), bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug bringen dürfen, welcher auf diese Lohn- oder Gehaltszahlungsperiode antheilweise entfällt; dieser Regreß erlischt, wenn er binnen einem Monate nicht ausgeübt wird. Schuldner der Bezirkskrankenkasse ist sonach ausschließlich der Arbeitgeber; er allein haftet der Kasse gegenüber; der Arbeiter steht in keinem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zur Kasse. Dieselbe kann die Versicherungsansprüche dem Arbeiter gegenüber nicht geltend machen. Daraus ergibt sich, daß man in diesem Rechtsverhältnisse niemals von Beträgen sprechen kann, welche die Arbeiter dem Arbeitgeber für die Krankenkasse anvertrauen. Der Regreß, welchen der Arbeitgeber nach dem Gesetze auszuüben berechtigt ist, indem er seine Arbeiter Lohnabzügen unterwirft — ein Recht, auf dessen Ausübung er nach Belieben verzichten kann — hat den Zweck, dem Arbeitgeber die Wiedererlangung von Beträgen zu verschaffen, die er für fremde Rechnung verausgabt hat, und deren Ersatz er daher für sich zu behalten berechtigt ist; um fremde Gelder, die er an die Krankenkasse abzuliefern hätte, handelt es sich hier nicht, da ja, wie erwähnt, nicht die Arbeiter es sind, die durch den Arbeitgeber ihre Beiträge an die Kasse leisten, sondern vielmehr er, der Arbeitgeber, den Gesammtversicherungsbetrag an die Kasse leistet, welchen er im Regreßwege zum Theil von den Arbeitern wieder hereinbringen mag. Was der Arbeitgeber durch die ihm vom Gesetze gestatteten Lohnabzüge erlangt, bildet somit einen Bestandtheil seines eigenen Vermögens, über das er nach Belieben verfügen darf, daher nicht ein fremdes ihm anvertrautes Gut. Ist der Arbeitgeber mit seinen Verpflichtungen der Kasse gegenüber säumig, so berührt dieser Umstand sein Verhältniß zu den Arbeitern nicht. Der Kasse gegenüber handelt er allerdings durch die mora rechtswidrig, auch hat er von der Kasse Zwangsmaßregeln zu gewärtigen; das Recht jedoch, seinen Arbeitern auch in diesem Falle gerade so Lohnabzüge zu machen, als wäre er mit seinen Verpflichtungen der Kasse gegenüber im Laufenden, kann ihm schon aus dem Grunde nicht abgesprochen werden, weil ja die Möglichkeit des Lohnabzuges an die Fortdauer des Dienstvertrages zwischen ihm und dem Arbeiter geknüpft und außerdem auf die kurze Frist eines Monates beschränkt ist, er somit, wenn er während seiner eigenen Zahlungssäumniß der Kasse gegenüber nicht berechtigt wäre, seinen Arbeitern Lohnabzüge zu machen,

die seinen Arbeitern zur Last fallenden Beiträge oft unwiederbringlich aus Eigenem zahlen müßte, weil seine Verpflichtung der Kasse gegenüber zur Gänze aufrecht bleibt. In der That sorgt auch das Gesetz dafür, daß die mora des Arbeitgebers in Einzahlung der Versicherungsbeträge an die Kasse den versicherten Arbeiter nicht schädigen könne, denn der Arbeiter erwirbt seinen Unterstützungsanspruch unabhängig von der Pünktlichkeit des Arbeitgebers schon durch den Eintritt in den versicherungspflichtigen Betrieb (§. 13 Z. 1, §. 22 ibidem).

Es waren daher die von der Generalprokuratur nach §. 33 St. P. O. angefochtenen Erkenntnisse des st.-del. Bez. Ger. Triest und des dortigen L. als B. G. wegen des ihnen zu Grunde liegenden Rechtsirrthums aufzuheben und war der Angekl. von der Anklage wegen der Uebertretung der Veruntreuung nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freizusprechen.

§. 461 St. G. Nr. 238.

Auf Borg verkaufte Sachen, deren Eigenthum sich der Verkäufer bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises vorbehielt, sind bis dahin dem übernehmenden Käufer „anvertraut" (§. 183 St. G.).

E. vom 21. Juli 1893 Z. 6748.

Der von der St. A. erhobenen N. B. stattgebend, fand der C. H. das Urtheil des Kreisgerichtes in Korneuburg vom 10. Mai 1893 Z. 3369, womit Rudolf J von der Anklage wegen Verbrechens der Veruntreuung nach §. 183 St. G. gemäß §. 259 Abs. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, aufzuheben und den Rudolf J des Anklagedeliktes schuldig zu erkennen.

Gründe: Der G. H. hat festgestellt, daß Angekl. mittelst Kaufvertrages von Johann G verschiedene Einrichtungsstücke um 159 fl. 40 kr. kaufte, hierauf 20 fl. sofort zahlte, den restlichen Kaufschilling in Raten zu zahlen versprach, aber dieser Verpflichtung nur zum Theile nachkam, dagegen die Möbel verkaufte, wiewohl im Vertrage ausdrücklich bedungen worden war, daß die verkauften Gegenstände erst nach vollständiger Berichtigung des Kaufpreises in des Käufers Eigenthum übergehen, und daß bis dahin der Verkäufer Eigenthümer derselben zu bleiben habe. Ob dieser That unter der Anklage wegen Verbrechens der Veruntreuung zur Verantwortung gezogen, wurde Angekl. vom Erk. Ger. vermöge der Erwägung freigesprochen, daß das pactum reservati dominii mit Rücksicht auf die §§. 1063 und 1071 a. b. G. B. sich als unstatthaft darstelle, Angekl. vielmehr sofort das Eigenthum erwarb, und demnach die Voraussetzung abgehe, daß Angekl. eine ihm anvertraute Sache sich zugeeignet habe. Die auf Z. 9a des §. 281 St. P. O. gestützte Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Es ist eine ganz rechtsirrthümliche Auffassung, als ob beim Verkaufe auf Borg der Vorbehalt des Eigenthums des verkauften Gegenstandes dem Begriffe eines Kaufvertrages widerstreiten würde. Richtig ist, daß das Eigenthum beim Kaufvertrage durch die traditio erworben wird. Allein hiebei darf nicht übersehen werden, daß die Besitzüberlassung in der gegenseitig erklärten Willensmeinung geschehen muß, das Eigenthum der Sache zu übertragen, beziehungsweise zu erwerben, und daß, abgesehen von dem Erfordernisse einer causa traditionis, der Wille beiderseits nicht nur auf die bestimmte

Sache und auf die bestimmte Person gerichtet sein, sondern auch darin übereinstimmen muß, daß die Eigenthumsübertragung eine unbedingte sei. Nur wenn diese Erfordernisse zusammentreffen, kann überhaupt von einer traditio gesprochen werden. Ward die Sache unter einer Bedingung übergeben, so wurde eben nicht tradirt, d. h. das Eigenthum wurde nicht erworben.

Die Zulässigkeit der ausdrücklichen Gestattung einer vertragsmäßigen Hinausschiebung der Wirkung der traditio läßt sich nach den geltenden civilrechtlichen Bestimmungen nicht bezweifeln. Daß Nebenverträge beim Kaufe überhaupt gestattet sind, thun die Bestimmungen der §§. 1067 u. ff. dar, und aus der Vorschrift des §. 1066 a. b. G. B. erhellt, daß die im §. 1067 a. b. G. B. aufgezählten besonderen Arten des Kaufvertrages, für welche die §§. 1068 bis 1085 a. b. G. B. Vorkehrungen treffen, nicht die einzig möglichen und gesetzlich zulässigen Verabredungen seien.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß der G. H. im concreten Falle bei der ihm nach §. 5 St. P. O. obgelegenen Lösung der civilrechtlichen Vorfrage in einem Rechtsirrthum befangen war. Trifft dies aber zu, dann muß nach Lage der thatsächlichen Feststellungen auch noch zugegeben werden, daß Angekl. eine ihm anvertraute fremde Sache veräußerte, ohne hiezu berechtigt zu sein.

Es war somit im Grunde des §. 288 Abs. 3 St. P. O. der N. B. Folge zu geben, das angefochtene Urtheil als nichtig zu beheben und auf Grund der vom Erk. Ger. festgestellten Thatsachen, in welchen sämmtliche Kriterien der Veruntreuung nach §. 183 St. G. vorhanden sind, der Angekl. dieses Deliktes sofort schuldig zu sprechen.

§. 461 St. G.

Nr. 239.

„Schaden" bei unter betrügerischen Momenten geschehenem Waarenverkaufe.

Ueber die am 7. Jänner vorgenommene Hauptverhandlung hat auf Grund des von dem st. a. F. gestellten Antrages auf Zurückweisung der Berufung das L. G. in Wien als B. G. zu Recht erkannt: Die Berufung des Angekl. J. W gegen das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. W vom .... Z. .... wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und derselbe nach §. 390 St. P. O. in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: In thatsächlicher Beziehung hat der G. H. gleich dem Erstrichter den Angaben des Zeugen A. R vollen Glauben beigemessen und hat durch dessen Aussage als erwiesen angenommen, daß er vom Angekl. in listiger Weise irregeführt worden sei dadurch, daß ihn derselbe in das Geschäft des Sch hineingelockt und nachdem er erfahren hatte, daß R bereits früher im Geschäfte des D. B einen Anzug gekauft und eine Angabe gezahlt habe, ihm vorgegeben habe, B sei gestorben, er sei dessen Geschäftsnachfolger, das mit B abgeschlossene Kaufgeschäft sei null und nichtig, und ihn so bewogen habe, ein zweites Kaufgeschäft mit ihm abzuschließen. Diese listige Irreführung ist aber in Schadensabsicht erfolgt und zwar hat der G. H. erkannt, daß im vorliegenden Falle R der Beschädigte sei. — Derselbe erscheint näm-

lich dadurch beschädigt, daß er durch die vorerwähnte listige Vorstellung zum nochmaligen Ankaufe eines Anzuges verleitet wurde, wobei er Gefahr lief von B auf Bezahlung des früher gekauften Anzuges geklagt zu werden, sowie insoferne, daß er nun 2 Anzüge hatte, obwohl er nur einen Anzug zu kaufen beabsichtigt hatte. Es war daher das erstrichterliche Urtheil in jeder Beziehung zu bestätigen. Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf §. 390 St. P. O.

§§. 197, 461 St. G. **Nr. 240.**

Betrug mittelst Eisenbahnfahrkarten; die Bahngesellschaft ist eine Erwerbsgesellschaft.

Das L. G. als B. G. hat zu Recht erkannt: Die Berufung des Angekl. Z. J gegen das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. W vom ... Z. ... wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und derselbe nach §. 390 St. P. O. in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: In der Thathandlung des Angekl. sind alle gesetzlichen Merkmale des Betruges nach §. 197 St. G. gelegen. Die vom Angekl. benützte Freikarte hat auf den Namen K gelautet und es war ausdrücklich auf der Karte bemerkt, daß die freie Fahrt von Wien nach Gmunden und zurück nur dem K gewährt ist. Daraus hat aber der Angekl. offenbar den Schluß ziehen müssen, daß ihm für seine Person nur dann die freie Fahrt unter Benützung dieser Karte ermöglicht sei, wenn es ihm gelänge, das Bahnpersonale in Ansehung seiner Identität mit K zu täuschen. Dies ist dem Angekl. auch gelungen. Er hat durch Vorweisung dieser Karte bei dem Billetten-Kassirer zur Abstempelung und an den die Billetten kontrollirenden Kondukteur der Eisenbahngesellschaft diese beiden Bahnorgane über seine Persönlichkeit in Irrthum geführt, sodaß dieselben ihn für den K gehalten und die freie Fahrt gewährt haben. Diese Handlungsweise stellt sich aber an und für sich als eine listige dar. In der Absicht des Angekl. war es gelegen, die Bahn zu einer unentgeltlichen Fahrt zu benützen und hiedurch die Bahnverwaltung um den für die befahrene Strecke entfallenden Fahrpreis zu schädigen. Die Bahngesellschaft ist eine Erwerbsgesellschaft, ihr Einkommen resultirt aus dem für die Benützung der Bahn erhaltenen Entgelte. Wenn sie nun an diesem Einkommen dadurch verkürzt wird, daß jemand, dem nicht die persönliche Begünstigung der freien Fahrt gewährt ist, doch ohne dem Fahrpreis zu entrichten, die Bahn benützt, so erleidet sie allerdings hiedurch einen effektiven Schaden. Was aber die subjektive Schadensfrage anbelangt, so hat der G. H. als erwiesen angenommen, daß es in der Absicht des Angekl. gelegen war, die Bahnverwaltung dadurch zu schädigen, daß er unter der vorerwähnten listigen Irreführung des Bahnpersonals die Bahn zur unentgeltlichen Fahrt von Wien nach Gmunden und retour benützt hat. Es ist von Seite der Vertheidigung ausgeführt worden, daß der Mißbrauch von Freikarten durch ein Spezialgesetz nur mit Civilstrafe bedroht ist, und daher nicht unter das Strafgesetz fallen könne. Der G. H. konnte sich jedoch dieser Ansicht nicht anschließen. Weder aus den Bestimmungen des Freikarten-, noch aus jenen des Betriebsreglements geht hervor, daß bei dem Freikartenmißbrauch eine Verantwortlichkeit nach

dem St. G. ausgeschlossen ist. Im Gegentheile wird im Art. 32 des Freikartenreglements ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch die strafgerichtliche Verfolgung des Freikartenmißbrauches zulässig sei. Im Zusammenhange mit dem früher angeführten Einwande wurde ferner auch von der Vertheidigung behauptet, es gehe nicht an, daß jemand wegen derselben That zweimal gestraft werde. Aber auch das ist ganz gut möglich, wie ja auch bei manchen Beamtenkörpern und Anstalten Handlungen vorkommen können, welche den Thäter nach zwei Richtungen strafbar machen, in disciplinärer und in gerichtlicher, ohne daß die Abstrafung in der einen Richtung die Strafbarkeit in der anderen ausschließen würde. Unter solchen Umständen war der Thatbestand des Betruges nach allen Seiten begründet, und mußte daher die Bestätigung des erstrichterlichen Urtheiles erfolgen und zwar auch im Punkte der Strafe, da kein Grund für eine Herabminderung derselben vorlag.

Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf §. 390 St. P. O.

§. 461 St. G.

Nr. 241.

Zum Begriffe des Betruges nach §. 197 St. G.

E. vom 21. Juli 1893 Z. 6752.

In Zeitungsinseraten forderte Paul K das Publikum zum Lottospiele nach seiner angeblich bewährten Methode auf. Er bediente sich hiebei eines Pseudonyms, unter welchem briefliche Anfragen poste restante an ihn zurichten waren. Traten sodann Spiellustige auf diesem Wege mit ihm in Verbindung, so erhielten sie gedruckte Prospekte, in welchen die Spielmethode gerühmt, auf Hunderte von Dankschreiben von Spielern, welche durch dieselbe Ternogewinnste erzielten, verwiesen und zugesichert wurde, daß ihnen derlei sichere Ternonummern nach Einsendung eines bestimmten Geldbetrages mitgetheilt werden würden. Den Reflektirenden, welche sich in großer Anzahl meldeten, wurden indessen willkürlich zusammengestellte Zahlenreihen zugesendet; wobei es allerdings der Zufall mit sich brachte, daß auf dieselben hie und da ein Ambo gewonnen wurde. Die St. A. verfolgte den Paul K wegen Betruges. Vor dem Untersuchungsrichter erklärten sich einzelne Spieler, da sie den Zusicherungen des Beschuldigten vollen Glauben schenkten, für beschädigt; andere behaupteten, den „Schwindel“ erkannt zu haben und mit Paul K sich nur des Scherzes halber eingelassen zu haben; der Rest endlich ließ sich angeblich von der Ansicht leiten, daß Paul K auf Grund mathematischer Wahrscheinlichkeitsberechnung im Besitze einer annähernd sicheren Spielmethode sei; ihnen lag daran, dieselbe kennen zu lernen.

Von der auf Betrug nach §§. 197 und 200 St. G. lautenden Anklage wurde Paul K mit Urtheil des Wiener L. G. vom 8. Mai 1893 Z. 20472, freigesprochen. Der G. H. nahm an, daß das Vorgehen des Angekl. zwar listig, aber zur Täuschung nicht geeignet war; daß er sich Vermögensvortheile zwar in eigennütziger, aber nicht in Schädigungsabsicht zuwendete, und daß die Hingabe von Vermögensvortheilen an ihn auf Seite der Spieler freiwillig erfolgte.

Der C. H. gab der Nichtigkeitsbeschwerde der St. A. statt, vernichtete das Urtheil und verwies die Strfs. zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das L. G. zurück.

Gründe: Daß der Angekl. sich unter listigen Vorspiegelungen fremdes Vermögen angeeignet hat, wurde vom G. H. urtheilsmäßig festgestellt. Er verneinte jedoch die Annahme eines Betruges von Seite des Angekl. vermöge der Erwägung, daß eine Schädigung weder möglich, noch auch beabsichtigt war, sowie daß die Eignung, Täuschung hervorzurufen, der Handlung des Angekl. abgehe. In Betreff der Frage nach einer möglichen und beabsichtigten Schädigung ist die Feststellung von Belang, daß Angekl., wie der G. H. hervorhebt, „nicht um die Menschen zu beglücken, sondern aus Eigennutz handelte, um von der bekannten Spielsucht der Menschen auch ein kleines Schärflein einzuheimsen", sowie daß die durch den Angekl. zum Spiele Verleiteten nicht die erhofften, sicheren Ternonummern, sondern aus der Reihe der in den Lottoziehungen des Jahres 1892 nicht oder selten gehobenen Zahlen ganz willkürlich zusammengestellte Zahlenkombinationen erhielten. Denn hiemit ist zunächst die Werthlosigkeit des für das angeeignete Vermögensobjekt hingegebenen Aequivalentes und somit die ein Erörtern der Möglichkeit des Schadens überflüssig machende faktische Zufügung eines Schadens gegeben, zumal sich in dem angeeigneten Vermögensobjekte, wenn dasselbe auch — wiewohl mit Unrecht — zum Theil als Ersatz von Spesen erfaßt werden wollte, unter allen Umständen ein Theil befand, welcher als Preis für die zu liefernden, angeblich sicheren Ternonummern anzusehen war, um welchen also mit Rücksicht auf die Werthlosigkeit des Aequivalentes die Verletzten unter allen Umständen in ihrem Vermögen geschädigt erscheinen.

Dadurch aber, daß diese Schädigung u. z. aus Eigennutz erfolgte, sind wichtige Elemente für das Moment der Schädigungsabsicht gegeben, welches der G. H. nur vermöge eines Rechtsirrthums ausschloß. Mag auch zugegeben werden, daß gewinnsüchtige Absicht und Schädigungsabsicht nicht schlechthin zu identifiziren sind, so decken sich dieselben sicherlich in einem Falle, in welchem, wie hier, aus Gewinnsucht für das werthlose Geleistete ein dieses Aequivalent überragendes Vermögensobjekt erlangt wird und dadurch thatsächlich eine Vermögensschädigung erfolgt. Der Rechtsirrthum des G. H. besteht also darin, daß er bei Beantwortung der Frage nach dem Vorhandensein des dolus den zwischen der festgestellten gewinnsüchtigen Absicht und der eingetretenen Schädigung bestehenden causalen Zusammenhang ignorirte, nur das eine Element, nämlich die Gewinnsucht berücksichtigte, aber nicht gleichzeitig auf das andere Element Bedacht nahm, nämlich auf die aus Gewinnsucht erfolgte, durch sie veranlaßte, vom Thäter erkannte und demnach gleichfalls gewollte Schädigung. Daß die vom Angekl. zum Spiele Verleiteten sich, wie der G. H. hervorhebt, der angesprochenen Vergütung zum Vortheile des Angekl. freiwillig entäußerten, vermag die Schädigungsabsicht nicht auszuschließen; muß doch beim Betruge die Handlung des Verleiteten sich als eine mit seinem Willen, also in diesem Sinne freiwillig geschehene darstellen. Die listigerweise erfolgte Aneignung eines fremden Vermögens geschah demnach in Schädigungsabsicht und trat durch sie auch wirklich eine Schädigung ein.

Die Handlungsweise des Angekl. war aber auch zur Täuschung geeignet, und erfolgte der Ausschluß dieses Requisites durch den G. H. nur zufolge der Verwechslung der Begriffe der concreten mit der abstrakten Täuschungsfähigkeit. Abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle bezüglich einer Gruppe von

Beschädigten sogar die concrete Eignung der Täuschungshandlung, Irreführung zu bewirken, feststand, und demnach der Betrug als vollendet zu betrachten war, läßt sich auch die abstrakte Eignung der Handlungsweise des Angekl., Täuschung hervorzurufen, nicht bezweifeln. Wenn das Vorhandensein dieses Requisites vermöge der Erwägung ausgeschlossen wird, daß die Zusicherungen des Angekl. sich nur als Reklame darstellen, welche nichts daran ändern können, daß die simpelsten Parteien wissen mußten oder wissen konnten, daß von 90 Nummern bei jeder Ziehung nur fünf gezogen werden, und daß hiebei einzig und allein der Zufall entscheidet, so erhält damit der Satz: „jura vigilantibus sunt scripta“ eine Ausdehnung, die als berechtigt nicht zugegeben werden kann. Denn der Angekl. beschränkte sich nicht auf eine allgemeine, den gewöhnlichen Formen des geschäftlichen Verkehres entsprechende Reklame, er lockte nicht bloß durch lügenhafte Inserate an, er verstärkte auch seine falschen Versicherungen, nachdem die Angelockten mit ihm in Verbindung traten, durch die Hinweisung auf unfehlbare Kombinationen, auf Hunderte von Terno's, die nach seiner unfehlbaren Methode gemacht worden seien, auf zahlreiche Dankschreiben, die ihm für seine Rathschläge angeblich zukamen; er ertheilte diese Rathschläge unter falschem Namen, ohne den betreffenden Parteien die Möglichkeit zu bieten, mit ihm in direkte Verbindung zu treten und die Richtigkeit seiner Angaben früher, als der Preis gezahlt wurde, zu prüfen. Die Handlungsweise des Angekl. ging demnach weit über den Rahmen einer gewöhnlichen Reklame hinaus.

Läßt sich sonach auch an der abstrakten Eignung der Täuschungshandlung, Irreführung hervorzurufen, nicht zweifeln, so ist klar, daß die Handlungsweise des Angekl. die Elemente des Betruges in sich faßt, welcher einerseits als vollbracht u. z. in Ansehung derjenigen Gruppe, bei welcher die Irreführung thatsächlich gelang, und anderseits als bloß versucht anzusehen ist, letzteres in Ansehung jener Gruppe, bei welcher die Verführung nicht gelang.

Ob nun aber dem Angekl. ein verbrecherischer Betrug zuzurechnen sei, hängt davon ab, ob seine Absicht auf eine den Betrag von 25 fl. übersteigende Schädigung gerichtet war. Aus den Feststellungen jenes Schadensbetrages, der sich in Ansehung der Personen ergibt, bei welchen die Täuschung wirklich gelang, wo also der Betrug als vollendet anzusehen ist, resultirt nur eine Schadensziffer von unter 25 fl. Es ist zwar richtig, daß dieser Gruppe mehr Personen angehören, als welche das Urtheil „beispielsweise“ anführt, und daß insofern von der N. B. der diesfälligen Feststellung mit Berechtigung der Vorwurf der Unvollständigkeit gemacht wird, zumal der Betrug zu jenen Delikten gehört, bei welchen ein Individualisiren der einzelnen Betrugsfakta sicherlich nicht nebensächlich ist. Allein diese Unvollständigkeit ist insoferne ohne Belang, als, selbst wenn die Beträge, um welche die vom G. H. nicht berücksichtigten Personen geschädigt wurden, der Summe zugezählt werden, welche die Schadensziffer der vom G. H. beispielsweise angeführten Getäuschten repräsentirt, sich noch immer nicht ein Betrag von über 25 fl. ergibt. Eine sofortige Verurtheilung könnte demnach nur wegen Uebertretung des Betruges erfolgen; jedoch darauf sich zu beschränken, und die Feststellung einer etwaigen weiter reichenden Schädigungsabsicht schon jetzt als unmöglich zu bezeichnen, dazu liegt kein Grund vor, weshalb in Stattgebung der N. B. der St. A. das

angefochtene Urtheil, als auf einem Rechtsirrthum beruhend, zu beheben und wegen Mangels einer Feststellung über den Umfang der Schädigungsabsicht die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erk. Ger. zu verweisen war (§. 288 Z. 3 St. P. O.).

§. 464 St. G.

Nr. 242.

Unter den Begriff der Theilnehmung am Diebstahle (§. 185 St. G.) kann mit Beziehung auf §. 6 St. G. nicht jede nach vollbrachtem Diebstahle eintretende Zuwendung eines Vortheiles oder Gewinnes subsumirt werden. Nur wer die gestohlene Sache selbst zur Gänze oder auch nur theilweise verhehlt, an sich bringt oder verhandelt, nicht auch derjenige, welcher an dem Erlöse der gestohlenen Sache Theil nimmt, macht sich der Theilnahme am Diebstahle nach §§. 188 u. 464 St. G. schuldig.

E. E. vom 26. April 1875 Z. 1819.

Die That, welche der Angekl. als Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung strafbar nach den §§. 185 u. 465 St. G. zugerechnet wurde, besteht nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme und der Annahme des G. H. I. Instanz, die in dem eigenen Geständnisse der Beschuldigten ihre Begründung erhält, lediglich darin, daß sie den Betrag von 9 fl. 40 kr. für von ihrer Tochter Viktoria an die Pschen Töchter verkaufte 3 Paar gestohlene Schuhe, von welchen sie wußte, daß sie aus einem Diebstahle herrühren, übernommen und in ihrem Haushalte verbraucht, somit sich zugeeignet hat. Diese That enthält aber nicht den Thatbestand der in den §§. 185 u. 464 St. G. vorgesehenen Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung, weil nach dem Wortlaute und Sinne des §. 185 St. G. nicht Jedermann, der aus einem Diebstahle wissentlich Vortheil zieht, sondern lediglich derjenige der Theilnehmung schuldig wird, welcher die gestohlene Sache *selbst*, sei es zur Gänze oder auch nur theilweise verhehlt, an sich bringt oder verhandelt. Letzteres war aber bei der Angekl. nicht der Fall. Denn dieselbe hat von den gestohlenen Sachen nichts verhehlt, nichts an sich gebracht, nichts verhandelt, sondern nur einen Geldbetrag, der für gestohlene von ihrer Tochter Viktoria verhandelte Sachen eingezahlt wurde, entgegengenommen und für sich verwendet. Ihre That wurde daher allerdings einem St. G. unterworfen, welches darauf keine Anwendung findet, wodurch der Verurtheilten ein berechtigter Anlaß gegeben erscheint, den gegen sie ergangenen Ausspruch als nichtig anzufechten. Den Begriff der Theilnehmung am Diebstahle, welcher im §. 185 St. G. seine Begränzung und Einschränkung erhält, mit Hilfe des §. 6 St. G. auf jede nach vollbrachtem Diebstahle eintretende Zuwendung eines Vortheiles oder Gewinnes auszudehnen, liegt nicht im Sinne dieses Gesetzes und namentlich nicht in der Anordnung des §. 6 St. G., welcher die hier vorgesehene Betheiligung nur insofern für strafbar erklärt, als sie in dem nachfolgenden besonderen Theile des St. G. ausdrücklich für strafwürdig erklärt wird.

§. 487 St. G. **Nr. 243.**

Beschaffenheit des „Animus injuriandi“. Urtheilsbestätigung.

Vom L. G. als B. G. wurde zu Recht erkannt: Es wird sowohl die Berufung der P. A als auch jene der Angekl. G. F wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. W vom . . . . . Z. . . . . . gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und hat gemäß §. 390 St. P. O. die Angekl. die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gründe: Die Zurückweisung der Berufung der Angekl. erfolgte im Wesentlichen unter Hinweisung auf die erstrichterlichen Gründe. Die Angekl. hat zwar auch heute behauptet, daß sie die P. A nicht direkte des Diebstahls beschuldigte, sondern nur die Vermuthung ausgesprochen habe, daß dieselbe die Schuhe gestohlen habe, und beruft sich hierbei auf die Hausbesorgerin B und den Sicherheitswachmann K, welche beide als Zeugen vor dem ersten Richter angaben, sie hätte die P. A nicht direkt beschuldigt. Allein dieser Einwand ist unstichhältig, die genannten Zeugen haben nur darüber ausgesagt, wie sich die Angekl. ihnen gegenüber geäußert habe, nicht aber darüber, was dieselbe früher und zwar gleich bei Anhaltung der P. A zu dieser auf der Straße gesagt hatte. Der G. H. hat vielmehr auf Grund der vollkommen glaubwürdigen Angabe der als Zeugin vernommenen Plr als erwiesen angenommen, daß die Angekl. gleich bei Anhaltung der P. A, also zu einer Zeit, wo weder die Hausmeisterin B noch der Sicherheitswachmann K zugegen waren, somit auch nicht hören konnten, was gesprochen wurde, die P. A auf offener Straße mit den Worten angeschrieen habe: „Jetzt habe ich die Diebin, den Augenblick hat sie mir die Schuhe gestohlen!“ Diese Angabe der P. A wird auch noch durch den Umstand unterstützt, daß sich zugestandener Maßen sofort eine Menge Menschen ansammelten, was wohl nicht geschehen wäre, wenn die Angekl., wie sie heute glauben machen will, der P. A gegenüber nur in ruhiger Weise die Vermuthung, daß diese die Schuhe habe, ausgesprochen hätte. Auch dem weiteren von dem Vertheidiger vorgebrachten Einwande, daß der Angekl. der erforderliche animus injuriandi gefehlt habe, konnte der G. H. nicht beitreten. Damit das Delikt der Ehrenbeleidigung jemandem zugerechnet werden könne, ist nicht die vorgefaßte Absicht, einen Andern in seiner Ehre zu kränken, erforderlich, sondern es genügt das Bewußtsein des beleidigenden Charakters der von dem Thäter gesetzten Handlung. Dieses Bewußtsein mußte aber die Angekl. gehabt haben, da es für jedermann klar ist, daß durch Diebstahls-Beschuldigung die Ehre des Beschuldigten in hohem Grade verletzt wird. Nach dem Vorangeführten hat aber die Angekl. die P. A wirklich des Diebstahls beschuldigt und zwar, wie sich aus dem Umstande ergibt, daß die Angekl., nachdem sie sich schon überzeugt hatte, daß die P. A die Schuhe nicht habe, zugestandener Maßen den Sicherheitswachmann K aufforderte, der P. A in ihr Geschäft zu folgen, keineswegs wie die Angekl. sagt, in einer bloß auf die Wahrung ihrer Rechte abzielenden Art und Weise. Mit Rücksicht auf die Größe und Oeffentlichkeit der Beschuldigung erscheint die von dem ersten Richter verhängte Strafe ohnehin als sehr milde bemessen. Der G. H. fand aber in Hinblicke auf die vom Erstrichter hervorgehobenen

Milderungsumstände auch keinen Grund, eine Erhöhung der Strafe eintreten zu lassen, und mußte deshalb die Berufung der P. A zurückgewiesen werden.

§. 487 St. G. **Nr. 244.**

Aufhebung des Urtheils anläßlich des von der Angeklagten in der Berufungsinstanz angebotenen Wahrheitsbeweises.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Es werde das Urtheil des Bez. Ger. L vom 25. Februar 18.. Z. 13417, womit Emilie S wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 487 St. G. gemäß §§. 493 u. 266 St. G. zu 3 Tagen Arrest verurtheilt wurde, im Grunde des §. 470 St. P. O. aufgehoben und werden die Akten dem Bez. Ger. L mit der Weisung zurückgemittelt, die Hauptverhandlung zu wiederholen und nach den entsprechenden Erhebungen ein neues Erkenntniß zu schöpfen.

Gründe: Die Angekl. war verhindert, bei den wider sie vor dem ersten Richter angeordneten Verhandlungen zu erscheinen und den Wahrheitsbeweis über die von ihr vorgebrachten Beschuldigungen zu erbringen. Hiezu hat sich die Angekl. jedoch in II. Instanz erboten und auch vorgebracht, daß gegen die in ihren inkriminirten Briefen erwähnte Freundin der P. A. Elisabeth P, Namens Rosalie W, mit welcher diese damals in regem Verkehre stand, thatsächlich eine Verhandlung und deren Verurtheilung wegen Diebstahls im Monate Juni oder Juli 18.. beim L. G. W stattfand, und daß hinreichende Gründe vorhanden gewesen seien, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können. Zur Vornahme der entsprechenden diesbezüglichen Erhebungen erscheint die Wiederholung der Hauptverhandlung unerläßlich, und mußte demgemäß das erstrichterliche Urtheil im Sinne des §. 470 St. P. O. aufgehoben und die Sache zur nochmaligen sachgemäßen Erhebung und Verhandlung an das Bez. Ger. verwiesen werden.

§. 487 St. G. **Nr. 245.**

Theilweise Stattgebung der Berufung des Angeklagten durch Freisprechung desselben von einem Ehrenbeleidigungsfaktum.

Das L. G. als B. G. hat auf Grund des vom Vertheidiger gestellten Antrages auf Freispruch und des Vertreters des Privatklägers auf Bestätigung des Schuldspruches zu Recht erkannt: Die Berufung des F. H gegen das erstrichterliche Urtheil, womit derselbe der Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. schuldig erkannt wurde, begangen angeblich dadurch, daß er zum Bezirksvorsteher F in der Gemeindekanzlei sagte, J. R habe Fuhrleuten bei Gelegenheit der Anschüttung der G...... straße Mauthbleche gegeben, obwohl er wußte, daß sie schon von anderer Seite für dieselben Fuhren solche erhalten hatten, daß er R bei der öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Bez. Ger. Wieden beschuldigte, er hätte von dem der Gemeinde gehörigen Brückenholze mehrere größere Stücke zu sich schaffen lassen, und daß er R ebendort beschuldigte, er hätte einen von der Gemeinde bestellten und bezahlten Arbeiter Namens J bei dem Privaten Z zu Planirarbeiten verwendet, wird in Ansehung des Schuldspruches bezüglich der beiden erstwähnten Fakten gemäß §. 474 St. P. O.

als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen wird der Berufung in Ansehung des letzterwähnten Faktums stattgegeben und F. H von der Anklage wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. begangen durch die sub Punkt 3 erwähnte Beschuldigung nach §. 259 [3] St. P. O. freigesprochen, sohin der Berufung wegen Strafausmaßes dahin stattgegeben, daß Angekl. wegen der sub 1 und 2 erwähnten Uebertretung nach §. 493 und unter Anwendung des §. 266 St. G. zur Strafe des Arrestes in der Dauer von fünf Tagen verurtheilt wird. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat gemäß §. 390 St. P. O. jeder Theil selbst zu tragen.

Gründe: Der Berufung in Ansehung des 1. und 2. Klagefaktums konnte keine Folge gegeben werden. Angekl. hat selbst zugegeben, daß er in der Gemeindekanzlei am 15. December 18.. zu dem Bezirksvorsteher J. F sagte, daß er über den Bezirksaufseher R sehr viel zu sagen wisse, daß er es aber ihm nicht sage, sondern nur bei Gericht aussagen werde, brachte aber doch gleichzeitig die Verdächtigung gegen ihn wegen doppelter Betheiligung der Fuhrleute mit Mauthblechen vor. Auch dem Bezirksausschuß W gegenüber verdächtigte Angekl. R in ähnlicher Weise, wie durch die Aussagen der Zeugen F und W erwiesen ist. Würde diese gegen R vorgebrachte Anschuldigung der Wahrheit entsprechen, so hätte R mindestens die Uebertretung des Betruges begangen. Angekl. hat nun den Beweis der Wahrheit seiner Angaben nicht erbracht. Wäre die zweite vom Angekl. bei der Hauptverhandlung vor dem Bez. Ger. Wieden vorgebrachte Beschuldigung, wonach R sich der Gemeinde gehöriges Holz in seine Wohnung schaffen ließ, wahr, so hätte R mindestens die Uebertretung des Diebstahls begangen. Die Unstichhältigkeit dieser letzteren Anschuldigung wurde nicht nur schon vor dem ersten Richter durch die Aussagen der Zeugen A. B. C dargethan, sondern auch h. g. um die Gattung des Holzes befragt, welches zu R geschafft worden sein soll, vermochte Angekl. nicht einmal anzugeben, ob das betreffende Holz Brücken- oder Dachstuhlholz war. Der Berufung in Ansehung des dritten Klagefaktums, wonach R einen bei der Gemeinde bediensteten und von derselben bezahlten Arbeiter, Namens J zu Planirarbeiten bei Z verwendete, wurde stattgegeben. Bei Beurtheilung dieser Beschuldigung konnte sich der G. H. nur an den Wortlaut derselben im Verhandlungsprotokolle der I. Instanz halten. Nach demselben hat aber Angekl. lediglich die Thatsache konstatirt, daß ein Gemeindearbeiter über Auftrag des R zu Z ging, um dort Planirarbeiten vorzunehmen. Damit ist jedoch keineswegs R einer bestimmten strafbaren oder unehrenhaften Handlung beschuldigt worden, denn thatsächlich wurde ja wirklich ein von der Gemeinde bestellter Arbeiter auch zu Privatarbeiten bei Z über R's Empfehlung verwendet und hat Angekl. nicht behauptet, daß der Arbeiter für diese Privatarbeiten aus Gemeindemitteln entlohnt wurde. Es mußte daher in Ansehung dieses Theiles der Anklage wegen Mangel des objektiven Thatbestandes der Freispruch erfolgen und wurde die vom ersten Richter ausgesprochene Strafe mit Rücksicht auf diesen theilweisen Freispruch und unter Annahme der in I. Instanz angenommenen Erschwerungs- und Milderungsgründe entsprechend herabgesetzt.

§. 487 St. G.

Nr. 246.

Aufhebung des Urtheils behufs Durchführung des in der Berufungsinstanz vom Angeklagten angebotenen Wahrheitsbeweises.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Es werde der Berufung des Angekl. Franz C wider das Urtheil des Bez. Ger. W vom 23. September 18.. Z. 20237, womit derselbe wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 487 St. G. gemäß §§. 493 und 266 St. G. zu einer Woche Arrest und nach §. 389 St. P. O. zum Strafkostenersatze verurtheilt wurde, stattgegeben, dasselbe im Grunde des §. 470 letzter Absatz St. P. O. aufgehoben und dem Bez. Ger. W aufgetragen, mit einer neuerlichen Verhandlung und Urtheilsschöpfung vorzugehen und hiebei auf den von dem Angekl. angebotenen Wahrheitsbeweis über die von demselben gegen den P. A. Georg M erhobene Anschuldigung, er habe die Lehrjungen stehlen gelehrt, Bedacht zu nehmen.

Gründe: Der Angekl. Franz C hat sich bei der heutigen Verhandlung auf das Zeugniß der ehemals bei Georg M in den Jahren 1883 bis 1885 als Lehrlinge in Verwendung gestandenen Albert M, Josef B, Heinrich W, Franz M, sämmtlich Tischlergehilfen, deren Adressen anzugeben der Angekl. sich vorbehalten hat, berufen, welche bestätigen sollen, daß der P. A. Georg M dieselben in der Zeit vom Jahre 1884 und 1885 sowie auch in den Jahren 1888 und 1889 wiederholt aufforderte, Tischler- und Brennholz von verschiedenen fremden Holzplätzen, in deren Nähe der P. A. selbst auch Holz liegen hatte, zu enttragen und ihm zu bringen.

Nachdem dem Angekl. die Führung des ihm nach §. 490 Abs. 2 St. G. zur Bewirkung seiner Straflosigkeit vorbehaltenen Wahrheitsbeweises gestattet werden muß, derselbe auch behauptet, diesen Beweis bereits in der Hauptverhandlung vor dem ersten Richter angeboten zu haben, so hat sich die Nothwendigkeit der Wiederholung der Hauptverhandlung in I. Instanz ergeben und mußte deshalb das erstrichterliche Urtheil gemäß §. 470 Schlußsatz St. P. O. aufgehoben und dem Bez. Ger. aufgetragen werden, behufs Durchführung des von dem Angekl. angebotenen Wahrheitsbeweises mit einer neuerlichen Verhandlung und Urtheilsschöpfung vorzugehen.

§. 487 St. G.

Nr. 247.

Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe; Mißlungener Wahrheitsbeweis; Fall der Unzulässigkeit der Berufung auf §. 86 St. P. O.

Das L. G. als B. G. hat — auf Grund der von beiden Theilen gestellten Anträge und über die seitens des P. A. K. G durch Dr. S. erfolgte Zurückziehung seiner Berufung in Ansehung des Strafausmaßes zu Recht erkannt: Die Berufung der Angekl. A. G, R. W und S. B wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 5. Jänner 18.. Z. 4463 wird bezüglich des Schuldspruches gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, dagegen wird der Berufung desselben bezüglich des Strafausmaßes insoweit Folge gegeben, daß die über A. G vom Erstrichter verhängte Arreststrafe in der Dauer von 14 Tagen unter Anwendung des §. 261 St. G. in eine Geldstrafe von 50 fl. zu Gunsten des Wr Lokal-Armenfondes, für welche im

Nichteinbringungsfalle eine Arreststrafe in der Dauer einer Woche einzutreten hat, umgewandelt wird, und daß ferner die dem R. W und S. B zuerkannten Geldstrafen von 50 fl. resp. 30 fl. auf den Betrag von 25 fl. resp. 15 fl. herabgemindert werden, für welche im Nichteinbringungsfalle Arreststrafen in der Dauer von 3 Tagen resp. 24 Stunden einzutreten haben würden. Die Kosten des Berufungsverfahrens haben gemäß §. 390 St. P. O. die Berufungswerber zu tragen.

Gründe: Der G. H. hat in Ansehung aller Beschuldigten den objektiven Thatbestand der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G., bezüglich der A. G aber auch jenen des §. 491 St. G. aus den bereits vom ersten Richter ausgeführten Gründen als erwiesen angenommen. Aber auch der animus injuriandi lag zweifellos bei allen Beschuldigten vor, denn sie alle mußten sich bewußt gewesen sein, in welch' empfindlicher Weise sie durch eine Strafanzeige die Ehre des P. A. schädigen. Nach §. 490 St. G. oblag ihnen, um straflos zu bleiben, bei dem Umstande, als die in einer solchen Strafanzeige enthaltenen Beschuldigungen als öffentlich vorgebracht anzusehen sind, der Wahrheitsbeweis, und hätte nicht, wie deren Vertheidiger meint, ein Wahrscheinlichkeitsbeweis genügt. Den Wahrheitsbeweis vermochten aber die Beschuldigten, wie dies der erste Richter schon zutreffend ausgeführt hat, nicht zu erbringen und war insbesondere A. G mit Hinblick auf die ihr zur Last fallende Ehrenbeleidigung im Sinne des §. 491 St. G. auch nicht im Stande, dem P. A. entehrende Handlungen nachzuweisen. Auch die Berufung auf das im §. 86 St. P. O. jedermann eingeräumte Recht, strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen, kann die Angeklagten im konkreten Falle von der strafgerichtlichen Verantwortlichkeit nicht befreien, denn sie haben sich nicht einfach damit begnügt, wenn auch nur irrthümlich für wahr gehaltene Thatumstände zur Kenntniß der Behörde zu bringen, sondern haben darüber hinausgehend, aus denselben auch noch Folgerungen gezogen und in der bestimmtesten Weise den P. A. und zwar, wie die strafgerichtlichen Erhebungen festgestellt haben, fälschlich des Verbrechens des Betruges beschuldigt. Das erstrichterliche Urtheil war demnach bezüglich des Schuldausspruches zu bestätigen. Dagegen hat der G. H. in Ansehung des Strafausmaßes bei A. G als erschwerend lediglich die zweifache Qualifikation der strafbaren Handlung, als mildernd aber außer den bereits vom ersten Richter gewürdigten Umständen auch noch auf die vom Vertheidiger zugestandenen Thatsachen angenommen, daß die Strafanzeige hauptsächlich über Anrathen des letzteren erstattet wurde und war auch Bedacht zu nehmen auf die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Beschuldigten, weshalb unter Anwendung des §. 261 St. G. die ihr in I. Instanz zuerkannte Arreststrafe in eine entsprechende Geldstrafe umgewandelt wurde. Die eben für die Strafmilderung beziehungsweise Strafumwandlung aufgeführten Umstände und Milderungsgründe waren auch in Bezug des R. W und S. B vorhanden, und da dieselben bei der Strafbemessung in I. Instanz nicht berücksichtigt wurden, fand der G. H. die über die beiden Genannten verhängten Geldstrafen den Umständen angemessen herabzusetzen.

§. 487 St. G. Nr. 248.

Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles durch theilweisen Freispruch und Strafherabsetzung. Zum Wahrheitsbeweise. — Anwendbarkeit des §. 86 St. P. O.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Die Berufung des P. A. F. S wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 25. Oktober 18.. Z. 28461 in Ansehung des Strafausmaßes wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen; dagegen wird der Berufung des Angekl. M. L im Punkte der Schuld insoferne Folge gegeben, daß derselbe von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 487 St. G. angeblich begangen dadurch, daß er in der bei der St. A. in Wien am 26. Jänner 18.. Z. 1177 überreichten Eingabe den F. S fälschlich in der Richtung des Betruges beschuldigte, daß der P. A. S ihm einen irrthümlicher Weise zugekommenen Mehrbetrag von 1000 fl. verschwieg und eine geringere Ziffer in Rechnung stellte, um die Kompagnie .... im Irrthum zu erhalten und denselben zu benutzen, gemäß §. 259/3 St. P. O. freigesprochen; insoweit aber die Berufung des Angekl. gerichtet ist gegen den Schuldspruch wegen Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. begangen dadurch, daß er in eben derselben Anzeige behauptete, daß der P. A. der genannten Gesellschaft eine höhere Courtage und zwar $^{5}/_{10}$ per Mille anstatt $^{4}/_{10}$ in Anrechnung gebracht habe, als dieser der Firma T et B für die Umwechselung der Francs in österr. Noten bezahlte, wodurch dieselbe einen Schaden von 12 fl. 17 kr. erlitt, ferner, daß P. A. der Gesellschaft Courtage und Trinkgelder im Betrage von 1227 fl. 87 kr. verrechnete, die er nicht bezahlte — wird diese Berufung gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen. Der Berufung des Angekl. in Ansehung des Strafausmaßes wird dahin Folge gegeben, daß die über ihn vom Erstrichter verhängte Arreststrafe von 3 Wochen unter Anwendung des §. 261 St. G. in eine Geldstrafe im Betrage von 200 fl. zu Gunsten des hiesigen Lokal-Armenfondes umgewandelt wird, für welche im Nichteinbringungsfalle eine 14tägige Arreststrafe einzutreten hat. Was die Kostenfrage betrifft, hat in Gemäßheit des §. 389 Z. 2 St. P. O. der Angekl. dem P. A. $^{2}/_{3}$ der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz, der P. A. hingegen dem Angekl. $^{1}/_{3}$ der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz zu ersetzen.

Gründe: Bei Entscheidung der vorliegenden Strafsache ist auch der G. H. von der Ansicht ausgegangen, daß nicht jede Strafanzeige, welche sich nachträglich als ungegründet herausstellt, schon geeignet ist, die Verurtheilung des Anzeigers wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. herbeizuführen. Wenn der Anzeiger wahre Thatumstände zur Kenntniß des Gerichtes bringt, die nach seiner Wahrnehmung und Auffassung geeignet waren, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu begründen, und wenn die in Folge dessen eingeleiteten gerichtlichen Erhebungen diese Verdachtsgründe entkräftet haben, kann darin allein noch nicht eine Uebertretung des §. 487 St. G. erblickt werden. Immerhin ist der Anzeiger verpflichtet, die Wahrheit der von ihm zur Begründung seiner Verdachtsmomente vorgebrachten Thatumstände zu vertreten; er ist verpflichtet nachzuweisen, daß er die Anzeige bona fide erstattet, daß ihm hiebei nicht der animus injuriandi zur Last falle. Der G. H. hatte

nun zu prüfen, ob im konkreten Falle durch die vom Angekl. am 26. Jänner 18.. erstattete Strafanzeige wirklich eine Ehrenbeleidigung im Sinne des §. 487 St. G. begangen worden sei.

In dieser Anzeige werden dem P. A. 3 verschiedene Betrugsfakta zur Last gelegt. Was das erste Betrugsfaktum und zwar die Beschuldigung wegen Aneignung eines dem P. A. irrthümlich zugekommenen Mehrbetrages von 1000 Francs anbelangt, so mußte der G. H. in Erwägung ziehen: daß der P. A. dem Angekl. durch ungefähr 2 Monate weder schriftlich noch mündlich von dem ihm zugekommenen Mehrbetrage irgend eine Mittheilung gemacht hat, obschon er Gelegenheit hiezu hatte, nachdem er in fortwährender Korrespondenz mit dem Angekl. gestanden und dieser auch bald, nachdem die Anweisung dieses Mehrbetrages erfolgt war, persönlich nach Wien gekommen ist. Der P. A. hat unterlassen, auch nur eine Anfrage dahin zu stellen, was es für eine Bewandtniß mit den 1000 Francs habe, obschon ihm, wie er in I. Instanz angegeben hat, der Grund dieser Mehrsendung selbst nicht klar war. Diese Klarheit hätte er sich verschaffen sollen, und diese war auch leicht zu erlangen, weiters, daß der P. A. diesen Mehrbetrag in die nächstfolgende Rechnung vom Juni 18.. nicht einsetzte, und daß er endlich erst nach Entdeckung des Irrthums von Seite der Gesellschaft in Abrechnung gebracht wurde, wobei aber wieder zu berücksichtigen ist, daß nachträgliche Schadensgutmachung den Betrug nicht straflos macht. Wenn man alle diese Umstände erwägt, kann man sich nicht der Ueberzeugung verschließen, daß Angekl. allerdings guten Grund hatte, diese verdächtigen Thatumstände dem G. H. behufs deren Prüfung zur Kenntniß zu bringen, nachdem er aus denselben mit Grund schließen konnte, es liege ein Betrug vor. Indem Angekl. diesbezüglich eine Strafanzeige erstattete, hat er dies gethan in Ausübung des jedem Staatsbürger gemäß §. 86 St. P. O. zustehenden Rechtes, strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen, daher man nicht behaupten kann, daß Angekl. bei Erstattung der Anzeige vom animus injuriandi geleitet wurde, diese erfolgte vielmehr bona fide. Demnach konnte der G. H. in dieser Handlung auch nicht den Thatbestand der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. erblicken, und mußte den Angekl. bezüglich dieses Faktums freisprechen. — Anders verhält es sich mit den beiden anderen zur Anzeige gebrachten Betrugsfakten. Die zweite Betrugsbeschuldigung des Angekl. ging dahin, daß die Firma T u. S bei Umwechselung der Francs in österr. Währung dem P. A. thatsächlich $^4/_{10}$ per Mille an Courtage berechnet habe, während dieser der Gesellschaft um $^1/_{10}$ per Mille mehr, nämlich $5\,^0/_{00}$ aufrechnete. Nun hat der P. A. unter Eid angegeben, daß Angekl. hievon gewußt habe, und der G. H. hat auch dieser Angabe Glauben beigemessen. Allerdings hat S auch beigesetzt, daß Angekl. ihm nicht nur nicht seine Zustimmung zu dieser Manipulation gegeben, sondern ihm diese letztere ausdrücklich untersagt habe, daß aber P. A. trotzdem sich in dieser Art verrechnet hat. In diesem Vorgehen des P. A. kann eine listige Irreführung des Angekl. nicht gefunden werden, und wenn S trotz des Verbotes sich ein Plus von $^1/_{10}\,^0/_{00}$ aufrechnete, so war dies kein Betrug, sondern nur eine inkorrekte, unrechtmäßige Aufrechnung, welche im Rechnungswege, eventuell im Civilrechtswege auszutragen war. Diese Betrugsbeschuldigung war daher nicht nur eine fälschliche, sondern liegt auch der animus injuriandi offen vor. Auch die dritte Betrugsbeschuldigung,

in der Richtung, daß F. S der Gesellschaft thatsächlich von ihm nicht oder mindestens nicht in so hohem Betrage bezahlte Courtage und Trinkgelder im Betrage von 1227 fl. 87 kr. in Aufrechnung gebracht hat, ist in keiner Beziehung erwiesen. Angekl. hat gar keine Thatumstände vorgebracht, welche eine solche Beschuldigung rechtfertigen können; er hat sich hiebei nur auf Muthmaßungen gestützt und auf Auskünfte dritter Personen berufen; er selbst mußte seine diesfällige Beschuldigung vor dem Untersuchungsrichter als haltlos zurückziehen. Dieselbe war daher gleichfalls nicht nur eine objektiv fälschliche, sondern auch eine eklatant böswillige. Es mußte demnach bezüglich beider letztgenannten Fakten das erstrichterliche Urtheil im Punkte der Schuld bestätigt werden. Beim Strafausmaße hat der G. H. Rücksicht genommen auf das Amt, welches Angekl. als Leiter eines großen Etablissements bekleidet, auf seine soziale Stellung, sowie auf seine Erwerbs- und Familienverhältnisse und hat hierin allerdings solche Umstände erkannt, welche gemäß §. 261 St. G. die Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe rechtfertigen.

§. 487 St. G.

Nr. 249.

Aufhebung des Urtheiles in Folge des in der Berufungsinstanz angebotenen Wahrheitsbeweises.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Es werde das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. W vom 10. Februar 18 . . Z. 19314 im Grunde des §. 470 St. P. O. aufgehoben und werden die Akten dem st.-del. Bez. Ger. Alsergrund mit der Weisung zurückgestellt, die Hauptverhandlung zu wiederholen und nach entsprechenden Erhebungen ein neues Erkenntniß zu schöpfen.

Gründe: Die Angekl. war verhindert, bei den wider sie vor dem ersten Richter angeordneten Verhandlungen zu erscheinen und den Wahrheitsbeweis über die von ihr vorgebrachten Beschuldigungen zu erbringen. Hiezu hat sich die Angekl. jedoch in II. Instanz erboten und auch vorgebracht, daß gegen die in ihren inkriminirten Briefen erwähnte Freundin der E. P, Namens R. P, mit welcher dieselbe damals viel verkehrte, thatsächlich eine Verhandlung und deren Verurtheilung wegen Diebstahls im Monate Juni oder Juli v. J. beim L. G. Wien stattfand, und daß hinreichende Gründe vorhanden seien, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können. Zur Vornahme der entsprechenden diesbezüglichen Erhebungen erscheint die Wiederholung der Hauptverhandlung unerläßlich und mußte demgemäß das erstrichterliche Urtheil im Sinne des §. 470 St. G. B. aufgehoben und die Sache zur nochmaligen sachgemäßen Erhebung und Verhandlung an das Bez. Ger. verwiesen werden.

§. 487 St. G.

Nr. 250.

Geschäftscomptoir als öffentlicher Ort; Erforderniß des Wahrheitsbeweises bei öffentlich vorgebrachten Beschuldigungen. — Zeitpunkt des Beginnes der Verjährung. — Schuldspruch in II. Instanz.

Es wird der Berufung des Privatanklägers R. H wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 28. Oktober 18 . . Z. 8461 Folge gegeben und der Angekl. J. R schuldig erkannt der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre

im Sinne des §. 487 St. G., begangen dadurch, daß er am 4. August 18 . . in seinem Comptoir, somit öffentlich und in Anwesenheit vieler Personen, als ihm R. G ein Exemplar zur Fertigung vorlegte, mit den Worten: „Das ist ein Schwindelplan, das ist ein Betrug," fälschlich des Betruges und zwar mindestens der Uebertretung des Betruges nach §§. 197 und 461 St. G. beschuldigt habe, und werde derselbe gemäß §. 493 St. G. sowie unter Anwendung der §§. 261 und 266 St. G. zu einer Geldstrafe von 200 fl. zu Gunsten des Wiener Armenfonds, im Nichteinbringungsfalle zu 14 Tagen Arrest, sowie nach §§. 389 und 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Durch das Geständniß des Angekl. J. R, durch die damit sowie untereinander übereinstimmenden Aussagen der von dem ersten Richter unter Handschlag vernommenen Zeugen Th. W und F. M, endlich auch durch die völlig glaubwürdigen Depositionen des P. A. K. G ist in thatsächlicher Beziehung erwiesen, daß, als der P. A. am 4. August 18 . . in das Comptoir des Angekl. kam, um den Bauplan einer von ihm für den Angekl. in P . . . zu erbauenden Villa unterschreiben zu lassen, der Angekl. ihm die Worte zurief: „Das ist ein Schwindelplan, das ist ein Betrug." In dieser Aeußerung liegt jedoch, wie bereits auch die I. Instanz angenommen hat, die Beschuldigung eines betrüglichen Vorganges seitens des P. A., da dieselbe die sämmtlichen Thatbestandsmerkmale des gesetzlichen Betrugsbegriffes enthält. Der Vertheidiger des Angekl. behauptet zwar, daß die inkriminirte Aeußerung seines Clienten bloß der Vorwurf einer civilrechtlichen vom Strafgesetz nicht verpönten Irreführung involvire, daß somit aus diesem Grunde der Thatbestand der §§. 197 und 461 St. G. resp. der §. 487 St. G. nicht begründet erscheine; erwägt man jedoch, daß der Angekl. den Ausdruck: „Betrug" mit dem Ausdrucke: „Schwindelplan" in Verbindung brachte, so ist es wohl klar, daß er damit nicht nur auf eine bestimmte Thatsache hinwies, sondern diese auch als Betrug im straf- und nicht bloß civilrechtlichen Sinne bezeichnet hat. Im vorliegenden Falle mußte der Angekl. zu seiner Exculpation nach §. 490 St. G. den vollen Beweis der Wahrheit erbringen; denn der G. H. vertrat die Ansicht — und dies im Gegensatze zur Auffassung der I. Instanz —, daß das Comptoir als ein frei zugänglicher und für den Kundenverkehr bestimmter Ort das Merkmal der Oeffentlichkeit an sich trage, daß somit die inkriminirte Beschuldigung an einem öffentlichen Orte, somit öffentlich im Sinne des Gesetzes vorgebracht worden ist; es genügte somit nicht, wie der erste Richter irrthümlich angenommen hat, der Beweis des zureichenden Grundes des Dafürhaltens, der Wahrscheinlichkeitsbeweis, sondern es mußte der volle Beweis der Wahrheit vom Angekl., wollte er straflos bleiben, erbracht werden. Der Angekl. hätte demnach eine listige Irreführung und die Schädigungsabsicht des P. A. als die beiden Thatbestandsmerkmale des §. 197 St. G. beweisen müssen. Nachdem aber weder eine listige Irreführung, noch eine Schädigungsabsicht des P. A. vom Angekl. erwiesen wurde, konnte der Beweis der Wahrheit nicht als erbracht angesehen werden. Die Einwendung der Verjährung seitens der Vertheidigung ist unhaltbar, denn ist einmal die Verjährung unterbrochen worden, so kann im Sinne des §. 531 St. G. dieselbe nicht mehr fortgesetzt werden, sondern es kann nur eine neue Verjährung zu laufen beginnen, und

zwar kann nach §. 531 St. G. im Falle der bereits eingeleiteten Untersuchung die Verjährung nur von der Zeit eines freisprechenden Urtheils, beziehungsweise eines Einstellungsbeschlusses beginnen.

In Folge dieser Erwägungen mußte der Berufung des P. A. Folge gegeben und der Angekl. schuldig gesprochen werden. Bei der Strafausmessung nahm der G. H. als erschwerend an den Umstand, daß der Beleidigte durch die Beschuldigung des Angekl. in seinem Fortkommen und seinem Rufe als aufrechter Geschäftsmann arg geschädigt werden konnte, als mildernd dagegen die bisherige Unbescholtenheit des Angekl. und das Geständniß des Thatsächlichen, und würden mit Rücksicht auf die soziale Stellung des Angekl. und dessen Familien- und Erwerbsverhältnisse die §§. 261 und 266 St. G. zur Anwendung gebracht.

§. 487 St. G.

Nr. 251.

Zum Thatbestande der Uebertretung des §. 487 St. G. ist erforderlich, daß die fälschliche Beschuldigung gegenüber einer von dem Beschuldigten verschiedenen Person gemacht werde.

Pl. E. vom 16. Mai 1878 Z. 3292.

Zum Thatbestande der im §. 487 St. G. bezeichneten Uebertretung ist erforderlich, daß die fälschliche Beschuldigung wie schon der Begriff ergibt und auch die Eingangsworte des mit dem citirten Paragraph in unmittelbarem Zusammenhange stehenden §. 488 St. G.: „Wer auch sonst durch Mittheilung ....“ zeigen, gegenüber einer von dem Beschuldigten verschiedenen Person gemacht, rücksichtlich dieser zur Kenntniß gebracht werden. Es kann deshalb diese Uebertretung durch die Zusendung eines versiegelten rekommandirten Briefes, von dessen Inhalte Niemand anderer als der Adressat und Empfänger, gegen welchen die Beschuldigungen gerichtet werden, voraussichtlich Kenntniß erlangen kann und auch wirklich erlangt hat, nicht begangen werden. Es erscheint daher durch das verurtheilende Erkenntniß des B. G. in Wien das Gesetz verletzt.

§. 487 St. G.

Nr. 252.

1. Für die Beantwortung der Frage, ob durch eine bestimmte Aeußerung eine bestimmte Person beleidigt sei, kommt es nicht darauf an, ob diese Aeußerung auf die fragliche Person allein und mit Recht bezogen werden kann, sondern ob sie gegen letztere gerichtet war und als gegen sie gerichtet auch von anderen angesehen werden mußte.

2. Für die Strafbarkeit der in den §§. 487—496 St. G. erwähnten Angriffe auf die Ehre ist nicht erforderlich, daß sie einzig und allein in dem Streben, die Ehre eines Anderen zu untergraben, unternommen wurden, sondern es genügt, daß der Thäter in dem Bewußtsein handelte, daß dadurch die Ehre eines Anderen auf eine der in den angeführten Gesetzesstellen angegebenen Arten verletzt werde.

3. Der Umstand, daß eine Aeußerung mit einem auf Wahrung von Rechten oder berechtigten Interessen abzielenden Schritte zusammenhängt, ist zwar nicht ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Strafbarkeit derselben, allein er macht weder Schmähungen und Beschimpfungen, noch falsche Beschuldigungen straflos,

welche nach Form oder Inhalt das Maß des unbedingt Nöthigen überschreiten. Der Strafrichter verletzt daher das Gesetz, wenn er lediglich wegen des an sich berechtigten Anlasses zu einer Aeußerung die nähere Prüfung der letzteren unterläßt; insbesondere ist es

4. eine Verletzung des Gesetzes, wenn eine Anklage wegen Ehrenbeleidigungen, welche in einer auf Ablehnung eines Beamten abzielenden Eingabe enthalten sind, lediglich deshalb endgiltig abgewiesen wird, weil über die bezügliche Eingabe noch nicht entschieden ist.

5. Aeußerungen in Schriften, welche bei öffentlichen Behörden eingebracht werden und nach deren gesetzlich geregeltem Geschäftsgange zur Kenntniß mehrerer Personen gelangen müssen, sind als in „verbreiteten Schriften" und umso gewisser als „öffentlich" vorgebracht anzusehen.

6. Als „öffentlich" ist eine Aeußerung auch dann anzusehen, wenn sie unter Umständen erfolgt, unter welchen dafür gesorgt oder doch mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß ihr Inhalt eine Verbreitung in weiteren Kreisen werde erlangen müssen.

Pl. E. vom 16. November 1882 Z. 9729.

Was die beiden von der Generalprokuratur mittelst der N. B. zur Wahrung des Gesetzes angefochtenen Erkenntnisse der B. G. in Spalato und Wien anbelangen, so betrifft der 1. Punkt der gegen Peter G erhobenen Anklage, bezüglich dessen er durch die Urtheile des st.-del. Bez. Ger. Spalato vom 22. Juli 18.. Z. 529 und des Kreisgerichtes Spalato als Berufungsinstanz vom 24. Februar 18.. Z. 5922 freigesprochen wurde, das Schimpfwort, welches der Angekl. am 19. Juni 18.. vorgebracht hatte, als zwei Bedienstete des Hafen- und See-Sanitätsamtes in Spalato ihm eine Aufforderung zum Erscheinen zustellen wollten. Nach den für diese Freisprechung vorgebrachten Gründen waren beide Gerichte der Ansicht, es sei für die im §. 496 St. G. vorgesehene Uebertretung eine Aeußerung erforderlich, welche einzig und allein auf die fragliche Person bezogen werden kann. Das Erforderniß: „namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen" ist in den §§. 488 u. 491 St. G. aufgestellt und wird mitunter auch bei der Anwendung des §. 496 St. G. herangezogen. Es ist jedoch wohl zu beachten, daß selbst der Name sehr oft auf Mehrere passen kann, und daß das Gesetz nicht von „ausschließlich" passenden Kennzeichen spricht. Die Klage wegen Ehrenbeleidigung kann sicherlich unter Verhältnissen nicht versagt werden, wo die Zahl der Personen, auf welche die Kennzeichen überhaupt passen, oder gegen welche die Beschimpfung überhaupt gerichtet erscheint, eine so geringe ist, daß der Thäter sich bewußt sein muß, daß jede dieser Personen sich mindestens fragen muß, ob sich die Aeußerung nicht auf sie beziehe, daß sie ferner besorgen muß, daß diejenigen Personen, die Kenntniß von derselben erlangen, sie ebensowohl auf die eine, wie auf die andere beziehen können. Wer eine Beschimpfung gegen einen Angestellten einer Behörde schleudert, den er nicht namentlich oder durch solche Merkmale bezeichnet, welche genügen, um ihn von jedem anderen Beamten dieser Behörde zu unterscheiden, der bewirkt, daß dieselbe auf jeden von ihnen bezogen werden kann, und daß daher jeder sich beleidigt fühlen kann. Es kam daher im vorliegenden Falle nicht darauf an, ob die Aeußerung auf die angeblich beleidigte Person allein bezogen werden könne, sondern es war

wichtig zu untersuchen, ob der Ausdruck thatsächlich gegen sie gerichtet war, und als gegen sie gerichtet auch von den anderen angesehen werden mußte. Mit Unrecht wurde daher die Bestimmung des §. 496 St. G. nicht angewendet, oder doch diejenige Prüfung unterlassen, welche allein etwa ein dessen Nichtanwendung rechtfertigendes Resultat hätte ergeben können. Was den 2. Punkt der Anklage betrifft, der sich auf die Aeußerungen stützt, welche in dem von Peter G der Central-Seebehörde in Triest überreichten Rekurse und dessen Beilagen enthalten sind, so hat zunächst das Urtheil I. Instanz sich auf die Anwendung des §. 496 St G. beschränkt, obgleich ein Theil der dieser Beurtheilung unterzogenen Ausdrücke den Thatbestand des §. 491 St. G. begründete. Dasselbe hat ferner die von ihm konstatirten und als unter §. 488 St. G. fallend bezeichneten Beschuldigungen lediglich deshalb unberücksichtigt gelassen, weil es annahm, daß der P. A. nicht berechtigt gewesen sei, seine Anklage vor Erledigung des Rekurses, durch welchen der Angekl. dessen Entscheidung über die Beschlagnahme eines Fahrzeuges ablehnen wollte, durch die zuständige Behörde anzubringen, und weil der Erfolg des Rekurses die Unzulässigkeit der Ehrenbeleidigungsklage mit sich bringen würde. Die erstere Ansicht hat im Gesetze und insbesondere in dem die Anklage wegen Ehrenbeleidigungen regelnden §. 495 St. G. sowenig einen Anhaltspunkt, als in der Natur der Sache. Dies ergibt sich schon daraus, daß der P. A. mit seiner Klage an eine sehr kurze Frist gebunden ist, und daß er es durchaus nicht in der Hand hat, die Erledigung der gegen ihn gerichteten Eingaben vor Ablauf dieser Frist herbeizuführen.

Ebenso unrichtig ist es, daß der Erfolg, der auf Ablehnung eines Beamten gerichteten Eingabe die Verurtheilung wegen der darin enthaltenen Ehrenbeleidigungen verhindert. Der Umstand, daß eine Aeußerung mit einem auf Wahrung von Rechten oder berechtigten Interessen abzielenden Schritte zusammenhängt, ist zwar nicht ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Strafbarkeit derselben, allein er macht weder Schmähungen und Beschimpfungen, noch falsche Beschuldigungen strafbar, welche nach Form oder Inhalt das Maß des unbedingt Nöthigen überschreiten. Was insbesondere das Recht der Ablehnung betrifft, so genügt es dazu nach §. 72 St. P. O. und analog in ähnlichen Fällen „Gründe anzugeben und darzuthun, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen." Es bedarf dazu sicherlich keiner Schmähungen oder herabwürdigenden Ausdrücke, und es bedarf gewiß nicht einer besonders feinen Erziehung oder eines hohen Bildungsgrades, um dies zu erkennen. Es ist auch ferner nicht mehr nothwendig, als daß der Ablehnende einen Verdacht ausspricht, die Thatsachen, die er selbst kennt, anführt, die Mittel der Erprobung, die zu seiner Kenntniß gelangten, angibt, und der berufenen Behörde die Prüfung und Entscheidung anheimstellt. Es kann daher sehr wohl sein, daß eine solche Ablehnung an sich begründet ist, und daß trotzdem in der darauf abzielenden Eingabe durch Ueberschreitung der Grenzen des Nöthigen und darum allein Zulässigen ein strafbarer Angriff auf die Ehre des Abgelehnten und eine entehrende Angabe enthalten ist, bezüglich welcher der Beweis der Wahrheit vor dem Strafgerichte zu führen und von diesem zu prüfen ist. Es ist auch einleuchtend, daß, selbst wenn das Strafgericht den Ausspruch der über die Ablehnung entscheidenden

Behörde für entscheidend anzusehen hätte, hierin nur ein Grund liegen könnte, diesen Ausspruch abzuwarten, nicht aber, noch ehe er ergangen ist, die Anklage ohne Rücksicht auf die von ihr behaupteten Angriffe auf die Ehre des P. A. zu erledigen, beziehungsweise abzuweisen. Das über den eben besprochenen Punkt in II. Instanz ergangene Urtheil hat die Anklage ebenfalls aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die bezüglichen Aeußerungen in einen zum Zwecke der Ablehnung des Kapitäns K überreichten Schriftstücke enthalten waren, und weil dieses Gericht der Meinung war, daß in einem solchen Akte überhaupt niemals das Element der Absicht, zu beleidigen oder zu beschimpfen, erblickt werden könne, daß der bloße Umstand, es seien die Ausdrücke zu dem gedachten Zwecke vorgebracht worden, genüge, um ohne Rücksicht auf ihre Form und ihren Inhalt jede Verantwortlichkeit wegen derselben auszuschließen, und daß ferner das Element der Oeffentlichkeit der Belegung mit Schimpfworten ausgeschlossen sei, wenn diese nur in einem Schriftstücke enthalten sind, das in einem öffentlichen Einreichungsprotokolle eingegeben wird. Allein im Gesetze nicht begründet ist die Meinung über die Beschaffenheit der für Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre erforderlichen Absicht: es genüge hier nicht, daß der Thäter das mit seiner That verbundene Uebel bedacht und beschlossen habe, sondern es sei erforderlich, daß er die Handlung, welche dieses Uebel hervorruft, einzig und allein zu dem Zwecke, um dieses Uebel herbeizuführen, unternommen habe — die Meinung also, daß das Gesetz ein bestimmtes Motiv, eine bestimmte Endabsicht fordere, eine Meinung, welche, zu ihren letzten Konsequenzen geführt, die Bestrafung wegen Ehrenbeleidigung überall ausschließen würde, wo es sich zeigt, daß der Thäter die den Anderen entehrende Handlung nicht einzig allein um dieser ihrer Beschaffenheit willen beging, sondern weil er irgend einen sonstigen Zweck durch dieselbe erreichen wollte. Das Gesetz weist hier nicht auf das Motiv der Handlung hin und spricht nirgend von einer Absicht zu beleidigen. Wenngleich hier, wie bei so vielen anderen Vergehen und Uebertretungen, das Vorhandensein einer bösen Absicht nicht im Sinne des §. 238 St. G. für entbehrlich zu erklären ist, so kann doch für die in den §§. 487 u. s. f. erwähnten strafbaren Handlungen jedenfalls kein anderer böser Vorsatz gefordert werden, als wie ihn §. 1 St. G. auch für Verbrechen fordert. Betrachtet man die in den §§. 487—496 St. G. aufgezählten Fälle als verschiedene Formen einer und derselben strafbaren Handlung, so haben die erwähnten Paragraphe des St. G. die Bestimmung, das Jedem so wichtige Gut der Ehre gegen vorsätzliche Verletzung zu schützen, und es ist daher im Sinne des §. 1 St. G. nichts anderes erforderlich, als daß der Thäter sich bewußt war, daß er durch seine That die Ehre des Anderen auf eine der in den angeführten Gesetzesstellen bezeichneten Arten verletze.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkungen über die Meinung, es seien die Umstände, über welchen die bezüglichen Aeußerungen erfolgten, ausreichend, um jede Verantwortung für sie ohne Rücksicht auf deren Form und Inhalt auszuschließen, muß bezüglich des Elementes der Oeffentlichkeit, welches nach der Ansicht des B. G. im vorliegenden Falle mangeln soll, folgendes hervorgehoben werden: Es ergibt sich auch aus §. 489 St. G., daß Mittheilungen in „verbreiteten Schriften" nicht bloß als öffentliche Aeußerungen anzusehen

sind, sondern schon jenes höhere Maß der Publizität erhalten haben, welches unter allen Umständen die Pflicht begründet, den vollen Beweis der Wahrheit zu führen. Um so weniger kann daran gezweifelt werden, daß in solcher Weise vorgebrachte Aeußerungen unter das in §. 496 St. G. enthaltene Merkmal „öffentlich" fallen. Und die Veröffentlichung durch „Verbreitung einer Schrift" liegt sicherlich überall da vor, wo ein Schriftstück bei einer Behörde zur ämtlichen Behandlung überreicht wird, da es dem Ueberreicher bei einer solchen Behörde nicht unbekannt sein kann, daß nach dem bei öffentlichen Behörden nach ihrer gesetzlich geregelten Einrichtung einzuhaltenden Geschäftsgange eine solche Schrift zur Kenntnißnahme mehrerer Personen gelangen muß.

Auf den 2. Fall übergehend bildete den Anlaß zu einer mit den Urtheile des st.-del. Bez. Ger. Alsergrund vom 2. März 18.. Z. 2356 und des L. G. Wien vom 1. April 18.. Z. 527 erledigten Verhandlung über die Privatanklage der Wiener Gemeinderäthe Th. G und R. G wider Dr. C. L wegen der Uebertretung des §. 488 St. G. drei Aeußerungen des Angekl., welche nach den Entscheidungsgründen des Urtheils der I. Instanz den Inhalt haben: „Daß die beiden P. A. beschuldigt seien, es wäre ihnen vom Fogerty'schen Bahnbau-Unternehmen für den Fall des Zustandekommens desselben Direktorstellen und außerdem 1000 Pfd. Sterl. zugesichert worden", und welche mit einander derart im Zusammenhange stehen, daß 1. Dr. L am 5. Februar 18.. im Vereine „Eintracht" eine Rede hielt und darin jene Beschuldigung gegen Gemeinderäthe vorbrachte, die er nicht nannte, bezüglich welcher er aber erklärte, daß er sie in einem an demselben Tage an den Bürgermeister-Stellvertreter gerichteten Schreiben genannt habe; 2. dieses Schreiben wirklich ergehen ließ und darin in der That denselben Gegenstand behandelte, und die P. A. als die von ihm damit in Verbindung gebrachten Personen nannte; 3. nachdem dieses Schreiben in öffentlicher Gemeinderathssitzung verlesen worden war, in der öffentlichen Gemeinderathssitzung vom 10. Februar 18.. sagte: „Ich habe nichts anderes erwartet, als daß die betreffenden Personen dasjenige, was ich behauptet habe, in Abrede stellen werden. Es ist auch hier nicht der Platz, in die Einzelheiten der verlesenen Berichtigungen einzugehen, sondern ich beschränke mich auf die Erklärung, daß alles, was ich behauptet und geschrieben habe, von A bis Z wahr ist, und daß ich im Stande bin, alles, was ich behauptet habe, auch von A bis Z durch Zeugen und andere Beweismittel zu erhärten". Das hierüber ergangene Urtheil I. Instanz sah den Inhalt der Beschuldigung als unter §. 488 St. G. fallend an, indem es dabei den inneren Zusammenhang der 3 Aeußerungen betonte. Es bejahte ferner das Vorhandensein der beleidigenden Absicht und konstatirt, das der Wahrheitsbeweis nicht einmal versucht und in objektiver Hinsicht ein Wahrscheinlichkeitsbeweis nicht erbracht wurde." Dennoch erfolgte eine Verurtheilung nur wegen der oben unter 3. erwähnten Thatsache, während bezüglich der beiden erstgenannten der Angekl. freigesprochen wurde. Diese Freisprechung beruht auf der Erwägung, daß in der Rede im Vereine „Eintracht" die beiden P. A. nicht genannt oder so bezeichnet wurden, daß damals schon mit Sicherheit auf die betreffenden Personen geschlossen werden konnte, sie daher nicht beleidigt seien, daß dagegen der Brief, in welchem sie genannt waren, an eine

einzelne Person gerichtet war, und der Angekl., da er die Beschuldigung nicht auf eine der im §. 489 St. G. bezeichneten Arten vorgebracht hat, sich durch einen „Wahrscheinlichkeitsbeweis“, welcher im Sinne des §. 490 St. G. ein Beweis der subjektiven Wahrscheinlichkeit ist, Straflosigkeit erwirken kann. Diesen Beweis erachtete das Gericht auf Grund der Verhandluugsergebnisse für erbracht.

Die I. Instanz hat jedoch nicht die von ihr selbst festgestellten Umstände gewürdigt, daß in der öffentlichen Rede der Kreis der Personen, unter welchen die unehrenhafter Handlungsweise Beschuldigten zu suchen seien, ausdrücklich bezeichnet und der Brief erwähnt wurde, in dem sie genannt seien, und daß dies unter Umständen geschah, unter welchen der Angekl. wissen mußte, daß er hiedurch den Adressaten in die Zwangslage versetzte, die Namen öffentlich nennen zu müssen. In Betreff des Erfordernisses „namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen“, das in den §§. 488 und 491 St. G. aufgestellt ist, kommt zu bemerken, daß, sowie selbst der Name sehr oft auf Mehrere passen kann, das Gesetz nicht von „ausschließlich“ ja selbst nicht, wie im Urtheile verlangt wird, von „sicher“ passenden Kennzeichen spricht. Je enger der Kreis von Personen ist, auf welche die Verletzung der Ehre bezogen werden kann, desto weniger können sich die Einzelnen bei dem Zweifel beruhigen, der übrig bleibt. Der Urheber der Verunglimpfung hat in solchem Falle zu erwarten, daß die Einzelnen alles, was an ihnen ist, thun werden, um die zweifelhaft gebliebene Bezeichnung aufzuklären und so für den vom Thäter Gemeinten die von jenem begonnene Bloßstellung vollenden. In den meisten Fällen wird ihnen dazu kein anderer Weg offen stehen, als der der Klage, und dieser kann ihnen wenigstens unter Verhältnissen nicht versagt werden, wo die Zahl der Personen, auf welche die Kennzeichen überhaupt passen, eine so geringe ist, daß der Thäter sich bewußt sein muß, daß jede dieser Personen sich mindestens fragen muß, ob sich die Aeußerung nicht auf sie beziehe, daß sie ferner besorgen muß, daß diejenigen Personen, die Kenntniß von derselben erlangen, sie eben sowohl auf die eine wie auf die andere beziehen können. Bei öffentlich vorgebrachten Beschuldigungen unehrenhafter Handlungen genügt zur Straflosigkeit nicht die Nachweisung solcher Umstände, aus welchen sich hinreichende Gründe ergeben, um die vorgebrachten Beschuldigungen für wahr halten zu können, sondern hiezu wird der volle Beweis der Wahrheit erfordert, §. 490 St. G. Als öffentlich ist aber eine Aeußerung nicht bloß dann anzusehen, wenn sie unmittelbar weiteren Kreisen zugänglich gemacht ist, sondern auch dann, wenn sie unter Umständen erfolgt, unter welchen dafür gesorgt oder doch mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß ihr Inhalt eine Verbreitung in weiteren Kreisen werde erlangen müssen. — Die II. Instanz, welche mit infolge der Berufung beider Parteien gefälltem Urtheile den Angekl. vollständig freigesprochen, hat zwar den von der I. Instanz nicht berücksichtigten Zusammenhang der drei inkriminirten Aeußerungen anerkannt, ließ sich jedoch von einer unrichtigen Auffassung des für Ehrenbeleidigungen erforderlichen bösen Vorsatzes insoferne leiten, als sie den sogenannten animus injuriandi nur dann als vorhanden erachtet, wenn derjenige, welcher eine beleidigende Aeußerung macht, hiezu einzig und allein durch den Wunsch bestimmt wird, einem Anderen an seiner Ehre zu schaden, so daß also die objektiv vorhandene Ehrenbeleidigung immer straflos zu bleiben hätte, sobald

sich zeigt, daß der Urheber derselben dazu durch die Meinung veranlaßt wird, daß er hiedurch eine Pflicht erfülle, oder auch nur, daß die Vorbringung dieser Aeußerung in seinem Interesse, insbesondere auch in dem der Abwehr von Angriffen, die nicht von dem Beleidigten ausgehen, gelegen sei. Das Gesetz hat jedoch hier nicht auf das Motiv der Handlung hingewiesen, spricht nirgend von einer Absicht, zu beleidigen, und wenngleich hier nicht, wie bei so vielen anderen Vergehen und Uebertretungen, das Vorhandensein einer bösen Absicht im Sinne des §. 238 St. G. für entbehrlich zu erachten ist, so kann doch für die in den §§. 487 u. s. f. erwähnten strafbaren Handlungen jedenfalls kein anderer böser Vorsatz gefordert werden, als wie ihn §. 1 St. G. auch für Verbrechen fordert. Werden die in den §§. 487—496 St. G. aufgezählten Fälle als verschiedene Formen einer und derselben strafbaren Handlung angesehen, so haben die erwähnten Paragraphe des St. G. die Bestimmung, das Jedem so wichtige Gut der Ehre gegen vorsätzliche Verletzungen zu schützen, und es ist daher im Sinne des §. 1 St. G. nichts anderes erforderlich, als daß der Thäter in dem Bewußtsein handelte, daß dadurch die Ehre eines Anderen auf eine der in den angeführten Gesetzesstellen angegebenen Arten verletzt werde. Indem sich somit der C. H. den Anschauungen der Generalprokuratur anschloß, mußte derselbe in den erwähnten beiden Erkenntnissen der B. G. Verletzungen des Gesetzes und insbesondere des §. 488 St. G. finden.

§. 487 St. G.

Nr. 253.

Wer im guten Glauben wahrheitsgetreu in einer Anzeige wegen einer strafbaren Handlung einen Umstand angibt, der einen Anderen dieser That verdächtigt, ist nicht dafür verantwortlich, wenn sich zeigt, daß dieser Verdacht falsch war.

Pl. E. vom 15. Mai 1884 Z. 13780.

Die Verurtheilung der Geklagten durch das B. G. in Triest erfolgte lediglich deshalb, weil bei der Anzeige des Diebstahls ein Umstand, bezüglich dessen nicht vorliegt, daß er unwahr gewesen oder durch bewußte Zurückhaltung anderer Umstände hinterlistig geltend gemacht wurde, der Sicherheitsbehörde als verdachterregend bezeichnet wurde. Es kann jedoch eine solche Angabe nicht als Beschuldigung einer strafbaren Handlung angesehen werden. Durch sie wird nur erzweckt und erreicht, daß lediglich die berufene Behörde in die Lage kommt, zu erwägen, ob der wahrheitsgemäß angegebene Umstand wirklich Verdacht errege. Ist dies nicht der Fall, so kann, da die einzige Quelle des Verdachtes angegeben ist und sich als unausreichend erweist, dadurch Niemand in den Verdacht der strafbaren Handlung gerathen. Erachtet dagegen die Behörde den Verdachtsgrund für erheblich, so kann die einzige Folge davon nur die sein, daß sie die zur Aufklärung des Sachverhaltes dienlichen Schritte thut, was, wenn nicht neue Verdachtsgründe auftauchen, jedenfalls nicht zu einer weiteren Gefährdung der Ehre des Verdächtigten, sondern eher zur Beseitigung des schon vorhandenen Verdachtes führen kann. Hält sich der Anzeiger einer strafbaren Handlung bei der Anzeige, die er deshalb zu erstatten berechtigt ist (§§. 46, 47, 48 u. 86 St. P. O.), und bei den Angaben, die er bei seiner Vernehmung macht, streng in den Grenzen seines

Rechtes und seiner Pflicht, so kann er für die Folgen dieses seines Vorgehens und namentlich für die dadurch veranlaßten Schritte der Behörde nicht verantwortlich gemacht werden, selbst wenn der aus den wahrheitsgemäß und im guten Glauben von ihm vorgebrachten Thatsachen abgeleitete Verdacht sich bei genauer Untersuchung als unbegründet erweist.

§. 487 St. G.

Nr. 254.

Die Uebertretung des §. 487 St. G. bleibt Gegenstand prinzipaler Privatanklage auch dann, wenn der Beleidigte ein öffentlicher Beamter oder Diener ist. Die vom Beleidigten erstattete Anzeige des Vorfalles gilt nicht als Anklage.

Pl. E. vom 25. November 1886 Z. 11824.

Zur Amtshandlung „nach §. 312 St. G." war dem st. a. F. des Bez. Ger. Leopoldstadt eine vom 16. Mai 18.. datirte bei dem Polizei-Kommissariate überreichte Meldung des Civilwachmannes Markus P. abgetreten worden, welche dessen „Anzeige" enthält, daß ihn die Wäscherin Regina S. und die Milchhändlerin Anna R. am 12. Mai 18.. fälschlich beschuldigten, er sei von der Prostituirten Marie S., um dieselbe in ihrer Wohnung zu belassen, mit 40 fl. bestochen worden. Der st. a. F. beantragte hierüber strafgerichtliche Verfolgung in der Richtung des Art. V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 Nr. 8 R. G. Bl. und trat auch bei der vom Bez. Ger. am 10. Juni 18.. vorgenommenen Hauptverhandlung, bei welcher Markus P., mit der an ihn erlassenen Vorladung übereinstimmend nur als Zeuge vernommen wurde, in der Rolle des Anklägers auf. Das vom Bez. Ger. unterm 19. Juni 18.. Z. 7852 gefällte Urtheil sprach die Angekl. der Uebertretung des §. 487 St. G. schuldig und verurtheilte sie zu entsprechenden Freiheitsstrafen und zum solidarischen Kostenersatze. Das L. G. als B. G. zu Wien gab laut Entscheidung vom 3. September 18.. Z. 1413 den von den Angekl. ergriffenen Rechtsmitteln keine Folge. Bei der Berufungsverhandlung, in welcher Markus P. neuerlich als Zeuge vernommen wurde, hatte der Vertheidiger der Anna R. eingewendet, daß die St. A. Anklage zu erheben nicht berechtigt war, da sie sich der Zustimmung des Beleidigten nicht versicherte. Dieser Einwendung erachtete das B. G. durch die Erwägung zu begegnen, daß der Beleidigte, da er sich in seiner Meldung des Ausdruckes „Anzeige" bedient, damit offenbar nur das Begehren stellte, daß über seine Anzeige das weitere Amt gehandelt werde, zumal die Meldung nicht zufolge eines ämtlichen Auftrages erstattet wurde und anders ausgelegt, die Wahl des Ausdruckes „Anzeige" keinen Zweck gehabt hätte.

Es liegt jedoch auf der Hand, daß den gesetzlichen Standpunkt weder die Prozeßparteien, noch die Gerichtsbehörden betreten haben. So wenig auf die inkriminirte Beschuldigung, da sie außerhalb der Dienstesverrichtung des Markus P. fiel, die Strafbestimmung des §. 312 St. G. Anwendung finden konnte, so wenig läßt sich dieselbe nach Art. V des oben bezogenen Gesetzes beurtheilen, welches den Thatbestand eines an einem öffentlichen Beamten oder Diener verübten Vergehens voraussetzt. Die Uebertretung der §§. 487—496 St. G. bleibt Gegenstand prinzipaler Privatanklage auch dann, wenn der Be-

leidigte ein öffentlicher Beamter oder Diener ist. Im gegebenen Falle trat aber Markus P. niemals als P. A. auf; die von ihm an seine vorgesetzte Behörde erstattete Meldung läßt sich auch in der von der Berufungsinstanz adoptirten Auslegung als Anklage nicht verwerthen. Den P. A. zu vertreten, wozu die staatsanwaltschaftlichen Organe bei Bezirksgerichten nach der für sie bestehenden Instruktion auch der Zustimmung des St. A. bedürfen, wäre nur unter der im Schlußsatze des §. 46 St. P. O. ausgedrückten Voraussetzung zulässig gewesen. In Ansehung beider Instanzen ist sonach auf Grund öffentlicher Anklage ein der Privatanklage zufallendes Delict zur Aburtheilung gelangt und die gefällte, einen wichtigen Grundsatz der Strafverfolgung verletzende Entscheidung nichtig (§. 281 Z. 9 lit. c St. P. O.).

§. 487 St. G.

Nr. 255.

Ehrenrührige, vor einer Amtsperson bona fide und nach Form und Inhalt innerhalb der Grenzen pflichtmäßiger Wahrung öffentlicher Interessen wider Jemanden erhobene Beschuldigungen können Verantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkte der Beleidigung gegen dieselbe nicht begründen.

Pl. E. vom 13. Februar 1894 Z. 1941.

Der von dem Bezirksthierarzte Wenzel B. an die Statthalterei erstattete Bericht enthielt nach Anführung der ihm auffälligen Thatsachen die Bemerkung: „Bei dem Umstande, als die von allen drei Schätzmännern angesetzten Preise auffallend gering von einander abweichen, kann der Gefertigte sich des Gedankens nicht erwehren, daß alle drei Schatzmänner hinsichtlich der gleich hohen Preisansetzung von irgend Jemandem zum großen Nachtheile für den Staatsschatz beeinflußt worden sind."

Das L. G. als B. G. in Prag erblickte in dieser Bemerkung die mit Rücksicht auf die negativen Ergebnisse des gegen die Schätzleute eingeleiteten Strafverfahrens f ä l s c h l i c h e Beschuldigung der P. A. wegen Verbrechens des Betruges und verurtheilte den Wenzel B. nach den §§. 487 u. 493 St. G. unter Anwendung der §§. 266 u. 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 10 fl. eventuell 48stündigem Arrest, sowie zum Ersatze der Kosten des Verfahrens. Es muß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 258 u. 288 St. P. O. dahingestellt bleiben, ob die Anschauung des B. G. über den Sinn und die Bedeutung der von Wenzel B. gebrauchten, mehrfach berührten Aeußerung Berechtigung beanspruchen kann. Gleichwohl kann nicht verkannt werden, daß das Urtheil des B. G. nichtig ist. Festgestellt ist, daß der Bezirksthierarzt Wenzel B. die Aeußerung in einem an seine vorgesetzte Behörde erstatteten Berichte machte, verpflichtet, derselben jene Wahrnehmungen und Thatsachen zur Kenntniß zu bringen, die ihn die angeordnete Schätzung der Rinder zu sistiren veranlaßten. Thatsächlich wurde auch seine Verfügung genehmigt und das Resultat der erneuerten Schätzung läßt auch sein Vorgehen in merito als gerechtfertigt erscheinen.

Wenn ein öffentlicher Beamter in Wahrung staatlicher Interessen bona fide die Vermuthung ausspricht, daß ihm Thatsachen den Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung nahe legen, so mag zugegeben sein, daß die Aeußerung des Verdachtes als vorsätzliche Behauptung des Abhandenseins des

inneren Werthes jener Person sich darstellt, gegen welche sie gerichtet ist; gleichwohl kann aber nicht behauptet werden, daß die betreffende Handlung in einem rechtswidrigen Vorsatze wurzle. Es fehlt in einem solchem Falle jenes subjective Moment, welches zur Konstituirung einer strafbaren Ehrverletzung gefordert wird.

Nur in der bewußten Ueberschreitung der Grenzen dieses Rechtes, die Wahrheit zu sagen, oder berechtigte Interessen wahrzunehmen, könnte in einem solchen Falle der injuriöse Charakter der Aeußerung zur Darstellung gelangen, und besondere Umstände müßten festgestellt sein, welche entnehmen ließen, daß die Beschuldigung aus Muthwillen oder Bosheit vorgebracht wurde, oder es müßte bei Abgang eines derartigen Motivs vermöge der Form der Aeußerung die Absicht außer Zweifel stehen, daß sie nur zu dem Zwecke gemacht wurde, um dem Anderen Verachtung zu erkennen zu geben. Keiner dieser die Strafbarkeit bedingenden Momente liegt gegebenenfalls vor; dessen ungeachtet aber ging das Berufungsurteil, welches in seinen Consequenzen selbst die in §. 84 St. P. O. normirte Anzeigepflicht illusorisch machen würde, mit einem Schuldspruche vor, lediglich Gewicht legend auf die Nichterbringung des Wahrheitsbeweises und in Nichtbeachtung der Erwägung, daß vor allem auf Seite des Wenzel B. das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Anschuldigung zu erweisen war.

Angesichts dessen mußte über die von der Generalprokuratur gemäß §. 33 St. P. O. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Grunde des §. 479 bezw. §. 292 St. P. O. auf Behebung des Berufungsurtheiles und Freisprechung des Angekl. erkannt werden.

§. 488 St. G. **Nr. 256.**

Unstatthaftigkeit des Wahrheitsbeweises über Thatsachen des Privatlebens. Bestätigung des erstrichterlichen Urtheiles pto. Schuld und Strafe.

Das L. G. als B. G. hat auf Grund des vom Vertheidiger gestellten Antrages auf Freisprechung beziehungsweise auf Umwandlung der über die Berufungswerberin verhängten 48stündigen Arreststrafe in eine entsprechende Geldstrafe und des Antrages der Privatkläger W. und M. J. auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils zu Recht erkannt: die im Punkte der Schuld und Strafe von A. G. wider obiges Urtheil ergriffene Berufung wird nach §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, und die Berufungswerberin gemäß §. 390 St. P. O. zum Ersatze der allfälligen Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Der G. H. hat ebenso wie der erste Richter auf Grund der Aussagen der Zeugen A und B, sowie auf Grund der Aussagen der als Zeugen vernommenen Privatkläger W und M. J als erwiesen angenommen, daß A. G am 8. August d. J. an einem öffentlichen Orte jene Aeußerungen machte, welche in der Sentenz des angefochtenen Urtheis enthalten sind. Die Berufungswerberin wollte nun durch von ihr namhaft gemachte Zeugen den Nachweis führen, daß sie den W. J nicht einen Räuber, sondern einen Rawuzel, die M. J nur eine Markedenterin nannte, und daß M. J mit ihrem Bettgeher in einem unerlaubten Verhältnisse stehe und in ihrer eigenen Wohnung solche

unsittliche Handlungen begangen habe, welche die der M. J gemachten Vorwürfe rechtfertigen würden, welcher Beweis jedoch deshalb nicht zugelassen werden konnte, weil einerseits der G. H. aus den Aussagen der Privatkläger die Ueberzeugung gewonnen, daß die von der Berufungswerberin als Zeugen angeführten Personen bei jenem Wortstreite, bei welchem die inkriminirten Aeußerungen fielen, nicht zugegen waren, andererseits über eine Handlungsweise, welche allenfalls von der Privatklägerin in ihrer eigenen Wohnung gesetzt worden sein sollte, die als eine unsittliche betrachtet werden könnte, da eine solche lediglich nur ihr Privatleben treffen könnte, ein Wahrheitsbeweis nicht geführt werden dürfte, die Berufungswerberin übrigens selbst zugab, daß sie nicht beweisen könne, daß M. J beim „Künstler", somit an einem öffentlichen Orte einen unsittlichen Akt begangen habe. Da nun in dem vom ersten Richter festgestellten Thatbestande auch jener der Uebertretungen im Sinne der §§. 488 und 496 St. G. zu erblicken ist, so mußte die von A. G im Punkte der Schuld ergriffene Berufung zurückgewiesen werden, wobei der G. H. keine Veranlassung fand, die über die Berufungswerberin verhängte Arreststrafe in eine Geldstrafe umzuwandeln. Die Verurtheilung zum Ersatze der allfälligen Kosten des Berufungsverfahrens stützt sich auf §. 390 St. P. O.

§. 488 St. G.

Nr. 257.

Urtheilsbestätigung; die öffentlich gemachte Mahnung zur Zahlung einer Schuld bei Klagsandrohung begründet noch keineswegs den Thatbestand einer Ehrenbeleidigung.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Die Berufung des P. A. A. v. E wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und nach Vorschrift des §. 390 St. P. O. der Berufungswerber auch in den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Die Zurückweisung der Berufung erfolgte im Hinblicke auf die erstrichterlichen Gründe. Der G. H. erachtete in der Handlung des M. E. Ö weder den objektiven, noch den subjektiven Thatbestand des §. 488 St. G. als vorliegend. Denn in ersterer Beziehung vermochte der G. H. bei noch so rigoroser Beurtheilung der Form und des Inhaltes der Korrespondenzkarte darin doch keinen Vorwurf der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung oder aber auch nur eines chicanösen, illoyalen Zahlungsunwillens zu erblicken — und in zweiter Beziehung hielt der G. H. dafür, daß der Umstand der Fälligkeit oder Nichtfälligkeit der gemahnten Forderung überhaupt unentscheidend sei. Aber auch außerdem entbehrt der betreffende Vertrag vom 14. Dezember 18 . . jener Präzision und Deutlichkeit, welche keinen Zweifel darüber zuließe, ob die 3 monatliche Zahlungsfrist vom Tage der Anweisung der Waare, oder vom Tage des Bezuges derselben zu laufen beginne, von der ersten Auffassung ausgehend handelte Ö dann ohne animus injuriandi. Und was insbesondere den objektiven Thatbestand anlangt, — so kann man unmöglich so weit gehen, um eine in maßvoller Form gehaltene, wenn auch von der Androhung der Klage begleitete Aufforderung an einen Geschäftsmann zur Leistung einer bestimmten Zahlung als Ehrenkränkung anzusehen. Um wie viel eher müßte dann eine gegen einen Kaufmann wirklich angebrachte, später sich als unbegründet

erwiesene Schuldklage eine Uebertretung der Ehrenbeleidigung begründen, was doch gewiß niemals behauptet werden kann. Der Freispruch des Angekl. erscheint demnach gerechtfertigt.

§. 488 St. G.

Nr. 258.

Bestätigung des erstrichterlichen Freispruches. Abgrenzung zwischen Ehrenbeleidigung und Kritik.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Die Berufung des P. A. K. T wider das Urtheil des st. del. Bez. Ger. A vom 10. Februar 18.. Z. 1641 wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, und der Berufungswerber gemäß §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Der G. H. vermochte in den inkriminirten Aeußerungen des Angekl. weder den objektiven, noch den subjektiven Thatbestand der Ehrenbeleidigung im Sinne der §§. 488 und 491 St. G. zu finden. Was zunächst jene Aeußerung des Angekl. betrifft, welche der P. A. als fälschliche Beschuldigung einer unehrenhaften Handlung im Sinne des §. 488 St. G. bezeichnet, so konnte nicht einmal der Wortlaut, geschweige denn der Sinn dieser Aeußerung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden. Der P. A. beruft sich zwar auf das stenographische Protokoll, welches über die am 19. Dezember v. J. stattgehabte Generalversammlung der Schlossergenossenschaft, bei welcher der Angekl. die inkriminirten Aeußerungen gethan hat, aufgenommen wurde. Volle Beweiskraft kann aber diesem Protokolle nicht beigemessen werden und zwar um so weniger, als dasselbe vollinhaltlich nur durch einen einzigen und zwar einen keineswegs völlig unbefangenen Zeugen, nämlich durch den Genossenschaftssekretär A. P bestätigt wurde. Alle anderen Zeugenaussagen divergiren sowohl untereinander, als auch mit dem Inhalte des stenographischen Protokolles. Mehrere Zeugen und insbesondere Ausschußmitglieder der Genossenschaft haben allerdings die Aeußerungen des Angekl. gehört und in demselben Sinne aufgefaßt, wie der P. A., daß nämlich der Angekl. in der oben erwähnten Versammlung sich geäußert habe, der P. A. habe in der Vorstandssitzung vom 7. März v. J. beantragt, die Vorstehung solle sich um die Interessen der Genossenschaft nicht kümmern. Der Angekl. stellt aber in Abrede — und seine Verantwortung ist von 8 Zeugen bestätigt worden — daß seine Aeußerung in dieser Form und in diesem Sinne geschehen sei, seine Rede habe keine beleidigende Tendenz gehabt, und er habe in derselben nur vorgebracht, daß der P. A. den seiner Ansicht nach unsinnigen Antrag eingebracht habe, daß keine Kollektiv-Ausstellung der Schlosser Wiens stattfinden solle, und daß sich darum, nämlich um die Art, wie ausgestellt werden solle, die Genossenschaftsvertretung nicht zu kümmern habe. Es mag nun sein, daß nicht alle Zeugen, welche die Verantwortung des Angekl. bestätigen, unbefangen sind, allein mindestens ein Zeuge war gewiß vollkommen unbefangen und vollkommen vertrauenswürdig, nämlich der Regierungsvertreter, Magistratssekretär Dr. W, welcher ausdrücklich erklärte, daß auf ihn die Rede des Angekl. nicht den Eindruck gemacht habe, als ob eine Beleidigung mit derselben beabsichtigt worden wäre, er habe sie vielmehr im Ganzen nur für eine zulässige Kritik, wie sie ja bei solchen, in zwei Lager getheilten Versamm-

lungen häufig vorzukommen pflegen, gehalten und durchaus keinen Anlaß gehabt, gegen M. S einzuschreiten. Wenn die Anklage weiters dahin geht, der Angekl. habe durch die Worte: „Ein Ausschuß, den ich bisher hochgeachtet und geschätzt habe", die Handlungsweise des P. A. implicite als eine unehrenhafte erklärt, so liegt, abgesehen davon, daß auch über die Fassung dieser Aeußerung die Zeugenaussagen nicht übereinstimmen, in derselben keineswegs jener Ausdruck der Mißachtung, wie er zum Thatbestande einer jeden Ehrenbeleidigung gefordert wird, und wird durch die Bemerkung: „man habe bisher jemanden hochgeschätzt", wird der Betreffende auch nicht verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen oder dem öffentlichen Spotte ausgesetzt. Aber auch in dem von dem Angekl. gleichfalls zugestandenen Ausdrucke „Gallimathias", welchen er für den vom P. A. angeblich gestellten Antrag, die Genossenschaft solle keine Kollektiv-Ausstellung veranstalten, gebrauchte, kann eine Schmähung im Sinne des §. 491 St. G. nicht erblickt werden. Das Wort „Gallimathias" aber ist lediglich ein Ausdruck, wenn auch nicht zutreffender, so doch berechtigter Kritik, welchem unter den gegebenen Umständen ein animus injuriandi nicht zu Grunde gelegt werden kann. Die Berufung des P. A. mußte daher zurückgewiesen werden.

§. 488 St. G. **Nr. 259.**

Schuldspruch in II. Instanz. Der Vorwurf der Insolvenz begründet den Thatbestand des §. 488 St. G.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Die Berufung des P. A. J. W pto. Freispruch des Angekl. K. K gegen das erstrichterliche Urtheil wird stattgegeben und der Angekl. K. K der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 488 St. G., begangen dadurch, daß er am 7 September 18.. im Café M in Wien, somit öffentlich und auch vor mehreren Leuten durch die Aeußerung: „Der P. A. sei insolvent, es seien Wechsel über 8000 Mk. von ihm im Umlaufe, es sei ihm der Kredit entzogen worden" den P. A. J. W durch Mittheilung von erdichteten Thatsachen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften Handlung beschuldigte, welche diesen in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist, und wird deshalb nach §. 493 St. G. unter Anwendung der §§. 266, 261 und 530 St. G. zu einer zum Armenfonde der Stadt Wien zu erlegenden Geldstrafe im Betrage von 50 fl., an deren Stelle im Uneinbringlichkeitsfalle eine 10tägige Arreststrafe einzutreten hat, und nach §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens der I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Der G. H. vermochte die Ansicht des ersten Richters, daß die inkriminirten Aeußerungen, deren der Angekl. geständig ist, und welche durch die Aussagen der Zeugen August K und Josef M erwiesen sind, einen strafbaren Thatbestand wegen Abganges des ehrverletzenden Charakters nicht enthalten, keineswegs zu theilen, da es doch keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Vorwurf der Insolvenz gegenüber einem Geschäftsmanne schlechtweg vorgebracht die Beschuldigung einer verschuldeten Zahlungsunfähigkeit in sich schließt und es füglich für Jedermann und insbesondere für einen Kaufmann unehrenhaft ist, wenn er durch eigenes Verschulden an der Erfüllung seiner

Zahlungsverpflichtungen gehindert wird, ganz abgesehen davon, daß durch einen solchen Vorwurf das Vertrauen des Publikums in die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit schwer erschüttert wird. Nachdem der Angekl. selbst zugeben mußte, daß er nicht im Stande sei, die Wahrheit der behaupteten Insolvenz des P. A. irgendwie zu erweisen, so war der Berufung des P. A. stattzugeben und in Abänderung des erstrichterlichen freisprechenden Erkenntnisses mit einem Schuldspruche gegen den Angekl. vorzugehen.

Bei der Strafbemessung nahm der G. H. als erschwerend nichts, dagegen als mildernd das Geständniß und die Unbescholtenheit des Angekl. an. Mit Rücksicht auf diese mildernden Umstände und in Anbetracht der Familien- und Erwerbsverhältnisse des Angekl. und der von dem Vertreter des P. A. selbst eingelegten Fürsprache auf Verhängung einer milden Strafe erachtete der G. H. von den Bestimmungen der §§. 266, 261 und 530 St. G. Gebrauch zu machen und auf die oben ausgesprochene Geldstrafe als dem Verschulden des Angekl. angemessen zu erkennen.

Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die oben bezogene Gesetzesbestimmung.

§. 489 St. G.

Nr. 260.

Des im §. 489 St. G. Privat- und Familiengeheimnissen gewährten Schutzes sind strafgesetzwidrige Handlungen nicht theilhaftig.

Pl. E. vom 9. März 1887 Z. 13871.

Josef S belangte den Franz M bei dem Bez. Ger. Göding wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, begangen dadurch, daß ihn letzterer beschuldigte, er habe dessen Gattin mit Gewalt geschlechtlich gebrauchen wollen. Bei der hierüber anberaumten Hauptverhandlung wurde Franz M zur Führung des Wahrheitsbeweises zugelassen, welchen er durch seine Ehegattin Katharina M und durch die Zeugin Katharina B dahin erbrachte, daß Josef S vor etwa 5 Jahren in einer Nacht, in welcher Franz M vom Hause abwesend war, stark angetrunken in dessen Wohnung eindrang und daselbst in stürmischer Weise sowohl von der einen, als von der anderen der genannten Personen die Gestattung des Beischlafes zu erlangen suchte. In Folge dessen wurde Franz M mit dem Urtheile des Bez. Ger. Göding vom 31. Mai 18.. Z. 1442 von der Anklage wegen der im §. 487 St. G. vorgesehenen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen. Das B. G. zu Ung.-Hradisch erkannte ihn dagegen über Berufung des P. A. laut Entscheidung vom 12. Juli 18.. Z. 5627 straffällig in der Richtung der §§. 487 und 489 St. G. und verurtheilte ihn deßhalb zu einer 3 tägigen, mit einmal Fasten verschärften Arreststrafe und zum Kostenersatze. Bei diesem Ausspruche, welcher formell, insoferne er sich als ein „Abändern" des erstrichterlichen Erkenntnisses gibt, wider die Anordnung der §§. 288 al. 2 u. 3, 474 St. P. O. verstößt, war die Berufungsinstanz von der Ansicht geleitet, daß der Ehebruchsversuch, dessen Josef S durch die zur Anklage gebrachte Aeußerung des Franz M beschuldigt wurde, in Gemäßheit der §§. 489 und 490 St. G. keinen Wahrheitsbeweis zulasse. Ob, wie die Berufungsinstanz meint, die Beschuldigung öffentlich vorgebracht worden ist, oder nicht, kann unerörtert

bleiben. Für den Thatbestand des §. 487 St. G. bildet die Oeffentlichkeit der Beschuldigung kein Requisit, es genügt, daß die Beschuldigung gegenüber einer vom Beschuldigten verschiedenen Person vorgebracht worden ist. Allein ein strafgesetzwidriger Angriff kann für den P. A. keine Thatsache von der im §. 489 St. G. vorausgesetzten Qualität darstellen. Es ist zwar wohl zu bestreiten, daß sich der Schutzbereich des §. 489 St. G. nicht leicht abgrenzen läßt; aber darüber kann kein Zweifel bestehen, daß der für Privat- und Familiengeheimnisse postulirte Schutz strafgesetzwidrige Handlungen nicht umfaßt. In Ansehung solcher Handlungen haben die Gesetze theils eine Anzeigepflicht, theils eine Berechtigung zur Anzeige ausdrücklich aufgestellt (z. B. §§. 61, 67, 287 lit. g, 349 ꝛc. St. G., dann §. 86 St. P. O.); die fälschliche Beschuldigung wegen derselben aber ist im §. 487 vorgesehen. In Ansehung der Beschuldigung wegen solcher Handlungen ist daher nach §. 490 St. G. die exceptio veritatis zulässig, wofern es sich nicht um Delikte handelt, die nur auf Verlangen „eines Dritten" strafgerichtlich verfolgt werden können. Auch der Ehebruch ist der Privatanklage überwiesen, aber zur Anklage berechtigt wäre im gegebenen Falle nicht ein „Dritter", sondern nach §. 503 St. G. eben derjenige, der zur Verantwortung gezogen ist, weil er den Josef S des Ehebruches zieh. Ihm also kann das Recht, den Wahrheitsbeweis zu führen, nicht entzogen werden.

§. 490 St. G.

Nr. 261.

Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles wegen unterlassener Durchführung des angebotenen Wahrheitsbeweises.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Es wird der Berufung der Angekl. J. H und E. H wider das erstrichterliche Urtheil Folge gegeben, dasselbe im Grunde des §. 470 letzter Abs. St. P. O. aufgehoben und dem Bez. Ger. aufgetragen, mit einer neuerlichen Verhandlung vorzugehen und hiebei den von den Angekl. angebotenen Wahrheitsbeweis über die von denselben in der an den Landesschulrath in Wien gerichteten Eingabe gegen die P. A. gemachten und bei der heutigen Verhandlung detaillirten Angaben durchzuführen.

Gründe: Beide Angekl. verantworten sich dahin, sie seien bereits in I. Instanz bereit gewesen, durch Zeugen den Nachweis zu erbringen, daß die in ihrer Pflege befindlichen Kinder Johann T und Juliane G von dem P. A. P. P mißhandelt und körperlich verletzt worden seien, daß ferner der P. A. Fr. L in nachtheiliger Weise mit dem Gemeindevermögen gebahre, insbesondere den Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer nicht vertheile, sie hätten deshalb den Antrag gestellt auf Vernehmung von Zeugen über die gegen die P. A. gemachten Angaben, ohne daß diesem ihren Begehren stattgegeben wurde.

Nachdem jedoch den Angekl. die Führung des ihnen gemäß §. 490 St. G. zur Bewirkung ihrer Straflosigkeit bevorstehenden Wahrheitsbeweises gestattet werden muß, dieser vom Erstrichter thatsächlich aber nicht zugelassen wurde, hat sich die Nothwendigkeit der Wiederholung der Hauptverhandlung in I. Instanz herausgestellt und mußte deshalb das erstrichterliche Urtheil in Gemäßheit des §. 470 St. P. O. letzter Abs. aufgehoben und das Bez. Ger. A beauftragt werden, behufs Durchführung des von den Angekl. in jeder Richtung angebotenen Wahrheitsbeweises eine neuerliche Verhandlung anzuordnen.

§. 490 Abs. 2 St. G. **Nr. 262.**

Aufhebung des Urtheils behufs Durchführung des vom Angeklagten bereits in I. Instanz angebotenen Wahrheitsbeweises.

Bei der am 28. Jänner 18.. vorgenommenen Hauptverhandlung hat das L. G. in Wien als B. G. auf Grund des vom P. A. gestellten Antrages auf Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils und Wiederholung der Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Obiges Urtheil wird im Grunde des §. 470 St. P. O. aufgehoben, und werden die Akten dem Bez. Ger. A mit der Weisung zurückgestellt, die Hauptverhandlung zu wiederholen und den Wahrheitsbeweis darüber, daß dem Angekl. wirklich die von ihm bei seiner Zeugenvernehmung am 20. September 18.. vorgebrachten Thatsachen damals vorgelegen seien, zuzulassen, sohin aber ein neues Erkenntniß zu schöpfen.

Gründe: Der G. H. konnte der von dem ersten Richter entwickelten Ansicht, daß ein Zeuge deshalb, weil er zur Angabe der Wahrheit verpflichtet ist, über den Inhalt seiner Zeugenaussage strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könne, nicht beipflichten. Der G. H. ging vielmehr von der Ansicht aus, daß der Angekl. L für die Wahrheit der gegen R. S von dritten Personen vorgebrachten Beschuldigungen nicht einzustehen habe, daß er jedoch den Umstand, daß jene beschuldigenden Anzeigen ihm selbst oder der Redaction des „....blatt" wirklich gemacht wurden, allerdings zu beweisen habe. — Die Gründe des erstrichterlichen Urtheils nehmen nun freilich an, daß die inkriminirten Beschuldigungen nicht von dem Angekl. ausgegangen sind, sondern dieser nur das ihm Erzählte wiedergab. Der Umstand aber, daß ihm damals thatsächlich solche Beschuldigungen vorlagen, ist durch nichts erwiesen, beruht nur auf einer vom ersten Richter beweislos für wahr angenommenen Behauptung des Angekl., ohne daß der von ihm schon in I. Instanz angebotene Wahrheitsbeweis zugelassen worden wäre. Da sich sonach die Nothwendigkeit der Wiederholung der Hauptverhandlung herausstellte, mußte das Urtheil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Bez. Ger. A verwiesen werden.

§. 490 Abs. 2 St. G. **Nr. 263.**

Straflosigkeit des Angeklagten zufolge erbrachten Beweises der Wahrheit der Beschuldigung. Bestätigung des Freispruches.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Die Berufung des P. A. R. S wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. W vom . . . . Z . . . . wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und der Berufungswerber gemäß §§. 389 und 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Daß der Angekl. J. D die ihm zur Last gelegte Beschuldigung gegen R. S thatsächlich in seinem Atelier erhoben hat, ist sowohl durch das Geständniß des Angekl. selbst, als auch durch die Aussagen der in I. Instanz vernommenen Zeugen erwiesen. Um straflos zu bleiben, mußte der Angekl. gemäß §. 490 St. G. den Beweis der Wahrheit für seine Beschuldigung erbringen. Aus den Depositionen des P. A. geht hervor, daß er die Platten ohne Wissen des Angekl. und um seines Vortheils willen fortgetragen habe;

er behauptet jedoch dazu berechtigt gewesen zu sein, da er sich mit Rücksicht auf die angeblich zwischen ihm und seinem Principal getroffene Vereinbarung für den Eigenthümer der Platten hielt. Abgesehen davon, daß er für diese angebliche Vereinbarung keinen einzigen Zeugen namhaft machen kann, konnte der G. H. bei der ganz entschiedenen und mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände und Verhältnisse glaubhafte Behauptung des Angekl., daß eine derartige Vereinbarung zwischen ihm und dem P. A. niemals stattgefunden habe, die Ueberzeugung von der Wahrheit der obigen Angabe des P. A. in Ansehung seines vermeintlichen Eigenthumsrechtes an den Platten nicht gewinnen und zwar um so weniger, als der P. A. den vom Angekl. nachträglich geforderten Ersatzbetrag von 8 fl. für die Platten anstandslos von seiner Lohnforderung sich abziehen ließ, was er jedenfalls nicht ohne Widerspruch zugelassen hätte, wäre er von dem behaupteten Eigenthumsrechte selbst überzeugt gewesen. Bei dieser Sachlage mußte der G. H. die sämmtlichen gesetzlichen Merkmale des Diebstahlsbegriffes als erwiesen und den Wahrheitsbeweis als erbracht annehmen. Die Berufung des P. A. war demnach zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens ist in den citirten Gesetzesstellen gegründet.

§. 491 St. G.

Nr. 264.

Freispruch des Angeklagten in II. Instanz in Folge des Nachweises entehrender Handlungen des Privatanklägers.

Das L. G. als B. G. hat auf Grund der vom Vertheidiger auf Freisprechung von der Anklage und vom Vertreter des P. A. auf Zurückweisung der Berufung gestellten Anträge zu Recht erkannt: Es wird der Berufung des Angekl. G. Z wider das Strafurtheil des Bez. G. A vom 16. Jänner 18 . . Z. 1643 Folge gegeben und derselbe von der Anklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, angeblich begangen dadurch, daß er den P. A. J. B in einer an diesen nach S gesandten Correspondenzkarte einen herzlosen Dieb und Betrüger nannte, nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens in I. und II. Instanz hat nach §. 390 St. P. O. der P. A. J. B zu tragen:

Gründe: Es ist durch die Aussage des P. A. J. B und das Zugeständniß des Angekl. erwiesen, daß dieser in einer an den Ersteren nach S gesandten Correspondenzkarte denselben (P. A.) und dessen Cousine B, welche als Handlungsreisende bei dem Angeklagten bedienstet waren, „herzlose Diebe und Betrüger“ nannte.

Diese Ausdrücke wurden jedoch, wie der übrige Inhalt der Correspondenzkarte, insbesonders der vorausgesandte Satz: „Nachdem Ihr Musterkoffer noch nicht angelangt ist, jedoch B's seiner nach Eröffnung, trotzdem ich dafür 26 fl. erlegte, die Hälfte geplündert worden ist, so kann ich Sie nicht weiter in meinem Geschäfte behalten,“ zeigt, und wie auch aus den Angaben des Angekl. über von dem P. A. gegen ihn (Angekl.) im Dienstverhältniß verübte unredliche Handlungen hervorgeht, nicht schlechtweg als Schimpfworte, sondern im Hinblicke auf bestimmte, konkrete, unehrenhafte Handlungen des P. A. gebraucht. Die dem Angekl. zur Last gelegte That charakterisirt sich daher nicht

als ein Belegen mit Schimpfworten im Sinne des §. 496 St. G., sondern begründet den Thatbestand der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre durch öffentliche Schmähungen im Sinne des §. 491 St. G. Es mußte demnach der Wahrheitsbeweis zugelassen werden. Derselbe wurde von dem Angekl. angetreten und vom G. H. als erbracht angesehen. Es ist durch die Aussage des Angekl. und der Zeugin L. H erwiesen, daß aus dem von dem Angekl. dem Cousin des P. A. namens B auf die Reise mitgegebenen Musterkoffer, welcher nach dem Geständnisse des P. A., gleichwie der dem Letzteren vom Z mitgegebene Musterkoffer von ihnen eigenmächtig verpfändet wurden, nachdem derselbe vom Angekl. ausgelöst worden und an ihn zurückgelangt war, ein Teller und eine Tasse im Werthe von 7 fl. 50 kr. fehlten, und daß beide B, darüber zur Rede gestellt, einer den anderen beschuldigte, die abgängigen Waaren verkauft zu haben. Es wurden ferner auf Grund der an sich nicht glaubwürdigen und vom P. A., welcher bei der zur Führung des Wahrheitsbeweises angeordneten Verhandlung vor dem B. G. nicht erschienen ist, nicht widersprochenen Angaben des Angekl. und der von ihm beigebrachten Belege nachfolgende Thatsachen als erwiesen angenommen: Der P. A. ließ an Th. F angeblich von ihr bei ihm bestellte Waaren durch den Angekl. absenden, obwohl dieselbe, wie sich bei dem darüber vor dem st.-del. Bez. Ger. Mariahilf durchgeführten Rechtsstreite ergab, gar keine Bestellung gemacht hatte, in Folge dessen der Angekl. die Postspesen und Gerichtskosten zahlen mußte. Bei L. S in G kassirte der P. A. für bestellte Waaren in unbefugter Weise Postspesen per 30 kr. ein, welche er nicht verrechnet hatte, in Folge dessen der Besteller die ihm übersendeten Waaren nicht zu übernehmen erklärte, weil er nicht nochmals das Postporto zahlen wollte (Postfrachtbrief ddo. 15. November 1884 beiliegend D). Der Angekl. wurde ferner noch durch eine Reihe weiterer vom P. A. fingirten Bestellungen insoferne geschädigt, als die auf Veranlassung des letzteren an die angeblichen Besteller abgeschickten Waaren als nicht bestellt zurückgesandt wurden, so im Falle des G. E mit einem Betrage von 4 fl. 45 kr. (Beilage E), im Falle des H. M mit einem Betrage von 1 fl. 25 kr. (Beilage G), im Falle des B. L mit einem Betrage von 1 fl. 25 kr. (Beilage H) und der J. C mit einem Betrage von 1 fl. 25 kr. (Beilage I). An den Cafétier J. O in Klausenburg hatte der P. A. Brodkörbe größerer Sorte um den Preis solcher kleinerer Sorte verkauft und bei dem Angekl., um die Preisdifferenz zu decken, nur solche kleinerer Sorte bestellt (Beilage F). Die Annahme der dieser Anweisung entsprechend an den Besteller abgeschickten Brodkörbe wurden von diesem als der Bestellung nicht entsprechend abgelehnt. Der P. A. hat ferner, obwohl er die bestimmte Instruktion erhalten hatte, nur gegen Postnachnahme zu verkaufen, an den Advokaten R in L Waaren ohne Nachnahme verkauft. Der Angekl. mußte in Folge dessen die Nachnahme auflassen, erhielt den schuldigen Kaufpreis nicht, da eine diesbezüglich geführte Exekution fruchtlos war und erlitt einen Schaden von 35 fl. Aus den vom Angekl. beigebrachten Briefen des P. A. (M und N) ddo. Groß-Wardein 27. September 18.. und St. Miklos ddo. 23. Dezember 18 . . geht endlich hervor, daß der P. A., welcher durch die oben erwähnten Machinationen sich die Provision, die er zum Theile unmittelbar von den Parteien einzukassiren berechtigt war, erwerben wollte, sich

seines unordentlichen Vorgehens gegen den Angekl. vollkommen bewußt war. Wenn nun auch die vom Angekl. angeführten und erwiesenen Thatsachen die strafbaren Handlungen des Diebstahles und des Betruges im gesetzlichen Sinne nicht zu begründen vermögen, so mußte der Wahrheitsbeweis dennoch mit Rücksicht darauf als erbracht angesehen werden, daß der Beurtheilung im vorliegenden Falle nicht die streng gesetzlichen Begriffe des Diebstahls und Betruges zu Grunde zu legen sind, sondern diese Worte in der im gewöhnlichen Leben üblichen Bedeutung genommen werden müssen, die Art und Weise, wie der P. A. gegen den Angekl. handelte, aber eine derartige war, welche die Bezeichnung „herzloser Dieb und Betrüger", nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens zu rechtfertigen geeignet ist, wobei noch zu berücksichtigen kommt, daß nach §. 491 St. G. zur Straflosigkeit des Beleidigers der Nachweis entehrender Handlungen des Beleidigten überhaupt genügt.

§. 491 St. G.

Nr. 265.

Freispruch in II. Instanz in Folge des Nachweises entehrender Handlungen des Privatanklägers.

Das L. G. als B. G. hat über die am 18. März 18 .. vorgenommene Hauptverhandlung auf Grund des von S. S gestellten Antrages auf Stattgebung der Berufung und des Antrages der P. A. auf Erhöhung des Strafausmaßes, beziehungsweise Bestätigung des erstrichterlichen Schulderkenntnisses zu Recht erkannt: Der Berufung des S. S gegen obiges Urtheil wird stattgegeben und derselbe von der Anklage wegen Uebertretung des §. 491 St. G., begangen angeblich dadurch, daß am 7. Jänner l. J. die B. D in deren Geschäftslokale, also öffentlich, durch die Ausdrücke: das ist ein schwindelhaftes Vorgehen, das ist betrügerisch, das ist schwindlerisch, — verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen und dem öffentlichen Spotte ausgesetzt hat, gemäß §. 259, 3 St. P. O. freigesprochen. Die Kosten des Strafverfahrens erster Instanz sowie des Berufungsverfahrens hat im Sinne des §. 390 St. P. O. die P. A. B. D zu tragen.

Gründe: Auf Grund der Aussagen des Zeugen I. J der P. A. B. D, sowie des theilweisen Geständnisses des Angekl. nahm der G. H. als erwiesen an, daß der Angekl. die in der Urtheilssentenz enthaltenen Ausdrücke unter den dort angeführten Umständen gebraucht habe. Der Angekl. hat durch diese Ausdrücke die P. A. ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen, sich somit einer Handlungsweise schuldig gemacht, die geeignet ist, den Thatbestand der Uebertretung des §. 491 St. G. zu begründen. Nachdem jedoch der Angekl. in überzeugender Weise dargethan hat, daß B. D durch unwahre Angaben und falsche Vorspiegelungen die Zahlung ihrer fälligen Schuld an den Angekl. hinauszuschieben suchte, ihm durch ihren Subagenten M erklärte, jene Schuld sei bereits bezahlt, was der Wahrheit nicht entsprach, schließlich ihn noch durch Ausgabe von Geschäftskarten ihres in Konkurs befindlichen Gatten auf M. D lautend, während sie selbst mit B. D den Kauf firmirte, und ihr Geschäftsschild den Namen D allein trägt, in Unklarheit über die richtige Bezeichnung ihrer Firma gesetzt, — gewann der G. H. die Ueberzeugung, daß der Angekl. entehrende Handlungen der P. A. zur Be-

gründung seiner Schmähung im Sinne des §. 491 St. G. erwiesen habe und mußte sohin der G. H. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. auf Freisprechung erkennen. Der Ausspruch über die Kosten des Straf- und Berufungsverfahrens gründet sich auf §. 390 St. P. O.

§. 491 St. G. **Nr. 266.**

Nachweis entehrender Handlungen; Erbringung des Wahrheitsbeweises; Unwiderstehlicher Zwang bei Ehrenbeleidigungen. Freispruch in II. Instanz.

Das L. G. als B. G. hat zu Recht erkannt: Der Berufung des Angekl. W. R wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 2. April 18.. Z. 6841 wird Folge gegeben, der Angekl. von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 491 St. P. O. gemäß §. 259 Z. 2 St. P. O. freigesprochen, und hat der P. A. G. S im Grunde des §. 389 und 390 St. P. O. die Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz zu tragen.

Gründe: Durch das mit den Aussagen der in I. Instanz vernommenen Zeugen M und R übereinstimmende Geständnis des Angekl. ist erwiesen, daß derselbe bei seiner am 29. Mai v. J. vor dem L. G. Wien erfolgten Zeugenvernehmung mit ausdrücklicher Beziehung auf den P. A. die Worte gebrauchte: „Er hat sich mir gegenüber einer ordinären Handlungsweise schuldig gemacht." Von Seite der Vertheidigung wurde nun zunächst eingewendet, daß in dieser Aeußerung nicht, wie der erste Richter angenommen hat, der Thatbestand der Uebertretung des §. 491 St. G., sondern jener nach §. 488 St. G. liege, daß sonach der Nichtigkeitsgrund nach §. 468 Z. 3 und 281 Z. 10 St. P. O. vorhanden sei. Dieser Anschauung konnte jedoch der G. H. nicht beitreten, denn, wenn gesagt wird, der P. A. habe sich einer ordinären Handlungsweise schuldig gemacht, so liegt in dieser Aeußerung nicht die Beschuldigung einer bestimmten unehrenhaften oder unsittlichen Handlung, wie sie nach dem §. 488 St. G. erforderlich ist, sondern es liegt in derselben eine Schmähung, indem der P. A. ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnung, nämlich einer ordinären Handlungsweise geziehen wird. Es liegt somit in der inkriminirten Aeußerung des Angekl. zweifellos der objektive Thatbestand der Uebertretung des §. 491 St. G. vor. — Weiters hat der Vertheidiger hervorgehoben, daß den Angekl. wenigstens in subjektiver Beziehung kein Verschulden treffe, daß ihm für die erwähnte Aeußerung der Strafausschließungsgrund des unwiderstehlichen Zwanges nach §. 2 lit. g St. G. zu statten komme. Auch dieser Ansicht konnte der G. H. nicht beipflichten. Allerdings war der Angekl. bei seiner Vernehmung als Zeuge vor dem H. G. verpflichtet, auf die an ihn gerichteten Fragen wahrheitsgemäß zu antworten. Er war aber keineswegs bemüßigt oder vor die Alternative gestellt, entweder eine Unwahrheit zu sagen oder die ihm zur Last gelegte Aeußerung zu thun, sondern er hätte auf die Frage des Richters, worin die behauptete Feindschaft zwischen ihm und dem P. A. bestehe, den Sachverhalt so erzählen können, wie er es etwa heute gethan hat, und hatte durchaus nicht nöthig, die Handlungsweise des P. A. mit einem beleidigenden Ausdrucke zu charakterisiren. Es ist demnach der Thatbestand der Uebertretung nach §. 491 St. G. auch in subjektiver

Beziehung vorhanden. Der Angekl. hat sich nun zum Wahrheitsbeweise darüber erboten, daß sich der P. A. einer entehrenden Handlung schuldig gemacht hat. Dieser Beweis ist dem Angeklagten auch gelungen. Der P. A. hat selbst zugestanden, daß er zu dem Angekl. gekommen ꝛc. ꝛc. — Thatsache ist, und der P. A. hat dies auch nicht bestritten, daß er sich, nachdem er die Pfandscheine an sich gebracht hatte, um die früher getroffene Verabredung nicht weiter gekümmert hat und sich beim Angekl. nicht mehr sehen ließ, ein Benehmen, welches nach kaufmännischen Begriffen nicht als anständig bezeichnet werden kann und mit dem Ausdrucke „ordinär" nicht unrichtig qualificirt wurde.

Es mußte sonach im Grunde des §. 491 al. 2 St. G. mit dem freisprechenden Erkenntniß vorgegangen werden. Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

§. 491 St. G. Nr. 267.

Zur Auslegung des Ausdruckes „in verbreiteten Schmähschriften" im §. 491 St. G.

Pl. E. vom 21. November 1877 Z. 8831.

Die Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles und Freisprechung des Leopold R durch das den Gegenstand der zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde bildende Urtheil der Berufungsinstanz in Bozen erfolgte lediglich aus dem Grunde, weil die Ueberreichung eines Schriftstückes bei einer Behörde kein Akt der Verbreitung des Schriftstückes sei.

Die Generalprokuratur hat aber mit Recht geltend gemacht, daß dieser Anschauung des B. G. eine unrichtige Auslegung des §. 491 St. G. zu Grunde liege. Denn der Begriff und die Absicht der Verbreitung einer Schmähschrift kann nicht ausgeschlossen werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Schmähung in einer bei einer öffentlichen Behörde überreichten Eingabe, also wie hier in einem bei der Finanzlandesdirektion in Innsbruck eingebrachten Rekurse enthalten ist, weil es dem Ueberreicher einer solchen Eingabe nicht unbekannt sein kann, daß nach dem bei öffentlichen Behörden nach ihrer gesetzlich geregelten Einrichtung einzuhaltendem Geschäftsgange eine solche Schrift zur Kenntnißnahme mehrerer Personen gelangen mußte und es daher auf der Hand liegt, daß der Zweck der Schmähung nicht etwa die bessere Begründung des Recurses, sondern jener gewesen sei, die untere Instanz dem Spotte jener vielen Personen auszusetzen, welchen die Eingabe geschäftsordnungsmäßig zur Kenntniß gelangen mußte, wodurch der animus injuriandi auch sichergestellt erscheint.

§. 491 St. G. Nr. 268.

Es ist nicht zulässig, erst bei einer über den Gegenstand einer öffentlichen Anklage abgehaltenen Berufung die Privatanklage, wenn auch wegen derselben That, zu erheben.

Pl. E. vom 11. März 1880 Z. 290.

Mit Unrecht folgert das B. G. in Wien aus der dienstlichen Meldung des Wm. Karl K, daß dieser darin den strafgerichtlichen Schutz seiner persön-

lichen Ehre begehrte, und daß die Vertretung durch die St. A. in seinem Wunsche lag; der st. a. F. hat sich vor dem Bez. Ger. auch nicht als Vertreter einer Privatanklage gerirt. In der Richtung der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre wurde also in Wahrheit erst bei der Berufungsverhandlung die Anklage erhoben. Für die Vertheidigung des Beschuldigten ist es aber nicht gleichbedeutend, ob er sich einem öffentlichen oder einem P. A. gegenüber sieht, und ob die Anklage vor der Berufungsinstanz oder in erster Instanz erhoben wird... Im Falle der Privatanklage wird er unter Anderem in der Lage sein, zu erforschen, ob die im §. 530 St. G. bestimmte Frist zur Klage eingehalten wurde, ob er einen Wahrheitsbeweis etwa vorzubereiten oder einen Ausgleich anzustreben habe. Zu diesem Schritte bietet die Anklage wegen eines öffentlichen Delikts keine Veranlassung, und selbe können auch in der wegen eines solchen Delikts angeordneten Berufungsverhandlung nicht nachgeholt werden. Hiezu kommt, daß die St. P. O. bei Regelung des Berufungsverfahrens in Uebertretungsfällen für die Erhebung einer neuen Anklage nicht vorgesehen hat und deren Bestimmungen über die Einbringung und das Verfahren bei Anklagen sich ihrem Wesen nach auf das Berufungsverfahren nicht anwendbar zeigen, und daß die Berufungsverhandlung sich doch nur mit jener Anklage befassen kann, welche dem in Berufung gezogenen Urtheile des ersten Richters zu Grunde liegt. Aus diesen Erwägungen ergiebt sich somit, daß es gesetzlich nicht zulässig ist, eine Privatanklage erst bei der Berufungsinstanz anzubringen.

Das verurtheilende Erkenntniß der Berufungsinstanz ist somit nach §. 281 Z. 9 lit. c St. P. O. nichtig, mußte auf Antrag der Generalprokuratur nach §§. 33 u. 292 St. P. O. behoben und Franz Q nach §. 259 Z. 1 St. P. O. von der Anklage wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 491 St. G. freigesprochen und nach §. 390 St. Pr. O. vom Kostenersatze losgezählt werden.

§§. 491 u. 496 St. G.

Nr. 269.

Nicht unter Schmähungen (§. 491 St. G.), sondern unter Schimpfworte (§. 496 St. G.), ist der Ausdruck „Gauner" einzureihen.

Pl. E. vom 6. September 1893 Z. 9715.

Der C. H. hat in Erledigung der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen N. B. zu Recht erkannt, durch die Urtheile des Bez. Ger. in Marburg l. D. vom 7. Oktober 1890 Z. 4280, und des Kreis- als Berufungsgerichtes in Cilli vom 31. Dezember 1890 Z. 16115, womit Karl W von der seitens des Janko L wider ihn erhobenen Anklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre freigesprochen und vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt, dagegen Janko L zum Ersatze dieser Kosten verurtheilt wurde, sei das Gesetz, und zwar insbesonders in den §§. 491 und 496 St. G. verletzt worden.

Gründe: Karl W wurde von Janko L wegen Ehrenbeleidigung belangt, weil er am 23. Juli 1890 den Privatkläger im Bureau des Gerichtsadjunkten K einen „Gauner" nannte. Die Verhandlung über diese Ehrenbeleidigungsklage wurde vom Bez. Ger. Marburg l. D. durchgeführt, und endete, wie sich aus dem Urtheile vom 7. Oktober 1890 Z. 4280 ergibt, mit der Freisprechung

des Angekl. bei Verfällung des P. A. in den Ersatz der Kosten. Der Richter subsumirte die zur Anklage gebrachte Aeußerung, in welcher er den Anwurf unehrenhafter Handlungen, verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen erblickte, als Schmähung unter die Sanktion des §. 491 St. G., erachtete sonach den Wahrheitsbeweis als zulässig und fand denselben auch erbracht. Von gleicher Rechtsanschauung ging das über Berufung des P. A. mit der Sache befaßte Kreis- und Berufungsgericht Cilli aus, welches mit Urtheil vom 31. Dezember 1890 Z. 16115, die Berufung zurückwies und den als zulässig angesehenen Wahrheitsbeweis durch das Verhalten des L in den in der bezogenen Entscheidung hervorgehobenen drei Angelegenheiten als erbracht erkannte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die besprochenen Urtheile rechtsirrthümlich sind, da sie die That einem unrichtigen Gesetze unterstellten. Mag auch, wie das B. G. annimmt, Karl W das Wort „Gauner“ im Anschlusse an den unter Punkt 2 des Berufungserkenntnisses hervorgehobenen Fall der Eheleute S gebraucht haben, so konnte ihn dies allenfalls berechtigen, die thatsächlichen Vorkommnisse dieses Falles dem P. A. zum Vorwurfe zu machen, nicht aber ihn mit einem Schimpfworte zu belegen; denn unzweifelhaft beinhaltet der gebrauchte Ausdruck „Gauner“ doch nur eine Beschimpfung, ein in ein Schimpfwort gekleidetes abstraktes Urtheil, bezüglich dessen sich mit Grund nicht sagen läßt, daß mit demselben nicht die Person des Anklägers, sondern nur seine Handlungsweise bezeichnet werden wollte. Diese Erwägung schließt aber die Möglichkeit der Unterstellung unter die Sanktion des §. 491 St. G. und damit auch die Zulässigkeit eines Wahrheitsbeweises aus, vielmehr wäre diese That richtig dem §. 496 St. G. zu subsumiren gewesen. Der ergangene Freispruch ist demnach mit der Nichtigkeit der §§. 281 Z. 10 und 468 Z. 3 St. P. O. behaftet.

§. 493 St. G.

Nr. 270.

Wenn die im Art. V al. 3 bezeichneten Personen lediglich durch eine nach §. 493 St. G. strafbare Uebertretung an ihrer Ehre verletzt wurden, so findet, auch wenn sich der Angriff auf Berufshandlungen bezog, gerichtliche Verfolgung nur auf Privatanklage statt. Die Vertretung der Beleidigten kann der Staatsanwalt bloß in Gemäßheit des §. 46 St. P. O. übernehmen.

E. E. vom 27. September 1886 Z. 3861.

Nach dem vorliegenden Thatbestande sind es bloß einzelne Organe der Regierung, deren Ehrenkränkung dem Angekl. zur Last fallen soll; es handelt sich daher nicht um ein von Amtswegen, sondern nur um ein auf Verlangen des beleidigten Theiles strafgerichtlich zu verfolgendes Delikt. Eine Privatklage wurde nicht erhoben und die diesfalls seitens der St. A. erhobene Anklage kann als eine gesetzlich gerechtfertigte Grundlage zur strafgerichtlichen Verfolgung des Angekl. nicht angesehen werden, weil einerseits eine zur Verfolgung von Amtswegen berechtigende Ehrenkränkung einer der im 1. Abs. des Art. V des Ges. vom 17. Dezember 1862 Nr. 8 R. G. Bl. gedachten staatlichen Institutionen nicht in Frage steht, und anderseits die inkriminirte That nur als eine Uebertretung zuzurechnen wäre, somit bei Abgang eines nach §. 493 St. G. strafbaren Vergehens auch die gesetzliche Voraussetzung abgeht,

unter welcher die St. A. die Anklage an Stelle der im 3. Abs. des vorbezogenen Gesetzes angeführten öffentlichen Organe, jedoch nur bei ausgewiesener Zustimmung derselben, eventuell ihrer Vorgesetzten oder ihrer nächst höheren Behörde, erheben könnte. In der Annahme des G. H., als wenn im vorliegenden Falle eine berechtigte Anklage stattgefunden hätte, ist sonach die gerügte Gesetzesverletzung gelegen, weshalb auch in Stattgebung der nach §. 281 Z. 9 lit. b St. P. O. gerechtfertigten N. B., ohne erst in eine Erörterung der sonstigen Nichtigkeitsgründe eingehen zu müssen, der Schuldspruch hinsichtlich der Uebertretung nach den §§. 491 und 492 St. G. als nichtig aufzuheben, diesfalls nach §. 288 Z. 3 St. P. O. sofort zur Entscheidung der Sache zu schreiten und den Nichtigkeitswerber gemäß §. 259 Z. 1 St. P. O. von der einschlägigen Anklage freizusprechen war, weil es vorliegt, daß das Strafverfahren ohne Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet worden sei.

§. 496 St. G.

Nr. 271.

Der Ausdruck „Oberschmock" begründet eine Beschimpfung im Sinne des §. 496 St. G.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Es werde der Berufung des Privatklägers J. G wider das erstrichterliche Urtheil Folge gegeben und der Angekl. J. H. H schuldig erkannt der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 496 St. G. begangen dadurch, daß in dem unter dem Titel „. . . . ." in der D. . . G . . . zeitung vom 9. Oktober 18 . . Nr. 28, deren verantwortlicher Redakteur der Angekl. ist, erschienenen Artikel, somit öffentlich, der Privatkläger J. G mit dem Schimpfnamen „Oberschmock" belegt wurde, und werde deshalb der Angekl. gemäß §. 496 St. G. und unter Anwendung der §§. 266 und 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 25 fl. zu Gunsten des Wiener Armenfondes, im Nichteinbringungsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von 48 Stunden und gemäß §§. 389 und 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: In der hier in Wien erscheinenden D . . . G . . . . zeitung vom 9. Oktober 18 . . Nr. 28 wurde in dem Artikel „. . . . . . ." ohne jeden Zusammenhang mit dem übrigen Inhalte desselben der Privatkläger J. G mit dem Ausdrucke „der bekannte Oberschmock" bezeichnet, diese Thatsache ist durch Verlesung des genannten Artikels in der Verhandlung festgestellt worden. In erster Linie mußte im vorliegenden Falle die Frage zur Entscheidung gelangen, ob der inkriminirte Ausdruck den Thatbestand einer öffentlichen Schmähung nach §. 491 St. G. oder jenen einer öffentlichen Beschimpfung nach §. 496 St. G. begründe. Erwägt man nun, daß nach §. 481 St. G. eine öffentliche Schmähung nur dann vorliegt, wenn der Angegriffene durch die gebrauchte Aeußerung einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen wird, in dem genannten Artikel jedoch der gebrauchte Ausdruck mit dem übrigen Inhalte in keinem Zusammenhange steht, der Privatkläger vielmehr schlechtweg als Oberschmock bezeichnet wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieser Ausdruck den Thatbestand einer öffentlichen Schmähung im Sinne des §. 491 St. G. nicht begründe. Dagegen ging der G. H. und dies im

Gegensatze zur erstrichterlichen Entscheidung von der Anschauung aus, daß die Bezeichnung einer Person mit dem Namen „Oberschmock" eine öffentliche Beschimpfung im Sinne des §. 496 St. G. begründe; denn hält man an der im Gesetze allein begründeten Auffassung fest, daß unter Schimpfwort im Sinne des §. 496 St. G. nicht nur die landläufigen Schimpfnamen, sondern überhaupt alle, wenn auch nicht vulgären Ausdrücke zu verstehen sind, welche nach Jedermanns Bewußtsein geeignet sind, eine Person zu verhöhnen oder sonst an ihrer Ehre zu verletzen, so muß auch das Wort „Schmock", daher noch im erhöhten Maße das Wort „Oberschmock" im Hinblicke auf die öffentliche Meinung und den Sprachgebrauch als ein solcher beschimpfender Ausdruck angesehen und unter den §. 496 St. G. subsumirt werden, gleichviel welche Persönlichkeit damit belegt wurde, und ob der gebrauchte Ausdruck in den Thatsachen eine gerechtfertigte Begründung findet oder nicht, nachdem der §. 496 St. G. die Erbringung eines Wahrheitsbeweises ausschließt. Da nun der inkrimirte Ausdruck in einer periodisch erscheinenden Druckschrift, deren verantwortlicher Redakteur der Angekl. ist, somit öffentlich vorgebracht wurde, sind alle Thatbestandsmerkmale des §. 496 St. G. erwiesen, und mußte daher mit dem Schuldspruche vorgegangen werden. Bei der Strafbemessung nahm der G. H. als erschwerend an die größere Publizität des angethanen Schimpfes, als mildernd dagegen die präsumirte bisherige Unbescholtenheit des Angekl. und verurtheilte denselben gemäß §. 496 und 266 St. G. und mit Rücksicht auf seinen Stand als Redakteur unter Anwendung des §. 261 St. G. zu der in der Urtheilssentenz ausgesprochenen Strafe. Die Entscheidung über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

§. 496 St. G. Schlußsatz.

Nr. 272.

Unzulässigkeit der Verhängung einer Geldstrafe im Falle einer Verurtheilung nach §. 496 St. G. Schlußsatz, wonach auf strengen Arrest zu erkennen ist.

Das L. G. als B. G. hat — der wider das Urtheil des Bez. Ger. M vom 16. April 18.. Z. 1641, womit B. R wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. zu einer Geldstrafe von 3 fl. verurtheilt wurde, der vom P. A. E. H im Punkte des Strafausmaßes ergriffenen Berufung stattzugeben und über B. R eine 24stündige Arreststrafe zu verhängen befunden, weil bei dem Umstande, daß die strafbare Aeußerung an einem Orte, der besondere Anständigkeit erfordert, gemacht wurde, daß als mildernd die Unbescholtenheit, das theilweise Geständniß und die Bereitwilligkeit des Angekl. zur Leistung einer Abbitte vorliegt, die Anwendung des §. 266 St. G. und das Herabgehen unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz allerdings gerechtfertigt erscheint, dagegen mit Rücksicht auf den erwähnten Erschwerungsumstand und den Schlußsatz des §. 496 St. G. eine strenge Arreststrafe auszumessen gewesen wäre, deren Abänderung in eine einfache Arreststrafe, nicht aber auch in eine Geldstrafe bei Anwendung des §. 266 St. G. zulässig erscheint.

§. 496 St. G. **Nr. 273.**

Ein verschlossener, Schmähungen rc. enthaltender Brief begründet nicht den Thatbestand der §§. 487 bis 489, 491 und 496 St. G.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. die von G. E. C und P. C wider die Entscheidung des st.-del. Bez. Ger. X vom 4. April 18.. Z. 9006, mit welcher der von denselben wider S. N erstatteten Privatanklage gemäß §. 92 St. P. O. keine Folge gegeben wurde, eingebrachte Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen befunden, da der inkriminirte Brief verschlossen und an Herrn G. E. C adressirt war, somit die in demselben enthaltene Schmähung, Beschimpfung und Bedrohung nicht als öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebracht anzusehen ist und demnach auch nicht den Thatbestand der Uebertretung nach §§. 487—496 St. G. zu begründen vermag.

§§. 496 Abs. 2 St. G. **Nr. 274.**

Der Arrest des zweiten Grades, d. i. strenger Arrest, schließt die Anwendung des §. 261 St. G. aus.

Das L. G. als B. G. hat — der von dem P. A. J. E gegen das Urtheil des Bez. Ger. W vom 22. Dezember 18.. Z. 27097, womit M. J wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. unter Anwendung der §§. 266 und 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 10 fl. ev. 48 Stunden Arrest verurtheilt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes ergriffenen Berufung stattzugeben und den Angekl. wegen der obenerwähnten Uebertretung gemäß §. 496 St. G. Abs. 2 und unter Anwendung der §§. 266 und 260 lit. b St. G. zu einer Arreststrafe in der Dauer von 48 Stunden, verschärft durch einen Fasttag und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen befunden, dies in der Erwägung, daß der Erstrichter mit Recht angenommen hat, daß die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, daher der strengere Strafsatz des §. 496 St. G. anzuwenden und daher die Anwendung des Strafverwechslungsrechtes des §. 261 St. G. gesetzlich nicht zulässig war, in der weiteren Erwägung, daß bei dem Umstande, als erschwerend das Vorhandensein des Thatbestandes der Uebertretung des §. 496 St. G. in mehrfacher Richtung, mildernd dagegen das Geständniß und die Aufregung über einen vorhergegangenen Rechtsstreit vorliegt, die Anwendung des a. o. Milderungsrechtes des §. 266 St. G. und in Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Angekl. auch jene des Strafänderungsrechtes des §. 260 lit. b St. G. gerechtfertigt und die oben verhängte Strafe dem Verschulden desselben angemessen erscheint.

§. 496 Abs. 2 St. G. **Nr. 275.**

Bei Anwendung des Strafsatzes nach §. 496 Abs. 2 St. G. ist die Verhängung einer Geldstrafe gesetzlich unzulässig.

Das L. G. als B. G. hat — der von dem P. A. O. R gegen das Urtheil des Bez. Ger. A vom 20. Dezember 18.. Z. 20075, mit welchem der Angekl. R. S wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. unter

Anwendung der §§. 266 und 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 20 fl. eventuell 48 Stunden Arrest verurtheilt wurde, in Ansehung des Strafausmaßes rechtzeitig ergriffenen Berufung stattzugeben und den Angekl. zu einer strengen Arreststrafe in der Dauer von drei Tagen und zum Ersatze der Strafgerichtskosten zu verurtheilen befunden, dies in der Erwägung, daß die Beleidigungen, deren der Angekl. schuldig erkannt wurde, im Landtagssaale, also zweifellos an einem Orte vor sich gegangen sind, der besondere Anständigkeit vorschreibt und zwar zu einer Zeit, wo der Landtag versammelt war, wobei es keinen Unterschied machen kann, daß damals die Sitzung gerade auf einige Zeit unterbrochen worden war, und daß die Strafe gemäß §. 496 St. G. zweiten Abs. mit strengem Arrest zu bemessen war, nach §. 261 St. G. aber bei besonders rücksichtswürdigen Umständen nur der Arrest des ersten Grades — somit also nicht auch der Arrest des zweiten Grades d. i. strenger Arrest — in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden kann, und in der weiteren Erwägung, daß unter Annahme der bereits vom ersten Richter zutreffend angeführten erschwerenden und mildernden Umstände wegen Abganges besonderer rücksichtswürdiger Gründe die Anwendung des a. o. Milderungsrechtes nach §. 266 St. G. nicht zulässig und die geringste gesetzliche Strafe als dem Verschulden des Angekl. angemessen erscheint.

§. 496 St. G.

Nr. 276.

Schuldspruch in I. Instanz, Freispruch in II. Instanz. — Unbestimmtheit der inkriminirten Aeußerung.

Ueber die am 31. Jänner 18.. vorgenommene Hauptverhandlung hat auf Grund des vom Vertheidiger gestellten Antrages auf Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils und Freispruch und des Antrages des Vertreters der P. A. auf Erhöhung der Strafe das L. G. in Wien zu Recht erkannt: Der Berufung des F. L pto. Schuld und Strafe wird stattgegeben und F. L von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 496 des St. G., angeblich begangen dadurch, daß er am 9. November 18.. der P. A. A. S in Gegenwart der L. P und der M. H, sowie des J. H zurief: „Sie sind eine impertinente Lügnerin“ gemäß §. 209 Z. 3 der St. P. O. freigesprochen, und die P. A. A. S gemäß §. 390 der St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Verfahrens der I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Der G. H. hat auf Grund des Geständnisses des Berufungswerbers als erwiesen angenommen, daß er am 9. November 18.. zu der P. A. sagte: „Die gegen ihn erhobene Beschuldigung, er und seine Frau störten muthwillig die nächtliche Ruhe, sei eine impertinente Lüge“, eine Aeußerung, die den Thatbestand der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 488 des St. G. begründen würde, worüber aber, da die Anklage nicht auf dieselbe ausgedehnt war, der G. H. nicht zu erkennen hatte. Der G. H. konnte jedoch nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß F. L an jenem Tage zur A. S gesagt habe: „Sie sind eine impertinente Lügnerin“, obwohl die Zeugin L. P und die P. A. A. S, — die Letztere allerdings nicht vollständig bestimmt

und erst auf wiederholtes Befragen von Seite des G. H. — behaupten, diese Worte gehört zu haben, da 2 vollständig unbefangene und glaubwürdige Zeugen, nämlich J und M. H, die anwesend waren, als F. L die inkriminirte Aeußerung gegen A. S angeblich gemacht haben soll, zwar hörten, F. L habe gesagt: „Das ist eine impertinente Lüge", nicht aber: „Sie sind eine impertinente Lügnerin". — Nach der Vorschrift des §. 390 der St. P. O. mußte die P. A. verurtheilt werden, die Kosten des Verfahrens in der I. und II. Instanz zu tragen. —

§. 496 St. G. **Nr. 277.**

Abänderung der erstrichterlich angenommenen Qualifikation nach §. 491 St. G. in jene des §. 496 St. G. — Bei schlechtweg gebrauchten beschimpfenden Ausdrücken ist ein Wahrheitsbeweis unzuläſsig.

Ueber die am 31. Jänner 18.. vorgenommene Hauptverhandlung auf Grund des von dem Vertreter des Privatklägers gestellten Antrages auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheiles und des von dem Vertheidiger des Angekl. gestellten Antrages auf Stattgebung der Berufung hat das L. G. zu Recht erkannt: Der von Jean Jaques N wider obiges Urtheil ergriffenen Berufung wird nur insoferne stattgegeben, als in der im angefochtenen Urtheile sichergestellten Ehrenbeleidigung nur eine Beleidigung im Sinne des §. 496 des St. G. erkannt wird, die in den übrigen Punkten gegen die Schuld und Strafe ergriffene Berufung jedoch nach §. 474 der St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und der Berufungswerber gemäß §. 390 der St. P. O. in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt wird.

Gründe: Der G. H. hat aus den schon im erstrichterlichen Urtheile hervorgehobenen Gründen die Ueberzeugung gewonnen, daß der Berufungswerber am 8. August v. J. öffentlich den Privatkläger H. P wiederholt einen Dieb nannte, in dieser Aeußerung jedoch nur den Thatbestand der Uebertretung im Sinne des §. 496 des St. G. und nicht jenen im Sinne des §. 491 des St. G. erkannt, weil er mit dem beschimpfenden Ausdrucke auf eine bestimmte Handlungsweise des Privatklägers nicht ausdrücklich Bezug nahm, und daher auch seine Aeußerung, wenn sie von Persönlchkeiten, die das zwischen dem Berufungswerber und dem Privatkläger bestehende Verhältniß nicht kannten, gehört wurde, nur als eine gewöhnliche Beschimpfung angesehen werden konnte. Bei dem Strafausmaße nahm der G. H. als erschwerend die vorausgegangene Abstrafung wegen einer gleichen strafbaren Handlung, als mildernd die vom Erstrichter hervorgehobenen Milderungsgründe an, und hielt auch die vom Erstrichter ausgemessene Strafe dem Verschulden des Berufungswerbers für angemessen. Der Ausspruch über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet sich auf §. 390 der St. P. O.

Note an das st. del. Bez. Ger. W: In der Anlage werden die mit Bericht vom 14. Dezember 18.. Nr. 11577 in der Strff. J. N pcto. Uebertretung nach §. 491 des St. G. vorgelegten Akten unter Anschluß einer Abschrift des über Berufung des J. N pcto. Schuld und Strafe am heutigen Tage geschöpften Urtheiles Z. 1905 (in app.) zur entsprechenden Verfügung zurückgemittelt.

§. 496 St. G. **Nr. 278.**

Beleidigung einer Gemeindevertretung.

Pl. E. vom 12. Juli 1878 Z. 5574.

Nach Art. V des Ges. vom 17. Dezember 1862 Nr. 8 R. G. Bl. sind die in den §§. 487—491, dann §. 496 St. G. bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre von Amtswegen auch dann zu verfolgen, wenn sie gegen eine öffentliche Behörde begangen werden. Daß aber Gemeindevertretungen im Sinne des Gesetzes als öffentliche Behörden anzusehen sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn schon ihr selbstständiger Wirkungskreis betrifft vielfach Gegenstände, welche zu dem öffentlichen Interesse gehören, so die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, die Ausübung der Polizei in ihren verschiedenen Richtungen, die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und überhaupt für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern. Den Gemeinden, beziehungsweise ihren Vertretungen liegt aber überdies kraft des ihnen übertragenen Wirkungskreises die Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung ob, und sie fungiren in dieser Beziehung ausschließlich im öffentlichen Interesse.

Deshalb gewährt auch das St. G. den Gemeindevertretungen den gleichen Schutz wie den Staatsbehörden. Dies geht insbesondere hervor aus §. 300 St. G., wo bezüglich des Vergehens der Aufwiegelung die Gemeindebehörden den Staatsbehörden gleichgestellt werden, dann aus §. 320 lit. a St. G., wo bezüglich der Uebertretung der Falschmeldung das Gleiche der Fall ist, endlich aus §. 181 St. G., wo als Verbrechen der Veruntreuung erklärt wird, wo Jemand ein vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als 5 fl. vorenthält, oder sich zueignet. Indem daher das L. G. Wien von der Anschauung ausgehend, die Gemeindevertretung Währing sei keine öffentliche Behörde und der st. a. F. im Sinne des Abs. 1 des Art. V des Ges. vom 17. Dezember 1862 Nr. 8 R. G. Bl. nicht berechtigt gewesen, die strafgerichtliche Verfolgung des Franz St zu veranlassen, denselben von der Anklage der in den §§. 491 und 492 St. G. bezeichneten Uebertretung, begangen durch öffentliche Schmähung der genannten Gemeindevertretung freisprach, hat das L. G. als Berufungsinstanz durch sein diesfälliges Urtheil vom 25. Jänner 18.. offenbar das Gesetz verletzt.

§. 496 St. G. **Nr. 279.**

Die vorübergehende Festhaltung einer Frauensperson, welche nur bezweckt, ihr die Zöpfe abzuschneiden, begründet nicht das Verbrechen der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit.

E. E. vom 16. Juli 1881 Z. 4839.

Nicht eine jede Behinderung eines Menschen in dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit vermag das im §. 93 St. G. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit zu begründen. Vielmehr fordert das Gesetz für den Thatbestand dieses Verbrechens eine gewisse, über eine augenblickliche Anhaltung des Beschädigten hinausgehende Dauer der Freiheitsbeschränkung. Es folgt dieses daraus, daß das Gesetz als den Hauptfall des in Rede stehenden Verbrechens aufstellt: „Wenn Jemand einen Menschen eigenmächtig verschlossen

hält"; indem mit Rücksicht auf die in diesem Thatbestande nothwendig gelegene längere Dauer der Freiheitsberaubung auch für den weiteren Fall des §. 93 St. G., „daß Jemand einen Menschen auf was immer für eine Art an dem Gebrauche der persönlichen Freiheit hindert", als ein gesetzliches Erforderniß des Verbrechens bezeichnet werden muß, daß die Behinderung in dem Gebrauche der persönlichen Freiheit nicht bloß ganz vorübergehender Art gewesen sein darf, vielmehr einen gewissen Zeitraum angedauert haben muß. Eine Hinweisung auf das in Frage stehende Requisit liegt auch in der Festsetzung eines besonderen höheren Strafsatzes in §. 94 St. G. für den Fall, wenn die Anhaltung über drei Tage gedauert hätte, indem aus dieser Festsetzung der Schluß gestattet erscheint, daß eine gewisse Dauer der Freiheitsbehinderung überhaupt schon zu dem Thatbestande des §. 93 St. G. gehört, Anhaltungen von wenigen Augenblicken daher, zumal wenn die Absicht nicht auf die Entziehung der persönlichen Freiheit gerichtet war, unter jene Bestimmung des St. G. gar nicht fallen. Mit Recht weist die Beschwerdeführung in dieser Richtung darauf hin, daß vom Standpunkte der entgegengesetzten Auffassung eine jede Mißhandlung, soferne sie eine, auch nur augenblickliche Beeinträchtigung der Angegriffenen in der Freiheit der Bewegung in sich schließen würde, insbesondere jede Betheiligung an einem Raufhandel, aus dem Rahmen des §. 496 beziehungsweise §. 411 St. G. heraustreten würde und als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit angesehen und bestraft werden müßte. Indem der G. H. I. Instanz in der Anhaltung der Marie M durch die beiden Angekl., welche Anhaltung nur ganz kurze Zeit gedauert hat — nach der Aussage der Beschädigten währte die ganze im freien Felde geschehene Begegnung höchstens drei Minuten — und lediglich in der Absicht erfolgt ist, der Marie M die Zöpfe abzuschneiden und ihr also einen Schimpf anzuthun, das im §. 93 St. G. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erkannte, hat er nach dem Vorausgeschickten die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem St. G. unterzogen, welches darauf keine Anwendung findet und also den Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 10 St. P. O. gesetzt. Im Grunde des §. 288 St. P. O. mußte daher das angefochtene Urtheil als nichtig aufgehoben, und es mußten gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. die Angekl. von der wider sie erhobenen Anklage wegen des mangelnden Thatbestandes des Anklageverbrechens nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen werden.

Die den Angekl. zur Last liegende Handlung dürfte zwar eine Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 496 St. G. begründen; da jedoch die beleidigte Marie M vor dem Gerichte ausdrücklich erklärt hat, sie verlange nicht, daß wegen der gedachten Handlung Jemand bestraft werde, so liegt kein Anlaß vor, die Sache weiter in Betracht zu ziehen.

§. 496 St. G.

Nr. 280.

Zum Begriffe der „Belegung mit Schimpfworten" und der „Bedrohung mit Mißhandlungen".

Pl. E. vom 2. November 1882 Z. 4722.

Die Aeußerung des Angekl., „der P. A. möge entweder Gemeindevorsteher oder Postmeister sein, seine Pflicht sei es, das eine oder das andere Amt

niederzulegen, wenn er beiden zugleich nicht entsprechen könne," sowie die weitere mit Erheben des Fingers begleitete Bemerkung, „er werde ihn lehren", läßt sich unter den Begriff der im §. 496 St. G. vorgesehenen Uebertretung keineswegs subsumiren, da einerseits die auf die Vereinigung zweier Aemter in einer Person und auf die hieraus resultirenden Mißstände abzielende Bemerkung als „Beschimpfung" im Sinne der citirten Gesetzesstelle nicht angesehen werden kann, und da andererseits die, wenn auch mit einer drohenden Geberde verbundene Aeußerung, „Jemandem eine Lehre ertheilen zu wollen", noch keineswegs als „Drohung mit Mißhandlungen" sich deuten läßt und eine solche Bedeutung der inkriminirten Geberde weder von dem P. A. behauptet, geschweige denn von dem Gerichte festgestellt worden ist; und durch diese Subsumirung wurde vom B. G. in Rzeszow das Gesetz allerdings verletzt.

§. 496 St. G. **Nr. 281.**

Beleidigung sämmtlicher Beamten ist nicht eine Beleidigung von Behörden.

E. E. vom 18. Jänner 1884 Z. 12628.

Es fällt dem Angekl. zur Last, daß er sich am 17. Juni 18.. über die kaiserlichen Beamten auf die im §. 496 St. G. verpönte Weise schimpfend ausließ. Diese Uebertretung von Amtswegen zu verfolgen, erachtete sich die St. A. im Hinblicke auf Art. V des Ges. vom 17. December 1862 Nr. 8 R. G. Bl. vermöge der Erwägung berufen, daß in der Beleidigung der gesammten Beamtenschaft auch jene der aus Beamten sich zusammensetzenden Behörde inbegriffen sei. Gegen das freisprechende Erkenntniß des L. G. in Graz, welches aus dem Mangel einer berechtigten Anklage hervorging, vertritt die N. B. der St. A. den angedeuteten Standpunkt auch noch mit der Ausführung, daß ein abstrakter Begriff, wie der Begriff „Behörde", nicht Objekt einer Beleidigung sein kann, daß die Beleidigung einer Behörde immer nur wider deren Mitglieder und Organe gerichtet ist, welche als solche nicht vom Begriffe der Behörde losgelöst werden können, und daß bei einer andern Auffassung in Fällen, in welchen die kais. Beamten überhaupt, ohne Beschränkung beschimpft werden, zur Anklage die Zustimmung sämmtlicher Beamten eingeholt werden müsse. Diese Ausführung ist jedoch rechtsirrthümlich. Die Frage, ob wider kollektive Personeneinheiten, wie insbesondere wider juristische Personen, Ehrenbeleidigungen verübt werden können, hat der Gesetzgeber bezüglich der Behörden in dem von der Beschwerde bezogenen Art. V bejahend gelöst. Eine solche Beleidigung auf die im Zeitpunkte derselben bei der Behörde fungirenden Beamten zu beziehen, hat keine gesetzliche Berechtigung. Das Argument aber, daß bei einer Beleidigung der gesammten Beamtenschaft sämmtliche Beamten der Erhebung der Anklage zustimmen müßten, ist einer Widerlegung nicht bedürftig. Im Falle der Uebertretung des §. 496 St. G. ist Verfolgung von Amtswegen überhaupt ausgeschlossen; die P. A. zu erheben, oder gemäß §. 46 St. P. O. hiezu den St. A. zu ermächtigen, steht bei einer wider sämmtliche Beamten gerichteten Beleidigung jedem einzelnen Mitgliede dieser Berufsklassen zu. Auf eine solche Ermächtigung hat die St. A. im gegebenen Falle ihre Anklage nicht gestützt, der Freispruch war daher gesetzlich, und muß die N. B. der St. A. verworfen werden.

§. 496 St. G. **Nr. 282.**

Auf Grund einer von dem Bürgermeister wegen einer gegen ihn begangenen Beleidigung erhobenen Privatanklage kann nicht eine Verurtheilung wegen Beleidigung der Gemeinde erfolgen.

E. E. vom 15. Mai 1884 Z. 1857.

P. A., derzeit Bürgermeister in Breitensee, hat in seiner am 16. April 18.. Z. 280 bei dem Bez. Ger. Marchegg gegen M. H, gewesenen Bürgermeister und Ausnehmer in Breitensee, eingebrachten Anklage wegen Ehrenbeleidigung angeführt, daß derselbe gegen ihn, P. A., in den Rechnungserläuterungen vom 8. März 18.. beleidigende Ausfälle gemacht und ihm vorgeworfen habe, daß er, P. A., aus den Gemeinderechnungen des Jahres 1868 drei Blätter herausgerissen und dem A. W durch den Ausgleich eines zwischen demselben und der Gemeindevertretung bestandenen Prozesses ein unberechtigtes Geschenk aus dem Gemeindevermögen gemacht hätte. P. A. hat also in dieser Anklage nur sich selbst als den beleidigten Theil bezeichnet, keineswegs aber die Anklage im Namen der Gemeinde Breitensee erhoben, wozu er nach Art. V des Ges. vom 17. Dezember 1862 Nr. 8 R. G. Bl. gar nicht berechtigt gewesen wäre, und in diesem Sinne hat auch das Bez. Ger. Marchegg die Anklage aufgefaßt, indem es mit dem Urtheile vom 19. Mai 18.. Z. 280, den Angekl. nach gepflogener Hauptverhandlung von der vom P. A. als Ankläger gegen ihn erhobenen Anklage freisprach. Wenn nun das Kreisgericht in Korneuburg als B. G. über die von dem P. A. dagegen im Allgemeinen angebrachte und erst bei der Verhandlung ausgeführte Berufung den angeklagten M. H der an der Gemeinde Breitensee verübten Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 488 St. G. schuldig erkannt und dieserwegen bestraft, zugleich aber die Kosten des Berufungsverfahrens auf den Staatsschatz überwiesen hat, so ist durch diesen Ausspruch das Gesetz in zweifacher Beziehung verletzt, und zwar 1. weil zu einem solchen Straferkenntnisse die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehlt, und daher der Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 lit. c St. P. O. vorhanden ist; 2. der Spruch bezüglich der Kosten des Berufungsverfahrens auf einer offenbar unrichtigen Auslegung des §. 390 St. P. O. beruht, da es sich hier um ein Strafverfahren handelt, welches auf Begehren eines P. A. stattgefunden hat, und in diesem Falle die Kosten des Berufungsverfahrens, je nachdem der Berufung stattgegeben wird oder nicht, entweder von dem Angekl. oder von dem P. A., nicht aber vom Staate zu tragen sind.

§. 496 St. G. **Nr. 283.**

Wider einen bereits beendeten Angriff gibt es keine Nothwehr. — Durch Mißhandlungen von der Qualität des §. 496 St. G. wird Nothwehrrecht nicht begründet. — Wer die Grenzen der nöthigen Vertheidigung aus Zorn überschreitet, kann sich auf §. 2 lit. g St. G. nicht berufen.

E. E. vom 26. Februar 1887 Z. 15356.

Angekl. hat behauptet, daß ein kurzer, durch zufälliges Anstoßen an S veranlaßter Wortwechsel den letzteren bestimmt habe, mit seinem Stocke nach dem Angekl. zu schlagen, und diese Hiebe mit der linken Hand parirend, habe

Angekl. sein Messer gezogen und dem S einen Stich in den Hals versetzt, nicht um denselben zu tödten, sondern sich gegen weitere Schläge zu wehren. Die Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit dieser Behauptungen ist nicht zu untersuchen; unerörtert mag auch bleiben, ob sich aus denselben bestimmt ersehen läßt, daß der angeblich von S ausgehende rechtswidrige Angriff bei Zufügung der tödtlichen Verletzung noch im Zuge und nicht etwa bereits abgeschlossen war. Aber daß sich Angekl. durch S' Hiebe in seiner körperlichen Integrität bedroht erachtete, hat er nicht behauptet, und doch läßt §. 2 lit. g St. G. keinem Zweifel Raum, daß Mißhandlungen von der Qualität des §. 496 St. G. kein Nothwehrrecht gewähren. Zudem zeigt aber das in der Voruntersuchung aufgenommene Verhörsprotokoll, daß Angekl. schon am 11. Nevember 18.. erklärte, er sei zur Zeit der Thatverübung nicht etwa angetrunken, sondern nur über die durch S erlittene Mißhandlung sehr aufgebracht gewesen; daß er ferner im Verhöre vom 17. November 18.. die Möglichkeit zugestand, im Zorne zweimal nach S gestochen zu haben; und das Hauptverhandlungsprotocoll constatirt, daß Angekl. damals ausdrücklich anerkannte, er habe die Stichwunde aus Zorn zugefügt. Zorn gehört aber nach §. 2 lit. g St. G. nicht zu jenen Affekten, welche die Heranziehung des §. 335 St. G. zur Bestrafung eines Nothwehrexzesses ermöglichen. Wer im Zorne handelt, verantwortet nach dem vollen Umfange den vorsätzlich herbeigeführten strafgesetzwidrigen Erfolg.

§. 496 St. G.

Nr. 284.

a) Der Ausdruck „Klassen oder Stände" bezeichnet die aus der politischen und wirthschaftlichen Entwicklung hervorgegangenen, nach Rang und Beruf geschiedenen Abtheilungen und Schichten der bürgerlichen Gesellschaft. b) Im Mindestmaße der Strafdauer stimmen beide Strafsätze der Gesetzesstelle überein; nur durch Grad und Höchstmaß des Arrestes unterscheidet sich der höhere Strafsatz vom geringeren.

Pl. E. vom 29. März 1889 Z. 1514.

Die Ansicht der I. und II. Instanz in Prag, daß das beleidigte Scharfschützencorps einen ganzen Stand der bürgerlichen Gesellschaft darstelle, daher der strengere Strafsatz des §. 496 St. G. zur Anwendung zu gelangen habe, ist rechtsirrthümlich. Die bürgerlichen Schützencorps sind allerdings nicht nach dem Ver. Ges. vom 15. Februar 1867 R. G. Bl. Nr. 134 zu beurtheilen; ihre gesetzliche Unterlage bildet das kaiserl. Patent vom 22. August 1851 R. G. Bl. Nr. 191. Sie lassen sich aber auch dem Begriffe von Klassen oder Ständen der bürgerlichen Gesellschaft nicht unterstellen. Denn damit bezeichnet der Sprachgebrauch die aus der politischen und wirthschaftlichen Entwicklung hervorgegangenen, nach Rang und Beruf geschiedenen Abtheilungen und Schichten der bürgerlichen Gesellschaft. Die Schützencorps sind, wie schon der Name ausdrückt, Körperschaften, und als solche werden sie auch im §. 27 der mit Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Jänner 1887 R. G. Bl. Nr. 5 für den Landsturm herausgegebenen organisatorischen Vorschriften (Ges. vom 6. Juni 1886 R. G. Bl. Nr. 90) ausdrücklich benannt. Daß aber Klassen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft einerseits und Körperschaften andererseits auch im Bereiche des St. G. auseinander gehalten

werden, ist aus §. 302 St. G. zu ersehen. Der im Schlußsatze des §. 496 St. G. angegebene Erschwerungsumstand, welcher für die Anwendung des höheren Strafsatzes Ausschlag gab, trifft somit auf den gegebenen Fall nicht zu. Allein selbst bei Zulässigkeit des höheren Strafsatzes steht das Erkenntniß des B. G. nicht auf gesetzlichem Boden. Dieser Strafsatz unterscheidet sich im §. 496 St. G. vom geringeren nur durch den Grad und die Maximaldauer des angedrohten Arrestes; drei Tage bilden für beide Strafsätze das Minimum der Freiheitsstrafe. Eine außerordentliche Strafmilderung oder Strafumwandlung hatte somit das Bez. Ger. nicht vorgenommen. Im Sinne der §§. 283 und 464 Z. 2 St. P. O. war daher die Berufung der P. A. als gesetzlich unstatthaft zu verwerfen.

§. 496 St. G.

Nr. 285.

Mit den Worten „vor mehreren Leuten" hat das Strafgesetz nicht die gleichzeitige Anwesenheit der mehreren Personen als Deliktsmerkmal aufgestellt; auch wenn die Handlung oder Aeußerung nacheinander vor oder zu mehreren vereinzelten Personen stattfand ist ihm entsprochen.

E. E. vom 23. März 1891 Z. 13465.

Durch die Aufnahme der Worte „im Landvolke" statt der gesetzlichen Ausdrücke „vor mehreren Leuten" oder „öffentlich" erscheinen diese letzteren vollkommen gedeckt; das Deliktsmerkmal „vor mehreren Leuten" ist nicht nur dann vorhanden, wenn die strafbare Aeußerung bei gleichzeitiger Gegenwart von mehr als einer Person erfolgte, sondern auch dann, wenn sie nacheinander vor oder zu mehreren vereinzelten Personen geschehen ist. Diese Auffassung entspricht nicht nur dem Wortlaute, sondern auch dem Geiste des Gesetzes, zumal das Gefährliche der in Rede stehenden Handlung darin besteht, daß die beanstandeten Reden unter einer Mehrheit von Personen verbreitet werden und eine derartige Gefahr auch bei den nacheinander in Gegenwart von verschiedenen Personen vor oder zu jeder vereinzelt vorgebrachten Aeußerungen vorhanden ist. (E. E. v. 18. Februar 1881 Z. 11467.)

§. 503 St. G.

Nr. 286.

Nichtigkeit eines Ehebruchserkenntnisses, weil das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen des „beleidigten Theiles" fehlte.

E. E. vom 7. Februar 1877 Z. 13064.

Die Generalprokuratur hat wider das Urtheil des Bez. Ger. Bleiburg vom 15. Juli 18.. Z. 593 die N. B. zur Wahrung des Gesetzes aus dem Nichtigkeitsgrunde des §. 281 Z. 9 lit. c St. P. O. erhoben, und diese Beschwerde ist in den Bestimmungen des St. G und der St. P. O. auch vollkommen gerechtfertigt. Denn nach §. 503 St. G. kann der Ehebruch, der Fall des §. 510 St. G. ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern immer nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Nun hat zwar M. K am 27. Juni 18.. bei dem Bez. Ger. in Bleiburg angezeigt, daß E. Sp am 3. Juni 18.. an ihr das Verbrechen der Nothzucht verübt, und auch ihr Gatte Joh. K hat wegen dieses verbrecherischen Attentates die Abstrafung des Thäters verlangt. Die diesbezüglichen Vorerhebungen

wurden jedoch von der St. A. in Klagenfurt laut Zuschrift vom 5. Juli 18.. dem Bez. Ger. in Bleiburg mit dem Bemerken zurückgemittelt, daß dieselbe zur weiteren Verfolgung des E. Sp wegen Verbrechens der Nothzucht keinen Grund finde, worauf diese Vorerhebungen im Sinne des §. 90 St. P. O. lediglich einzustellen waren und das weitere Verfahren wegen der Uebertretung des Ehebruches nach den §§. 502 und 503 St. G. nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen der beleidigten Ehetheile einzuleiten war. Zudem hat aber bei der mit Umgehung dieser gesetzlichen Beschränkung auf den 15. Juli 18.. von Amtswegen angeordneten Hauptverhandlung der beleidigte Ehegatte Joh. K auch ausdrücklich erklärt, daß er zwar die Abstrafung des E. Sp, jedoch nicht wegen der Uebertretung des Ehebruches, sondern nur wegen Verbrechens der Nothzucht begehre. Ebenso hat des Letzteren Gattin M. Sp eine Abstrafung der M. K wegen Ehebruches nicht begehrt. Ueberhaupt ist ein derlei auf Abstrafung wegen der Uebertretung des Ehebruches lautendes Begehren von keinem der gekränkten Ehegatten vorgelegen, daher auch das Strafverfahren hierüber nicht fortzusetzen, sondern wegen Abganges einer berechtigten Anklage nach §. 503 St. G. sogleich einzustellen war.

§. 506 St. G.

Nr. 287.

Begriff der „Verführung" und „Entehrung" bei §. 506 St. G. Unterbrechung der Verjährung. Erhöhung der Arreststrafe.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Die Berufung des Angekl. B. H wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. vom 2. Oktober 18.. Z. 4464 wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen wird der Berufung des st. a. F. in Ansehung des Strafausmaßes Folge gegeben und der Angekl. gemäß §. 506 und 260 b St. G. zu einer strengen Arreststrafe in der Dauer von einem Monate, sowie zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens gemäß §. 390 St. P. O. verurtheilt. Der erstrichterliche Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche der Th. H bleibt unberührt.

Gründe: Durch die beschworenen Aussagen der Zeuginnen R. H und A. Sch wurde als erwiesen angenommen, daß der Angekl. diese beiden Mädchen unter dem Versprechen sie zu heiraten verführt und entehrt habe. Der Angekl. gesteht auch zu, beiden Frauenspersonen die Ehe versprochen und dadurch betrogen zu haben, ihm den Beischlaf zu gestatten, sowie daß er sich in beiden Fällen geweigert habe, sein Eheversprechen einzulösen. Er gibt aber zu seiner Entschuldigung an, daß die von ihm gestellten Bedingungen für die Eingehung der Ehe von keinem der beiden Mädchen erfüllt worden seien. Der G. H. hat jedoch sowie der erste Richter, in dem Anklammern an die Nichterfüllung dieser Bedingungen nichts als leere Ausflüchte des Angekl. erkannt, und dies insbesondere in der Erwägung, als der Angekl. diese Bedingungen erst nach erfolgter Verführung und Entehrung der beiden Mädchen gestellt habe. Bezüglich der R. H hat er nämlich die Bedingung des Frisirenlernens erst dann aufgestellt und seine Bedenken in Ansehung des angeblich von ihm verlangten Glaubenswechsels erst dann ausgesprochen, nachdem er die H mit seinem Heiratsversprechen bereits durch 2 Jahre hingehalten hatte, bezüglich der A. S aber hat er, nachdem von den beiderseitigen Eltern wegen der Glaubens-

verschiedenheit keine Einwendungen mehr erhoben wurden, seine Mitgiftforderung successive von 2000 fl. auf 7000 fl. erhöht, welche Summe ihm, wie er wohl wußte, die Eltern der A. S nicht geben konnten. Von Seite der Vertheidigung wurde bezüglich des Faktums S eingewendet, daß eine Person, welche wie die A. S nicht mehr jungfräulich war, und schon zweimal vorher und zwar das erste Mal in ihrem 16. Lebensjahre in einem intimen Verhältnisse zu anderen Männern gestanden war, nicht entehrt werden könne. Dieser Ansicht konnte der G. H. nicht beipflichten. Zum Thatbestande der Uebertretung des §. 506 St. G. gehört Verführung und Entehrung einer Frauensperson. Unter „Verführung" ist Verleitung zu einem Unzuchtsakte und unter „Entehrung" der Vollzug des außerehelichen Beischlafs mit einer unbescholtenen Person zu verstehen. Eine nicht mehr jungfräuliche, wenn auch unvereheliche Frauensperson kann ebenso gut entehrt werden, wie eine verheiratete oder verwitwete, nur von einer ehrlosen Person, wie z. B. einer Prostituirten, kann man sagen, daß sie nicht entehrt werden könne. Unstichhältig ist auch die von dem Vertheidiger in Ansehung des Faktums H gemachte Einwendung der Verjährung. Was zunächst die Berechnung der Verjährungsfrist betrifft, so sind zum Thatbestande des §. 506 St. G. zwei Momente erforderlich, eine Handlung und eine Unterlassung. Erstere besteht darin, daß eine Frauensperson verführt und entehrt wird, letztere darin, daß das von dem Verführer hiebei gemachte Eheversprechen nicht erfüllt wurde. Nur dann kann man sagen, daß die strafbare Handlung vollendet ist, wenn auch das letztere Moment bereits eingetreten ist. Die Verjährung kann daher erst mit jenem Zeitpunkte beginnen, in welchem die Unterlassung, d. i. die nicht erfolgte Erfüllung des Eheversprechens in Folge Verschuldens des Verführers als feststehend angesehen werden kann. Nun läßt sich allerdings der Zeitpunkt, in welchem der Angekl. seine Willensmeinung, daß er die H nicht heiraten werde, kundgegeben habe, nicht mit voller Bestimmtheit angeben. Der Angekl. behauptet, diese Erklärung schon Anfangs August 18.. abgegeben zu haben, während die Zeugin H angibt, daß Angekl. noch Anfangs September 18.. mit ihr geschlechtlich verkehrt und erst an einem der nächsten Tage mit ihr gebrochen habe. Der G. H. ging jedoch in eine nähere Prüfung und Feststellung dieses bestrittenen Punktes gar nicht ein, weil ja im vorliegenden Falle zur Verjährung eine der gesetzlichen Bedingungen, nämlich die des §. 531 lit. c St. G. fehlt. Da nämlich als erwiesen angenommen wurde, daß der Angekl. im Februar 18.. die A. S unter seinem nicht erfüllten Eheversprechen verführt und entehrt hat, so hat er die Uebertretung des §. 506 St. G. neuerdings und zwar in der zur Verjährung der vorangegangenen gleichen strafbaren Handlung bestimmten Zeit begangen, wodurch der Lauf der Verjährung unterbrochen wurde.

Was das Strafausmaß betrifft, so fand der G. H., daß gar kein Grund vorlag, um von dem außerordentlichen Milderungsrechte des §. 266 St. G. Gebrauch zu machen, umsoweniger, als zwei Personen von dem Angekl. in so empfindlicher Weise getäuscht und geschädigt worden sind, und war nur mit Rücksicht auf die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Angekl. die Bestimmung des §. 260 lit. b St. G. in Anwendung zu bringen.

§. 506 St. G. **Nr. 288.**

Im Falle des §. 506 St. G. beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zusage der Ehe unerfüllbar oder sonst unverbindlich wird. Dazu genügt insbesondere auch die (ausdrückliche oder stillschweigende) Erklärung der Verführten, daß sie auf die Erfüllung nicht mehr bestehe.

Pl. E. vom 4. Juni 1891 Z. 6674.

Als Zeitpunkt der Perfektion des Deliktes ist jener zu erkennen, in welchem der Entschluß, das Eheversprechen nicht zu erfüllen, durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung zu Tage trat. Der Thatbestand der Uebertretung des §. 506 St. G. ist ein zusammengesetzter; die Uebertretung ist Kommissivdelikt, sofern das Gesetz als Thatbestandserforderniß die Verführung und Entehrung unter Zusage der Ehe aufstellt; sie ist Ommissivdelikt, sofern sie erst dadurch perfekt wird, daß die grundlose Nichteinhaltung des gegebenen Eheversprechens hinzutritt. Liegt einmal die Verführung und Entehrung unter Zusage der Ehe vor, so hängt die Perfektion des Thatbestandes lediglich von einer Unterlassung ab, und zwar von der grundlosen Nichterfüllung der Pflicht, das gegebene Eheversprechen einzuhalten. Die Frage der Verjährung ist also nach jenen Grundsätzen zu lösen, welche für das sogenannte Unterlassungsdelikt maßgebend sind; es kann daher die Verjährung zu laufen nicht beginnen, so lange die gesetzliche Verpflichtung zur Handlung d. i. zur Erfüllung des Eheversprechens besteht und so lange der Verführer die Möglichkeit hat, dieses sein Versprechen zu erfüllen. Dagegen beginnt die Verjährung von dem Zeitpunkte ab zu laufen, in welchem die erwähnte Pflicht des Verführers erlischt (wie z. B. durch den Tod der Verführten) oder in welchem es ihm unmöglich wird, sein Versprechen zu erfüllen. Zu den Gründen nun, welche die Pflicht des Verführers zur Einhaltung des gegebenen Eheversprechens aufheben, gehört gewiß auch die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung der Verführten, auf der Einhaltung dieses Versprechens nicht mehr zu bestehen. Im vorliegenden Falle wurde vom Angekl. die Behauptung vorgebracht und unter Beweis gestellt, daß die Verführte ein auf Heirat abzielendes Verhältniß mit einem andern Manne unterhalte. Gewiß war die Verführte nicht verpflichtet, dem Angekl., der sich jahrelang nicht entschloß, sie zu heiraten, auf Lebenszeit die Treue zu bewahren; hat aber die Verführte durch das Eingehen eines anderen Verhältnisses stillschweigend zu erkennen gegeben, was sie bei der Hauptverhandlung sogar ausdrücklich erklärte, daß sie sich mit dem Angekl. nicht mehr vereinigen wolle, so liegt darin allerdings kein den Thatbestand des §. 506 St. G. für die Vergangenheit aufhebender Umstand, zumal ja in Wahrheit der Angekl. die Verführte niemals heiraten wollte, und nicht etwa seine auf Erfüllung des Eheversprechens gerichteten Absichten an ihrer Weigerung gescheitert sind; hätte sich jedoch die Verführte in der behaupteten Weise benommen, so wäre von diesem Zeitpunkte an die Verpflichtung des Angekl. zur Einlösung des gegebenen Wortes und vielleicht auch die Möglichkeit dazu erloschen; es hatte sonach mit diesem Zeitpunkte der Lauf der Verjährung zu beginnen.

§. 512 St. G. **Nr. 289.**

Zur Auslegung des Ausdruckes „Geschäft“ im §. 512 lit. b St. G.; Versuch dieser Uebertretung; Kompetenzfrage.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Der Berufung des öffentlichen Anklägers gegen das Urtheil des Bez. Ger. Y vom 6. Dezember 18.. Z. 20745, womit Ed. H von der Anklage wegen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 512 lit. b resp. c St. G. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen und nach §. 390 St. P. O. vom Strafkostenersatze losgezählt wurde, wird stattgegeben und der Angekl. Ed. H der versuchten Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit durch Kuppelei im Sinne der §§. 8 und 512 lit. b St. G., begangen dadurch, daß er in der ersten Hälfte Oktober 1890 mit den Schanddirnen A. B und C. D von Komorn aus zum Zwecke der Auslieferung derselben an das Hamburger Bordellhaus F in der Absicht, aus dem Zuführen dieser beiden Schanddirnen ein Geschäft zu machen, nach Wien fuhr und hiedurch eine zur wirklichen Ausführung der Kuppelei führende Handlung unternahm, und sei die Vollbringung dieser Uebelthat nur durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, nämlich der infolge des am Wiener Staatsbahnhofe durch die Sicherheitsagenten M. P und W. S erfolgten Anhaltung des Angekl., unterblieben, schuldig erkannt und deshalb nach §. 513 St. G. unter Anwendung des §. 266 St. G. zu einer einmonatlichen strengen Arreststrafe, sowie gemäß §§. 389 und 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Der G. H. hat auf Grund des Zugeständnisses des Angekl. Ed. H in Verbindung mit der Aussage der Zeuginnen A. B und C. D ferners der R. K, C. H und F. H, der Aussage der Zeugin E. H, sowie der vom Angekl. in seinem Notizbuche gemachten Aufzeichnungen nachstehenden Sachverhalt als erwiesen angenommen. — Der Angekl., welcher bereits im Sommer aus dem seiner Gattin gehörigen Bordellhause in Komorn die daselbst im Aufenthalte gestandenen Prostituirten R. K, C. H und F. H an das in Hamburg befindliche Bordellhaus F zur Fortsetzung ihres Prostitutionsgewerbes brachte, auch seit Frühjahr d. J. theils mit Bordellhäusern in Ungarn, theils mit solchen in Hamburg durch Auswechslung und Auslieferung von solchen Frauenspersonen in dauerndem geschäftlichen Verkehre gestanden ist, setzte sich geständigermaßen, um die von den beiden Prostituirten A. B und C. D im Bordellhause seiner Gattin contrahirten Schulden von je 220 fl. durch deren Zuführung an das Hamburger Bordellhaus F einzubringen, mit diesem ins Einvernehmen. Der Bordellbesitzer F übersandte dem Angekl. die Reisespesen von 120 Mark für jedes dieser beiden Mädchen und versprach nach dem Einlangen der Beiden im Hamburger Bordellhause die von diesen contrahirten Schulden von 440 fl. mittelst Postanweisung an den Angekl. zu übersenden. — Im Besitze der Reisespesen fuhr der Angekl. am 12. Oktober l. J. von Komorn mit den beiden obengenannten Prostituirten nach Wien, um von Wien aus mittelst der Nordbahn die beiden Mädchen nach Hamburg zu bringen. — Der Angekl. wurde jedoch bei seinem Anlangen in Wien von Sicherheitsorganen angehalten und verhaftet. Der Angekl. bestreitet, die Absicht gehabt zu haben, die Mädchen von Wien nach Hamburg zu bringen, und gibt an,

daß die Mädchen allein nach Hamburg gereist wären, da er wegen einer Geschäftsangelegenheit in Wien bleiben gewollt habe. Der G. H. erachtete aber diese Verantwortung als nicht glaubwürdig, denn der Angekl. gestand sowohl im polizeilichen Verhöre, als auch bei seiner ersten Vernehmung bei dem Bez. Ger. X, daß ihn die Mädchen ersuchten, sie nach Hamburg zu führen, ebenso wie auch seine Gattin E. H als Zeugin vernommen angab, daß der Angekl. die beiden Mädchen nach Hamburg zu begleiten beabsichtigte. — Aus einer Aufzeichnung im Notizbuche des Angekl. des Inhaltes: „Ed. nach Hamburg mit A und C, 12. Okt. 18..“ ist überdies zweifellos zu entnehmen, daß der Angekl. die vorgenannten Mädchen selbst nach Hamburg bringen wollte, wie dies von ihm mit derlei Frauenspersonen schon früher öfters zu dem gleichen Zwecke unter Vergütung seiner Reisespesen seitens des Hamburger Bordellbesitzers geschehen war. Es ist ferners nicht glaubwürdig, daß der Angekl. die beiden Prostituirten von Wien aus der Freiheit ihrer Handlungen überlassen hätte, da ihm ja, wie er selbst zugibt, um die Hereinbringung der Schulden der Obgenannten durch diese Zuführung zu thun gewesen war, er somit auch alles daransetzen mußte, daß die Mädchen an ihr Ziel, an das Haus F in Hamburg gelangen, auch der Angekl. sich andernfalls den Entgang der zugesicherten Vergütung der Schulden dieser Mädchen gegenwärtig halten mußte. Was den Einwand der Vertheidigung anbelangt, daß die Wiener Gerichte zur Entscheidung und Aburtheilung dieser Strafsache nicht zuständig seien, weil die angebliche strafbare Handlung des Angekl. als ungarischem Staatsangehörigen von Komorn aus durch den Briefwechsel mit F in Hamburg eingeleitet wurde und der Angekl. diese Mädchen nur nach Wien begleitete, um sie hier zu verlassen, demnach in Wien selbst eine strafbare Handlung in keiner Weise beging, daß in der sogenannten Auswechslung von geduldeten Prostituirten ein strafbares Moment nicht zu erkennen sei, daß den Angekl. ein strafbares Verschulden ja überhaupt nicht treffen könne, sondern nur seine Gattin E. H, als der Eigenthümerin des Bordellhauses, so muß demgegenüber bemerkt werden, daß der erste Theil dieser Einwendungen unter Berufung auf §. 234 al. 2 St. G. bei der Erwägung hinfällig erscheint, daß der Angekl. allerdings im Auslande, nämlich in Komorn, die ihm imputirte Strafthat einleitete, daß aber derselbe die inkriminirte That insoferne hier im Inlande fortsetzte, als er eben die beiden Mädchen zu dem erwähnten Zwecke, nämlich dieselben in das Bordellhaus nach Hamburg zu führen, auf dem Wege dahin nach Wien führte, der Angekl. somit zweifellos einen Theilakt der strafbaren Handlung in Ausführung seines Vorhabens auf österreichischem Staatsgebiete gesetzt hat, was aber unleugbar zur Feststellung der Kompetenz des Bez. Ger., rücksichtlich B. G. genügt. — Die weitere Einwendung, daß der Wechsel mit sogenannten tolerirten Lustdirnen nicht strafbar sei, trifft gleichfalls im vorliegenden Falle nicht zu, nachdem die beiden Mädchen von dem Augenblicke, als sie — wie nach Inhalt des Attestes vom 11. Oktober l. J. als geschehen bezeichnet — außer Evidenz und Ueberwachung der Komorner Stadthauptmannschaft gekommen waren, somit nicht mehr unter sittenpolizeilicher Kontrolle anzusehen waren. — Es ist endlich für den Thatbestand des §. 512 St. G. gänzlich unerheblich, ob der Eigenthümer des Bordellhauses selbst oder der Geschäftsführer desselben, in welcher Eigenschaft der Angekl.

damals fungirte, aus dem Zuführen solcher Personen ein Geschäft mache. — Auch der weiteren Anschauung der Vertheidigung, daß die Strafsanktion des §. 512 lit. b St. G. keine Anwendung finden könne, da eine Verführung der beiden Mädchen nicht stattfand und dieselben Prostituirte seien, vermochte der G. H. keineswegs beizupflichten, da es nach dem klaren Wortlaute des §. 512 lit. a, b und c St. G. außer allem Zweifel steht, daß diese Vorschrift auch auf Prostituirte, also Schanddirnen, anzuwenden sei, und eine Verführung zum Thatbestande dieser Uebertretung überhaupt nicht erforderlich ist.

In gleicher Weise ist schließlich die Behauptung des Angekl., welcher sich auch der Erstrichter in rechtsirrthümlicher Weise und irriger Auffassung der Thatsachen anschloß, daß er bei dieser Zuführung der beiden Mädchen an das obenerwähnte Hamburger Bordellhaus kein Geschäft machte, daher nicht gestraft werden könne, keineswegs begründet; denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die sichere Hereinbringung einer uneinbringlichen oder doch unsicheren Forderung, wie sich solche gegenüber den genannten Mädchen ergaben, einen Vortheil abwirft, welchen Vortheil ja auch der Angekl. aus seiner Handlung zu ziehen unumwunden zugestanden hat. — Der Ausdruck „Geschäft" setzt keineswegs eine Bereicherung oder einen besonderen Gewinn in seiner Allgemeinheit voraus; es kann vielmehr darunter auch ein pekuniärer Vortheil an sich, ebenso wie auch die Einbringung eines lucrum cessans verstanden sein. Den Thatbestand der versuchten Uebertretung im Sinne des §. 512 lit. b St. G. erachtete der G. H. im vorliegenden Falle deshalb vorhanden, weil die Zuführung selbst dem Angekl. nicht gelungen war, nachdem derselbe an der Vollendung und Ausführung seines Vorhabens durch das Einschreiten der Sicherheitsorgane gehindert wurde. — Die von dem Angekl. aus Komorn ursprünglich hinsichtlich dieser That eingeleiteten Schritte, wie der oben berührte Briefwechsel mit den Bordellhäusern in Hamburg, stellen sich lediglich als Vorbereitungshandlungen dar und bilden nur einen Theil der vom Angekl. intendirten Zuführung der beiden Prostituirten nach Hamburg, weshalb der G. H. nicht auch die Qualifikation nach lit. c des §. 512 St. G. als gegeben annahm.

Nach dem Gesagten war sonach in Abänderung des erstrichterlichen, den Angekl. freisprechenden Urtheils derselbe der versuchten Uebertretung der Kuppelei im Sinne des §. 512 lit. b St. G. schuldig zu erkennen.

Bei der Strafbemessung wurde als erschwerend der Umstand, daß sich die strafbare Handlung auf zwei Personen bezog, als mildernd das Geständniß des Thatsächlichen, die Unbescholtenheit und der Umstand, daß es beim Versuche geblieben war, endlich die unverschuldet lange Untersuchungshaft des Angekl. angenommen, bei dem Ueberwiegen der Milderungsumstände von dem außerordentlichen Milderungsrechte des §. 266 St. G. Gebrauch gemacht und die oben ausgesprochene Strafe als dem Verschulden des Angekl. angemessen erachtet.

Der Ausspruch in Ansehung des Strafkostenersatzes findet in den oben bezogenen Gesetzesstellen seine Begründung.

§. 512 St. G. **Nr. 290.**

Abänderung des erstrichterlichen Schuldurtheiles in ein freisprechendes Erkenntniß. — Zur Auslegung des §. 5 al. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. und §. 512 lit. a St. G. in Bezug auf die Unterstandsgeberin von Prostituirten.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Der Berufung der Angekl. M. M wider das Urtheil des st. del. Bez. Ger. A vom 2. März 18.. Z. 2649 wird Folge gegeben und dieselbe von der wider sie erhobenen Anklage wegen Uebertretung des §. 5 al 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl., angeblich begangen dadurch, daß sie aus der gewerbmäßigen Unzucht anderer ihren Unterhalt suchte, gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen. Die Kosten des Strafverfahrens in I. und II. Instanz hat gemäß §. 390 St. P. O. der Staat zu tragen.

Gründe: Durch das mit den Zeugenaussagen übereinstimmende Geständniß der Angekl. ist erwiesen, daß letztere mehreren unter polizeilicher Aufsicht stehenden Prostituirten mit Vorwissen der Polizeibehörde und unter Beobachtung der diesbezüglichen polizeilichen Vorschriften gegen Entgelt Unterstand gegeben hat. Mehr kann auch nicht der Angekl. zur Last gelegt werden. Derzeit ist aber das Halten von polizeilich geduldeten Schanddirnen, insoweit hiebei alle behördlichen Vorschriften beobachtet werden, gestattet. Wenn es aber der Angekl. gestattet ist, straflos Prostituirte zu halten, so kann sie auch wegen Bezug eines Entgeltes für das Gewähren dieses Unterstandes, wenn dieses Entgelt auch als ein Kuppellohn anzusehen ist, nicht strafbar werden, und zwar nach §. 512a St. G. nicht, weil diese Gesetzesstelle auf jene Personen Anwendung findet, welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes Unterstand geben, und nach §. 5 al. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. nicht, weil diese Gesetzesstelle ihrem Sinne und klaren Wortlaute nach auf Unterstandsgeber von Prostituirten im Sinne des §. 512a St. G. überhaupt gar nicht anwendbar ist. Es fehlt daher in der Handlungsweise der Angekl. sowohl der objektive als auch der subjektive Thatbestand des §. 5 des V. G. ebenso wie des §. 512 St. G.; es mußte daher mit einem Freispruche vorgegangen werden.

§. 512 St. G. **Nr. 291.**

Zum Thatbestande der Kuppelei ist der Nachweis einer positiven Thätigkeit des Thäters erforderlich; Freispruch in II. Instanz und Bestätigung des Urtheiles I. Instanz.

Das L. G. als B. G. hat nach der am 14. Februar 18.. vorgenommenen Hauptverhandlung auf Grund des vom Vertheidiger gestellten Antrages auf Freisprechung beider Angekl. und auf Grund des vom Vertreter des P. A. gestellten Antrages auf Verwerfung der vom Vertheidiger geltend gemachten Beschwerde und auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheiles zu Recht erkannt: Der von J. K pto. Schuld ergriffenen Berufung wird Folge gegeben, derselbe von der Anklage der Uebertretung nach §. 512 lit. a des St. G., begangen dadurch, daß er im Herbste 18.. Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich I., F.....straße 4 vorübergehend Aufenthalt gab, — frei-

gesprochen, und hat der Staat die Kosten des Verfahrens I. und II. Instanz zu tragen, hingegen wird die Berufung der E. R pto. Schuld und Strafe im Hinblicke auf die erstrichterlichen Gründe gemäß §. 474 der St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, und hat die Berufungswerberin gemäß §. 390 der St. P. O. die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gründe: Der Vertheidiger hat gegen das erstrichterliche Urtheil die Berufung aus Nichtigkeitsgründen ergriffen, und zwar hat er in der heutigen Verhandlung die Nichtigkeit nach §. 281 Z. 3 und 4 der St. P. O. geltend gemacht, weil der Erstrichter den Zeugen bereits in Abwesenheit der Angekl. und ohne daß die Zustellung der Vorladung an diese ausgewiesen war, vernommen hat. — Nun entspricht allerdings eine solche Beweisaufnahme nicht dem Gesetze (§. 427 der St. P. O.), begründet aber, wie aus der Vergleichung der §§. 281 Z. 3 und 468 Abs. 2 der St. P. O. (in welcher Gesetzesstelle der §. 427 der St. P. O. nicht citirt erscheint) keine Nichtigkeit, und kann eine solche auch nach §. 281 Z. 4 der St. P. O. nicht geltend gemacht werden, da die Vertheidigung einen Antrag auf neuerliche Beweisaufnahme in I. Instanz nicht gestellt hat und die Vorladung an die Angekl. thatsächlich zugestellt worden war. — Die Freisprechung des J. K stützt sich auf die Erwägung, daß derselbe, wie nicht widerlegt worden ist, zur kritischen Zeit in einer auswärtigen Bedienung vom Hause abwesend war, und deshalb, sowie nach den vorliegenden Beweisergebnissen die volle Ueberzeugung dafür, daß er die strafbaren Handlungen seiner Gattin vorsätzlich veranlaßt, oder durch eine positive Thätigkeit gefördert habe, nicht gewonnen werden konnte.

§. 515 St. G. **Nr. 292.**

Wird gemäß §. 515 St. G. auf Abschaffung und dauernde Ausschließung vom Gast- oder Schankgewerbe erkannt, so kann dem Schuldigen nicht auch noch die in der Gesetzesstelle angedrohte Geldstrafe auferlegt werden.

Pl. E. vom 30. Jänner 1890 Z. 12348.

Nach §. 240 lit. c St. G. ist der Verlust von Rechten und Befugnissen bei Vergehen und Uebertretungen eine Hauptstrafe. §. 515 St. G. bedroht den von Gast- oder Schankwirthen der Unzucht gegebenen Unterschleif für das erste Mal mit einer Geldstrafe von 25—200 fl. und fügt bei: „Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie (die Wirthe) von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt." Nach dem ausdrücklichen Wortlaute dieser vorliegend zur Anwendung gelangten Gesetzesstelle ist im Falle der Fortsetzung des Unterschleifes ausschließlich auf Abschaffung vom Gewerbe und fernere Unfähigkeit zu demselben zu erkennen, keineswegs aber mit dieser Strafe eine Geldbuße zu verbinden. Wo das Gesetz den Gewerbeverlust oder das Erkenntniß auf Unfähigkeit zu einem Gewerbe oder sonst den Verlust eines Rechtes oder einer Befähigung in Verbindung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wissen will, dort wird dies ausdrücklich angeordnet (so in den §§. 321, 326, 330, 364, 383, 384, 404, 405, 407, 482, 483, 498 St. G.), in denen der Verlust von Befähigungen, Berechtigungen u. s. f. gleich wie im §. 515 St. G. als alleinige Strafe, nicht in Verbindung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe, angedroht ist. Es liegt ein nach diesen beiden Richtungen genau

auseinander zu haltender Sprachgebrauch des St. G. vor, welchem im vorliegenden Falle von den Gerichten beider Instanzen nicht die gehörige Beachttung geschenkt worden ist.

§. 516 St. G. **Nr. 293.**

Zum Thatbestande des §. 516 St. G. wird nicht erfordert, daß das Aergerniß sofort bei Verübung des Unzuchtsaktes entstanden sei, es kann auch durch nachträgliches, sei es auch von der verletzten Person selbst verschuldetes Bekanntwerden des Vorfalles hervorgerufen werden.

E. E. vom 13. März 1886 Z. 14734.

Der §. 516 St. G. fordert nicht, daß die daselbst verpönte Handlung öffentlich oder vor mehreren Leuten unternommen wurde, was wohl auch der Natur einer solchen Handlung nach nicht zu geschehen pflegt, sondern lediglich, daß durch eine solche Handlung die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt wurde. Nun ist aber nichts natürlicher, als daß ein Mädchen, gegen welches sich ihr gewesener Lehrer, der sich ihr als Begleiter auf dem Wege durch den Wald anbot, einen unsittlichen Angriff zu unternehmen erkühnte, dieses bei der Heimkehr den Eltern oder anderen Personen mittheilt, und daß so dieses Benehmen in die Oeffentlichkeit dringen und die, obgleich ohne andere Zeugen verübte Unsittlichkeit bei ihrem Bekanntwerden öffentliches Aergerniß erregen mußte.

§. 516 St. G. **Nr. 294.**

Der Ausdruck „Handlungen" umfaßt auch mündliche Aeußerungen.

E. E. vom 11. Dezember 1886 Z. 11814.

Faßt man „Handlungen" als ein „Thun" d. i. als einen „Thätigkeitsakt" oder als „kausal wirkende, willkürliche Körperbewegungen" auf, so fallen sprachrichtig Reden gewiß unter den Begriff von „Handlungen". Damit stimmt auch die Terminologie unseres Strafgesetzbuches überein. Außer den wenigen Stellen, die sich auf Delikte beziehen, welche vorwiegend als Verbaldelikte begangen werden, und bei welchen es deshalb nothwendig erscheinen mochte, durch Anführung von „Handlungen" neben „Reden" dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß diese Delikte nicht nur durch Reden, sondern auch in anderer Weise begangen werden können (insbesondere §. 122 a u. b, §. 58 c in „W o r t, Schrift .. durch Rath oder eigene T h a t), findet sich als Regel im Strafgesetze und insbesondere in dem für die Terminologie maßgebenden allgemeinen Theile desselben der Ausdruck „Handlung" in jenem weiteren Sinne gebraucht, in welchem er zweifellos auch Verbaldelicte (Reden) umschließt §§. 2, 11, 233, 234, 236, 237, 238, 269 lit. a, 270, 273—276, 523 St. G.). Von besonderer Bedeutung für die Erforschung des Sprachgebrauches des St. G. erscheint §. 64 St. G., wo mit Verweisung auf das im §. 63 St. G. normirte Verbrechen der Majestätsbeleidigung, welches, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend Verbaldelikt ist, gesagt wird, „werden derlei Handlungen" . . . . . gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen. Daraus folgt, daß das im §. 516 St. G. gebrauchte Wort „Handlungen" nach seiner sprachlichen Bedeutung und in jenem Sinne genommen, in welchem dasselbe im Strafgesetzbuche regelmäßig gebraucht wird, auch mündliche Aeußerungen umfaßt. Dem steht keineswegs entgegen, daß

das Gesetz neben den unzüchtigen Handlungen auch bildliche Darstellungen anführt; denn es ist Eigenthümlichkeit unseres St. G., auf die Begehungsweise eines bestimmten Deliktes, wenn dieselbe, sei es wegen ihrer Häufigkeit, ihrer besonderen Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers besonders in Anspruch nimmt, speziell hinzuweisen, wenn gleich ein allgemeiner Ausdruck genügt hätte (so z. B. §§. 58 lit. c, 63, 122 lit. a und b St. G.). Es wäre daher irrig, aus der besonderen Aufführung der „bildlichen Darstellungen" (auf welche übrigens sprachlich der Ausdruck unzüchtige Handlung weniger ungezwungen anwendbar erscheint als auf „unzüchtige Reden") darauf zu schließen, daß unzüchtige Reden vom Thatbestande des §. 516 St. G. ausgeschlossen seien.

Aber auch die Prüfung der inneren Natur der im §. 516 St. G. enthaltenen Bestimmung führt zum Schlusse, daß die Auffassung des G. H. dem Gesetze entspreche. Ist der Schlußsatz des §. 516 St. G. auf gedruckte Obscönitäten zweifellos anwendbar, auch wenn diese nicht bildliche Darstellungen sind, sondern unzüchtige Reden enthalten, so entspricht es doch nicht der Natur der Sache, gesprochene Reden selbst dann straflos zu lassen, wenn dadurch öffentliches Aergerniß im Sinne des §. 516 St. G. verursacht und damit die öffentliche Sittlichkeit gefährdet wird. Dem Systeme des Gesetzes, wie dasselbe im Kapitel über die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre (§§. 493 und 310 St. G.) zum Ausdruck gelangt, entspricht es vielmehr, eine gesprochene oder geschriebene und in Aergerniß erregender Weise zur Kenntniß Dritter gebrachte unzüchtige Rede als Uebertretung, eine solche gedruckte Rede als Vergehen nach §. 516 St. G. zu ahnden.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man, wenn man erwägt, daß unzüchtige Geberden zweifellos unzüchtige Handlungen darstellen und als solche nach §. 516 St. G. als Uebertretung strafbar sind, daß es aber einen Widerspruch ins Gesetz tragen hieße, wenn man annehmen wollte, die unzüchtige Geberde, welche als symbolischer Akt einen unzüchtigen Gedanken nur andeutet, sei strenger zu bestrafen, als die unzüchtige Rede, welche denselben Gedanken zum unverhüllten Ausdrucke bringt.

§. 516 St. G.

Nr. 295.

Der wirkliche Eintritt des Aergernisses wird zum Deliktsthatbestande des §. 516 St. G. nicht erfordert; die konkrete Eignung der That, es zu erregen, reicht aus.

E. vom 9. Juli 1891 Z. 6162.

Die grammatikalische Auslegung der im §. 516 St. G. vorkommenden Worte „auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art" nöthigt keineswegs, das behauptete Erforderniß, daß wirklich Aergerniß erregt wurde, aufzustellen. Als „Aergerniß erregend" läßt sich sprachrichtig auch derjenige Zustand oder Akt bezeichnen, der zur Hervorrufung sittlicher Entrüstung nur den Anstoß gibt, mag auch ein solcher Erfolg thatsächlich nicht eingetreten sein. Diese Gesetzesworte bringen den Gedanken zum Ausdrucke, daß eine nur abstrakte Eignung, Aergerniß hervorzurufen, für den Deliktsthatbestand nicht genügt, daß konkrete Eignung vorhanden sein müsse, welche ebensowohl in Ort und Art der Thatverübung an sich, als auch nur im nachträglichen Bekanntwerden derselben begründet sein kann, unabhängig davon, ob Aergerniß in Wirklichkeit

erregt worden ist. So wird in Ansehung desjenigen, der obscöne Bilder in einem öffentlichen Laden zur Schau stellt, nicht bezweifelt werden können, daß seine Handlung konkrete Eignung zum Aergernisse besitzt, und doch ist es denkbar, daß sich zufällig unter den Beschauern Niemand befand, der eine Verletzung seines Sittlichkeitsgefühles oder seiner Schamhaftigkeit empfunden hätte. In solch' einer öffentlichen Schaustellung liegt aber, wie schon in den E. E. vom 7. September 1858 Z. 9921 und 11. September 1861 Z. 10920 betont wurde, an sich die Thatsache des öffentlichen Aergernisses für ein moralisches Schamgefühl, die Hervorrufung sittlichen Unwillens bei dem besseren Theile der Gesellschaft, und diese Thatsache kann nicht nach der zufälligen Gleichgiltigkeit Einzelner beurtheilt werden und wird dadurch, ob einzelne Beschauer gleichgiltig bleiben, oder sich vielleicht sogar ergötzen, nicht berührt.

§. 516 St. G. **Nr. 296.**

Als unzüchtig im Sinne des §. 516 St. G. erscheint nur jene Handlung, welche erregtem Geschlechtstriebe entsprungen, oder zu dessen Erregung (nicht nothwendig auch Befriedigung) bestimmt, den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt.

Pl. E. vom 15. Oktober 1891 Z. 11838.

Aus der auf das Zugeständniß des Angekl. und die Aussagen zweier Thatzeugen gestützten Begründung des Urtheils I. Instanz ist zu ersehen, daß das Deliktsmerkmal der Unzüchtigkeit der inkriminirten Handlung in dem Umstande verkörpert angenommen wurde, daß der Angekl. seinen Geschlechstheil behufs Verrichtung der Nothdurft entblößte und hiedurch bei den am öffentlichen nahe gelegenen Brunnen Wasser schöpfenden Frauenspersonen Aergerniß erregte. Diese dem Strafurtheile des B. G. in Kolomea zu Grunde liegende Rechtsansicht ist jedoch irrig. Denn nicht jede, den sittlichen Anstand verletzende Handlung ist zugleich unzüchtig im Sinne des §. 516 St. G. Mit dem Worte unzüchtig wird die geschlechtliche Beziehung der Handlung betont. Als unzüchtig erscheint eine jede Handlung, welche erregtem Geschlechtstriebe entsprungen, oder zu dessen Erregung (nicht nothwendig zu dessen Befriedigung) bestimmt, den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt. Fehlt es der Handlung an der geschlechtlichen Beziehung, so kann sie trotz der Unvereinbarlichkeit mit den Anforderungen des sittlichen Anstandes nicht als unzüchtig bezeichnet werden. Wird nun erwogen, daß eine solche Beziehung im vorliegenden Falle nicht festgestellt wurde, nach der Sachlage vielmehr anzunehmen ist, Angekl. habe hievon ganz abgesehen und bei seiner Entblößung lediglich die Befriedigung der Nothdurft vor Augen gehabt, so erhellt, daß der demselben zur Last gelegten That die Eigenschaft einer unzüchtigen Handlung abgeht.

§. 522 St. G. **Nr. 297.**

Für die Uebertretung des §. 522 St. G. bildet der Verfall des zum verbotenen Spiele verwendeten Geldes keine gesetzlich zulässige Strafverschärfung.

Pl. E. vom 21. Oktober 1886 Z. 6305.

Jener Theil des Urtheils, in welchem der Verfall des mit Beschlag belegten Betrages van 400 fl. ausgesprochen wurde, stellt sich als gesetzwidrig

dar. Das Gericht hat, indem es wahrscheinlich auf die Bestimmungen des §. 240 lit. b St. G. über den Verfall von Waaren, Feilschaften und Geräthen Rücksicht nahm, eine Verschärfung der im §. 522 St. G. angedrohten Strafe ausgesprochen, welche nach §. 250 St. G. nur in denjenigen Fällen in Anwendung kommen kann, für welche und in dem Maße, wie sie im Gesetze bestimmt ist. Eine Anordnung, welche den Verfall des zum verbotenen Spiele verwendeten Geldes aussprechen würde, findet sich im Gesetze nicht vor. Auch als processuale Maßregel, etwa als Verfügung mit einem in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstande nach Beendigung des Verfahrens im Sinne des §. 126 der Strafgerichtsinstruktion vom 16. Juni 1854 R. G. Bl. Nr. 165 läßt sich der Ausspruch des Gerichtes nicht ansehen und nicht rechtfertigen. Nicht die weitere Aufbewahrung oder die Rückstellung des mit Beschlag belegten Geldes, sondern dessen Verfall zu Gunsten des Armenfondes, also eine eigentliche Strafverschärfung ist ausgesprochen worden. Das L. G. als B. G. in Triest aber hat das Gesetz dadurch verletzt, daß es die erwähnte, bei dem Ausspruche über die Strafe in I. Instanz unterlaufene unrichtige Anwendung des St. G. von Amtswegen zu beheben unterließ, wozu es nach den §§. 477 und 281 St. P. O. verpflichtet gewesen wäre. Es war daher der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes angebrachten N. B. stattzugeben.

§. 523 St. G.

Nr. 298.

Ein in zufälliger Volltrunkenheit verübtes culposes Delikt ist strafbar, soferne der Umstand, daß sich der Thäter die Trunkenheit zuzog, die gesetzlich vorausgesetzte Kulpa schon an sich darstellt. Dolose Vergehen und Uebertretungen, welche der Thäter in einer solchen Trunkenheit beging, ziehen dessen Straffälligkeit nicht nach sich.

C. E. vom 17. Mai 1890 Z. 3730.

Das erstrichterliche Urtheil beruht betreffs der Verurtheilung des Angekl. wegen der Uebertretung nach §. 496 St. G. auf der Rechtsanschauung, daß die Zurechnung der Uebertretung nach §. 496 St. G. durch den Zustand der Volltrunkenheit nicht ausgeschlossen werde. Nach dem Zusammenhange des Urtheils kann nämlich darüber kein Zweifel sein, daß jener Zustand der Volltrunkenheit, dem der Angekl. nach Ansicht des G. H. in Cilli zur Zeit der Begehung des Verbrechens nach §. 99 St. G. verfallen war, auch zur Zeit der Begehung der nach §. 496 St. G. qualificirten Uebertretung vorhanden war. Und auch die Voraussetzung trifft nach den Urtheilsfeststellungen zweifellos zu, daß es sich im vorliegenden Falle um eine ohne Absicht auf die Begehung der strafbaren Handlungen zugezogene Trunkenheit handelt. Während nun eine mit Absicht auf die strafbare Handlung zugezogene Trunkenheit die Zurechnung allerdings nicht ausschließen würde, verhält es sich mit der Frage nach dem Einflusse einer zufälligen Trunkenheit auf die Zurechnung der Uebertretung nach §. 496 St. G. wesentlich anders. Es kann diesfalls der Anschauung des G. H., wonach diesem Zustande jede Berücksichtigung versagt wird, nicht beigestimmt werden. Diese Ansicht würde zutreffen bei kulposen Vergehen oder Uebertretungen, soferne

die Thatsache, daß der Angekl. sich die Trunkenheit zugezogen hat, schon für sich die vom Gesetze erforderte Kulpa darstellt, sie erweist sich aber als unrichtig bei dolosen Vergehen und Uebertretungen, zu denen die Uebertretung des §. 496 St. G. zweifellos gehört, weil zu deren Begehung das Bewußtsein des beleidigenden Charakters der unter Anklage gestellten Worte und Handlungen erfordert wird. Solche Vergehen und Uebertretungen können, wenn sie in zufälliger voller Berauschung, also in einem Zustande begangen wurden, welcher nach dem Gesetze den bösen Vorsatz ausschließt (§. 2 lit. c St. G.), aus dem Grunde nicht zugerechnet werden, weil das subjektive Deliktsmoment entfällt; und daß in solchem Falle auch die Trunkenheit nicht als Uebertretung gestraft werden kann, ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus den §§. 236 und 523 St. G., nach welchen dies nur dann eintreten kann, wenn im Zustande voller zufälliger Berauschung ein Verbrechen verübt worden ist.

Es erscheint demnach die Verurtheilung des Angekl. wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. als rechtsirrthümlich.

§. 530 St. G.

Nr. 299.

Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe in Folge der Fürsprache des Privatanklägers.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Der Berufung des Angekl. J. E wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 28. September 18 .. Z. 28651, insoweit sie und zwar in Ansehung des Strafausmaßes aufrecht erhalten wurde, wird Folge gegeben und über den Angekl. statt der im erstrichterlichen Urtheile ausgesprochenen mit Fasten verschärften Arreststrafe unter Anwendung der §§. 530 und 261 St. G. eine Geldstrafe von 25 fl. zu Gunsten des Lokalarmenfondes Wien, an deren Stelle im Uneinbringlichkeitsfalle eine fünftägige Arreststrafe zu treten hat, verhängt. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat gemäß §. 390 St. P. O. der Angekl. zu tragen.

Gründe: Nachdem der Angekl. bei der heutigen Verhandlung seine Berufung, insoweit sie den Ausspruch über die Schuld betraf, zurückgezogen hat, so entfiel ein diesbezügliches Erkenntniß. Was aber die Berufung im Punkte der Strafe betrifft, so hat der G. H. auf Grund der vom P. A. heute eingelegten Fürbitte von der Bestimmung des §. 530 St. G. Gebrauch gemacht und die vom ersten Richter verhängte Arreststrafe in eine den Erwerbs- und Familienverhältnissen des Angekl. angemessene Geldstrafe umgewandelt.

§. 530 St. G.

Nr. 300.

Einwendung der lokalen Inkompetenz und Verjährung; Urtheilsbestätigung.

Das L. G. als B. G. hat zu Recht erkannt: Die Berufung des Angekl. A. T wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 5. September 18 .. Z. 9461 wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und wird der Berufungswerber gemäß §. 390 St. P. O. in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Die von dem Angekl. bei der heutigen Verhandlung vorgebrachten Einwendungen der Inkompetenz und Verjährung (§. 468 Z. 1 und 3. St. P. O.) sind unbegründet. Was die ersteren betrifft, so wird zwar von dem P. A. die

Behauptung des Angekl., daß der in Rede stehende Vorfall sich im Bezirke Wieden abgespielt habe, bestätigt, der Angekl. gibt aber selbst zu, daß er damals in der innern Stadt Fischerstiege . . . gewohnt habe. Es ist demnach gemäß §. 52 St. P. O. die Zuständigkeit des mit der Strafgerichtsbarkeit für den ersten Wiener Gemeindebezirk betrauten st.-del. Bez. Ger. A begründet. Allerdings hätte der Angekl. bei der Verhandlung in I. Instanz das Begehren stellen können, die Sache an das Gericht des Thatortes abzutreten. Er hat aber dies nicht gethan, und es geht nicht an, dieses Verlangen erst in II. Instanz zu stellen. Was weiters die Einwendung der Verjährung betrifft, so hat der Angekl. heute selbst zugestanden, daß sich der fragliche Vorfall am 19. Juni v. J. zugetragen habe. Nachdem nun die Eingaben der drei P. A. das Präsentatum vom 20. Juli v. J. tragen, so kann von einer Verjährung der strafbaren Handlung keine Rede sein. In thatsächlicher Beziehung hat der G. H. auf Grund der mit den Angaben der P. A. übereinstimmenden Aussagen der Zeugen A und B als erwiesen angenommen, daß Angekl. am 19. Juni v. J. den A. H, dessen Sohn und die J. T des Diebstahls von 1 Paar Stiefel, die J. T speziell auch des Diebstahls von 50 kr. und zwar fälschlich beschuldigte, da er einen Wahrheitsbeweis hiefür zu erbringen nicht einmal versuchte. Durch die Aussage des Zeugen B wurde ferner als erwiesen angenommen, daß Angekl. den P. A. A. H sen. auch mit Mißhandlungen vor mehreren Leuten bedrohte. Es liegt sonach der Thatbestand der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach den §§. 487 und 496 St. G. zweifellos vor, und fand der G. H. mit Rücksicht auf die vorhandenen Erschwerungs- und Milderungsumstände keinen Grund, die vom ersten Richter verhängte Strafe herabzusetzen. Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

§. 530 St. G.

Nr. 301.

Freispruch in II. Instanz. Berechnung des Zeitpunktes des Eintrittes der subjektiven Klageverjährung.

Das L. G. als B. G. hat zu Recht erkannt: Es werde der Berufung des Angekl. J. W wider das Strafurtheil des Bez. Ger. A vom 18. Juni 18 . . Z. 24164 Folge gegeben, der Angekl. von der wider ihn durch den P. A. H. K erhobenen Anklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 487 St. G. angeblich begangen dadurch, daß er den P. A. in einer an die königl. ung. St. A. Pest gerichtete Eingabe de pr. 24. März 18 . . fälschlich der Uebertretung der Veruntreuung, also einer im allgemeinen St. G. verpönten Handlung beschuldigte, gemäß §§. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen und der P. A. H. K gemäß §§. 389 und 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Am 24. März 18 . . hat der Angekl. J. W gegen den P. A. H. K bei der königl. ung. St. A. Budapest wegen Veruntreuung eines Betrages von 26 fl. 46 kr. eine Strafanzeige erstattet, über welche H. K laut vorliegenden Verhörsprotokolles am 8. April 18 . . beim königl. G. H. in Budapest vernommen, und bei welchem Anlasse die genannte Anzeige ihm vollinhaltlich vorgelesen wurde, wobei er sich die Verfolgung des Anzeigers J. W wegen

falscher Anklage ausdrücklich vorbehielt, wie dies aus dem Inhalte des erwähnten Verhörsprotokolles hervorgeht. Nachdem die eingeleiteten Vorerhebungen gegen den P. A. wegen Veruntreuung mit Beschluß des königl. ung. G. H. Budapest vom 24. April 18.. eingestellt worden waren, hat derselbe am 6. Juni 18.. bei der St. A. in Wien gegen den Angekl. die Anzeige wegen Verbrechens der Verleumdung erstattet und zwar mit dem ausdrücklichen Begehren, den Strafakt wider J. W, falls das Verfahren gegen denselben wegen Verbrechens der Verleumdung eingestellt würde, an das st.-del. Bez. Ger. A zur kompetenten Amtshandlung wegen Uebertretung des §. 487 St. G. abzutreten. Nachdem nun der §. 530 St. G. die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß derjenige, welcher nach dem Gesetze das Ansuchen um strafgerichtliche Verfolgung zu stellen hat, nicht mehr hiezu berechtigt sein soll, wenn er von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch 6 Wochen darüber nicht Klage geführt hat, im vorliegenden Falle jedoch dem P. A. die strafbare Handlung des Angekl. bei seiner Einvernehmung durch den königl. ung. G. H. am 8. April 18.. bekannt geworden ist, die zur Erhebung der Anklage vom Gesetze gewährte Frist daher bereits mit 21. Mai 18.. abgelaufen war, so war am 6. Juni 18.. die subjektive Klageverjährung bereits eingetreten, und der P. A. zur Erhebung der Anklage nicht mehr berechtigt. Die Auffassung des Vertreters des P. A., daß die 6 wöchentliche Frist zur Ausübung des Klagerechtes nicht vom 8. April 18.., sondern vom 26. April 18.. als dem Tage des Einstellungsbeschlusses des königl. ung. G. H. zu rechnen sei, weil sein Client erst in diesem Momente beurtheilen konnte, ob eine strafbare Handlung des Angekl. vorliege, ist im Gesetze nicht begründet; denn der §. 530 St. P. O. besagt wortdeutlich, daß die 6 wöchentliche Frist von dem Tage an zu rechnen sei, da die strafbare Handlung dem zur Klage Berechtigten bekannt geworden ist — was im vorliegenden Falle am 8. April 18.. geschah — und läßt sich eine derartige Hemmung der Verjährung aus dem Gesetze nicht herleiten und folgern. In Folge dieser Erwägungen mußte der Berufung des Angekl. stattgegeben werden.

Die Entscheidung über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

§. 530 St. G.

Nr. 302.

Die Bestimmung des Schlußsatzes des §. 530 St. G. ist durch die St. P. O. vom 23. Mai 1873 nicht abgeändert worden.

Pl. E. vom 26. August 1875 Z. 6576.

Das von der Generalprokuratur mit dem Rechtsmittel der N. B. zur Wahrung des Gesetzes angefochtene Erkenntniß des L. G. in Prag als Berufungsinstanz ist auf die §§. 2 u. 259 Z. 2 St. P. O. und auf den Umstand gestützt, daß die P. A. Maria G bei der Berufungsverhandlung von ihrer Anklage zurückgetreten ist. Diese Begründung entspricht nicht dem Gesetze. Denn an der Bestimmung des Schlußsatzes des §. 530 St. G., nach welcher ein von dem P. A. erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils stattgefundener Widerruf der Anklage in der Regel (der einzige Fall des §. 503 St. G. ausgenommen) nur als ein Grund zur

Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden kann, ist durch die neue St. P. O. nichts geändert worden, da nach dem Art. 2 des Einführungsgesetzes zu dieser St. P. O. nur die bisherigen Gesetze über das Strafverfahren außer Wirksamkeit gesetzt worden sind. Der in den Urtheilsgründen des L. G. Prag bezogene §. 2 St. P. O. spricht im 2. Abs. nur im Allgemeinen den Grundsatz aus über die Anstellung der Privatanklage wegen Handlungen, die nach dem Strafgesetze nur auf Begehren eines Betheiligten verfolgt werden können; der §. 259 St. P. O. aber, sowie die nächst vorangehenden Paragraphe enthalten nur Bestimmungen über das Verhalten des G. H. in I. Instanz und gestattet im Abs. 2 dem Ankläger von der Anklage zurückzutreten nur nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe der G. H. sich zur Schöpfung des Urtheils zurückzieht. Aus dem §. 259 Z. 2 St. P. O. kann daher für die Rechtsansicht der Berufungsinstanz, von welcher in dem angefochtenen Urtheile ausgegangen wird, kein Anhaltspunkt entnommen werden, da eben jener Paragraph, sowie auf gleiche Art bezüglich der vor das Geschwornengericht gehörigen Fälle der §. 324 St. P. O. ausnahmslos festsetzt, daß ein Rücktritt sowohl von der öffentlichen, sowie von einer Privatanklage mit der Wirkung der Freisprechung nur in I. Instanz und nur insolange zulässig ist, als sich der G. H. nicht zur Urtheilsfällung zurückzog, oder beziehungsweise als die Fragen an die Geschworenen nicht verlesen worden sind.

§. 530 St. G.

Nr. 303.

Die 6wöchentliche Klagefrist ist nicht als abgelaufen anzusehen, sobald die Klage innerhalb von 6 Wochen wenngleich bei einem anderen als dem zuständigen Gerichte überreicht wurde.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. der von E. R gegen die Entscheidung des st.-del. Bez. Ger. S vom 22. Juni 18.. Z. 15444, mit welcher dessen Privatklage wider F. M und Genossen wegen Verlaufes der 6wöchentlichen Klagefrist zurückgelegt wurde, rechtzeitig eingebrachten Beschwerde stattgegeben und dem Bez. Ger. die aufrechte Erledigung durch Anordnung der Hauptverhandlung aufzutragen befunden, da von Seite des Beschwerdeführers am 17. Juni l. J., somit innerhalb der 6wöchentlichen Frist die Privatklage gerichtlich erstattet wurde und die der erstrichterlichen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß die Klage bei dem kompetenten Gerichte überreicht worden sein müsse, dem Gesetze nicht entspricht, vielmehr nach §. 530 St. G. genügt, daß überhaupt Klage geführt worden sei.

§. 530 St. G.

Nr. 304.

Berechnung der Klagsverjährung.

Pl. E. vom 28. Februar 1879 Z. 14512.

Das Urtheil des Berufungsgerichtes in Böhm. Leipa vom 19. September 1878 Z. 4046, wodurch Maria Z von der Anklage wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung freigesprochen wurde, beruht lediglich auf der Erwägung, daß die P. A. Theresia W ihre Anzeige resp. Privatanklage erst am 22. Juni

18.. Nachmittags beim Einlaufsprotokolle des Bez. Ger. Schluckenau eingebracht hat und daß, nachdem die als Ehrenbeleidigung angeschuldete Handlung am 11. Mai 18.. Vormittags verübt wurde, das Klagerecht und damit auch die Strafbarkeit der von Amtswegen nicht zu verfolgenden That nach §. 530 St. G. erloschen sei. Diese Gesetzesauslegung muß jedoch als eine unrichtige erkannt werden, weil der §. 530 St. G. lediglich bestimmt, daß der zur Stellung der Privatanklage Berechtigte hiezu nicht mehr befugt sein soll, wenn er von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Weil nun nach Art. VIII des Einführungsgesetzes zum St. G. vom 27. Mai 1852 alle in dem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen nach dem Kalenderjahre zu rechnen sind, welches die Tage und Wochen nicht nach Stunden, sondern von Mitternacht zu Mitternacht zählt, weil ferner die Art und Weise, wie die Privatanklage in Strafsachen ausgeübt wird, von §. 46 St. P. O. geregelt wird, welcher überhaupt auch von der Einbringung der Anträge innerhalb der gesetzlichen Frist spricht, und weil endlich nach §. 6 St. P. O. die strafprozessualen Fristen so zu berechnen sind, daß der Tag, von welchem an sie zu laufen haben, nicht mitgezählt wird, so kann kein Zweifel obwalten, daß die P. A. noch durch den ganzen Tag der sechswöchentlichen Frist von Verübung der Ehrenbeleidigung an ihre Anklage wirksam erheben konnte, und somit auch die erst am Nachmittage des 22. Juni 18.. erfolgte Protokollirung derselben beim Einreichungsprotokolle des Bez. Ger. Schluckenau nicht als eine den Verlust der Anklage nach sich ziehende Verspätung angesehen werden kann.

§. 530 St. G.

Nr. 305.

Auf die nach Art. V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 Nr. 8 R. G. Bl. v. J. 1863 von Amtswegen zu verfolgenden Handlungen ist §. 530 St. G. nicht anwendbar.

Pl. E. vom 22. Juni 1882 Z. 1047.

Abgesehen von der unrichtigen Anwendung des Begriffes: „Verjährung“ auf den im §. 530 St. G. erwähnten Fall der Erlöschung der Strafe durch Erlassung derselben von Seite der Betheiligten, stellt sich das Urtheil des B. G. in Ragusa deshalb als gesetzwidrig dar, weil es die eben angeführte Bestimmung des §. 530 St. G. als auf die Fälle des 1. Absatzes des Art. V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 Nr. 8 R. G. Bl. für 1863 anwendbar erklärt. Dieser Art. V unterscheidet nämlich ganz deutlich zwischen den im 1. und den im 3. Absatze erwähnten Beleidigungen. Während nach dem 3. Absatze der St. A. innerhalb der im §. 530 St. G. bestimmten Frist im öffentlichen Interesse eine Anklage erheben kann, wenn der nach §. 493 St. G. strafbare Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, erklärt der 1. Absatz, ohne eine ähnliche Beschränkung beizufügen, daß die in den §§. 487—491 St. G., dann §. 496 St. G. (§§. 760—764 und 769 des Militär-St. G. B.) bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre von Amtswegen zu verfolgen sind, wenn sie .... gegen die kaiserliche Flotte .... begangen werden. Aus dieser bloßen Nebeneinanderstellung

ergibt sich, daß das Gesetz bei diesen Anordnungen zwei verschiedene Fälle vor Augen gehabt habe. Im Falle des 1. Absatzes des Art. V des bezog. Gesetzes erfolgt die Anklage von Amtswegen, das heißt der St. A. soll im Interesse der öffentlichen Ordnung die Anklage erheben, während im Falle des 3. Absatzes das Gesetz dem Ermessen des St. A. die Uebernahme oder Nichtübernahme der Vertretung des Beleidigten überläßt. Die Anordnung des 2. Absatzes des Art. V, wonach in den hier bezeichneten Fällen die Zustimmung der dort aufgeführten Centralstellen erforderlich ist, ändert nichts an dem öffentlichen Charakter der im Sinne des 1. Absatzes erhobenen Anklage. Daß das Gesetz die erwähnte Unterscheidung machen wollte, ergibt sich auch aus der Gegenüberstellung des 1. und 3. Absatzes, da der 1. Absatz von der Flotte und Armee überhaupt spricht, der 3. Absatz aber sich auf die einzelnen Beamten, Militär, Marineur bezieht. Wenn also, wie gesagt, in dem konkret vorliegenden Falle die Anklage von Amtswegen durch den St. A. als öffentlichen Ankläger erhoben werden mußte, so ist es klar, daß auf ihn §. 530 St. G., welcher nur die Fälle begreift, in welchen die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, nicht angewendet werden darf, und wenn daher das obbezogene Gesetz in seinem 3. Absatze sich auf die im §. 530 St. G. bestimmte Frist bezüglich der dort behandelten Handlungen bezog, so fehlt es umsomehr an einem Grunde, um anzunehmen, daß der Gesetzgeber jene Vorschrift des §. 530 St. G., welche er ausdrücklich für strafbare Handlungen des 3. Absatzes gab, auch für die Fälle des 1. Absatzes des Art. V angewendet haben wollte, weil er sonst dies ausdrücklich anordnen mußte.

§. 530 St. G.

Nr. 306.

Zur Verhütung der Erlöschung des Verfolgungsrechtes nach §. 530 St. G. genügt es, daß der Verletzte die That mit der Bitte um Bestrafung anzeigt; als „Privatanklage" wirkt diese Anzeige nicht. — Als Rücktritt von der Anklage ist die Unterlassung des im §. 46 St. P. O. geforderten Schlußantrages auch dann anzusehen, wenn das Privatanklagedelikt durch öffentliche Anklage vor den Urtheilsrichter gebracht worden ist.

Pl. E. vom 18. März 1886 Z. 13835.

Das Urtheil des B. G. in Zara geht von der Annahme aus, es handle sich um eine Privatanklage des Johann U. Diese Annahme findet jedoch keine genügende Rechtfertigung in der bloßen Ueberreichung einer Anzeige mit dem Begehren um Einleitung des gesetzlichen Verfahrens. Eine solche Anzeige mag genügen, um, rechtzeitig überreicht, die im §. 530 St. G. vorgesehene Erlöschung des Verfolgungsrechtes fern zu halten, allein sie bietet keine Gewißheit darüber, daß der anzeigende Verletzte Willens ist, die Rechte eines P. A. in Anspruch zu nehmen und die damit verbundene Verantwortlichkeit zu tragen. Daß aber hierüber ein Zweifel nicht obwalte, liegt mit Rücksicht auf diese Verantwortlichkeit und auf die Eigenthümlichkeit des auf Grund einer Privatanklage geführten Strafprozesses im Interesse aller am Strafprozesse Betheiligten. Es ist daher Pflicht des Gerichtes, hierüber die nöthige Aufklärung herbeizuführen, ehe es weitere Schritte unternimmt, oder doch wenigstens nicht zur Urtheilsfällung zu schreiten, ehe darüber völlige Klarheit hergestellt ist. Doppelt nothwendig ist dies aber dann, wenn auf Grund der

Anzeige des Verletzten die öffentliche Strafanklage erhoben ist und es um so zweifelhafter wird, ob sich der Verletzte hiemit begnügt, ob er sich der öffentlichen Anklage als P. B. anschließt, ob er endlich seine Privatklage, wenigstens eventuell, aufrecht erhält. Alles dies hat das B. G. im vorliegenden Falle außer Acht gelassen, indem es eine Privatanklage als vorhanden ansah, obgleich der mehrerwähnten Anzeige keine weitere Erklärung oder Aufklärung folgte und in dem durch sie veranlaßten Verfahren nichts sich zutrug, vermöge dessen der Verletzte als P. A. ausdrücklich behandelt wurde, derselbe vielmehr zur ersten Hauptverhandlung als querelante, nicht aber gemäß dem Texte des §. 46 St. P. O. als querelante privato geladen wurde, in dem Protokolle dieser Hauptverhandlung lediglich als Beschädigter (danneggiato) oder als Zeuge bezeichnet wurde, bei seiner Vernehmung nur eine Aussage ablegte, ohne irgend einen Antrag zu stellen, zu den späteren Hauptverhandlungen I. Instanz nur als Zeuge, zur Appellverhandlung aber überhaupt nicht vorgeladen wurde. Wenn aber auch die Berufungsbehörde in der Annahme des Vorhandenseins der Privatanklage nicht geirrt hätte, so hatte sie noch weiter zu erwägen, ob sie sich in der Lage befand, auf Grund derselben eine Verurtheilung auszusprechen angesichts des Umstandes, daß der von ihr als P. A. angesehene U in der Hauptverhandlung die Strafklage nicht erhob, daß er von der Fortsetzung der Hauptverhandlung einfach ausblieb und namentlich den im §. 46 St. P. O. geforderten Schlußantrag nicht stellte. Wenn der Berufungsrichter geltend macht, daß in all' dem ein Rücktritt von der Privatanklage deshalb nicht zu erblicken sei, weil die That nach §. 312 St. G. verfolgt wurde, so würde das allenfalls es erklärt haben, wenn er verfügt hätte, daß vor dem endgiltigen Abspruch über die That dem vermeinten P. A. Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte und eben dadurch auch dem Angekl. zu seiner Gegenwehr gegeben werden müsse; allein auch dagegen wäre einzuwenden gewesen, daß die Nichterfüllung einer in diesem Sinne dem Gerichte beigemessenen Verpflichtung an dem Rechte des Angekl., freigesprochen zu werden, wenn die Hauptverhandlung ohne Schlußantrag des P. A. zu Ende geführt ist, nichts ändern könne. Keinesfalls aber ist es zulässig, daß auf Grund einer Verhandlung über die öffentliche Strafklage allein die I., geschweige denn die II. Instanz ohne einen Schlußantrag des P. A. und ohne Beobachtung der im §. 262 St. P. O. angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu einer Verurtheilung wegen einer nur auf Grund der Privatanklage zu bestrafenden Handlung schreite.

§. 530 St. G.

Nr. 307.

Die in der kaiserl. Verordnung vom 27. Oktober 1853 Nr. 228 R. G. Bl. normirte Befugniß der Militär-Kommandanten, wegen Verfolgung der Civilpersonen, von welchen Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts beleidigt wurden, von Amtswegen einzuschreiten — besteht ungeachtet der Wirksamkeit der St. P. O. v. J. 1873 in Kraft und kommt in Ansehung beleidigter Gendarmen den Gendarmerie-Kommanden zu.

Pl. E. vom 22. Mai 1890 Z. 3461.

Der Ausspruch des B. G. Tarnopol, daß die nach dem Gesetze erforderliche Anklage mangle, weil innerhalb der Frist der §. 530 St. G. die Zu-

stimmung der Beleidigten zur Verfolgung des Theofil M nicht eingeholt wurde, ist rechtsirrthümlich. Zur Verhütung der Erlöschung des Klagerechtes genügt es gemäß §. 530 St. G., daß derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, innerhalb 6 Wochen von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, Klage führt. Wer hiezu nach dem Gesetze berechtigt ist, wird theils im St. G. selbst (§§. 463, 495, 496, 497, 505 Abs. 2, 524 Abs. 2, 525 Abs. 2 St. G.) theils in besonderen Vorschriften (z. B. betreffs des Vergehens nach §. 467 St. G. im §. 34 des kais. Pat. vom 19. Oktober 1846 Nr. 992 J. G. S., betreff der im Art. V des Ges. vom 17. Dezember 1862 Nr. 8 R. G. Bl. vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen in al. 2 und 3 dieses Gesetzes) ausdrücklich bestimmt. Ebenso wurde mit kais. Verordnung vom 27. Oktober 1853 Nr. 228 R. G. Bl. betreffs der einem Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, von einer den Civilgerichten unterstehenden Person zugefügten Beleidigung in jenen Fällen, in welchen nach dem Ermessen des mit dem Straf- und Begnadigungsrechte bekleideten Kommandanten die Militär-Standesehre verletzt erscheint, diesem Kommandanten das Recht einräumt, wegen Verfolgung des Beleidigers bei dessen kompetenter Gerichtsbehörde einzuschreiten. Daß diese Verordnung, welche als Ergänzung des St. G. auch unter der Wirksamkeit der neuen St. P. O. fortbesteht, auf die dem Verbande der Gendarmerie angehörigen Personen obiger Kategorie ebenfalls Anwendung finde, kann vermöge des §. 2 des Ges. vom 26. Februar 1876 Nr. 19 R. G. Bl. keinem Zweifel unterliegen. Dies vorausgesetzt, waren daher im gegebenen Falle die vorgesetzten Kommandos der beleidigten Gendarmen gemäß §. 530 St. G. gesetzlich berechtigt, namens der letzteren die Strafverfolgung einzuleiten, was durch den für sie einschreitenden st. a. F. innerhalb der im §. 530 St. G. vorgesehenen Frist auch geschehen ist und bedurfte es dazu nicht erst noch der Zustimmung der Beleidigten, welchen übrigens (nach §. 20 der Instruktion für die k. k. Gendarmerie) auf die für Beleidigungen gesetzlich angedrohte Ahndung und Genugthuung zu verzichten, schlechthin untersagt war. Es mußte daher über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene N. B. im Grunde des §. 479 beziehungsweise §. 292 St. P. O. erkannt werden, daß das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei.

§. 531 St. G.

Nr. 308.

Die Verjährung der Strafbarkeit der Ehrenbeleidigung läuft vom Zeitpunkte der Verübung und nicht erst von dem Zeitpunkte, in welchem der zur Stellung des Verfolgungsantrages Berechtigte von der strafbaren Handlung Kenntniß erlangt hat.

Pl. E. vom 9. Februar 1876 Z. 12086.

Nach der Bestimmung des §. 530 St. G. ist festgestellt, daß eine strafgerichtliche Verfolgung nicht mehr statthaben kann, wenn auch nur einer der in dieser Gesetzesstelle bezeichneten unter sich verschiedenen Umstände eintritt. Hat also der Beleidigte die strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder hat er in der gesetzlich bestimmten Zeit nicht Klage geführt, oder ist die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen, in jedem dieser Fälle ist

der Beleidigte nicht mehr berechtigt, das Ansuchen auf strafgerichtliche Verfolgung zu stellen. Die zeitliche Beschränkung der Berechtigung zur Klageführung, welche im §. 530 St. G. bestimmt ist, und die Verjährung des Deliktes, dessen Bedingungen in den §§. 531 und 532 St. G. festgesetzt sind, können nicht zusammen vermengt werden, indem sie nach dem Gesetze als ganz verschiedene Institute erscheinen. Es kann die Verjährung eingetreten sein, bevor noch derjenige, welcher zum Ansuchen auf Bestrafung berechtigt wäre, von der strafbaren Handlung Kenntniß erlangt hat; es kann aber auch die Verjährung noch nicht vollendet und dennoch die Klageführung wegen des Ablaufes der hiezu bestimmten Frist unstatthaft sein. Es wäre gar nicht abzusehen, aus welchem Grunde zu Gunsten des Privatbetheiligten die Zeit der Verjährung von einem späteren Zeitpunkte als bei den von Amtswegen zu verfolgenden Delikten zu beginnen hätte. Der §. 531 St. G. bestimmt ausdrücklich und ausnahmslos, daß die Verjährungszeit von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung oder im Falle rechtskräftiger Freisprechung vor der Zeit des Urtheils zu berechnen ist. Im vorliegenden Falle wurde die die Katharina W betreffende Ehrenbeleidigung von Anna E am 11. November 18.. ausgebracht und wäre, da sie die Uebertretung des §. 487 St. G. begründet, nach §. 493 St. G. nur mit Arrest des ersten Grades strafbar. Dieselbe verjährte daher gemäß §. 532 St. G. nach 3 Monaten und war zur Zeit, als Katharina W die Klage anbrachte, nämlich am 6. April 1875, die Verjährungszeit längst abgelaufen.

§. 531 lit. b St. G. **Nr. 309.**

Die für die Zulassung der Verjährung vom Gesetze aufgestellte Bedingung der Wiedererstattung kann auch nach Einleitung der Untersuchung erfüllt werden.

(E. E. vom 6. November 1882 Z. 3046, 12. März 1883 Z. 10830).

Die N. B. des Angekl. hatte sich darauf gegründet, daß durch das gegen ihn ergangene Strafurtheil, insoferne der erkennende G. H. über die Frage, ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der dem Angekl. zur Last fallenden That aufgehoben sei, im verneinenden Sinne entschied, das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden sei, weil der G. H. in seinen Urtheilsgründen selbst festgestellt hat, daß seit dem Zeitpunkte der begangenen That bis zu jenem Zeitpunkte, zu welchem der Angekl. zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen wurde, die vom Gesetze zur Verjährung einer Uebertretung geforderte längste Frist von einem Jahre bereits verstrichen war, weil ferner durch das Hauptverhandlungsprotokoll konstatirt ist, daß der Angekl. schon zu Beginn der Verhandlung den vollen, von der Anklage angenommenen Werth der von ihm unter bedenklichen Umständen an sich gebrachten Gutes zu Gerichtshänden erlegt und somit volle Erstattung geleistet hat, und weil sonach die Strafbarkeit der dem Angekl. zur Last fallenden Uebertretung, bevor noch der G. H. zur Urtheilsfällung schritt, durch Verjährung erloschen war, und somit der Nichtigkeitsgrund des §. 281 Z. 9 lit. b St. P. O. vorliege. Diese N. B. mußte aber auch für gegründet erkannt werden. Bei Zurückweisung der vom Angekl. erhobenen Einwendung der Verjährung ging der erkennende G. H. von der Ansicht aus, daß der geltend ge-

machte Strafaufhebungsgrund nicht zutreffe, wenn die Momente des §. 229 und des 2. al. des §. 531 St. G. nicht schon vor Eintritt der Unterbrechung der Verjährung vorhanden waren. Bezüglich der im gegebenen Falle allein in Frage stehenden und hier erst bei der Hauptverhandlung erfolgten Wiedererstattung scheint dieser Ansicht allerdings der §. 187 St. G. zu statten zu kommen. Allein die sogenannte thätige Reue stellt einen selbständigen Strafaufhebungsgrund dar, während, soweit es sich um die Frage der Verjährung handelt, die Wiedererstattung nur als eine der Bedingungen erscheint, von deren Erfüllung die Geltendmachung der Verjährung abhängig gemacht ist. Ihrem Wesen nach wurzelt die Verjährung im Zeitverlaufe, dessen Einfluß bei strafbaren Handlungen in doppelter Richtung sich geltend macht, indem derselbe einerseits die Verläßlichkeit der Beweismittel mindert und dadurch Untersuchung und Vertheidigung erschwert, andererseits aber auf die Strafthat selbst eine tilgende und heilende Wirkung übt, indem er sie allmählich der Vergessenheit überliefert, ihre Folgen aufhebt und in der Regel auch die zu Rechtswidrigkeiten hinneigende Gesinnung des Thäters aufhören macht. Die in Rede stehenden Momente der §§. 229 und 531 St. G. sind nur Zeichen dieses Einflusses, obgleich aus dem Mangel derselben selbst auf die Fortdauer des rechtswidrigen Willens nicht immer mit Bestimmtheit geschlossen werden kann; zum Wesen der Verjährung gehören sie aber nicht. Daher können auch richterliche Akte, durch welche der Lauf der Verjährung unterbrochen wird, auf sie nicht zurückwirken; man müßte sonst dem bereits vor dieser Unterbrechung erfolgten Aufgeben des strafgesetzwidrig bezogenen Nutzens, oder der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Wiedererstattung für die nach der Unterbrechung neu beginnende Verjährung jede Geltung versagen, also Wiederholung dieser Akte fordern können. Aus diesen Erwägungen folgt, daß durch die wider Vincenz K eingeleiteten Untersuchungsschritte eine Unterbrechung der Verjährung überhaupt nicht stattfand, weil die Verjährungsfrist bis dahin längst verstrichen war, und daß die Herbeiführung der Momente des §. 229 und des 2. al. des §. 531 St. G., insoferne hiefür nicht eine besondere Zeitbestimmung aufgestellt wurde (§. 229 lit. d und §. 531 lit. c St. G), bis zum Zeitpunkte zulässig ist, wo der Richter mit der Entscheidung über die Verjährungsfrage befaßt war. Da nun für die Anordnung, daß, unter Voraussetzung des Ablaufes der Verjährungsfrist, demjenigen, welcher die civilrechtlichen Folgen seiner Handlung aufhob, auch strafrechtliche Folgen nicht mehr zugehen sollen, keine besondere Zeitbestimmung besteht, so durfte Vincenz K, um sich auf die Verjährung mit Erfolg berufen zu können, die Wiedererstattung unbedenklich auch erst bei der Hauptverhandlung leisten.

§. 531 St. G.

Nr. 310.

Auch in Ansehung jener Delikte, welche an sich Verbrechen, jedoch wegen Unmündigkeit des Thäters nur als Uebertretungen zu bestrafen sind, richtet sich die Verjährung nach den in den §§. 531 und 532 St. G. erhaltenen Bestimmungen.

E. vom 4. Februar 1886 Z. 12864.

Das L. G. in Krakau hat in dem in Beschwerde gezogenen Urtheile in den Entscheidungsgründen bloß allgemein bemerkt, daß der Einwand des

Angekl., daß die That durch Verjährung erloschen ist, nicht berücksichtigt wird; es kann aber mit Rücksicht auf die hinsichtlich der Existenz dieses Strafaufhebungsgrundes zwischen der Vertheidigung und der St. A. gewechselten und in dem Verhandlungsprotokolle fixirten Ausführungen, sowie auch mit Rücksicht auf die in dem Berathungsprotokolle diesfalls ersichtlich gemachten Beschlüsse kein Zweifel darüber obwalten, daß der G. H. die Einwendung der Verjährung nur deshalb beseitigte, weil er von der Ansicht ausgegangen ist, daß bei jenen strafbaren Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären und nur wegen Unmündigkeit des Thäters im Sinne des §. 269 lit. a St. G. als Uebertretungen zu bestrafen sind, die Zeit der Verjährung nur nach den für Verbrechen und nicht nach den für Uebertretungen aufgestellten Bestimmungen der §§. 531 und 532 St. G. zu berechnen ist, und daß daher bei dem Umstande, als seit Verübung der That durch den Angekl. B. G bis zu dessen Einvernehmung die im §. 228 St. G. normirte Verjährungszeit von fünf Jahren noch nicht verstrichen war, demselben die Wohlthat der Verjährung nicht zu statten kommen kann. Diese Rechtsansicht muß jedoch als eine rechtsirrthümliche angesehen werden, da das Gesetz im §. 531 des St. G. die Bestimmungen über die Verjährung für sämmtliche im zweiten Theile enthaltenen Vergehen und Uebertretungen aufgestellt hat, daher zu einer Unterscheidung zwischen Uebertretungen an sich und denjenigen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters als solche zu behandeln sind, hinsichtlich der Zulässigkeit der Verjährung im Gesetze kein Anlaß vorhanden ist.

§. 531 c St. G.

Nr. 311.

Durch eine nach dem Anklagedelikte verübte, jedoch bereits wieder verjährte strafgesetzwidrige Handlung (§§. 229 d und 531 c St. G.) geht der Strafaufhebungsgrund der Verjährung für den Angeklagten nicht verloren.

Pl. E. vom 18. April 1893 Z. 4625.

Angeklagt der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 488 St. G., begangen durch Versendung von Briefen beleidigenden Inhaltes, wendete der Angekl. Alexander W Deliktsverjährung ein. Der P. A. Samuel L dagegen berief sich darauf, daß der Angekl. des Strafaufhebungsgrundes im Sinne des §. 531 lit. c St. G. verlustig sei, da er auch in späteren, nicht in die Anklage einbezogenen Briefen ehrenrührige Beschuldigungen erhob. Das st.-del. Bez. Ger. in Stanislau sprach den Angekl. im Einklange mit seiner Vertheidigung frei; das vom P. A. angerufene Kreis- als B. G. daselbst erkannte dagegen laut Urtheil vom 12. Dezember 1892 Z. 9801 im Sinne des Anklägers und verhängte wider Alexander W einmonatlichen Arrest und Strafkostenersatz. Wider dieses Urtheil ergriff die Generalprokuratur das Rechtsmittel der N. B. zur Wahrung des Gesetzes. Vom C. H., welcher aussprach, daß durch die Entscheidung der Berufungsinstanz das Gesetz verletzt worden sei, wurde das angefochtene Urtheil aufgehoben und der Angekl. freigesprochen und vom Kostenersatze losgezählt.

Gründe: Nach §. 531 lit. c St. G. hat der Thäter allerdings auf die Verjährung keinen Anspruch, wenn er in der zur Verjährung bestimmten Zeit ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung beging. Es wäre jedoch

irrig, wollte man diese Bestimmung dahin auslegen, daß zur Hintanhaltung der Verjährung auch eine strafbare Handlung hinreiche, bezüglich welcher die Voraussetzungen des ersten Satzes des §. 531 al. 1 St. G. zutreffen, welche also selbst bereits verjährt ist. Von einer im Sinne des §. 531 lit. c St. G. durch den Thäter innerhalb der Verjährungszeit begangenen strafbaren Handlung kann überhaupt erst dann gesprochen werden, wenn im Wege eines rechtskräftig erflossenen Erkenntnisses die rechtliche Gewißheit der Begehung hergestellt wurde. War dies nicht der Fall, erscheint auch diese That vermöge eingetretener Verjährung beseitigt, so bildet dieselbe keinen Gegenstand der Beachtung mehr, und kann somit von dadurch bewirkter Ausschließung der Verjährung der anderen, zuerst begangenen und den Gegenstand der Anklage bildenden strafbaren Handlung keine Rede sein. In concreto wurden die nach Ansicht des G. H. die „Unterbrechung" (den Ausschluß) der Verjährung bewirkenden Briefe vom 26. Juni und 26. Juli 1891 erst am 14. Dezember 1891 und die Briefe vom 18. und 20. Juli 1891 sogar erst am 11. März und 28. Oktober 1892, somit zu einer Zeit dem Gerichte vorgelegt, wo die durch dieselben angeblich neuerdings verübte Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, wegen der übrigens eine Anklage niemals erhoben wurde, nach §. 532 St. G. bereits längst verjährt war. Den angeblich injuriösen Charakter dieser Briefe zu konstatiren, war mangels der Voraussetzungen des §. 530 und beziehungsweise der §§. 2 und 46 St. P. O. die Berufungsinstanz nicht befugt; sie hätte demnach gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. mit einem freisprechenden Erkenntnisse vorgehen sollen.

Es mußte daher der von der Generalprokuratur im Sinne der §§. 33 und 479 St. P. O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen N. B. Folge gegeben werden.

§. 532 St. G.

Nr. 312.

Nichtberücksichtigung des vorliegenden Strafaufhebungsgrundes der Verjährung begründet die Nichtigkeit sowohl des erstrichterlichen Schulderkenntnisses, als des die Strafe bestätigenden Berufungserkenntnisses. — Berücksichtigung des in concreto anwendbaren Strafsatzes bei Bestimmung der Verjährungsfrist.

Pl. E. vom 23. November 1875 Z. 10857.

Die Uebertretung des §. 496 St. G. verjährt, falls nicht solche erschwerende Umstände vorliegen, welche die Anwendung des 2. Abs. des §. 496 St. G. erfordern, nach §. 532 St. G. binnen 3 Monaten. Die dem Angekl. zur Last gelegte thätliche Mißhandlung des J. W war am 12. Juni 18 . . erfolgt und wurde die Anzeige hierüber erst am 16. Oktober 18 . . in das Einreichungsprotokoll des Bez. Ger. Sechshaus eingetragen, vor welchem Zeitpunkte der Beschuldigte somit nicht in Untersuchung gezogen worden sein konnte. Es war demnach, bei dem konstatirten Abgange einer Unterbrechung der Verjährung im Sinne des §. 531 St. G., sowie bei dem Abgange der zur Verhängung des strengen Arrestes erforderlichen Erschwerungsumstände des §. 496 St. G. vor dem Bez. Ger. Sechshaus bei der am 8. April 1875 erfolgten Urtheilsfällung auf die bereits am 12. September 1874 eingetretene Verjährung Bedacht zu nehmen und hienach ein freisprechendes Urtheil zu fällen.

Indem das Bez. Ger. diesen Strafaufhebungsgrund aber nicht berücksichtigte, den Angekl. der Uebertretung des §. 496 St. G. schuldig erkannte, hat dasselbe das Gesetz verletzt. Das Gleiche ist auch seitens des B. G. in Wien geschehen, welches über die von dem P. A. J. W wegen des Strafausmaßes ergriffene Berufung das erstgerichtliche Urtheil unterm 28. April 18 . . ohne Rücksichtnahme auf die Bestimmung des §. 477 St. P. O., nach welcher dasselbe bei der offenbar unrichtigen Gesetzesanwendung seitens des Bez. Ger. in Sechshaus so vorzugehen hatte, als wenn auch hiegegen eine Berufung des Angekl. vorläge, bestätigt hat.

§. 532 St. G.

Nr. 313.

Die Verjährung der Strafbarkeit der durch falsche Beschuldigung in einer schriftlichen Eingabe begangenen Ehrenbeleidigung — als eines Deliktes „facti discontinui“ — beginnt mit dem Begehungszeitpunkte und nicht erst im Momente der Entdeckung dieser Handlung oder der Feststellung ihrer Strafbarkeit.

Pl. E. vom 9. Februar 1876 Z. 12683.

Durch die Bestimmung des §. 531 St. G. wurde rücksichtlich der Vergehen und Uebertretungen der Beginn der Verjährung in den Zeitpunkt der begangenen strafbaren Handlung, also in jenen Moment gelegt, wo die das Delikt bildende Begehung oder Unterlassung zum Ende gelangt ist. In dem vorliegenden Falle, wo es sich um eine Uebertretung nach §. 487 St. G., also um ein Delikt handelt, welches in einer bestimmten Handlung besteht, die nicht durch längere Zeit fortgesetzt wird, und zu welcher ein bestimmter Erfolg nicht erforderlich ist, fällt der Zeitpunkt des Beginnes der Verjährung mit der am 23. Juni 1874 erfolgten Ueberreichung des Majestätsgesuches der Maria H, worin die inkriminirten Beschuldigungen des Dr. Z enthalten waren, zusammen. Wann Dr. Z von den Anschuldigungen Kenntniß erhielt, ist ebenso wie der Umstand, daß in der Zwischenzeit anläßlich des erwähnten Gesuches Erhebungen eingeleitet wurden, völlig unentscheidend, weil hier nicht die Verjährung des Klagerechtes des Beleidigten (§. 530 St. G.), sondern die Verjährung der Uebertretung selbst in Frage steht, und weil eine gesetzliche Vorschrift des Inhaltes, daß während der Dauer des über die fälschliche Beschuldigung eingeleiteten Verfahrens die Verjährung zu ruhen habe, nicht besteht, wohl aber nach §. 531 St. G. dem Eintritte der Verjährung in allen Fällen schon durch die rechtzeitige Vorladung des Angeklagten vorgebeugt werden kann. Hat nun im gegenwärtigen Falle der Lauf der Verjährung am 23. Juni 1874 begonnen, so war in Anbetracht, daß für die bezügliche Uebertretung nach §. 532 St. G. die Verjährungszeit auf 3 Monate festgesetzt ist, und daß eine Hemmung oder Unterbrechung derselben im Sinne des §. 531 St. G. nicht vorlag, zur Zeit der von dem zuständigen Bez. Ger. der inneren Stadt Wien am 20. Oktober 1874 erlassenen Vorladung gegen Maria H als Angeklagte die Verjährung der am 23. Juni 1874 begangenen Uebertretung jedenfalls schon vollendet und konnte demnach bei Entscheidung der Strafsache nicht unberücksichtigt bleiben.

§. 532 St. G. **Nr. 314.**

Der Umfang der Verjährungsfrist richtet sich nach der der That endgiltig zuerkannten juristischen Gestaltung. Daß vorerst die Frage, ob nicht eine strengere Strafbestimmung anzuwenden sei, vor einem anderen Gerichte ausgetragen wurde, ist mit der Wirkung des einstweiligen Ruhens der Verjährung nicht verbunden.

Pl. E. vom 16. August 1887 Z. 5712.

Die Rechtsanschauung des Kreis= als B. G. Ragusa, daß, wenn auch die Vorladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erst am 2. März 1886 ausgefertigt worden ist, während die That am 8. November 1885 sich ereignet hat und am 12. November 1885 angezeigt worden ist, die Verjährung trotzdem nicht ablaufen konnte, weil wegen derselben That das Kriminalverfahren anhängig war, welches erst am 24. Februar 1886 eingestellt wurde — erscheint offenbar rechtsirrthümlich. Ganz abgesehen davon, daß es im vorliegenden Falle für die Berechnung der Verjährungszeit ganz gleichgiltig ist, ob man die That als Vergehen nach §. 300 (Aufwiegelung) oder als Uebertretung nach §. 491 St. G. beziehungsweise Art. V Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 R. G. Bl. Nr. 8 aus 1863 (Schmähung) auffaßt, weil in beiden Fällen (§. 300 und 493 St. G.) die Strafe des Arrestes ersten Grades ohne Verschärfung zur Anwendung kommt und daher die Verjährungszeit drei Monate (§. 532 St. G.) beträgt, ist es klar, daß die Voraussetzungen für die Verjährung einer strafbaren Handlung nur nach jener juristischen Gestaltung der That beurtheilt werden dürfen, die der letzteren nach allseitiger Prüfung des Falles in definitiver Weise zuerkannt wird, und nicht nach jener, welche die strafbare That während einzelner Stadien des Verfahrens anzunehmen schien, während diese Auffassung sich später als irrig darstellt. Für die Verjährungsfrage ist demnach im vorliegenden Falle ausschließlich die in rechtskräftiger Weise festgestellte Qualifikation des §. 491 St. G. maßgebend, und es bleibt der Umstand vollkommen gleichgiltig, daß die That eine gewisse Zeit hindurch auf ihren juristischen Gehalt unter dem Gesichte eines anderen schwereren Deliktes geprüft wurde. Die wegen Vergehens nach §. 300 St. G. eingeleiteten Erhebungen erscheinen daher an sich nicht geeignet, den Lauf der Verjährung zu hemmen, zu verlängern oder zu unterbrechen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn im Laufe dieser Erhebungen ein Unterbrechungsakt im Sinne des §. 531 St. G., also insbesondere die Vorladung oder Vernehmung des Thäters als Beschuldigten stattgefunden hätte. Dies geschah aber nach den Feststellungen des G. H. nicht, und es war daher die unter Anklage gestellte That als verjährt zu erkennen und der Angekl. freizusprechen, nachdem vom Zeitpunkte der That (8. November 1885) bis zur Anordnung der Hauptverhandlung beziehungsweise Erlassung der Vorladung an den Angekl. (2. März 1886) die volle Verjährungsfrist verstrichen war, inzwischen keine Unterbrechung der Verjährung stattgefunden hatte und das Zutreffen der Bedingungen des §. 531 a, b und c St. G. außer Frage steht. Das Kreisgericht Ragusa hätte daher die Berufung des st. a. F. wegen eingetretener Deliktsverjährung als unbegründet (§. 474, 281, 396, 468 St. P. O.) verwerfen sollen.

Als unzuläſſig (§. 474 St. P. O.) war hingegen die Berufung der Ge=

meindeverwaltung Janjina zu verwerfen, soweit dieselbe die Verurtheilung des Angeklagten anstrebt. War doch im vorliegenden Falle die öffentliche Anklage vom st. a. F. nach Art. V des oben bezogenen Gesetzes erhoben worden, so daß die genannte Gemeindeverwaltung in dieser Strafsache überhaupt nicht als P. A. anzusehen ist. Aus diesem Grunde war es aber auch seitens des Bez. Ger. Orebic rechtsirrthümlich, der Gemeinde Janjina (an Stelle des Staates) in Folge des von demselben gefällten Freispruches die Kosten des Strafverfahrens erster Instanz aufzuerlegen, und es wurde daher durch diesen Theil des Urtheils auch von dem genannten Bez. Ger. das Gesetz verletzt.

Entscheidungen zum Preßgesetze.

§. 3 Pr. Ges.

Nr. 315.

Ueberschreitung des Selbstverlages.

Das B. G. bestätigte das erstrichterliche Erkenntniß, denn der Angekl. hat zugestanden, daß er die in Frage stehenden Einladungen, deren Selbstverleger er ist, in dem Redaktionslokale der .... Zeitung in großer Zahl zu dem Zwecke auflegen ließ, damit die Fachgenossen dieselbe an sich nehmen und hiedurch eine Verbreitung der Einladungen herbeigeführt werde. Hierin ist eine mehrfache Ueberschreitung des Selbstverlagrechtes gelegen, da das Redaktionslokal nicht ausschließlich zum Vertriebe dieser Druckschrift bestimmt war, weil ferner dem Selbstverleger eine derartige, unter den Begriff des Vertheilens fallende Vertriebsform nicht gestattet ist und weil auch die Eröffnung des Lokales nicht angezeigt wurde.

§. 3 Pr. Ges.

Nr. 316.

Versuch der Ueberschreitung des Selbstverlagsrechtes in Ansehung eines Sonderabdruckes.

Der Angekl. gesteht zu, den in Frage stehenden Sonderabdruck veranlaßt und beabsichtigt zu haben, denselben in der regelmäßigen Verbreitungsform der .... Zeitung in Verkehr zu bringen. Die Verantwortung des Angekl. geht dahin, zu behaupten, daß er zu dem Sonderabdrucke berechtigt sei, weil das erwähnte Erkenntniß in Nr. 45 der .... Zeitung ohne Beanstandung zur Veröffentlichung gelangt sei.

Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift schließt nach §. 3 Pr. Ges. allerdings das Recht zum Verlage derselben in sich, das heißt der Herausgeber ist befugt, die Druckschrift in den nach §. 10 P. G. angezeigten Zeitabschnitten zu ediren und zu verbreiten.

Ein Sonderabdruck aus einer bereits erschienenen Nummer fällt außerhalb des Rahmens der hiemit eingeräumten Rechte und kann nur mit dem Selbstverlagsrechte der Herausgeber der periodischen Druckschrift begründet werden. Die einzige rechtliche Grundlage für die vorliegende Druckschrift kann daher nur die beabsichtigte Ausübung eines Selbstverlagsrechtes sein, wenn auch die Herausgeber sich nicht ausdrücklich als Selbstverleger bezeichneten.

Hiemit ist die Frage, ob das Selbstverlagsrecht überschritten wurde, gegeben und nöthigt der gegenwärtige Straffall auf die gesetzliche Grundlage und das Wesen dieses Rechtes näher einzugehen.

§. 14 des Buchhändler-Patentes vom 18. März 1806 erlaubte den Schriftstellern die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken ließen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen.

Die Preßordnung vom Jahre 1852 und die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 haben hieran keine Aenderung geschaffen; letztere besagt im Einführungsgesetze Vc, daß die Gewerbeordnung auf das Selbstverlagsrecht der Autoren keine Anwendung finde.

Bei der Berathung des gegenwärtigen Preßgesetzes entschloß man sich über einen Antrag im Abgeordnetenhause zu einer Erweiterung dieses Rechtes zu Gunsten der Autoren von Schriften, welche unter Mitwirkung Anderer entstanden sind, indem man hiebei insbesondere auf die Herausgeber periodischer Druckschriften Bedacht nehmen wollte.

Das Selbstverlagsrecht der Herausgeber periodischer Druckschriften ist somit unbestritten.

Nunmehr ist der Umfang dieses Rechtes zu erörtern. Nach §. 3 Pr. G. steht dasselbe dem Autor eines von demselben selbst verfaßten Werkes oder demjenigen, nach dessen selbstständigen Plane unter Mitwirkung Anderer eine Schrift verfaßt wurde, zu. Letzterer ist nach §. 1 lit. b des Gesetzes zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums vom 19. Oktober 1846 Nr. 992 J. G. S. dem Autor gleich zu achten. Das Selbstverlagsrecht wird also nur dem Autor eingeräumt, ist nicht übertragbar, und ist dasselbe als ein Ausfluß des Autorrechtes anzusehen.

Hienach ist der Autor eines kritischen oder literar-historischen Werkes nicht berechtigt, einen Aufsatz, welchen er nach Zulaß des §. 5 des kaiserlichen Patents vom 19. Oktober 1846 Nr. 992 J. G. S. aus einem anderen Werke entnahm und in seinem Buche abdruckte, sohin im Selbstverlage erscheinen zu lassen, weil er eben nicht Autor dieses Aufsatzes ist. Ebenso ist das Autorrecht des Herausgebers einer periodischen Druckschrift, wenn auch kein einziger Artikel von ihm verfaßt wurde, außer Zweifel, weil der Herausgeber der Schöpfer und geistige Urheber des Ganzen ist.

Dieses Autorrecht ist somit auch das Selbstverlagsrecht, erstreckt sich aber nur auf das Sammelwerk in seiner Gänze, auf die einzelne bereits erschienene Nummer, nicht aber auf alle Artikel, welche in einer Nummer abgedruckt sind; auf einzelne Artikel nur dann, wenn nach der Natur der Mitarbeiterschaft das Autorrecht dem Unternehmen gebührt.

Es wurde versucht, in periodischen Druckschriften, welche, wenn sie politische sind, nur zur Angabe der Quelle verhalten sind, literarische Werke nachzudrucken und diese sohin im Selbstverlage der periodischen Druckschrift zu veröffentlichen.

Zweifellos ist hiedurch eine Ueberschreitung des Selbstverlagsrechtes geschehen.

Der gegenwärtig in Betracht kommende Sonderabdruck enthält ein behördliches Erkenntniß, welches gewiß nicht von der Redaktion der .... Zeitung oder deren Mitarbeitern verfaßt wurde, und welches an die Zeitung auch nicht durch eine legale Berichterstattung gelangt sein kann, da diesfällige Verhandlungen nach dem Gesetze nicht öffentlich durchgeführt werden. Da sonach ein Autorrecht der .... Zeitung an diesem Artikel nicht vorhanden ist, fehlt

auch die Befugniß zum Selbstverlage und ist eine Ueberschreitung dieses Rechtes erwiesen.

Durch die im Versuchsstadium gebliebene Drucklegung — im Hinblicke auf die vorgenommene behördliche Beschlagnahme — wurde daher die Uebertretung nach §. 8 St. G. und §. 3 Pr. Ges. begangen.

Die Berufung auf ähnliche derartige Publikationen, welche die Herausgeber der .... Zeitung in früherer Zeit unbeanstandet vornahmen, vermochte den Angekl. J. H nicht zu exculpiren, weil hierin nur die Behauptung eines nach §. 3 St. G. nicht entschuldigenden Rechtsirrthums gelegen ist.

Der Angekl. J. H war daher der vorgenannten Uebertretung schuldig zu sprechen. Hiegegen ging das Gericht mit einem Freispruche des Mitangekl. F. R nach §. 259 Z. 3 St. P. O. vor, weil derselbe jede Betheiligung an der Veranlassung des Sonderabdruckes in Abrede stellte, die Verantwortung desselben auch durch die Angaben des Erstangeklagten J. H unterstützt wurde und dem Gerichte keine weiteren Beweise für die Schuld dieses Angeklagten vorgelegen sind.

Das B. G. verwarf die Berufung des Angekl. J. H im Hinblicke auf die erstrichterliche Urtheilsbegründung.

§. 3 Pr. Ges.

Nr. 317.

Papierservietten mit literarischen oder bildlichen Beigaben, welche das Gewerbsbedürfniß überschreiten, sind Preßerzeugnisse.

E. E. vom 1. März 1870 Z. 2377.

Die Anschauung, daß die inkriminirten Papiersorten nicht als Druckschriften im Sinne des §. 3 Pr. Ges. anzusehen seien, und daß bei dem Umstande, als in Ansehung derselben nur ein gewerbliches Interesse verfolgt wurde, die Anwendung der §§. 9, 17 und 23 Pr. Ges. ausgeschlossen sei, ist nicht richtig, denn der 2. Absatz des §. 9 Pr. Ges. ist nach seinem Wortlaute und nach der offenbaren und ausgesprochenen Absicht der Bestimmungen des betreffenden Gesetzabschnittes strenge auszulegen, in der weiteren Erwägung, daß es den Bedürfnissen des Gewerbes der Erzeugung und des Verschleißes von Papierservietten entsprechen mag, dieselben mit der Bezeichnung der Fabrik, des Niederlagsortes und der Gebrauchsbestimmung zu versehen, daß aber andere literarische und bildliche Beigaben die einschlägigen Gewerbsbedürfnisse überschreiten, und daß es für die Qualifikation einer durch die Presse vervielfältigten literarischen oder bildlichen Darstellung, welche durch sich selbst auf den Leser oder Beschauer einen Eindruck hervorbringen soll, nach den §§. 3, 4 und 9 Pr. Ges. keinen Unterschied machen soll, ob sie auf lediglich zum Schriftstücke oder Bildnisse dienenden Papierblättern oder auf zum Gebrauche als Servietten bestimmten Papierblättern abgedruckt wird.

§. 4 Pr. Ges.

Nr. 318.

Nachbildungen von Staats- oder Banknoten sind als Druckschriften im Sinne des §. 4 Pr. Ges. anzusehen.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Der Berufung des st. a. F. pto. Freispruch des Angeklagten Josef D wider das erstrichterliche Urtheil wird statt-

gegeben und derselbe der ihm zur Last gelegten Uebertretung des §. 23 Pr. Gef., begangen durch unbefugtes Feilhalten von Nachbildungen österreichischer Staats-, rückf. Banknoten darstellenden Brochen, schuldig erkannt und deshalb nach §. 23 Pr. Gef. zu einer Geldstrafe von 5 fl. ö. W. und nach §. 389 u. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Der Gerichtshof hat angenommen, daß die im Geschäftslokale des Angeklagten beanständeten Brochen beziehungsweise die in dieselben eingefügten verkleinerten Nachbildungen österreichischer Staats- rücksichtlich Banknoten allerdings als Druckschriften im Sinne des §. 4 Pr. Gef. anzusehen sind. Die erwähnten Nachbildungen enthalten einen Text, der zweifellos ein Erzeugniß der Druckerpresse ist, und sind auch ein auf mechanischem Wege vervielfältigtes Erzeugniß der Kunst, da sie mit dem Gebrauchszwecke der Brochen in gar keinem Zusammenhange stehen, ihre Hinzufügung im gewerblichen Interesse keineswegs nothwendig erscheint und somit der Gebrauchszweck derselben weder als Selbst-, noch auch als Hauptzweck angesehen werden kann. Nachdem der Angekl. nun selbst zugestanden hat, daß er eine sicherheitsbehördliche Bewilligung zum Verkaufe von Druckschriften nicht besitze, so mußte derselbe im Sinne des §. 23 Pr. Gef. schuldig erkannt werden. Der Ausspruch über den Verfall der saisirten Notennachbildungen gründet sich im §. 23 Pr. Gef. Bei der Strafbemessung wurde als erschwerend nichts, als mildernd die bisherige Unbescholtenheit angenommen.

§. 4 Pr. Gef.

Nr. 319.

Unkenntniß des Preß- als Strafgesetzes begründet nicht den Strafausschließungsgrund des §. 2 lit. e St. G.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Die Berufung des Angekl. S. O wider das Urtheil des st. del. Bez. Ger. vom 18. Februar 18.. Z. 2491 wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und der Berufungswerber gemäß §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Die Zurückweisung der Berufung erfolgte im Hinblicke auf die erstrichterlichen Gründe; der vom Vertheidiger geltend gemachte Strafausschließungsgrund des §. 2 lit. e St. G. konnte nicht als vorhanden angenommen werden, weil der Irrthum, in welchem der Angekl. sich befunden haben will, indem er auf Grund des hiergerichtlichen Urtheiles vom 10. Dezember 18.. Z. 1878 app., durch welches die sogenannten Landsturmtücher nicht als Preßerzeugnisse im Sinne des §. 4 P. G. erklärt wurden, angenommen habe, daß auch die das Substrat der gegenwärtigen Anklage bildende, mit dem Porträt Seiner Majestät des Kaisers versehenen Bildertücher als keine Preßerzeugnisse nach §. 4 St. G. anzusehen seien, sich nicht als ein That-, sondern nur als ein die Strafbarkeit des Angekl. nicht ausschließender Rechtsirrthum darstellt.

§. 4 Pr. Ges.

Nr. 320.

Abänderung des erstrichterlichen Freispruches in ein verurtheilendes Erkenntniß. Mit Bildnissen und Text versehene Cigarettenhülsen und -Spitzen sind als Erzeugnisse der Kunst und Literatur im Sinne des §. 4 Pr. Ges. anzusehen.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Es wird der Berufung des st. a. F. stattgegeben und der Angekl. F. H der Uebertretung des §. 23 P. G. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er in Wien in seinem im V. Bezirk Margarethenstraße gelegenen Geschäftslokale, somit außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten ohne Erlaubniß der Sicherheitsbehörde Druckschriften, nämlich Cigarettenhülsen und Cigarettenspitzen mit dem Porträt des G. S bedruckt mit den Worten: unverfälschte deutsche Worte G. R. v. S. feilgeboten und wird derselbe nach §. 23 P. G. zu einer Geldstrafe von 5 fl. zu Gunsten des Wiener Lokalarmenfondes, im Nichteinbringungsfalle zur Strafe des Arrestes in der Dauer von 24 Stunden und nach §. 389 und 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten I. und II. Instanz verurtheilt. Zugleich werden die vorgefundenen konfiscierten obigen Druckschriften im Sinne des §. 23 P. G. letzter Abs. für verfallen erklärt.

Gründe: Der G. H. hat auf Grund des Geständnisses des Angekl. als erwiesen angenommen, daß derselbe keine Berechtigung zum Verkaufe von Druckschriften habe, und daß er demnach in seinem öffentlichen Geschäftslokale, somit in einer nicht zum Feilbieten von Druckschriften ordnungsmäßig bestimmten Lokalität die beanständeten Cigarrettenhülsen und -Spitzen feilgeboten habe. Schon aus dem Aeußeren derselben geht hervor, daß die auf denselben befindlichen Bilder und Texte auf mechanischem Wege vervielfältigt worden seien. Sie sind aber auch als Erzeugnisse der Literatur und Kunst im Sinne des §. 4 P. G. anzusehen, da die auf denselben befindlichen Bilder und Texte in gar keinem Zusammenhange mit den Gebrauchszwecken der bezeichneten Gegenstände stehen, ihre Hinzufügung im gewerblichen Interesse durchaus nicht nothwendig erscheint und somit der Gebrauchszweck weder als Selbst- noch als Hauptzweck angesehen werden kann. Der Verfall der vorgefundenen Artikel war nach §. 23 P. G. letzter Abs. auszusprechen. Bei Ausmessung der Strafe wurde als erschwerend nichts, als mildernd die Unbescholtenheit des Angekl. angenommen. Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

§. 4 Pr. Ges.

Nr. 321.

Mit Bildern versehene Annoncen fallen nicht unter die Ausnahmsbestimmungen des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. Steindruckbilder als Preßerzeugnisse nach §. 4 Pr. Ges. Strafausschließungsgrund des §. 2 lit. e St. G.

Die Zurückweisung der Berufung des Angekl. erfolgte im Wesentlichen im Hinblicke auf die erstrichterlichen Gründe, und weil auch der G. H. angenommen hat, daß das auf der Rückseite der beanständeten Annonce befindliche Steindruckbild, welches zweifellos als Druckschrift im Sinne des §. 4 P. G.

anzusehen ist und als dessen Hauptfigur ein Taucher und eine Sphinx (halbnackte weibliche Gestalt) erschienen, mit der Ankündigung auf der Vorderseite in keinerlei Zusammhang steht, als Kundmachung von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse nicht betrachtet werden kann, und daher auch nicht unter die Ausnahmsbestimmungen des §. 9 Abs. 2 P. G. fällt. Der von der Vertheidigung hervorgehobene Umstand, daß ganz gleiche Annoncen in anderen Staaten anstandslos öffentlich vertheilt werden dürfen, ist für den vorliegenden Fall, der ausschließlich nach österreichischem Rechte zu beurtheilen ist, vollkommen gleichgiltig. Wenn sich aber Angekl. darauf beruft, daß an anderen Plätzen, an welchen die Vertheilung seiner Annoncen beanständet wurde, andere gleichartige ebenfalls mit Bildern, die zur Annonce in keinem Zusammenhange stehen, versehene Ankündigungen vertheilt werden dürfen, so mag dieses seine Richtigkeit haben. Daraus läßt sich aber noch keineswegs die Straflosigkeit der Handlungsweise des Angekl. ableiten, da nicht erwiesen ist, daß derlei Vertheilungen von solchen Annoncen ohne die im §. 23 P. G. vorgeschriebene besondere polizeiliche Erlaubniß erfolgen, und da sich auch abgesehen hievon in dem behaupteten Irrthum des Angekl. nicht ein nach §. 2 lit. e St. G. entschuldbarer Thatirrthum, sondern ein nach §. 233 St. G. resp. da der Angekl. ein Ausländer ist, nach §. 234 St. G. unentschuldbarer Rechtsirrthum darstellt.

§. 4 Pr. Ges.

Nr. 322.

Coursberichte, welche sich nicht bloß auf die Reproduktion der Kurse beschränken, sondern Zusätze enthalten, die zum Verständniß nicht unbedingt nothwendig erscheinen, fallen nicht unter Abs. 2 §. 9 Pr. G.

Die inkriminirten Berichte, welche die Angekl. in gewissen Zeiträumen mindestens einmal monatlich an ihre Committenten versendeten, wurden auf mechanischem und chemischem Wege vervielfältigt und sind als Erzeugnisse der Literatur anzusehen, da ein literarisches Geistesprodukt jenes ist, das sein Verständnis den Mitmenschen durch Sprachzeichen vermittelt, und es hiebei auf den Inhalt, den innern Werth gar nicht ankommt. Demzufolge sind die Coursberichte als Druckschriften im Sinne des §. 4 P. G. anzusehen. Dieselben sind aber auch, wenn sie mit Betrachtungen über die Lage des Marktes vermengt werden, als periodische Druckschriften aufzufassen und zwar im Sinne der §§. 7 und 10 al. 1 P. G., weil, wenn auch deren Auflagezahl eine nicht im voraus bestimmte war, aus den Zugeständnissen der Angekl. und den Aufschriften „Wochenbericht", Tagesbericht" u. s. w. erhellt, daß sie den Committenten in gewissen Zeitabschnitten übersendet werden sollten und auch ein innerlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Coursberichten insofern besteht, als sie sämmtlich bezwecken, die Committenten fortwährend von der jeweiligen Lage des Marktes zu unterrichten. Es müssen demnach alle jene Vorschriften, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Preßsachen für periodische Druckschriften erlassen wurden, auch auf die inkriminirten Coursberichte zur Anwendung gelangen.

§. 4 Pr. Ges.

Nr. 323.

Begriff der Vervielfältigung. Eine durch Lithographie vervielfältigte Schrift ist einer Druckschrift gleichzuhalten.

E. E. vom 14. März 1883 Z. 14023.

In §. 4 des P. G. ist das Wort „Literatur" in einem sehr weiten, jede schriftliche Aeußerung eines Gedankens umfassenden Sinne zu verstehen; literarisch heißt ein Werk, wenn sein Verständniß den Mitmenschen durch Sprachzeichen vermittelt wird, auf den innern Werth der geistigen Produktion durch Wort und Schrift kommt es nicht an; es genügt, daß ein Gedanke verständlich ausgedrückt wurde.

Bezüglich der „Vervielfältigung" ist entscheidend, daß die Leichtigkeit der Verbreitung einer Aeußerung nicht bloß von der Zahl der Exemplare, sondern von der Möglichkeit abhängt, diese Zahl ohne Mühe zu vermehren, daß ferner der Nachweis über die thatsächlich hergestellte und verbreitete Zahl von Abdrücken viel schwerer geliefert werden kann, als der von der Hand gefertigten Abschriften, und weil das Gesetz nicht darauf sieht, wie groß die Zahl derer war, welchen die Mittheilung zukam oder zugedacht war, sondern darauf, ob die Aeußerung unter Umständen erfolgte, welche es an und für sich ermöglichen, daß sie einer größeren Anzahl von Personen zugänglich werde.

§. 4 Pr. Ges.

Nr. 324.

Photographien unterliegen dem Preßgesetze.

E. E. vom 14. November 1885 Z. 10556.

Um die nach §. 516 St. G. behandelte Strafthat des Charakters eines Vergehens zu entkleiden, wird eingewendet, daß die beanständeten Photographien als einfache Reproduktion von Naturaufnahmen Druckschriften im Sinne des §. 4 P. G. nicht beigezählt werden können. Es läßt sich jedoch grundhältig nicht bezweifeln, daß der Bereich der bezeichneten Gesetzesstellen selbst Aufnahmen nach der Natur umfaßt.

Von einem bestimmten Höhegrade geistigen Inhaltes hat der Gesetzgeber die Begriffsbestimmung von „literarisch und artistisch" (von Erzeugnissen der Literatur und Kunst) nicht abhängig erklärt und nach der Natur der Sache auch nicht erklären können. Auf den innern Werth des Geistesproduktes kommt es daher nicht an. Es genügt, daß ein Gedanke verständlich zum Ausdrucke gebracht werde. Im gegebenen Falle besteht die geistige Thätigkeit darin, daß bei der Reproduktion der Photographien die Absicht vorlag, Sinnenreiz zu erzeugen, wodurch das Werk zu einem artistischen wurde. Für die Richtigkeit obiger Auffassung spricht auch die Absicht und der Zweck des Preßgesetzes selbst, das seine gesammten Präventiv- und Repressivmittel insbesondere gegen solche Geistesprodukte in Anwendung gebracht wissen will, welche nicht zu einer Wissenschaft oder Kunst in Beziehung stehen, sondern von diesen höheren geistigen Richtungen oft sehr weit entfernt sind. Selbst dem Laien ist es übrigens klar, daß Erzeugnisse der Photographie angesichts der hiezu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit und des Einflusses, welchen eben deshalb die Individualität des Erzeugers auf die Gestaltung der Aufnahme

gewinnt, auch vom Standpunkte des Beschwerdeführers nicht schlechthin aus der Reihe der Kunstprodukte gestrichen werden können.

§. 6 Pr. Ges.

Nr. 325.

Zum Begriffe der Verbreitung im Sinne des §. 6 Pr. Ges.

C. E. vom 11. März 1880 Z. 341.

Die successive Vorweisung eines Oelfarbendruckes bei mehreren Personen zur Sammlung von Bestellungen ist ein Akt der Verbreitung, denn Verbreitung im Sinne des §. 6 P. G. ist eine Thätigkeit, durch welche Jemand ein Erzeugniß von der im §. 4 P. G. bezeichneten Art einer individuell nicht begrenzten Anzahl von Personen vorsätzlich zugänglich macht.

§. 6 Pr. Ges.

Nr. 326.

Ankündigung eines Werkes in einem Bücherkatalog ist „Verbreitung“ dieses Werkes nach §. 6 Pr. Ges. — Ankündigung eines in einer fremden Sprache abgefaßten nicht verbotenen Werkes, welches sich als Uebersetzung eines verbotenen Werkes in deutscher Sprache darstellt, fällt nicht unter §. 24 Pr. Ges.

In der Ankündigung von verbotenen Werken liegt der Thatbestand des §. 24 Pr. Ges., da in §. 6 Pr. Ges. die Aufzählung der Arten der Weiterverbreitung keine taxative ist, das Annonciren eines solchen Werkes in einem Kataloge ist mit „Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen“ gleichbedeutend zu halten, und in der Ankündigung in einem Katalog oder Bücherverzeichnisse verbunden mit dem Vorhandensein des Werkes in einer Buchhandlung, die als ein öffentlicher Ort, da sie nicht zum Privatverkehr bestimmt ist, anzusehen ist, sowie in dem Bereithalten eines verbotenen Werkes in einem solchen Lokale liegt schon für sich allein die Bereitwilligkeit zum Verkaufe desselben vor und ist als das vollbrachte Vergehen nach §. 24 Pr. Ges. zu ahnden.

Allein die Ankündigung eines mit dem verbotenen in deutscher Sprache abgefaßten Werke identischen Werkes in französischer Sprache, dessen gerichtliches Verbot nicht vorliegt, sowie das Bereithalten dieses letzteren zum Verkaufe vermag den Thatbestand des §. 24 Pr. Ges. nicht zu begründen, weil es nicht angeht, daß der Buchhändler schon vermöge seines Gewerbes für verpflichtet zu halten sei, den Inhalt eines verbotenen Werkes zu kennen, da er sonst auch gehalten sein müßte, sich dieses verbotene Werk anzuschaffen und von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, was doch gewiß dem Zwecke nicht entsprechen würde, der durch das Verbot der Weiterverbreitung erreicht werden soll.

§. 6 Pr. Ges.

Nr. 327.

Zum Begriffe der Verbreitung im Sinne des §. 6 Pr. Ges.

C. E. vom 14. März 1883 Z. 12030.

Die Aufzählung in den Schlußworten des §. 6 Pr. Ges. ist nur eine beispielsweise und beziehen sich die Beispiele auf die Oertlichkeit oder die Anstalt (woraus sich ergibt, daß nicht bloß solche Orte gemeint sind, die

Jedem unbedingt zugänglich sind, nicht bloß Anstalten, deren literarischer Apparat jedem einmal zugelassenen Besucher derart zugänglich ist, daß er sich ganz nach eigenem Ermessen, ohne an die Mitwirkung Anderer gebunden zu sein, alles selbst nehmen kann) und auf die Art, wie daselbst die Druckschrift zugänglich gemacht wird. Es ergibt sich aus der Anführung des Wortes: „Auflegens“ im Zusammenhalte mit der Erwähnung der „Leihbibliothek“, daß eine Druckschrift für daselbst aufgelegt zu halten ist, wenn sie im Bibliothekssaale so bereit gehalten wird, daß zu erkennen ist, sie sei bezüglich der allfälligen Ausfolgung an Besucher der Bibliothek den anderen hiezu bestimmten Druckschriften gleichgestellt.

§. 6 Pr. Ges.

Nr. 328.

Begriff der Verbreitung im Sinne des §. 6 Pr. Ges.

E. E. vom 19. Jänner 1883 Z. 12461.

Der Thatbestand des Delikts nach §. 24 Pr. Ges. wurde vom erkennenden G. H. darin erblickt, daß der Angekl. A dem B ein gerichtlich verbotenes Lied zum Lesen gab. Daß aber er mit dieser Handlung nur eine früher schon anderen Personen gegenüber beobachtete gleiche Thätigkeit fortgesetzt oder, daß er mindestens doch beabsichtigt hatte, durch die Uebergabe an B die Druckschrift einer individuell nicht begrenzten Mehrzahl von Personen zugänglich zu machen, ist nicht festgestellt, von einer Verbreitung in dem hier maßgebenden Sinne des §. 6 Pr. Ges., welcher voraussetzt, daß die Druckschrift einer Anzahl von Personen zugänglich gemacht werde, kann daher keine Rede sein, daher auch der Thatbestand des Vergehens nach §. 24 Pr. Ges. nicht vorliegt.

§. 6 Pr. Ges.

Nr. 329.

Uebergabe einer Druckschrift an die Post ist Verbreitung.

Die Uebergabe gerichtlich mit Beschlag belegter Druckschriften an die Post zum Zwecke ihrer Beförderung an den Adressaten ist ohne Zweifel ein Vertrieb und sonach eine Verbreitung im Sinne des §. 6 Pr. Ges., gleichgiltig, ob die Beförderung nach einem Orte des Inlandes oder Auslandes erfolgen sollte.

§. 6 Pr. Ges.

Nr. 330.

Der Umstand allein, daß ein verbotenes Buch in einem Buchhändlerlokale (an was immer für einem Orte) vorgefunden wird, begründet den Thatbestand des Vergehens nach §. 24 Pr. G.

Da diese mit den verbotenen Werken identischen Bücher in dem Buchhandlungslokale des Angekl. vorgefunden wurden, so ist es zweifellos, daß dieselben daselbst zum Behufe ihrer Weiterverbreitung (durch Weiterveräußerung) bereit gehalten wurden.

Als eine Verbreitung im Sinne des Pr. G. aber ist nach §. 6 Pr. Ges. der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten anzusehen.

Nachdem nun ein Buchhandlungslokal gewiß ein öffentlicher Ort im Sinne des §. 6 Pr. Ges. ist, so ist auch das Bereithalten von Druckschriften in einem solchen Lokale, welches offenbar nur zu dem Zwecke der Weiterveräußerung geschieht, gleichviel aber ob auf dem Ladentische oder einer Stellage des Lokals, als eine Verbreitung im Sinne des §. 6. Pr. Ges. anzusehen und begründet diese Handlung das vollbrachte Vergehen des §. 24 Pr. Ges.

§. 6 Pr. Ges.

Nr. 331.

Zum Begriffe eines Preßwerkes, einer periodischen Druckschrift und der Verbreitung im Sinne des §. 6 Pr. Ges.

Die Berufung des Angekl. M. B wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom . . . Z. . . wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und nach Vorschrift des §. 390 St. P. O. der Berufungswerber in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Was als Preßwerk im strafrechtlichen Sinne anzusehen ist, bestimmen nicht, wie von der Vertheidigung behauptet wurde — die Gewerbegesetze, sondern das St. G. Nach §. 327 St. G. und Art. 2 des Kundmachungs-Patents zum St. G. ist als Preßwerk jede wie immer geartete zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst geeignete Vorrichtung zu betrachten. Der Vervielfältigungsapparat aber, dessen Konstruktion der Angekl. erklärt hat, und den er nach seiner Angabe sich selbst verfertigte, entspricht dem gesetzlichen Begriffe eines Preßwerkes vollkommen, denn er diente dazu, seine Wiener Korrespondenz nicht nur auf mechanischem, sondern auch auf chemischem Wege zu vervielfältigen, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob Angekl. mehr oder weniger Abdrücke mittelst dieses Apparates herstellen konnte, und ob der Apparat vom Angekl. selbst verfertigt oder von ihm angekauft wurde. Thatsache ist weiters, daß Angekl. zum Besitze dieses Apparates keine behördliche Erlaubniß hatte, und ist dadurch der Thatbestand des §. 327 St. G. begründet. Ist aber dargethan, daß ein Apparat, wie ihn der Angekl. hielt, wirklich ein Preßwerk im Sinne des St. G. ist, dann folgt auch mit logischer Nothwendigkeit, daß alles das, was durch denselben erzeugt wird, als Druckschrift im Sinne des Pr. Ges. anzusehen ist. Es handelt sich nun um die weitere Frage, ob das vorliegende Preßwerk (-erzeugniß) als eine periodische Druckschrift sich darstelle. Angekl. gestand selbst zu, daß er die W... Korrespondenz, wenn auch in verschiedenen Zeiträumen, doch allmonatlich, manchmal auch öfters im Monate erscheinen ließ, und sind daher diese Blätter allerdings im Sinne des Pr. Ges. als periodische Druckschrift zu bezeichnen. Wenn nun Angekl. meint, daß er diese Korrespondenz nur als eine vertrauliche Mittheilung einer bestimmten Anzahl Redakteure zugesendet hat, so beweist dies nur die Thatsache, daß er eben diese Korrespondenz mehreren Personen zugänglich machte, mehr verlangt aber §. 6 Pr. G. zur Verbreitung nicht. Nachdem es sich also einerseits um ein Preßwerk, anderseits um eine periodische Druckschrift handelt, und Angekl. zur Haltung des ersteren nicht die behördliche Erlaubniß hatte, zugleich aber auch den in den §§. 9, 10, 11 und 17 Pr. Ges. liegenden Verpflichtungen nicht entsprochen hat, mußte das erstrichterliche Urtheil nach beiden Richtungen be-

stätigt werden. Was das Strafausmaß anbelangt, so hat bereits der Erstrichter in weitgehender Weise das a. o. Milderungsrecht angewendet, und konnte sich der G. H. umsoweniger zur Herabminderung der Strafe bestimmt finden, als erhoben ist, daß Angekl. bereits einmal wegen Uebertretung des Pr. Ges. zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt wurde.

Der Kostenausspruch ist im §. 390 St. P. O. begründet.

§. 7 Pr. Ges. **Nr. 332.**

Die Uebergabe zur Drucklegung begründet schon die Mitwirkung im Sinne des §. 7 Pr. Ges.

C. E. vom 6. Oktober 1863 Z. 15715.

Der Aufsatz: „Die Sylphen unter sich" im Theaterblatt „Der Zwischenakt" begründet den Thatbestand des Vergehens nach §. 516 St. G., weil deren mitgetheilte Gespräche und die gebrachten Schilderungen an und für sich die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit gröblich verletzen, anderseits aber zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen und zwar in desto höherem Grade, da dieses Blatt als Theaterzettel selbst jugendlichen und unverdorbenen Theaterbesuchern in die Hände zu kommen pflegt, weil ferner dieser Aufsatz nicht bloß leise angedeutet, sondern ganz deutlich und dem schlichtesten Verstande einleuchtend die Darstellung des frivolen, frechen, gemein unsittlichen auf Geldgewinn abzielenden Benehmens der erwähnten bei dem corps de ballet verwendeten Mädchen, die gesprächsweise Vertheidigung und Billigung desselben — die Verspottung des ordentlichen Lebenswandels, sowie die Beschreibung einer von einer Tänzerin öffentlich geforderten unsittlichen Stellung und die obscöne Aeußerung darüber enthält. Dieses Vergehens ist somit nur der Revisor (Korrektor) des Blattes wegen Abdruckes dieses Artikels aus einem andern Blatte nach §. 7 Pr. Ges. schuldig, während der Herausgeber und verantwortliche Redakteur nachwies, daß er krankheitshalber nicht in Wien gewesen sei, daher das Blatt nicht habe lesen können, ungeachtet dessen aber doch nach Art. 3 des Ges. vom 15. Oktober 1868 Nr. 142 R. G. Bl. wegen Preßvergehens durch Mangel der pflichtmäßigen Obsorge für schuldig erkannt wurde, da er dieser nicht nachgekommen ist, obgleich kein entschuldbares Hinderniß obwaltete; der Revisor (Korrektor) hat den Aufsatz zum Drucke übergeben; daß er es als Faktor gethan hat, ist belanglos, denn schon die Uebergabe zur Drucklegung ist die Mitwirkung im Sinne des §. 7 Pr. Ges., wenn ihm auch nicht das Recht der Bestimmung, ob und daß ein Aufsatz in Druck zu legen sei, zugekommen ist, und strafbar, wenn er nur von dem Inhalte Kenntniß genommen hat; und selbst wenn er denselben nur als Korrektor durchgelesen hat, so muß das Verständniß vorausgesetzt werden, da das Gelesene gewöhnlich auch dann verstanden wird und der Aufsatz selbst gemeinfaßlich und die Aufmerksamkeit erregend ist.

§. 7 Pr. Ges. **Nr. 333.**

Hektographirte Schriften sind Druckschriften.

Das B. G. bestätigte das erstrichterliche Urtheil, dies in der Erwägung, daß der erste Richter mit vollem Rechte angenommen hat, daß nach §. 4 Pr.

Ges. die mit dem Hektograph vervielfältigten Erzeugnissen zwar Druckschriften, aber die vom Angekl. erzeugten Druckschriften keine periodischen Druckschriften im Sinne des §. 7 Pr. Ges. sind, worauf schon das Wort „erscheint" in der al 1 dieses Paragraphs hindeutet und, daß folgerichtig die Uebertretungen nach den §§. 10, 11 und 17 Pr. Ges. nicht vorliegen.

Allerdings ist aber die Thätigkeit des Angekl. als ein „Vertheilen" im Sinne des §. 23 al 1 Pr. Ges. aufzufassen — wohl zu unterscheiden von dem im §. 6 Pr. Ges. definirten viel engeren Begriffe der „Verbreitung" — da das Gesetz im §. 23 Pr. Ges. nicht unterscheidet, an wen, wie oft und unter welchen Umständen derartige Druckschriften vertheilt werden sollen. Ungeachtet dessen konnte eine subjektive Strafbarkeit des Angekl. angesichts der Bestimmungen des von ihm zitirten Handelsministerialerlasses vom 6. Februar 1879 Z. 2795 wegen Abganges einer culpa nicht eintreten.

§. 9 Pr. Ges.

Nr. 334.

Programmüberschreitung durch einem Vergnügungsanzeiger beigefügte Annoncen und Inserate.

Es wird die Berufung der Angekl. F. H und K. H gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, und werden dieselben nach §. 390 St. P. O. in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Es ist zweifellos, daß die vorliegende Druckschrift „Schloßpark-Anzeiger" als eine periodische im Sinne des §. 7 Pr. Ges. anzusehen ist, wie sich dies schon aus den vom Erstrichter angenommenen Gründen ergibt. Der Angekl. F. H hat sich zwar dahin verantwortet, daß diese Druckschrift als bloßes Programm eines Vergnügungsetablissements anzusehen sei und daher als rein gewerblichen Bedürfnissen dienend unter die Ausnahmsbestimmungen des §. 9 Pr. Ges. falle. Diese Ansicht erscheint aber als unstichhältig und zwar namentlich mit Rücksicht auf Nr. 11 der gedachten Druckschrift vom 14. August 18.., auf deren Rückseite sich Annoncen und Inserate, wenn auch im humoristischen Stile gehalten vorfinden, welche den Rahmen eines Programmes weitaus überschreiten. Es war somit der Schuldspruch der Angekl. nach jeder Richtung begründet. Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf §. 390 St. P. O.

§. 9 Pr. Ges.

Nr. 335.

Ein Hektograph ist ein Preßwerk im Sinne des §. 327 St. G. Zur Frage nach dem Vorhandensein des Strafausschließungsgrundes des §. 2 lit. e St. G.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: F. H wird von der Anklage wegen Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach §. 327 St. G., angeblich begangen dadurch, daß er einen Hektographen ohne Erlaubniß der Behörde hielt, sowie von jener wegen Uebertretung der §§. 9 und 17 P. G., angeblich begangen dadurch, daß er auf den mittelst des Hektographen vervielfältigten Correspondenzen es unterließ, den Namen des Druckers und Verlegers anzuführen, sowie die Pflichtexemplare zu überreichen, nach §. 259, 3 St. P. O. freigesprochen und hat nach §. 390 St. P. O. der Staat die Kosten

des Strafverfahrens zu tragen. Die Berufung des st. a. F. in Ansehung des Strafausmaßes wird nach §. 474 S. P. O. zurückgewiesen.

Gründe: Insoweit die Verurtheilung wegen unbefugten Haltens einer Druckerpresse erfolgte, hatte der G. H. sich mit der Frage zu befassen, ob der Hektograph als ein solches Preßwerk im Sinne des §. 327 St. P. O. und Art. II des Kundmachungspatentes zum St. G. anzusehen sei, zu dessen Halten die Erlaubniß der Behörde erforderlich sei, und hat der G. H. diese Frage bejaht. Denn aus diesen beiden Gesetzesstellen und deren Zusammenhange ergibt sich, daß unter „Preßwerk" im weiteren strafrechtlichen Sinne jede wie immer geartete zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung der Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst geeignete Vorrichtung zu verstehen sei. Unter den Begriff mechanische Vervielfältigung fällt aber nicht bloß eine solche durch Maschinen, sondern überhaupt jede Hantierung mittelst eines Mechanismus, durch welchen Erzeugnisse des Geistes, — im Gegensatze zu den mit freier Hand hergestellten Kopien — in einer Mehrzahl gleicher Exemplare vervielfältigt werden. Dies wurde aber durch den Hektographen und zwar nicht nur auf bloß mechanischem Wege, sondern auch durch chemische Mittel, nämlich mit Benutzung einer Gelatineplatte und einer chemischen Tinte bewerkstelligt. Da nun der Beschuldigte zugestandenermaßen keine behördliche Erlaubniß zum Halten dieses Vervielfältigungsapparates besaß, liegt objektiv der Thatbestand des §. 327 St. G. vor. Demungeachtet konnte der Schuldspruch des ersten Richters nicht bestätigt werden, weil der Strafausschließungsgrund des Rechtsirrthums nach §. 2 e St. G. vorliegt, mithin der subjektive Thatbestand mangelt. Erwägt man nämlich, daß eine Verordnung, durch welche der Hektograph als ein solches Preßwerk erklärt wird, dessen unbefugtes Halten im Grunde des §. 327 St. G. strafbar ist, bisher noch nicht gehörig kundgemacht wurde, daß die im R. G. Bl. verlautbarte Ministerialverordnung vom 4. Januar 1859 nur die Raquenau'schen, Thielen'schen und ähnliche Vervielfältigungspressen als derlei Preßwerke bezeichnet, die Einrichtung des Hektographen aber mit keiner dieser beiden Pressen eine ausgesprochene Aehnlichkeit besitzt, daß ferner die von dem öffentlichen Ankläger bei der Appellverhandlung citirte Entscheidung der n. ö. Statthalterei vom 28. März 1887, nach welcher die eben erwähnte Ministerialverordnung auch auf Hektographen anzuwenden komme, bisher nur zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft gelangte, daß notorisch viele Tausende von Hektographen, zwar mit Wissen der Behörde, aber ohne deren Bewilligung gehalten werden, und die betreffenden Besitzer dieserhalb bisher nicht beanständet wurden, daß weiters freisprechende gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, welche damit begründet wurden, daß in dem unbefugten Halten eines Hektographen nicht der Thatbestand des §. 327 St. G. liege, und daß endlich die St. A. selbst sich noch im Vorjahre veranlaßt fand, diesfalls eine Anfrage an die Landesstelle zu richten, — so muß die Verantwortung des Beschuldigten, daß er in der Unterlassung der Einholung der behördlichen Erlaubnis zum Halten des Hektographen eine strafbare Handlung weder erkannt habe, noch erkennen konnte, wohl als eine stichhältige angesehen werden. Allerdings macht nach §. 233 St. G. auch bei Uebertretungen die Unkenntniß des Strafgesetzes nicht straflos. Wenn aber wie im vorliegenden Falle der Beschuldigte eine Handlung oder Unterlassung

weder von selbst als unerlaubt erkennen konnte, noch einzusehen vermochte, daß er durch dieselbe eine Vorschrift verletzte, deren Nichtbeachtung das St. G. als Uebertretung bezeichnet, dann muß auch ihm der Entschuldigungsgrund des Rechtsirrthums nach §. 2 e St. G. zu Gute kommen. Anbelangend den Schuldspruch nach §§. 9 u. 17 Pr. G. hatte der G. H. vorerst darüber schlüssig zu werden, ob Hektogramme überhaupt Druckschriften im Sinne des P. G. sind. Auch diese Frage mußte bejaht werden, denn die Bestimmungen desselben gelten nach §. 4 dieses Gesetzes nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, also für eigentliche Druckschriften, sondern auch für alle, durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst. Nun wurde, wie bereits erörtert, der Hektograph der Druckerpresse gesetzlich gleichgehalten, und schon daraus allein folgt, daß das, was durch denselben erzeugt wird, auch als Druckschrift in weiterem Sinne anzusehen ist, wozu aber noch kommt, daß das Hektogramm thatsächlich auch ein auf mechanischem und chemischem Wege zustande gekommenes Vervielfältigungsprodukt ist. Daß aber die vom Beschuldigten hektographirten politischen Correspondenzen auch zu den Erzeugnissen der Literatur zählen, ergibt sich nicht allein aus deren Inhalt, sondern auch aus dem Umstande, daß der Gesetzgeber jene Kategorien von Druckwerken, welche er unter den Begriff von Erzeugnissen der Literatur und Kunst nicht subsumirt wissen wollte, im zweiten Abs. des §. 9 Pr. G. ausdrücklich bezeichnet hat. Preßdelikte können jedoch, wie dies aus dem Geiste des Pr. Ges. und den Zwecken, die es verfolgt, hervorgeht, nur in Ansehung jener Druckwerke begangen werden, deren Verbreitung begonnen hat oder mindestens versucht wurde. Denn in der Verbreitung liegt ja eben das Wesen der Druckschrift, und §. 17 Pr. G. macht ausdrücklich die Verpflichtung zur Abgabe des Pflichtexemplares von der Verbreitung des Druckwerkes abhängig. Der Begriff der „Verbreitung“ aber wird in §. 6 Pr. G. festgestellt und ergibt sich aus dieser Begriffsbestimmung, daß von einer Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes nur dann die Rede sein könne, wenn die Druckschrift einer nicht von vornhinein abgegrenzten Anzahl von Personen, mithin dem Publikum überhaupt zugänglich gemacht wird. Eine derartige Verbreitung der hektographirten Correspondenz des Beschuldigten hat jedoch weder stattgefunden noch war sie beabsichtigt. Diese Correspondenzen wurden vielmehr nach der vollkommen glaubwürdigen und unbestrittenen Angabe des Redakteurs H nur an Genossen des „Deutschen Club“ und an bestimmte Redaktionen einzelner Parteiprovinzblätter und zwar in geschlossenen Briefen versendet, sie waren daher nur einem im voraus und individuell bestimmten engen Personenkreise, keineswegs aber dem Publikum zugänglich. Auf solche, das konstitutive Merkmal der Publicität entbehrende Druckschriften finden aber die Bestimmungen der §§. 9 u. 17 Pr. G. keine Anwendung und mußte demnach auch in dieser Richtung der Freispruch von der Anklage erfolgen.

§. 9 Pr. Ges.

Nr. 336.

Photographien sind Druckschriften im Sinne des §. 4 Pr. Gef. gleichzuhalten.

E. E. vom 17. Oktober 1884 Z. 8318.

Der Einwendung, daß Photographien wohl als Druckwerke, aber nicht als Druckschriften anzusehen sind, daß somit die Anfertigung und Verbreitung

von gegen die Sittlichkeit verstoßenden Photographien, da der Schlußsatz des §. 516 St. G. nur von Druckschriften spricht, nach diesem Schlußsatze nicht als Vergehen gelten kann — wird durch die 2. al. des Art. II des Kundmachungspatentes zum St. G. begegnet, wonach überall dort, wo sich das Strafgesetzbuch des Ausdruckes „Druckschriften“ oder „Druckwerke“ bedient, darunter auch alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst begriffen werden. Insoferne aber der Angekl. auch dagegen auftritt, daß er, weil zu den Photographien eine fremde Firma bezeichnende Kartons von ihm benützt wurden, in der Richtung des §. 9 Pr. Ges. straffällig erklärt wurde, bleibt wohl keinem Zweifel Raum, daß die beanständeten Photographien nach der Ausnahmsbestimmung der 2. al. dieser Gesetzesstelle nicht behandelt werden können. Sie betrifft eben nur Preßerzeugnisse, bei welchen ihrer Natur nach und ihrem Zwecke nach eine Verantwortlichkeit vor dem St. G. nicht leicht eintreten kann, eine behördliche Ueberwachung somit entbehrlich ist. Die Behauptung, daß es dem Angekl. nicht darum zu thun war, durch wissentlich falsche Angaben die Behörden irre zu führen, entzieht sich gemäß der §§. 258 und 288 Z. 3 St. P. O. der Beachtung.

§. 9 Pr. Ges.

Nr. 337.

Aus dem Auslande bezogene, hierlands zu Beilagen inländischer Druckschriften bestimmte und fertiggestellte Erzeugnisse der Presse fallen unter die Strafsanktion des §. 9 Pr. Ges.

C. E. vom 29. Mai 1890 Z. 4818.

Der C. H. hat über die von der Generalprokuratur gemäß des §. 33 St. P. O. überreichte N. B. erkannt, daß durch das Urtheil des Kreisgerichtes Wiener Neustadt vom 28. Dezember 1889 Z. 5560, womit L. R und J. H von der Anklage wegen Vergehens nach §. 9 Abs. 4 Pr. Ges. freigesprochen wurden, das Gesetz verletzt worden sei.

Gründe: Die St. A. hat wider L. R, Herausgeberin der in Baden erscheinenden Druckschrift „Badner Bote“ und Druckereibesitzerin, dann gegen J. H, verantwortlichen Redakteur dieser Druckschrift, die Anklage wegen des Vergehens des §. 9 Abs. 4 Pr. Ges. erhoben, weil die Angekl. in der Zeit vom 30. Dezember 1888 bis 16. November 1889 eine belletristische Beilage zum „Badner Boten“, welche in Wirklichkeit von Theodor F. redigirt und von Hermann S Nachfolger in Stuttgart gedruckt und herausgegeben wird, mit den falschen Angaben: „Druck und Verlag von Leo R's Witwe in Baden, unter verantwortlicher Leitung und Redaktion des J. H“ versehen ließen. Obschon das Kreisgericht diesen Thatbestand für erwiesen hielt, so hat es demungeachtet die Angekl. mit Urtheil vom 28. Dezember 1889 Z. 492 von der Anklage freigesprochen, weil die erwähnte Beilage zwar dem Hauptinhalte nach in Stuttgart von Theodor F redigirt und von Hermann S's Nachfolger in Stuttgart gedruckt und herausgegeben werde, die letzte Fertigstellung des Blattes aber doch erst in Baden in der Druckerei der L. R geschehe, wo die am Kopfe des Blattes erscheinenden Annoncen, Fahrordnungen, Getreidepreise 2c. nebst der Schlußanmerkung (Angabe des Druckers, Verlegers und Redakteurs) beigedruckt werden; es sei daher das Blatt erst in Baden zur

Ausgabe fertig gestellt, und habe durch den am Schlusse des Blattes beigesetzten Vermerk die Druckereibesitzerin und Verlegerin den österreichischen Behörden gegenüber auch die Verantwortung für den ganzen übrigen im Auslande gedruckten Inhalt des Blattes übernommen. Diese Auffassung des Kreisgerichtes erweist sich als rechtsirrthümlich. Gleich den im §. 10 Pr. Ges. bezüglich der periodischen Druckschriften und gleich den an anderen Stellen des Pr. Ges. geforderten Angaben bezweckt auch die Vorschrift des §. 9 Pr. Ges. (Angabe des Druckers, Herausgebers und Redakteurs auf der Druckschrift selbst) die Anbahnung einer leichteren Ueberwachung der Druckschriften, die Feststellung des in- oder ausländischen Charakters derselben, sowie der Competenz behufs eventueller strafgerichtlicher Verfolgung. Diesem Zwecke kann nur durch vollkommen wahrheisgemäße Angaben genügt werden; daher straft das Pr. Ges. insbesondere auch im §. 9 die wissentlich falsche Angabe bezüglich einer der dort erwähnten Umstände an jedem Schuldtragenden als Vergehen. Im vorliegenden Falle wurden von den beiden Angekl. über Drucker, Redakteur und Herausgeber der Beilage zum „Badner Boten“ wissentlich (wenn auch durch irrthümliche Auffassung gesetzlicher Bestimmungen veranlaßt) falsche Angaben gemacht. Ganz abgesehen von der nicht zu erörternden Frage, ob die im Sinne des §. 10 Pr. Ges. erstattete Anzeige betreffs dieser Beilage den gesetzlichen Erfordernissen und der Wahrheit entsprach, genügt es zum Erweise der Rechtsirrthümlichkeit des angefochtenen Urtheiles hervorzuheben, daß der Wahrheit seitens der Angekl. nur dann Genüge gethan wäre, wenn sie den im Auslande redigirten, herausgegebenen und gedruckten Theil der Beilage mit dem Namen des ausländischen Redakteurs, Herausgebers und Druckers, den im Inlande (Baden bei Wien) redigirten, gedruckten und herausgegebenen Theil des Blattes hingegen diesem seinen Ursprunge entsprechend bezeichnet hätten, während es doch der Wahrheit offenbar widerspricht, auch den ausländischen Theil der Druckschrift als im Inlande herausgegeben, redigirt und gedruckt darzustellen und auf diese Weise eine, ihrem größern und wesentlichen Theile nach ausländische Druckschrift als eine inländische erscheinen zu lassen. Die absolute Pflicht zur Wahrhaftigkeit der im §. 9 Pr. Ges. geforderten Angaben folgt aus der positiven Vorschrift des Gesetzes. Der Umstand, daß der österreichische Drucker, beziehungsweise Herausgeber die aus dem Auslande bezogene Druckschrift durch Vervollständigung derselben fertig stellt und dadurch vor dem Gesetze auch für den im Auslande hergestellten Druck einer Verantwortlichkeit unterliegen mag, ist für die Beurtheilung dieser Verpflichtung gleichgiltig; das Gesetz verlangt, daß auf jedem Druckwerke die im §. 9 Pr. Ges. vorgesehenen Bezeichnungen sich der Wahrheit entsprechend finden, und gleichwie von mehreren inländischen Druckern, die ein Druckwerk gemeinsam herstellen, jeder für die Bezeichnung des von ihm hergestellten Theiles zu haften hat, so auch im Verhältniß des inländischen zum ausländischen Drucker. Nicht mit Fiktionen will das Gesetz rechnen, dasselbe schreibt einfach wahrheitsgemäße Angaben vor, aus denen die nöthigen Folgerungen, sei es bezüglich der Haftung, sei es in anderer Richtung, zu ziehen Sache der dazu berufenen Behörden ist.

Da durch das erwähnte Urtheil das Gesetz in dem §. 9 Pr. Ges. verletzt erscheint, so mußte nach §§. 33 und 292 St. P. O. dieser Ausspruch erfolgen.

§. 9 Pr. Gef. **Nr. 338.**

Wissentlich falsche Angabe eines verantwortlichen Redakteurs auf einer nicht-periodischen Druckschrift begründet weder das Vergehen nach §. 9 Pr. Ges., noch überhaupt eine strafbare Handlung; fehlt in einem solchen Falle der Name des Verlegers, so liegt die Uebertretung nach §. 9 Pr. Ges. vor. — Umfang der Ausnahmsbestimmung des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges.; Begriff der „ordnungsmäßig bestimmten Lokalität".

Nach §. 9 Pr. Gef. muß auf jeder nicht periodischen Druckschrift nebst dem Druckorte der Name des Druckers und jener des Verlegers angegeben werden, und ist die Nichtbeachtung dieser Vorschrift an dem Drucker als Uebertretung, eine wissentlich falsche Angabe aber an jedem Schuldtragenden als Vergehen zu bestrafen. Daß die vorliegende Druckschrift nun keine periodische ist, geht aus der Bestimmung des §. 7 Pr. Ges. hervor, und erscheint auch seitens der Prozeßparteien nicht bestritten. Der Drucker der gedachten Druckschrift nun, der Angekl. A, erscheint angeklagt des Vergehens des §. 9 Pr. Ges., begangen dadurch, daß er auf der zweiten Seite der Druckschrift unten an Stelle des Verlegers einen fingirten Namen: „Niemand Willes" angegeben, somit eine wissentlich falsche Angabe bezüglich des Verlegers gemacht hat. Es ist nun allerdings richtig, daß auf der Druckschrift „......" nebst dem Druckorte und Drucker anstatt des Verlegers ein verantwortlicher Redakteur „Niemand Willes" angegeben erscheint, und gesteht der Angekl. A auch ein, daß ein verantwortlicher Redakteur dieser Druckschrift überhaupt nicht existire, und daß er diesen Namen nur des Scherzes halber auf das Blatt gedruckt habe.

Nichts destoweniger mußte aber der Angekl. A von der Anklage wegen des Vergehens nach §. 9 Pr. Ges. freigesprochen werden, weil eine wissentlich falsche Angabe weder bezüglich des Druckers noch des Verlegers, sondern nur bezüglich des verantwortlichen Redakteurs gemacht wurde, eine solche aber das Vergehen des §. 9 Pr. Ges. nicht begründet, da die vorliegende Druckschrift eben eine nicht periodische ist, bei einer solchen aber der Name des verantwortlichen Redakteurs gar nicht angegeben zu werden braucht.

Dagegen wäre es nach §. 9 Pr. Ges. Pflicht des Angekl. A gewesen, den Namen des Verlegers auf das Blatt zu drucken, und mußte A, nachdem er dies unterlassen hat, als Drucker des genannten Blattes der Uebertretung des §. 9 Pr. Ges. schuldig erkannt werden. Von Seite des Angekl. A und des Vertheidigers desselben wurde die Einwendung erhoben, daß A auch dieser Uebertretung nicht schuldig gesprochen werden könne, weil die vorliegende Druckschrift unter die Ausnahmen des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. falle.

Die Aufzählung der einzelnen Drucksorten im §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. ist nun allerdings, wie die Vertheidigung richtig hervorhob, eine beispielsweise, ähnlich der des §. 23 Abs. 3 Pr. Ges.; aber aus der Art der aufgezählten Druckschriften ist deutlich die Intention des Gesetzes zu ersehen, nämlich nur solche Erzeugnisse der Presse von dieser Verpflichtung zu befreien, bei welchen es ihrer Form nach nicht leicht möglich ist, daß in derselben strafbare Handlungen enthalten seien.

Daß nun die vorliegende Druckschrift über die Grenzen solcher Druck-

sorten hinausgeht, zeigt der Inhalt und die Form derselben. Unter derselben Voraussetzung nun ist bei dem vorliegenden Geständnisse des Angekl., daß er erst am 21. November 18.. Abends 6 Uhr ein Pflichtexemplar hinterlegte, während die Austheilung der Druckschriften noch denselben Tag erfolgte, die Schuld des Angekl. A betreffs der Uebertretung des §. 17 Pr. Ges. gegeben.

Der der Uebertretung des §. 23 Pr. Ges. angeklagte B gesteht, am 21. November 18.. Abends in den Schwender'schen Lokalitäten in Rudolfsheim 300 Exemplare der genannten Druckschrift an die Mitglieder der Festsektion behufs Vertheilung an die Gäste vertheilt zu haben. Die Entschuldigung des Angekl. B, daß er die Druckschrift für ein Programm hielt, das nur des Scherzes halber die Form einer Zeitung erhalten, ist gerade so wenig von Belang, wie die gleiche Angabe des A, da das Pr. Ges. einfach Druckschriften von größerem Umfange als die im §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. angeführten, gewissen Verpflichtungen unterzieht, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob aus Scherz oder einem anderen Grunde eine solche Form gewählt wurde.

Der von der Vertheidigung ausgesprochenen Ansicht, daß im vorliegenden Falle die obenerwähnten Restaurationslokalitäten zur Vertheilung der Druckschriften ordnungsmäßig bestimmte waren, weil ein Pflichtexemplar der St. A. drei Stunden früher übergeben worden sei, bevor die Vertheilung der Druckschriften stattfand, hat sich der G. H. nicht angeschlossen, da das Hinterlegen eines Pflichtexemplars bei der St. A. allein noch nicht hinreicht, um eine Lokalität als zur Vertheilung dieser Druckschriften ordnungsmäßig bestimmt erscheinen zu lassen.

§. 9 Pr. Ges.

Nr. 339.

Entscheidung der Frage, wer als Drucker anzusehen ist.

Der Erkenntnißgerichtshof nahm auf Grund der von E. Sp. beim Wiener Magistrate erstatteten Anzeige an, daß dieselbe sich ihre Buchdruckereikonzession zwar vorbehielt, jedoch erklärte, vom 30. Juni an, dieses Gewerbe nicht mehr zu betreiben. Bewiesen ist weiters, daß dieselbe die gesammten Utensilien ihres Buchdruckereigewerbes an einen gewissen L verkauft habe, und festgestellt ist ferners durch das theilweise Geständniß der Angekl. L. Sp, L. J und J. K selbst, daß vom Juni an J. K faktisch dieses Buchdruckereigewerbe betrieb. Wenn daher auf den in dieser Druckerei erzeugten Preßerzeugnissen E. Sp als Drucker erschien, so war diese Angabe eine falsche, weil E. Sp laut ihrer eigenen Anzeige ihr Buchdruckereigewerbe nicht betrieb. Für eine solche wissentlich falsche Angabe sind aber nach §. 9 Pr. Ges. alle schuldtragenden Personen verantwortlich, und es waren daher L. Sp als Eigenthümer und Herausgeber der periodischen Druckschrift . . . . L. J als Herausgeber und Redakteur der Druckschrift . . . . und J. K als Drucker dieser beiden Zeitschriften des Vergehens nach §. 9 Pr. Ges. schuldig zu erkennen. Die Einwendung der Vertheidigung, daß die Buchdruckerei bis heute von E. Sp fortbetrieben wird, und daß daher die Angabe E. Sp als Drucker der wirklichen Sachlache entspricht und jede andere Angabe auf den Druckschriften eine falsche gewesen wäre, erscheint nicht stichhältig, weil nachgewiesen ist, das E. Sp seit Juni das Buchdruckereigewerbe nicht betrieb. Nach §. 10 Pr. Ges. wären

L. Sp und L. J auch verpflichtet gewesen, die seit Juni in der Person des Druckers vorgegangene Veränderung der Preßbehörde anzuzeigen, und da sie zugestandenermaßen diese Anzeige unterlassen haben, so waren dieselben auch der Uebertretung des §. 11 Abs. 1 Pr. Ges. schuldig zu erkennen.

J. K war aber auch der Uebertretung nach §. 327 St. G. schuldig zu sprechen, weil er, wie er selbst zugibt, Buchdruckerpressen ohne Conzession, daher ohne Erlaubniß der Behörde gehalten und die Buchdruckerei auf denselben betrieben hat.

§. 9 Pr. Ges.

Nr. 340.

Wissentlich falsche Angabe eines verantwortlichen Redakteurs auf einer nichtperiodischen Druckschrift begründet die Uebertretung, nicht das Vergehen nach §. 9 Pr. Ges.

Nicht das Vergehen nach §. 9 Pr. Ges., sondern nur die Uebertretung des §. 9 Pr. Ges. war als vorliegend anzunehmen, da es nicht nothwendig ist, daß bei nicht periodischen Druckschriften gleich den inkriminirten der Name des verantwortlichen Redakteurs angegeben werde, eine öffentlich falsche Angabe aber weder bezüglich des Druckers noch des Verlegers, sondern nur in Ansehung des verantwortlichen, jedoch nicht gesetzlich erforderlichen Redakteurs gemacht worden war.

§. 9 Pr. Ges.

Nr. 341.

Preistarife fallen unter §. 9 Abs. 2 Pr. Ges.

Wenngleich die wissentlich falsche Angabe des Namens (der Firma) des Druckers nicht bloß den Drucker, sondern jeden Schuldtragenden straffällig macht, so handelt es sich im vorliegenden Falle nur um Preistarife und solche Druckschriften, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes zu dienen bestimmt sind, auf welche die Vorschrift des §. 9 Pr. Ges. keine Anwendung findet.

§. 9 Pr. Ges.

Nr. 342.

Von der im §. 9 al. 1 des Preßgesetzes auferlegten Verpflichtung sind auch in Druck gelegte Ankündigungen und Programme von Concerten und die zur Einzeichnung des Publikums bestimmten Subskriptionslisten nur dann befreit, wenn sie sich auf die für das „Bedürfniß des geselligen Lebens", dem sie dienen sollen, unbedingt nöthigen Mittheilungen beschränken.

Pl. E. vom 4. Juli 1893 Z. 7784.

Der C. H. hat in Erledigung der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen N. B. zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. in Innsbruck vom 23. März 1893 Z. 1688, mit welchem Anton S von der Anklage der Uebertretung nach §. 9 des Pr. Ges. freigesprochen wurde, und durch das dieses Urtheil bestätigende Erkenntniß des L. G. als B. G. in Innsbruck vom 29. April 1893 Z. 2575 wurde das Gesetz in Ansehung des §. 9 Abs. 2 des Pr. Ges. verletzt.

Gründe: Am 7. März 1893 wurden bei der St. A. in Innsbruck die Pflichtexemplare von zwei Druckschriften hinterlegt. Beide beziehen sich auf

ein am 11. März 1893 abzuhaltendes Kompositionskonzert des Josef R. Die eine mit dem Datum Innsbruck, am 6. März 1893 stellt sich als ein vom „akademischen Verbande des Germanenbundes Innsbruck“ und vom „allgemeinen Verbande des Germanenbundes Innsbruck“ ausgehendes Rundschreiben an die Gesinnungsgenossen dar, beginnt mit den Worten: „Geehrte Gesinnungsgenossen! Die edelste Blüte des deutschen Volksthums ist seine Kunst. Sie als einen der wichtigsten Hauptpunkte der nationalen Erziehung zu fördern, ist Pflicht eines jeden Deutschen“; fährt dann fort: „dieser Pflicht zu genügen ist uns in wenigen Tagen Gelegenheit geboten. Josef R, ein echt deutscher Künstler, dessen Schaffen in allen nationalen Kreisen schon seit Langem mit Freude und Begeisterung aufgenommen wurde, wird uns . . . in einem . . . Kompositionskonzerte seine Werke vorführen. Dieses Unternehmen soll unserem Tondichter, der von der sattsam bekannten Großstadtpresse bis heute nur verhöhnt und todtgeschwiegen wurde, auch bei uns die ihm gebührende Stellung verschaffen. Es ist dringend nothwendig, in allen, unserem Einfluß offenstehenden Kreisen und Familien für einen zahlreichen Besuch dieses Konzertes zu wirken, um so den Beweis zu erbringen, daß das Verständniß für echte deutsche Kunst in der Bürgerschaft unserer Stadt ein reges ist“; . . . und schließt mit den Worten: „Darum Gesinnungsgenossen, fehle keiner von euch an diesem Abende! Mit unverfälschtem deutschen Gruß.“ Die andere Druckschrift, ein Konzertprogramm, trägt an der Spitze den Vermerk: „Um möglichste Verbreitung wird ersucht“; sie enthält nach Ankündigung des Konzertes eine Anpreisung des künstlerischen Wirkens Josef R's. von dem gesagt wird: „Seine hauptsächlichste Kunstform sind die Gesänge und Balladen, welche ausnahmslos der poetischen Schatzkammer des deutschen Volkes entnommen sind“, und an späterer Stelle (nach Besprechung seines Verhältnisses zur musikalischen Richtung Richard Wagner's) „Ein Blick auf die von R vertonten Gedichte zeigt, wie deutsch sein Schaffen ist. Goethe, Uhland, Eichendorff und die deutsche Volkspoesie versteht er in ihrer individuellen Eigenthümlichkeit . . . wiederzugeben;“ die Druckschrift erwähnt ferner des Sängers Ernst A, der „mit gewissermaßen nachschaffender Kunst eines tiefen deutschen Gemüthes R's Schöpfungen zum Vortrage bringt“, und schließt mit der an das Publikum gerichteten Aufforderung, R's Bestrebungen zu fördern „sich selbst zur Ehre und deutscher Kunst zu Nutz“. Es folgt noch die „Vortrags-Ordnung“ und die Angabe der Eintrittspreise nebst einer zur Einzeichnung der Subskribenten bestimmten Liste. Beide Druckschriften tragen die Anmerkung: „W's Universitätsbuchdruckerei in Innsbruck.“ Ein Verleger ist auf denselben nicht angegeben. Mit Rücksicht auf den letzterwähnten Mangel beantragte die St. A. die Bestrafung des Druckers (Anton S, Inhaber der W'schen Buchdruckerei) wegen Uebertretung nach §. 9 Pr. Ges. Der Vertreter des Angekl. erhob bei der Hauptverhandlung in I. Instanz zwei Einwendungen: 1. Die Druckschriften seien zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmt gewesen, daher ohne Fiktion von einem Verleger derselben nicht die Rede sein könne; 2. es handle sich um Druckschriften, welche, als den Bedürfnissen des geselligen Lebens zu dienen bestimmt, unter die Ausnahme des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. fallen. Die erste Einwendung wurde von beiden Instanzen mit Stillschweigen übergangen, und sie erscheint in der That unbegründet, weil es für die Be-

16*

freiung von der Verpflichtung zur Angabe des Druckers und des Verlegers auf der Druckschrift nicht auf die Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit des Vertriebes der Druckschrift ankommt.*) Der zweiten Einwendung wurde hingegen von der I. Instanz mit dem Urtheile vom 23. März 1893 Z. 1688 in der Erwägung stattgegeben, der Richter habe sich der Anschauung nicht verschließen können, daß eine Ankündigung zu einem Konzerte, das Programm und die Subskriptionsliste für dasselbe Druckschriften seien, welche den Bedürfnissen des geselligen Lebens dienen und daher von der Pflicht zur Angabe des Namens des Verlegers befreit sind, und daß die im gegebenen Falle vorliegenden Druckschriften nichts anderes als die Ankündigung, das Programm und die Subskriptionsliste für das am 12. (richtig 11.) März 1893 stattgefundene R-Konzert sind. Der sohin nach §. 259 Z. 3 St. P. O. gefällte Freispruch wurde vom L. G. Innsbruck mit Urtheil vom 29. April 1893 Z. 2575 aus den erstrichterlichen Gründen unter Verwerfung der staatsanwaltschaftlichen Berufung bestätigt.

Diese beiden Urtheile entsprechen dem Gesetze nicht. Schon der Wortlaut des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. weist bei Begrenzung der Ausnahme von der im §. 9 Abs. 1 enthaltenen Verpflichtung auf solche Erzeugnisse der Presse hin, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind. Das Gesetz führt als Beispiele an: „Formulare, Preiszettel, Visitkarten“ und die zu §. 15 Z. 1 des Ges. vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 (Gewerbeordnung), ergangene Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 3. August 1890 R. G. Bl. Nr. 160 nennt als Erzeugnisse der Presse, welche lediglich den im §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. bezeichneten Bedürfnissen zu dienen bestimmt sind: Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Beglückwünschungskarten, Anzeigen für zu vermiethende Wohnungen, Rechnungsblankette, Stundeneintheilungen, Schreibhefte, Kontokorrentbücher und Schreibheftschilder, Modellir- und Kolorirbögen, Abziehbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbögen, Drucksorten für Advokaten, Notare u. dgl. Damit sind in deutlicher Weise als Preßerzeugnisse, welche unter die Ausnahme des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. fallen, solche bezeichnet, bei denen ihrer Beschaffenheit nach die Möglichkeit eines strafgesetzwidrigen Gebrauches der Presse wenigstens in der Regel ausgeschlossen erscheint.**) Darin liegt auch der legislative Grund für die Ausnahme, welche der 2. Abs. des §. 9 Pr. Ges. von der allgemeinen Norm macht, die im 1. Abs. des §. 9 Pr. Ges. aufgestellt ist. Indem aber das Gesetz das Wort „lediglich“ gebraucht, verpflichtet es den Richter im einzelnen Falle zu prüfen, nicht, ob das Preßerzeugniß überhaupt, sondern ob es ausschließlich den Zwecken des geselligen Lebens u. s. w. zu dienen bestimmt sei. Den Urtheilsgründen ist nun allerdings insofern beizustimmen, als Ankündigungen und Programme von Konzerten, sowie Subskriptionslisten der Theilnehmer an solchen — im Allgemeinen — zu den Druckschriften gehören mögen, denen die Ausnahme

*) Ebenso der Plenarbeschluß des Obersten G. H. vom 15. März 1864 Z. 3386, Jud. B Nr. 15.

**) Im gleichen Sinne: Pl. E. vom 1. Juni 1881 Z. 1897, Nowak'sche Sammlung Nr. 340.

des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. zustatten kommt. Dies aber nur unter der von den Urtheilsgründen nicht beachteten Voraussetzung, daß diese Druckschriften so verfaßt seien, daß sie „lediglich" dem angedeuteten Zwecke dienen, d. i. nichts enthalten, was von dem in der zitirten Gesetzstelle bezeichneten „Bedürfnisse des geselligen Lebens" nicht unbedingt erfordert ist. Die vom Gesetze gemachte Ausnahme deckt sich mit diesem Bedürfnisse; erstreckt sich der Inhalt des Preßerzeugnisses über dieses Bedürfniß hinaus, so tritt wieder die allgemeine Regel des §. 9 Abs. 1 Pr. Ges. ein. Würde es sich also im vorliegenden Falle einfach darum handeln, daß das von Josef R am 11. März zu veranstaltende Konzert zur Kenntniß des Publikums gebracht, die Vortragsstücke verlautbart und Subskriptionslisten in Umlauf gesetzt worden wären, so würde sich die Freisprechung des Angekl. als gerechtfertigt darstellen; der eingangs im Wesentlichen wiedergegebene Inhalt der beanständeten Druckschriften zeigt aber, daß dem Konzertprogramme eine ausführliche Würdigung der künstlerischen Thätigkeit des Konzertgebers, nicht ohne wiederholte Betonung des deutschen Charakters seiner Kunst, beigegeben war, und daß das Rundschreiben an die „Gesinnungsgenossen" geradezu eine Hervorkehrung des nationalen Standpunktes und eine Aufforderung zur Agitation in diesem Sinne für das Konzert enthielt; darnach ist es unzweifelhaft, daß beide Instanzen die Ausnahme des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. auf die vorliegenden Druckschriften mit Unrecht zur Anwendung gebracht haben.

Es mußte daher der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen N. B. stattgegeben und gemäß §. 292 St. P. O. wie vorstehend erkannt werden.

§. 10 Pr. Ges.

Nr. 343.

Voraussetzungen der Anwendbarkeit des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges.

Das L. G. als B. G. in Wien erkennt zu Recht: Es wird die Berufung der Angekl. A und B gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, und werden dieselben nach §. 390 der St. P. O. in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt. —

Gründe: Es ist zweifellos, daß die vorliegende Druckschrift „Schloßpark-Anzeiger" als eine periodische im Sinne des §. 7 Pr. Ges. anzusehen ist, wie sich dies schon aus den vom Erstrichter angenommenen Gründen ergibt. — Der Angekl. A hat sich zwar dahin verantwortet, daß diese Druckschrift als bloßes Programm eines Vergnügungs-Etablissements anzusehen sei und daher als rein gewerblichen Bedürfnissen dienend unter die Ausnahmsbestimmungen des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. falle. Diese Ansicht erscheint aber als unstichhältig und zwar namentlich mit Rücksicht auf Nr. 11 der gedachten Druckschrift ddo. 14. August 18 . ., auf deren Rückseite sich Annoncen und Inserate, wenn auch im humoristischen Stile gehalten, vorfinden, welche den Rahmen eines Programmes weitaus überschreiten. — Es war somit der Schuldspruch der Angekl. nach jeder Richtung begründet. — Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf §. 390 St. P. O.

§. 10 Pr. Ges. Nr. 344.

Die in §. 10 Pr. Ges. normirte Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, welche während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in Betreff ihrer Beilage (§. 7 al. 2 Pr. Ges.) eintreten.

C. E. vom 2. Oktober 1890 Z. 6102.

Der C. H. hat der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen N. B. stattgebend zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. in Salzburg vom 14. März 1890 Z. 377/1457, womit R. K und E. F von der Anklage der Uebertretung nach §. 11 Abs. 1 beziehungsweise §. 10 Pr. Ges. freigesprochen wurden und durch das dieses Erkenntniß bestätigende Urtheil des L. G. Salzburg vom 12. April 1890 Z. 36/81 ist das Gesetz und zwar im §. 10 Pr. Ges. verletzt worden.

Gründe: Mit der Samstags-Nummer der in Salzburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Salzburger Volksblatt" wurde seit Jahren an die Abonnenten eine literarische Beilage unter dem Titel „Illustrirtes Unterhaltungsblatt" verschickt, welches in Druck und Verlag von Hermann Schönlein's Nachfolger in Stuttgart unter der Redaktion des Theodor Freund erscheint. Zu Beginn des Jahres 1890 trat an Stelle dieser Beilage eine andere unter dem Titel „Juvavia", herausgegeben und gedruckt (nach der auf dem Blatte selbst enthaltenen Angabe) von R. K in Salzburg, unter der verantwortlichen Redaktion von R. F und R. K. Nachdem es unterlassen worden war, von dieser Veränderung im Titel, dann in den Personen des Herausgebers, der Redakteure und des Druckers der Beilage den zuständigen Behörden im Sinne des §. 10 Pr. Ges. die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, erhob die St. A. gegen R. K und R. F die Anklage wegen der im §. 11 Abs. 1 Pr. Ges. vorgesehenen Uebertretung der Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige über eine während der Herausgabe des Blattes eingetretene Veränderung. Die Anklage wurde vom Bez. Ger. mit dem Freispruche beider Angekl. erledigt. Maßgebend waren dabei die Erwägungen, daß die Beilage nicht als selbstständige periodische Druckschrift angesehen werden könne, deren Titeländerung gemäß §. 10 Z. 1 und 3 Pr. Ges. der St. A. und der l. f. Sicherheitsbehörde anzuzeigen wäre; daß die Beilage „Juvavia" denselben Zweck der Belehrung und Unterhaltung verfolgt, wie die frühere Beilage, daher der Fall einer Programm-Aenderung betreffs der periodischen Druckschrift „Salzburger Volksblatt" nicht gegeben war; daß endlich im „Salzburger Volksblatt" die bevorstehende Aenderung betreffs der Sonntags-Beilage dem Leserkreise angezeigt und die betreffenden, diese Nachricht enthaltenden Nummern, sowie die neue Beilage „Juvavia" den beiden genannten Behörden vorgelegt worden seien. Die Berufung der St. A. gegen dieses Urtheil wurde vom L. G. Salzburg aus den Gründen des ersten Richters und in der weiteren Erwägung zurückgewiesen, daß weder nach §. 7 Pr. Ges. eine Anzeigepflicht vorhanden war, da die „Juvavia" keine selbstständige periodische Druckschrift ist, noch auch §. 10 Z. 1 Pr. Ges. hier anwendbar erscheint, da durch die bloße Aenderung des Druckortes, der Redakteure und des Titels der Beilage des „Salzburger Volksblatt" eine Aenderung im Programme des letzteren Blattes nicht eingetreten ist.

Die Anschauung, von welcher sich die Gerichte beider Instanzen leiten ließen, erscheint aber rechtsirrthümlich. Vergleicht man die frühere: „Illustrirtes Unterhaltungsblatt" betitelte Beilage mit der gegenwärtigen, welche den Titel „Juvavia" führt, so zeigt sich, daß die erstere sich als eine ganz selbstständige, im Auslande verlegte, redigirte und gedruckte periodische Druckschrift darstellt, die in keinem anderen Zusammenhange mit der Unternehmung des „Salzburger Volksblatt" steht, als dem, daß das „Salzburger Volksblatt" eine Anzahl von Exemplaren des „Illustrirten Unterhaltungsblatt", gleich jedem anderen Käufer bezieht und dies zum Zwecke der unentgeltlichen Abgabe dieser Exemplare an die eigenen Abonnenten. Die „Juvavia" hingegen erscheint auch äußerlich als „Beilage des Salzburger Volksblatt" (§. 7 Abs. 3 Pr. Ges.), mit dem sie den Herausgeber, den Drucker und die Redakteure gemeinsam hat. Es ist also in dem Zeitpunkte, in welchem die „Juvavia" die Stelle der früheren Beilage „Illustrirtes Unterhaltungsblatt" einnahm, eine Veränderung eingetreten, nicht nur im Titel der Beilage, sondern auch in den Personen des Herausgebers, des Druckers und der Redakteure derselben. Nach dem klaren Wortlaute der §§. 10 und 11 Pr. Ges. ist aber jede Veränderung in einem dieser Punkte den Behörden zur Anzeige zu bringen, und begründet die Unterlassung der Anzeige eine an dem Herausgeber, Verleger, Redakteur und Drucker zu ahndende Uebertretung. Unrichtig ist es, wenn der Bestand dieser Anzeigepflicht von den Gerichten im vorliegenden Falle deshalb verneint wird, weil im Programm (Inhalt) der Beilage keine Veränderung eingetreten sei, daß dasselbe vielmehr nach wie vor auf Unterhaltung und Belehrung gerichtet blieb. Denn das Programm (die übersichtliche Darstellung der zu behandelnden Gegenstände) bildet nur einen der vielen Punkte, rücksichtlich welcher §. 10 Pr. Ges. die Anzeigepflicht normirt, und gehören zu denselben (§. 10 Z. 1, 2 und 3 Pr. G.) insbesondere auch die oben erwähnten (Titel, Herausgeber, Redakteure, Drucker). Ebensowenig ist es zutreffend, wenn seitens der Gerichte zur Begründung des Freispruches darauf hingedeutet wird, daß sich die Veränderungen nicht im Hauptblatte, sondern in der Beilage ergeben haben; denn sobald nach §. 7 Abs. 3 Pr. Ges. die Beilage als „zugehöriger Bestandtheil" des Hauptblattes, daher als integrirender Theil desselben erscheint, ist es klar, daß die durch §. 10 Pr. Ges. geregelte Anzeigepflicht sich ebensowohl auf das Hauptblatt als auf die Beilage bezieht, wie denn auch die Bestimmung des §. 10 Pr. Ges. den Zweck verfolgt, daß die Behörden rücksichtlich der daselbst angegebenen Verhältnisse bezüglich der periodischen Druckschriften in ihrem ganzen Umfange (also mit Einschluß der Beilagen) unterrichtet seien. Es war demnach die Anzeigepflicht betreffs der in der Herausgabe der Beilage zum „Salzburger Volksblatt" eingetretenen Veränderungen begründet und die wegen Uebertretung des §. 11 Pr. Ges., begangen durch Unterlassung dieser Anzeige gegen den Herausgeber und Drucker R. K, dann gegen den Redakteur R. F von der St. A. erhobene Anklage gerechtfertigt. Die Ansicht des Erstrichters, es sei dadurch, daß die betreffs der Samstags-Beilage beabsichtigte Aenderung im „Salzburger Volksblatt" dem Publikum angekündigt wurde und die Pflichtexemplare der diese Mittheilung enthaltenden Nummern ebenso wie die neue Beilage „Juvavia" bei der Sicherheitsbehörde und St. A. hinterlegt worden seien, der gesetzlichen Anzeigepflicht

entsprochen worden, läßt sich als richtig nicht bezeichnen; denn nach Geist und Wortlaut des Gesetzes (insbesondere nach al. 2 des §. 10 Pr. Ges., welches vorschreibt, daß unvorhergesehene Veränderungen binnen 3 Tagen nach der Herausgabe des die Veränderung aufweisenden Blattes angezeigt werden sollen) kann eine im Blatte selbst enthaltene, für das Publikum bestimmte, der Behörde gegenüber in keiner Weise bindende Mittheilung nicht als Anzeige im Sinne des §. 10 Pr. Ges. angesehen werden.

§§. 10 u. 11 Pr. Ges. **Nr. 345.**

Die Namhaftmachung eines Scheinherausgebers und eines Scheinredakteurs ist strafbar.

Der G. H. hat durch die vorliegende von A und B unterfertigte Anzeige an die St. A. Wien de praes. 21. April 18.. Z. — als erwiesen angenommen, daß in dieser in Gemäßheit des §. 10 Pr. Ges. erstatteten Anzeige A als Herausgeber und B als verantwortlicher Redakteur der nachher am 1. Mai 18.. erschienenen periodischen Druckschrift mit dem Titel ..... namhaft gemacht sind. Bewiesen ist ferner durch das Geständniß der Angekl. A und B, daß sie bei der Herausgabe und Redaktion dieser Druckschrift in keiner Weise thätig waren, indem A erklärt hat, daß er, da ihm die Obliegenheiten eines Zeitungsherausgebers gänzlich fremd seien, bei der Herausgabe des Blattes auch in keiner Richtung mitgewirkt, sich überhaupt um dieses Zeitungsunternehmen gar nicht bekümmert und nur aus Gefälligkeit gegen den Angekl C, der ihn darum ersuchte, die Herausgeberschaft dieser Druckschrift pro forma übernommen habe, und andererseits B gestanden hat, daß er ebenfalls nur über Ersuchen des C die Redaktion übernommen habe, daß er aber in dieser Richtung keine Thätigkeit entfaltete, da er die erschienenen Nummern dieser Druckschrift erst nach der Drucklegung zu Gesichte bekam. Ebenso erscheint aber auch die Verantwortung des Angekl. C eigentlich als ein Geständniß; denn wenn dieser auch behauptet, daß die von ihm dem A diktirte Anzeige an die St. A. vom 21. April 18.. Z.... keine unwahren Angaben über die Personen des Herausgebers und Redakteurs der fraglichen Druckschrift enthalte, so wird doch diese Behauptung des C von ihm selbst dadurch widerlegt, daß er zugesteht, daß er den Satz seines anderen Blattes mit dem Titel — — jedesmal für die in Rede stehende Druckschrift verwenden ließ, so daß diese beiden Zeitschriften ihrem Inhalte nach vollkommen identisch waren, und daß er die Kosten der Herausgabe der in Rede stehenden Druckschrift, insbesondere die Kosten der Drucklegung aus Eigenem bestritten habe.

In der Erwägung nun, daß in diesen Angaben des C ein Geständniß dessen liege, daß in facto er selbst die Herausgabe dieser Zeitschrift besorgt habe, und im Hinblicke auf das offene Geständniß der beiden Mitangekl. A und B hat der G. H. die Ueberzeugung gewonnen, daß die von C dem A diktirte Anzeige an die St. A. dd. 21. April 18.. Z.... in Ansehung der darin als Herausgeber und Redakteur dieser Zeitschrift namhaft gemachten Personen falsche Angaben enthalte.

Demnach mußten sowohl der faktische Herausgeber und Redakteur C, als der Urheber des durch die Erstattung einer falschen Anzeige begangenen

Preßvergehens, als auch die Angeklagten A und B und zwar diese nach den auch bei Preßdelikten zur Anwendung kommenden allgemeinen Grundsätzen des St. G. über die Mitthäterschaft im Sinne des §. 5 St. G., des Vergehens nach den §§. 10 und 11 Abs. 2 Pr. Ges. schuldig erkannt werden. Was die dem C von der Anklage weiters zur Last gelegte Uebertretung nach §§. 10 und 11 Abs. 1 Pr. Ges. betrifft, so gesteht C selbst zu, die in §. 10 Pr. Ges. vorgeschriebene Anzeige unterlassen zu haben, daß in der Herausgabe seiner Druckschrift mit dem Titel . . . ., welche nach der ursprünglichen Anzeige jeden Monat einmal erscheinen sollte, in der Richtung eine Veränderung eingetreten sei, daß diese zuletzt am 29. April 18 . . erschienene Druckschrift erst am 26. August 18 . . wieder ausgegeben werde.

Der Angekl. C war daher auch auf Grund dieses Geständnisses der Uebertretung nach §. 11 Abs. 1 Pr. Ges. schuldig zu erkennen.

Da nun aber auch rücksichtlich der am 1. Mai 18 . . zum letzten Male erschienenen, Eingangs erwähnten Druckschrift . . . . die Anzeige von deren Wiederherausgabe am 26. August 18 . . unterblieben war, und der Angekl. C als faktischer Herausgeber und Redakteur dieser Zeitschrift zur Erstattung dieser Anzeige verflichtet gewesen wäre, so mußte derselbe der Uebertretung nach §. 11 Abs. 1 Pr. Ges. auch hinsichtlich dieser Druckschrift schuldig erkannt werden.

§§. 9, 10, 11 Pr. Ges.

Nr. 346.

Namhaftmachung eines Scheinredakteurs begründet den Thatbestand des Vergehens nach §§. 9, 10 Abs. 2 und 11 Pr. Ges.

E. E. vom 21. Dezember 1878 Z. 12334.

Festgestellt ist, daß von den beiden Angekl. der Preßbehörde A als verantwortlicher Redakteur der von dem Angekl. B herausgegebenen zweimal im Monate in Wien erscheinenden periodischen Druckschrift „Echo“ angezeigt wurde und daß derselbe auch auf den betreffenden Nummern dieser Druckschrift als verantwortlicher Redakteur signirt war, — ferners daß A während der Zeit, da er als verantwortlicher Redakteur erschien, das fragliche Blatt vor dessen Drucklegung und Herausgabe nicht gelesen und schon von vornherein lediglich von dem Herausgeber verlangt hatte, es sollen ihm nur die nicht ausschließend fachmännischen Inserate vor der Drucklegung zur Einsicht zugestellt werden, was jedoch nie geschehen ist, sowie überhaupt A auf die Redaktion des Blattes nicht den geringsten Einfluß genommen hat. Da nun nach diesen Feststellungen A gemäß der zwischen den Angekl. getroffenen Vereinbarung gar nicht als Redakteur thätig sein und die Redaktion des Blattes vielmehr ausschließlich nur von B geführt werden sollte und auch wirklich besorgt wurde, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß mit der Eingangs erwähnten Anzeige und mit der Nennung des A als verantwortlichen Redakteurs auf den betreffenden Nummern der Zeitschrift „Echo“ der öffentlichen Behörde, welcher die Ueberwachung der periodischen Presse zukommt, wissentlich und absichtlich über die Person des wirklichen Redakteurs eine falsche Angabe gemacht wurde, welche nach den Vorschriften des Pr. Ges. um so gewisser zu ahnden ist, als die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften ganz illusorisch gemacht würden, wenn es ge-

stattet wäre, daß sich hinter einem Strohmanne, welcher der Behörde als verantwortlicher Redakteur namhaft gemacht wird, der wirkliche Redakteur, welcher wegen Mangels des einen oder anderen gesetzlichen Erfordernisses nach dem Gesetze zu einer solchen Thätigkeit unfähig ist, verberge und eine Zeitschrift thatsächlich redigire, ohne für den Inhalt derselben strafrechtlich verantwortlich gemacht werden zu können.

§§. 10 u. 11 Pr. Ges.

Nr. 347.

Voraussetzungen, unter welchen das Bringen von Illustrationen in einer Zeitung, welche nach dem der Behörde vorgelegten Programme ohne Illustrationen erscheinen soll, eine Aenderung des Programms involvirt.

Die Berufung der Angekl. A und B wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, und werden die Berufungswerber nach §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: In den seinerzeit der Polizeibehörde vorgelegten Programmen des „Wiener Tagblatt" wurde ausdrücklich erklärt, daß die nunmehr unter diesem Titel erscheinende Druckschrift vom 24. Oktober 1886 ab keine Illustration mehr bringen werde.

Wenn nun trotz dieser Erklärung dennoch zu dem Feuilleton „Aus den Geheimnissen des Nervenlebens" Illustrationen gebracht wurden, so liegt hierin eine Erweiterung und dadurch auch eine Veränderung des vorgelegten Programms. — Die Vertheidigung vertritt zwar die Ansicht, daß das Bringen derartiger Bilder nur eine Abänderung der Druckschrift in der Form, nicht aber im Inhalte begründe, daß diese Bilder nichts anderes als graphische Darstellungen und Erläuterungen des im Texte des genannten Feuilletons Enthaltenen seien, und daß daher die Unterlassung der Anzeige von dem Erscheinen dieser Illustrationen ebensowenig strafbar sei, als die Nichtanzeige von den in allen Blättern enthaltenen bildlichen Beigaben zu Inseraten. — Der Gerichtshof konnte aber diese bildlichen Darstellungen weder an und für sich, noch mit Hinblick auf das, was durch sie thatsächlich dargestellt wird, als geeignet erkennen, den Text des betreffenden Feuilletons zu illustriren.

Derartige Illustrationen können aber auch nicht mit den von den Journalen im Falle eines Krieges etwa gebrachten Kartenskizzen oder Orientirungsplänen, sowie auch nicht mit den nur rein gewerblichen Zwecken der Interessenten dienenden bildlichen Beigaben zu Annoncen auf gleiche Stufe gestellt werden. Da nun der Herausgeber A ausdrücklich zugab, daß die in Rede stehenden Bilder mit seinem Wissen in sein Journal aufgenommen wurden, so fällt ihm, da er die in §. 10 Pr. Ges. vorgeschriebene Anzeige über diese Programmerweiterung nicht erstattet hat, ein Verschulden zur Last und mußte daher in Beziehung auf den Angeklagten A das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt werden. — Aber auch dem verantwortlichen Redakteur B fällt das im §. 11 Pr. Ges. angeführte Verschulden zur Last. Der G. H. konnte darüber, daß der Angekl. Kenntniß davon gehabt habe, daß 6 aufeinanderfolgende Nummern des Journales mit Illustrationen versehen sind, umsoweniger in Zweifel sein, als diese Blilder stets auf der ersten Seite des Blattes angebracht Jedermann ins Auge fallen mußten.

Hat aber der verantwortliche Redakteur von den Illustrationen gewußt, so war er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in der Aufnahme der Bilder liegende Programm-Ueberschreitung verhindert werde.

Es mußte daher auch in Ansehung des Angeklagten B das erstrichterliche Urtheil bestätigt werden.

§§. 10 u. 11 al. 2 Pr. Ges. Nr. 348.

Die Anklage, welche der Herausgeber einer periodischen Druckschrift des im §. 11 al. 2 Pr. Ges. vorgesehenen Vergehens beschuldigt, weil er programmwidrig Exemplare der Druckschrift an einem der Behörde nicht angezeigten Orte erscheinen ließ, schließt stillschweigend auch den Verfolgungsantrag wegen Uebertretung des §. 11 al. 1 Pr. Ges. in sich. Das Urtheil ist nach §. 281 Z. 7 St. P. O. nichtig, wenn es gegebenen Falles diesem Antrage nicht Rechnung trägt.

E. E. vom 22. April 1893 Z. 2765.

Die N. B. der St. A. in Pilsen ist allerdings begründet. Die wider Josef S wegen des Vergehens nach §. 11 Abs. 2 Pr. Ges. erhobene Anklage legte demselben zur Last, in der gemäß §. 10 Pr. Ges. erstatteten Anzeige falsche Angaben insoferne gemacht zu haben, als die periodische Zeitschrift „Heslo", die programmgemäß in Pilsen herauszugeben war, in Prag zur Ausgabe gelangte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Anklage auch die erst während der Herausgabe der Nummern 67 und 68 der genannten Zeitschrift ohne vorherige Anzeige eingetretene Veränderung umfaßte. Da nun der Gerichtshof gemäß §§. 267 und 262 St. P. O. an die Anträge des Anklägers nur insoweit gebunden ist, daß er den Angekl. nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage nicht gerichtet war, dabei aber an die in der Anklageschrift enthaltenen Bezeichnung der That nicht festzuhalten braucht, lag es dem Gerichtshofe ob, seinen Ausspruch auch auf die implicite unter Anklage gestellte Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige in Betreff der bei der Herausgabe der Nummern 67 und 68 eingetretenen Veränderung auszudehnen. Dadurch, daß das Erk. Ger. dies unterließ und den Angekl. mit der Begründung freisprach, es liege in dieser Richtung keine Anklage vor, erscheint die erhobene Anklage thatsächlich nicht erledigt und somit der in Z. 7 des §. 281 St. P. O. bezeichnete Nichtigkeitsgrund gegeben.

Es war sohin das angefochtene Urtheil als nichtig aufzuheben, und bei dem Umstande, als das Erk. Ger. in den Urtheilsgründen festgestellt hatte, daß die Nummern 67 und 68 der obgedachten Zeitschrift ohne vorherige Anzeige nicht in Pilsen, wie dies programmmäßig hätte erfolgen sollen, sondern in Prag zur Ausgabe gelangten, wurde unter Zugrundelegung dieser, den Thatbestand der Uebertretung nach §. 11 Abs. 1 Pr. Ges. darstellenden Feststellung in der Sache selbst erkannt und demgemäß Josef S dieser Uebertretung schuldig gesprochen.

§. 10 Abs. 3 Pr. Ges.

Nr. 349.

Durch die Ueberreichung des gewöhnlichen Pflichtexemplares derjenigen Nummer einer periodischen Druckschrift, in welcher eine Veränderung der Erscheinungsweise angekündigt wird, ist der Vorschrift des Abs. 3 des §. 11 Pr. Ges. nicht Genüge gethan.

C. Pl. E. vom 1. Juni 1881 Z. 3070.

Die periodische Zeitschrift „Katolicka Dalmazija“ erschien bis 26 März 18.. jeden Montag und Freitag. Im Blatte vom 2. April 18.. (einem Freitage) war die Ankündigung enthalten, daß das Blatt von nun an jeden Dienstag und Freitag erscheinen werde. Der Behörde wurde keine Anzeige von diesem Wechsel der Erscheinungstage der Zeitschrift erstattet, weshalb das st.-del. Bez. Ger. zu Zara mit Urtheil vom 24. Juni 18.. Z. 714, den verantwortlichen Redakteur und den Drucker der Uebertretung des §. 10 Pr. Ges. schuldig erkannte. Das L. G. in Zara dagegen sprach als Berufungsinstanz von der Anklage wegen dieser Uebertretung frei, weil in dem Blatte vom 2. April die Bekanntmachung enthalten war, daß die Zeitschrift in Zukunft jeden Dienstag und Freitag erscheinen werde, weil ein Exemplar von jedem einzelnen Blatte zugleich mit dem Beginne der Austheilung dem St. A. und der Sicherheitsbehörde zu übergeben ist, weshalb die bezeichneten Behörden Gelegenheit hatten, von der Aenderung Kenntniß zu nehmen, und die geschehene Mittheilung als wirksam gemacht anzusehen sei. Die Irrigkeit einer solchen Begründung ist aber offenbar, wenn man erwägt, daß das Gesetz eine Anzeige der Aenderung erfordert, und daß eine im Blatte selbst enthaltene Nachricht einer solchen Anzeige nicht gleichgestellt werden kann, wenn man weiter bedenkt, daß die obenbezeichneten Behörden wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, von dem ganzen Inhalte jedes einzelnen bei ihnen hinterlegten Blattes Kenntniß zu nehmen und endlich, daß, wenn die Meinung der Berufungsinstanz richtig wäre, die Bestimmung des 2. al. des §. 10 Pr. Ges. überflüssig wäre, welche vorschreibt, daß unvorhergesehene Veränderungen binnen 3 Tagen nach der Herausgabe des letzten Blattes angezeigt werden sollen, obschon doch auch solche Aenderungen, zum Beispiel die Zeichnung eines neuen verantwortlichen Redakteurs statt des früheren, aus dem Blatte selbst sich entnehmen lassen.

§. 10 Pr. Ges.

Nr. 350.

Unter „Sicherheitsbehörde“ ist auch im §. 23 Pr. Ges. die landesfürstliche (§. 10 Pr. G.) zu verstehen.

C. E. vom 22. Jänner 1892 Z. 14794.

Wider den Angekl. wurde von der St. A. die Anklage wegen der Uebertretung des §. 23 Pr. Ges. erhoben, weil er im Monate August 1891 gedruckte Einladungen zu einer Arbeiterversammlung, welche nach Form und Inhalt unter den Gesichtspunkt der 2. al. dieser Gesetzesstelle fallen, ohne Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft in Tepl anschlagen ließ. Von dieser Anklage spricht ihn das von der St. A. nach Z. 9 lit. a des §. 281 St. P. O. angefochtene Urtheil der Berufungsinstanz in Eger aus dem Grunde frei, weil

die Affigirung mit Zustimmung des Ausschwitzer Bürgermeisters erfolgt ist; nebstbei wird aber noch hervorgehoben, daß das in den Einladungen aufgenommene Programm der Versammlung vollinhaltlich auch der Anzeige eingeschaltet war, welche hierüber vom Angekl. an die Bezirkshauptmannschaft erstattet wurde. Es ist allerdings richtig, daß die Sicherheitsbehörde in §. 23 Pr. Ges. als landesfürstlich nicht bezeichnet ist. Allein das in §. 10 Pr. Ges. vorkommende Beiwort „landesfürstlich" fehlt auch an zahlreichen anderen Stellen des Pr. Ges. (§§. 1—3, 6 u. 7, 12—15, 18, 20) an welchen — nicht selten neben der St. A. — der Sicherheitsbehörde gedacht ist, und doch kann sicherlich nicht behauptet werden, daß irgend ein Bürgermeisteramt berufen wäre, z. B. das Erscheinen einer periodischen Druckschrift im Sinne des §. 11 Pr. Ges. einzustellen, im Sinne des §. 17 Pflichtexemplare entgegen zu nehmen, im Sinne des al. 1 des §. 23 Pr. Ges. Erlaubnißscheine zum Betriebe des sogenannten fliegenden Buchhandels auszufertigen u. dgl. mehr.

Ausschlaggebend ist vielmehr die Erwägung, daß es gewiß nicht Aufgabe des Pr. Ges. ist, Gegenstände zu regeln, welche der in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden (vgl. §§. 28, 35, 36, 59 und 60 des Gemeindegesetzes für Böhmen) fallenden Ortspolizei angehören, daß zweifellos auch der Abs. 2 des §. 23 Pr. Ges. einen preßpolizeilichen Ort betrifft, welcher bestimmt ist, den aus dem allfälligen Mißbrauche der Preßfreiheit drohenden Gefahren vorzubeugen, daß keine Vorschrift besteht, welche derlei Akte auf die Gemeindeämter übertragen würde, und daß somit unter der Sicherheitsbehörde auch im §. 23 Pr. Ges. nur die landesfürstliche, also gegebenenfalls die Bezirkshauptmannschaft in Tepl verstanden werden müsse. Daß aber der Angekl. durch Erstattung der ihm nach §. 2 des Ges. vom 15. November 1867 Nr. 135 R. G. Bl., über das Versammlungsrecht obliegenden Anzeige von der Verpflichtung, welche ihm das Pr. Ges. im al. 2 des §. 23 Pr. Ges. auferlegt, nicht befreit worden ist, bedarf keines Nachweises; diese Verpflichtung ist eine ganz unbedingte.

Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Thatbestand des Anklagedeliktes gegeben, und da Fahrlässigkeit zur Schuld ausreicht, auch zuzurechnen war.

Das freisprechende Urtheil war sonach als nichtig aufzuheben und gemäß §. 288 Z. 3 St. P. O. in der Sache selbst, was Rechtens ist, zu erkennen.

§. 11 Pr. Ges.

Nr. 351.

Die cumulative Androhung von Geld- und Arreststrafen im §. 11 Pr. Ges. ändert an der Grundregel des §. 266 St. G. nichts.

E. E. vom 15. Mai 1880 Z. 1050.

Die von der k. k. St. A. erhobene N. B. nach §. 281 Z. 11 St. P. O. ist unbegründet, denn der erkennende G. H. hat dadurch, daß er für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen die an deren Stelle tretenden Arreststrafen bestimmte, nur dem Gesetze entsprochen; dies ergibt sich aus der Betrachtung, daß §. 1 Pr. Ges. ausdrücklich die bestehenden St. G. als Subsidiarquelle bezeichnet, daß sowohl nach der J. M. V. vom 11. Februar 1855 Nr. 3 R. G. Bl. als auch nach §. 266 St. G. dann, wenn auf eine Geldstrafe erkannt wird,

zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle tretende Arreststrafe zu bestimmen ist und diese Anordnung auch für das Verfahren in Preßsachen nach §. 483 St. P. O. zu gelten hat. Die cumulative Androhung von Geld- und Arreststrafen in §. 11 Pr. Ges. ändert an dieser Grundregel nichts, übrigens eine derlei Cumulirung auch im allgemeinen St. G. wie in den §§. 327, 328, 362, 380 St. G. vorkommt.

§. 11 Pr. Ges.

Nr. 352.

Längere Abwesenheit des Redakteurs vom Erscheinungs- und Ausgabeorte des Blattes ist behördlich anzuzeigen.

E. E. vom 19. August 1863 Z. 5888.

§. 10 Pr. Ges. verordnet, daß Name und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs anzuzeigen sind, und daß, wenn in einem dieser Punkte eine Veränderung eintritt, dies mindestens binnen 3 Tagen angezeigt werden muß. Nun ist zugegeben, daß der verantwortliche Redakteur der „Presse" nach Konstantinopel gereist und vom 3. bis 23. April 18 . . von Wien abwesend war, ohne daß dies der St. A. angezeigt wurde. Es ist eine von selbst sich ergebende Nothwendigkeit, daß auf einer solchen Reise die Redaktion einer täglich erscheinenden Zeitung nicht besorgt werden kann, und daß daher derjenige, welcher unmöglich Redakteur sein kann, vom Gerichte auch nicht als Redakteur angesehen werden könne. Demgemäß erfolgte in dem Redakteur für jene Zeit nothwendig ein Wechsel, was auch zum Theile zugegeben wird, und war eben dieser Wechsel bei sonstiger Strafbarkeit des Herausgebers und Redakteurs der St. A. anzuzeigen, was nicht geschah. Wollte man aber gegen die Unmöglichkeit annehmen, daß der Angekl. auch damals Redakteur war, so geschah sicherlich in dessen Wohnort, das heißt im Sinne des Pr. Ges. in dessen Aufenthaltsort eine Veränderung, welche ebenfalls anzuzeigen war. Denn da die §§. 12 und 10 Pr. Ges. zwischen Wohnsitz und Wohnort unterscheiden, muß jener auf den dauernden Aufenthalt, dieser auf den vorübergehenden Aufenthalt bezogen werden, was auch ganz dem Gesetze entspricht, da das Gesetz eben immer die Kenntniß des Aufenthaltes des verantwortlichen Redakteurs erstrebt, um ihn nöthigenfalls ohne Verzug zur Verantwortung ziehen zu können; an dieser Auslegung des Gesetzes muß aber festgehalten werden, weil sonst die ganze gesetzliche Verfügung geradezu vereitelt würde.

§. 11 Pr. Ges.

Nr. 353.

Die bloße Erwähnung (Anführung des Titels) einer verbotenen Druckschrift in einer anderen Druckschrift begründet nicht an sich schon den Versuch strafbarer Verbreitung der ersteren. Besprechung politischer Tagesfragen.

E. E. vom 21. Dezember 1883 Z. 11205.

Die einfache Ankündigung einer verbotenen Druckschrift kommt unter den Verbreitungsarten des §. 6 Pr. Ges. nicht vor und ist auch nicht als Veröffentlichung des Inhaltes derselben anzusehen, vermag daher nicht einen Versuch strafbarer Verbreitung der ersteren zu begründen.

Auch Fragen lokaler Natur, welche jedoch politische Gebiete betreten, sind unter die politischen Tagesfragen einzureihen, da das Gesetz in dieser Beziehung keinen Unterschied macht; wenn daher das Ableben einer lokalen politischen Persönlichkeit in einem nicht politischen Blatte dazu benützt wird, um bei der Darstellung ihrer Verdienste eine Besprechung der politischen Parteistellung und politischen Parteien daran zu knüpfen, so wurde der gesetzliche Rahmen überschritten und ist dies nach §. 11 Pr. Ges. strafbar.

§. 11 Pr. Ges.

Nr. 354.

Verurtheilung wegen Uebertretung des Betruges hat die Unfähigkeit zur Führung der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift durch 3 Jahre zur Folge.

Der Erk. G. H. hat durch das Geständniß des Angekl. A in Uebereinstimmung mit der bei der Preßbehörde abgelegten Aussage des B als erwiesen angenommen, daß der Angekl. mit B eine Vereinbarung bezüglich der Uebernahme der verantwortlichen Redaktion der Druckschrift ..... getroffen hat, in Folge welcher B die Anzeige an die St. A. de pr. 13. Februar überreichte.

Bewiesen ist ferner, daß der Angekl. mit Urtheil des L. G. Wien als B. G. vom 19. Oktober 18.. wegen Uebertretung des Betruges zu einer einmonatlichen Arreststrafe verurtheilt wurde und diese Strafe vom 13. Jänner bis 13. Februar 18.. abbüßte, so daß er nach §. 12 Pr. Ges. resp. Art. I des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 Nr. 142 R. G. Bl., §. 6 letzter Abs. des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 131 R. G. Bl. und Art. IX lit. c der Gemeindeordnung (Gesetze vom 5. März 1862 Nr. 18 R. G. Bl.) in Folge des Umstandes, daß seit dieser verbüßten Strafe 3 Jahre nicht verflossen erscheinen, zur Uebernahme der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift gesetzlich unfähig war. Durch diese Thatsachen sind aber sämmtliche zum Vergehen nach §. 11 Abs. 2 Pr. Ges. erforderlichen Merkmale hergestellt. Die Vertheidigung des Angekl., daß dieser erwartete, die Behörde werde, wenn sie ihn für gesetzlich unfähig zur Uebernahme der Redaktion halte, die betreffende Anzeige zurückweisen, ist eine unstichhältige, indem nach §. 10 Pr. Ges. die Behörde hiezu gar nicht berechtigt wäre, da sie lediglich Ergänzungen einer unvollständigen Anzeige abzuverlangen hat.

Der weitere Einwand der Vertheidigung, die Anzeige sei nur von B eingebracht worden und könne daher dem Angekl. nicht zur Last gelegt werden, verdient keine Berücksichtigung, weil dadurch, daß der Angekl. die Redaktion des Blattes übernahm, er als der intellektuelle Urheber der Anzeige, welche B erstattete, erscheint, und darum ebenso strafbar ist, als hätte er die Anzeige selbst erstattet. Bei anderer Auffassung könnte im Widerspruche mit dem Wortlaute des Gesetzes den Redakteur nie eine Verantwortung treffen, da nach §. 10 Pr. Ges. immer der Herausgeber die Anzeige zu machen verpflichtet ist.

§. 11 Pr. Ges.

Nr. 355.

Strafbarkeit der Namhaftmachung eines Scheinredakteurs.

C. E. vom 5. Juni 1875 Z. 3115.

Erwiesen ist, daß der Angekl. A der Polizeibehörde als verantwortlichen Redakteur der von ihm herausgegebenen periodischen Druckschrift „Kleine freie Presse" den B nur zum Scheine namhaft machte, indem dieses nur als Redaktionsdiener aufgenommene Individuum in Wirklichkeit mit der Redaktion keineswegs betraut war. Da nach §. 11 Pr. Ges. derjenige, welcher bei einer in der Person des verantwortlichen Redakteurs eintretenden Veränderung sie der Polizeibehörde anzuzeigen hat, eines Vergehens schuldig ist, wenn die Anzeige falsche Angaben enthält, so fällt es wohl in die Augen, daß bei der Verurtheilung des Angekl. A der §. 11 Pr. Ges. ganz richtig angewendet wurde, da es keineswegs richtig ist, daß diese Bestimmung des Pr. Ges. nur die Namhaftmachung eines nach §. 12 Pr. Ges. zur Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion geeigneten Person fordere, ohne daß es darauf ankomme, ob diese Person mit der Redaktion wirklich betraut sei; denn das Gesetz setzt voraus, daß eine periodische Druckschrift einen verantwortlichen Redakteur habe, und dieser soll der Polizeibehörde namhaft gemacht werden, daher die Namhaftmachung einer anderen Person, die mit der Redaktion gar nichts zu thun hat, allerdings eine falsche Angabe ist, welche gerade jenen Punkt betrifft, um den es sich vor allem handelt; mit der Behauptung, es genüge die Namhaftmachung eines Strohmannes oder sogenannten Prügeljungen wird der Gesetzgebung die unstatthafte Zumuthung gemacht, daß sie die Lüge im Voraus sanktionirt habe, und daß es ihr nicht darauf ankomme, den wirklichen Schuldigen zu strafen.

§. 17 Pr. Ges.

Nr. 356.

Frist zur Hinterlegung des Pflichtexemplars bei einer periodischen Druckschrift.

C. E. vom 28. Februar 1879 Z. 12968.

Festgestellt ist, daß der Angekl. als Drucker der Zeitschrift ...... Exemplare um $7^3/_4$ Uhr früh behufs Absendung an auswärtige Abonnenten zur Post gab und das Pflichtexemplar erst um $8^1/_4$ Uhr Morgens hinterlegt wurde.

Sobald nun Exemplare zur Post gegeben waren, war mit der Versendung auch schon begonnen; dieser Beginn hat aber nach dem Sinne des Gesetzes der Zeit nach mit der Hinterlegung der Pflichtexemplare zusammenzufallen — also lag hier eine Uebertretung nach §. 17 Pr. Ges. vor. Der strafgerichtlichen Verantwortung wird vorgebeugt, wenn mit der Austheilung oder Verhandlung so lange innegehalten wird, bis die Bestätigung der Hinterlegung der Pflichtexemplare erfolgt ist.

§§. 17 u. 24 Pr. Ges.

Nr. 357.

Veröffentlichung einer nicht wegen des Inhaltes, sondern wegen der Form mit Beschlag belegten Druckschrift begründet, bei entsprechender Abänderung der Form, nicht das Vergehen nach §. 24 Pr. Ges.

C. E. vom 12. Mai 1882 Z. 3504.

Eine auf Grund des §. 325 St. G. (Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Kreditspapieren) verfügte Beschlagnahme einer Druckschrift be-

gründet nicht die Anwendung des §. 24 Pr. Ges. auf die Veröffentlichung des gleichen Textes unter geändeter Form; es genügt, wenn auf dem nach §. 17 Pr. Ges. vorzulegenden Exemplare einer Druckschrift die dem §. 9 Pr. Ges. entsprechenden Angaben mit Tinte geschrieben sind. Nicht der Inhalt der Ankündigung war es, welcher die Beschlagnahme veranlaßte, sondern die Form derselben nach §. 325 St. G., und haben auf dieselbe nicht die Vorschriften des §. 487 St. P. O. und des 27. Hauptstückes der St. P. O., sondern §. 447 rücksichtlich das 26. und 12. Hauptstück der St. P. O. Anwendung; die neuerliche Anfertigung des nämlichen Druckwerkes vermag daher, abgesehen von der veränderten Papierfarbe, den Thatbestand des §. 24 Pr. Ges. nicht darzustellen, weil es sich in dieser Gesetzesstelle darum handelt, der Verbreitung oder Veröffentlichung des strafbaren Inhalts einer verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift entgegenzuwirken.

§. 17 Pr. Ges.

Nr. 358.

Gedruckte Mittheilungen über die Beschlagnahme einer Zeitung sind nicht von der Vorschrift des §. 17 Pr. Ges. befreit.

C. E. vom 24. Jänner 1885 Z. 8173.

Unbegründet ist die N. B., welche den Schuldspruch wegen der im §. 17 Pr. Ges. bezeichneten Uebertretung anficht. Es mag immerhin der Fall sein, daß die Veröffentlichung der Thatsache, daß eine Zeitschrift wegen gewisser, den Anschauungen ihres Leserkreises entsprechender Artikel mit Beschlag belegt wurde, als Reklame aufgefaßt zu werden und das gewerbliche Interesse der Zeitungsunternehmung zu unterstützen vermag, allein hieraus kann keine Befreiung von den durch die Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen dem Drucker auferlegten Verpflichtung abgeleitet werden. Es läßt sich dem Schuldspruche nicht eine materielle Nichtigkeit nachweisen, da die Druckschrift selbst und nicht die Absicht des Druckers maßgebend ist, dieselbe auch nicht „lediglich“ dem gewerblichen Interesse zu dienen bestimmt war und offenbar einem Formulare, Preiszettel, einer Visitkarte u. s. w. nicht gleichgeachtet werden kann, so daß deren Unterordnung unter die Bestimmungen der §§. 9 und 17 Pr. Ges. in Ansehung der Pflicht zur Hinterlegung eines Exemplares derselben eine zweifellos richtige war.

§. 17 Pr. Ges.

Nr. 359.

Der Drucker selbst und nicht sein behördlich nicht genehmigter Geschäftsleiter ist für die Beobachtung der preßgesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Die Zurückweisung der von den beiden Angekl. gegen den Schuldspruch ergriffenen Berufung erfolgte im Wesentlichen im Hinblicke auf die erstrichterlichen Gründe. — Der Angekl. A hat heute behauptet, daß er von der zweiten Auflage der Nr. 6 der österr. ung. Weinzeitung gar keine Kenntniß gehabt habe. Allein, abgesehen davon, daß er heute und bei der Verhandlung in I. Instanz, wie sich aus dem Verhandlungsprotokolle ergibt, ausdrücklich zugestanden hat, daß ihm sein Faktor S seine Bedenken wegen Nichtvorlegen der Pflichtexemplare geäußert hat, ist dieser Umstand völlig gleichgültig, da der Drucker für die

Beobachtung der preßgesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen hat. Ebenso unstichhältig ist die weitere Verantwortung des Angekl., daß er den S zum Leiter der Druckerei bestellt habe, daß daher ein Verschulden an der Nichtabgabe des Probeexemplares nur diesen, nicht aber ihn selbst treffe, denn die Verantwortlichkeit des Geschäftsleiters für die Beobachtung der nach dem P. G. dem Drucker obliegenden Verpflichtungen tritt nach §. 5 des P. G. nur dann ein, wenn der Geschäftsleiter der Behörde angezeigt und von dieser als solcher genehmigt wurde. Der Angekl. hat aber selbst gar nicht behauptet, daß Faktor S als Geschäfsleiter angezeigt und seitens der Behörde genehmigt worden sei, und es hat daher nur der Angekl. selbst, nicht aber der Faktor S für die Unterlassung der gesetzlichen Vorschriften zu haften.

Was die Strafe betrifft, so war bezüglich des Angekl. ein Grund zu einer Milderung derselben nicht vorhanden, dagegen wurde bezüglich des Angekl. A mit Rücksicht auf seine zahlreiche Familie, die vom Erstrichter verhängte Geldstrafe in einer den Vermögensverhältnissen des Angekl. angemessenen Weise herabgesetzt.

§. 17 Pr. Ges.

Nr. 360.

Begriff eines Preßwerkes; Erfordernisse einer „periodischen Druckschrift".

Die Berufung des Angekl. B wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, und nach Vorschrift des §. 390 St. P. O. der Berufungswerber in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Was als Preßwerk im strafrechtlichen Sinne anzusehen ist, bestimmen nicht, wie von der Vertheidigung behauptet wurde, — die Gewerbegesetze, sondern das St. G. Nach §. 327 St. G. und Art. II des Kundmach. Pat. zum St. G. ist als Preßwerk jede wie immer geartete zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst geeignete Vorrichtung zu betrachten. —

Der Vervielfältigungsapparat aber, dessen Construktion der Angekl. erklärt hat, und den er nach seiner Angabe sich selbst verfertigte, entspricht dem gesetzlichen Begriffe eines Preßwerkes vollkommen, denn er diente dazu, seine „Wiener Korrespondenz" nicht nur auf mechanischem, sondern auch auf chemischem Wege zu vervielfältigen, wobei es ganz gleichgültig ist, ob Angekl. mehr oder weniger Abdrücke mittelst dieses Apparates herstellen konnte, und ob der Apparat vom Angekl. selbst verfertigt oder von ihm angekauft wurde. Thatsache ist weiters, daß Angekl. zum Besitze dieses Apparates keine behördliche Erlaubniß hatte, und ist dadurch der Thatbestand des §. 327 St. G. begründet. Ist aber dargethan, daß ein Apparat, wie ihn der Angekl. hielt, wirklich ein Preßwerk im Sinne des St. G. ist, dann folgt auch mit logischer Nothwendigkeit, daß alles das, was durch denselben erzeugt wird, als Druckschrift im Sinne des P. G. anzusehen ist.

Es handelt sich nun um die weitere Frage, ob das vorliegende Preßwerk (-erzeugniß) als eine periodische Druckschrift sich darstelle. Der Angekl. gestand selbst zu, daß er die „Wiener Correspondenz", wenn auch in verschiedenen Zeiträumen, doch allmonatlich, manchesmal auch öfters im Monate erscheinen

ließ, und sind daher diese Blätter allerdings im Sinne des Pr. Ges. als periodische Druckschrift zu bezeichnen.

Wenn nun der Angekl. meint, daß er diese Korrespondenz doch nur als eine vertrauliche Mittheilung einer bestimmten Anzahl von Redakteuren zugesendet hat, so beweist dies nur die Thatsache, daß er eben diese Korrespondenz mehreren Personen zugänglich machte; mehr verlangt aber §. 6 des Pr. Ges. zur Verbreitung nicht. Nachdem es sich also einerseits um ein Preßwerk, andererseits um eine periodische Druckschrift handelt, und der Angekl. zur Haltung des ersteren nicht die behördliche Erlaubniß hatte, zugleich aber auch den in den §§. 9—10 und 17 des Pr. Ges. liegenden Verpflichtungen nicht entsprochen hat, mußte das erstrichterliche Urtheil nach beiden Richtungen bestätigt werden.

Was das Strafausmaß anbelangt, so hat bereits der Erstrichter in weitgehender Weise das a. o. Milderungsrecht angewendet, und konnte sich der G. H. umsoweniger zur Herabminderung der Strafe bestimmt finden, als erhoben ist, daß der Angekl. bereits einmal wegen Uebertretung des Pr. Ges. zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt wurde.

Der Ausspruch bezüglich der Strafkosten gründet sich auf §. 390 St. P. O.

§. 17 Pr. Ges.

Nr. 361.

Mit dem Halten eines Preßwerks ohne behördliche Erlaubniß erschöpft sich der Thatbestand des §. 327 St. G.; Verheimlichung des Besitzes oder länger andauernde Verwendung des Preßwerkes bilden kein Erforderniß.

Pl. E. vom 26. April 1892 Z. 4883.

Die Anschauung des L. G. als B. G. in Innsbruck, daß dem A eine Verheimlichung des Besitzes der Presse nicht zur Last falle, daß nur unter dieser Voraussetzung von einer Winkelpresse gesprochen werden könne, und daß unter dem Worte „Halten" im §. 327 St. G. dauernde Verwendung und nicht bloß der Besitz eines solchen Apparates zu verstehen sei, widerspricht dem Gesetze. Was das Erforderniß der dauernden Verwendung der Presse betrifft, so ist dasselbe im Gesetze nicht aufgestellt. Lediglich eine strengere Strafe ist die Folge des „länger fortgesetzten Gebrauches" der Presse; im Uebrigen ist aber das bloße „Halten" der Presse als Thatbestandserforderniß erklärt. Ob man den gesetzlichen Ausdruck „Halten" auf den Besitz der Presse bezieht, oder ob man durch denselben auch den Gebrauch der Presse oder aber mindestens deren Bestimmung zum Gebrauche für erforderlich annimmt, ist gegebenenfalls, in welchem der vom Eigenthümer gestattete Gebrauch der Presse zum Zwecke der Vervielfältigung einer Druckschrift außer Frage steht, ohne Bedeutung. Mithin bedarf einer Erörterung nur noch das von den Gerichten beider Instanzen verlangte Thatbestandserforderniß der „Heimlichkeit", welches die Gerichte deshalb für ausgeschlossen erachten, weil A sich an die Behörde mit der Bitte um Bewilligung zum Halten der Presse gewendet habe. Maßgebend für die Ansicht der Gerichte war der in der Randrubrik zu §. 327 St. G. gebrauchte Ausdruck: „Unbefugtes Halten einer Winkelpresse". Die gesetzliche Begriffsbestimmung des §. 327 St. G. ergibt jedoch, daß zum Thatbestande des Delikts nichts weiter erforderlich ist, als das Halten einer Presse

ohne Erlaubniß einer Behörde. Jede in dieser Weise gehaltene Presse ist eben eine Winkelpresse, und dies allein will die Randrubrik zu §. 327 St. G. zum Ausdrucke bringen. In gleicher Weise spricht der (gegenwärtig aufgehobene) §. 485 St. G. von „Winkelversatzgeschäften", das offizielle Register zu §§. 354, 355 St. G. von „Winkel-Apotheken", wenngleich die Definition der betreffenden Thatbestände lediglich den unberechtigten, nicht den heimlichen Betrieb der betreffenden Gewerbe zum Inhalte hat. Freilich liegt im unbefugten Betriebe eines Gewerbes, das nur mit behördlicher Genehmigung rechtmäßig ausgeübt werden darf, faktisch ein Moment der Heimlichkeit der Behörde gegenüber, welche ja verpflichtet ist, den unbefugten Betrieb einzustellen, sobald sie davon Kenntniß erhält, und daher ist die Anwendung des Wortes „Winkel" auf solche Betriebe sprachlich berechtigt; aber es widerspräche den Regeln der Gesetzesauslegung, dieses in der Mehrzahl der Fälle thatsächlich vorhandene Element der Heimlichkeit gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes zum Thatbestandserforderniß zu erheben.

§. 18 Pr. Ges.

Nr. 362.

Die Abgabe der Pflichtexemplare eines Druckwerkes von besonders „kostspieliger Ausstattung" an die Universitätsbibliothek unter gleichzeitiger Vorlegung der Rechnung zur Zahlung der Vergütungsbeiträge ist als eine bedingungslose anzusehen.

Der Erstrichter ist mit einem Schuldspruche nach §. 18 Pr. Ges. deshalb vorgegangen, weil die Verpflichtung zur Abgabe der Pflichtexemplare eine unbedingte und von der Zahlung etwaiger Vergütungsbeiträge nicht abhängig sei, und weil im vorliegenden Falle die Abgabe der Freiexemplare an die Universitätsbibliothek deshalb nur eine bedingte gewesen sei, weil gleichzeitig die Rechnung über die angesprochenen Vergütungsbeiträge übergeben wurde.

Das B. G. konnte dieser vom Erstrichter ausgesprochenen Anschauung nicht beipflichten; denn nach §. 9 der Amts-Instruktion zum Preßgesetze ist die im 2. Abs. des §. 18 Pr. Ges. zugesicherte Vergütung für Druckwerke von besonders kostspieliger Ausstattung nur auf Verlangen der Partei zu leisten, und diesem Verlangen der Partei hat der Angekl. eben dadurch Ausdruck gegeben, daß er gleichzeitig mit den Pflichtexemplaren die Rechnung überreichte, in welcher bezüglich der einzelnen Werke die seitens des Angekl. in Anspruch genommenen Vergütungsbeträge eingesetzt waren. Nachdem nun die Ablieferung der Pflichtexemplare keineswegs von der vorherigen Bezahlung der angesprochenen Beträge abhängig gemacht worden war, sondern die Pflichtexemplare faktisch an die Universitätsbibliothek abgeliefert und von derselben übernommen wurden, so kann diese Ablieferung keineswegs als eine bedingte angesehen werden.

Wenn in den erstrichterlichen Gründen hervorgehoben wird, daß auch die Zurückstellung der Pflichtexemplare keine freiwillige war, vielmehr über Andringen des Bediensteten des Angekl. erfolgt sei, so kann auch dies an der Thatsache nichts ändern, daß die Pflichtexemplare thatsächlich am Vortage bereits an die Universitätsbibliothek abgeliefert worden waren, und es war demnach dieselbe berechtigt, die Ausfolgung der erwähnten Werke zu verweigern und die Buchhandlung mit ihren Vergütungsansprüchen auf das ihr nach

§. 9 der Amts-Instruktion zustehende Beschwerderecht zu verweisen, nach welchem die Frage, ob eine Vergütung zu leisten sei oder nicht, vollkommen selbstständig bei der politischen Behörde auszutragen ist.

Hat nun die Universitätsbibliothek die fraglichen Pflichtexemplare an den Bediensteten des Angekl. wenngleich auf sein Andrängen am nächstfolgenden Tage ausgefolgt, so könnte nur noch die Frage erörtert werden, ob der Angekl. durch das Zurückverlangen und Zurücknehmen der Pflichtexemplare seiner nach §. 18 Pr. Ges. obliegenden Verpflichtung nun etwa nicht mehr nachgekommen sei.

Nach §. 18 Abs. 2 Pr. Ges. bestimmt das Gesetz, daß nur für die wirklich bezogenen Pflichtexemplare eine Vergütung mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise werde bestimmt werden. Aus diesem Wortlaute muß gefolgert werden, daß es den Bezugsberechtigten freistehe, Pflichtexemplare nicht wirklich zu beziehen, falls ihnen dieselben für ihre Zwecke nicht wichtig genug erscheinen, oder der dafür zu leistende Vergütungsbeitrag nicht im Verhältnisse zu stehen scheint, und es konnte immerhin einer dieser Gründe die Universitätsbibliothek zur Rückstellung der bereits in ihren Besitz übergegangenen Pflichtexemplare veranlaßt haben, zu welcher Rückstellung dieselbe gesetzlich gar nicht verpflichtet war und auch nicht gezwungen werden konnte.

Es war daher der Berufung des Angekl. stattzugeben und derselbe von der Anklage der Uebertretung des §. 18 Pr. Ges. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freizusprechen.

§. 21 Pr. Ges.

Nr. 363.

Bei Einsendung einer Berichtigung ist die ausdrückliche Berufung auf §. 19 Pr. Ges. nicht erforderlich.

Die Berufung des Angekl. A wird, soweit dieselbe gegen den Schuldspruch gerichtet ist, gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen; dagegen wird derselben in Ansehung des Strafausmaßes Folge gegeben, und die vom Erstrichter ausgesprochene Geldstrafe von 20 fl. unter Anwendung des §. 266 St. G. auf eine solche von 5 fl., an deren Stelle im Uneinbringlichkeitsfalle eine 24stündige Arreststrafe zu treten hat, herabgesetzt. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind gemäß §. 390 St. P. O. vom Berufungswerber zu ersetzen.

Gründe: Was den in dem Berichtigungsaufsatze, dessen Aufnahme in die periodische Druckschrift .... vom Privatkläger begehrt wurde, vorkommenden Ausdruck „erfunden" betrifft, so ist die Behauptung des Angekl., daß eine Verpflichtung zur Aufnahme von Beleidigungen, Insulten für den verantwortlichen Redakteur nicht besteht, allerdings richtig. Allein der bezogene Ausdruck ist in seinem Zusammenhange, in welchem er in dem Satze, dessen Aufnahme begehrt wurde, steht, aufzufassen und in diesem heißt es: „Ihre Nachricht .... ist erfunden". Eine Beleidigung einer bestimmten Person ist hierin nicht enthalten und erscheint der gewählte Ausdruck ganz gleichbedeutend mit: „Aus der Luft gegriffen", „gänzlich unwahr". Die Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung aus diesem Grunde war daher eine durchaus grundlose.

Daß übrigens auch der Angekl. sich der Unstichhältigkeit dieses Grundes bewußt war, geht schon aus dem Umstande hervor, daß er in der allerdings dem Gesetze nicht entsprechenden Richtigstellung der zu berichtigenden Notiz das Wort „erfunden" ausdrücklich aufgenommen hat. Ebenso unstichhältig ist der weitere Einwand, daß der Angekl., da die Aufnahme der Berichtigung nicht unter ausdrücklicher Beziehung auf §. 19 Pr. Ges. begehrt wurde, der Meinung sein mußte, es handle sich nicht um eine Berichtigung im Sinne des Pr. Ges., sondern nur um eine Richtigstellung einer Mittheilung, wie sie auch sonst häufig im journalistischen Verkehr vorkommen. Denn in der eingesendeten Berichtigung heißt es ausdrücklich, daß die Aufnahme derselben mit Berufung auf das Pr. Ges. verlangt wird, und die Anführung der betreffenden Gesetzesstellen ist keineswegs erforderlich. Es war daher die Berufung in Ansehung des Schuldspruches zurückzuweisen.

Was aber das Strafausmaß anbelangt, so hat der G. H. mit Rücksicht auf die vorhandenen vom ersten Richter nicht in Betracht gezogenen Milderungsumstände des Geständnisses, der Unbescholtenheit und des Umstandes, daß der Angekl., wenn auch nicht in gesetzmäßiger Form, so doch thatsächlich den Intentionen des Privatklägers entsprochen hat, von der Bestimmung des §. 266 St. G. Gebrauch gemacht und die vom Erstrichter ausgesprochene Strafe in eine dem Verschulden des Angekl. angemessene Strafe herabgesetzt.

§. 21 Pr. Ges.

Nr. 364.

Gegenstand einer Berichtigung können nur Thatsachen sein. Die Verweigerung der Aufnahme einer Berichtigung ist gerechtfertigt, wenn der Berichtigungsaufsatz auch nur zum Theile dieser Vorschrift nicht entspricht.

Die Berufung des P. A. A. G in Ansehung des Freispruches des Angekl. W. C wider das erstrichterliche Urtheil wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und der Berufungswerber nach §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Die Anschauung des Erstrichters, es mangle dem P. A. die Legitimation zur Einbringung der in Frage stehenden Berichtigung, trifft wohl nicht zu, denn es kann dem Berichtigungswerber, gleichviel ob er persönlich oder durch einen Vertreter die Berichtigung veranlaßt, der Nachweis über die Bevollmächtigung oder seine Personsidentität nicht auferlegt werden, da bei der Schleunigkeit dieses Verfahrens die Beschaffung solcher Belege den Zweck und die Tendenz desselben vereiteln kann, ganz abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle als Vertreter des P. A. ein Advokat die Berichtigung veranlaßte und vorher bereits die Redaktion durch den P. A. vor seiner Vertretung durch Dr. F in Kenntniß gesetzt worden war. Auch der Einwand des Angekl., er habe ja bereits über Veranlassung des früheren Vertreters des P. A. Dr. St die vereinbarte Berichtigung in seinem Blatte veröffentlicht und erachte sich daher berechtigt, die Aufnahme der neuerlichen Berichtigung zu verweigern, ist nicht stichhältig, da es sich nicht um dieselbe Berichtigung, sondern um eine zum Theile neue Thatsachen enthaltende Berichtigung handelt. In einem solchen Falle muß dem Betheiligten das Recht gewahrt bleiben, die Aufnahme einer neuerlichen Berichtigung zu verlangen und durfte der ver-

antwortliche Redakteur aus diesem Grunde die Aufnahme nicht verweigern. Die weitere Einwendung der Vertheidigung des Angekl. aber, daß nicht ausschließlich thatsächliche Mittheilungen der Berichtigungsaufsatz enthalte und daher auch deshalb für ihn ein Grund zur Verweigerung der Aufnahme vorgelegen war, ist allerdings richtig, denn es läßt sich nicht erkennen, daß der Passus im 3. Abs. der Berichtigung des Inhaltes ..... sich nicht als eine Thatsache, sondern vielmehr als eine Ansicht und persönliche Meinungsäußerung darstellt. Es war demnach aus diesem Grunde und in der Erwägung, daß jede Berichtigung als ein untrennbares Ganze aufzufassen ist, die Weigerung des Angekl. eine berechtigte und es mußte dessen Freispruch bestätigt werden.

§. 21 Pr. Ges.

Nr. 365.

Die Berichtigung ist in ihrer Totalität zu beurtheilen. Enthält daher der Berichtigungsaufsatz auch nur theilweise den Vorwurf einer strafbaren oder unehrenhaften Handlung, so ist die Verweigerung der Aufnahme der ganzen Berichtigung begründet.

Es wird der Berufung des Angekl. A. H stattgegeben und derselbe von der Anklage wegen Uebertretung der §§. 19 und 21 Pr. Ges. gemäß §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen. Die Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz hat nach §. 390 St. P. O. der P. A. F. Th zu tragen.

Gründe: In der Notiz mit der Aufschrift: „Echt demokratisch" in Nr. 18 der periodischen Zeitschrift: „....." vom 15. September 18.. wird sowohl der P. A. F. Th, als auch der ganze Bezirksausschuß in .... verdächtigt, daß sie sich gegen die Bewilligung des Gesuches einer Frau L um die Gestattung, koscheren Wein in ihrer Auskocherei ausschänken zu dürfen, nur deshalb ausgesprochen haben, weil antisemitische Rücksichten und nicht lediglich in der Sache selbst gelegene Motive bei der Beurtheilung des Gesuches maßgebend waren. Der P. A. hat nun dem Angekl. als verantwortlichen Redakteur der betreffenden Zeitschrift eine Berichtigung gesendet, in welcher er sich allerdings nicht auf eine bloße Negation beschränkt, sondern zum Theile neue Thatsachen angeführt hat, um dadurch das ihm unterschobene Motiv der Ablehnung des Gesuches zu widerlegen. Dazu war derselbe auch vollkommen berechtigt, nachdem die Berichtigung im Gesetze nirgends auf den bloßen Widerspruch von Thatsachen eingeschränkt wird, vielmehr dem Berichtigenden jederzeit gestattet sein muß, neue Thatsachen vorzubringen, welche zum Zwecke der Berichtigung unrichtiger Thatsachen dienen. In dieser Beziehung hat die Berichtigung des P. A. den gesetzlichen Rahmen eingehalten; dagegen hat sie allerdings in einem andern Punkte denselben überschritten. Es heißt nämlich in der Berichtigung wie folgt:

„2) habe ich auf Abweisung des Gesuches der Frau L vornehmlich deshalb angetragen, weil dieselbe in ihrem Gesuche falsche Angaben gemacht d. i. die Behörden irre geführt hat."

Mit diesen Worten wird Frau L, wenn auch vielleicht nicht einer nach dem St. G. zu ahndenden, so doch gewiß einer solchen unehrenhaften Handlung beschuldigt, welche sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist,

und würde diese Beschuldigung, soferne dieselbe eine fälschliche ist, den Thatbestand der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 487 beziehungsweise §. 488 St. G. begründen.

Der verantwortliche Redakteur ist nun nicht verpflichtet, vor der Aufnahme der Berichtigung dieselbe einer Prüfung in Hinsicht darauf zu unterziehen, ob eine darin erwähnte unehrenhafte Handlung begangen wurde oder nicht.

§. 21 Pr. Ges.

Nr. 366.

Polemik gegen einen Zeitungsartikel ist keine Berichtigung, deren Aufnahme erzwungen werden kann.

Die Berufung des Privatklägers B betreffend den Freispruch des Angekl. A wird nach §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, und der Berufungswerber gemäß §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Der G. H. ist nach eingehender Prüfung des Artikels „Naderer da" in Nr. 18 der periodischen Druckschrift mit dem Titel . . . . vom 2. Juni 18 . . und des dem Angekl. vom Privatkläger eingesendeten Berichtigungsaufsatzes zur Ueberzeugung gelangt, daß der letztere seinem wesentlichen Inhalte nach sich nicht als eine Richtigstellung von in dem bezogenen Artikel enthaltenen Thatsachen, sondern als eine Polemik gegen die in diesem Artikel vorkommenden ehrenrührigen Angriffe auf den Privatkläger ohne Anführung bestimmter Thatsachen darstellt.

Wenngleich auch der G. H. den weiteren vom ersten Richter angeführten Grund, durch welchen die Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung gerechtfertigt sei, daß nämlich der Angekl. zur Aufnahme eines Passus wie jener: „wahr ist vielmehr, daß ich mit Blättern Beziehungen unterhalte, die aber anständige, freisinnige Blätter sind" deshalb nicht verhalten werden kann, weil dieser Passus eine Schmähung des Journals . . . . enthalte, nicht als stichhältig erkannt hat, da aus dieser Stelle in ihrem Zusammenhange sich keineswegs ergibt, daß damit gerade das erwähnte Journal bezeichnet werden wollte, dieselbe vielmehr nur eine Abwehr der in dem Eingangs erwähnten Artikel des obengenannten Blattes angeführten Behauptung, daß der Privatkläger mit Blättern, welche die Volksausbeutung begünstigen und die Moral der Massen vergiften, ohne auch nur erkennbaren Hinweis auf das in Rede stehende Journal zum Inhalte hat, so erscheint doch schon nach dem zuerst hervorgehobenen Grunde die Weigerung des Angekl. den ihm zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz abdrucken zu lassen, keineswegs als eine grundlose im Sinne des §. 21 Pr. Ges., und mußte deshalb der erstrichterliche Freispruch bestätigt werden.

Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

§. 21 Pr. Ges.

Nr. 367.

Eine Berichtigung braucht sich nicht auf die Negation von Thatsachen zu beschränken, sie kann auch neue Thatsachen anführen. — Der Ausweis der Bevollmächtigung seitens desjenigen, in dessen Namen berichtigt wird, ist nicht erforderlich. — Im Berichtigungsverfahren ist der Richter an die 24 stündige Frist des §. 455 St. P. O. nicht gebunden.

Das L. G als B. G. hat — zu Recht erkannt: Die Berufung des Angekl. J. L in Ansehung des Schuldausspruches wider das erstrichterliche Urtheil wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, dagegen der Berufung desselben in Ansehung des Strafausmaßes stattgegeben und die vom Erstrichter über denselben verhängte Geldstrafe von 50 fl. unter Anwendung des §. 530 St. G. auf eine solche im Betrage von 20 fl., an deren Stelle im Nichteinbringungsfalle eine 4tägige Arreststrafe zu treten hat, herabgesetzt und der Berufungswerber zugleich nach §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Der Angekl. begründet seine Behauptung, er habe die Aufnahme der fraglichen Berichtigung nicht grundlos verweigert und seine Verantwortung in Ansehung des gegen jenen Artikel, welcher am 20. November l. J. unter dem Titel: „Strafanzeige gegen einen Advokaten" erschien, gerichteten Berichtigungsaufsatzes damit, daß in dem Schlußsatze des letzteren ein Umstand angeführt sei, welcher keine thatsächliche Berichtigung enthalte, nämlich die Thatsache, daß gegen die Urheber des Artikels die Voruntersuchung wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung eingeleitet sei. Allein eine Berichtigung muß keineswegs immer nur auf die Negation von Thatsachen beschränkt bleiben, sie kann auch neue Thatsachen enthalten, welche geeignet sind, die in dem zu berichtigenden Artikel angeführten Umstände zu widerlegen. Die Angabe aber, daß gegen die Verbreiter und Urheber der beanständeten Notiz die gerichtliche Voruntersuchung wegen Ehrenbeleidigung eingeleitet worden sei, ist zweifellos eine Thatsache, welche geeignet ist, die in dem vorhergehenden Theile des Berichtigungsaufsatzes enthaltenen Negationen zu bekräftigen, und erscheint daher die Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung aus diesem Grunde als eine grundlose.

Was aber die gegen die beiden unter dem gleichlautenden Titel: „Ein interessanter Ausgleich" erschienenen Artikel in den Zeitschriften . . . . . vom 21. und 22. November gerichteten Berichtigungen betrifft, so hat der Angekl. mehrere Gründe angeführt, welche ihn nach seiner Ansicht berechtigt hätten, die Aufnahme dieser Berichtigung zu verweigern. Er behauptet zunächst, daß Dr. G, der doch die Berichtigung mit der ausdrücklichen Bemerkung: in Vertretung des F. M eingesendet hat, sich nicht als Vertreter des Genannten legitimirt habe. Allein abgesehen davon, daß in den zu berichtigenden Artikeln selbst gesagt ist, daß Dr. G Vertreter des F. M sei, ist der G. H. von der Ansicht ausgegangen, daß der Angekl. überhaupt gar nicht berechtigt war, von Dr. G eine spezielle Vollmacht wie etwa bei Eingehung eines Rechtsgeschäftes zu verlangen. Bei der gegentheiligen Anschauung könnte beispielsweise bei einer durch die Post zugesendeten Berichtigung ebensogut vorerst die Beglaubigung der Unterschrift des Einsenders gefordert werden, was doch sicher-

lich dem ganzen ein beschleunigtes Verfahren anstrebenden Wesen des Berichtigungsverfahrens widerstreiten würde.

Weiters wurde eingewendet, daß es technisch unmöglich gewesen wäre, diese Berichtigung an der nach §. 19 Pr. Ges. bestimmten Stelle der Druckschrift zum Abdrucke zu bringen, weil in Ansehung zweier in zwei verschiedenen Blättern erschienenen Artikel nur eine Berichtigung überreicht wurde. Allein unter den gegebenen Umständen wäre der Redaktion nur das Recht zugestanden, die Art und Weise, wie die Berichtigung gebracht werden solle, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, keineswegs aber die Aufnahme der Berichtigung überhaupt zu verweigern.

Ferner wurde behauptet, daß es der Berichtigung an genügender Sachlichkeit fehle. Zur Widerlegung dieser Behauptung genügt jedoch der Entgegenhalt des Inhaltes der Berichtigung zu jenem der zu berichtigenden Artikel, aus welchem hervorgeht, daß nur solche Thatsachen berichtigt wurden, welche in den letzteren vorgebracht worden sind und nach Ansicht des P. A. unrichtig sind. Schließlich hat die Vertheidigung hervorgehoben, daß der Erstrichter dem Angekl. zur Vorbereitung auf die Verhandlung die ganz ungewöhnlich kurze Zeit von nur einigen Stunden gewährt habe. Nun bestimmt §. 455 St. P. O. allerdings, daß dem Angekl. im Verfahren bei Uebertretungsfällen regelmäßig mindestens eine 24 stündige Frist zur Vorbereitung eingeräumt werden solle, aber eben dieser Paragraph gestattet in dringenden Fällen diese Frist auch abzukürzen, und der §. 21 Pr. Ges. setzt fest, daß der Richter im Berichtigungsverfahren ohne Verzug, womöglich binnen 24 Stunden das Urtheil zu schöpfen habe. Eine Gesetzesverletzung kann daher in der im vorliegenden Falle allerdings außerordentlichen, aber auch gerechtfertigten Fristabkürzung nicht erblickt werden. Nach dem Gesagten stellt sich daher die Weigerung des Angekl., die ihm von Dr. G übermittelten zwei Berichtigungen aufzunehmen, als eine völlig grundlose dar, und es mußte daher der erstrichterliche Schuldspruch bestätigt werden.

Was die Strafe anbelangt, so hat zwar der G. H. angenommen, daß die im erstrichterlichen Urtheile ausgesprochene Strafe eine angemessene war, allein, nachdem sich der Privatkläger bei der heutigen Verhandlung dem Antrage der Vertheidigung auf Strafmilderung angeschlossen hat, so wurde die vom Erstrichter verhängte Strafe unter Anwendung des §. 530 St. G. auf die geringste gesetzliche Strafe herabgesetzt.

§. 21 Pr. Ges.

Nr. 368.

Zustellung der Berichtigung an den verantwortlichen Redakteur ist nicht erforderlich, es genügt die Zustellung an ein Redaktionsmitglied. — Der einer Berichtigung angefügte Zusatz kann neuerlich berichtigt werden. — In einer Berichtigung enthaltene Meinungsäußerungen rechtfertigen die Verweigerung der Aufnahme der ganzen Berichtigung.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Es wird die vom P. A. J. B gegen das erstrichterliche Urtheil ergriffene Berufung gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und hat derselbe nach §. 390 St. P. O. die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gründe: Es sind Einwendungen formaler und meritorischer Natur, welche von dem Angekl. vorgebracht wurden. Was die formalen Gründe anbelangt, so wird vor allem geltend gemacht, daß die Berichtigungszuschrift nicht dem verantwortlichen Redakteur zugestellt worden ist, daß aber, da der verantwortliche Redakteur derjenige ist, welcher durch das Gesetz zur Aufnahme der Berichtigung verpflichtet ist, die Zustellung zu seinen Handen erfolgen müsse. Der G. H. hat es jedoch als genügend angesehen, wenn die Berichtigung überhaupt nur zu Handen eines Redaktionsmitgliedes zugestellt worden ist, was ja im vorliegenden Falle geschah, weil nirgends im Gesetze die Zustellung der Berichtigung zu Handen des verantwortlichen Redakteurs vorgeschrieben ist. Es wurde weiters eingewendet, daß dem P. A. die Legitimation zur Berichtigung gemangelt habe, nachdem es sich nicht bloß um Vereinsangelegenheiten, sondern auch um Angelegenheiten dritter Personen und um Vorgänge, welche zum Theile erst nach Schluß der Verhandlungen sich zugetragen haben, gehandelt habe. Der G. H. war jedoch der Ansicht, daß der P. A. in seiner doppelten Eigenschaft als Leiter der Versammlung und als Obmann des Vereines aufgetreten ist und in dieser zwiefachen Eigenschaft die Berichtigung begehrt hat. Sein erstes Amt war allerdings mit Schluß der Versammlung beendet, allein sein zweites Amt dauerte auch nach dem formalen Schlusse derselben fort, und es ist daher nicht richtig, daß es ihm an der Legitimation fehlte, im Interesse des Vereines und der Vereinsmitglieder eine Berichtigung einzubringen.

In meritorischer Richtung wurde behauptet, daß es sich nur um die Berichtigung einer bereits erfolgten Berichtigung handle, und daß, wollte man derartige Berichtigungen aufnehmen, dies ins Endlose gehen würde. Auch diese Einwendung ist nicht stichhältig, da es sich nicht um die Berichtigung einer Berichtigung, sondern um eine Berichtigung von thatsächlichen Mittheilungen, welche an eine vorhergehende Berichtigung angeschlossen werden und theilweise ganz neue Umstände enthalten, gehandelt hat. In einem solchen Falle muß dem Betheiligten jederzeit das Recht gewahrt bleiben, die Aufnahme einer neuen Berichtigung zu begehren, und ist der verantwortliche Redakteur zur Aufnahme derselben verpflichtet. Es ist endlich behauptet worden, daß die eingesandte Berichtigung zum Theile rein persönliche Meinungsäußerungen enthalte, welche nicht als thatsächliche Berichtigung im Sinne des §. 19 Pr. Ges. anzusehen sind. Diese Einwendung mußte nun allerdings als gerechtfertigt anerkannt werden. Es ist diesbezüglich insbesondere auf folgende Stellen in dem fraglichen Aufsatze zu verweisen, wo es heißt: „vielmehr sind meines Wissens die Mitglieder des Vereines ‚Gewerbebund‘ in der Verurtheilung jener übrigens . . .“ u. s. w. Es ist klar, daß hiemit nur ausgesprochen werden will, welche Meinung die Vereinsmitglieder in einem bestimmten Falle und zwar nach Ansicht des Vereinsobmannes haben. Dies ist aber eine persönliche Meinungsäußerung, welche über den Rahmen des §. 19 Pr. Ges. hinausgeht. Es mußte daher in der schließlichen Erwägung, daß, wie schon der erste Richter zutreffend hervorgehoben hat, jede Berichtigung als ein untrennbares Ganze aufzufassen ist, die Weigerung des Angekl. als eine begründete im Sinne des §. 21 Pr. Ges. angesehen und dessen Freispruch bestätigt werden.

§. 21 Pr. Ges.

Nr. 369.

Unwahrheit der Berichtigung rechtfertigt nicht die Verweigerung der Aufnahme derselben.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Es wird der Berufung des P. A. J. L stattgegeben und A schuldig erkannt der Uebertretung des §. 19 Pr. Ges., begangen dadurch, daß er sich als verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift . . . grundlos weigerte, die in Gemäßheit des §. 19 Pr. Ges. ihm zur Aufnahme in das von ihm redigirte Blatt mitgetheilte Berichtigung eines von R. L eingesendeten, in der Nr. 398 dieser Zeitschrift vom 8. November 18 . . enthaltenen Artikels abdrucken zu lassen und wird deshalb nach §. 21 Pr. Ges. unter Anwendung des §. 266 St. G. zu einer zum Wiener Lokalarmenfonde zu erlegenden Geldstrafe im Betrage von 10 fl., für welche im Nichteinbringungsfalle eine 48stündige Arreststrafe zu treten hat, und nach §§. 389 und 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz verurtheilt. Zugleich wird nach §. 21 Pr. Ges. die Einstellung der Zeitschrift . . . bis zur Erfüllung der dem A nach §. 19 Pr. Ges. obliegenden Verpflichtung verfügt.

Gründe: Es läßt sich nicht verkennen, daß der eigentliche und letzte Zweck des Berichtigungsverfahrens der ist, die Wahrheit auf demselben Wege vor die Oeffentlichkeit zu bringen, auf welchem sie verletzt wurde, aber nicht immer wird im einzelnen Falle dieser Zweck erreicht. Da es nämlich im Wesen des Berichtigungsverfahrens gelegen ist, daß dem angegriffenen Theile die Möglichkeit geboten werde, ohne Verzug seine Entgegnung in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen, ist die Führung eines mehr oder minder weitwendigen Wahrheitsbeweises hiebei unbedingt ausgeschlossen. So kann es nun allerdings geschehen, daß statt der Wahrheit gerade dem Gegentheil derselben der Weg in die Oeffentlichkeit gebahnt wird. Trotzdem darf aber der verantwortliche Redakteur ebensowenig wie der Richter, wenn dessen Intervention angerufen wird, die Aufnahme der Berichtigung von deren Wahrheit abhängig machen. Denn der ganze Berichtigungszwang würde im entgegengesetzten Falle illusorisch. Mag daher der angeklagte Redakteur von der Unwahrheit der Berichtigung überzeugt gewesen sein und dieselbe vielleicht auch offenkundig für Jedermann am Tage gelegen sein, so war er nichts desto weniger nach §. 19 Pr. Ges. verpflichtet, die begehrte Berichtigung in das Blatt aufzunehmen, und war deshalb seine Weigerung eine grundlose im Sinne des §. 21 Pr. Ges. Es wurde auch der Einwand erhoben, daß es nicht Thatsachen gewesen sind, deren Berichtigung gefordert wurde. Wird jedoch der Inhalt des vom P. A. zur Aufnahme eingesendeten Aufsatzes in Betracht gezogen, so zeigt es sich, daß darin allerdings die Berichtigung von bestimmten Thatsachen verlangt wird.

§. 21 Pr. Ges.

Nr. 370.

Die Aufnahme einer Berichtigung, welche die Ehrenbeleidigung eines Dritten enthält, kann abgelehnt werden.

Die Berufung des P. A. K. G wider das erstrichterliche Urtheil wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und der Berufungs-

werber gemäß §. 474 St. P. O. in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Der G. H. ging von der Anschauung aus, daß die Verschweigung einzelner Stellen bei der Reproduktion öffentlich gehaltener Reden unter Umständen Entstellungen von Thatsachen, damit aber auch das Recht zur Berichtigung nach §. 19 Pr. Ges. begründen könne.

Als eine solche Entstellung kann aber das Verschweigen jenes Theiles der Rede des K. G in der Sitzung des Wiener Gemeinderathes vom 13. Jänner l. J., dessen nachträgliche Aufnahme in das Wiener Tagblatt der P. A. im Berichtigungswege gefordert hat, nicht angesehen werden. Die Behauptung des K. G in der Gemeinderathssitzung vom 12. Jänner l. J., „daß der als Mitglied der Gemeinderathscommission zur Errichtung einer städtischen Feuerassekuranz fungirende Gemeinderath B in seiner Eigenschaft als Assekuranzbeamter mit der Presse ungebührliche Beziehungen unterhalte," wurde von B in der am folgenden Tage stattgehabten Sitzung als unwahr zurückgewiesen. Der von dem Wiener Tagblatt in dessen Sitzungsberichte nicht gebrachte Theil der Entgegnung des K. G enthält aber nichts anderes, als eine in noch schärferer Weise zum Ausdrucke gebrachte Wiederholung der ganz allgemein gehaltenen Beschuldigung, daß sich B mit „der Betheiligung der Journale" befasse, ohne dafür concrete Thatsachen anzuführen.

Durch das Weglassen des diesen wiederholten Anwurf enthaltenden Passus ist demnach keine „Entstellung" der Rede des K. G bewirkt worden.

Für die Zurückweisung der Berufung war aber noch ein anderer Umstand maßgebend. In dem nicht gebrachten Passus der Rede des K. G wird B beschuldigt, sich in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der Versicherungsgesellschaft . . . . diesem Berufe (d. i. mit Rücksicht auf das Vorhergehende mit der Betheilung der Journale) voll und ganz hingegeben zu haben. Hierin liegt eine Beschuldigung, welche, wenn fälschlich erhoben, als Ehrenkränkung aufgefaßt werden und das Substrat zu einer Ehrenbeleidigungsklage abgeben könnte. Da nun für die Mittheilungen von im Gemeinderathe gehaltenen Reden nicht jene Immunitat besteht, welche nach §. 28 Pr. Ges. den wahrheitsgetreuen Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage gewährleistet ist, so konnte der Redakteur des Wiener Tagblatt allerdings mit Grund besorgen, daß er durch Veröffentlichung des betreffenden Passus eine strafrechtliche Verantwortung auf sich nehmen könne. Seine Weigerung, den ihm vom P. A. K G eingesendeten Berichtigungsaufsatz im Wiener Tagblatt abdrucken zu lassen, war daher keine grundlose und kann seine Bestrafung im Sinne des §. 21 Pr. Ges. nicht zur Folge haben.

§§. 19 u. 21 Pr. Ges.

Nr. 371.

Unzulässigkeit einer Kritik im Berichtigungsaufsatze; Aufforderung zur Aufnahme der Berichtigung ist an den Redakteur zu richten.

Das L. G. als B. G. hat zu Recht erkannt: Die Berufung des P. A. G. B in Ansehung des Freispruches des P. O wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. Alsergrund vom 27. März 18 . . Z. 7717 wird in Gemäßheit des §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und der Berufungswerber

nach §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Rechtsmittelverfahrens verurtheilt.

Gründe: Die erste Seite der Nummer 4 der Wiener Schlosserzeitung vom 15. Februar 18.. enthält einen Aufruf, in welchem behauptet wird, daß unberechtigte Personen Abonnements- und Inseratenbeträge einkassirt haben, und ersucht wird, Personen, welche nicht mit Vollmacht des Zeitungsunternehmens einkassiren, die Thüre zu weisen. In Folge dieser Mittheilung richtete der frühere Herausgeber dieser Zeitung, der nunmehrige P. A., an den Angekl. als Eigenthümer und Herausgeber derselben das Schreiben ddo. Wien 26. Februar 18.. mit dem Begehren um Aufnahme einer Berichtigung des Inhaltes, „daß zwar die genannte Zeitung in das Eigenthum des P. O übergegangen sei, daß aber laut §. 3 des hierüber abgeschlossenen Kaufvertrages alle Abonnements- und Inseratenbeträge für das Jahr 18.. und alle rückständigen Forderungen aus früherer Zeit bis zum 31. Dezember 18.. ausschließliches Eigenthum des P. A. seien". Hieran schließt sich noch ein Satz, welcher keine Thatsachen, sondern eine abfällige Kritik des gegnerischen Vorgehens enthält. Die Aufnahme dieser Berichtigung wurde mit Recht von dem Angekl. verweigert; denn der Inhalt der vom P. A. beanständeten Notiz bezieht sich auf die Zeit nach dem 1. Jänner 18.. und auf ungenannte Personen, welche im Namen der Wiener Schlosserzeitung Beträge einheben; der P. A. erscheint demnach nicht als „betheiligt", weil sein Forderungsrecht nicht im Namen der genannten Druckschrift, sondern nur auf Grund des §. 3 des oben bezogenen Vertrages geltend gemacht werden kann und nur in Ansehung der vor dem 1. Jänner 18.. fällig gewordenen Beträge zu Recht besteht, so daß die von ihm beanständete Mittheilung nicht mit Grund auf ihn bezogen werden kann; das vorgelegte Schreiben erscheint aber auch nicht als Berichtigung von mitgetheilten Thatsachen, denn die Mittheilung, „daß nicht berechtigte Personen im Namen der Wiener Schlosserzeitung Beträge einkassiren", wird und kann vom P. A. nicht berichtigt werden; daß das Blatt mit 1. Jänner 18.. in das Eigenthum des Angekl. übergegangen sei, wird vom P. A. ausdrücklich zugegeben. Die von dem P. A. in dem Berichtigungsaufsatze angeführten, in dem zu berichtigenden Artikel nicht enthaltenen Thatsachen erscheinen aber nicht geeignet, die mitgetheilten Thatsachen zu berichtigen, so daß deren Aufnahme nicht gefordert werden kann; auch erscheint mit Rücksicht auf den oberwähnten, lediglich eine abfällige Kritik des Vorgehens des Angekl. enthaltenden Satz im Hinblicke auf §. 22 al. 1 Pr. Ges. die Verweigerung der Aufnahme der vorliegenden Berichtigung gewiß nicht unbegründet. Das Berichtigungsschreiben erscheint endlich an die Adresse des Eigenthümers und Herausgebers gerichtet, wie aber aus §. 21 Pr. Ges. erhellt, kann wegen Uebertretung der §§. 19 und 21 Pr. Ges. nur der verantwortliche Redakteur, nicht aber auch der Eigenthümer und Herausgeber einer Druckschrift belangt werden. Die Weigerung des Angekl., welcher nicht Redakteur dieser Zeitschrift ist, die in Rede stehende Berichtigung in sein Blatt aufzunehmen, kann somit nicht als eine grundlose bezeichnet werden.

§. 19 Pr. Ges.

Nr. 372.

Zur Frage nach der Form einer ämtlichen Berichtigung.

Die Berufung des Angekl. A in Ansehung des Schuldausspruches wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, dagegen derselben in Ansehung des Strafausmaßes Folge gegeben und die vom Erstrichter verhängte Geldstrafe von 50 fl. auf eine zum Wiener Lokalarmenfonde zu erlegende Geldstrafe im Betrage von 20 fl., an deren Stelle im Nichteinbringungsfalle eine 4tägige Arreststrafe zu treten hat, herabgesetzt und der Berufungswerber nach §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Die Einwendung des Angekl., daß die Berichtigung des Dr. Pr nicht als eine amtliche anzusehen ist, da eine Geschäftszahl auf derselben nicht aufscheint und selbe nur die Person des Dr. Pr und private Angelegenheiten betraf, erachtete der G. H. nicht stichhältig. Denn vor allem wird keineswegs gesetzlich gefordert, daß ausnahmslos jede von einem öffentlichen Funktionär ausgehende Berichtigung mit einer Geschäftszahl versehen werde; auch werden Verfügungen von Behörden wegen Abganges einer Exhibitenzahl sicherlich nicht des Charakters der Oeffentlichkeit oder Aemtlichkeit entkleidet. Es mußte vielmehr nach Ansicht des G. H. für jedermann und somit auch für den Berufungswerber im Hinblicke auf den Inhalt der Berichtigung klar sein, daß der Berichtigungswerber nicht als Privatperson für sich, sondern vielmehr in seiner Eigenschaft als Bürgermeister und Vorstand des Gemeinderathes die beiden Berichtigungen an die Redaktion eingesendet hat, da er dieselbe als Bürgermeister unterfertigte und in dieser Eigenschaft die Berichtigung der in dem zu berichtigenden Artikel angeführten thatsächlichen Mittheilung, es seien die Vorgänge im Gemeinderathe in Ansehung von Anträgen und der Debatten hierüber, insoferne sie solche zwischen dem Dr. P und den Mitgliedern des Gemeinderathes betreffen, nicht korrekt, verlangt hat.

Die weitere Einwendung des Angekl., daß die zur ersten Berichtigung von der Redaktion erlassenen Bemerkungen von den Behörden nicht beanständet wurden, somit die letzteren selbst diese Berichtigung nicht als eine öffentliche im Sinne des §. 22 Pr. Ges. aufgefaßt haben, vermag der That die Strafbarkeit nicht zu benehmen, da aus einem offenbaren Uebersehen der Behörden die Beanständung unterblieben war.

Die Berufung des Angekl., soweit sie gegen den Schuldspruch gerichtet war, mußte demnach als unbegründet zurückgewiesen werden. Der Berufung desselben bezüglich des Strafausmaßes war jedoch stattzugeben, da erschwerend lediglich die vorausgegangene Abstrafung des Angekl. wegen gleicher Delikte, als mildernd dagegen das Geständniß und der Umstand vorgelegen war, daß derselbe die That in gutem Glauben, er begehe nichts Strafbares, beging, weshalb die Strafe entsprechend herabgesetzt werden mußte.

§. 19 Pr. Ges.

Nr. 373.

Auch wider Entstellungen des Sachverhaltes, welche durch das Verschweigen von Thatsachen bewirkt worden sind, kommt der Berichtigungszwang des §. 19 Pr. Ges. zu statten. — Die im §. 22 Pr. Ges. ausgedrückte Beschränkung gilt auch bei Berichtigungen, deren Abdruck zu verweigern der Redakteur berechtigt wäre; in verstümmelter Form, mit Zusätzen oder Weglassungen denselben zu veranlassen, ist dem Redakteur nicht gestattet. Der im zweiten Alinea des §. 19 Pr. Ges. gebrauchte Ausdruck „Artikel" umfaßt den gesammten der Berichtigung unterzogenen Aufsatz und nicht etwa nur jene Stelle desselben, in welcher die beanständete Behauptung vorkommt.

E. Pl. E. vom 17. April 1890 Z. 1631.

1. Schon die Feststellung des Kreisgerichtes, wornach der „Eine Pervakenbank" überschriebene Artikel gar nicht die Behauptung enthalte, daß der mehrerwähnte Garantiefond von 10000 fl. die einzige Sicherheit für Einhaltung der Verpflichtungen der südsteirischen Sparkasse begründe, ist nicht frei von formalen Bedenken. Denn das B. G. in Cilli unterläßt es, bei Auslegung des Artikels das darin enthaltene, für den Sinn des Artikels allerdings ausschlaggebende Wort „ganze" (10000 fl.) zu berücksichtigen. Aber selbst abgesehen von dieser Erwägung erscheint die dem Urtheile zu Grunde liegende juristische Auffassung irrig, wornach das Berichtigungsrecht nur dort zuträfe, wo eine positiv unwahre Thatsache behauptet wird, und nicht dort, wo durch eine unvollständige Darstellung, durch Verschweigung wahrer Thatsachen eine Entstellung des wahren Sachverhaltes bewirkt, daher eine sachlich unwahre Darstellung veröffentlicht wird. Letzteres trifft im vorliegenden Falle zu. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß jeder unbefangene Leser, welcher erst durch den beanständeten Artikel die Vermögenslage der südsteirischen Sparkasse kennen lernen würde, dadurch, daß dieser Artikel ausschließlich vom Garantiefonde per 10000 fl. spricht, denselben als gering bezeichnet und von jeder anderen Sicherheit für die Einleger schweigt, die Ansicht gewinnen müßte, der besprochene Garantiefond bilde die einzige von der Sparkasse gebotene Sicherheit. Sobald der Artikel die Garantien überhaupt besprach, welche die Sparkasse gewährt, und diese Garantie auf ihr Genügen prüfte, mußten, sollte das gebotene Bild ein getreues werden, alle von der Sparkasse gewährten Sicherheiten in den Rahmen der Besprechung gezogen werden. Geschah dies nicht und wurde eine, wohl die vorzüglichste Sicherheit (die unbeschränkte Haftung der fünf Bezirksvertretungen) verschwiegen, so war die Darstellung nicht mehr der Wahrheit entsprechend und bedurfte der Berichtigung. Es liegt diese Auffassung so sehr in der Natur der Sache, daß es kaum nothwendig erscheint, diesfalls auf positive gesetzliche Normen zu verweisen, so etwa auf §. 300 St. G., in welchem „Entstellungen von Thatsachen" auf gleiche Stufe gestellt werden mit „unwahren Angaben". Soferne also der Freispruch nur durch eine positiv falsche Angabe, nicht durch unvollständige, entstellte Darstellung begründet wurde, verletzt das Urtheil das Gesetz im §. 19 Pr. Ges.

2. Selbst dann jedoch, wenn man den ad 1 bekämpften Standpunkt des B. G. als einen berechtigten zu erkennen vermöchte, erschiene die Freisprechung von der Anklage, soweit sich dieselbe auch auf §. 22 Pr. Ges. bezieht, nicht

gerechtfertigt. Dieser Paragraph verpflichtet den Redakteur, die in den §§. 19 und 20 Pr. Ges. bezeichneten Schriftstücke „unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art" abzudrucken. Nach unserem Preßgesetze ist diese Norm ganz unabhängig von jener des §. 21 Pr. Ges., mit der sie auch die Strafsanktion nicht gemein hat. Die beiden Delikte nach §. 21 und 22 Pr. Ges. können, wie im vorliegenden Falle, mit einander konkurriren; nothwendig ist dies keinesfalls, es kann Verletzung der einen Gesetzesstelle vorliegen, ohne daß die andere in Frage kommt.

Im §. 21 Pr. Ges. findet die Frage ihre Lösung, wie der Redakteur zu strafen sei, der sich ohne Grund geweigert hat, seiner Berichtigungspflicht überhaupt, oder doch in der vom Gesetze geforderten Weise zu genügen. Nach dieser Gesetzesstelle ist also die Frage zu entscheiden, ob im einzelnen Falle ein dem Gesetze genügender Grund für die Weigerung des Redakteurs, die Berichtigung aufzunehmen, vorlag, ob er sich mit Grund geweigert habe, dies zu thun. Ausschließlich für Beantwortung dieser Frage sind die Gesichtspunkte maßgebend, ob in dem beanständeten Artikel die zu berichtigende Thatsache wirklich enthalten sei, ob die Berichtigung nur Thatsächliches enthalte u. A. Eine andere, vom Weigerungsrechte des Redakteurs gänzlich verschiedene Frage behandelt §. 22 Pr. Ges. Dieser Paragraph verbietet unbedingt „Weglassungen und Einschaltungen" in Berichtigungen, die zum Abdrucke gelangen. Damit soll das Recht des Berichtigenden gewahrt werden, Gehör vor der Oeffentlichkeit zu finden, und dabei nur dasjenige, aber alles dasjenige zu sagen, was ihm zum Zwecke der thatsächlichen Berichtigung dienlich erscheint, ungehindert durch Entstellungen, zu denen Einschaltungen oder Weglassungen führen können.

Diese im §. 22 Pr. Ges. geregelte Pflicht des Redakteurs hat mit dem im §. 21 Pr. Ges. geregelten Rechte desselben, die Berichtigung zurückzuweisen, nichts gemein. Irrig wäre es demnach, anzunehmen, in jenen Fällen, in denen der Redakteur die Berichtigung aus einem vom §. 21 Pr. Ges. anerkannten Grunde zurückzuweisen berechtigt ist, stehe es ihm frei, auf dieses Recht zu verzichten, dagegen die Berichtigung, welche als solche im eigentlichen Sinne wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse nicht erscheine, in verstümmelter Form, mit Weglassungen und Einschaltungen zu veröffentlichen. Allerdings verweist §. 22 Pr. Ges. auf „die in den §§. 19 und 20 Pr. Ges. bezeichneten Schriften". Der Ausdruck paßt jedoch nicht ausschließlich auf solche Berichtigungen, die allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen; diese Anforderungen enthalten die §§. 19—21 Pr. Ges.; er umfaßt vielmehr seinem Wortlaute nach alle jene Schriftstücke, die formell als Berichtigungen erscheinen, d. h. alle jene, die sich nach §. 21 Pr. Ges. als ein „in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 19 und 20 Pr. Ges. zur Aufnahme mitgetheilter Aufsatz" darstellen. Wird ja der formelle Charakter der Berichtigung (als einer Mittheilung, die berichtigen will, wenn sie auch nicht wirklich berichtigt) auch insoferne anerkannt, als nach feststehender Spruchpraxis die materielle Wahrheit der Berichtigung keinen Gegenstand der richterlichen Prüfung zu bilden hat. So mag denn der um Aufnahme einer Berichtigung angegangene Redakteur, wenn er Grund zur Weigerung zu haben glaubt, den Richter darüber im Sinne des §. 21 Pr. Ges. erkennen lassen; seine Weigerung, die Berichtigung zu ver-

öffentlichen, mag gerechtfertigt sein, dann wird den Redakteur eben keine Strafe für sein Vergehen treffen; niemals aber kann dieser Umstand den Redakteur dazu berechtigen, sich gegen die klare Vorschrift des §. 22 Pr. Ges. an der Berichtigung selbst (dem geistigen Eigenthum des Berichtigenden) zu vergreifen. Durch die vom Gesetze gestattete Zurückweisung einer in ungehöriger Form gehaltenen Berichtigung wird allerdings der Berichtigende indirekt zu einer dem Gesetze entsprechenden Fassung der Berichtigung genöthigt. Einer Abänderung der Berichtigung aber durch den Redakteur steht §. 22 Pr. Ges. im Wege. Indem der G. H. diesen Gesichtspunkt nicht beachtet und trotz Feststellung der Thatsache, daß die von der südsteirischen Sparkasse eingeschickte Berichtigung in der „Deutschen Wacht“ in verstümmelter Fassung erschien, den Angekl. auch von der Uebertretung nach §. 22 Pr. Ges. freisprach, hat er das Gesetz in der oben citirten Stelle verletzt.

3. Im Erkenntnisse des B. G. Cilli liegt endlich eine Verletzung des §. 19 Pr. Ges., soferne die Weigerung des verantwortlichen Redakteurs, die Berichtigung dem Gesetze gemäß zu veröffentlichen, auch deshalb als gerechtfertigt erkannt wurde, weil die Direktion der südsteirischen Sparkasse bei Einsendung der Berichtigung weder Einrückungsgebühren bezahlt, noch ihre Bereitwilligkeit zur Zahlung dieser Gebühren ausgesprochen hatte. Ganz abgesehen davon, daß seitens des angeklagten Redakteurs ein Begehren auf Zahlung von Einrückungsgebühren nicht gestellt wurde, und daß der Angekl. überhaupt erst bei der Berufungsverhandlung die aus dem Umfange der Berichtigung sich nach seiner Auffassung regelnde Verpflichtung der Sparkassedirektion zur Zahlung von Einrückungsgebühren zu seiner Vertheidigung geltend machte — zeigt ein Blick auf die Berichtigung und die Vergleichung derselben mit dem zu berichtigenden Artikel —, daß die Berichtigung an Umfang weit hinter dem Artikel, gegen den sie gerichtet ist, zurückbleibt, daß also von der gesetzlichen Voraussetzung für die Entrichtung von Einrückungsgebühren, welche darin besteht, daß die Berichtigung das zweifache Maß des zu berichtigenden Artikels übersteige, im vorliegenden Falle nicht im Entferntesten die Rede sein kann. Ganz irrig aber und dem klaren Wortlaute des Gesetzes widerstreitend ist die dem Urtheile zu Grunde liegende Ansicht, wonach das Wort „Artikel“ im 2. Abs. des §. 19 Pr. Ges. dahin zu inerpretiren sei, daß damit nicht der ganze Aufsatz, gegen den die Berichtigung gekehrt ist, sondern nur jene Stelle, jener Satz des zu berichtigenden Artikels gemeint sei, der die beanständete Behauptung enthält. Gewiß hätte das Gesetz sich in diesem Falle eines anderen Ausdruckes, als des gebrauchten bedienen müssen, gleich wie das dem österreichischen vielfach verwandte deutsche Preßgesetz vom Jahre 1874 an analoger Stelle (Art. 11 Abs. 3) den Ausdruck „zu berichtigende Mittheilung“ enthält, mit dem aus den Berathungen des Gesetzes deutlich ersichtlichen Zwecke, dem Rechte der unentgeltlichen Berichtigung weit engere Grenzen zu ziehen, als dies nach unserem Gesetze der Fall ist. Dem Gesagten zufolge mußte der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes eingebrachten N. B. stattgegeben werden.

§. 19 Pr. Ges.

Nr. 374.

Zum Begriffe einer „Behörde" im Sinne des §. 19 Pr. Ges.

B. G. E. vom 4. September 1891 Z. 1533.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Die Berufung des Angekl. P. T pto. Schuld und Strafe gegen das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 1. August 1891 Z. 18876 wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und der Berufungswerber nach §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: In Nr. 207 der periodischen Druckschrift ..... vom 30. Juli 1891 wurde auf der ersten Seite die Berichtigung des k. k. Telegraphen-Correspondenzbureau's vom 29. Juli 1891 abgedruckt und im Anschlusse hieran von den Worten: „Wir wollen gerne" bis: „ferne zu halten" Bemerkungen über den Inhalt dieser Berichtigung aufgenommen. Der Angekl. bestritt den Thatbestand des §. 22 Pr. Ges. mit der Begründung, weil in der Zuschrift des k. k. Telegraphen-Correspondenzbureau's vom 29. Juli 1891 keine Beziehung auf §. 19 Pr. Ges. enthalten ist und daher bei dem zwischen dem genannten Bureau und dem Zeitungsunternehmen in Folge des Abonnements bestehenden geschäftlichen Verhältnisse nicht vorausgesetzt werden konnte, daß die Aufnahme der Berichtigung unter der Strenge des §. 19 Pr. Ges. gefordert werde, weil ferner in der Nr. 208 vom 31. Juli 1891, also in der zweitnächsten Nummer die Berichtigung ohne jede Glossirung veröffentlicht wurde, und weil endlich das erwähnte Bureau keine Behörde und daher eine von ihr ausgehende Berichtigung keine ämtliche sei. Die prinzipiale Frage ist offenbar die letztere Einwendung, nämlich ob dieses Bureau als Behörde aufzufassen sei.

Als „Behörde" ist zweifellos jede Organisation zu verstehen, welche unter staatlicher Leitung oder Aufsicht kraft unmittelbaren oder mittelbaren Auftrages Geschäfte der Regierung besorgt. Zu dem Bestande einer Behörde ist nicht einmal nothwendig, daß deren Mitglieder oder Beamte vom Staate bestellt sind, wenn nur die übrigen Begriffskriterien vorhanden sind.

Das Telegraphen-Correspondenzbureau ist dem Ministerraths-Präsidium untergeordnet, empfängt seine Aufträge von diesem selbst, seine Beamten (Vorstand, Redakteure und Verwalter) werden vom Staate ernannt, beeidet, besoldet und stehen in bestimmten Rangklassen.

Die Aufgabe des Bureaus ist, Nachrichten zu sammeln und abzugeben, um unter Umständen auf die öffentliche Meinung Einfluß nehmen zu können, es entfaltet seine Wirksamkeit somit auch im öffentlichen Interesse und dient häufig zur Erreichung politischer Zwecke. Die Ansicht der Vertheidigung, es bestehe zwischen „Behörde" und „Amt" nach dem Preßgesetze ein Unterschied, ist nicht richtig, denn gerade das Preßgesetz deutet auf eine Identität dieser beiden Ausdrücke hin, da §. 19 Pr. Ges. einerseits von „Behörden", andererseits von „ämtlichen" Berichtigungen spricht, woraus erhellt, daß „Behörde" mit „Amt" oder „Amtsstelle", „Instanz" gleichzuhalten ist.

Das gedachte Bureau ist sonach ein unter direkter Leitung des Staates stehender Organismus, demnach als Behörde anzusehen.

Dem steht nicht entgegen, daß dieses Amt in einzelnen Orten des In- und Auslandes Privatcorrespondenten beschäftigt, und daß dasselbe in Vertrags-

verhältnissen zu einzelnen Journalen in Rücksicht der Abgabe von Telegrammen steht; die dem Bureau durch die Journale zukommenden Gebühren fließen auch nicht dem Amte als solchem oder dessen Angestellten, sondern vielmehr dem Finanzärar zu. Die Erscheinung, daß der Staat die Dienste Privater in Anspruch nimmt, mit diesen Vertragsverhältnisse eingeht, ist in der staatlichen Thätigkeit eine ungemein häufige, so bei Ausübung des Tabak-, des Lottogefälles, des Postdienstes, ohne daß diesfalls die staatlichen Organisationen selbst des Charakters des Amtes, der Behörde entkleidet werden.

Mit Rücksicht auf die Stellung des Angekl. als verantwortlichen Redakteurs in den Beziehungen seines Blattes zu dem genannten Bureau war auch anzunehmen, daß dem Angekl. die Organisation und die amtliche Qualität des Bureau's vollkommen bekannt war.

Das Gesetz fordert weiters nirgends, daß die Aufnahme einer Berichtigung ausdrücklich unter Hinweis auf §. 19 rücksichtlich §. 22 Pr. Ges. gefordert werden müsse. Da nach §. 22 Pr. Ges. ämtliche Berichtigungen stets ohne Glossirung wiederzugeben sind, vermag sich der Angekl. auch nicht auf die in Nr. 208 vorgenommene Veröffentlichung der Berichtigung zu berufen.

§. 19 Pr. Ges.

Nr. 375.

Die im zweiten Alinea des §. 19 des Pr. Ges. erwähnten Einrückungsgebühren sind in der Regel nachhinein zu entrichten (§. 1156 a. b. G. B.). — Mangels der Zahlung darf der verantwortliche Redakteur die Aufnahme der Berichtigung jedenfalls dann nicht verweigern, wenn er der Partei ungeachtet ihrer Anfrage den Betrag der Gebühren nicht bekannt gegeben hat.

Pl. E. vom 10. Jänner 1893 Z. 21.

Die Frage, ob die nach §. 19 Pr. Ges. in fine vom Einsender einer Berichtigung zu tragenden Einschaltungskosten im vorhinein zu bezahlen (ev. zu hinterlegen) seien, findet im Gesetz keine ausdrückliche Entscheidung. Der Wortlaut des Gesetzes: „.... es sind für das Mehr die üblichen Einschaltungsgebühren zu entrichten“ erwähnt nur der Zahlungspflicht, nicht des Zeitpunktes der Erfüllung derselben, er bietet daher für die Annahme einer Pflicht der Vorausbezahlung keinen Anhalt; auch duldet die Natur des Berichtigungsverfahrens und der durch dasselbe angestrebte Zweck, dem Berichtiger sofort Gehör vor der Oeffentlichkeit zu verschaffen, keinen verzögernden Streit über die Zahlung der Einschaltungskosten, welche demnach — abgesehen etwa von besonderen hier nicht festgestellten Verhältnissen — nach der Vorschrift des §. 1156 a. b. G. B. („In der Regel gebührt der Lohn nach vollbrachter Arbeit“) nachträglich zu bezahlen sein werden. Aber die Frage, ob der Redakteur die Vorausbezahlung (Hinterlegung) der Kosten einer ihm zugeschickten Berichtigung beanspruchen dürfe, und ob die Weigerung der Vorausbezahlung das Nichteinschalten der Berichtigung rechtfertige, ist für den vorliegenden Fall gar nicht die entscheidende; sie wäre es dann, wenn Redakteur M vom P. A. die Vorausbezahlung der Kosten verlangt, der P. A. aber dieselbe verweigert hätte. So steht aber die Sache keineswegs, denn der P. A. hat sich zur Vorausbezahlung der Kosten in deutlicher Weise erboten, indem er um Bekanntgabe dieser Kosten ersuchte. Damit hat er mehr gethan als seine Pflicht

war, denn er hat nicht einmal eine Aufforderung des Angekl., die Kosten zu bezahlen, abgewartet.

Wenn nun das B. G. trotzdem den angeklagten Redakteur von Verantwortlichkeit freispricht, weil es nicht seine Sache gewesen sei, die Kosten der Einschaltung dem anfragenden P. A. bekannt zu geben, so ist diese Beurtheilung der Verhältnisse durchaus sachwidrig; denn einerseits ist dem P. A. der Erlag von Kosten nicht zuzumuthen, deren Höhe ihm nicht bekannt ist, und andererseits entspricht es gewiß dem gewöhnlichen Geschäftsgange in Insertionsangelegenheiten, daß die journalistische Unternehmung dem anfragenden Inserenten die Höhe des für eine beabsichtigte Einschaltung zu bezahlenden Betrages bekannt gibt. Könnte man also selbst mit dem angefochtenen Urtheil die Weigerung des Redakteurs im Allgemeinen für gerechtfertigt erachten, wenn die Einschaltungskosten nicht voraus bezahlt werden, so träfe diese Erwägung doch im vorliegenden Falle nicht zu, in welchem es der angeklagte Redakteur durch sein Verhalten selbst verschuldete, daß diese Kosten nicht vorausbezahlt werden konnten.

§§. 21 u. 28 Pr. Ges.

Nr. 376.

Unzulässigkeit der Berichtigung des Inhaltes wahrheitsgetreu veröffentlichter Parlamentsreden.

Die .... Zeitschrift brachte in der Nummer vom 8. Dezember 18.. einen Abdruck der Rede, welche der Reichsrathsabgeordnete F. R im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 5. Dezember 18.. hielt.

Die Vergleichung des stenographischen Protokolles zeigt, daß der Abdruck mit Ausnahme der von der obenbezogenen Zeitschrift gewählten, den einzelnen besprochenen Materien vorangesetzten Ueberschriften wörtlich gleichlautend ist. Der Angekl. R. K gestand zu, die sich hierauf beziehende Berichtigung des P. A. vom 10. Dezember 18.. erhalten und die Aufnahme der Veröffentlichung derselben unter Hinweis auf §. 28 Pr. Ges. verweigert zu haben.

Die entscheidende Frage ist sonach dahin zu stellen, ob die Berichtigung des Abdruckes von Kammerreden gefordert werden könne.

Das Berichtigungsrecht ist jedenfalls zu dem Zwecke zu gestatten, um eine wahrheitswidrige oder unvollständige Veröffentlichung des Textes einer solchen Rede richtig zu stellen. Dagegen erscheint die Berichtigung des Inhaltes einer Parlamentsrede — die wahrheitsgetreue Wiedergabe vorausgesetzt — unzulässig.

Die Parlaments-Berichterstattung hat den Zweck, die Vorgänge im Parlamente und die daselbst gehaltenen Reden zu veröffentlichen; der Gegenstand der Mittheilung sind daher die Reden als solche und nicht die Thatsachen, welche in denselben zum Vortrage gelangen.

Weiters kann nach §. 28 Pr. Ges. für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Würde das Berichtigungsrecht auch bezüglich des Inhaltes derartiger Reden zugestanden, so wäre der Redakteur, um sein Blatt vor Berichtigungen zu bewahren, genöthigt, zu prüfen, ob und inwieweit derartige Reden der

Berichtigung fähig sind; die Berichterstattung, welche das Gesetz durch eben diese Bestimmung von jeder Beschränkung befreien wollte, würde hiedurch wesentlich beengt und auf einem Umwege thatsächlich eine Verantwortung für den Inhalt der Berichte geschaffen. Da dies der Absicht des Gesetzgebers offenbar widerstreiten würde, muß das Berichtigungsrecht als ausgeschlossen betrachtet werden. In dem vorliegenden Falle sind in dem Abdrucke den einzelnen Theilen der Rede allerdings Ueberschriften vorangesetzt, welche sich in dem stenographischen Protokolle nicht vorfinden. Diese Ueberschriften benehmen aber dem Abdrucke nicht den Charakter einer wahrheitsgetreuen Mittheilung, weil sie nur Inhaltsangaben sind. Es war daher der Angekl. R. K von der diesbezüglichen Anklage nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freizusprechen.

Die von dem P. A. gegen den Freispruch ergriffenene Berufung wurde vom B. G. unter Hinweis auf die erstrichterlichen Gründe zurückgewiesen.

§. 21 Pr. Ges.

Nr. 377.

Unzulässigkeit des Wahrheitsbeweises im Zuge des Berichtigungsverfahrens.

Der Angekl. rechtfertigt die Verweigerung der Aufnahme der Berichtigung damit, daß er sich zur Aufnahme derselben nicht verpflichtet gehalten habe, weil diejenigen thatsächlichen Behauptungen, deren Berichtigung begehrt wurde, der Wahrheit entsprächen. Von der Vertheidigung des Angekl. wurde ferner geltend gemacht, daß der Inhalt des Berichtigungsschreibens den Erfordernissen des §. 19 Pr. Ges. nicht entspreche.

Der erste von dem Angekl. angeführte Weigerungsgrund erschien dem Gerichte nicht stichhältig. Bei dem klaren Wortlaute das §. 19 Pr. Ges., welcher die Aufnahme *jeder* formell korrekten Berichtigung vorschreibt, unterliegt es keinem Zweifel, daß die materielle Wahrheit der in dem beanständeten Artikel und in der Berichtigung behaupteten Thatsachen nicht den Gegenstand einer Beweisführung im Berichtigungsverfahren bilden kann.

Es würde dem Wesen des Berichtigungsverfahrens, durch welches die Möglichkeit geboten werden soll, den auf thatsächliche Behauptungen gestützten Angriffen der Tagespresse möglichst rasch zu begegnen, widerstreiten, wollte die Durchführung eines, oft sehr umständlichen Wahrheitsbeweises im Zuge des Berichtigungsverfahrens als zulässig erklärt werden.

Dagegen hat die Prüfung des Inhaltes des Berichtigungsschreibens ergeben, daß dasselbe den Voraussetzungen des §. 19 Pr. Ges. nicht durchwegs entspricht. In dem angefochtenen Artikel „Die sogenannte Fachpresse in Oesterreich-Ungarn“ kommt neben thatsächlichen Behauptungen auch der Passus von: „Diese ehrenbedürftige Zeitschrift“ bis: „Schmähschriften zu verfassen“ vor. In dieser Behauptung ist zweifellos eine abfällige Kritik der Tendenz der klägerischen Zeitschrift gelegen, deren Bekämpfung im Wege des Berichtigungsverfahrens mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 19 Pr. Ges. unzulässig erscheint. Die Bezeichnung eines Artikels als eines Schmähartikels vermag wohl einen ehrenrührigen Anwurf zu begründen, stellt sich jedoch keineswegs als die Behauptung einer Thatsache im Sinne des §. 19 Pr. Ges., sondern nur als der Ausdruck einer subjektiven Beurtheilung des fraglichen Artikels dar. Nachdem in dem Berichtigungsschreiben auch die Berichtigung

der vorerwähnten in dem angefochtenen Artikel, ferner die Aufnahme eines die Tendenz des Blattes des P. A. vertheidigenden Zusatzes begehrt wurde, welch' letzteres Begehren aus den oben angeführten Gründen ebenfalls unstatthaft erscheint, so konnte nicht als erwiesen angenommen werden, daß der Angekl. die Aufnahme der Berichtigung grundlos verweigert hat, und war demnach Mangels des objektiven Thatbestandes nach §. 21 Pr. Ges. mit einem Freispruche vorzugehen.

Das B. G. bestätigte den letzteren unter Verwerfung der Berufung des P. A. im Hinblick auf die vollkommen zutreffenden erstrichterlichen Gründe.

§. 22 Abs. 3 Pr. Ges. **Nr. 378.**

Nach dem Wortlaute und Sinne des §. 22 Pr. Ges. dürfen auch solche periodische Druckschriften, von welchen ein strafgerichtliches, wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift ergangenes Erkenntniß freiwillig veröffentlicht wird, in dasselbe Blatt oder Heft, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt der Veröffentlichung aufnehmen.

E. Pl. E. vom 29. Mai 1876 Z. 4628.

Die Vertheidigung des Angekl. gipfelt in der Behauptung, es sei weder der zweite noch der dritte Absatz des §. 22 Pr. Ges. auf den vorliegenden Fall anwendbar, nicht der zweite, weil ein Auftrag des Gerichtes an die periodische Druckschrift „Neue Tiroler Stimmen" zur Aufnahme des Erkenntnisses vom 16. Februar 18.. nicht ergangen, mithin diese Druckschrift zur Aufnahme derselben nicht verpflichtet war, und nicht der 3. Absatz, weil derselbe voraussetze, daß ein richterlicher Auftrag im Sinne des 2. Absatzes des §. 20 Pr. Ges. an die zur Aufnahme verpflichtete periodische Druckschrift ergangen und die Veröffentlichung auch von einer anderen hiezu nicht verpflichteten unternommen worden sei, während der umgekehrte Fall vorliegt, nämlich ein Auftrag nicht ergangen, aber die durch das Erkenntniß betroffene Druckschrift selbes ohne Auftrag veröffentlicht hat. Diese Vertheidigung kann jedoch nicht als stichhältig erkannt werden, weil sich sowohl aus dem Wortlaute als aus dem Geiste der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung ergibt, daß bei Veröffentlichung von strafgerichtlichen, wegen Inhaltes einer periodischen Druckschrift ergangenen Erkenntnisses durch die Presse in jenem Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über deren Inhalt aufgenommen werden dürfen, gleichviel ob die Veröffentlichung von jener periodischen Druckschrift unternommen wurde, welche durch gerichtlichen Auftrag hiezu verhalten werden konnte, oder ob eine zur Aufnahme nicht verpflichtete periodische Druckschrift das Erkenntniß in ihr Blatt aufzunehmen fand. Die gegen die Anwendbarkeit des 2. Absatzes des §. 22 Pr. Ges. erhobene Einwendung würde nur dann stichhältig sein, wenn dieser Absatz lauten würde: „Periodische Druckschriften, welche in Folge eines ergangenen gerichtlichen Auftrages eines der im §. 20 Pr. Ges. erwähnten Schriftstücke in ihr Blatt aufzunehmen hatten, dürfen" ꝛc.

So lautet aber dieser 2. Absatz nicht, und es ist aus dem Zusammenhalte desselben mit dem 3. Absatz unzweifelhaft zu erkennen, daß die Worte „periodische Druckschriften, welche eine ämtliche Berichtigung oder eines der im §. 20

erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind", nur gewählt wurden, um die Druckschriften zu bezeichnen, für welche im Sinne des §. 20 eine Verpflichtung zur Aufnahme des Schriftstückes eintreten kann; es kann aber aus diesen Worten nicht gefolgert werden, daß, wenn die Verpflichtung zwar eventuell vorhanden gewesen, die Veröffentlichung aber ohne ergangenen Auftrag erfolgt wäre, es der durch das Erkenntniß betroffenen Druckschrift gestattet sei, Zusätze oder Bemerkungen über den Inhalt der Veröffentlichung in demselben Blatte aufzunehmen, in welchem sie, wenngleich ohne Auftrag, erfolgt, während dies einer Druckschrift, welche zur Veröffentlichung gar nicht hätte verpflichtet werden können, im Falle des Abdruckes der durch richterlichen Auftrag verfügten Veröffentlichung untersagt wäre. Es beruht daher das Urtheil, welches das L. G. Innsbruck als Berufungsinstanz gefällt hat, auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes.

§. 22 Pr. Ges. **Nr. 379.**

Muß die Berichtigung in der Sprache des zu berichtigenden Artikels abgefaßt sein?

Die Berufung des Angekl. M. N in Ansehung des Schuldausspruches und Strafausmaßes wider das erstrichterliche Urtheil wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und nach Vorschrift des §. 390 St. P. O. der Berufungswerber in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Der Berufungswerber behauptet, daß er die Aufnahme der ihm von dem k. k. Telegraphen-Correspondenzbureau in Wien zugesendeten Berichtigung nicht grundlos verweigerte, und begründet seine Verantwortung damit, daß das unter seiner verantwortlichen Leitung herausgegebene Journal Correspondance de l'Est in französischer Sprache erscheint, demnach er nicht verpflichtet sei, eine in deutscher Sprache abgefaßte Berichtigung in dieses Journal aufzunehmen. Die Vertheidigung hebt zur Rechtfertigung der Weigerung insbesondere hervor, daß §. 19 Pr. Ges. eine Vorschrift über die Sprache, in welcher der Berichtigungsaufsatz abzufassen sei, nicht enthält, somit bei einem Mangel einer diesbezüglichen Bestimmung der Redakteur einer in einer fremden Sprache erscheinenden Zeitschrift nicht verhalten werden kann, den Berichtigungsaufsatz in einer anderen Sprache als in der Sprache des berichtigten Artikels anzunehmen und im Blatte aufzunehmen, sonach seine Weigerung nicht als eine grundlose zu bezeichnen sei, und zwar dies umsoweniger, als der Leserkreis des genannten Blattes zum größten Theile nur der französischen Sprache mächtig ist, und im Falle die Aufnahme einer in deutscher Sprache abgefaßten Berichtigung der ganze Zweck des Berichtigungsverfahrens vereitelt wäre, welcher doch darin bestände, daß der Berichtigungsaufsatz zur Kenntniß der Leser gelange. Der G. H. vermochte nun diese Anschauung der Vertheidigung in ihrer Allgemeinheit keineswegs zu theilen. §. 19 Pr. Ges. erwähnt zwar ausdrücklich, daß die Aufnahme der Berichtigung sowohl bezüglich des Ortes, der Einreihung, als auch der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise zu geschehen habe, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war, allein unterläßt es, in Ansehung der Sprache, welche doch sicherlich nicht mit Schrift gleichzuhalten ist, irgend eine dispositive Norm zu treffen. Aus

dieser Unterlassung muß nun zweifellos der Schluß gezogen werden, daß dem Berichtigungswerber, gleichviel ob er als Privatperson oder als Behörde oder als öffentlicher Funktionär auftritt, die Wahl und das Recht eingeräumt sein muß, den zur Aufnahme bestimmten Berichtigungsaufsatz entweder in der am Orte des Erscheinens der Druckschrift landesüblichen Sprache — sind es mehrere, in einer derselben — oder in jener Sprache, in welcher das Blatt abgedruckt ist, abzufassen, da doch füglich dem Berichtigungswerber nicht zugemuthet werden kann, alle fremde Sprachen zu kennen und zu schreiben, zu welchen auch die französische Sprache als hier nicht landesüblich zu rechnen ist.

Der G. H. geht somit von der Anschauung aus, daß es Pflicht des verantwortlichen Redakteurs ist, die Berichtigung in der am Orte üblichen Sprache, welche in Wien die deutsche ist, aufzunehmen. Der Einwendung der Vertheidigung, daß durch die Aufnahme der Berichtigung in deutscher Sprache der Zweck des Berichtigungsverfahrens, nämlich, daß die Leser zur Kenntniß der Berichtigung gelangen, vereitelt werde, ist damit zu begegnen, daß einerseits nicht anzunehmen ist, die in Wien sich aufhaltenden Leser französischer Zunge seien fast ausnahmslos der deutschen Sprache nicht kundig, andererseits gewiß nicht ausgeschlossen erscheint, daß ein Theil der Leser überhaupt nicht Franzosen seien und die deutsche Sprache sonach versteht, wobei auch unerwähnt gelassen werden kann, daß es ja dem Angekl. anheimgestellt bleibt, zur Befriedigung aller Leser seines Blattes nebst der Aufnahme der Berichtigung in deutscher Sprache dieselbe auch in jener Sprache, in welcher das Blatt erscheint, abzudrucken.

Die Ansicht des Angekl., daß der Redakteur eines in einer fremden Sprache abgefaßten Journals nicht verpflichtet ist, die deutsche Sprache zu kennen und zu verstehen und somit auch nicht verhalten werden könne, eine in deutscher Sprache abgefaßte Berichtigung im Blatte, das in einer anderen Sprache erscheint, aufzunehmen, verdient keine Berücksichtigung, da es Sache des Redakteurs einer in Wien herausgegebenen Druckschrift ist, sich entweder die Kenntniß der landesüblichen somit deutschen Sprache anzueignen, oder doch auf anderem Wege die Kenntniß und den Wortlaut des Berichtigungsaufsatzes allenfalls im Wege einer beglaubigten Uebersetzung sich zu verschaffen, um eben nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verstoßen.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 380.

Die Uebergabe von Druckschriften an einen Dritten zu dem wenn auch nur stillschweigend erklärten Zwecke, dieselben unter mehrere Personen zu vertheilen, ist Mitschuld an der Uebertretung nach §. 23 Pr. Ges.

Gründe: Die Zurückweisung der Berufung erfolgte im Wesentlichen im Hinblicke auf die erstricherlichen Gründe, und weil der bei der heutigen Verhandlung als Zeuge vernommene Polizeiconcipist S in bestimmter Weise angegeben hat, daß der Zeuge A bei seiner Beanständung erklärt habe, er habe die mit der Aufschrift „Mahnruf an alle regelmäßigen Besucher der 4. Gallerie im k. k. Burgtheater“ versehenen Druckschriften von dem Angekl. B mit dem Auftrage zur Vertheilung erhalten. Wenn nun auch Angekl. entschieden in Abrede stellt, daß er dem A die fraglichen Druckschriften mit dem Auftrage

zur Vertheilung übergeben, und wenn auch A bei seiner heutigen Vernehmung als Zeuge diese Verantwortung B's bestätigt hat, so hat der G. H. mit Rücksicht darauf, daß Angekl. zugestandenermaßen diese Druckschriften in ziemlich bedeutender Zahl, nach seiner eigenen Angabe 50—60 Stück dem A im Burgtheater selbst übergab, und die gedachten Druckschriften, wie schon aus der Ueberschrift und dem Inhalte einleuchtet, doch nur für die Besucher der 4. Gallerie des Burgtheaters von Interesse waren, die Ueberzeugung gewonnen, daß Angekl. dieselben dem Zeugen A nur zu dem Zwecke der Vertheilung übergeben hat. — Durch diese Handlung hat aber der Angekl. die von A gesetzte strafbare Handlung eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt, selbst wenn er auch dem A nicht einen ausdrücklichen Auftrag zur Vertheilung der beanständeten Druckschriften gegeben haben würde, und mußte deshalb die Berufung desselben zurückgewiesen werden.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 381.

Kupferstiche sind Preßerzeugnisse. Der im Falle des Schuldspruches wegen Uebertretung des §. 23 Pr. Ges. ausgesprochene Verfall der beanständeten Preßprodukte ist eine nothwendige gesetzliche Folge des Schuldspruches.

Gründe: Es ist zweifellos, daß Kupferstiche, als auf mechanischem Wege vervielfältigte Erzeugnisse der Kunst, als solche Druckschriften im Sinne des Pr. Ges. anzusehen sind, welche nach §. 23 des Pr. Ges. nur in den ordnungsmäßig hiezu bestimmten Lokalitäten feilgeboten werden dürfen. Unentscheidend ist es hiebei, ob diese Kupferstiche neue oder alte, d. h. aus dem vorigen Jahrhunderte stammende, sind. Von Seite der Vertheidigung wurde zunächst eine Einwendung in der Richtung erhoben, ob die im Geschäftslokale des Angekl. beanständeten Bilder wirklich Kupferstiche seien. Diese Bilder sind zwar dem G. H. nicht vorgelegen, daß sie aber Kupferstiche sind, geht schon aus der polizeilichen Anzeige hervor, in welcher es heißt, daß beim Angekl. 87 Kupferstiche vorgefunden wurden, und dieser Umstand vom Angekl. selbst auch gar nie bestritten wurde. — Aus der Note des Wiener Magistrats vom 16. Mai laufenden Jahres Z. 137047, insbesondere aus dem Schlußsatze derselben, wonach dem Gewerbescheine des Angekl. die Clausel: „mit Ausschluß von an eine Concession gebundenen Gegenständen" beigesetzt ist, ergibt sich, daß der Angekl., da nach den bestehenden Gewerbegesetzen zum Handel mit artistischen Erzeugnissen, als welche, wie oben erwähnt, Kupferstiche anzusehen sind, eine Concession erforderlich ist, welche der Angekl. zur Zeit der Beanständigung nicht besaß, zum Verschleiße von Kupferstichen nicht berechtigt war. — Der Angekl. beruft sich darauf, daß er nicht gewußt habe, daß ihm als Antiquitätenhändler der Handel mit alten Kupferstichen nur gegen eine besondere Concession gestattet sei, allein dieser angebliche Irrthum stellt sich als ein nach §. 233 des St. G. die Strafbarkeit keineswegs ausschließender Rechtsirrthum dar, da der Angekl. nach eben dieser Gesetzesstelle zur Kenntniß der Gewerbegesetze, beziehungsweise des Preßgesetzes, verpflichtet ist. — Aus diesen Gründen mußte das verurtheilende erstrichterliche Erkenntniß bestätigt werden.

Was den vom Erstrichter ausgesprochenen Verfall der bei der ungesetzlichen Verbreitung ergriffenen Druckschriften betrifft, so ist derselbe eine noth-

wendige gesetzliche Folge des Schuldausspruches. Die vom Vertheidiger vertretene Ansicht, daß die Verfallserklärung der Druckschriften nicht geboten, sondern dem Ermessen des Richters anheimgestellt sei, steht im Widerspruche mit dem klaren Wortlaute des Schlußsatzes des §. 23 des Pr. Ges., welcher verfügt: Die bei der ungesetzlichen Verbreitung ergriffenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle. Wenn sich der Vertheidiger zur Unterstützung seiner Ansicht auf die §§. 15 und 35 Pr. Ges. beruft, so ist darauf zunächst zu erwidern, daß dieselben mit dem Schlußsatze des §. 23 Pr. Ges. in gar keinem Zusammenhange stehen. Will man aber aus diesen Gesetzesstellen nur eine Argumentation auf den Sprachgebrauch des Pr. Ges. führen, so ergibt sich schon aus dem Wortlaute dieser Paragraphe, daß die Ausdrücke: „unterliegt dem Verfall", und „auf den Verfall ist zu erkennen", völlig gleichbedeutend sind, daß §. 15 des Pr. Ges. den Grundsatz ausspricht, daß die Caution überhaupt dem Verfalle unterliege, und §. 35 des Pr. Ges. die Fälle aufzählt, in welchen der Verfall eintritt, daß der im §. 35 vorkommende verschiedene Ausdruck: „auf den Verfall ist zu erkennen", sich einfach daraus erklärt, daß der Verfall der Caution ebensowenig wie bei saisirten Druckschriften ipso jure, sondern nur auf Grund eines hierauf gerichteten, in beiden Fällen jedoch obligatorischen richterlichen Erkenntnisses eintritt, endlich, daß die ohnehin detaillirte Bestimmung des Schlußsatzes des §. 23 des Pr. Ges. nicht wie die grundsätzliche Norm des §. 15 des Pr. Ges. noch einer besonderen Ausführung bedarf.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 382.

Reklamebilder und Vexirbilder als Gegenstand des §. 23 Pr. Ges.; Einwendung der Unkenntniß des Preßgesetzes.

Gründe: In thatsächlicher Beziehung ist durch das Geständniß des Angekl. erwiesen, daß er die Vertheilung von mit sogenannten Vexirbildern versehenen Reklamekarten veranlaßt habe, ohne hiezu eine sicherheitsbehördliche Bewilligung (Erlaubnißschein) zu besitzen. Der von der Vertheidigung vertretenen Ansicht, daß es sich im vorliegenden Falle nur um Unternehmungen rein gewerblichen Interesses handle, von welchen §. 23/3 Pr. Ges. spricht und welche bezüglich ihrer Vertheilung einer besonderen sicherheitsbehördlichen Bewilligung nicht bedürfen, konnte der G. H. nicht beipflichten. Es liegt hier nicht eine bloß gewerblichen Zwecken dienende Annonce, sondern eine von einem Bilde und hiezu beigefügtem Texte begleitete Reklame für ein Geschäft vor, welche mit einer den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs dienenden gewerblichen Ankündigung nicht identisch ist. Weiters wurde von dem Vertheidiger eingewendet, daß sich der Angekl. in einem nach §. 2 lit. e St. G. entschuldbaren Irrthume befunden habe, indem ein ganz gleicher Fall im Jahre 1883 zu keiner Strafverfolgung führte und im Jahre 1884 über Rücktritt des öffentlichen Anklägers von der Anklage mit einem Freispruche endigte. Auch diese Einwendung ist unstichhältig. Wie aus den vorliegenden Akten hervorgeht, hatte sich im ersteren Falle die St. A. mit dem objektiven Verfahren begnügt und eine subjektive Verfolgung nicht für zweckmäßig erachtet, im zweiten Falle war aber der öffentliche Ankläger deshalb von der Anklage zurückgetreten,

weil sich nicht mehr feststellen ließ, ob die Vertheilung der Reklamezettel vor der noch im November 1883 erfolgten Saisirung derartiger Druckschriften stattfand. Was endlich die eingewendete Unkenntniß der bezüglichen Vorschriften über die Vertheilung von Druckschriften betrifft, so kann hier von keinem entschuldbaren Rechtsirrthum die Rede sein, da nach §. 233 St. G. die Unkenntniß strafgesetzlicher Bestimmungen nicht entschuldigt. Es fällt demnach dem Angekl. zweifellos ein Verschulden zur Last, und mußte demnach das erstrichterliche Urtheil bestätigt werden. Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 383.

Ankündigungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse dürfen, wenn hiezu keine behördlich bestimmten Anschlagsorte vorhanden sind, allenthalben affigirt werden.

Der Berufung der Angekl. A. St und M. H in Ansehung des Schuldspruches wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. Alsergrund vom 4. November 18.. Z. 24563 wird stattgegeben, und es werden dieselben von der wider sie erhobenen Anklage der Uebertretung nach §. 23 Pr. Ges. vom 17. Dezember 1862 Nr. 6 R. G. Bl. rücksichtlich §. 5 St. G., angeblich begangen dadurch, daß A. St Anfangs Oktober 18.. an Planken und Häusermauern im II. Bezirke in Wien Druckschriften, nämlich Wahlaufrufe, an von der Behörde nicht hiezu bestimmten öffentlichen Orten affigirte, und daß M. H durch Aufforderung des A. St zur Affigirung dieser Wahlaufrufe die von diesem gesetzte That vorsätzlich einleitete und zu derselben durch Uebergabe dieser Druckschriften absichtlich beigetragen habe — in Gemäßheit des §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen. Der Staat hat nach §. 390 St. P. O. die allenfalls erwachsenen Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz zu tragen.

Gründe: A. St gibt zu, über Aufforderung des M. H anfangs Oktober 18 . . an Planken und Häusermauern im II. Bezirke in Wien Druckschriften und zwar Wahlaufrufe affigirt zu haben, und M. H bestreitet auch nicht, daß er diese Plakatirung durch St veranlaßt hat. H erhielt zu dieser Anschlagung in Folge Einschreitens bei der k. k. Polizeidirektion in Wien die Bewilligung mittelst der Bescheide vom 20. September und 29. September 18.. Z. 72191 und Z. 74454, laut welcher auf Grund der Bestimmungen des §. 23 Pr. Ges. das Anschlagen oder Aushängen der vorgelegten Druckschrift an öffentlichen Orten bewilligt wurde. Der Berufungswerber H gibt weiters zu seiner Rechtfertigung an, daß er nach Einlangen dieser Bescheide bei den betreffenden Eigenthümern der Häusermauern und Planken um die Erlaubniß der Plakatirung angesucht und dieselbe auch erhalten habe, wie dies durch das Einschreiten des C. M, Hausbesitzers II. Bez. um Gestattung der Affigirung dargethan wird.

Die Einwendung der Vertheidigung, daß im vorliegenden Falle in objektiver Richtung der Thatbestand mangle, weil die im Abs. 3 des §. 23 Pr. Ges. bestimmte Voraussetzung, daß die Plätze, an welchen derlei Affigirungen vorzunehmen seien, von der Behörde nicht bestimmt worden seien, nicht zutrifft, ist nach Anschauung des G. H. richtig, denn die Vorstehung des II. Gemeinde-

bezirkes hat mit Schreiben vom 13. Dezember 18 .. Z. 7215 mitgetheilt, daß im II. Gemeindebezirke behördlich bestimmte Anschlagsorte, an welchen Affigirungen oder Plakatirungen von Druckschriften seitens der Parteien nach eingeholter Bewilligung der Polizeibehörde unentgeltlich vorgenommen werden können, nicht vorhanden seien. Die Polizeidirektion hat zwar mit Note vom 13. Dezember 18 .. Z. 94912 ein Verzeichniß der im II. Bezirke behördlich bestimmten Anschlagsorte, wornach das Anschlagen von Plakaten nur an die darin bezeichneten Plätze stattfinden darf, angeschlossen, allein aus diesem Verzeichnisse erhellt lediglich, daß verschiedene Plakatirungsinstitute derlei Orte gemiethet haben, und daß zu solchen Zwecken mehrere Orte noch nicht in Verwendung genommen worden seien. Daß thatsächlich solche Anschlagsorte bisher weder im II. Bezirke noch überhaupt im Weichbilde Wien's behördlich bestimmt sind, ist zweifellos aus den weiteren Mittheilungen der Vorstehung des II. Gemeindebezirkes vom 16. Dezember 18 .. Z. 7215, ferner des Wiener Magistrates vom 5. Jänner 18 .. Z. 466577 und der k. k. Polizeidirektion Wien vom 20. Jänner 18 .. Z. 98265 zu entnehmen, nach welchen vor Allem der Vorstehung des II. Gemeindebezirkes die angeblich behördlich bestimmten, in dem oberwähnten Verzeichnisse angeführten noch nicht in Verwendung genommenen Anschlagsorte ämtlich nicht zur Kenntniß gebracht worden sind, ferners, daß seitens des Magistrates öffentliche Plakatirungsorte, an welchen unentgeltlich Affigirungen vorgenommen werden können, bisher nicht festgesetzt erscheinen und daher auch nicht solche dem Bezirksausschusse für den II. Gemeindebezirk notifizirt werden konnten, und weiters, daß die Regelung des Annoncirungswesens sich derzeit noch im Stadium der Verhandlung befinde, und endlich, daß nach Inhalt der oben bezogenen Note der Polizeidirektion wegen Regulirung des Plakatirungswesens dieselbe mit dem Wiener Magistrate bereits seit mehr als 10 Jahren in Verhandlungen stehe, welche nun einem baldigen Abschlusse entgegengehen. Es kann bei diesem Sachverhalte nicht in Frage kommen, daß die Wahl und Bestimmung der Plakatirungsorte in die Agenden des Wiener Magistrates, welchem die Verwaltung der Lokalpolizei obliegt, falle, wobei die Polizeibehörde allerdings eine Ingerenz insoferne zu üben hat, als sie zur Aufsicht und Ueberwachung solcher Anschlagsorte zur Verhütung allfälliger Uebertretungen berufen erscheint.

Als behördlich bestimmte Anschlagsorte können nach Ansicht des G. H. nur solche angesehen werden, welche öffentlich und im offiziellen Wege zur Kenntniß der diesbezüglichen Funktionäre und des Publikums gebracht und auch in gehöriger Weise verlautbart wurden. Dies ist jedoch bisher nicht geschehen und konnte auch nicht geschehen, weil eben die Regelung des Plakatirungswesens bis nun nicht durchgeführt erscheint. Nach Ueberzeugung des G. H. war demnach das zum Thatbestande des §. 23 Pr. Ges. erforderliche wesentlichste Kriterium, nämlich daß die Plätze, an welchen das Anschlagen von Druckschriften vorzunehmen ist, von der Behörde bestimmt erscheinen, nicht vorhanden, und war demzufolge wegen Abganges des objektiven Thatbestandes dieses Deliktes in Abänderung des erstricherlichen verurtheilenden Erkenntnisses mit einem Freispruche der beiden Angekl. vorzugehen. — Der Ausspruch bezüglich des Kostenersatzes gründet sich auf die oben bezogenen Gesetzesstellen.

§. 23 Pr. Ges. **Nr. 384.**

Gemischte Produkte der Industrie und Kunst, bei welchen die künstlerische Ausschmückung Hauptsache, der materielle Gebrauchszweck Nebensache ist, sind Preßerzeugnisse.

Das L. G. als B. G. erkennt zu Recht: Die Berufung des Angekl. R. F wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. Alsergrund vom 22. Februar 18 . . Z. 26528 wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und der Berufungswerber gemäß §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt. Dagegen wird der Berufung des st. a. F. Folge gegeben und der Angekl. E. B schuldig erkannt der Uebertretung des §. 23 Pr. Ges., begangen dadurch, daß er im November und Dezember 18 . . in Wien auf Cotton gedruckte Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers, somit Druckschriften dem Kaufmanne R. F zum kommissionsweisen Verkaufe in dessen Geschäftslokale IX. Bezirk .... — somit außerhalb ordnungsmäßig hiezu bestimmter Lokalitäten übergeben hat und wird deshalb nach §. 23 Pr. Ges. unter Anwendung des §. 266 St. G. zu einer zum Wiener Lokal-Armenfonde zu erlegenden Geldstrafe im Betrage von 3 fl., an deren Stelle im Falle der Zahlungsunvermögenheit eine 12stündige Arreststrafe zu treten hat, und gemäß §§. 389 und 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Der G. H. hält an seiner, anläßlich eines früheren Straffalles (bezüglich der sogenannten „Landsturmtücher") im hiergerichtlichen Urtheile vom 10. Dezember 18 . . Z. 1878 app. ausgesprochenen Anschauung betreffs der Frage, ob gemischte Produkte der Industrie und Kunst unter den Begriff von Preßerzeugnissen im Sinne des §. 4 Pr. Ges. zu subsumiren sind, fest und hat demnach auch in dem vorliegenden Falle geprüft, ob die künstlerische Ausschmückung des vorliegenden Tuches mit Hinblick auf die gegebenen Umstände oder aber der gewöhnliche materielle Gebrauch als Hauptzweck dieses Erzeugnisses anzusehen ist. Nun zeigt sich schon auf den ersten Blick, daß zwischen den sogenannten „Landsturmtüchern" und den vorliegend beanständeten wesentliche Unterschiede sowohl hinsichtlich des Stoffes, der sich hier zu einem manuellen Gebrauche kaum eignet, als auch bezüglich der Art und Weise der künstlerischen Ausführung des Bildnisses bestehen.

Denn mit Rücksicht auf das Format des Tuches, die Größe des fast die ganze Tuchfläche einnehmenden Bildnisses, dessen imprägnirte Einrahmung an den Tuchenden und dessen sorgfältige und gelungene Ausführung — repräsentirt sich dieses Erzeugniß als kein für den gewöhnlichen manuellen Gebrauch bestimmtes und verwendbares Taschentuch, sondern als eines jener gemischten Produkte der Industrie und Kunst, bei welchen die künstlerische Ausschmückung, d. i. der ästhetische Zweck die Hauptsache, der materielle Gebrauchszweck aber offenbar nur Nebensache ist. Es hat übrigens auch der Angekl. E. B selbst beim k. k. Polizei-Bezirkskommissariate Leopoldstadt ausdrücklich zugestanden, daß diese Tücher nicht die Bestimmung eines Taschentuches, sondern die eines Bildnisses haben. Nachdem nun zugestandenermaßen sowohl R. F als auch E. B sich mit dem Vertriebe dieser als Druckschriften im Sinne des §. 4 Pr. Ges. anzusehenden Tücher außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten

Lokalitäten befaßt haben, waren beide nach §. 23 Pr. Ges. strafbar und konnte bezüglich des E. B umsoweniger der Strafausschließungsgrund des §. 2 lit. e St. G. angenommen werden, als zur Zeit, als ihm A. W, der Erzeuger der Tücher, die briefliche Zusicherung vom 10. November v. J. gab, „er, B, könne nunmehr das Tuch anstandslos verkaufen, weil der Prozeß wegen der Landsturmtücher gewonnen sei", das betreffende erstrichterliche Urtheil vom 25. Oktober v. J. Z. 14133 noch gar nicht rechtskräftig war, und weil in jedem Falle nur ein die Strafbarkeit des Angekl. B nicht aufhebender Rechtsirrthum angenommen werden könnte. Beim Strafausmaße bezüglich des E. B wurde erschwerend nichts, mildernd die Unbescholtenheit und das Geständniß des Thatsächlichen angenommen und §. 266 St. G. in Anwendung gebracht.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 385.

Das Vertheilen von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten ist, auch wenn es nicht gewerbsmäßig geschieht, strafbar.

E. Pl. E. vom 14. September 1876 Z. 8593.

Das Erkenntniß des L. G. in Innsbruck vom 30. Mai 18 . . Z. 1978, mit welchem M. H von der ihm angeschuldeten Uebertretung des §. 23 Pr. Ges. im Berufungswege freigesprochen wurde, stützt sich lediglich auf die Rechtsanschauung, daß zur Begründung der gedachten Uebertretung eine gewerbsmäßige Weiterverbreitung von Druckschriften erforderlich sei. Der §. 23 Pr. Ges. verbietet jedoch allgemein das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten durch behördlich nicht autorisirte Personen; ferner im 2. Abs. das Anschlagen und Aushängen von Druckschriften an öffentlichen Orten ohne behördliche Erlaubniß, und erscheint als eine ganz willkürliche, dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes widersprechende Interpretation, wenn zum Begriffe dieser Uebertretung auch der Umstand gefordert wird, daß die Verbreitung gewerbsmäßig, d. h. als dauernde Erwerbsquelle betrieben wurde. Denn schon nach dem Wortlaute des Gesetzes, welches außer dem Hausiren und Feilbieten, die allein den Begriff einer entgeltlichen Weiterverbreitung in sich schließen, auch das Ausrufen und Vertheilen verbietet, ergibt sich, daß letztere nicht in der gesetzlich bestimmten Art, d. h. nicht in den hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten unternommenen Akte auch dann strafbar sind, wenn der Thäter damit nicht die Absicht eines Erwerbes verknüpft, und es würde der Zweck des Preßgesetzes, nämlich die Ueberwachung der Preßerzeugnisse überhaupt völlig vereitelt werden, wenn die unentgeltliche ordnungswidrig vorgenommene Weiterverbreitung straflos zu bleiben hätte.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 386.

Feilbietung von Druckerzeugnissen außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten.

E. E. vom 8. Mai 1879 Z. 3054.

Nach §. 23 Pr. Ges. ist das Hausiren, Ausrufen und Vertheilen der Druckschriften, zu welchen im Sinne des Pr. Ges. laut §. 4 auch Schwarz- und

Oelfarbendruckbilder zu rechnen sind, sowie das Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten verboten und als Uebertretung zu strafen.

Als „zur Feilbietung ordnungsmäßig bestimmt" kann aber nur jenes Lokal angesehen werden, in welchem ein zur Feilbietung von Druckschriften Berechtigter dieses Geschäft auszuüben befugt ist. Nach §. 3 Pr. Ges. wird das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben, abgesehen von einigen hier nicht in Frage kommenden abweichenden Bestimmungen, durch die Gewerbegesetze geregelt und ist daher diesfalls die Bestimmung der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 Nr. 227 R. G. Bl., nach welcher der Handel mit literarischen oder artistischen Erzeugnissen als konzessionirtes Gewerbe nur nach einer von der politischen Landesstelle, eventuell von dem Ministerium des Innern erlangten, mittelst förmlichen Dekretes auszufertigenden Concession betrieben werden darf, maßgebend. Da nun nach dem vom ersten Richter festgestellten und auch von dem B. G. als erwiesen angenommenen Thatbestande der Angekl. Josef S in dem Geschäftslokale des von ihm betriebenen Glas- und Porzellanwaarenhandels auch ein Lager von durch Druck erzeugten Bildern hielt und hievon verkaufte, ohne die hiezu nach dem Gesetze nothwendige Concession erworben zu haben, so liegen gegen denselben allerdings alle Momente der Uebertretung des §. 23 Pr. Ges. vor, und erscheint daher durch das freisprechende Urtheil des Kreisgerichtes zu Leitmeritz als Berufungsinstanz das Gesetz verletzt.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 387.

Zum Verschleiße von Druckschriften genügt nicht die gewerbebehördliche Bewilligung zum Handel mit denselben; hiezu ist außerdem noch erforderlich, daß der Preßpolizei die Anzeige von dem für diesen Verschleiß bestimmten Lokale gemacht werde.

Ueber die am 14. Jänner 18 . . vorgenommene Hauptverhandlung hat das L. G. als B. G. auf Grund des vom Staatsanwalte gestellten Antrages auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des erstrichterlichen Urtheiles zu Recht erkannt: Die Berufung des Angekl. wider das erstrichterliche Urtheil wird gemäß §. 474 der St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, und die Berufungswerber nach §. 390 der St. P. O. in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Die Berufung des Angekl. stützt sich auf eine Reihe von behördlichen Anordnungen, insbesondere auf einen Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. Dezember 1876, aus welchen in Verbindung mit dem vom Angekl. producirten Gewerbescheine vom 13. August 1857 Z. 69707 sich allerdings ergibt, daß der Angekl. die gewerbebehördliche Erlaubniß zum Verschleiß von Schulbüchern, Kalendern, Almanachen und dergleichen hatte. — Der §. 23 des Pr. Ges. setzt aber einen zum Verschleiße derartiger Druckschriften Berechtigten bereits voraus und bestimmt noch weiters, daß das Feilbieten von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten verboten ist. — Welche Lokalitäten aber im Sinne des §. 23 des Pr. Ges. als „ordnungsmäßig bestimmt" anzusehen sind, ist nach dem Preßgesetze und nicht

nach dem Gewerbegesetze zu beurtheilen. — Der offenkundige Zweck der Bestimmung des §. 23 des Pr. Ges. geht nun dahin, der Sicherheitsbehörde die als nothwendig erkannte Ueberwachung des Vertriebes von Druckschriften zu ermöglichen, daher auch der zum Verschleiße von Druckschriften gewerbsbehördlich Berechtigte auch noch der Sicherheitsbehörde von dem hiezu seinerseits bestimmten Lokale die Anzeige zu machen hat. — Dies ergibt sich auch aus §. 2 der Amtsinstruktion für die Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden zum Vollzuge des Preßgesetzes. — Nach diesem Paragraph sind bei der Staatsanwaltschaft und bei den Sicherheitsbehörden genaue Verzeichnisse aller in ihrem Sprengel bestehenden Preßgewerbe anzulegen und sind die Betriebsorte fortwährend in Evidenz zu halten. — Dieser Vorschrift könnte nicht entsprochen werden, wenn es dem Gewerbsmanne gestattet wäre, sein Verschleißlokal beliebig zu eröffnen oder zu ändern, ohne der Sicherheitsbehörde die Anzeige hievon zu machen. Da nun der Angekl. diese Anzeige nicht erstattet, somit das Feilbieten von Druckschriften in einem nicht „ordnungsmäßig bestimmten Lokale" vorgenommen hat, so hat er sich der Uebertretung des §. 23 des Pr. Ges. schuldig gemacht und mußte demnach die Berufung zurückgewiesen werden.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 388.

Zur Anwendbarkeit des §. 23 Abs. 3 Pr. Ges. Irrthum über die Bestimmungen des Preßgesetzes steht dem Irrthum über das Strafgesetz gleich.

In thatsächlicher Beziehung ist durch das Geständniß des Angekl. erwiesen, daß er die Vertheilnng von mit sogenannten Vexirbildern versehenen Reklamekarten veranlaßt habe, ohne hiezu eine sicherheitsbehördliche Bewilligung (Erlaubnißschein) zu besitzen. — Der von der Vertheidigung vertretenen Ansicht, daß es sich im vorliegenden Falle nur um Kundmachungen rein gewerblichen Interesses handle, von welchen §. 23 des Pr. Ges. spricht, und welche bezüglich ihrer Vertheilung einer besonderen sicherheitsbehördlichen Bewilligung nicht bedürfen, konnte der G. H. nicht beipflichten. Es liegt hier nicht eine bloß gewerblichen Zwecken dienende Annonce, sondern eine von einem Bilde und hiezu beigefügtem Texte begleitete Reklame für ein Geschäft vor, welche mit einer den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs dienenden gewerblichen Ankündigung nicht identisch ist.

Weiters wurde von dem Vertheidiger eingewendet, daß sich der Angekl. in einem nach §. 2 lit. e St. G. entschuldbaren Irrthum befunden habe, indem ein ganz gleicher Fall im Jahre 1883 zu keiner Strafverfolgung führte, und im Jahre 1884 über Rücktritt des öffentlichen Anklägers von der Anklage mit einem Freispruche endigte.

Auch diese Einwendung ist unstichhältig. Wie aus den vorliegenden Akten hervorgeht, hatte sich im ersteren Falle der öffentliche Ankläger mit dem objektiven Verfahren begnügt, und eine subjektive Verfolgung nicht für zweckmäßig erachtet; im zweiten Falle war aber der öffentliche Ankläger deshalb von der Anklage zurückgetreten, weil sich nicht mehr feststellen ließ, ob die Vertheilung der Reklamezettel vor oder nach der im November 1883 erfolgten Saisirung derartiger Druckschriften stattfand. — Was endlich die eingewendete Unkenntniß der bezüglichen Vorschriften über die Vertheilung von Druckschriften

betrifft, so kann hier von keinem entschuldbaren Rechtsirrthum die Rede sein, da nach §. 233 St. G. die Unkenntniß strafgesetzlicher Bestimmungen nicht entschuldigt. — Es fällt demnach dem Angekl. zweifellos ein Verschulden zur Last, und mußte daher das erstrichterliche Schuldurtheil bestätigt werden. Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 389.

Mittheilung einer Zeitungscorrespondenz an eine beschränkte Anzahl von Zeitungsredaktionen ist keine „Vertheilung" im Sinne des §. 23 Pr. Ges.

Bei Begründung des Thatbestandes des §. 23 Pr. Ges. ist weder die Zahl der vertheilten Exemplare, noch der Umstand maßgebend, ob die Verbreitung der Druckschrift nur an bestimmte Bekannte oder an beliebige unbekannte Personen stattfinde, die Tendenz des Gesetzes ist vielmehr die, dem unbefugten Buchhandel und der unbefugten Kolportage zu steuern und das Aufsichtsrecht des Staates hinsichtlich der Verbreitung von Druckschriften zu wahren.

Daß die vorliegende hektographirte Correspondenz eine Druckschrift im Sinne des §. 4 Pr. Ges. sei, war mit Rücksicht auf deren Herstellung auf chemischem Wege zweifellos anzunehmen; demungeachtet konnte das B. G. in der privaten Mittheilung dieser Correspondenz an 4 bis 5 Zeitungsredaktionen nicht ein „Vertheilen" im Sinne des §. 23 Pr. Ges. erkennen, weil das Vertheilen von Druckschriften im Sinne dieser Gesetzesstelle nur dann als strafbar angesehen werden kann, wenn dadurch das behördliche Aufsichtsrecht umgangen werden könnte, im vorliegenden Falle aber die Verbreitungsart geradezu eine solche war, welche es unmöglich machte, daß der Inhalt der Druckschrift zur Weiterverbreitung gelangte, bevor die Preßbehörde und die St. A. durch die Abgabe der Pflichtexemplare der betreffenden Zeitungen, für welche diese Correspondenz ausschließlich bestimmt war, von dem Inhalte derselben in Kenntniß gesetzt wurde.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 390.

Der Verschleiß von Industrieprodukten, welche ein mit dem Gebrauchszwecke derselben in keinem Zusammenhange stehendes Preßerzeugniß als Beigabe enthalten, fällt unter §. 23 Pr. Ges.

Das B. G. hat angenommen, daß die im Geschäftslokale des Angekl. beanständeten Brochen, beziehungsweise die in dieselben eingefügten verkleinerten Nachbildungen österreichischer Staatsnoten allerdings als Druckschriften im Sinne des §. 4 des Pr. Ges. anzusehen sind. Die erwähnten Nachbildungen enthalten einen Text, der zweifellos ein Erzeugniß der Druckerpresse ist, und sind auch ein auf mechanischem Wege vervielfältigtes Erzeugniß der Kunst, da sie mit dem Gebrauchszwecke der Brochen in gar keinem Zusammenhange stehen, ihre Hinzufügung im gewerblichen Interesse keineswegs nothwendig erscheint und somit der Gebrauchszweck derselben weder als Selbst- noch auch als Hauptzweck angesehen werden kann.

Nachdem der Angekl. nun selbst zugestanden hat, daß er eine sicherheitsbehördliche Bewilligung zum Verkaufe von Druckschriften nicht besitze, so mußte

derselbe im Sinne des §. 23 des Pr. Ges. schuldig erkannt werden. — Der Ausspruch über den Verfall der saisirten Notennachbildungen gründet sich im §. 23 des Pr. Ges. — Bei der Strafbemessung wurde als erschwerend nichts, als mildernd die bisherige Unbescholtenheit angenommen.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 391.

Begriff eines Preßerzeugnisses. Abgrenzung von Industrieprodukten.

Mit Erkenntniß des L. G. Wien als B. G. vom 10. Dezember 18 . . Z. 1878 wurde das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. Alsergrund vom 25. Oktober 18 . . Z. 14133, womit A. W und J. E von der Anklage wegen Uebertretung im Sinne des §. 3 Abs. 3 rücksichtlich 23 Pr. Ges. in Gemäßheit des §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurden, unter Zurückweisung der gegen dieses Urtheil von dem öffentlichen Ankläger ergriffenen Berufung aus nachfolgenden Gründen bestätigt.

Der G. H. vermochte in dem beanständeten Tuche, Karrikaturen des österreichischen Landsturmes darstellend, kein solches Erzeugniß der Kunst (artistisches Werk) zu erkennen, welches im Sinne des §. 4 Pr. Ges. und Art. II des Kundmachungs-Patentes zum St. G. einer Druckschrift gleichzuhalten ist, in Ansehung dessen demnach die in den §§. 3 und 23 Pr. Ges. zum Zwecke der staatlichen Ueberwachung der Preßerzeugnisse normirten Verkaufsbeschränkungen in Anwendung zu kommen haben. Das Kunstwerk ist eine selbstständige geistige Schöpfung, welche ästhetischen Zwecken dienen soll, das Industriewerk ist hingegen zur Befriedigung materieller menschlicher Bedürfnisse bestimmt. Das stete Fortschreiten der gewerblichen Industrie, die steigenden Anforderungen an dieselbe, sowie der jeweilige Geschmack des Publikums bedingen allerdings bei vielen solchen Erzeugnissen eine derartige künstlerische Ausschmückung, daß durch diese mancher auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigter Gebrauchsgegenstand mehr oder weniger auch den Charakter eines Kunstwerkes erlangt. In diesen Fällen verbindet sich der ästhetische Zweck des Werkes mit seinem materiellen Gebrauchszwecke und ist bei Entscheidung der Frage, ob solche — wenn man so sagen darf — gemischte Produkte der Industrie und Kunst unter den Begriff von Preßerzeugnissen im Sinne des §. 4 Pr. Ges. zu subsumiren sind, von Fall zu Fall zu prüfen, ob die künstlerische Ausschmückung oder Beigabe mit Hinblick auf die gegebenen Umstände als Hauptzweck, der gewöhnliche materielle Gebrauch des ganzen Werkes aber nur als untergeordneter Nebenzweck oder umgekehrt der materielle Gebrauch als Hauptzweck, die künstlerische Beigabe hingegen als Nebenzweck des Erzeugnisses anzusehen sei.

Im ersteren Falle — und dieser soll nach Anschauung der öffentlichen Anklage eben hier vorliegen — würde allerdings ein solches Produkt ohne Rücksicht auf das hiezu verwendete Material unter den Begriff eines Preßwerkes im Sinne der obbezogenen Gesetzesstellen fallen, daher auch bei dessen Vertriebe die Bestimmungen der §§. 3 und 23 Pr. Ges. zu beobachten kämen.

Der G. H. konnte jedoch ein Tuch wie das vorliegende in eben diese Kategorie von Werken nicht einreihen.

Man kauft in der Regel derlei Tücher nicht der darauf befindlichen bildlichen Darstellungen wegen, wenngleich diese letzteren je nach dem Geschmacke

des Käufers die Kauflust allerdings anregen können, man kauft sie auch nicht, um sie als Ausschmückungsstücke etwa wie ein Gemälde an die Wand zu hängen oder einem Album einzuverleiben — zu welchem Zwecke das vorliegende Tuch, wie schon dessen äußere Form und Gestalt zeigt, gar nicht geeignet wäre — man gedenkt sich also durch dessen Besitz keinen geistigen Genuß zu verschaffen, sondern man kauft sie, um von ihnen einen dem materiellen menschlichen Bedürfnisse entsprechenden Gebrauch zu machen. Daß aber im gegebenen Falle die beanständeten Tücher etwa ausnahmsweise zunächst zu keinem solchen profanen Gebrauchszwecke dienen sollten, vielmehr die bildliche Darstellung auf denselben die Hauptsache war, dies hat zwar die Anklage behauptet, aber nicht dargethan. Denn der etwas steifere Stoff des Tuches hindert dessen übliche Benützung ebensowenig, als der übrigens gar nicht erwiesene Umstand, daß die verwendeten Farben nicht waschecht seien, und ist auch in keiner anderen Art und Weise nachgewiesen, daß es nur auf die Verbreitung der bildlichen Darstellung als Hauptsache abgesehen war.

Aber selbst wenn die Ansicht des Anklägers die richtige wäre und das fragliche Tuch wirklich als ein Preßerzeugniß im Sinne des §. 4 Pr. Ges. anzusehen käme, hätte doch nur die Verurtheilung des J. E im Sinne der Anklage erfolgen können, welcher, wie die bezirksgerichtliche Verhandlung ergab, allerdings den Vertrieb von derlei Tüchern, ohne hiebei die Vorschrift des §. 23 Pr. Ges. zu beachten, besorgt hat. A. W wäre aber in jedem Falle von der bezüglichen Anklage freizusprechen gewesen, weil dieser, wie dies bei der Berufungsverhandlung durch seine unbestrittene und glaubwürdige Angabe konstatirt wurde, sich an dem Vertriebe der Tücher überhaupt nie und in gar keiner Art und Weise betheiligt hat, und dieser ausschließlich dem K. B überlassen blieb, daher auch nur dieser letztere allein die im §. 23 Pr. Ges. vorgeschriebene Anzeige zu erstatten hatte, dem A. W deshalb aber auch nicht Mitschuld oder Theilnahme an der strafbaren Handlung des K. B im Sinne des §. 5 St. G. oder §. 28 Pr. Ges. zur Last fällt. Der öffentliche Ankläger hat aber auch den Nichtigkeitsgrund des §. 281 St. P. O. gegen das Urtheil I. Instanz geltend zu machen versucht, der darin bestehen soll, daß ein Sachverständiger zur Beantwortung der Subsumtionsfrage vernommen wurde. Dieser Nichtigkeitsgrund liegt aber nicht vor, denn ganz abgesehen davon, daß für den Richter der Ausspruch des Sachverständigen nicht bindend ist, wurde der Experte N. N, wie das Verhandlungsprotokoll zeigt, keineswegs zur Entscheidung der Frage, ob das Tuch als ein Preßerzeugniß im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, sondern nur zur Feststellung des im Preßgesetze nicht näher präzisirten Begriffes: „Erzeugniß der Kunst“ zur Abgabe seines Gutachtens berufen.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 392.

Die Befugniß zum Feilbieten von Druckschriften begreift auch die Befugniß zum Aushängen oder Auslegen derselben im Schaufensterkasten des ordnungsmäßig bestimmten Lokales in sich.

Der Berufung des Angekl. A gegen das erstrichterliche Urtheil wird Folge gegeben, und derselbe von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Ueber-

tretung des §. 23 Abs. 2 des Pr. Ges. gemäß §. 259/3 der St. P. O. freigesprochen. Die Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz hat gemäß §. 390 der St. P. O. der Staat zu tragen.

Gründe: Der Angekl. besitzt seit dem Jahre 1879 eine Buchhändlerconcession und ist durch dieselbe zum Verschleiße von Büchern, speziell auch zum Vertriebe von sämmtlichen Zeitungen berechtigt. In der Befugniß zum Feilbieten von Druckschriften in einer von der Sicherheitsbehörde ausdrücklich hiezu bestimmten Lokalität ist die weitere Befugniß zum Aushängen der Druckschriften hinter den Schaufestern des Lokales schon mit inbegriffen, und es geht nicht an, daß man unter Berufung auf Abs. 2 des §. 23 des Pr. Ges. von Jenem, der nach Abs. 1 des citirten Paragraphen zum Verschleiße von Druckschriften in den ordnungsmäßig hiezu bestimmten Lokalitäten berechtigt ist, noch eine spezielle sicherheitsbehördliche Bewilligung zum Auslegen oder Aushängen von Druckschriften in den Schaufenstern verlangt. Den Angekl. trifft also sicherlich kein Verschulden, wenn er zum Aushängen von illustrirten Druckschriften eine spezielle Bewilligung der Sicherheitsbehörde nicht eingeholt hat, da er nur von seinem ihm nach der Concessionsurkunde zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat. Der Thatbestand des §. 23 Abs. 2 des Pr. Ges. liegt übrigens nicht einmal objektiv vor. Abs. 2 bezieht sich nur auf das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften außerhalb der von der Sicherheitsbehörde hiezu bestimmten Lokalitäten überhaupt und insbesondere in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten. Das Geschäftslokale der zum Feilbieten von Druckschriften Berechtigten kann aber keineswegs als ein „öffentlicher Ort" im Sinne dieser Gesetzesstelle angesehen werden, da der hier vorkommende Ausdruck „öffentlicher Ort", wie sich schon aus dem Zusammenhange des Abs. 2 mit Abs. 1 des citirten Paragraphen ergibt, den Gegensatz von dem im vorigen Absatz gebrauchten „ordnungsmäßig bestimmten Lokalität" bildet, als welche doch in erster Linie der Laden eines concessionirten Buchhändlers anzusehen ist. — Der G. H. konnte auch der vom ersten Richter vertretenen Auffassung, daß es im Sinne des Abs. 2 citirten Paragraph keinen Unterschied mache, ob das Aushängen von Druckschriften frei in der Straße oder hinter dem Glase eines Schaufensters geschieht, keineswegs beipflichten, denn Abs. 2 des §. 23 des Pr. Ges. besagt ausdrücklich „in den Straßen oder an andern öffentlichen Orten", läßt also die vom ersten Richter erfolgte weite Interpretation des Begriffes „Straße" nicht zu, da eben nach Abs. 2 nur das Ausstellen von Druckschriften an öffentlichen Orten, als welche speziell die Straßen hervorgehoben werden, einer besondern Bewilligung der Sicherheitsbehörden bedarf. Es mußte daher Mangels des objektiven und subjektiven Thatbestandes mit einem Freispruche vorgegangen werden.

§. 23 Pr. Ges.

Nr. 393.

Die successive Vorweisung eines Oelfarbendruckes bei mehreren Personen zur Sammlung von Bestellungen ist ein Akt der Verbreitung.

E. Pl. E. vom 11. März 1880 Z. 341.

Nach §. 4 Pr. Ges. haben alle in demselben erlassenen Anordnungen auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Kunst, somit auch für die Oelfarbendruckbilder, um welche es

sich gegenwärtig handelt, zu gelten. Sowie nun nach den Worten und dem Sinne des §. 6 Pr. Ges., welcher im Allgemeinen den Begriff der Verbreitung einer Druckschrift aufstellt, die Verbreitung eines eigentlichen Druckwerkes durch jede Handlungsweise begangen erachtet werden muß, wodurch dasselbe mehreren Personen zugänglich gemacht wird, worauf die in dem genannten Paragraphe beispielsweise angeführten Aufzählungen von Verbreitungsarten hinweisen, so muß die Verbreitung eines Bildes durch jede Handlungsweise erfolgt angesehen werden, wodurch dessen Beschauung mehreren Personen ermöglicht wird. Es müssen daher die zur Vorweisung an die Besteller, welche J. L. H zu gewinnen suchte, bestimmten Bildmuster ganz ebenso als in ungesetzlicher Verbreitung begriffen betrachtet werden, wie dies bei einer eigentlichen Druckschrift der Fall ist, worauf Jemand ohne behördlichen Erlaubnißschein Pränumeranten sammelt, wonach gemäß §. 23 Pr. Ges. die bei dem Angekl. betretenen 112 Oelfarbendruckbilder dem Verfalle zu unterziehen waren. Der Beschluß des Kreisgerichtes zu Jicin als Berufungsinstanz hat in dieser Richtung das Gesetz verletzt, da dessen Ansicht, daß diese Bilder nicht zur Verbreitung, sondern lediglich dazu bestimmt waren, als Muster für erst zu verkaufende, also erst zu verbreitende Bilder zu dienen, sich als rechtsirrthümlich darstellt.

§. 23 Abs. 3 Pr. Ges.

Nr. 394.

Abgrenzung des Begriffes der „Kundmachung von rein örtlichem Interesse" im §. 23 Abs. 3 Pr. Ges.

C. Pl. E. vom 1. Juni 1881 Z. 1897.

Die Kundmachung, womit der liberale Bezirksverein Ried seine Mitglieder und Parteigenossen zu einer öffentlichen Vereinsversammlung einlud, in welcher gemäß des in der Kundmachung enthaltenen Programmes auch die vom Comité zur Einberufung eines oberösterreichischen Parteitages entworfenen Resolutionen zur Berathung kommen sollten, ist am Schlusse der Wortlaut dieser letzteren selbst beigefügt. Wenn nun nach der thatsächlichen Annahme des B. G. zu Ried der liberale Verein zu Ried wohl lediglich aus Bewohnern von Ried besteht, daher die Kundmachung der Einladung sowohl, als auch des Programmes der bei der einberufenen Versammlung zur Besprechung kommenden Gegenstände, als ein rein örtliches Interesse betreffend, betrachtet werden kann, so hat sich doch jene Kundmachung nicht auf die erwähnten beiden Punkte beschränkt, sondern weiters noch die Mittheilung eines außerhalb des Vereines gefaßten Resolutionsentwurfes, und damit einen Gegenstand aufgenommen, welcher, über den bloßen Zweck der Einladung und der Ankündigung der zur Besprechung kommenden Angelegenheiten im Allgemeinen hinausgreifend, auch nicht mehr bloß örtliches Interesse zu erregen geeignet erscheint. Es kann daher die erwähnte Kundmachung nicht unter jene Druckschriften gezählt werden, auf welche sich gemäß al. 3 des §. 23 Pr. Ges. das in al. 2 dieses Paragraphen enthaltene Verbot nicht bezieht, weil ja der in al. 3 normirte Ausnahmsfall nur solche Kundmachungen betrifft, rücksichtlich welcher ihrer Natur und ihrem Zwecke nach eine strafgerichtliche Verantwortung nicht wohl denkbar ist, deshalb auch eine behördliche Ueberwachung als entbehrlich betrachet werden kann.

In dieser Erwägung muß durch die mit der Begründung, daß die erwähnte Kundmachung unter die in al. 3 des §. 23 Pr. Ges. aufgeführten Ausnahmen gehöre und der vorläufigen behördlichen Bewilligung des öffentlichen Anschlagens nicht bedurfte, erfolgte Freisprechung des der Veröffentlichung ohne vorherige behördliche Bewilligung geständigen Angekl. die Vorschrift des §. 23 Pr. Ges. verletzt erkannt werden.

§. 25 Pr. Ges.

Nr. 395.

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Ablehnung der begehrten Einstellung der Zeitschrift wegen unterlassener Aufnahme der gerichtlich aufgetragenen Berichtigung.

Das L. G. als B. G. hat heute in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der St. A. die von G. F wider die Entscheidung des st.-del. Bez. Ger. X vom 20. Mai 18.. Z. 12785, mit welcher seinem Begehren um Vorlage der Akten an die St. A. zur Amtshandlung nach §. 25 Pr. Ges. nicht stattgegeben und die zwangsweise Einstellung des Erscheinens der Zeitschrift: N. N nicht verfügt wurde, rechtzeitig ergriffenen Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen befunden, da durch die, wenn auch mit Hinweglassung der Unterfertigung, im Uebrigen aber vollinhaltlich erfolgte Aufnahme der mit Urtheil desselben Gerichtes vom 17. Mai 18 . . Z. 17076 aufgetragene Berichtigung in die zunächst erschienene Morgenausgabe der Nr. 133 der Zeitschrift N. N mit Rücksicht darauf, als nach dem Einbegleitungssatze über die Person des Berichtigungswerbers ein Zweifel nicht obliegen kann, der Vorschrift des §. 19 Pr. Ges. vollkommen entsprochen erscheint und daher weder zur zwangsweisen Einstellung des Erscheinens der genannten Zeitschrift, noch auch bei dem offenbaren Nichtvorhandensein des nach §. 25 Pr. Ges. von Amtswegen zu verfolgenden Vergehens zur Vorlage der Akten an die St. A. ein Grund gegeben war.

§. 27 Pr. Ges.

Nr. 396.

Erlöschung der Strafbarkeit bei Preßdelikten; Unterbrechung der Verjährung durch Erlassung des Steckbriefes.

E. E. vom 26. September 1884 Z. 6216.

Für die Beurtheilung der Frage, ob die Strafbarkeit des dem Angekl. zur Last gelegten Vergehens nach §. 24 Pr. Ges. bereits erloschen sei, ist nicht der vom Erstrichter bezogene §. 531 St. Ges., sondern §. 27 Pr. Ges. maßgebend. Die im §. 27 ausgesprochene Voraussetzung des Erlöschens der Strafbarkeit ist aber keineswegs eingetreten. Seit der Einleitung des Strafverfahrens, welche unstreitig vor Ablauf der im §. 27 bestimmten Frist erfolgte, ist kein Säumniß in Bezug auf die Vornahme einer Untersuchungshandlung eingetreten und auch nichts vorgekommen, was als ein Abstehen von der strafgerichtlichen Verfolgung des Angekl. aufgefaßt werden könnte. Der am 20. Oktober 1880 Z. 38509 gemäß §. 412 St. P. O. gefaßte Beschluß der Einstellung kann insbesondere nicht als eine Unterbrechung des Verfahrens im Sinne des §. 27 Pr. Ges. betrachtet werden, da dieser Beschluß von der auf Grund des §. 416 St. P. O. erfolgten Veranlassung der Currentirung des Angekl. begleitet war.

Diese Verfügung war die einzige Maßregel, welche zur Zeit gegen den Angekl., welcher sich der Zustellung der Vorladung zur Hauptverhandlung entzogen hatte, ergriffen werden konnte, von dem Erfolge dieser Maßregel war die Möglichkeit der Vornahme eines weiteren gerichtlichen Aktes gegen den Angekl. bedingt.

§. 28 Abs. 4 Pr. Ges.

Nr. 397.

Ausschluß der Anwendung des §. 493 St. P. O. auf wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Reichsrathes oder Landtages.

C. E. vom 20. Juli 1882 Z. 6827.

Da das Gesetz erklärt, daß wegen einer bestimmten Handlung (§. 28 Abs. 4 Pr. Ges.) Niemand zur Verantwortung gezogen werden darf, so wird die Handlung selbst als straflos erklärt, da jede strafbare Handlung nur als die eines hiefür strafrechtlich verantwortlichen Menschen gedacht werden kann; nach §. 493 St. P. O. ist aber nur gestattet, bei dem Vorliegen einer strafgerichtlich an einer Person zu ahndenden Handlung von der strafgerichtlichen Verfolgung dieser Person aus gewissen Gründen abzustehen und lediglich den Ausspruch des Gerichtes zu provoziren, daß der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe.

§. 35 Pr. Ges.

Nr. 398.

Unzulässigkeit des Ausspruches des Cautionsverfalles im Falle der Verurtheilung einer bei dem Zeitungsunternehmen nicht betheiligten Person.

C. E. vom 26. Oktober 1889 Z. 5535.

Wird der Zusammenhang der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erwogen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Cautionsverfall als eine Nebenstrafe anzusehen ist, denn §. 35 Pr. Ges. stellt durch das Wort „nebst“ den Cautionsverfall mit der Strafe in eine Parallele und kennzeichnet diesen Verfall durch Ausmessung des verfallenden Betrages im Verhältniß der Strafzeit der That als eine Strafe. Bei dieser Natur des Cautionsverfalles müssen auf denselben alle diejenigen strafgesetzlichen und strafprozessualen Vorschriften, die hinsichtlich der Bestrafung des Schuldigen überhaupt gelten, zur Anwendung kommen; §. 28 Pr. Ges. bestimmt: „Insoferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden“ und §. 31 St. Ges. gibt dem Grundsatze der Einschränkung der Strafe auf den Schuldigen mit den Worten Ausdruck: „Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.“

Es würde aber der Norm des §. 31 St. G. widerstreiten, den Cautionsverfall wider eine Unternehmung zu verhängen, obzwar sie als straffällig nicht erkannt worden ist. Zu demselben Resultate gelangt man auf dem Wege der St. P. O. Laut §. 1 St. P. O. (welcher gemäß §. 483 St. P. O. auch in Preßsachen zu beobachten ist) kann eine Bestrafung wegen der den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Handlungen nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der St. P. O. und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles erfolgen. Auch diese Maxime würde verletzt, wenn Cautionsverfall ausgesprochen würde, ohne die betreffende Unternehmung — welche durch den Verfall getroffen wird — in das Strafverfahren einzubeziehen.

§. 35 Pr. Ges. spricht allerdings nur von dem Falle, wenn „Jemand“ schuldig erkannt worden ist; diese Gesetzesstelle ist aber im Zusammenhange mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen des dritten Abschnittes auszulegen.

Dieser Zusammenhang weist deutlich darauf hin, daß unter „Jemand“ im Sinne dieses Paragraphen nur dann eine der in dem §. 28 al. 2 Pr. Ges., Art. III des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 Nr. 142 R. G. Bl. genannten Personen, welche zum Zeitungsunternehmen in einem gewissen Verhältnisse stehen, verstanden werden kann, wenn sie, sei es als dolos oder culpos schuldig erkannt worden ist.

Es kann daher nach §. 35 Pr. Ges. die Verhängung des Cautionsverfalles gegenüber einer in die Anklage nicht einbezogenen Unternehmung nicht erfolgen.

Diesem Grundsatze widerstreitet auch §. 15 Pr. Ges. keineswegs, denn wenn auch diese Vorschrift besagt, daß zum Behufe des Cautionsverfalles der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden werden muß, so folgt daraus doch nicht, daß der Zusammenhang zwischen der Schuld am Preßvergehen und zwischen der Zeitungsunternehmung nicht nachgewiesen sein müßte; im Gegentheile deutet dieser Paragraph durch die Worte „aus Anlaß der Herausgabe“ an, daß die Leitung der Unternehmung selbst in irgend einer Weise an der strafbaren Handlung, welche den Cautionsverfall nach sich zieht, betheiligt sein mußte.

Wenn daher der P. A. gemäß §. 344 Z. 12 St. P. O. das Urtheil deshalb als nichtig ansieht, weil den Zeitungsunternehmungen gegenüber, welche wegen des im Strafprozesse gegen C. R beanständeten Aufsatzes irgend eines Verschuldens entweder nicht angeklagt oder davon ausdrücklich freigesprochen wurde, ein Cautionsverfall nicht ausgesprochen wurde, so stellt sich diese N. B. als ungegründet dar und mußte verworfen werden.

§. 39 Pr. Ges.

Nr. 399.

Verpflichtung des wegen Uebertretung des Art. III Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 Nr. 142 R. G. Bl. Verurtheilten zur Veröffentlichung des Straferkenntnisses.

Das L. G. als B. G. hat — zu Recht erkannt: Die Berufung des Angekl. C. F pto. Schuld, Strafe und Cautionsverfall, ferner jene des P. A. J. G in Ansehung Erhöhung des Strafausmaßes und des Cautionsbetrages wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, dagegen der Berufung des P. A. bezüglich des erstrichterlichen Ausspruches der Zurückweisung der begehrten Veröffentlichung des Straferkenntnisses Folge gegeben und dem Angekl. C. F hiemit aufgetragen, in der nach Zustellung dieses Erkenntnisses zunächst erscheinenden Nummer der periodischen Druckschrift: ...... und zwar auf der 2. Seite das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 9. September 18.. Z. 18454 sammt Gründen mit Ausschluß der Stelle von: „Die Entscheidung über den Antrag“ bis: „Veröffentlichung des Straferkenntnisses“ in Gemäßheit des §. 39 Pr. Ges. auf Kosten des Angekl. einschalten zu lassen.

Zugleich wird der Angekl. C. F nach §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Der G. H. hat sowohl die Berufung des Angekl., als auch jene des P. A. im Wesentlichen aus den ganz zutreffenden erstrichterlichen Gründen insoweit diese Berufungen gegen den Schuldspruch, das Strafausmaß und die Höhe des Kautionsverfalles eingelegt wurden, als ungegründet zurückgewiesen, da der Erstrichter ganz richtig die in dem beanständeten Aufsatze enthaltenen ehrenrührigen Stellen der Strafsanktion des §. 488 St. G. unterstellte, indem es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die in Rede stehende Behauptung, C sei von J. G aufgefordert worden, den vom Newyorker Schachklub ausgesetzten Siegespreis von 500 Dollars unter allen Umständen, auch wenn J. G unterläge, zu theilen, den Vorwurf einer unehrenhaften und unmoralischen Handlungsweise involvirt, welcher geeignet ist, sowohl den C als auch den J. G in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen. Desgleichen hat der Erstrichter auch die Strafe und die Höhe des verfallenen Cautionsbetrages dem Verschulden des Angekl. vollkommen entsprechend bemessen.

Der G. H. vermochte aber die Ansicht des ersten Richters, daß im vorliegenden Falle die Bestimmungen des §. 39 Pr. Ges. nicht zur Anwendung zu gelangen haben, nicht zu theilen; denn diese Gesetzesstelle ist keineswegs im Zusammenhange mit jener des §. 20 Pr. Ges. aufzufassen und zu beurtheilen, da diese letztere im §. 39 Pr. Ges. nicht bezogen erscheint und dieser Paragraph ausnahmslos und ganz allgemein die Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses auf Antrag des öffentlichen oder Privatanklägers anordnet und hiebei die Frage, ob §. 39 Pr. Ges. in Ansehung periodischer Druckschriften Anwendung finden kann, nicht in Betracht gezogen werden kann, indem hiebei das Gesetz einen Unterschied zwischen periodischen und nichtperiodischen Zeitschriften nicht aufstellt. Es ließe sich auch ein triftiger Grund, warum gerade periodische Druckschriften die Befreiung von der Pflicht zur Publikation des Strafurtheiles genießen sollen, nicht erklären, da nicht verkannt werden darf, daß die Tendenz und der Zweck der Bestimmungen der §§. 20 und 39 Pr. Ges. lediglich dahin abzielt, daß derjenige Leserkreis, welcher von der strafbaren Handlung gleichviel welcher Art Kenntniß erhielt, auch von der Sühne Mittheilung erhalte, welche dieselbe gefunden hat.

Es kann hiebei auch von keiner Bedeutung sein, ob der Beleidiger selbst bekannt oder nicht bekannt ist, und ebenso ist es auch ganz belanglos, ob der Verfasser oder Einsender selbst oder eine andere an der Veröffentlichung des inkriminirten Aufsatzes betheiligte und schuldtragende Person zur Strafe gezogen wurden. Es war daher diesem Theile der Berufung des P. A. stattzugeben und in diesem Punkte das erstrichterliche Erkenntniß abzuändern.

§. 40 Pr. Ges.

Nr. 400.

Im §. 27 Pr. Ges. bezeichnet der Ausdruck „unterbrochen" lediglich den mit dem Ruhen des Verfahrens verbundenen faktischen Zustand; seine Einleitung durch einen formellen Akt, der gleich der Einstellung oder Freisprechung das Verfahren abschließt, kann hier ebensowenig wie nach §. 40 Pr. Ges. gefordert werden.

C. E. vom 13. Jänner 1894 Z. 13201.

Der Ansicht, daß die beiden §§. 27 und 40 Pr. Ges. in der Frage der Verjährung trotz des etwas abweichenden Wortlautes dieselbe Vorschrift zum

Ausdrucke bringen wollen, ist beizustimmen. Es ergibt sich dies in überzeugender Weise sowohl schon daraus, daß das Gesetz die Verjährung in den leichteren Fällen des §. 27 Pr. Ges. (wo es sich um bloße Delikte gegen die Ordnung in Preßsachen handelt) an strengere Bedingungen habe knüpfen wollen, als in den schwereren Fällen des §. 40 Pr. Ges. (wo es sich um Delikte durch den Inhalt von Druckschriften handelt), als auch aus der Entstehungsgeschichte der beiden Gesetzesstellen, welche aus der Zweitheilung einer im ursprünglichen Entwurfe des Justizministeriums enthaltenen, dem ganzen Preßgesetze gemeinsamen Bestimmung über Verjährung entstanden, wobei lediglich stilistische Anpassungen, keineswegs aber meritorische Verschiedenheiten der in den §§. 27 und 40 Pr. Ges. enthaltenen Bestimmungen beabsichtigt waren. Enthalten also die beiden Bestimmungen der §§. 27 und 40 Pr. Ges. in der angedeuteten Richtung im Wesentlichen dieselbe Vorschrift, so fragt es sich, welche von den beiden Auslegungen, ob jene des Urtheils des L. G. Zara oder die von der St. A. vertretene Anschauung, daß nämlich die für die leichteren Delikte im §. 27 Pr. Ges. aufgestellten Erfordernisse der Verjährung ohneweiters auch auf die schwereren nach §. 40 Pr. Ges. zu behandelnden hinüber zu beziehen seien, die berechtigte sei.

Der C. H. erachtet, sich der im Urtheile niedergelegten Rechtsansicht, daß das Wort „unterbrochen" im §. 27 Pr. Ges. nicht im Sinne der Aufstellung eines weiteren Erfordernisses der Verjährung aufzufassen sei, anschließen zu sollen.

a) Auch hier ist die historische Entwickelung des Preßrechtes in der angeregten Frage von Bedeutung. Gleich den übrigen vorhergegangenen Preßgesetzen, der provisorischen Verordnung vom 31. März 1848 (§. 24), der Verordnung des Ministerrathes vom 18. Mai 1848 (§. 23), dem kaiserl. Pat. vom 13. März 1849 J. G. S. Nr. 61 (§. 41), enthielt auch §. 45 der mit kais Pat. vom 27. Mai 1852 Nr. 122 R. G. Bl. verlautbarten Preßordnung die folgende auf alle Arten von Preßdelikten gleichmäßig anwendbare Bestimmung: „Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Patentes hat zu entfallen, wenn binnen sechs Monaten nach begangener Uebertretung ein Verfahren nicht eingeleitet oder das begonnene Verfahren durch ebenso lange Zeit nicht fortgesetzt wurde". Hier fand sich also das Wort „unterbrochen" nicht; kein Umstand deutet aber darauf hin, daß man durch Einfügung des Wortes „unterbrochen" im §. 27 Pr. Ges. vom Jahre 1862 eine neue Bedingung der Verjährung habe schaffen wollen; es wird diese legislative Absicht vielmehr schon dadurch geradezu ausgeschlossen, daß es im System des Pr. Ges. vom Jahre 1862, welches doch der Presse günstigere Lebensbedingungen schaffen wollte, gewiß nicht gelegen gewesen wäre, die Verjährung der durch die Presse begangenen Delikte gegenüber den früheren Gesetzen zu erschweren.

b) Die Thatsache, daß §. 27 Pr. Ges. das Wort „unterbrochen" enthält, während dies im §. 40 Pr. Ges. nicht der Fall ist, spricht deutlich genug dafür, daß die gesetzgebenden Faktoren auf dieses Wort kein entscheidendes Gewicht legten. Sonst wäre es nicht gerade dort ausgelassen worden, wo die Verjährung der schwereren, durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Delikte normirt wurde.

c) Die dem Worte „Unterbrechung“ in der N. B. der St. A. gegebene Auslegung erscheint bedenklich. Würde man darunter Akte verstehen, welche, wie die Einstellung, Freisprechung einen formellen Abschluß des Verfahrens herbeiführen, so ließe sich nicht von „unterbrechenden“, sondern man müßte von das Verfahren abschließenden Akten sprechen. Auch hätte es in diesem Falle genügt, wenn das Gesetz lediglich die kürzere Verjährungsfrist von sechs Monaten aufgestellt hätte. Denn schon durch die Anwendung des Grundsatzes des allgemeinen Strafgesetzes (§. 531 St. G.) hätte sich ergeben, daß vom Zeitpunkte der Einstellung oder Freisprechung ab eine neue Verjährung zu laufen beginnt. Es wollte aber neben der kürzeren Verjährungszeit für das Gebiet des Pr. Ges. eine von der Regel der gemeinrechtlichen Verjährung verschiedene, die Presse besonders begünstigende Norm aufstellen, und diese geht dahin, daß auch im Laufe des anhängigen Strafverfahrens die Verjährung des Preßdeliktes eintreten kann, wenn dieses Verfahren die Verjährungszeit hindurch nicht fortgesetzt worden ist.

Wenn nun das Gesetz im §. 27 Pr. Ges. neben der „Nichtfortsetzung“, dem Ruhen des Verfahrens, noch der Unterbrechung gedenkt, so ist es wohl ersichtlich, daß damit nur jener Zustand der faktischen, nicht formellen Unterbrechung bezeichnet werden wollte, welcher der Natur der Sache nach dann eintritt, wenn das Verfahren eine bestimmte Zeit hindurch nicht fortgesetzt worden ist.

Auf Grund dieser Erwägungen war die N. B. der St. A. zu verwerfen.

Entscheidungen zum Vereinsgesetze.

§. 3 Ver. Ges.

Nr. 401.

Das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 findet auch auf kirchliche Bruderschaften Anwendung.

Pl. E. vom 18. Juli 1884 Z. 8237.

Nach §. 3 des Ges. vom 15. November 1867 Nr. 134 R. G. Bl. findet dasselbe keine Anwendung „auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt“. Nach der Terminologie unserer Gesetze und insbesondere der Staatsgrundgesetze und der confessionellen Gesetze bedeutet das Wort „Religionsgenossenschaft“ die Gesammtheit der Glieder einer Kirche oder Confession, weshalb eine Bruderschaft nicht als eine Religionsgenossenschaft im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. Ebensowenig kann eine Bruderschaft unter die „Orden, Congregationen“ eingereiht werden. Daß sie kein religiöser Orden sei, bedarf keines weiteren Nachweises; sie ist aber auch keine Congregation, worunter man die Vereinigung von Personen zu verstehen hat, die nach Art eines Ordens in einem Gebäude, abgesondert von der Berührung mit der Außenwelt, miteinander leben.

§. 4 Ver. Ges.

Nr. 402.

Begriff des Ausdruckes „Verein“ im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 134 R. G. Bl.

Das L. G. als B. G. hat zu Recht erkannt: die Berufung der Angekl. Adalbert T, Josef W, Karl St, Friedrich L und Franz J gegen das Urtheil

des Bez. Ger. A vom 7. März 18 . . Z. 3960, womit dieselben wegen Uebertretung des §. 4 des Ges. vom 15. November 1867 Nr. 134 R. G. Bl. zu je 3 Tagen Arrest und zum Kostenersatze verurtheilt wurden, wird, soweit sie gegen den Schuldspruch gerichtet ist, gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen wird der Berufung der sämmtlichen Angeklagten in Ansehung der Strafe Folge gegeben und über dieselben statt der vom ersten Richter ausgesprochenen Arreststrafen in Dauer von je 3 Tagen eine Geldstrafe von je 5 fl. zu Gunsten des Wiener Armenfondes, an deren Stelle im Uneinbringlichkeitsfalle eine Arreststrafe von je 24 Stunden zu treten hat, verhängt.

Gemäß §. 390 St. P. O. haben die Berufungswerber die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Gründe: Die Zurückweisung der Berufung der Angekl. in Ansehung des Schuldausspruches erfolgte im Wesentlichen im Hinblicke auf die von den Angeklagten in thatsächlicher Beziehung abgelegten Geständnisse und die dieselben unterstützenden Ergebnisse der Hausdurchsuchung, und in der Erwägung, daß auch der G. H. gleichwie der erste Richter die volle Ueberzeugung gewonnen hat, daß die von den Angeklagten gebildete „Rauchgesellschaft International“ ein Verein im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 134 R. G. Bl. sei. Was als ein Verein im Sinne des Ver. Ges. zu betrachten sei, kann bei dem Mangel einer gesetzlichen Definition dieses Begriffes nur nach dem allgemeinen Sprachgebrauche in Verbindung mit den im Ver. Ges. selbst enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden. Diesbezüglich enthält §. 4 des bezogenen Gesetzes, welcher allerdings zunächst nur vorschreibt, welchen Inhalt die Statuten eines Vereines haben müssen, wenigstens Anhaltspunkte darüber, was der Gesetzgeber als einen Verein betrachtet wissen wollte. Darnach ist ein Verein jede freiwillige, auf Grund von Statuten organisirte und auf die Dauer berechnete Vereinigung physischer Personen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes. Wesentlich ist daher die juristische Persönlichkeit der Vereinigung und diese bedingt, daß das Bestehen eines Vereines durch das Eintreten neuer Mitglieder oder durch das Ausscheiden bisheriger Mitglieder durch Tod oder Austritt nicht alterirt werde. Der Verein muß ferner, da er als solcher in der Lage sein muß, handelnd aufzutreten, Repräsentanten haben, welche ihn nach Außen hin vertreten, weiters muß er die Erreichung eines bestimmten Zweckes verfolgen und zwar auf Grund von besonderen die Mitglieder bindenden Vorschriften oder Statuten, und es müssen überhaupt den Vereinsmitgliedern Rechte und Pflichten zustehen.

Alle diese Momente treffen bei dem in Rede stehenden Vereine zu, insbesondere verfolgte derselbe auch bestimmte Zwecke, indem aus den regelmäßigen von den Vereinsmitgliedern zu leistenden Beiträgen und satzungsmäßig verfallenden Strafgeldern nicht bloß Tabak zur gemeinsamen Benützung angeschafft, sondern wie aus den zur Verlesung gelangten Sitzungsberichten erhellt, ein Theil dieser Beträge auch zu anderen Zwecken, insbesondere zur Unterstützung nothleidender Genossen verwendet werden sollte. Dazu kommt, daß in den regelmäßigen Versammlungen dieses Vereines Reden und Vorträge verschiedenen Inhaltes, darunter solche über die Presse, über den Gottesbegriff gehalten, Diskussionen und Debatten in ordnungsmäßiger Weise nach einer bestimmten

Tagesordnung geführt wurden. Wenn seitens der Vertheidigung behauptet wird, daß bei der Auffassung dieses Rauchklubs als Verein auch die alltäglich vorkommenden Tisch- und Kegelgesellschaften u. dgl. als Vereine anzusehen wären, so wird hiebei übersehen, daß derartige Gesellschaften niemals Statuten haben, und daß für die Mitglieder derselben keinerlei Pflichten bestehen, welche beiden Momente zum Begriff des Vereines erforderlich sind. Was aber das ebenfalls von der Vertheidigung hervorgehobene Moment der rechtlichen Erzwingbarkeit der den Vereinsmitgliedern obliegenden Pflichten betrifft, so läßt sich eine derartige Erzwingbarkeit der von den Mitgliedern des in Rede stehenden Rauchklubs durch den Eintritt in den Verein übernommenen und in den Statuten enthaltenen Pflichten allerdings nicht behaupten. Allein damit hört der Verein noch nicht auf, ein Verein im Sinne des Strafgesetzes zu sein, und ist der Grund, weshalb das Moment der rechtlichen Erzwingbarkeit nicht besteht, gerade in jenem Umstande zu suchen, der die heutigen Angeklagten mit dem Strafgesetze in Collision gebracht hat, nämlich darin, daß der Verein behördlich nicht angezeigt wurde. Ein solcher Verein ist aber als ein unerlaubter zu betrachten, welchem nach §. 26 a. b. G. B. weder gegen die Mitglieder, noch gegen dritte Personen Rechte zustehen. Was nun die Strafe betrifft, so hat der G. H. mit Rücksicht auf die vorhandenen Milderungsumstände des Geständnisses der Angeklagten in thatsächlicher Beziehung, der Unbescholtenheit und insbesondere in Anbetracht der längeren schuldlos erlittenen Untersuchungshaft statt der vom ersten Richter ausgesprochenen Arreststrafe die im §. 36 Ver. Ges. alternativ angedrohte Geldstrafe in einem dem Verschulden und Vermögen der Angeklagten angemessenen Betrage verhängt.

Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

§. 12 Ver. Ges.

Nr. 403.

Das Vereinsgesetz begreift im §. 12 unter „Vereinsvorstand" das gesammte korporative Leitungsorgan (den Vereinsausschuß als Vorstehung) und nicht bloß die zur Vereinsvertretung berufenen „Vorsteher".

Pl. E. vom 23. November 1875 Z. 6575.

Schon der gewöhnliche Sprachgebrauch begreift unter dem Ausdrucke „Vorstand" als Leitungsorgan nicht eine einzelne physische Person, zu deren Benennung vielmehr der Ausdruck Vorsteher angewendet wird, sondern bezeichnet damit eine Korporation. — Vorstand ist also wohl gleichbedeutend mit Vorstehung, nicht aber mit Vorsteher oder Vorsitzender, worunter immer nur Eine physische Person verstanden werden kann.

Auch das Ver. Ges. vom 15. November 1867 Nr. 134 R. G. Bl. bedient sich des Ausdruckes Vorstand in dem erwähnten Sinne; denn hienach ist der Vereinsvorstand jenes Organ, das neben der Gesammtheit der Vereinsmitglieder und den etwa bestellten Kontrolsorganen zur Leitung des Vereines bestimmt ist. Auf den Namen, welchen der Vereinsvorstand nach den jeweiligen Vereinsstatuten führt, kann es dabei selbstverständlich nicht ankommen, und ebensowenig auf dessen Zusammensetzung; nur bei politischen Vereinen ist nach §. 31 die Zahl der Mitglieder des Vorstandes genau bestimmt, und eben dieser §. 31

im Zusammenhange mit den §§. 12, 19, 32 und 33 weist ganz ausdrücklich auf den rein korporativen Charakter des Vereinsvorstandes hin, da sonst von Mitgliedern des Vorstandes und von Sitzungen desselben nicht die Rede sein könnte. Daß endlich das Ver. Ges. zwischen Vorstand und Vorsitzender des Vereines unterscheidet, lassen mehrere Stellen, insbesondere die §§. 12, 14, 17 dieses Gesetzes deutlich ersehen. Diesem zufolge kann es nach dem Wortlaute des Absatzes lit. e der Statuten des Freidenkervereines in Prag nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß der ganze aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestehende Ausschuß als der Vorstand dieses Vereins anzusehen ist, der aus der Mitte des Ausschusses gewählte Vorsitzende und sein Stellvertreter dagegen nach lit. h der Statuten als jene Vorstandsmitglieder erscheinen, welche den Verein nach Außen zu vertreten haben (§. 11 lit. h), und daß sohin in Gemäßheit der Anordnung des §. 12 Ver. Ges. der ganze Ausschuß unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters der Behörde anzuzeigen war. Hat nun das L. G. Prag als Berufungsinstanz entgegen den Anträgen der St. A. erkannt, daß zur Befolgung dieser gesetzlichen Anordnung die Anzeige des Vorsitzenden des mehrerwähnten Vereines und seines Stellvertreters genügte, und hat es in Folge dieser Anschauung den A. St, welcher als Stellvertreter des Vorsitzenden die Anzeige an die Behörde in gedachter Weise erstattet hatte, von der Anklage wegen der Uebertretung des §. 12 Ver. Ges. freigesprochen, so hat es allerdings das Gesetz verletzt.

§. 15 (36) Ver. Ges.

Nr. 404.

Das Einberufen und Abhalten statutenmäßiger Vereinsversammlungen ist nicht nach dem Gesetze über Versammlungsrecht (R. G. Bl. vom Jahre 1867 Nr. 135), sondern nur nach jenem über Vereinsrecht vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 134 zu beurtheilen. Dem letzteren (§. 15) genügt die rechtzeitige Anzeige der Vereinsversammlung; die behördliche Genehmigung abzuwarten, hat es nicht vorgeschrieben. Mit der Frage, inwiefern öffentliche Produktionen eines Vereins polizeilich von vorgängiger Genehmigung abhängig gemacht sein können, ist die auf Verletzungen dieses Gesetzes (§. 36) beschränkte strafgerichtliche Kompetenz nicht befaßt.

Pl. E. vom 11. April 1893 Z. 4088.

Der C. H. hat über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene N. B. gegen das Urtheil des B. G. in Zwickau vom 19. Dezember 1892 Z. 3629, womit Julius S der Uebertretung des §. 2 des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 135 schuldig erkannt wurde, zu Recht erkannt: Durch das bezeichnete Urtheil wurde das Gesetz, und zwar insbesondere in den Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 135, sowie der §§. 15 und 36 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 134 verletzt.

Gründe: Dem Urtheile des B. G. Zwickau liegt als Thatbestand zu Grunde, daß der Angekl. als Obmann des Gesangvereines „Liedertafel" am 6. November 1892 in Röhrsdorf eine allgemein zugängliche Versammlung zu einer Gesangsaufführung veranstaltet, diese zwar rechtzeitig angezeigt, jedoch ihre Genehmigung nicht abgewartet habe. Dieses Urtheil beruht auf einer offenbar unrichtigen Anwendung des Gesetzes.

Es ist zwar keineswegs ausgeschlossen, daß durch eine gewisse Thätigkeit dieses behördlich genehmigten Vereines unter Umständen auch Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht zur Anwendung gelangen können. Handelt es sich aber um die Einberufung und Abhaltung statutenmäßiger Vereinsversammlungen, dann können eben nur die Bestimmungen des Gesetzes über das Vereinsrecht als des Sondergesetzes maßgebend sein. Zudem ließe sich selbst vom Standpunkte des Gesetzes über das Versammlungsrecht, dessen Anwendbarkeit vorausgesetzt, die Verurtheilung des Angekl. nicht rechtfertigen, weil die Abhaltung der Versammlung rechtzeitig der Behörde angezeigt worden ist und die Genehmigung nach §. 3 dieses Gesetzes nur dann abgewartet werden muß, wenn die Versammlung unter freiem Himmel abgehalten werden soll. Auch nach dem Gesetze über das Vereinsrecht fällt aber dem Angekl. etwas Strafbares nicht zur Last, weil er der Vorschrift des §. 15 durch die rechtzeitige Anzeige der Gesangsaufführung Genüge geleistet hat*), indem dieses Gesetz das Abwarten einer Genehmigung nicht vorschreibt. Die gerichtliche Zuständigkeit erstreckt sich aber nach §. 36 nur auf die Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes; sie umfaßt nicht auch die Frage, wiefern gewisse Aufführungen durch zulässige Polizeivorschriften an die Bedingung einer vorausgehenden behördlichen Bewilligung geknüpft sein können.

§. 15 Ver. Ges.

Nr. 405.

Die Uebersendung eines Plakates enthaltend die Ankündigung einer Vereinsversammlung an die politische Behörde kann nicht als eine Anzeige im Sinne des §. 15 Ver. Ges. gelten.

Das st.-del. Bez. Ger. ging mit einem Schuldspruche gegen den Angekl. wegen der Uebertretung der §§. 15 und 36 des Ver. Ges. und §. 23 Pr. Ges. aus nachstehenden Gründen vor. Der Angekl. gibt zu, der Bezirkshauptmannschaft in Bruck a. d. Leitha lediglich ein gedrucktes Plakat ohne jede weitere Mittheilung eingesendet zu haben, und behauptet, hiemit der ihm obliegenden Anzeigepflicht entsprochen zu haben.

Nach §. 15 Ver. Ges. hat der Vorstand die Verpflichtung die Anzeige zu erstatten. Aus derselben muß daher, um eine sonst mögliche Irreführung der Behörde hintanzuhalten, mit Verläßlichkeit zu entnehmen sein, daß sie wirklich vom Vorstande ausgehe.

Weiters muß der Zweck der Einsendung, daß sie nämlich als Anzeige der Vereinsversammlung zu dienen habe, aus dem übermittelten Akte deutlich hervorgehen.

Beiden Erfordernissen wird durch die bloße Zusendung eines gedruckten Plakates, ohne daß wenigstens eine vom Vorstande gefertigte Einbegleitung beigegeben wird, nicht entsprochen, zumal ein Plakat auch aus anderen Ursachen, um als Pflichtexemplar zu dienen, oder um eine Plakatirungsbewilligung nachzusuchen, der Sicherheitsbehörde vorgelegt werden kann.

Nach Ansicht des Angekl. müsse auch die Zusendung einer Zeitung, in welcher die Ankündigung der Vereinsversammlung enthalten ist, als eine

*) Vgl. Pl. E. vom 26. Juli 1892 Z. 8834, Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 817 ex 1892, Nowak'sche Sammlung Nr. 1605.

hinreichende Anzeige betrachtet werden, was wohl ernstlich nicht behauptet werden kann.

Nach dem Vorgesagten ist die von dem Angekl. gewählte Form nicht als eine gesetzmäßige Anzeige anzusehen, wie auch in dem analogen Falle der §. 10 al. 3 Pr. Ges. bereits der C. H. mit Pl. E. vom 1. Juni 1881 Z. 3070 entschieden hat, daß dieser gesetzlichen Pflicht durch die Ueberreichung des gewöhnlichen Pflichtexemplars einer periodischen Druckschrift, in welcher eine Veränderung der Erscheinungsweise angekündigt wird, nicht Genüge gethan wird. Der Angekl. gibt auch zu, die Affigirung einer solchen Kundmachung an einer öffentlichen Tafel in Schwechat ohne behördliche Bewilligung veranlaßt zu haben.

Der in Rede stehende Verein beschränkt sich nicht bloß auf Schwechat. Die Ankündigung desselben, eine Generalversammlung in Himberg zum Zwecke der Erstattung des Rechenschaftsberichtes, der Wahl von Vorstandsmitgliedern u. s. w. abzuhalten, ist demnach keine Kundmachung von rein örtlichem Interesse, und kann nicht unter die Ausnahmen des §. 23 Abs. 3 Pr. Ges. eingereiht werden.

Das L. G. als B. G. verwarf die von dem Angekl. ergriffene Berufung unter Hinweisung auf die erstrichterliche Begründung.

§. 22 Ver. Ges.

Nr. 406.

Zum Wesen und Begriffe einer „Vereinsversammlung".

Die Anschauung des Erstrichters, daß in der Anwesenheit mehrerer Mitglieder des Vereins der Buchdruckergehilfen im Vereinslokale eine Vereinsversammlung im Sinne des §. 15 des Ver. Ges. deshalb nicht erblickt werden könne, weil im vorliegenden Falle nicht Vereinsmitglieder zu Verhandlungen und Beschlußfassungen in Vereinsangelegenheiten unter einem Vorsitzenden vereinigt waren, sondern lediglich ein Vortrag seitens eines geladenen Gastes gehalten wurde, vermag das B. G. nicht als zutreffend zu erkennen.

Der §. 15 des bezogenen Gesetzes verpflichtet den Vorstand eines Vereines, von jeder Vereinsversammlung wenigstens 24 Stunden vorher bei der im §. 12 desselben Gesetzes bezeichneten Behörde die Anzeige zu erstatten.

Als eine Vereinsversammlung muß aber jede durch Einberufung seitens eines Vereinsvorstandes veranlaßte Versammlung der Vereinsmitglieder aufgefaßt werden, ohne daß es auf den Zweck der Versammlung — es sei dies eine Berathung oder Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten oder anderweitige Diskussionen, Anhörung von Vorträgen, geselligen Vergnügungen u. s. w. ankommen kann.

Der Zweck des §. 15 des citirten Gesetzes ist offenbar nur das Interesse der Staatsgewalt an der Ueberwachung einer jeden solchen Versammlung, welchem Interesse durch diese Gesetzesbestimmung Grundlage gewährt wird.

Daß im vorliegenden Falle kein Vorsitzender gewählt wurde, kann der faktisch stattgefundenen Versammlung der Vereinsmitglieder nicht den Charakter einer solchen benehmen, weil sonst durch Nichtbeobachtung einer solchen Wahl eines Vorsitzenden das Gesetz geradezu umgangen werden könnte. Ebensowenig kann der Umstand, daß das Ver. Ges. in den §§. 14, 17, 18 und 21 von einer „Verhandlung", „Protokollführung", „Antragstellung" und „Beschlußfassung"

spricht, den Schluß zulassen, daß solche Versammlungen, in welchen nicht formelle Anträge gestellt, Beschlüsse gefaßt, Verhandlungen geführt werden, nicht den Bestimmungen des Ver. Ges. unterliegen, weil die obigen gesetzlichen Bestimmungen offenkundig nur dann Anwendung zu finden haben, wenn in einer Vereinsversammlung Reden gehalten, Anträge gestellt oder Beschlüsse gefaßt wurden, ohne daß jedoch diese Umstände ein nothwendiges Attribut einer Vereinsversammlung aufstellen würden, vielmehr ist die Anzeigepflicht nach dem Gesetze eine allgemeine, keineswegs auf bestimmte Arten von Vereinsversammlungen beschränkte. Es geht dies auch daraus hervor, daß das Gesetz im §. 19 eine einzige Ausnahme von der allgemeinen Regel der Anzeigepflicht dahin formulirt, daß sich diese Pflicht auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Kontrolsorgane nicht beziehe, woraus zu ersehen ist, daß das Gesetz auch diese Sitzungen zu den Vereinsversammlungen zählt und nur mit Rücksicht auf die geringe Zahl der daran theilnehmenden Personen eine Ausnahme von der Anzeigepflicht statuirt hat.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen mußte auch die hier in Frage stehende Versammlung mehrerer Vereinsmitglieder, welche nachträglich zur Anhörung eines Vortrages des Angekl. Th. Z sich vereinigt hatten — mag dieser Vortrag auch nur eine Diskussion genannt werden — als eine Vereinsversammlung im Sinne des §. 15 des Ver. Ges. angesehen werden. Nachdem nun der Angekl. J. G zugibt, daß ihm als Obmann der Bildungssektion nach den Statuten des Vereines oblag, die erforderliche Anzeige an die Behörde zu erstatten, er dies aber bezüglich dieser Versammlung zu thun unterlassen hat, so war er der Uebertretung des §. 15 des Ver. Ges. schuldig zu erkennen. Noch weniger konnte es dem V. G. zweifelhaft erscheinen, daß die in dieser Versammlung vereinigten Personen, nachdem der Regierungsvertreter im Sinne des §. 21 Ver. Ges. die Versammlung für geschlossen erklärt hatte, im Sinne dieser bezogenen Gesetzesstelle unbedingt verpflichtet waren, den Versammlungsort sogleich zu verlassen, dies umsomehr, als der Regierungsvertreter schon früher den Anwesenden bedeutet hatte, daß es völlig unzuläſſig sei, in diesem Lokale noch eine Versammlung abzuhalten.

Die Angaben der beiden Angeklagten, daß sie die damals stattgehabte Versammlung nicht für eine Vereinsversammlung gehalten haben, konnte dieselben in keiner Weise strafrechtlich entschuldigen, sondern waren alle Anwesenden verpflichtet, der Aufforderung des Regierungsvertreters Folge zu leisten. Nachdem nun beide Angeklagte zugestehen, dies nicht gethan zu haben, mußten dieselben der Uebertretung des §. 22 Ver. Ges. schuldig gesprochen werden.

§. 24 Ver. Ges.

Nr. 407.

Die im §. 24 des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 134 R. G. Bl. vorausgesetzte Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises muß dem Vereine, also jenen Organen zur Last fallen, durch welche der Verein als solcher in Aktion tritt. Statutenwidriges Verhalten einzelner Vereinsmitglieder (oder Gruppen) reicht an sich nicht aus.

Pl. E. vom 29. Dezember 1891 Z. 15289.

Es ist im vorliegenden Falle gar nicht nothwendig, in eine grundsätzliche Erörterung und Lösung der Frage nach dem gegenseitigen Verhältnisse der

Bestimmungen der §§. 24 und 36 Ver. Ges. einzugehen. Schon der ausdrückliche Wortlaut des erstgedachten §. 24 gestattet keinen Zweifel darüber, daß daselbst eine Ressortsüberschreitung vorausgesetzt werde, welche der Verein begeht. Jenen Organen also muß die Ueberschreitung zur Last fallen, durch welche der Verein in Aktion tritt. Dazu genügt es nicht, daß sich der Angekl. in den beanständeten Briefen als Vereinsobmann gerirt, mag er als solcher auch berufen sein, den Verein „nach Innen und nach Außen" zu vertreten (§. 24 der Statuten). Denn nicht er, sondern der Vereinsausschuß besorgt (nach §. 22 der Statuten) alle jene Vereinsangelegenheiten, welche der Vereinsversammlung (nach §. 36 der Statuten) nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Statutenwidriges Verhalten eines einzelnen Mitgliedes wird vielleicht der Cynosur der §§. 7 und 9 der Statuten unterliegen, wornach Mitglieder, welche nicht jederzeit „den ausgesprochenen Zwecken, sowie den Beschlüssen des Ausschusses gemäß handeln", aus dem Vereine ausgeschlossen werden können; die Voraussetzung des §. 24 Ver. Ges. stellt er für sich allein sicherlich nicht her. Hiernach ist es klar, daß das fragliche, dem Florian D angeschuldete Verhalten gegenüber dem Karl Sch nicht unter die Strafbestimmungen der §§. 24 und 36 Ver. Ges. fallen kann, und das diesfällige Erkenntniß des B. G. in Graz mit dem Gesetze nicht im Einklange steht. Dieses Erkenntniß war daher als ein das Gesetz verletzendes über die N. B. der Generalprokuratur zu beheben, und es war der Beschuldigte Florian D wegen der gedachten Uebertretung des Ver. Ges. nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freizusprechen.

§. 33 Ver. Ges.

Nr. 408.

Auch mit nicht politischen Vereinen dürfen politische Vereine nicht in Verbindung treten.

Pl. E. vom 17. Februar 1891 Z. 1603.

Im Wesen des „Verbandes" liegt zweifellos die Voraussetzung einer gewissen Gemeinsamkeit der Zweckbestimmung. Begrifflich ausgeschlossen bedurfte daher der Verband politischer mit nicht politischen Vereinen nicht erst der ausdrücklichen Untersagung. Verglichen mit §. 15 des kaiserl. Pat. vom 17. März 1849 Nr. 171 R. G. Bl., welchem §. 33 Ver. Ges. nachgebildet ist, zeigt der letztere eine Fassungsänderung auch darin, daß das Verbot der Zugehörigkeit von Vorstandsmitgliedern eines politischen Vereines zu Vorständen anderer politischer Vereine in ein selbstständiges Alinea übertragen wurde. Sichtlich sollte damit einer Auslegung, welche Verbindungen politischer Vereine mit nicht politischen für zulässig erklärt, ein Hinderniß bereitet werden. Endlich hat in Mitte der beiden oben erwähnten Gesetze das kaiserl. Pat. vom 26. November 1852 Nr. 253 R. G. Bl. im §. 3 die Bildung von Vereinen, welche sich in den Bereich der Gesetzgebung oder öffentlichen Verwaltung fallende Zwecke setzen, schlechthin untersagt, und wenn sich der Gesetzgeber nunmehr für Zulassung politischer Vereine entschied, so hat er sie doch, Zeuge der besonderen nur für politische Vereine bestehenden Vorschriften, möglichst zu isoliren gesucht und mit Kautelen wider Mißbräuche sorgfältig umgeben. Dieser Sachlage entspricht es nicht, anzunehmen, daß er eine (sei es auch nur vorübergehende) Verbindung mit nicht politischen Vereinen, welche leicht den Deck-

mantel für politische Bestrebungen abzugeben vermag, zuzulassen beabsichtigt habe. Die Eliminirung der im §. 33 Ver. Ges. vorkommenden Worte „mit anderen Vereinen" hätte dieser Absicht unzweideutig Ausdruck gegeben. Auch müsse ein nicht politischer Verein, um mit einem politischen in Verbindung zu treten, die im §. 35 Ver. Ges. vorgesehene Umgestaltung an sich vollziehen oder wegen Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises die Gefahr der Schließung der Versammlung (§. 21 Ver. Ges.), der Auflösung des Vereines (§. 24 Ver. Ges.) und der Bestrafung schuldtragender Mitglieder (§. 36 Ver. Ges.) auf sich nehmen.

Entscheidungen zum Versammlungsgesetze.

§. 2 Vers. Ges. **Nr. 409.**

Als „allgemein zugänglich" ist jede Versammlung anzusehen, welche nicht auf individuell (persönlich) geladene Gäste beschränkt ist. Die ganz allgemein an die Arbeiterschaft eines Geschäftsunternehmens gerichtete Aufforderung, an einer Versammlung theilzunehmen, entspricht nicht dem Begriffe individueller Ladung. Der Einberufer einer auf „geladene Gäste" beschränkten Versammlung ist zu Vorkehrungen verpflichtet, welche ihm die Ausschließung Ungeladener von der Versammlung ermöglichen.

Pl. E. vom 17. Februar 1891 Z. 864.

Nach dem klaren Wortlaute des §. 2 des Vers. Ges. ist nur jene Versammlung von der Anzeigepflicht ausgenommen (exempt), welche „auf geladene Gäste" beschränkt ist. Als „geladene Gäste" sind aber nur Personen anzusehen, welche vom Veranstalter der Versammlung persönlich (individuell) zum Erscheinen aufgefordert (geladen) sind. Es ergibt sich dies mit Nothwendigkeit aus dem im Gesetze selbst hervorgehobenen Gegensatze der auf „geladene Gäste beschränkten" zu den vom Gesetze als „allgemein zugänglich" bezeichneten Versammlungen. Auch bei den letzteren fehlt es der Natur der Sache nach nicht an einer Einladung zum Erscheinen, nur richtet sich dieselbe nicht wie bei den ersteren an individuell bezeichnete Personen, sondern an ganze Kategorien und Klassen oder ohne Beschränkung an die Allgemeinheit (des Publikums überhaupt). Demzufolge sind alle Versammlungen, die nicht auf „geladene Gäste" beschränkt sind, und nicht bloß jene, die Jedermann ohne Unterschied offen stehen, im Sinne des Gesetzes „allgemein zugänglich"; es entspricht dies auch der Absicht des Gesetzes, denn ganz abgesehen von dem außerordentlichen Umfange, den solche Versammlungen annehmen können, so verzichtet der Veranstalter bei jeder nicht auf individuell geladene Gäste beschränkten Versammlung auf eine Auswahl unter den Berufenen und damit auf die vom Gesetze wesentlich hervorgehobene Thätigkeit des „Ladens" (Einladens), er ist demzufolge nicht in der Lage, solche Elemente von vornherein auszuschließen, von denen er eine Störung der Versammlung, eine Vereitlung des Versammlungszweckes oder selbst eine Gesetzesverletzung zu befürchten Ursache hat; die Macht des Hausrechtes erweist sich solchen, nicht auf bestimmte Personen beschränkten Versammlungen gegenüber nicht mehr als ausreichend; durch die in die Oeffentlichkeit übergreifende, weil nicht auf bestimmte Individuen beschränkte Art der Ladung, scheiden sich solche Versammlungen scharf von den im häuslichen Kreise

stattfindenden, auf geladene Gäste beschränkten (den sogenannten privaten oder geschlossenen); sie treten damit aus dem Bereiche des Hausfriedens in das Geltungsgebiet des öffentlichen Rechtes, und ergibt sich als nothwendige Folge davon die Anzeigepflicht an die Behörde.

Mit Unrecht will nun das B. G. Korneuburg die von dem Angekl. veranstaltete Versammlung deshalb als exempt ansehen, weil zu derselben nach der Absicht des Angekl. nur Arbeiter der Petroleumraffinerie geladen werden sollten. Es kann nämlich die Ladung von „Arbeitern der Petroleumraffinerie" als solchen, die der Angekl. durch seine Vertrauensmänner veranstaltet hatte, nicht als individuelle im Sinne des Gesetzes angesehen werden, weil die Einberufung nicht an die einzelnen Arbeiter als Individuen, sondern an die Arbeiterschaft der Fabrik, somit an eine nicht einmal der Zahl nach bestimmte stabile, nur durch die Gemeinsamkeit der Beschäftigung, des Arbeitsgebers und Arbeitsortes begrenzte Mehrheit von Menschen gerichtet war. Aber auch deshalb erscheint im vorliegenden Falle eine Beschränkung der Einberufung auf geladene Gäste nicht gegeben, weil dem Veranstalter die einberufenen Personen nicht individuell bekannt waren. Es liegt schon im Begriffe einer individuellen Einladung, daß der Einladende wissen müsse, wen er ladet, daß er den „geladenen Gast" nach jenen Merkmalen kennen müsse, welche das Individuum kennzeichnen (Name, Stand, Beschäftigung u. s. f.). Diese Forderung erlangt eine positive gesetzliche Stütze in der Bestimmung der §§. 14 und 18 des dem Vers. Ges. so vielfach verwandten Ver. Ges. vom 15. November 1867 Nr. 134 R. G. Bl. Auch dieses Gesetz erwähnt „geladener Gäste" in der Vereinsversammlung und gewährt ihnen das Recht, an den Verhandlungen des Vereines sich zu betheiligen (§. 14); es gestattet aber zugleich den Abgeordneten der Behörde, über die Person der Redner (zu denen auch die geladenen Gäste gehören können) Auskunft zu verlangen (§. 18). Daraus folgt, daß der Vorsitzende der Vereinsversammlung die „geladenen Gäste" kennen müsse, eine Forderung, die sonach auch auf dem Gebiete des Versammlungsrechtes, wo der Ausdruck „geladene Gäste" im §. 2 wiederkehrt, dieselbe Berechtigung hat.

Aber selbst, wenn der Angekl. vor Einberufung der Versammlung die zur individuellen Einladung der einzelnen Arbeiter erforderlichen Daten verschafft und hierauf individuelle Einladungen erlassen hätte, müsse eine Verletzung der Vorschrift des §. 2 des obbezogenen Gesetzes im vorliegenden Falle auch darin gefunden werden, daß die vom Angekl. getroffenen Veranstaltungen ungenügend waren, um Unberufene von der Theilnahme an der Versammlung auszuschließen. Dem Rechte der Behörde, die Abhaltung gesetzwidriger Versammlungen zu hindern (§. 13) entspricht die Forderung, daß der Einberufer solche Maßregeln treffe, welche es zunächst ihm selbst, dann aber auch der Behörde, beziehungsweise ihren Abgeordneten ermöglichen, zu erkennen, ob die Versammlung in Wirklichkeit auf „geladene Gäste" beschränkt und daher von der Anzeigepflicht ausgenommen sei. Es mangelt an einem Verzeichnisse der „geladenen Gäste", an der Ausgabe von auf Namen lautenden Einladungskarten, ohne deren Vorweisung und Kontrole derselben durch Vergleichung mit dem Verzeichnisse der Besuch der Versammlung unstatthaft ist.

§. 15 Verf. Ges.

Nr. 410.

Beschaffenheit des Verschuldens bei der Uebertretung des §. 15 des Verf. Ges.

Das L. G. als B. G. hat zu Recht erkannt: Die Berufung des Angekl. pto. Schuld wider das erstrichterliche Urtheil wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und der Berufungswerber nach §. 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Zum Thatbestande im Sinne des §. 15 des Verf. Ges. ist nicht böser Vorsatz erforderlich, es genügt die bloße Fahrlässigkeit. Daß aber eine solche auf Seite des Angekl. vorlag, ist zweifellos. Es wurde von dem Angekl. zugestanden, daß er es war, der die Meldung über die am 16. Jänner stattfindende Generalversammlung zu erstatten hatte. Wenn nun auch der Angekl. nach seiner Verantwortung der Lehrerin J den Auftrag gab, die von ihm selbst oder von der Lehrerin konzipirte Anzeige bei der kompetenten Behörde zu überreichen, so hat er doch erwiesenermaßen die Anzeige noch vor der Absendung in seinen Händen gehabt, da er dieselbe mit seiner Unterschrift versah. Damit hat aber auch der Angekl. die Haftung für die Richtigkeit der Anzeige übernommen, und es wäre seine Pflicht gewesen, sich, bevor er die Anzeige aus den Händen gab, zu überzeugen, ob dieselbe richtig, insbesondere ob der richtige Tag eingesetzt sei. Diese Pflicht hat der Angekl. verabsäumt, daher nicht alles gethan, was das Gesetz von ihm fordert, und mußte darnach seine Berufung verworfen werden.

§. 19 Verf. Ges.

Nr. 411.

Begriff der „Veranstaltung einer Versammlung".

Das L. Ger. als B. G. hat zu Recht erkannt: Die Berufung des Angekl. O. R wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 4. August 18 . . Z. 8861, womit O. R wegen Uebertretung der §§. 2 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 135 R. G. Bl. zu 15 fl. Geldstrafe eventuell 3 Tagen Arrest verurtheilt, G. M, C. L und J. S von der Anklage wegen desselben Deliktes freigesprochen wurden, wird unter gleichzeitiger Zurückweisung der vom st. a. F. in Ansehung des Strafausmaßes ergriffenen Berufung gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, und wird gemäß §. 390 St. P. O. der Angekl. auch zum Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt. Desgleichen wird die Berufung des st. a. F. gegen jenen Theil des erstrichterlichen Urtheils, womit die Angekl. C. L und J. S von der Anklage wegen Uebertretung der §§. 2 und 19 des Gesetzes über das Versammlungsrecht freigesprochen wurden, gemäß §. 474 St. P. O. zurückgewiesen und hat der Staat gemäß §. 390 St. P. O. die diesbezüglichen Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Dagegen wird der Berufung des st. a. F. gegen den Freispruch des Angekl. G. M Folge gegeben und derselbe schuldig erkannt der Uebertretung der §§. 2 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1867 Nr. 135 R. G. Bl., begangen dadurch, daß er mehrere Personen von dem am 6. Juni l. J. in M's Gasthausgarten in F abgehaltenen, allgemein zugänglich gewesenen, auf geladene Gäste nicht beschränkten Versammlung der Ortsgruppe F des Schulvereines für Deutsche verständigte und zum Erscheinen bei derselben auf-

forderte, somit eine Versammlung im Sinne des §. 2 des cit. Gesetzes veranstaltete, ohne der Behörde hievon die vorgeschriebene Anzeige zu machen, und wird deshalb nach §. 19 des cit. Gesetzes zu einer Geldstrafe von 15 fl. zu Gunsten des Wiener Lokal-Armenfondes, im Uneinbringlichkeitsfalle zu drei Tagen Arrest und gemäß §§. 389 und 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens in I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: In objektiver Beziehung hat auch der G. H. die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich am 6. Juni l. J. in M's Gasthause nicht um eine bloße gesellige Zusammenkunft, sondern um eine Versammlung im Sinne des §. 2 des Gesetzes über das Versammlungsrecht gehandelt hat, welche, wie sich schon aus dem Umstande ergibt, daß sie in einem Gasthausgarten stattfand, und wie die Angeklagten selbst zugestanden haben, allgemein zugänglich und auf geladene Gäste nicht beschränkt war. Es wurde weiters zugestanden, daß bei dieser Versammlung Mittheilungen über ein zu veranstaltendes Germanenfest und über eine neue zu gründende Zeitung gemacht wurden, und daß das Programm dieser Zeitung verlesen wurde. Die Angeklagten haben zuvor geleugnet, daß förmliche Reden gehalten wurden, allein auf Grund der Aussagen des Zeugen B und des ganz unbefangenen Zeugen W wurde als erwiesen angenommen, daß Reden in antisemitischem Sinne gehalten und, was auch von den Angeklagten nicht bestritten wird, daß auch Beschlüsse hiebei gefaßt wurden, nämlich sich zu demselben Zwecke wieder zu versammeln. Hiebei muß hervorgehoben werden, daß der Zweck, welchen die Versammlung verfolgte, für die Beurtheilung des vorliegenden Falles vollkommen gleichgiltig ist, und daß es als vollständig irrelevant angesehen werden muß, ob dieser Zweck ein antisemitischer oder philosemitischer war, und daß für die richterliche Beurtheilung nur der Umstand maßgebend war, daß die Versammlung einer größeren Anzahl von Personen überhaupt einen Zweck verfolgte, welcher über die Grenzen einer bloßen geselligen Zusammenkunft, als welche die Angeklagten jene Versammlung hinstellen wollen, weit hinausging.

Da nun zugestandenermaßen von dieser Versammlung nicht die vorschriftsmäßige Anzeige erstattet wurde, so liegt objektiv zweifellos der Thatbestand der im §. 19 des cit. Gesetzes vorgesehenen Uebertretung vor.

Was den subjektiven Thatbestand betrifft, so hat der Angekl. O. R selbst zugestanden, daß er dem C. L mitgetheilt habe, daß am 6. Juni in M's Gasthause eine Zusammenkunft von Gesinnungsgenossen stattfinden werde, und daß er dem Gastwirth M, beziehungsweise dessen Kellner, die nöthigen Weisungen in Ansehung der für eine größere Zahl von Gästen erforderlichen Speisen und Getränke, Karten, Kegelbahn u. dgl. ertheilte -- eine Thätigkeit, die man in ihrer Gesammtheit als Veranstaltung einer Versammlung bezeichnen kann. Aber auch bezüglich des Angekl. G. M hat der G. H. die Ueberzeugung gewonnen, daß er an dem Zustandekommen der Versammlung thätigen Antheil genommen habe. G. M hat nämlich heute selbst zugestanden, daß er mehreren Bekannten mitgetheilt habe, er werde am 6. Juni in M's Gasthaus kommen, und daß er dieselben aufforderte, ebenfalls dort zu erscheinen, und durch die Aussage des Mitangeklagten O. R ist erwiesen, daß sich viele Theilnehmer der in Rede stehenden Versammlung nur mit Rücksicht darauf, daß auch G. M bei derselben anwesend sein werde, zum Erscheinen bestimmen ließen.

Die Angekl. O. R und G. M sind demnach als Veranstalter jener Versammlung anzusehen, und da dieselben die polizeiliche Anzeige hievon nicht erstatteten, so trifft beide ein Verschulden, und war daher die Berufung des Angekl. O. R wider den erstrichterlichen Schuldspruch zurückzuweisen, der Zweitangeklagte jedoch in Stattgebung der diesbezüglichen Berufung des st. a. F. der im §. 19 des cit. Gesetzes bezeichneten Uebertretung schuldig zu erkennen. Was das Strafausmaß betrifft, so war ein Grund zur Erhöhung der vom ersten Richter über den Erstangeklagten verhängten Strafe nicht vorhanden; beim Angekl. G. M wurde als erschwerend kein Umstand, als mildernd die Unbescholtenheit angenommen und über ihn eine seinem Verschulden angemessene Geldstrafe ausgesprochen.

In Ansehung der Angekl. C. L und J. S lag kein Anhaltspunkt dafür vor, daß sie die wiederholt erwähnte Versammlung veranstaltet oder zum Zustandekommen derselben irgendwie beigetragen haben. Er mußte daher bezüglich dieser beiden Angeklagten der erstrichterliche Freispruch bestätigt werden.

Nr. 412.

Zum Thatbestande der Uebertretung des §. 1 des Gesetzes zum Schutze des Briefgeheimnisses ist Dolus erforderlich.

Das L. G. als B. G. hat zu Recht erkannt: Der Berufung des Angekl. Franz H pto. Schuld wider das Urtheil des Bez. Ger. A vom 30. August 18.. Z. 24915, womit derselbe wegen Uebertretung des §. 1 des Gesetzes vom 6. April 1870 Nr. 42 R. G. Bl. zu 30 fl. Geldstrafe eventuell 6 Tagen Arrest, sowie nach §. 389 St. P. O. zum Strafkostenersatze verurtheilt wurde, wird Folge gegeben und Franz H von der wider ihn erhobenen Anklage der Uebertretung des §. 1 des vorbezogenen Gesetzes, angeblich begangen dadurch, daß er als mit Bescheid des st.-del. Bez. Ger. M vom 8. August 18.. Z. 13619 bestellter Sequester des Zeitungsunternehmens N absichtlich und widerrechtlich einen Geldbrief mit dem Poststempel Wien 23. Oktober 18.. und der Adresse Josef Mayer, Wien, VI. Bezirk, Mariahilferstraße 7 eröffnete, in Gemäßheit des §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen, und es hat der Staat nach §. 390 St. P. O. die allenfalls erwachsenen Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz zu tragen.

Gründe: Was die von der Vertheidigung in der Berufungsausführung geltend gemachte Einwendung betrifft, daß ungeachtet des Einschreitens des Josef Mayer als P. A. bei der gegen den Angekl. stattgehabten Hauptverhandlung nicht von dem P. A., sondern von dem st. a. F. der Strafantrag erhoben wurde, somit letzterer von einem nicht berechtigten Ankläger eingebracht worden sei, so trifft dieser Einwand im vorliegenden Straffalle nicht zu, da die angebliche Verletzung des Briefgeheimnisses von einer im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung ihres Dienstes, als welche der Angekl. in seiner Eigenschaft als gerichtlich bestellter Sequester anzusehen ist, verübt wurde, in welchem Falle die strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen einzutreten hat. Die weiters erhobene Einwendung der Vertheidigung aber, daß zum Thatbestande des in Rede stehenden Deliktes ein doloses Vorgehen des Angekl. erforderlich sei, daß aber ein solches im gegebenen Falle gänzlich aus-

geschlossen erscheint, ist richtig; denn der Angekl. konnte im Hinblick auf den durch ein Organ der Postverwaltung auf dem Geldbrief-Couvert vorgenommenen Vermerk „zu Handen des Franz H ....“ annehmen, daß diese Briefsendung ihm als Sequester des fraglichen Zeitungsunternehmens zukomme und somit auch sich berechtigt ansah, diesen Brief zu eröffnen.

Nicht auf Seite des Angekl., sondern vielmehr, wie es ja aus den postämtlichen Erhebungen und Mittheilungen erhellt, auf Seite des betreffenden Postbediensteten lag in Folge irrthümlicher Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse ein Verstoß bei der Dirigirung dieses Geldbriefes an den Adressaten vor.

Die von dem ersten Richter der Note des obersten G. H. an das Justizministerium vom 5. Juni 1877 Z. 4031 gegebene Auslegung erscheint insoferne nicht zutreffend, als gerade aus dem Inhalte dieser Note hervorgeht, daß vor allem als Regel der Grundsatz aufgestellt wird, daß jene als Werthsendungen deklarirten Postsendungen, welche an eine unter Sequestration stehende Unternehmung gerichtet sind, dem Sequester auszufolgen sind, und daß dieses Kriterium im Wortlaute der Adresse gesucht werden müsse und darin zu finden sein werde, wenn die Adresse auch unter anderem an den Eigenthümer der Unternehmung als solchen lautet. Daß zum Thatbestande dieses Deliktes nicht ein Verschulden schlechtweg, sondern vielmehr eine dolose Absicht erforderlich sei, ist nach dem klaren Wortlaute des §. 1 des in Rede stehenden Deliktes zweifellos und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Es war demnach über die Berufung des Angekl. das erstrichterliche verurtheilende Erkenntniß abzuändern und derselbe von der diesbezüglichen Anklage freizusprechen.

Entscheidungen zum Coalitionsgesetze.

§. 3 Coal. Ges. **Nr. 413.**

Beschaffenheit der Einschüchterung beim Thatbestande des §. 3 des Coal. Ges.

Das L. G. als B. G. hat zu Recht erkannt: Der Berufung des öffentlichen Anklägers in Ansehung des Freispruches des Angekl. Jakob H wider das Urtheil des Bez. Ger. W vom 5. April 18.. Z. 5312 wird Folge gegeben und derselbe der Uebertretung des §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1870 Nr. 43 R. G. Bl., begangen dadurch, daß er am 31. März 18.. morgens in Wien im III. Bezirke in der Absicht, die zwangsweise Durchführung der von den Maurergehilfen getroffenen Verabredung, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern günstigere Bedingungen zu erzielen, zu erwirken, die Arbeitnehmer auf dem Baue in der Dampfgasse durch Mittel der Einschüchterung an der Ausführung ihres freien Entschlusses Arbeit zu nehmen, zu verhindern versuchte, schuldig erkannt, und wird deshalb nach eben dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des §. 266 St. G. zu einer 3tägigen Arreststrafe und nach den §§. 389 und 390 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Der Angekl. Jakob H hat zugestanden, daß er ungefähr 50 Schritte vom Bau in der Dampfgasse entfernt am 31. März morgens mit der Hand gegen die dort am Bau befindlichen Personen ein Zeichen zu dem Ende

gegeben habe, damit dieselben die Arbeit einstellen und vom Bau herabsteigen mögen. Durch die Aussagen der Zeugen Georg H und Franz N ist erwiesen, daß der Angekl. an der Spitze von ungefähr hundert streikenden Arbeitern gegen den erwähnten Bau zog und dortselbst gegen die daselbst beschäftigten Arbeiter aus der obenbezeichneten Entfernung die Hand fest geballt in die Höhe hob, sie wiederholt drohend hin und her bewegte und dann mit der Hand das Zeichen zum Herabsteigen vom Baue gab. Der G. H. hat aus diesen Aussagen in Verbindung mit den thatsächlichen Zugeständnissen des Angekl. die Ueberzeugung gewonnen, daß der letztere mit dieser bedrohlichen Geste unverkennbar die Einschüchterung der Arbeitenden zum Zwecke der Einstellung der Arbeit beabsichtigte, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser drohenden Handerhebung und Bewegung im Sinne des §. 3 des obenbezogenen Gesetzes eine Einschüchterung begründet ist, welche keineswegs den Charakter einer gefährlichen Drohung von der Beschaffenheit des §. 99 St. G. annehmen müsse oder zu enthalten habe.

Der G. H. erachtete übrigens, daß, ganz abgesehen von dieser Handbewegung, schon das Erscheinen des Angekl. an der Spitze von sovielen gleichgesinnten streikenden Arbeitern zu dem ausgesprochenen Zwecke an sich als eine Einschüchterung im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle aufzufassen sei. Es wird zum Thatbestande dieses Deliktes auch nicht gefordert, daß in Folge dieser Einschüchterung die Arbeitseinstellung herbeigeführt wurde; es bedarf hiezu auch keineswegs eines ursächlichen Zusammenhanges der Arbeitseinstellung zur geschehenen Einschüchterung, da schon der Versuch an sich das vollendete Delikt begründet. Es war demnach der Berufung des öffentlichen Anklägers Folge zu geben und der Angekl. der obenbezeichneten Uebertretung schuldig zu erkennen.

Bei dem Strafausmaße wurde als erschwerend nichts, als mildernd die Unbescholtenheit und das Geständniß des Angekl. in thatsächlicher Beziehung angenommen, demgemäß von dem außerordentlichen Milderungsrechte des §. 266 St. G. Gebrauch gemacht und auf die oben ausgesprochene Strafe als dem Verschulden desselben entsprechend erkannt. Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf die obenbezogenen Gesetzesstellen.

§. 3 u. 4 Coal. Ges.

Nr. 414.

Unter dem Ausdrucke „Waare" im §. 4 Coal. Ges. können nicht Dienstleistungen verstanden werden.

Die Berufung des Angekl. A. S gegen seine Verurtheilung wegen Uebertretung nach den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 7. April 1870 Nr. 43 R. G. Bl. ist begründet. Auch das B. G. hat in thatsächlicher Richtung gleich den in den erstrichterlichen Urtheilsgründen angeführten Ausführungen als festgestellt angenommen, daß der Strike der Fiaker- und Einspännerkutscher, welcher am 6. Mai 1892 seinen Anfang nahm, ein allgemeiner war, da weder Eigenthümer noch Kutscher den Fahrdienst versahen, und daß dieser Strike zu dem notorischen Zwecke in Szene gesetzt wurde, eine Aenderung mehrerer Taxbestimmungen seitens der kompetenten Behörden zu erreichen. Daß in dieser Verabredung nicht der Thatbestand des §. 3 des Coal. Ges. erblickt werden kann, unterliegt

wohl keinem Zweifel, da diese Gesetzesstelle nur von einer Verabredung spricht, welche Arbeitsgeber oder Arbeitsnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, hindern sollen. Auch der Erstrichter hat nach dem Wortlaute des Urtheiles nicht diesen Thatbestand nach §. 3, sondern jenen nach §. 4 Coal. Ges. in der Handlungsweise des Angekl. gefunden.

Mit Recht betont jedoch die Vertheidigung, daß auch dieser Thatbestand nach dem Wortlaute der bezüglichen Gesetzesbestimmungen nicht als gegeben angesehen werden kann.

Der §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1870 Nr. 43 R. G. Bl. bezieht sich nämlich auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen. Es ist daher ein wesentliches Erforderniß zu diesem Thatbestande, erstens, daß der Preis einer Waare erhöht werden und zweitens, daß dies zum Nachtheile des Publikums geschehen soll.

Beide Momente fand das B. G. im gegebenen Falle nicht vorliegend.

Der Erstrichter vermeint nämlich, daß nationalökonomisch auch Dienstleistungen unter den Begriff der Waare fallen und das Coal. Ges. wesentlich vom nationalökonomischen Standpunkte zu beurtheilen sei.

Das B. G. erachtet aber eine solche Ausdehnung des Begriffes „Waare" nach den allgemein geltenden strafrechtlichen Bestimmungen nicht für zulässig, weil das Gesetz sich ausdrücklich des Ausdruckes „Waare" bedient und unter einer „Waare" — auch wenn man die im a. b. G. B. und im Handelsrechte zur Geltung kommenden Begriffe über „Waare" heranzieht — keinesfalls alles, was einen Verkehrswerth hat oder alles, was einen Preis hat, somit auch nicht eine Dienstleistung, wie die Leistung einer Fahrt, unter den viel engeren Begriff einer Waare subsumirt werden kann (§. 991 a. b. G. B. Art. 51 H. G. u. a.).

Aber auch die Absicht bei der angestrebten Abänderung von Taxbestimmungen war nicht direkte zum Nachtheile des Publikums, sondern es wurde eben eine von den kompetenten Behörden noch zu prüfende und zu genehmigende Umänderung einzelner Ansätze in den Fahrtarifen zu erreichen gesucht.

Die Maßregel war daher zunächst nicht gegen das Publikum, sondern gegen die von der Behörde herausgegebenen, am 2. Mai 1892 aber von dieser selbst schon theilweise abgeänderten Taxbestimmungen gerichtet. Es stand diesen Behörden auch zweifellos das Recht und die Möglichkeit zu, die von ihnen genehmigten Taxbestimmungen gegen die strikenden Fuhrwerksbesitzer und Kutscher zwangsweise durchzuführen, indem sie den letzteren für eine bestimmte Zeit oder für immer die Fahrlicenz entziehen konnten.

Thatsächlich wurde, wie bereits in den erstrichterlichen Gründen hervorgehoben wird, laut einer Kundmachung der Polizeidirektion Wien vom 6. Mai 1892 abermals eine Taxänderung getroffen.

Das L. G. als Berufungsinstanz konnte daher mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Verhältnisse die Bestimmungen des §. 4 des Coal. Ges. im vorliegenden Falle nicht als anwendbar erkennen und mußte daher mit der Freisprechung des Angekl. vorgehen.

Entscheidungen zum Vagabundengesetze.

§. 1 V. G. **Nr. 415.**

Zur Auslegung des §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 Nr. 108 R. G. Bl.

C. Pl. E. vom 9. September 1875 Z. 7559.

Der im §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 Nr. 108 R. G. Bl. besprochenen Uebertretung gegen polizeilich strafrechtliche Vorkehrungen macht sich nach dem Wortlaute des gedachten Paragraphen nur derjenige schuldig, der ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht, und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder redlich zu erwerben suche. Diese wesentlichen Merkmale aber, welche das Gesetz zum Thatbestande der obbezeichneten Uebertretung in ihrer Gesammtheit erfordert, sind aus dem gegen D. D und F. M erhobenen Thatbestande auch vereinzelt nicht vorgelegen. Denn es war dem Bez. Ger. in Laas sicher nicht unbekannt, daß der Mendikantenorden zur Deckung der Subsistenz ihrer Konventualen nach den Ordensstatuten auch an die Sammlung milder Gaben gewiesen ist, und mit Bezug darauf hat sich der wegen Bettelns angehaltene D. D vor Gericht dahin verantwortet, daß er dem Kapuziner-Konvente in Fiume als Frater angehöre, vom Kloster-Guardian zur Sammlung milder Spenden in dem Bezirke Laas abgeordnet, und daß ihm zu dem Ende auch der bei dem Konvente bedienstete Knecht F. M als Träger beigegeben worden sei, daß er endlich eine schriftliche Legitimation nur aus dem Grunde nicht mitgenommen habe, weil er im Bezirke Laas ohnehin bereits gut bekannt sei. Damit im Wesentlichen ganz übereinstimmend war auch die damalige Verantwortung des Knechtes F. M. Ueber diese Aussagen der beiden Angeklagten hat das Bez. Ger. Laas weder durch Vernehmung der Bezirksinsassen die Personenidentität erhoben, noch mit einer einfachen Zuschrift an den Konventvorsteher die thatsächliche Bestätigung ihrer Angaben eingeholt, überhaupt im Gegenstande keine weiteren Erhebungen veranlaßt. Es mußte sohin die Glaubwürdigkeit obiger Verantwortung gar nicht bezweifelt, und letztere als wahrheitsgetreu angesehen haben. Bei dieser Sachlage aber waren die beiden Angeklagten durchaus nicht ohne bestimmten Wohnort, sondern hatten ihren bleibenden Aufenthalt in dem Kloster des Kapuziner-Konventes in Fiume, sie haben auch im Sinne und Geiste des Gesetzes diesen Wohnort nicht verlassen, sondern nur auf ganz kurze Zeit, nur bis zur Verrichtung des von ihrem Kloster-Oberen ihnen aufgetragenen Geschäftes sich aus demselben entfernt und nicht geschäfts- und arbeitslos sind sie umhergezogen, sondern im Vollzuge eines bestimmten Geschäftes in der Vornahme der für den Konvent ihnen anbefohlenen Sammlung haben sie die Ortschaften des Laaser Bezirkes besucht; endlich hatten sie den ihrer Stellung angemessenen Unterhalt vom Kloster-Konvente angesprochen und daselbst gesichert, daher auch die Anforderung eines Nachweises weiterer Mittel entfiel. In dem wider die beiden Angeklagten vorgelegenen Thatbestande fehlen sohin alle wesentlichen Merkmale der im §. 1 des obbezogenen Gesetzes bezeichneten Uebertretung, daher sie nur mit einer offenbaren Verletzung des Gesetzes dieser Uebertretung schuldig erkannt wurden.

§. 2 Z. 1 V. G. Nr. 416.

„Betteln" heißt, Gaben für den persönlichen Unterhalt (Almosen) erbitten; das Einsammeln von Beträgen zu öffentlichen Zwecken, auch wenn es unbefugt erfolgt, erfüllt nicht diesen Begriff.

Pl. E. vom 29. Mai 1891 Z. 4872.

Das Sammeln von Gaben zu einem öffentlichen Zwecke (so im vorliegenden Falle zu einer Kirchenherstellung) fällt an sich schon nicht unter den Begriff des „Bettelns", sondern, wenn ohne behördliche Bewilligung unternommen, unter jenem des unbefugten Sammelns. War aber, wie im gegebenen Falle, die Sammlung behördlich bewilligt, so bringt das Gericht durch Bethätigung einer Rechtsanschauung, wie die hier bekämpfte, nicht mehr die gegen den Bettel bestehenden Strafgesetze zur Anwendung; dasselbe begeht vielmehr einen Eingriff in das den politischen Behörden (siehe M. E. vom 13. Juni 1857 Z. 4128) zustehende Recht, Sammlungen für katholische Kirchen zu bewilligen.

§. 4 V. G. Nr. 417.

„Arbeitsfähige Person" im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl.

Auf Grund des von dem öffentlichen Ankläger gestellten Antrages auf Stattgebung der Berufung und Verurtheilung des Angekl. im Sinne der Anklage wird zu Recht erkannt: Der Berufung des st. a. F. wider das erstrichterliche Urtheil wird Folge gegeben und der Angekl. C. W schuldig erkannt der Uebertretung im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl., begangen dadurch, daß er sich, obgleich ohne Mittel zu seinem Unterhalte zu besitzen oder einen Erwerb zu haben und obgleich arbeitsfähig, geweigert hat, die ihm am 5. laufenden Monates im städtischen Werkhause zu Wien zugewiesene Arbeit, nämlich das Kleben von Papiersäcken zu leisten, und wird deshalb nach der bezogenen Gesetzesstelle zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von 14 Tagen und nach §. 389 St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz verurtheilt.

Gründe: Der G. H. ging von der Ansicht aus, daß der Ausdruck „arbeitsfähige Person" im Sinne des §. 4 V. G. nicht dahin auszulegen ist, daß darunter nur eine zu jeder wie immer gearteten Arbeit fähige Person zu verstehen sei; damit die Strafsanktion der citirten Gesetzesstelle eintrete, ist es vielmehr schon genügend, daß eine zu der ihr zugewiesenen Arbeit fähige Person diese Arbeit zu leisten sich weigert. Im vorliegenden Falle ist durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. H. P in Verbindung mit dem polizeiärztlichen Befunde vom 4. des Monates sichergestellt, daß der Angekl. zu einer derartigen leichten Arbeit, wie sie im städtischen Werkhause zugewiesen wurde, nämlich zum Kleben von Papiersäcken, allerdings fähig gewesen sei. Nachdem nun durch das mit den polizeilichen Erhebungen übereinstimmende Geständniß des Angekl. erwiesen ist, daß derselbe weder die Mittel zu seinem Unterhalte, noch einen erlaubten Erwerb habe und sich weigerte, die ihm im städtischen Werkhause zugewiesene Arbeit zu leisten, so mußte der Angekl. der Uebertretung im Sinne der Anklage schuldig erkannt werden. Bei der Strafbemessung

wurden als erschwerend die vorhergegangenen Abstrafungen wegen desselben Deliktes, als mildernd das Geständniß angenommen und die verhängte Strafe als dem Verschulden des Angekl. angemessen erkannt. Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf §. 389 St. P. O.

§. 5 V. G.

Nr. 418.

Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils; zum Thatbestande des §. 5 Z. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl.

Die Berufung sowohl der Angekl. A. J, als auch jene des st. a. F. wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 1. Februar 18 .. Z. 1684 wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und nach Vorschrift des §. 390 St. P. O. die Berufungswerberin A. J in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Der G. H. hat in Uebereinstimmung mit dem Erstrichter durch die bestimmte Aussage des Zeugen C. S. W die volle Ueberzeugung gewonnen, daß die Angekl. wirklich am 3. Dezember v. J. Abends $^1/_2$ 9 Uhr sich in der Kärntnerstraße in auffallender Weise und zwar in der Weise bemerkbar machte, daß sie durch Winken mit dem Kopfe Männer an sich lockte, so daß die Passanten in Folge dieses Benehmens sich beschwerten. Nachdem dies polizeilich verboten ist und den Thatbestand des §. 5 V. G. begründet, war der Schuldspruch zu bestätigen. Zur Milderung oder Erhöhung der Strafe hat der G. H. keinen Grund gefunden.

§. 5 V. G.

Nr. 419.

Zur Auslegung des §. 5 Z. 2 des V. G. — Stattgebung der Berufung der Angeklagten durch Freispruch.

Die Berufung des st. a. F. wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom ... Z ... wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen, dagegen wird der Berufung der Angekl. M. P Folge gegeben, und dieselbe von der wider sie erhobenen Anklage wegen Uebertretung des §. 5 Z. 2 gemäß §. 525 9/3 St. P. O. freigesprochen und hat die Kosten des Strafverfahrens I. und II. Instanz der Staat zu tragen.

Gründe: Durch die vollkommen glaubwürdige Aussage des Zeugen L. P und durch das theilweise Geständniß der Angekl. ist erwiesen, daß letztere am 24. Dezember v. J. um die Mittagszeit aus dem Fenster ihrer in der J...gasse 4 befindlichen ebenerdigen Wohnung heraussah, wodurch die Aufmerksamkeit der Passanten erregt werden konnte. Diese Handlungsweise ist nach den im Laufe des v. J. vom Polizeikommissariate der inneren Stadt Wien mit Genehmigung des Polizeipräsidiums Wien, also in legaler Weise erlassenen und den im I. Bezirk wohnhaften Prostituirten kundgemachten Nachtragsbestimmungen zu den von der n. ö. Statthalterei im Jahre 1875 erlassenen Direktiven für die Ueberwachung und Behandlung der Prostituirten, verboten. Diese Nachtragsbestimmungen, welche auch der heutigen Angekl. nach ihrem eigenen Geständnisse am 14. November v. J. kundgemacht worden sind, haben jedoch nach der diesem G. H. zugegangenen Note der Polizei-

direktion Wien ddo. 10. Februar 1888 Z. 8404 nicht im Allgemeinen bei allen Prostituirten zu gelten, sondern nur „im Bedarfsfalle“ bei den „ungefügigeren“, den polizeilichen Anordnungen „hohnsprechenden Dirnen“ in Anwendung zu kommen. Gegen die heutige Angekl. liegt aber nur vor, daß sie zweimal, und zwar wegen Nichtfrequenz ärztlicher Visiten beanständet wurde. Hierin liegt aber noch nicht ein „Hohnsprechen“ der polizeilichen Verfügungen, und kann die Angekl. deshalb auch noch nicht als eine jener ungefügigen Dirnen bezeichnet werden, wie sie in obiger Polizeinote gemeint sind, daher im vorliegenden Falle diese Nachtragsbestimmungen nicht anwendbar sind.

Es mußte sonach mit einem freisprechenden Erkenntnisse vorgegangen werden.

§. 5 V. G.

Nr. 420.

Zum Thatbestande des §. 5 Z. 2 V. G.

Die Berufung der Angekl. B. P wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. vom 16. Jänner 18 . . wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und die Berufungswerberin gemäß §. 390 St. P. O. in den Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt. Zugleich wird das erstrichterliche Urtheil von amtswegen dahin richtig gestellt, daß die Angekl. schuldig erkannt wird der Uebertretung des §. 5 Z. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl., begangen dadurch, daß sie den bestehenden polizeilichen Anordnungen insoferne zuwider gehandelt hat, als sie am 1. Dezember v. J. Abends 3/4 8 Uhr in ihrer in der J . . . . gasse Nr. . . befindlichen Parterre-Wohnung in auffälliger Weise beim Fenster saß, und das Fenster nicht gegen jeden Einblick verwahrt hatte.

Gründe: Durch die glaubwürdige Aussage des Zeugen L. P und durch das Geständniß der Angekl. ist erwiesen, daß sich letztere der in der Urtheilssentenz näher bezeichneten Handlungsweise schuldig gemacht habe, diese Handlungsweise begründet aber ein Zuwiderhandeln gegen die im vorigen Jahre vom Polizeikommissariate . . . . Bezirk in legaler Weise erlassenen und der Angekl. zugestandenermaßen kundgemachten Nachtragsbestimmungen zu den bereits bestehenden Direktiven für die Ueberwachung und Behandlung der Prostituirten. Die Anwenbarkeit dieser Nachtragsbestimmungen auf die Angekl. ist zweifellos vorhanden, da dieselbe wiederholt polizeilich und einmal wegen einer ähnlichen strafbaren Handlung auch gerichtlich abgestraft erscheint. Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

§. 5 V. G.

Nr. 421.

Feststellung des Begriffes „Unterhalt suchen“ im Sinne des §. 5 vorletzter Absatz des Gesetzes vom 24. Mai 1888 Nr. 89 R. G. Bl.

Das L. G. als B. G. hat zu Recht erkannt: Der Berufung des Angekl. Heinrich Sch pto. Schuld wider das Urtheil des Bez. Ger. M vom 27. Dezember 18 . . Z. 72236, womit derselbe wegen Uebertretung des §. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. zu 14 Tagen strengen Arrest und nach §. 389 St. P. O. zum Strafkostenersatze verurtheilt wurde, wird stattgegeben und Heinrich Sch von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Uebertretung

nach §. 5 des vorbezogenen Gesetzes, angeblich begangen dadurch, daß er im August 18 . . aus der gewerbsmäßigen Unzucht seiner Gattin Karoline Sch seinen Unterhalt suchte, in Gemäßheit des §. 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen; der Staat hat nach §. 390 St. P. O. die allenfalls erwachsenen Kosten I. und II. Instanz zu tragen.

Gründe: Zum Thatbestande des §. 5 vorletzter Absatz des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. wird vor allem gefordert, daß der Thäter aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer Person seinen Unterhalt suche und zwar keineswegs etwa nur einen vorübergehenden in Verabreichung von kleinen Geschenken oder Geldunterstützungen bestehenden, sondern vielmehr einen dauernden Unterhalt beziehe und weiters, daß der Thäter zum Zwecke und zur Erreichung dieses Unterhaltes Handlungen setzt, durch welche er die betreffende Person beeinflußt und veranlaßt, sich dem Unzuchtsgewerbe hinzugeben. Es bedarf keiner besonderen Widerlegung, daß die Strafbestimmung des §. 511 St. G., wornach im Falle der Gatte zu dem Schandgewerbe einwilligt, daran Antheil nimmt oder sonst offenbar Vortheil daraus zieht, strafbar wird, durch die Straffanktion des §. 5 des bezogenen Gesetzes aufgehoben worden ist, und daß demnach keineswegs schon die Verabfolgung und der Empfang von geringfügigen Geschenken allein für sich zur Feststellung des Thatbestandes dieses Deliktes hinreicht. Es ist vielmehr unter „Unterhalt" die Verpflegung durch Ueberlassung von Wohnung und Kost und sonstige Lebensbedürfnisse ohne Entgelt zu verstehen, der Thäter will — nach der Intention des Gesetzes — offenbar aus den Erträgnissen des Schandgewerbes einer dritten Person sich erhalten lassen, ohne selbst zu seinem Lebensunterhalte durch redliche und ehrliche Arbeit Etwas beizutragen.

Im vorliegenden Straffalle liegt aber weder objektiv noch subjektiv der Thatbestand und ein strafbares Verschulden in Ansehung des dem Angekl. zur Last gelegten Deliktes des §. 5 V. G. erwiesen vor, denn wenngleich durch die Aussagen der vom ersten Richter vernommenen Zeugen feststeht, daß der Angekl. Kenntniß von der Betreibung des Schandgewerbes durch seine Gattin hatte, ja vielleicht hiezu seine Einwilligung ertheilte und hie und da Vortheile geringfügiger Natur hieraus wie beispielsweise Freihaltung mit Zigarren und Zechen zog, so vermochten diese Zeugen verläßliche und bestimmte Angaben in der Richtung nicht zu machen, ob der Angekl. thatsächlich durch dieses Unzuchtsgewerbe seiner Gattin seinen Unterhalt gefunden oder zu finden gesucht hatte. Der G. H. nahm vielmehr auf Grund der Aussagen des Zeugen Josef M und des heute vernommenen Zeugen Eduard S als erwiesen an, daß der Angekl. sowohl vor als nach dem Monate August 18 . . hinreichenden Verdienst zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes in Folge des von diesen beiden Zeugen bezogenen Gehaltes für seine Verwendung als Agent und Verkäufer besessen hatte, demnach von einem strafbaren Thatbestande des in Rede stehenden Deliktes nicht die Rede sein kann. Bei diesem Sachverhalte war der Berufung des Angekl. stattzugeben und derselbe von der diesbezüglich gegen ihn erhobenen Anklage freizusprechen.

§. 5 V. G. **Nr. 422.**

Zum Thatbestande des §. 5 Z. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl.

Das L. G. als B. G. hat zu Recht erkannt: Die Berufung der Angekl. K. S wider das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. A vom 20. Februar 18 . . Z. 2439 wird gemäß §. 474 St. P. O. als unbegründet zurückgewiesen und nach Vorschrift des §. 390 St. P. O. die Berufungswerberin zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt.

Gründe: Durch die Aussage des Zeugen L. P und durch das Geständniß der Angekl. ist erwiesen, daß Letztere am 27. Jänner l. J. um $^1/_4$1 Uhr Mittags ungefähr 10 Minuten lang beim offenen Fenster ihrer Wohnung, welche vom Tiefen Graben aus im II. Stock gelegen ist, mit der von Passanten stark frequentirten „Hohen Brücke" aber sich fast in gleicher Höhe befindet, herausgesehen und dabei mit dem Kopfe gewinkt habe. In dieser Handlungsweise liegt zweifellos objektiv ein Zuwiderhandeln gegen die vom Polizeikommissariate der innern Stadt im vorigen Jahre zu den für die Ueberwachung und Behandlung der Prostituirten bestehenden Direktiven erlassenen Nachtragsverordnungen, auf welche nach der in der polizeilichen Anzeige vom 1. Februar 1888 enthaltenen Mittheilung auch die heutige Angekl. unterm 17. Dezember v. J. verpflichtet wurde. Die Angekl. leugnet aber das Vorhandensein eines subjektiven Thatbestandes und behauptet, daß sie keineswegs die Absicht gehabt habe, Männer anzulocken, sondern, daß sie nur deshalb zum Fenster hinausgesehen habe, um dem Kinde ihrer Nachbarin F. S, welches sich den Vormittag über bei ihr aufgehalten habe und eben abgeholt worden sei, nachzuschauen, und daß ihr Winken nur der unten auf der Straße stehenden Frau S gegolten habe, welcher sie damit bedeuten wollte, daß das Kind schon hinabgegangen sei. Diese Verantwortung wird von der Zeugin F. S auch bestätigt, und mag die Richtigkeit derselben ohne weiters zugegeben werden. Für die Strafbarkeit der von der Angekl. gesetzten Handlungsweise ist sie ohne Belang. Nach den citirten Nachtragsverordnungen ist nämlich das Herausschauen aus dem Fenster den Prostituirten überhaupt insoferne untersagt, als dadurch die Aufmerksamkeit der Passanten erregt werden kann, daher auch dann, wenn es nicht in der Absicht geschieht, Männer anzulocken. Daß aber die Aufmerksamkeit der Passanten hiedurch erregt werden konnte, ist durch die Aussagen des Zeugen P erwiesen.

Was endlich die Anwendbarkeit der erwähnten Nachtragsbestimmungen auf die heutige Angekl. betrifft, so ist dieselbe durch die bereits wiederholt polizeiliche und gerichtliche Abstrafung der Angekl. wegen ähnlichen Deliktes gegeben. Es mußte daher die Berufung zurückgewiesen werden.

§. 7 V. G. **Nr. 423.**

Unzulässigkeit des Ausspruches der Zwangseignung im Falle der nicht erfolgten Verurtheilung des Angeklagten wegen einer Uebertretung nach §. 1 bis 6 V. G. oder §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 Nr. 108 R. G. Bl.

Das L. G. als B. G. hat der von J. Z wider das Urtheil des Bez. Ger. N vom 24. März 18 . . Z. 7140, womit derselbe wegen Uebertretung des

Diebstahls zu 10 Tagen strengen Arrest verschärft mit 2 Fasttagen verurtheilt und gleichzeitig die Zulässigkeit der Abgabe desselben in eine Besserungsanstalt ausgesprochen wurde, in Ansehung dieses letzteren Ausspruches ergriffenen Berufung stattzugeben und das angefochtene Urtheil, insoweit durch dasselbe die Zulässigkeit der Abgabe des Angekl. in eine Besserungsanstalt ausgesprochen wurde, aufzuheben befunden, weil dieser Ausspruch im Gesetze nicht begründet erscheint, vielmehr nach §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. nur in dem Falle der Verurtheilung wegen der in den §§. 1 bis 6 dieses Gesetzes oder wegen der Uebertretung des §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 Nr. 108 R. G. Bl. das Gericht in dem Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- beziehungsweise Besserungsanstalt aussprechen kann, eine Verurtheilung wegen dieser Uebertretungen in dem vorliegenden Urtheile aber nicht erfolgt ist, außer diesen gesetzlich bestimmten Fällen aber Niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden darf (§. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 90 R. G. Bl.) — durch die frühere Abstrafung wegen Uebertretung des §. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl. aber keineswegs die Vorbedingung zu einem solchen Ausspruche gegeben ist.

§. 13 V. G.

Nr. 424.

Zum Ausspruche auf Zulässigkeit der Anhaltung eines Angeklagten in einer Zwangsarbeitsanstalt nach §. 13 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 R. G. Bl. ist das Zusammentreffen aller 3 in den §§. 1, 2 und 10 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen nicht erforderlich.

E. Pl. E. vom 28. Mai 1874 Z. 3643.

Der von der Generalprokuratur angefochtene landesgerichtliche Beschluß, auf Grund dessen über Berufung der vier Angeklagten der erstrichterliche Ausspruch auf Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt behoben wurde, ist weder in der grammatikalischen, noch in einer logischen Auslegung des Gesetzes vom 10. Mai 1873 Nr. 108 R. G. Bl. gerechtfertigt. Denn vom Standpunkte der ersteren Auslegung kann nicht unbemerkt bleiben, daß zur wirksamen Vorkehrung gegen Arbeitsscheue und Landstreicher in den §§. 1, 2 und 10 des gedachten Gesetzes drei verschiedenartige Handlungen und Unterlassungen solcher Personen als der strafgerichtlichen Ahndung verfallende Uebertretungsfälle festgestellt, und daß diesen drei Uebertretungen im §. 13 obigen Gesetzes noch zwei weitere bereits im allgemeinen Strafgesetze verpönte Uebertretungen, nämlich jene der gewerbsmäßigen Unzucht §§. 509 und 510, dann die Uebertretungen des Bettelns §§. 517 und 519 St. G. coordinirt angereiht werden, daß endlich der bezogene §. 13 nur taxativ aufzählend bestimmt, daß gegen arbeitsscheue Personen, welche sich der in den §§. 1, 2 und 10 obigen Gesetzes bezeichneten Uebertretungen, oder der Uebertretung der gewerbsmäßigen Unzucht, oder jener des Bettelns schuldig machen, vom Strafgerichte auch die Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden könne. Falls jedoch der Gesetzgeber in der Textirung des §. 13 nebst der taxativen Aufzählung der fünf zumeist auf gleicher Neigung und gleicher Triebfeder beruhenden und gleich gemeinschädlichen, daher auch coordinirten

Uebertretungen, und nebst der Feststellung der gegen dieselben gleich zulässigen zwangsweisen Detention auch eine graduelle Untertheilung der gedachten Uebertretungen und der dagegen zulässigen Präventiven —, falls er insbesondere die Anordnung beabsichtigt hätte, daß die in den §§. 1, 2 und 10 des V. G. bezeichneten Uebertretungen nicht vereinzelt, sondern nur im Falle ihres Zusammentreffens die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt zur Folge haben sollen, dann wäre diese graduelle Sonderung in einem eigenen Absatze klar ausgesprochen, oder der erste Absatz des §. 13 sicher dahin textirt worden, daß nur gegen jene arbeitsscheue Personen, welche sich aller drei in den §§. 2 und 10 obigen Gesetzes bezeichneten Uebertretungen ꝛc. schuldig machen, vom Strafgerichte die Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden könne. Nachdem jedoch weder Eines noch das Andere geschah, so kann der landesgerichtliche Beschluß schon nach dem Wortlaute und nach der grammatikalischen Auslegung des Gesetzes als in letzterem begründet nicht anerkannt werden. Noch minder berechtigt aber erscheint der angefochtene Beschluß vom Standpunkte der logischen Auslegung, der Prüfung des Geistes und Zweckes obigen Gesetzes. Denn letzterer enthält polizei-strafrechtliche Bestimmungen, durch welche die öffentliche Sicherheit nicht nur strafrechtlich, sondern auch polizeilich vorkehrend geschützt, und insbesondere der Arbeitsscheu, der beschäftigungslosen Landstreicherei und den daraus besorglichen Folgen rechtzeitig und kräftig vorgebeugt werden soll. Dieser Zweck des Gesetzes ist jedoch mit einem günstigen und mehr allseitig entsprechenden Erfolge nur dann zu erreichen, wenn in jedem konkreten Falle die spezielle Triebfeder, die mehr oder minder eingewurzelte Neigung, überhaupt die ganze aus dem Vorleben solcher Personen vortretende Individualität stets genau erfaßt, und die der mehreren oder minderen Gefährlichkeit entsprechende Vorkehrung in einem gerechten Verhältnisse, jedoch immer voraussichtlich ausreichend angewendet wird. Bei diesem Vorgange wird der Richter alsbald die Ueberzeugung gewinnen, daß bei minder gefährlichen Personen, auch wenn sie wegen aller drei, in den §§. 1, 2 und 10 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 bezeichneten Uebertretungen bereits abgestraft worden sind, der Ausspruch auf deren Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt nicht immer nothwendig, daß hingegen gegen unverbesserliche Gewohnheitsdiebe und andere derlei gefährliche Verbrecher, auch wenn sie wegen der einen oder anderen obgedachten Uebertretung noch nicht abgestraft worden wären, der Ausspruch auf deren zwangsweise Detention mitunter unbedingt und dringend erforderlich ist. Eben deshalb wurde der Richter zum Ausspruche auf Zulässigkeit der in den §§. 4 und 13 obigen Gesetzes besprochenen polizeilichen Vorkehrungen auch im Falle des Vorhandenseins der objektiven gesetzlichen Erfordernisse nicht verpflichtet, sondern die Beurtheilung der Nothwendigkeit der einen oder anderen Vorkehrung nur seiner reifen richterlichen Erwägung überlassen. Diese wäre jedoch zu engherzig und einseitig, wenn der Richter auch wider den gefährlichsten Verbrecher den Ausspruch auf dessen Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt lediglich aus dem Grunde ablehnen würde, weil dieser Verbrecher wegen der einen oder anderen in den §§. 1, 2 und 10 obigen Gesetzes bezeichneten Uebertretungen zufällig noch nicht abgestraft worden ist. Nachdem sohin eine derartige Auslegung auch im Geiste und Sinne des Gesetzes keine Berechtigung

findet und in dem Willen des Gesetzgebers sicher nicht gelegen ist, so hat das L. G. in Gratz als Berufungsinstanz das Gesetz rechtsirrthümlich angewendet, daher verletzt.

§. 45 Th. S. Ges.

Nr. 425.

Zur verbindenden Kundmachung der in den Thierkrankheiten-Gesetzen vorgesehenen behördlichen Anordnungen und Verfügungen wird nicht erfordert, daß dieselben durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt verlautbart worden seien. Nur unverschuldete Unkenntniß des gehörig kundgemachten Einfuhrverbotes befreit den Zuwiderhandelnden von der im Art. I (§. 45) des Gesetzes vom 24. Mai 1882 Nr. 51 R. G. Bl. begründeten Verantwortlichkeit.

Pl. E. vom 17. März 1890 Z. 4104.

Die Anschauung des B. G. Krems, daß der Freispruch deshalb begründet sei, weil die Statthaltereiverordnung vom 25. September 1889 Z. 56912, im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich nicht vorkommt, also unbedingt rechtsverbindlich nicht kundgemacht ist, und weil sich eine auf anderem Wege erlangte Kenntniß der Verordnung der Angekl. nicht nachweisen läßt und auch anzunehmen ist, daß sie ihres Standes halber die Verordnung kennen mußten, ist rechtsirrthümlich. In welcher Art und Weise die für das Landesgesetz- und Verordnungsblatt ungeeigneten Anordnungen und Verfügungen der Behörden zu verlautbaren seien, darüber besteht allerdings keine allgemeine Vorschrift. Nach der Natur der Sache kann aber die Anwendbarkeit der im §. 13 des kaiserl. Pat. vom 27. Dezember 1852 Nr. 260 R. G. Bl., in §. 4 und 5 des Pat. vom 1. Jänner 1860 Nr. 3 R. G. Bl. und im §. 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 Nr. 113 R. G. Bl. bezeichneten Kundmachungsformen und darunter insbesondere jene der Veröffentlichung durch Amtsblätter und öffentlichen Anschlag, worauf auch die Vollzugsvorschrift zum §. 40 Punkt 3 und 4 des Rindergesetzes hinweist, nicht fraglich sein. Ist aber die Verordnung der n. ö. Statthalterei vom 25. September 1889 Z. 56912 als gehörig kundgemacht anzusehen, dann gilt in Ansehung derselben der in den §§. 3 und 233 St. G. niedergelegte Grundsatz: ignorantia juris nocet. Kenntniß des Verbotes dem Uebertreter nachzuweisen, würde auch nur in Ausnahmsfällen gelingen, ihm die Einwendung der Unkenntniß zu gestatten, käme der Aufhebung der Wirksamkeit des Verbotes gleich. Jedenfalls wird im Sinne des 2. Satzes des §. 233 St. G. der Viehhändler, der Landwirth und wer immer Thiere hält, auf welche sich die Thierkrankheiten-Gesetze beziehen, bei Unkenntniß der im Bereiche dieser Gesetze getroffenen und gehörig kundgemachten Anordnungen im Verschulden und eben deshalb den für das Zuwiderhandeln aufgestellten Strafbestimmungen unterworfen erscheinen.

§. 151 Strafgerichtsinstruktion.

Nr. 426.

Eingaben von Parteien an Sonn- und Feiertagen Nachmittags, wo das Einreichungsprotokoll nicht geöffnet ist, sind vom Gerichte anzunehmen.

E. vom 2. Dezember 1890 Z. 13495.

Der Beschwerde des Angekl. wurde stattgegeben und dem L. G. Prag aufgetragen, die die Anmeldung der N. B. und Berufung enthaltende Eingabe

als rechtzeitig überreicht zu Gericht anzunehmen und das weitere gesetzliche Amt zu handeln, dies in der Erwägung, daß nach §. 3 der J. M. V. vom 16. Juni 1854 Z. 165 R. G. Bl. die Strafgerichte jederzeit bereit sein sollen, dringende Amtsgeschäfte vorzunehmen und namentlich auch nicht an Sonn- und Feiertagen Dienstverrichtungen ablehnen dürfen, welche ohne Schaden nicht aufgeschoben werden können, weshalb auch der Gerichtsvorstand anzuordnen hat, daß so viele Beamte, als nöthig ist, auch an Sonn- und Feiertagen zu amtiren haben, und da die Anmeldung oder Ausführung einer N. B. oder Berufung, wenn die Frist an einem Sonn- oder Feiertage schließt, gewiß nicht auf den folgenden Tag verschoben werden kann, weil ferner derartige Eingaben dann als verspätet überreicht abgewiesen würden, wodurch dem Beschwerdeführer, beziehungsweise Rekurrenten auf jeden Fall ein Schaden erwüchse — daß somit der Gerichtsbeamte, welchem am 1. November 1890 Nachmittags im Sinne des §. 2 der cit. Instruktion für die Strafgerichte die Inspektion anvertraut war, die oberwähnte Anmeldung der N. B. und Berufung hätte entgegennehmen und auf derselben amtlich bestätigen sollen, daß sie am 1. November 1890 Nachmittags überreicht wurde, und daß er dann nach §. 151 der cit. Instruktion mit derselben des Weiteren hätte Amtshandeln sollen.

Anhang

der während des Druckes erschienenen Entscheidungen.

§. 398 St. G. **Nr. 427.**

Ein Thatbestandserfordernis bildet der Erfolg der Verunreinigung und Gesundheitsschädlichkeit nur virtuell; abstracte Möglichkeit genügt.

Pl. E. vom 20. März 1894 Z. 2805.

Die erstrichterlichen freisprechenden Entscheidungen sind rechtsirrthümlich. Wenn man diesen Thatbeständen und Rechtsprechungen gegenüber den von der Anklage angerufenen §. 398 St. G. einer sachgemäßen Würdigung und Beurtheilung unterzieht, so ist vor allem daran festzuhalten, daß es sich nach dieser gesetzlichen Bestimmung um ein solches Wasser handelt, welches im sonstigen Umfange seiner Benützung auch zum Genusse für Menschen dient, und daß in letzterer Richtung es ganz ohne Belang ist, ob dieses Wasser zum Trinken oder etwa — wie in concreto — nur zum Kochen, nämlich zur Zubereitung von Speisen und überhaupt von Lebensmitteln verwendet wird. Dieses vorausgeschickt, kann demnach auch ein Zweifel darüber nicht aufkommen, daß im Sinne des obzitirten Paragraphen auch ein zur Zuleitung des Wassers aus einem Teiche angelegter Graben mit seinem fließenden Inhalte als „Bach“ angesehen werden kann, welche Anschauung auch ihre Rechtfertigung in der Actenlage findet, laut welcher von den Inwohnern in Pilhof und überhaupt allgemein das in Rede stehende Gewässer als „Mühlbach“ beziehungsweise „Bach“ bezeichnet wird. Rechtsirrthümlich ist es, dem Schlosse Nachod die Eigenschaft einer „Ortschaft“ im Sinne des §. 398 St. G. abzusprechen, wenn erwogen wird, daß sprachgebräuchlich der Ausdruck „Ortschaft“ nicht etwa auf Stadt oder Dorf beschränkt wird, sondern menschliche Ansiedlungen überhaupt, mithin auch einzelne Weiler, Gehöfte, ein Schloß u. dgl. umfaßt. Es steht also außer Frage, daß auch das aus mehreren Gebäuden bestehende, von etwa 100 Menschen bewohnte Schloß Nachod mit seinen Nebengebäuden als eine „Ortschaft“ aufzufassen ist, als welche es auch das amtliche Repertorium der administrativen Eintheilung des Königreiches Böhmen unter den Ortschaften anführt. Der im §. 398 St. G. vorkommende Ausdruck „Wehren“ läßt, logisch ausgelegt, nicht bezweifeln, daß diese Gesetzesstelle andere Thätigkeiten, durch welche verunreinigende und gesundheitsschädliche Elemente (Stoffe) dem Wasser beigemengt werden können, also z. B. das Waschen oder Schweifen von Wäsche, das Reinigen getödteter Thiere im Bache u. dgl. sicherlich nicht ausgeschlossen hat, zumal die Absicht des Gesetzes unverkennbar dahin gerichtet ist, zu verhindern, daß dem Wasser solche Stoffe beigemischt werden, welche geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Den Erfolg der Verunreinigung und Gesundheitsschädlich-

keit aber fordert das Gesetz nur virtuell; abstracte Möglichkeit genügt. Ob hierbei das Wort „und" eine copulative Bedeutung hat, kann unerörtert bleiben. Der Gedanke an Verunreinigung des Wassers allein, hervorgerufen in einem auf den Genuß des Wassers angewiesenen Menschen, ist allerdings geeignet, ekelerregend auf denselben einzuwirken, seine Eß- und Trinklust zu vermindern, ihn zur möglichsten Einschränkung im Genusse des Wassers zu bewegen und so wenigstens mittelbar sein körperliches Wohlbefinden zu beeinträchtigen. Der neue Strafentwurf (§. 968) erblickt denn auch den correspondirenden Delictsthatbestand darin, daß ein zum Genusse bestimmtes Wasser verunreinigt oder verdorben wird.

Aus dem bisher Besprochenen sind demnach die Rechtsirrthümlichkeiten, in welchen die unterrichterliche Urtheilsfindung befangen war, leicht zu erkennen. Irrthümlich ist es auch, wenn aus den §§. 15 u. 16 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870 L. G. Bl. Nr. 71, trotz der daselbst vorkommenden Hinweisung auf fremde Rechte und auf die Zulässigkeit politischer Anordnungen, und ungeachtet des §. 71 jenes Gesetzes ein Hinderniß, den §. 398 St. G. anzuwenden, abgeleitet werden soll. Daß das im §. 10 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 93, und gleichlautend auch im §. 10 des vorcitirten Wasserrechtsgesetzes für Böhmen enthaltene Verbot, wodurch jede das Recht eines anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers untersagt wird, auch auf öffentliche Gewässer Anwendung finde, hat das k. k. Ackerbauministerium in seiner Entscheidung vom 21. Mai 1877 Z. 2698 ausgesprochen. Insoferne aber die beiden angefochtenen Urtheile verneinen, daß aus den zur Anklage gebrachten Vorfällen eine Verunreinigung oder Gesundheitsschädlichkeit des Wassers hervorgehen konnte, trifft sie nicht allein der Vorwurf ungenügender Würdigung der eingeholten Expertengutachten, sondern es muß die Grundlage ihres Ausspruches als überhaupt unzureichend bezeichnet werden. So wenig z. B., um nur Eines anzudeuten, erhoben oder auch nur bei Vernehmung der Experten erwogen wurde, wer die im Bache geschweifte Wäsche benützt haben könne, ob es nicht etwa ein Kranker gewesen war, dessen ansteckungsfähiges Leiden ein Desinfiziren der Wäsche oder andere durch einfaches Auskochen oder Waschen nicht zu ersetzende Vorkehrungen erheischt, so wenig kam zur Sprache, daß das Wasser bei der Zubereitung der Speisen nicht immer zu jener Siedhitze gebracht werden muß, welcher angeblich alle von der Verunreinigung durch die Wäsche oder durch andere Gegenstände herrührenden Beimengungen unschädlich macht, daß es doch wohl auch Speisen gibt, welche mit kaltem oder lauwarmem Wasser hergestellt werden. „Genauigkeit und Strenge in der Untersuchung" wird schon im §. 1 Strafgerichtsinstruction vom Jahre 1854 als allgemeine Pflicht der Gerichte erklärt, und ihnen wird durch den Grundsatz des §. 3 St. P. O. überdieß auferlegt, daß sie die zur Belastung dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt wie die zur Vertheidigung dienenden zu erheben haben.

Auch der Vorschrift des §. 270 Z. 7 St. P. O. wurden die angefochtenen Erkenntnisse nicht hinlänglich gerecht, insofern vorliegende Beweismittel nur einseitige Beachtung fanden, wie dies insbesonders bezüglich des höchst einschränkend lautenden Gutachtens des vernommenen Arztes geschah, oder insofern Umstände, wie z. B. die für die Frage des Verschuldens relevante That-

sache, daß die Verunreinigung des Wassers durch Waschen von der politischen Behörde insbesonders durch Anschlag verboten wurde, gar keiner Beachtung unterzogen wurden.

Nach dem Dargestellten ist es offenbar, daß die angefochtenen Urtheile des Kreis- als Berufungsgerichtes in Königgrätz auf einer Verletzung der gesetzlichen Vorschriften beruhen, weshalb auch der Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit der §§. 33 und 479 St. P. O. Folge gegeben werden mußte.

§. 468 St. G.

Nr. 428.

Verantwortlichkeit des für den Jagdschutz bestellten Organs nach §. 468 St. G. im Falle des Erkennens der Widerrechtlichkeit des beabsichtigten Erlegens.

Pl. E. vom 16. Juni 1894, Z. 6989.

Aus den untergerichtlichen Feststellungen ergibt sich nicht, daß der Eigenthümer des Hundes Franz M „nachbarlicher Jagdinhaber", und daß dies dem Angekl. bekannt ist. Aber selbst zu Gunsten solcher Jagdinhaber ist Schonung ihrer im fremden Reviere jagenden Hunde nicht kategorisch, sondern nur zu billigem Ermessen (im §. 20 der jagdpolizeil. Vorschrift vom 15. December 1852 heißt es „nach Thunlichkeit") vorgeschrieben. Auf das untergerichtlich betonte Zutreiben des Hundes fällt kein Gewicht, denn da nicht vorliegt, daß der Hund bereits sich außerhalb des der Aufsicht des Franz K. anvertrauten und seinem Dienstherrn gehörigen Jagdgebietes befunden hat, so war der Angekl. Franz K. berechtigt, den Hund zu tödten und hiezu auch fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Aus eben diesem Grunde erscheint der Umstand, daß der Hund zur Zeit des Zutreibens bereits die Richtung gegen die Behausung seines Eigenthümers eingeschlagen hat, belanglos. Insoferne endlich in den jagdpolizeilichen Vorschriften, vom §. 17 des Patentes vom 28. Februar 1786 abweichend, auch „allein herumirrender" Hunde gedacht ist, so kann mit diesem Epitheton doch sicherlich nicht die Voraussetzung gemeint sein, daß sie außer Stande seien, aus dem fremden Reviere sich fortzufinden; als „herumirrend" ist vielmehr im Sinne der Vorschriften jeder Hund anzusehen, der ohne Herrn im Reviere betreten wird. Was also über das Verhalten des Angekl. festgestellt ist, darin läßt sich eine Verletzung der jagdpolizeilichen Vorschriften nicht erkennen. Allein läge auch eine solche Verletzung zu Tage, so würde doch des Angekl. Verpflichtung, mit dem für seinen Beruf bestehenden Vorschriften sich vertraut zu machen, nicht genügen, um das Erlegen des Hundes nach §. 468 St. G. zu bestrafen. Dazu müßte die Verletzung der Vorschriften von ihm geradezu bedacht und beschlossen worden sein; es müßte außer Zweifel stehen, daß er die Widerrechtlichkeit der beabsichtigten Erlegung des fremden Hundes erkannte und trotzdem sich zu derselben entschloß. Auf Fahrlässigkeit allein findet die Strafbestimmung keine Anwendung; als „boshaft" (nach Auffassung der Gesetzesstelle) sind nur mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit verübte Sachbeschädigungen anzusehen.

Daß aber den Franz K. ein solches Bewußtsein beschwere, das hat ihm keine der Gerichtsinstanzen zur Last gelegt.

Der aus diesem Anlasse von der Generalprocurator erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mußte deshalb Folge gegeben und

im Grunde der Vorschrift des §. 292 St. P. O. erkannt werden, wie aus dem Urtheilsenuntiate ersichtlich ist.

§. 525 St. G. **Nr. 429.**

Die Anwendung der Strafsanktion des §. 525 St. G. ist auf geschiedene und in getrenntem Haushalte lebende Ehegatten unzulässig.

Pl. E. vom 26. Juni 1894 Z. 7572.

Selbst wenn man, wie es seitens des Bezirksgerichtes und des Landes- als Berufungsgerichtes geschehen ist, die strafprozessuale Berechtigung des Privatanklägers, obwohl derselbe mit dem Urtheile des Kreisgerichtes Neutitschein vom 22. December 1885 Z. 5764 von seiner Gattin von Tisch und Bett und zwar aus seinem Verschulden geschieden worden ist und seither mit derselben nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft lebt, gegen diese seine Ehegattin auch eine Anklage wegen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 525 St. G. zu erheben, rücksichtlich unter diesen Paragraph zu subsumirenden Unordnungen (im gegebenen Falle Verletzung der ehelichen Treue) die Hilfe der Behörden (Gerichte) anzurufen, nach den §§. 2 und 46 St. P. O. nicht weiter in Frage stellen will, so ergibt sich doch aus der Stellung der Ueberschrift und dem Inhalte des §. 525 St. G., daß von einer nach dieser Gesetzesstelle strafgerichtlich zu ahnenden Verletzung der ehelichen Treue eines geschiedenen und in vollkommen getrenntem Haushalte lebenden Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten, welche nicht so weit gegangen oder erweisbar ist, um den Thatbestand der Uebertretung des Ehebruches nach §. 502 St. G. zu begründen, füglich nicht gesprochen werden kann. Denn der §. 525 trägt die Ueberschrift: „Wenn Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden“ und enthält in seinem ersten Absatze die Bestimmung: „Andere größere Unsittlichkeiten, als Diebstähle, Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue u. dgl. sind zwar, solange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.“ Hieraus aber wird klar, daß das Gesetz zunächst das Vorkommen derartiger Unordnungen in der Familie, d. i. unter Personen, die in einem Familienverbande vereinigt zusammenleben, in welchem dem Haupte derselben eine häusliche Zuchtgewalt zukommt, im Auge hat, und in der Regel es der häuslichen Zucht überläßt, derartigen Unordnungen zu steuern, rücksichtlich dieselben zu ahnden. Wenn nun der zweite Absatz des §. 525 St. G. ein Einschreiten der Behörden (rücksichtlich der Strafgerichte) bei solchen Unordnungen unter der Voraussetzung platzgreifen und diese Unordnungen dann als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichtlich ahnden läßt, wenn dieselben so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. dgl. sich bemüssigt sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so ergibt sich wohl auch hieraus, daß eine strafgerichtliche Ahndung derartiger Unordnungen als eine Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nur dann erfolgen kann, wenn vorliegt, daß dieselben zwar in der Familie vorgefallen sind, jedoch denselben in der Familie durch die bloße Anwendung der häuslichen Zuchtgewalt nicht weiter mehr wirksam begegnet werden kann. Wenn daher, wie in dem vorliegenden Falle, durch das zufolge gerichtlicher Ehescheidung seit Jahren bereits aufgehobene

eheliche Zusammenleben des Privatanklägers mit seiner Gattin ein durch die Bestimmungen der §§. 91 und 92 a. b. G. B. und der §§. 413 bis 419 und §. 525 Abs. 1 St. G. geregeltes Verhältniß zwischen denselben nicht mehr besteht, so kann davon, daß eine nicht als Ehebruch qualificirte eheliche Untreue der Michaela D über das Begehren ihres geschiedenen Ehegatten strafgerichtlich als Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 525 St. G. geahndet werde, wohl nicht die Rede sein, und stellt sich sonach die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf den gegebenen Fall als eine rechtsirrthümliche dar (§. 281 Z. 9a St. P. O.). Es war daher der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzesverletzung und Aufhebung der Urtheile beider Instanzen die Michaela D von der Anklage wegen der Uebertretung des §. 525 St. G. nach §. 259 Z. 3 St. P. O. freizusprechen.

§§. 530 u. 531 St. G.

Nr. 430.

Die Strafanzeige, welche der Verletzte, weil er das Privatanklagedelikt für eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung hält, in der Frist des §. 530 St. G. bei dem Gerichtshofe I. Instanz anbringt, sichert ihm auch das Verfolgungsrecht vor dem Bezirksgerichte.

Pl. E. vom 7. März 1894 Z. 2899.

Zufolge der kais. Verordnung vom 27. October 1853 Nr. 228 R. G. Bl. berechtigt, „wegen Verfolgung des Beleidigers bei dessen competenter Gerichtsbehörde von Amtswegen einzuschreiten", hat das den beleidigten Gendarmen vorgesetzte Commando durch die St. A. bereits am 1. Juni 1893 den in der Uebermittlung der Strafanzeige und dem Antrage auf Erhebungen verkörperten Verfolgungsantrag wider Engelbert R angebracht. Den Gegenstand dieses Antrag bildet eben jene strafbare Handlung, welche ursprünglich als Verbrechen der Verleumdung behandelt, nach Vornahme von Erhebungen aber als Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 491 St. G. erkannt worden ist. Der Antrag war somit geeignet, die im §. 530 St. G. vorgesehene Erlöschung des Verfolgungsrechtes auszuschließen. Dazu wird keineswegs erfordert, daß der Betheiligte bei Erstattung der Strafanzeige auf die Qualification der That zu einer nur auf sein Verlangen zu verfolgenden Handlung verweise; die Erklärung, ob er die Rechte eines Privatanklägers in Anspruch nehmen und die damit verbundene Verantwortlichkeit tragen wolle, von ihm einzuholen, ist Sache des Gerichtes, das sich hierüber Gewißheit verschaffen muß, ehe es in die Verhandlung eintritt. Da ferner das am 17. Juni 1893 vorgenommene Verhör des Beschuldigten und seine vom Bez. Ger. Reutte am 8. November 1893 erfolgte Verurtheilung eine und dieselbe Strafthat betreffen, so kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß durch dieses Verhör, mag es auch in linea criminali erfolgt sein, auch für die Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre die Delictsverjährung unterbrochen worden ist.

Der am 30. December 1893 Z. 8345 vom L. G. als B. G. gefällte Freispruch hat daher das Gesetz und zwar insbesondere in den Bestimmungen der §§. 530 u. 531 St. G. verletzt, es war somit auch der seitens der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen N. B. stattzugeben.

§. 530 St. G. **Nr. 431.**

Die in der Erhebung einer falschen Privatanklage begründete Ehrenbeleidigung ist kein Dauerdelikt; es geht nicht an, erst vom nachfolgenden Widerrufe dieser Anklage die Frist des §. 530 St. G. zu berechnen.

Pl. E. vom 10. Juli 1894 Z. 8295.

Als rechtsirrthümlich muß es bezeichnet werden, wenn das Landes- als Berufungsgericht in Salzburg in Abänderung des ganz richtig vom Erstrichter gefällten freisprechenden Erkenntnisses die von dem Angeklagten Josef W durch Ueberreichung der Strafanzeige gegen Maria R begangene Ehrenbeleidigung als ein fortdauerndes Delikt auffaßt, dessen Thatbestand erst am 27. Jänner 1894, dem Tage, an welchem W gelegentlich der fortgesetzten Verhandlung die Anklage zurückzog, behoben worden sei, und wenn es demgemäß die sechswöchentliche Frist des §. 530 St. G. nicht, wie das Gesetz es vorschreibt, vom Zeitpunkte berechnet, in welchem dem Beleidigten die strafbare Handlung bekannt geworden ist, sondern von jenem der erfolgten Zurücknahme der die Beleidigung begründenden Privatanklage.

Eine andere Frage ist es, ob eine Wiederholung der Beleidigung auf Seite W's bei der Uebertretungsverhandlung vom 27. Jänner 1894 stattgefunden hat. Wäre dies der Fall gewesen, wie Maria R in ihrer Anzeige vom 13. Februar 1894 unter Einbeziehung auch dieser Beleidigung in die Strafanzeige ausdrücklich behauptet, so wäre die auf diese erneuerte Beleidigung gerichtete Anklage vom 13. Februar 1894 allerdings innerhalb sechs Wochen, daher rechtzeitig erhoben gewesen. Obwohl nun das Verhalten W's bei der Verhandlung vom 27. Jänner 1894 und seine bei diesem Anlasse gemachten Aeußerungen den Gegenstand einer Beweisaufnahme bei der gegen ihn am 7. April 1894 vor dem Bez. Ger. Salzburg durchgeführten Hauptverhandlung über die Privatanklage der Maria R gebildet haben, enthalten sich die Gerichte beider Instanzen doch jeder Feststellung in der angedeuteten Richtung, in welcher auch das Protokoll der Hauptverhandlung hinreichende Klarheit nicht gewährt.

Es zeigt sich also, daß das Urtheil des Berufungsgerichtes in der Frage des Ablaufes der Anklagefrist auf irriger Rechtsanschauung beruht, daher behoben werden muß, während eine sofortige Freisprechung des Angeklagten nicht gerechtfertigt wäre, weil Anklagebehauptungen vorliegen, welche seine Verurtheilung rechtfertigen könnten, wenn der Richter in der Lage wäre, diesen Behauptungen entsprechende Feststellungen vornehmen zu können.

§. 9 al. 2 Pr. Ges. (§. 489 St. P. O.) **Nr. 432.**

Die Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift unterliegt keinem Beschwerdezuge. Die Ausnahmsbestimmung des §. 9 al. 2 Pr. Ges. tritt zu Gunsten von lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes, Verkehres oder häuslichen und geselligen Lebens dienenden Preßerzeugnissen ein. Auch Visitkarten können unter Umständen der in al. 1 des §. 9 Pr. Ges. aufgestellten Regel unterworfen sein.

Pl. E. vom 10. Juli 1894 Z. 8143.

Mit Erkenntniß des st.-del. Bez. Ger. Pisek vom 22. Februar 1894 Z. 325 wurde die von der Bezirkshauptmannschaft Strakonitz verfügte Be-

schlagnahme von in der Druckerei des Vincenz O verfertigten und in dessen Laden zum Verkaufe bereitliegenden Blanquetten zu Arbeitervisitkarten mit den Bildnissen von Arbeiterführern, Emblemen und Sprüchen versehen, bestätigt, über Beschwerde des Franz S, verantwortlichen Leiters der Druckerei, wurde aber diese Beschlagnahme mit Beschluß des Kreis- als Berufungsgerichtes Pisek vom 2. März 1894 Z. 1085 aufgehoben.

Auch die subjektive Verfolgung des Franz S endete in beiden Instanzen mit einem Freispruche. Maßgebend sowohl für die Aufhebung der Beschlagnahme, wie auch für die Zurückweisung der Anklage war den Gerichten die Erwägung, daß es sich im gegebenen Falle nicht um den Inhalt der Druckschriften handle, sondern nur die Verletzung der §§. 9 u. 17 Pr. Ges. in Frage stehe; daß jedoch von der im §. 9 Abs. 1 Pr. Ges. normirten Verpflichtung Visitkarten, als bloß dem gesellschaftlichen Verkehre dienend, ausdrücklich ausgenommen seien; daß auch in concreto nur solche in Betracht stehen, rücksichtlich welcher ungeachtet der angebrachten Embleme nicht die Ueberzeugung gewonnen werden konnte, daß sie einem anderen Zwecke als dem des gesellschaftlichen Verkehrs dienen sollten; daß die saisirten Stücke überdies nur Blanquette seien, in welche die Namen erst über Bestellung gedruckt werden sollten, und daß selbst der erfolgte Verkauf derselben an ihrer Bestimmung, den Bedürfnissen des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen, nichts ändere.

Der Vorgang der Untergerichte weist in zweifacher Beziehung eine Verletzung des Gesetzes auf. Zunächst unterliegt die Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme überhaupt keinem Beschwerdezuge. Dies spricht §. 489 St. G. wortdeutlich aus, indem er im Abs. 1 nur dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung ein Beschwerderecht einräumt und im 2. Abs. hervorhebt, daß die bestätigte Beschlagnahme bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam bleibe. Diese bereits eingeleitete Entscheidung in der Hauptsache war demnach unter allen Umständen abzuwarten und die gegen die Bestätigung der Beschlagnahme gerichtetete Beschwerde des Franz S als unstatthaft zurückzuweisen. Allein auch die in der Hauptsache ergangenen Erkenntnisse sind rechtsirrthümlich. Es fällt an sich ins Gewicht, daß die fraglichen Preßerzeugnisse jene charakteristischen Merkmale, die für Besuchskarten üblich sind, überhaupt nicht an sich tragen, daß auf denselben das Bezeichnendste, nämlich der Name fehlt; daß die Blanquette allerdings Raum für den Druck eines Namens bieten, daß sie aber ebensogut zu anderen Zwecken, rücksichtlich welcher dahin gestellt bleiben kann, ob sie in der Ausnahmsbestimmung des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. Raum fänden, dienen können; daß es also an sich vergriffen erscheint, jenen Preßerzeugnissen vorweg die Bestimmung von Visitkarten zuzuweisen. Allein davon abgesehen blieb unerwogen, daß die Ausnahmsbestimmung des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. nur bezüglich solcher Preßerzeugnisse platzgreift, die lediglich den Bedürfnissen des Verkehrs, des Gewerbes, des geselligen und Familienlebens zu dienen bestimmt sind; daß die Bedingung nur dann zutrifft, wenn die betreffenden Preßerzeugnisse nichts Anderes enthalten, als was von den in der citirten Gesetzesstelle erwähnten Bedürfnissen unbedingt gefordert wird; daß, sobald sich der Inhalt der Preßerzeugnisse über das eximirte Bedürfnis hinauserstreckt, die im 1. Abs. des §. 9 Pr. Ges. aufgestellte Regel in ihre Rechte tritt, und daß auf die fraglichen Preßerzeugnisse,

selbst wenn sie als Visitkarten anzusehen wären, weil ihr Inhalt über dieses Bedürfniß hinausging, die Bestimmungen der §§. 9 Abs. 4 u. §. 17 Pr. Ges. zur Anwendung zu bringen gewesen wären.

§. 9 al. 2 Pr. Ges.

Nr. 433.

Preßerzeugnisse mit der Aufforderung zur Begehung des ersten Mai als Arbeiterfeiertag genießen nicht die Begünstigung des §. 9 al. 2 Pr. Ges.

Pl. E. vom 9. Oktober 1894 Z. 12098.

Karl R, Buchdrucker in Klagenfurt, hatte zu Maueranschlägen bestimmte Zettel des Inhalts: „Arbeiter und Arbeiterinnen! der erste Mai ist ein Arbeiterfeiertag! Rüstet Euch!" drucken und dem Besteller, durch welchen eine durch §. 23 Pr. Ges. verpönte Verbreitung derselben stattfand, ausfolgen lassen. Auf diesen Zetteln war weder der Druckort, noch der Name des Druckers und Verlegers angegeben, noch wurden Pflichtexemplare hinterlegt.

Das st.-del. Bez. Ger. Klagenfurt sprach den Angekl. R in der Erwägung frei, daß die erwähnte Druckschrift nur einem örtlichen Interesse entspreche und lediglich den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens zu dienen bestimmt sei, da in der Aufforderung, den ersten Mai als Feiertag zu begehen, nur die Einladung enthalten sei, diesen Tag, sei es in geselligen Zusammenkünften, sei es durch Ausflüge oder anders wie zu feiern, und eine solche Feier, sofern dabei die Vorschriften der Gewerbeordnung befolgt werden, für Klagenfurt nicht verboten gewesen sei. Das L. G. in Klagenfurt als B. G. bestätigte dieses Urtheil aus dessen Gründen. Der C. H. erklärte die Urtheile beider Instanzen für irrthümlich.

Zunächst ist die Frage des „rein örtlichen Interesses" im Sinne des §. 23 Abs. 3 Pr. G. hier nicht näher zu erörtern, weil es sich für den Drucker nicht um die anderen Beschuldigten zur Last fallende Uebertretung des §. 23 Pr. G. (durch unbefugte Plakatirung), sondern um Verletzung der §§. 9 u. 17 Pr. Ges. handelt, bei welcher (nach §. 9 Abs. 2 Pr. Ges.) nur zu prüfen ist, ob eine Druckschrift vorliege, „welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt ist." Die vom Pr. Ges. (§. 9 Abs. 2) angeführten Beispiele (Formularien, Preiskarten, Visitkarten) haben durch die zur Gewerbenovelle ergangene Ministerialverordnung vom 3. August 1890 R. G. Bl. Nr. 160 eine Bereicherung erfahren, welche den dem Preßgesetze zu Grunde liegenden Gedanken nur noch deutlicher hervorhebt, daß die Ausnahme des §. 9 Abs. 2 Pr. Ges. nur auf Preßerzeugnisse bezogen werden darf, „bei denen ihrer Beschaffenheit nach die Möglichkeit eines strafgesetzwidrigen Gebrauches der Presse wenigstens in der Regel ausgeschlossen erscheint." (C. E. vom 4. Juli 1893 Z. 7784 J. M. V. Bl. Nr. 34 Jahrgang 1893.) Daß dies bei dem Preßerzeugnisse nicht zutreffe, dessen Herstellung dem Angekl. R zur Last fällt, ist klar. Schon die Thatsache, daß sich der Aufruf an die Arbeiterschaft als solche, also an einen ganzen, viele Mitglieder umfassenden Stand, aber nur an diesen wendet, mehr noch aber der Umstand, daß im Aufrufe nicht zu bestimmten, örtlich und zeitlich bezeichneten Unterhaltungen, sondern lediglich zur Feier des ersten Mai, also wohl wesentlich zur Arbeitseinstellung an diesem Tage aufgefordert wird, spricht gegen die

Ansicht des Erstrichters und zeigt, daß es sich hier nicht um eine dem Bedürfnisse des Verkehrs oder des geselligen Lebens zu dienen bestimmte, sondern um eine Druckschrift handle, die als Mittel einer sozialpolitischen Kundgebung erscheint. Denn auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Verbreitung dieser zahlreichen Zettel eine von der Parteileitung ausgehende Aufforderung an die Arbeiterschaft zur Feier des ersten Mai darstellt, und daß diese Aufforderung ohne Rücksicht auf eine etwaige Zustimmung der Arbeitgeber erfolgt ist; ein Vorbehalt, welchen die Urtheilsgründe ohne jede Begründung als in der Aufforderung enthalten ansehen. Es heißt aber offenkundige Thatsachen der Zeitgeschichte übersehen, wenn seitens der Gerichte die aktenmäßig vorliegenden Resolutionen des vierten sozialdemokratischen Parteitages in Wien, in denen beschlossen wurde, an der Maifeier „als Demonstration für den Achtstundentag, das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht, sowie für die internationale Völkerverbindung" festzuhalten, keine Berücksichtigung finden, und wenn beide Instanzen die nicht auf Oesterreich beschränkte internationale Arbeiterbewegung, durch welche die unter Anklage gestellte That erst ihre wahre Bedeutung erlangt, aus dem Kreise ihrer Erörterungen ausschließen.

§. 23 al. 2 u. 3 Pr. Ges.

Nr. 434.

Das Aushängen oder Anschlagen von Wahlaufrufen (Kandidatenlisten) zu Gemeindewahlen bedarf der Bewilligung der Sicherheitsbehörde.

Pl. E. vom 5. Juni 1894 Z. 6613.

Aus den Akten ergibt sich folgender Sachverhalt: Karl M, Inhaber einer Ankündigungsanstalt, wurde strafgerichtlich verfolgt, weil er, ohne vorerst die Bewilligung der Sicherheitsbehörde einzuholen, am 7. März l. J. in Graz ein Plakat nachstehenden Inhaltes anschlagen ließ: „Geehrte Wähler! Wählet heute in den Gemeinderath den Herrn N. N, welcher schon durch sein bisheriges Wirken in der Handels- und Gewerbekammer das volle Verständniß für die Bedürfnisse seiner Wähler, sowie auch seine vollste Uneigennützigkeit und Wohlanständigkeit als gewählter Vertreter bereits bewiesen hat. Der Grazer Bürgerverein." In der Verhandlung vor dem st.-del. Bez. Ger. Stadt Graz bekannte sich Angekl. zu der ihm zur Last gelegten Thathandlung, aber das Bez. Ger. sprach ihn mit Urtheil vom 22. März d. J. Z. 2541 von der Anklage wegen Uebertretung des §. 23 Pr. Ges. aus dem Grunde frei, weil der Inhalt des Plakates nur rein örtliches, auf Graz beschränktes Interesse betrifft. Das Grazer Landes- als Berufungsgericht bestätigte mit Entscheidung vom 7. April 1894 Z. 6037 das erstrichterliche Urteil aus dessen Gründen in der Erwägung, daß gegebenenfalls nur eine Annoncirung in Frage stehe, rücksichtlich welcher ihrer Natur und ihrem Zwecke nach eine strafgerichtliche Verantwortung nicht wohl denkbar ist, weshalb auch eine behördliche Ueberwachung als entbehrlich betrachtet werden kann."

Allein als gesetzmäßig läßt sich der Standpunkt der Untergerichte nicht bezeichnen.

Was dem Wesen nach unter „rein örtlichem" Interesse zu verstehen sei zeigt dessen Coordinirung zum „gewerblichen" Interesse (§. 23 al. 3 Pr. Ges.), zu Bedürfnissen des „Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und gesel-

ligen Lebens“ (§. 9 al. 2 Pr. Ges. und Minist. Verordn. vom 3. August 1890 Nr. 160 R. G. Bl.). Wahlen in eine Körperschaft, welche wie die Gemeindevertretung, politische Rechte ausübt, gehen über rein örtliches Interesse hinaus. Es liegt auf der Hand, daß in darauf bezüglichen Verlautbarungen, und namentlich im Inhalte der Wahlaufrufe, und zwar nicht bloß in dem, was zur Empfehlung von Kandidaten vorgebracht wird, sondern unter Umständen in den empfohlenen Persönlichkeiten vielleicht unmittelbar selbst, volle Rechtfertigung für die präventive Ueberwachung und leicht auch Anlaß zur strafgerichtlichen Verantwortlichkeit gelegen sein kann. Es handelt sich also im gegebenen Falle um ein politisches Plakat, dessen Affigierung nicht bloß in Oesterreich, sondern auch anderwärts von polizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht ist.

Indem nun die bezogenen Urtheile die Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach §. 23 Pr. Ges. ausgeschlossen haben, erscheint das Gesetz unrichtig angewendet, beziehungsweise verletzt, daher mit dem diesfälligen Ausspruche vorzugehen war.

§. 21 Pr. Ges.

Nr. 435.

Ein in dem Berichtigungsaufsatze enthaltener Vorwurf einer unehrenhaften Handlung läßt die Weigerung des Redakteurs zur Aufnahme der Berichtigung gerechtfertigt erscheinen.

Durch das Geständniß des Angekl. ist erwiesen, daß derselbe das Berichtigungsschreiben erhalten und die Aufnahme der begehrten Berichtigung innerhalb der im §. 19 Pr. Ges. vorgeschriebenen Frist verweigert hat.

Der Angekl. begründet seine Weigerung damit, daß der letzte Absatz, sowie ein Theil des vorletzten Absatzes des Berichtigungschreibens den Bedingungen des §. 19 Pres. Ges. nicht entsprochen habe. Bei der Prüfung des Inhaltes der Berichtigung ist nun das Gericht zur Ueberzeugung gelangt, daß zwar der erste Theil der Berichtigung bis zu der Stelle „persönlich die Patentanmeldung besorgte“ den Vorschriften des §. 19 Pr. Ges. entspricht, daß jedoch der übrige Theil der Berichtigung die Weigerung des Angekl., die Berichtigung aufzunehmen, vollkommen gerechtfertigt erscheinen läßt. Die Stelle „unwahr jedoch, daß Herr G aus preßpolizeilichen Rücksichten es unterläßt, die Handlungsweise des P. A. eingehender zu beleuchten“, enthält keine Widersprechung unwahrer „Thatsachen“, da in der bezüglichen Stelle des angefochtenen Artikels nur ein inneres Vorhaben des G begründet wird, und auch der nächstfolgende Passus enthält keine thatsächliche Berichtigung, weil die Frage, ob ein Patent einen Werth besitze oder nicht, in den Bereich des subjektiven Ermessens fällt.

In dem letzten Absatze des Berichtigungsschreibens wird endlich die Entstehungsgeschichte des „Eingesendet“ erörtert und behauptet, daß G zur Unterfertigung desselben wider seine bessere Ueberzeugung durch den Herausgeber der Zeitschrift: P.... verleitet worden sei.

Abgesehen davon, daß diese Stelle auf den Inhalt des angefochtenen Artikels überhaupt nicht Bezug nimmt, kann der Angekl. zur Wiedergabe derselben umsoweniger verhalten werden, als diese Stelle den Vorwurf einer

unehrenhaften Handlung gegen den Herausgeber der Zeitschrift P.... enthält. Es erscheint demnach mangels des objektiven und subjektiven Thatbestandes des §. 21 Pr. Ges. der Freispruch begründet. Die von dem Privatkläger ergriffene Berufung wurde vom Landesgerichte als Berufungsinstanz unter Hinweisung auf die erstrichterliche Begründung zurückgewiesen.

§. 21 Pr. Ges.

Nr. 436.

Die Veröffentlichung einer von dem Redakteur selbst formulirten Berichtigung jener Thatsachen, deren Berichtigung von dem Privatankläger begehrt wurde, befreit den Redakteur nicht von der Pflicht zur Aufnahme der vom Privatankläger verlangten Berichtigung.

Auf Grund des Geständnisses des Angekl. wurde als erwiesen angenommen, daß das Berichtigungsschreiben demselben zugekommen ist, und daß er die Berichtigung in der von dem P. A. begehrten Form in den beiden zunächst erschienenen Nummern der Montagszeitung der Extrapost nicht zum Abdrucke gebracht hat.

Zur Rechtfertigung seiner Weigerung führt der Angekl. an, daß er in der nächsten Nummer, welche nach der im Berichtigungswege angefochtenen Nummer der genannten Zeitschrift erschienen ist, eine von der Redaktion formulirte Berichtigung jener Thatsachen, deren Berichtigung von dem P. A. begehrt wurde, bereits aufgenommen und sich daher nicht mehr für verpflichtet gehalten habe, das Berichtigungsschreiben zu veröffentlichen, daß ferner das Berichtigungsschreiben einen Zusatz enthalte, welcher den Vorschriften des §. 19 Pr. Ges. nicht entspräche. Von der Vertheidigung wird ferner geltend gemacht, daß die Aufnahme der Berichtigung von Dr. R als Rechtsanwalt des P. A. verlangt worden sei, ohne daß Dr. R seine Bevollmächtigung ausgewiesen habe.

Diese von dem Angekl. und der Vertheidigung angeführten Weigerungsgründe erschienen dem Gerichte nicht stichhältig.

In dem Berichtigungsschreiben werden die in dem angefochtenen Artikel behaupteten Thatsachen, „daß der P. A. im Wege des Inserates die Beamten unserer Banken aufgefordert habe, ihm gegen hohe Provision Clientel zuzubringen“ und „daß dem P. A. für das Jahr 1894 die Börsekarte entzogen worden sei“ als unwahr bezeichnet und die Bemerkung hinzugefügt, daß sich nicht der allermindeste Anlaß jemals ergeben hat, welcher die Börsekammer zu irgend einer Maßregel gegen den P. A. bestimmt hat oder bestimmen konnte.

Nachdem dem Berichtigungswerber nicht verwehrt werden kann, außer der Widersprechung der in dem angefochtenen Artikel behaupteten Thatsachen auch solche Zusätze in der Berichtigung aufzunehmen, welche zur Widerlegung der fälschlich vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen geeignet erscheinen, so mußte die Berichtigung des P. A., die Aufnahme des obenerwähnten Zusatzes in die Berichtigung aufzunehmen, anerkannt werden und entspricht demnach das Berichtigungsschreiben seinem ganzen Inhalte nach der Vorschrift des §. 19 Pr. Ges.

Die Verantwortung des Angekl., daß er aus eigenem Antriebe die fälschlich vorgebrachten Thatsachen berichtigt habe, und daß demnach seine Weigerung,

das Berichtigungsschreiben zu veröffentlichen, subjektiv begründet gewesen sei, erscheint deshalb nicht stichhältig, weil im §. 22 Pr. Ges. ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß alle Berichtigungen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden müssen.

Dieser Verpflichtung ist der Angekl., abgesehen davon, daß der oberwähnte Zusatz des Berichtigungsschreibens überhaupt nicht abgedruckt wurde, auch in Bezug auf den eigentlichen Kern des Berichtigungsschreibens nicht nachgekommen, und wenn er sich, im Hinblicke auf die von ihm selbst gebrachte Berichtigung der als unwahr bezeichneten Thatsachen nicht mehr zur Aufnahme der Berichtigung in der von dem P. A. erlangten Form für verpflichtet hielt, so lag seinerseits ein die Strafbarkeit des Angekl. nicht ausschließender Rechtsirrthum, keineswegs aber eine im Gesetze begründete Weigerung vor.

Auch der von der Vertheidigung geltend gemachte Mangel der Legitimation des Berichtigungswerbers Dr. R als Vertreters des P. A. vermag die Weigerung des Angekl. nicht zu rechtfertigen, nachdem der P. A. zweifellos als „betheiligte Person" im Sinne des §. 19 Pr. Ges. anzusehen ist, Dr. R ausdrücklich in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt des P. A. das Berichtigungsbegehren gestellt hat, der genannte Anwalt dem Advokatenstande angehört, demnach seine Vertretungsbefugnis von dem Angekl. mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden konnte, im Uebrigen der Angekl., dessen Zeitung eine Wochenschrift ist, bei einem Zweifel an der Bevollmächtigung des Dr. R sich diesbezüglich bei dem P. A. anzufragen hinreichend Zeit und Gelegenheit gehabt hätte.

Bei dieser Sachlage mußte die Weigerung des Angekl., die von dem P. A. verlangte Berichtigung aufzunehmen, als grundlos angesehen werden, und erscheint somit der Schuldspruch gerechtfertigt.

Die vom Angekl. ergriffene Berufung wurde vom Appellgericht als ungegründet zurückgewiesen.

§. 532 St. G. u. §. 36 Ver. Ges. **Nr. 437.**

Berechnung der Verjährungsfrist bei Uebertretungen des Vereinsgesetzes.

Pl. E. vom 19. Juni 1894 Z. 7385.

Die Behandlung, welche die Frage der Verjährung seitens des B. G. in Graz erfuhr, erscheint dem Gesetze nicht entsprechend. Der Gerichtshof erklärt, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 36 Ver. Ges. und des §. 532 St. G. betrage die Verjährungsfrist drei Monate, und da die strafbare Handlung in den Zeitraum zwischen dem 12. und 20. September 1893 falle, der erste Akt gerichtlicher Strafverfolgung durch Erlassung einer Vorladung an Heinrich P als Angeschuldigten aber erst am 11. Jänner 1894 stattgefunden habe, erscheine die Uebertretung als verjährt.

Die Annahme, daß Uebertretungen des Ver. Ges. in drei Monaten verjähren, ist rechtsirrthümlich. Nach §. 36 Ver. Ges. werden dieselben mit Arrest in der Dauer bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl. geahndet. Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß der Richter in jedem Falle der Anwendung des §. 36 Ver. Ges. nach seinem Ermessen auf eine Geldstrafe bis zu 200 fl. erkennen darf, ohne daß dieses richterliche Recht vom Zutreffen

bestimmter Umstände abhängig wäre. Es liegt also im §. 3 Ver. Ges. nur ein Strafsatz vor, der alternativ die Strafandrohungen des einfachen Arrestes bis zu sechs Wochen und einer Geldstrafe bis zu 200 fl. enthält. Da aber nach §. 228 a und b, insbesonders aber nach §. 532 St. G. für die Frage der Verjährungsfrist der Strafsatz, das ist die im Gesetze auf das Delikt nach seiner konkreten Gestaltung gesetzte höchste Strafe und nicht jene Strafe maßgebend ist, auf welche der Richter im einzelnen Falle erkannt haben würde, so ist es klar, daß im vorliegenden Falle die Verjährungszeit nicht, wie die Berufungsinstanz annimmt, drei Monate, sondern sechs Monate beträgt, weil es sich nicht um eine Uebertretung handelt, auf welche im Gesetze als höchste Strafe eine Geldstrafe bis 50 fl. festgesetzt ist, sondern um eine solche, für welche (§. 532 St. G.) das Gesetz als höchste Strafe eine Geldstrafe bis 200 fl. angedroht ist.

§. 11 u. 13 Vers. Ges.

Nr. 438.

Mit der im §. 13 des Vers. Ges. vorgesehenen Auflösung erlöschen Obliegenheiten und Rechte, welche §. 11 des cit. Gesetzes dem Leiter der Versammlung zuweist; seine der Auflösung nachfolgende Weigerung, die Versammelten zum Auseinandergehen aufzufordern, läßt sich dem §. 19 des bezogenen Gesetzes nicht unterstellen.

C. E. vom 15. Juni 1894 Z. 4298.

Der Erstrichter hat die von der Anklage beantragte Anwendung der Strafbestimmungen der §§. 11 und 13 des Ver. Ges. auf die dem Angekl. zur Last gelegte That, daß er als Vorsitzender bei der am 16. Juli 1893 zu Odrau abgehaltenen öffentlichen Versammlung des Vereines „Volksfreund" trotz wiederholt gestellten Ansuchens des landesfürstl. Kommissärs die Versammelten zum Auseinandergehen aufzufordern unterließ, deshalb abgelehnt, weil von der Anschauung ausgegangen wurde, daß des Vorsitzenden Verpflichtung, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, sich bloß auf die Dauer der Versammlung beziehe, vorliegenden Falles aber die Versammlung bereits aufgelöst war, und der Regierungskommissär die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch die Aufforderung zum Auseinandergehen bereits selbst übernommen hatte.

Die gegen diesen Freispruch nach §. 281 Z. 5 u. 9 a St. P. O. gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde entbehrt der Begründung. Aus der Vorschrift des §. 14 des Vers. Ges., wonach, sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, alle Anwesenden verpflichtet sind, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinander zu gehen, ergibt sich, daß die nach §. 11 des obbezeichneten Gesetzes dem Leiter der Versammlung zukommenden Rechte und Pflichten entsprechend der zeitlichen Beschränkung der Versammlung mit der Beendigung derselben um so mehr ihr Ende finden müssen, als ja auch der Leiter der Versammlung von der Beobachtung der Vorschrift des §. 14 dieses Gesetzes nicht ausgenommen ist. Gegebenen Falles erfolgte die Auflösung der Versammlung nicht durch deren Leiter nach §. 11 Abs. 2, sondern durch den Regierungsabgeordneten nach §. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes kraft eigenen Rechtes.

Die Anwesenden zum sofortigen Verlassen des Versammlungsortes und zum Auseinandergehen aufzufordern, oblag gemäß Absatz 7 al. 2 der mit dem an sämmtliche Landesstellen ergangenen Cirkularerlasse des Ministers des Innern vom 12. April 1889 hinausgegebenen Instruktion dem Regierungsabgeordneten, dessen an den Angeklagten als gewesenen Leiter der Versammlung gerichtete Aufforderung, die Versammelten zum Auseinandergehen aufzufordern, für diesen eine Pflicht nicht mehr begründen konnte, weil er in Folge der Auflösung der Versammlung seitens des Regierungsabgeordneten seiner Funktionen bereits entkleidet war. War aber die Aufforderung nicht geeignet, eine Pflicht des Angekl. zu begründen, so kann auch von einer ihm zur Last gehenden Verletzung des §. 11 des cit. Gesetzes keine Rede sein.

Dem Gesagten zufolge stellt sich die auf Z. 9a des §. 281 St. P. O. gestützte N. B. als ungegründet, deren Ausführung in der Richtung der Z. 5 aber als nunmehr gegenstandslos geworden dar, weshalb nach §. 288 Abs. 1 St. P. O die Verwerfung erfolgte.

Art. III Ges. v. 15. Okt. 1868. **Nr. 439.**

Der faktische, aber den Behörden nicht angezeigte Redakteur eines Blattes haftet nicht für die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit.

E. E. vom 11. Mai 1894 Z. 2703.

Die gegen den Freispruch des A von der Anklage wegen der obbezogenen Uebertretung gerichtete N. B. der St. A. ist nicht begründet. Der Erstrichter geht von der Ansicht aus, daß unter dem im Art. III des erwähnten Gesetzes genannten Redakteure nur der bei der Behörde gehörig gemeldete Redakteur zu verstehen sei, daher nur diesen eine Verantwortlichkeit wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit treffen könne, während die St. A. die Anschauung vertritt, daß gegen A, welcher wirklicher, wenn auch nicht angemeldeter Redakteur des Blattes war, durch diese Thatsache die Verantwortlichkeit wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit begründet sei.

Die erstrichterliche Anschauung entspricht dem Wortlaute des Art. III, aus welchem deutlich hervorgeht, daß hier nur der als verantwortlich angemeldete Redakteur (§§. 9, 10 Pr. Ges.) gemeint ist. Das Gesetz geht offenbar von der berechtigten Voraussetzung aus, daß die Anmeldung des Redakteurs auch der Wahrheit entspreche; ist dies nicht der Fall, dann treten die schweren Folgen des §. 9 beziehungsweise §. 11 Pr. Ges. wegen der dort vorgesehenen falschen Angabe ein, wobei die von der Beschwerde aufgestellte Consequenz, daß weder der Scheinredakteur, noch der wirkliche Redakteur zur Verantwortung gezogen werden könnten, widerlegt erscheint.

§§. 57 u. 450 St. P. O. **Nr. 440.**

Das Bezirksgericht, bei welchem wegen eines mit einer Uebertretung zusammentreffenden Verbrechens oder Vergehens des Beschuldigten das Strafverfahren anhängig wird, hat nach §. 450 St. P. O. vorzugehen und die allfällige Ausscheidung der Uebertretung (§. 57 St. P. O.) dem Gerichtshofe zu überlassen.

Zur Verhandlung und Entscheidung der Uebertretung ist es nicht berufen, falls sie ihm der Gerichtshof nicht zuweist.

Pl. E. vom 24. April 1894 Z. 4918.

Zur Ausscheidung einzelner Deliktshandlungen der Beschuldigten behufs Durchführung eines abgesonderten Verfahrens ist nach §. 57 St. P. O. nur das nach §. 56 St. P. O. zuständige Gericht berufen; als solches aber kann im Falle des Zusammentreffens von Verbrechen und Uebertretungen nach §§. 10, 13 und 56 St. P. O. sicherlich nur der Gerichtshof erster Instanz angesehen werden. Nicht Incompetenz, sondern Rücksichten der Hintanhaltung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens sind denn auch im Contexte des §. 57 St. P. O. als Anlässe zur Ausscheidung bezeichnet. Für ein Bezirksgericht, das in ihm bekannt gewordenen strafbaren Handlungen Verbrechen oder Vergehen erkennt, ist der einzuschlagende Weg im §. 450 St. P. O. vorgezeichnet. Diesen Weg hatte auch gegebenenfalls in Ansehung der gesammten Privatanklage das Bez. Ger. in Turka eingeschlagen. Es stand ihm ohne Zweifel frei, Vorerhebungen einzuleiten, aber insolange zuständigen Ortes die kriminelle Verfolgung nicht abgelehnt war, durfte es ein meritales Erkenntniß nicht fällen. Durch seinen Vorgang hat es eine ganz unstatthafte Situation geschaffen. Dem P. A. ist Ersatz der Strafkosten zu einer Zeit auferlegt, wo sich noch nicht absehen läßt, ob er nicht in der Hauptsache obsiegen und seinerseits einen Anspruch auf Kostenersatz wider die Beklagten erreichen wird. Indem aber die Berufungsinstanz in Sambor das erstrichterliche Erkenntniß bestätigte, hat sie den unverkennbar gesetzwidrigen Vorgang aufrecht erhalten.

§§. 283 u. 464 St. P. O.

Nr. 441.

Unzulässigkeit des zu Ungunsten des Angeklagten eingeräumten Berufungsrechtes rücksichtlich jener Strafsatzungen, bei welchen wegen Mangels eines gesetzlichen Mindestausmaßes außerordentliche Strafmilderung überhaupt nicht platzgreift.

Pl. E. vom 16. Oktober 1894 Z. 12339.

Die über die Berufung des st. a. F. durch das B. G. in Kuttenberg erfolgte Straferhöhung war eine rechtsirrthümliche.

Die ausschließliche Grundlage für den Bestand eines die Strafe betreffenden Berufungsrechtes bildet einzig und allein die Vorschrift des §. 283 (464) St. P. O. In ihrem ersten Satze sind der Ausspruch über die Strafe und jener über die Entschädigungsansprüche als mögliche Objekte des Rechtsmittels angegeben, aber die Voraussetzungen, unter welchen allein die Strafbemessung angefochten werden kann, bestimmt ihr zweiter Satz. Ihm gemäß ist Berufung zum Nachtheile des Angekl. nur dann zuläßig, „wenn eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist"; zu Gunsten des Angekl. aber dann, „wenn der Richter (vom Rechte der a. o. Strafmilderung oder der Strafumwandlung) nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht hat." Hiezu bemerkt der J. M. E. vom 3. Jänner 1875 Z. 17476: „Hat sich das Gericht innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bewegt, so ist die St. A. von der Berufung ausgeschlossen; hat das Gericht, Gebrauch machend von seinen außerordentlichen Befugnissen, zu Gunsten des Angekl. den gesetz-

lichen Strafrahmen verlassen — — —, dann steht die Berufung dem Ankläger, nicht aber dem Angekl. zu." Daß diese Regelung des Berufungsrechtes auch bei Vorkommen von eines Mindestausmaßes entbehrenden Strafsatzungen in Anwendung zu kommen habe, unterliegt keinem Zweifel; wornach es augenscheinlich ist, daß dem Ankläger das Berufungsrecht auch dort entzogen ist, wo ob Mangels eines Mindestausmaßes unter die gesetzlich angedrohte Strafdauer überhaupt nicht herabgegangen werden kann.

Dadurch, daß das Berufungsgericht in Kuttenberg die vom st. a. F. rücksichtlich des Ausmaßes der dem Angekl. erstrichterlich auferlegten Strafe angebrachte Berufung nicht als unzulässig verworfen hat, wurde das Gesetz verletzt.

§. 341 St. G. **Nr. 442.**

Der Mangel einer Fahrordnung befreit den Radfahrer nicht von der Verantwortlichkeit für Unfälle, welche er durch schnelles und unvorsichtiges Fahren herbeiführt (§§. 341 und 335 St. G.).

Pl. E. vom 4. Dezember 1894 Z. 14384.

Der C. H. hat in Erledigung der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen N. B. zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des Bez. Ger. in Langenlois vom 17. April 1894 Z. 245 und des Kreis- als B. G. in Uebertretungssachen in Krems vom 6. September 1894 Z. 1875, welche den Wilhelm S von der Anklage wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. freisprechen, wurde das Gesetz, und zwar in den §§. 427, 341, 335 St. G. verletzt.

Gründe: Wie aus den Akten der Strafsache wider Wilhelm S wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. hervorgeht, wurde mit dem Urtheile des Bez. Ger. Langenlois vom 17. April 1894 Z. 245 Wilhelm S von der Anklage wegen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 335 St. G. freigesprochen. Den Urtheilsgründen ist zu entnehmen, daß der Angekl. am 27. August 1893 in Hadersdorf am Kamp den vierjährigen Knaben Franz A mit dem Zweirade überfuhr, bei welchem Anlasse A einen als schwere Verletzung qualificirten doppelten Bruch des rechten Oberschenkels erlitt. Aus den Feststellungen des Gerichtes im Zusammenhange mit der bei den Akten erliegenden Planskizze ergibt sich, daß der Angekl. in der Richtung von Krems in schneller Fahrt die Ortschaft Hadersdorf durchfuhr; daß er sich von den an der rechten Seite in der Richtung der Fahrt liegenden Häusern nur zwei Schritte entfernt hielt; daß der Knabe A plötzlich von rechts aus einem engen, aus dem Hause Nr. 93 auf die Straße mündenden Gange in einer Entfernung von zwei Metern vor dem Rade heraustrat und vom Pedal des Rades mit der oben erwähnten Folge niedergestoßen wurde. Ein Verschulden des Radfahrers wird vom Gerichte wesentlich im Anschluß an das Gutachten des vernommenen Sachverständigen ausgeschlossen, weil ein in schneller Fahrt begriffener Radfahrer das Hinderniß mindestens in einer Entfernung von zwanzig Schritten gesehen haben müsse, um ausweichen zu können, weil sonach der Angekl., welcher den Knaben A erst in einer Entfernung von zwei Metern plötzlich vor sich auftauchen sah und

ihn mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse vor dessen Heraustreten auf die Straße nicht wahrgenommen haben konnte, nicht mehr die Möglichkeit des Ausweichens hatte, weil der Angekl. berechtigt war, in jenem Wagengeleise (nahe den Häusern) zu fahren, welches er benützt hat; weil er endlich bezüglich des eingeschlagenen Tempos nicht zur Rechenschaft gezogen werden könne, da Hadersdorf am Kamp ein Ort ohne Fahrverbot sei. Das Gericht gelangt somit zu dem Ergebnisse, daß der Unfall nicht durch Verschulden des Angekl., vielmehr durch Unvorsichtigkeit des kleinen, schlecht beaufsichtigten Franz A verursacht wurde. Die Berufung des st. a. F. wurde vom Kreisgerichte Krems als Berufungsinstanz in Uebertretungssachen mit dem Urtheile vom 6. September 1894 Z. 1875 aus den Gründen des Erstrichters verworfen.

Die Urtheile beider Instanzen erweisen sich als rechtsirrthümlich. Bei Würdigung der (auch von der Berufungsinstanz festgehaltenen Gründe) des Erstrichters zeigt sich sofort, daß die Fahrt des Angekl. unter Umständen stattfand, welche ihm eine ganz besondere Vorsicht zur Pflicht machten. Diese Umstände sind: Die Fahrt durch eine bewohnte Ortschaft; der Umstand, daß die Fahrt in nächster Nähe der Häuser stattfand, weshalb die Möglichkeit des plötzlichen Heraustretens von Personen aus den Hausthoren oder Seitenwegen vom Angekl. zu berücksichtigen war; endlich die durch die Ortsverhältnisse bedingte Hinderung eines weiteren Ausblickes für den Radfahrer, so daß besonders an der Stelle des Unfalles weder der Radfahrer die aus dem Gange des Hauses Nr. 93 auf die Straße tretenden Personen, noch diese den Radfahrer auf größere Entfernung wahrnehmen konnten. Die pflichtmäßig erhöhte Aufmerksamkeit des Radfahrers hatte sich in Anwendung von Vorsichtsmaßregeln, wie etwa Abgabe von Glockensignalen, ganz besonders aber in größter Mäßigung der Schnelligkeit der Fahrt zu äußern; hat er dies nicht gethan, und ist er, wie das Urtheil feststellt, den erwähnten Umständen zum Trotz schnell gefahren, so daß er einer in geringerer Entfernung als 20 Schritt in die Richtung seiner Fahrt tretenden Person nicht ausweichen konnte, so war die Gefährdung von Ortsbewohnern durch den Angekl. eine offenliegende. Der Mangel einer Radfahrordnung für Hadersdorf, auf welchen das Bez. Ger. hinweist, um die Verantwortlichkeit des Angekl. für das schnelle Fahren in der Ortschaft auszuschließen, ist unentscheidend. Fahrordnungen für Radfahrer werden überhaupt nur für Orte erlassen, wo es mit Rücksicht auf die Häufigkeit des Wagen- und Radfahrens, sowie des sonstigen Verkehrs nöthig erscheint, das Radfahren ortspolizeilich besonders zu regeln; für andere Orte erweisen sich eben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes als ausreichend, welches in den §§. 341, 342, 427 und besonders 335 St. G. das schnelle und unvorsichtige Fahren unter Strafe stellt. Nach der Ansicht des Bez. Ger. über die Bedeutung der Radfahrordnungen wäre in allen Orten, für die eine Radfahrordnung nicht besteht, die persönliche Sicherheit der Bewohner der Unvorsichtigkeit jedes Radfahrers schutzlos preisgegeben. Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß der Angekl., indem er durch das schnelle, unter den gegebenen Umständen unvorsichtige Radfahren die schwere Verletzung des Franz A herbeigeführt hat, der Uebertretung nach §§. 341, 335 St. G. schuldig zu erkennen gewesen wäre.

Das Bez. Ger. erwähnt allerdings, auf Grund des verlesenen Wundberichtes des Arztes H, ohne zu einer eigentlichen Feststellung zu schreiten, einer Aeußerung des überfahrenen Kindes, wonach dasselbe das Rad des Angekl. während der Fahrt habe aufhalten wollen und dadurch verunglückt sei. Allein diese Stelle der Urtheilsgründe hat erhebliche formale Bedenken (§. 281 Z. 5 St. P. O.) gegen sich; denn nicht nur war die gerichtliche Vernehmung des seither verstorbenen Arztes H nicht möglich, die Berufungsinstanz hat es auch unterlassen, die dem schriftlichen Berichte H's entgegenstehenden Aussagen der erst nach dem Urtheilsspruche erster Instanz vernommenen Zeugen Magdalena M, Leopold F und Josef M entsprechend zu würdigen, und außerdem erwähnt keine der beiden Instanzen der gerichtlichen Vernehmung des Knaben Franz A, welcher erklärt hat, von rückwärts niedergestoßen worden zu sein, ohne den Radfahrer vorher gesehen zu haben. Abgesehen davon kann (in der Sache selbst) von schlechter Ueberwachung des Kindes A, welches von seiner Tante Marie F begleitet war, nicht die Rede sein; und das Verschulden des Angekl. wäre durch den Umstand, daß der Knabe Franz A das Rad aufhalten wollte, nur dann ausgeschlossen, wenn festgestellt wäre (was nach Lage der Sache mit Rücksicht auf die dem Angekl. zur Last fallende Schnelligkeit der Fahrt unmöglich ist), daß selbst bei entsprechend vorsichtiger Fahrt der Knabe in diesem Falle eine schwere Verletzung erlitten hätte.

Es war daher über die seitens der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene N. B. in Gemäßheit des §. 292 St. P. O. zu erkennen, durch die bezogenen Urtheile des Bez. Ger. in Langenlois vom 17. April 1894 Z. 245 und des Kreisgerichtes in Krems als Berufungsgerichtes in Uebertretungssachen vom 1. September 1894 Z. 1875 sei das Gesetz, und zwar in den §§. 341, 427, 335 St. G. verletzt worden.

§. 490 St. G.

Nr. 443.

Der im §. 490 St. G. vorgesehene Beweis ist wirksam, sofern er im Zuge des wider den Beschuldiger eingeleiteten Strafverfahrens erbracht wird; daß für diesen Zweck Beweismittel schon im Zeitpunkte des Vorbringens der Beschuldigung verfügbar seien, kann nicht gefordert werden.

Pl. E. vom 2. Oktober 1894 Z. 11860.

Der C. H. hat auf Grund der Verhandlung über die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene N. B. zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bez. Ger. in Horodenka vom 30. Juni 1893 Z. 1032, mit welchem Feige K der im §. 487 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt worden ist, und durch das diesen Ausspruch bestätigende Erkenntniß des Kreis- als Berufungsgerichtes in Kolomea vom 17. Mai 1894 Z. 2615, wurde das Gesetz verletzt; unter Aufhebung dieser Erkenntnisse wird Feige K von der Anklage freigesprochen und vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt.

Gründe: Am 30. März 1894 erhob Schloma J vor dem Bez. Ger. Horodenka die Privatklage wider Feige K, welcher er zur Last legt, daß sie ihn am 21. März 1893 öffentlich mit den Schimpfworten: „Räuber und Hurer" belegte. Hierüber wurde die Hauptverhandlung am 30. Juni 1893

durchgeführt. Nach den Aufzeichnungen des Verhandlungsprotokolles gab die Angekl. Feige K an, sie habe den P. A. der Ablegung eines falschen Zeugnisses in der Rechtssache Schloma K wider Schloma J pto. 25 fl. 50 kr. beschuldigt; die Wahrheit dieser Anschuldigung zu beweisen, erklärte sie sich bereit. Das Verhandlungsprotokoll constatirt, daß sowohl der P. A. als auch der Zeuge Rubin W die von der Angekl. einbekannte Aeußerung gehört haben, und daß der P. A. wegen dieser wider ihn erhobenen Anschuldigung die Bestrafung des Feige K begehrte. Ob im Zuge der Verhandlung auch die in der Strafklage der Feige K angeschuldigte Uebertretung nach §. 496 St. G. einer Erörterung unterzogen, und ferner ob Feige K zum Antritte des von ihr angebotenen Wahrheitsbeweises aufgefordert wurde, darüber ertheilen die Aufzeichnungen des Verhandlungsprotokolles keinen Aufschluß. Nach Schluß des Beweisverfahrens fällte das Bez. Ger. unter Z. 1032 das Urtheil, mit welchem Feige K schuldig erkannt wurde, sie habe am 31. März 1893 den Schloma J fälschlich der Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses in dessen Rechtssache mit Schloma K pto. 25 fl. 50 kr. beschuldigt, dadurch die Uebertretung nach §. 487 St. G. begangen und werde hiefür nach §. 493 St. G. unter Anwendung des §. 266 St. G. zur Arreststrafe in der Dauer von drei Wochen und nach §. 389 St. G. zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt. Der Schuldspruch wurde auf das Geständniß der Feige K und die Aussage des Zeugen Rubin W gestützt. Wider dieses Urtheil brachte Feige K die Berufung ein und hob in derselben unter Betheuerung ihrer Nichtschuld insbesonders hervor, daß wider Schloma J die strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen Zeugnisses in Schwebe sei. Im Zuge der hierüber vor dem Kreis- als B. G. in Kolomea am 17. Mai 1894 abgehaltenen Hauptverhandlung producirte Feige K zum Beweise, daß die von ihr wider Schloma J erhobene Anschuldigung auf Wahrheit beruhte, das rechtskräftige Erkenntniß des Kreisgerichtes Kolomea vom 20. December 1893 Z. 8400. Laut desselben wurde Schloma J des Verbrechens des Betruges nach §. 199 lit. a St. G. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er am 21. März 1893 in der Rechtssache des Schloma K wider ihn wegen Zahlung von 25 fl. 50 kr. ein falsches Zeugniß unter Eid ablegte. Trotzdem wies jedoch das Kreis- als B. G. mittelst Erkenntnisses vom 17. Februar 1894 Z. 2615 die Berufung der Feige K zurück und bestätigte das bezirksgerichtliche Urtheil aus dessen Gründen und in der Erwägung, daß die Angekl. Feige K zur Zeit der wider den P. A. erhobenen Anschuldigung wegen Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses hiezu keinen Grund hatte, und daß sie den Wahrheitsbeweis nicht „durchführte“.

Durch die wider Feige K gefällten Erkenntnisse wurde das Gesetz in mehrfacher Richtung verletzt. Vor Allem hätte die wider Feige K in der Strafanzeige erhobene Anklage wegen Uebertretung nach §. 496 St. G. der Erledigung zugeführt, und da aus dem Verhandlungsprotokolle nicht hervorkommt, daß der P. A. diesfalls die Anklage aufrecht hielt und den im §. 46 St. P. O. vorgeschriebenen Schlußantrag stellte, nach dieser Richtung hin gemäß §. 259 Z. 2 St. P. O. mit der Freisprechung vorgegangen werden sollen. Es verstößt aber auch die Verurtheilung der Feige K wegen Uebertretung nach §. 487 St. G. gegen das Gesetz. Nach der Aktenlage hat der P. A.

erst im Zuge der über seine Strafklage wegen Uebertretung des §. 496 St. G. am 30. Juni 1893 vorgenommenen Hauptverhandlung die Bestrafung der Feige K wegen des Deliktes nach §. 487 St. G. begehrt. Dieser Verfolgungsantrag stellt sich jedoch, abgesehen davon, daß die Hauptverhandlung auf diese neu hervorgekommene und strenger, als die in der Anklage bezeichnete Uebertretung des §. 496 St. G. zu strafende Handlung ohne Zustimmung der Angekl. nicht ausgedehnt werden durfte (§. 263 St. P. O.), als verspätet dar. Denn nach der Aktenlage war zur Zeit der Stellung desselben die im §. 350 St. G. bestimmte sechswöchentliche Frist bereits verstrichen. Es stand daher dem P. A. ein Klagerecht wider Feige K wegen der Uebertretung nach §. 487 St. G. nicht mehr zu. Demgemäß wäre es Pflicht der Gerichte gewesen, dieses der strafgerichtlichen Verfolgung der Feige K wegen Uebertretung nach §. 487 St. G. im Wege stehende materiellrechtliche Hinderniß von Amtswegen wahrzunehmen und nach §. 259 Z. 3 St. P. O. mit einem freisprechenden Erkenntnisse vorzugehen. Ueberdies ist aber die dem Erkenntnisse des B. G. zu Grunde gelegte Anschauung, daß die Angekl. Feige K zur Zeit der wider den P. A. erhobenen Anschuldigung wegen Ablegung eines gerichtlichen falschen Zeugnisses hiezu keinen Grund hatte, und daß sie den Wahrheitsbeweis nicht „durchführte", rechtsirrthümlich, denn daß Straflosigkeit des Beschuldigers nur dann einzutreten hat, wenn er, wie das B. G. anzunehmen scheint, bereits zur Zeit der erhobenen Beschuldigung sich im Besitze der zur Erbringung des Wahrheitsbeweises nothwendigen Beweismittel befand, dafür bietet die Bestimmung des §. 490 St. G. keinen Anhalt; Sinn und Wortlaut derselben lassen vielmehr nicht zweifelhaft erscheinen, daß der Beschuldiger straflos bleibt, sofern er nur im Zuge des wider ihn eingeleiteten Strafverfahrens die Wahrheit seiner Beschuldigung nachweist. Daraus und aus §§. 467 u. 470 St. P. O. folgt, daß der Angekl. das Recht zustand, den Wahrheitsbeweis auch erst im Zuge der Berufungsverhandlung zu erbringen, und hätte der G. H. bei dem Umstande, als das von Feige K vorgelegte Erkenntniß des Kreisgerichtes Kolomea vom 20. December 1893 Z. 8400 nachweist, daß der P. A. in der Rechtssache mit Schloma K wegen Zahlung von 25 fl. 50 kr. wirklich ein falsches gerichtliches Zeugniß ablegte, den Wahrheitsbeweis als erbracht ansehen und die Feige K nach §. 490 St. G. und §. 259 Z. 3 St. P. O. von der Anklage wegen Uebertretung nach §. 487 St. G. freisprechen sollen. Diesen Erwägungen zufolge war über die seitens der Generalprokuratur angebrachte N. B. in Gemäßheit des §. 292 beziehungsweise §. 479 St. P. O. unter Constatirung obiger Gesetzesverletzungen und Aufhebung der Erkenntnisse beider Instanzen mit der Freisprechung der Feige K vorzugehen.

§. 460 St. G.

Nr. 444.

Unbefugtes Einsammeln wild wachsender Erdbeeren, deren Verwerthung sich der Grundeigenthümer nicht vorbehielt, kann sich als Forst- oder Feldfrevel darstellen; einen Diebstahl begründet es nicht.

Pl. E. vom 16. Oktober 1894 Z. 12251.

In Beziehung auf das Urtheil des Bez. Ger. in Paternion vom 9. August 1894, Z. 111, mit welchem Magdalena B und Josefa S der Uebertretung

des Diebstahls nach §. 460 St. G. schuldig erkannt wurden, hat der Cassationshof auf Grund des nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahrens zu Recht erkannt, es sei das Gesetz in den §§. 171 und 460 St. G. verletzt; die Angeklagten werden nach §. 259 Z. 3 und 447 St. P. O. freigesprochen.

Gründe. Den Angekl. fällt zur Last, daß sie in Gesellschaft auf der Alpe „Kohlstatt" wild wachsende Erdbeeren im Werthe von 1 fl. 50 kr. zum Zwecke des Verkaufs gesammelt haben. Das wider sie gefällte Strafurtheil wurde wegen unterlassener Einbringung eines Rechtsmittels rechtskräftig, ist jedoch nicht vollzogen. Dieses Urtheil entspricht dem Ges. nicht. Die Urtheilsgründe betonen, daß der Werth der gewonnenen Erdbeeren nicht unbeträchtlich (mindestens 1 fl. 50 kr.) erscheint, und daß Josefa S dieselben nach ihrem eigenen Geständnisse weiter verkaufen wollte; in diesen Umständen findet das Gericht das qualificirende Merkmal des Diebstahls im Gegensatze zu einem bloßen Forstfrevel. Allein es ist gewiß, daß der vom Gerichte angenommene Verkaufswerth der Erdbeeren lediglich den Ersatz für den Zeitverlust beim Sammeln und Feilbieten und für die mit diesen Thätigkeiten verbundene Mühe darstellt, so daß sich die Beeren an Ort und Stelle eigentlich als werthlos darstellen, daß sie wenigstens der Regel nach nicht im Auftrage der Grundeigenthümer gesammelt werden, die dabei ihre Rechnung nicht finden würden, sondern von Kindern oder sonstigen arbeitsunfähigen Personen, die in dieser Art von Beschäftigung einen für den Arbeitsfähigen zu wenig lohnenden Erwerb suchen. Allerdings ist der Eigenthümer berechtigt, sich auch diese Bodenproducte behufs deren Verwerthung vorzubehalten. Daß dies aber im vorliegenden Falle geschah, erscheint nicht festgestellt; die in den Akten erliegenden (in den Urtheilsgründen nicht erwähnten) Aussagen der Grundeigenthümer decken diesen Vorbehalt nicht. Zwar erklären dieselben, daß die Angeklagten von ihnen keine Erlaubniß zum Erdbeerensammeln hatten, und daß ihnen eine solche Erlaubniß auch auf ihre Bitten nicht ertheilt worden wäre, ja einer der Grundeigenthümer (M) fügt hinzu, er habe der Angekl. B das Erdbeerensammeln wiederholt untersagt; daraus folgt aber noch keineswegs — und die Grundeigenthümer haben dies auch nicht gesagt, — daß es Absicht der letzteren gewesen sei, die Erdbeeren selbst sammeln zu lassen und zu verwerthen, und so erklärt sich das erwähnte Verbot aus feld- und forstpolizeilichen Rücksichten, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, Unberufene von den betreffenden Grundstücken abzuhalten. Immerhin kann die Thätigkeit der Angekl. einen Forst- oder (nach der Beschaffenheit des Grundstückes) Feldfrevel darstellen; zur Behandlung nach dem Strafgesetze eignet sie sich nicht.

Es war daher der von der Generalprokuratur eingebrachten N. B. zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben.

§. 19 Pr. Ges.

Nr. 445.

Daß die Entstellung einer Thatsache nur auf einem Druckfehler beruht, beseitigt nicht den im §. 19 des Pr. Ges. gewährten Berichtigungszwang. Die Berichtigung kommt als Ganzes in Betracht; der verantwortliche Redakteur darf ihre Aufnahme verweigern, wenn auch nur rücksichtlich einzelner Bestandtheile den Voraussetzungen des Berichtigungszwanges nicht entsprochen ist: eine Ausscheidung vorzunehmen, ist er nicht befugt. Der Thatbestand des §. 21 des Pr. Ges. erheischt auf Seite des Redakteurs ein Verschulden.

Pl. E. vom 16. Oktober 1894 Z. 12365.

In Nr. 55 vom 9. März 1894 brachte das Tiroler Tageblatt unter der Spitzmarke: „Tricoloren" folgende Notiz: „Ein Freund unseres Blattes schreibt uns: In der Vorhalle der Universität ist plötzlich eine Tafel aufgetaucht mit der Inschrift H. W. Akad. Drnztno Velebit; darüber ist ein Schildchen mit der Slaventricolore weiß-blau-roth. Wir gönnen den Leutchen das Vergnügen, wagen jedoch die Frage, was geschehen würde, wenn deutsche Studenten an der deutschen Universität Innsbruck die Farben der deutschen Tricolore an einem Schildchen der Aufschrifttafel anbringen würden?" In Ansehung dieser Notiz begehrte Dr. I. R als Vorstand des kroatisch-akademischen Vereines Velebit auf Grund des §. 19 Pr. Ges. die Aufnahme folgender Berichtigung: „In Richtigstellung des Berichtes des Tiroler Tagblattes Nr. 55 unter der Spitzmarke „Tricoloren" wird der Einsender der betreffenden Notiz aufmerksam gemacht, daß die in der Vorhalle der Universität „so plötzlich aufgetauchte" Tafel mit der Inschrift H. W. Akad. Drnztno Velebit, worüber sich ein Schildchen befindet, angeblich mit der Slaventricolore „weiß-roth-blau" von ihm nicht genau in Augenschein genommen wurde. Die auf der, wie es dort heißt, so plötzlich aufgetauchten Tafel, welche nach eingeholter Bewilligung Seiner Magnificenz angebracht wurde, eingebrannte Inschrift lautet richtig: Hrv. akad. družstvo Velebit (d. h. kroat. akad. Verein Velebit) und die Tricolore des Schildchens ist keineswegs die Slaventricolore weiß-blau-roth, sondern weiset die kroatischen Landesfarben roth-weiß-blau auf, als das behördlich genehmigte Abzeichen des Vereins." Die Aufnahme dieser Berichtigung wurde verweigert, und es kam deshalb zu dem Strafverfahren wegen Uebertretung des §. 21 Pr. Ges. In der vom städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Innsbruck vorgenommenen Verhandlung führte der Vertreter des angeklagten Redakteurs Anton E aus, daß nach §. 19 Pr. Ges. Berichtigungen nur in Betreff entstellter Thatsachen statthaft seien; gegebenen Falles handle es sich aber nur um einen Druckfehler (drnztno statt družstvo); es schließe aber auch die Reihenfolge in Anführung der Vereinsfarben keine Thatsache in sich, zumal es dem Verfasser lediglich um Bezeichnung der slavischen, keineswegs aber um eine Anspielung auf die russischen Farben zu thun war. Dr. I. R beharrte bei der Anklage und beantragte den Angekl. zu verhalten, daß er in die nächste Nummer des Tagblattes die Berichtigung aufnehme. Das Bez. Ger. sprach den Angekl. frei (§. 259, Z. 3 St. P. O.); es hielt dafür, daß bei Abgang einer Entstellung von Thatsachen die Aufnahme der Berichtigung mit Grund verweigert worden sei; es betonte in dieser Beziehung, die Bezeichnung drnztno statt družstvo beruhe auf einem Druckfehler, und die Irrung in der Reihenfolge der Vereinsfarben komme nicht in Betracht,

weil die angeführten Farben thatsächlich jene der slavischen Tricolore bilden. Anders das vom Kläger angerufene Innsbrucker L. G. als B. G. Mit dessen Erkenntniß v. 11. Mai 1894 Z. 2788 wurde Anton E der Uebertretung nach §. 21 Pr. Ges. schuldig gesprochen und deshalb in eine Geldstrafe von 20 fl., eventuell viertägigen Arrest verfällt; bis zum Abdrucke der Berichtigung, insoweit sie sich auf die Farbenzusammenstellung bezieht, wurde auch das Erscheinen des Tagblattes eingestellt. In den Entscheidungsgründen wird bemerkt, in Betreff der Aenderung des Wortes družstvo in drnztno liege allerdings nur ein Druckfehler vor, der einen Berichtigungszwang nicht rechtfertigt, aber der unter Hinweisung auf Tricoloren von Nationalitäten erfolgte Wechsel in der Reihenfolge der Farben kennzeichne sich als Entstellung; es sei Sache des Redakteurs gewesen, seine Bereitwilligkeit zur Aufnahme der Berichtigung zu erklären, soweit sich dieselbe auf die Farbenzusammenstellung bezog, nur die Aufnahme des Restes durfte er verweigern.

Stattgebend der wider dieses Erkenntniß angebrachten N. B. der Generalprokuratur fand der Cassationshof zu entscheiden: Durch das Erkenntniß des L. G. als B. G. zu Innsbruck vom 11. Mai 1894 Z. 2788 wurde das Gesetz, insbesonders in den Bestimmungen der §§. 19 und 21 Pr. Ges. verletzt; dieses Erkenntniß wird seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben und die Berufung des P. A. Dr. I. R wider das freisprechende Urtheil des st. del. Bez. Ger. in Innsbruck vom 18. März 1894 Z. 1945 verworfen.

Gründe: . . Das Erkenntniß der Berufungsinstanz erscheint unhaltbar selbst von dem Standpunkte aus, auf welchem es beruht. Zweifellos gilt auch das Begehren um Richtigstellung des Wortes drnztno in družstvo der Berichtigung einer entstellten Thatsache. Dem kroatisch-akademischen Vereine Velebit ward dadurch, daß ein Wort seiner behördlich genehmigten Benennung anders aufgenommen wurde, als es thatsächlich lautet, eine falsche Bezeichnung beigelegt. Der Name eines Vereines ist eine Thatsache; jede andere Bezeichnung desselben eine Entstellung. Daß diese Entstellung auf einen Zufall, auf einen Druckfehler zurückzuführen ist, ändert nichts an dem Rechte, Berichtigung zu verlangen; es ist nicht abhängig davon, daß die Entstellung eine absichtliche sei, sondern davon, daß eine richtigzustellende Unrichtigkeit vorliege. Das Erkenntniß des B. G. zeigt ferner eine Lücke, die gleichfalls verräth, daß es das Wesen des Berichtigungszwanges rechtsirrthümlich auffasse. Abgesehen davon, daß die Anordnung, der Redakteur habe die Berichtigung aufzunehmen, fehlt, und daß diese Anordnung nur in der Sanction der Einstellung des Blattes „bis zur Aufnahme der Berichtigung" gewissermassen implicirt wird, so läßt das Erkenntniß auch die Feststellung des subjektiven Thatbestandes vermissen. Nicht jede grundlose Verweigerung der Annahme einer Berichtigung muß die Folge haben, daß der die Aufnahme Verweigernde der Strafe des §. 21 Pr. Ges. verfalle. Auch für diese Norm der Ordnung in Preßsachen gilt, wie bei allen anderen, der Grundsatz, daß ohne Verschulden eine Verurtheilung nicht möglich sei. Allein das Hauptgebrechen des angefochtenen Erkenntnisses liegt darin, daß es, wiewohl es aussprach, die Weigerung des Redakteurs sei zum Theile begründet gewesen, doch die Aufnahme der Berichtigung, soweit sie als berechtigt erklärt wurde, erzwang und den Angekl. wegen grundloser Weigerung der Aufnahme verurtheilte. Der Gerichtshof verkannte hiebei,

daß die verlangte Berichtigung, die sich übrigens auf eine Richtigstellung von Thatsachen überhaupt nicht beschränkt, sondern geradezu eine Polemik gegen den Einsender der Notiz enthält, im gegebenen Falle vom Redakteur zur Gänze zurückgewiesen werden durfte: ja, daß der Redakteur nicht einmal berechtigt (§. 22 Pr. Ges.), geschweige denn verpflichtet war, eine Ausscheidung, wäre sie auch leicht möglich, vorzunehmen, sowie auch unbeachtet blieb, daß sich der Richter im Berichtigungsverfahren auf die Erwägung zu beschränken hat, ob die Berichtigung in der Form, in welcher ihre Aufnahme verlangt wurde, aufzunehmen war oder nicht. Thatsächlich wurde im gegebenen Falle dem Redakteur die Aufnahme einer, dazu noch nach der Fällung des Berufungserkenntnisses und in Ergänzung desselben erst durch den Strafvollzugsrichter konstruirten Berichtigung auferlegt, die in dieser Form aufzunehmen Dr. I. R von dem Verurtheilten gar nie verlangte.

Auf Grund dieser Erwägungen war daher der von der Generalprokuratur eingebrachten N. B. zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben, und gemäß §. 292 St. P. O. unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses der Berufungsinstanz bei Constatirung der in demselben unterlaufenen Gesetzesverletzung die Berufung des P. A. wider das bezirksgerichtliche, den Angekl. Anton E freisprechende Urtheil zu verwerfen.

§. 242 St. P. O.

Nr. 446.

Ergibt sich schon vor der bei dem Gerichtshofe anberaumten Hauptverhandlung gegründeter Verdacht, daß vorgeladene Zeugen zu derselben nicht erscheinen wollen (§. 242 St. P. O.), so kann unaufgefordert auch das Bezirksgericht ihre Vorführung verfügen. Auf die mit der Vorführung eines ungehorsamen Zeugen nothwendig verbundene Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind die Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, nicht anwendbar.

Pl. E. vom 24. Oktober 1894 Z. 12624.

Ueber die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene N. B. wurde vom C. H. zu Recht erkannt: Durch die Urtheile des st.-del. Bez. Ger. in Zara vom 14. Dezember 1892 Z. 2710 und des L. G. als B. G. in Zara vom 17. Februar 1893 Z. 263, welche den Bezirksgerichtsadjunkten David M der im §. 6 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 R. G. Bl. Nr. 87 vorgesehenen Uebertretung schuldig erkennen, wurde das Gesetz, u. z. insbesonders in der Vorschrift des §. 6 des bezogenen Gesetzes verletzt. Unter Aufhebung des Urtheils des L. G. als B. G. in Zara vom 17. Februar 1893 Z. 263 wird der Berufung des Adjunkten David M stattgegeben, das Urtheil des st.-del. Bez. Ger. in Zara vom 14. December 1892 Z. 2710 aufgehoben und David M von der Anklage wegen der bezeichneten Uebertretung freigesprochen.

Gründe: Aus den Akten der Strafsache gegen David M wegen der Uebertretung nach §. 6 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 R. G. Bl. Nr. 87 ergibt sich folgender Sachverhalt: Auf den 1. Oktober 1892 war über die gegen Peter D wegen Verbrechens des Betruges nach §. 199 a St. G. erhobene Anklage die Hauptverhandlung bei dem Landesgerichte Zara angeordnet worden.

Am Morgen des 30. September (dem Tage vor der Verhandlung) erfuhr David M, Adjunkt bei dem Bez. Ger. O und zu jener Zeit in dienstlicher Abwesenheit des Bezirksrichters Leiter dieses Bezirksgerichtes, daß, während die übrigen zur Verhandlung berufenen Zeugen schon nach Zara abgereist waren, um mit Rücksicht auf die weite Entfernung rechtzeitig dahin zu gelangen, die beiden ebenfalls vorgeladenen Zeuginnen Millica V und Franziska D in O zurückgeblieben seien und aus Furcht, einer falschen Aussage im Vorverfahren überwiesen zu werden, von der Verhandlung auszubleiben beabsichtigten. M ließ die beiden Zeuginnen durch einen Gendarmen in sein Amtszimmer vorführen, und nachdem dieselben, wie M angibt, erklärt hatten, nicht abreisen zu wollen, ließ er sie zunächst im Dienerzimmer des Bez. Ger., später aber bei der Frau des Gerichtsdieners, welcher im Arrestgebäude wohnt, auf die Ankunft des im telegraphischen Wege aus Zara bestellten Wagens warten und mit demselben im Laufe der Nacht unter Begleitung eines Gendarmen abreisen, damit sie in Zara, wo sie am 1. Oktober gegen 9 Uhr vormittags eintrafen, dem G. H. vorgeführt werden. Diesen Thatbestand sieht das Bez. Ger. als erwiesen an, und erklärt zugleich, daß es den Angaben M's Glauben schenke, wornach dieser (auch wegen der einige Tage vorher aufgedeckten Umtriebe zur Verhinderung der Vorladung des zu derselben Verhandlung berufenen Zeugen Mile J) guten Grund hatte, zu glauben, daß es den Zeuginnen um Vereitlung der Verhandlung zu thun war, und wornach M's Streben dahin ging, die Rechtssprechung zu sichern und dem Staate unnütze Kosten zu ersparen. Gleichwohl erkannte das Bez. Ger. im Vorgehen M's die Uebertretung nach §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862 R. G. Bl. Nr. 87 in der Erwägung, daß die That die Verletzung eines jener Verbotsgesetze begründe, die sich auf besondere Verpflichtungen beziehen, die M kraft seines Berufes kennen mußte; dieses Gesetz habe er aus Uebereifer und Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit übertreten und darin liege sein Verschulden. Mit dem Urtheile vom 14. December 1892 Z. 2710, hat sonach das städtisch-delegirte Bez. Ger. Zara den Angeklagten M wegen der im §. 6 des citirten Gesetzes vorgesehenen Uebertretung mit Anwendung des §. 261 St. G. zu einer Geldstrafe von 40 fl. (im Nichteinbringungsfalle zu zehntägigem Arreste) und in die Kosten verurtheilt.

Die Berufung des Verurtheilten wurde vom Landesgerichte Zara mit dem Urtheile vom 17. Februar 1893 Z. 263 verworfen. Die Berufungsinstanz schließt sich in der Hauptsache den erstrichterlichen Erwägungen an und bemerkt über den vom Verurtheilten geltend gemachten Strafausschließungsgrund des Irrthums: „Es seien die betreffenden Normen von einer solchen Klarheit, daß das einfache Lesen derselben genügte, um den Angekl. von der Gesetzwidrigkeit seines Vorgehens zu überzeugen; die Schuld des Angekl. liege eben darin, daß er bei Auslegung jener Normen nicht jene Aufmerksamkeit und jene Einsicht aufgewendet habe, welche der Staat von jedem Richter zu erwarten berechtigt sei."

Die Urtheile beider Instanzen erweisen sich als rechtsirrtümlich. 1. Offenbar gehen die Gerichte beider Instanzen von der Voraussetzung aus, daß nach §. 242 St. P. O. der G. H., und nur dieser das Recht habe, die Vorführung eines bei der Hauptverhandlung trotz gehöriger Vorladung nicht erschienenen

Zeugen anzuordnen, und daß der Angekl., indem er aus eigener Initiative die Vorführung verfügte, sich ein ihm nicht zustehendes Recht angemaßt habe. Es ist aber klar, daß es Fälle geben kann — und auch der vorliegende gehört nach den richterlichen Feststellungen in die Reihe derselben — in welchen schon vor der Verhandlung, in einem Zeitpunkte also, in welchem „der Gerichtshof", d. i. der Erkenntnißsenat (oder Schwurgerichtshof), dessen §. 242 St. P. O. erwähnt, noch gar nicht versammelt ist, die Nothwendigkeit vorliegt, Maßregeln zu treffen, um der Vereitlung der Verhandlung durch Umtriebe der Zeugen (Verborgenhalten, Flucht derselben) vorzubeugen, zumal ja solche Umtriebe, wenn ihnen nicht rechtzeitig begegnet wird, auch den erst nach eröffneter Verhandlung erlassenen Vorführungsbefehl um seine Wirkung bringen können. Welches Organ diese Maßregeln zu treffen habe, bestimmt die St. P. O. für den speciellen Fall allerdings nicht ausdrücklich. Gleichwie sie aber eine Anzahl von Bestimmungen enthält, welche bei Gefahr am Verzuge ausgedehnte Berechtigungen an sonst nicht zum Einschreiten berufene Organe ertheilen (so die §§. 64, 71, 84, 89, 177 St. P. O.), so regelt insbesonders §. 65 St. P. O. ganz allgemein die „Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte", und verpflichtet alle, auch die nicht zuständigen Strafgerichte, im Falle der Gefahr am Verzuge jene Handlungen vorzunehmen, die zur Erhebung des Thatbestandes dienen können, und die zuständigen Gerichte unter Einsendung der aufgenommenen Verhandlungen alsbald vom Verfügten zu verständigen. Die St. P. O. sanctionirt somit den übrigens der Natur des Strafverfahrens, als eines offiziosen, entsprechenden Grundsatz, daß die Gerichte sich untereinander auch unaufgefordert Rechtshilfe zu leisten haben. Dieser Grundsatz im Zusammenhalte mit der im vorliegenden Falle aus den Feststellungen beider Instanzen sich ergebenden Thatsache, daß die materiellen Voraussetzungen zur Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen die Zeuginnen V und D seitens des G. H. vorlagen, und mit der Bestimmung des §. 159 St. P. O., wornach die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen ungehorsame Zeugen im allgemeinen zu den Befugnissen des Bez. Ger., wo dasselbe als Untersuchungs- (oder Vorerhebungs-) Gericht einschreitet, gehört, läßt das Vorgehen des Adjuncten M als ein durch die St. P. O. objektiv gerechtfertigtes erscheinen, ohne daß er sich erst auf einen bona fide unterlaufenen Irrthum in Auslegung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu berufen brauchte.

2. Die citirten Urtheile entsprechen aber auch insofern dem Gesetze nicht, als sie im vorliegenden Falle eine „Beschränkung der persönlichen Freiheit" der Zeuginnen V und D im Sinne des §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit für gegeben erachten. Eine solche ist im Vorgehen des Adjunkten M nicht zu erkennen. Entstehungsgeschichte und Inhalt des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 R. G. Bl. Nr. 87 zeigen deutlich, daß dasselbe bestimmt war, Garantien gegen Uebergriffe der öffentlichen Gewalt, u. z. nicht nur der Gerichte, sondern auch der politischen, Polizei- und Finanzbehörden gegen willkürliche Freiheitsbeschränkungen zu schaffen. Gleichwie aber das Gesetz lediglich der Verhaftung, nicht der Vorführung des Beschuldigten erwähnt, so findet dasselbe auch auf die Vorführung eines ungehorsamen Zeugen keine Anwendung. Bei dieser handelt es sich ja lediglich um die zwangsweise Durchsetzung einer vorher erlassenen richterlichen Verfügung. Eine Einschränkung der persönlichen

Freiheit in jenem vulgären Sinne, in welchem dies auch die Folge einer unter das Civilrecht fallenden Leistung ist, mag mit Erfüllung der Zeugenpflicht, welche stets Opfer an Zeit, mitunter auch solche an Vermögen beansprucht, immerhin verbunden sein. Wer aber kraft richterlichen Befehls die Pflicht hat, als Zeuge zu erscheinen, und dieser Pflicht nicht genügt, der kann über Freiheitsbeschränkung nicht klagen, wenn der Richter jene Maßregeln gegen ihn zur Anwendung bringt, die sein Ungehorsam nöthig macht, mögen ihn diese Maßregeln auch unbequemer erscheinen, als es die freiwillige Erfüllung seiner Pflicht gewesen wäre. Die Vorführung realisirt eben nur im Wege des Zwanges die schon vorher durch die Vorladung für den Zeugen begründete staatsbürgerliche Pflicht des Erscheinens bei Gericht. Und so läßt sich auch im vorliegenden Falle mit Grund nicht behaupten, daß die als Zeuginnen nach Zara geladenen V und D durch den Adjunkten M in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt worden seien; was M that, war nöthig, um die Erfüllung der Zeugnißpflicht zu sichern, welche den beiden Genannten kraft einer Verfügung des Gerichtshofes oblag. Daß die beiden Frauen längere Zeit auf den aus Zara bestellten Wagen warten mußten, war zur Durchführung der Verfügung unvermeidlich; dieser Umstand kann um so weniger in Betracht kommen, als, wenn nicht mit Rücksicht auf die beiden Zeuginnen ihre Beförderung zu Wagen gestattet worden wäre, ihre Abreise (zu Fuß oder Karren) ohne jeden Aufschub erfolgt wäre. Diese einen nicht zu umgehenden Bestandtheil der Vorführung bildende Episode kann sonach als Haftverhängung nicht aufgefaßt werden, zumal M selbst bemüht war, durch entsprechende Anordnungen auch den Schein zu beseitigen, als befänden sich die beiden Frauen in Haft. Es war sonach auch zur Erlassung eines Haftbefehles keine Veranlassung gegeben.

Angesichts dessen mußte der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen N. B. im Grunde des §. 479, beziehungsweise 292 St. P. O. Folge gegeben und wie vorstehend erkannt werden.

§. 197 St. G.

Nr. 447.

Auf Vermögensrechte läßt sich der Schutz des §. 197 St. G. nicht beschränken. Eignung des angewendeten Täuschungsmittels (mindestens in abstracto) und Möglichkeit des Schadens setzt auch der versuchte Betrug voraus.

Pl. E. vom 20. November 1894 Z. 13735.

Ueber die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene N. B. gegen die Urtheile des Bez. Ger. in Drohobycz vom 11. Jänner 1894 Z. 11277, und des Kreis- als B. G. in Sambor vom 17. August 1894 Z. 5144, womit Leon K der Uebertretung des versuchten Betruges nach den §§. 8 und 461 St. G. schuldig erkannt und deshalb zu siebentägiger Arreststrafe verurtheilt wurde, fand der C. H. unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzverletzung die angefochtenen Urtheile aufzuheben und in der Sache selbst zu erkennen: Leon K wird von der Anklage wegen Uebertretung des versuchten Betruges nach den §§. 8 und 461 St. G., begangen dadurch, daß er auf im Auftrage und unter dem Namen des Elias R und der Mündel R bei dem Bez. Ger. in Drohobycz am 12. Oktober 1893 Z. 23926 und 23927, dann am 15. Oktober 1893 Z. 24211 eingebrachte Aufkündigungsgesuche die Worte:

„selbst verfaßt" zu dem Zwecke beifügte, damit diese Gesuche keinen Anlaß bieten, gegen ihn als bekannten Winkelschreiber vorzugehen, und daß er durch diese listige Handlung das Gericht in Irrthum zu führen suchte, um den Staat an dem Rechte der Ueberwachung, daß Eingaben von Winkelschreibern nicht bei Gericht überreicht werden, zu schädigen, gemäß §. 259, Abs. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe: Die Verurtheilung des Leon K wegen der oben angeführten That im Sinne der §§. 8 und 461 St. G. entspricht nicht dem Gesetze. Es kann unerörtert bleiben, ob sich das von den Gerichtsinstanzen formulirte Recht der Beaufsichtigung der Winkelschreiberei dem Schutze des §. 461 (197) St. G. unterstellen läßt; daß dieser Schutz auf Vermögensrechte nicht zu beschränken ist, steht nach dem Wortlaute des Gesetzes außer Frage. Abstrakte Eignung des angewendeten Täuschungsmittels und Möglichkeit einer Schadenzufügung setzt aber der Thatbestand des Betruges unbedingt voraus. Hier nun kommt in Betracht, daß die Parteiensitte, sich wahrheitswidrig als Verfasser von Eingaben zu bezeichnen, eine nahezu alltägliche Erscheinung darstellt; daß einer solchen Bezeichnung somit auch kein Werth beigemessen werden kann. Wie sie in Fällen des Advokatenzwanges nicht abhält, den Nachtrag der Fertigung eines befugten Rechtsfreundes zu fordern, so vermag sie auch die etwa in Form und Inhalt der Eingaben, in gerichtsbekannten Verhältnissen der Einschreiter oder in anderen Umständen begründeten Anzeigungen der Intervention eines Winkelschreibers nicht zu verdunkeln. Sie erweist sich durchaus indifferent und kann eben deshalb auch keinen Betrug begründen. Infolge dessen wurde der vorliegenden N. B. stattgegeben und wie oben erkannt.

Verzeichniß
der angeführten Paragraphe der Strafprozeßordnung.

(Die den Paragraphen beigesetzten Zahlen bezeichnen die Nummern der Entscheidungen.)

Strafprozeß-Novelle.

Gesetz vom 31. Dezember 1877 Nr. 3 R. G. Bl. ex 1878.

Verzeichniß der angeführten Paragraphe zum Strafgesetze.

Gesetz vom 17. Dezember 1862 Nr. 8 R. G. Bl. ex 1863.

Strafgerichtsinstruction J. M. V. vom 16. Juni 1854 Nr. 165 R. G. Bl.

Verzeichniß der angeführten Paragraphe zum Preßgesetze.

Zum Versammlungsgesetze v. 15. November 1867 Nr. 135 R. G. Bl.

Zum Vereinsgesetze v. 15. November 1867 Nr. 134 R. G. Bl.

Zum Coalitionsgesetze v. 7. April 1870 Nr. 43 R. G. Bl.

Zum Vagabundengesetze v. 24. Mai 1885 Nr. 89 R. G. Bl.

Zum Vagabundengesetze v. 10. Mai 1873 Nr. 108 R. G. Bl.

Zum Thierseuchengesetze v. 24. Mai 1882 Nr. 51 R. G. Bl.

Zum Gesetze zum Schutze des Briefgeheimnisses v. 6. April 1870 Nr. 42 R. G. Bl.

Zum Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 27. October 1862 Nr. 87 R. G. Bl.

Chronologisches Verzeichniß
der Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes.

Sachregister.

(Die angefügten Zahlen bezeichnen die Nummern der Entscheidungen.)

Erklärung der Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
al = alinea.
a. b. G. B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. G. O. = allgemeine Gerichtsordnung.
Angekl. = Angeklagter.
Art. = Artikel.
B. G. = Berufungsgericht.
B. G. E. = Berufungsgerichtsentscheidung.
Bez. Ger. = Bezirksgericht.
C. E. = Cassationsentscheidung.
C. H. = Cassationshof.
Coal. Ges. = Coalitionsgesetz.
Erk. Ger. = Erkenntnißgericht.
G. H. = Gerichtshof.
Ges. = Gesetz.
h. g. = hiergerichts.
J. G. S. = Justizgesetzsammlung.
J. M. E. = Justizministerialerlaß.
J. M. V. = Justizministerialverordnung.
L. G. = Landesgericht.
N. B. = Nichtigkeitsbeschwerde.
O. L. G. = Oberlandesgericht.
O. St. A. = Oberstaatsanwaltschaft.
Pat. = Patent.
Pl. E. = Plenarentscheidung.
Pr. Ges. = Preßgesetz.
P. A. = Privatankläger.
P. B. = Privatbetheiligter.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
St. A. = Staatsanwaltschaft.
st. a. F. = staatsanwaltschaftlicher Funktionär.
st.-del. = städtisch-delegirt.
St. G. = Strafgesetz.
Strss. = Strafsachen.
St. P. O. = Strafprozeßordnung.
Th. S. Ges. = Thierseuchengesetz.
V. G. = Vagabundengesetz.
Ver. Ges. = Vereinsgesetz.
Vers. Ges. = Versammlungsgesetz.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Granichstaedten-Czerva, Otto,

Das Berufungsverfahren in Uebertretungsfällen dargestellt durch appell- und oberstgerichtliche Entscheidungen strafprozessualen und strafrechtlichen Inhaltes

Wien 1895